75.1283

Versuch
einer
allgemeinen Einleitung
in die
Handlungs-Wissenschaft,
theoretisch und praktisch
abgehandelt,
von
Johann Carl May.

Zweyter,
oder
besonderer Theil.

Neue, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstlich Sächsischen gnädigstem Privil.

Altona und Lübeck,
verlegts David Iversen, Königl. privil. Buchh.
1770.

Inhalt

der

Hauptstücke und Abschnitte

des

zweyten Theils.

Einleitung

zu dem

Zweyten, oder besondern Theil.

§ 559 Von dem Unterschied zwischen der Theorie und der Practik. § 560 Die drey Reiche der Natur liefern den Stoff zu allen Waaren; § 561 Die Künstler, Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker sind es, die ihn verarbeiten § 562 Von dem vorzüglichen Nutzen des Feldbaues, und

Inhalt

§ 563 der Unzuläßigkeit des Wuchers, der mit dem Korn und mit andern Lebensmitteln getrieben wird § 564 Von der freyen und verbotenen Handlung, und wann letztere statt findet. § 565 Von der Freyheit für einen jeden wo und womit er will zu handeln; Bedenklichkeiten dabey § 566 Wie die Wörter Handelsmann, Kaufmann und Krämer zu gebrauchen sind. § 567 Man kan aus der erstern und zweyten Hand kaufen; in wie ferne letzteres geschehen kann § 568 Ursachen vieler und weniger Käufer, oder Verkäufer. § 569 Was ein Käufer und § 570 Verkäufer zu beobachten hat § 571 Pflichten derer die für andere arbeiten, und wie denselben begegnet werden muß. § 572 Von der Gefahr zur See, und worauf dabey zu sehen ist. § 573 Bemerkungen wornach der Werth einer Sache zu bestimmen ist. § 574 Von der mittelbar und unmittelbaren Entstehung des Verdienstes, § 575 und wie man denselben vorher wissen, und nicht wissen kann. § 576 Allgemeine Arbeitsregeln.

Der allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft,

Dritte Abtheilung.

Von der Land- und Stadtwirthschaft, oder von dem Land-Feld- und Bergbau, und denen Manufacturen und Fabriken.

des zweyten Theils.

Erstes Hauptstück.

Von der Land-und Stadtwirthschaft überhaupt.

§ 577 Erklärung des Worts Wirthschaft; Eintheilung derselben in drey Haupttheile. § 578 Anlaß zur Abhandlung derselben. § 579 Von der Achtung der Alten gegen den Ackerbau; Ursachen der Vernachläßigung. § 580 und seltenen Verbesserung desselben. § 581 Grundursachen worauf eine gute Wirthschaft beruhet. § 582 Ungeachtet der ungleichen Fruchtbarkeit der Ländereyen, findet sich doch eine Proportion in dem Preiß; § 583 wie derselbe, oder der Anschlag eines Landguts zu bestimmen, § 584 und auf welches Vieh dabey zu sehen ist. § 585 Bey Verkaufungen und Verpachtungen ist ein richtiges Inventarium nöthig. § 586 Nutzen einer guten Unterhaltung der Gebäude ꝛc. § 587 Von der Einrichtung der Korn-Boden, was dabey zu beobachten, und § 588 wie dieselben vermittelst einem Firniß für der Feuchtigkeit zu verwahren sind. § 589 Wie die Kornfrüchte zur Aufbewahrung beschaffen seyn sollen. § 590 Anzeige der Feldfrüchte welche zur Handlung dienlich sind. § 591 und des Viehes welches zur Nahrung, und andern Nothwendigkeiten gebraucht wird. § 592 Der Ueberfluß der Land-und Feldproducten wird verkauft, oder verarbeitet. § 593 Die Land-und Stadtwirthschaft sind genau mit einander verbunden § 594 Von dem rechten Gebrauch der Wörter Manufacturen und Fabriken; § 595 Von dem Nutzen der Manufacturen und Fabriken, welche durch die Schauanstalten in Aufnahme gebracht werden. § 596 Besonderer Vortheil, der aus solchen Anstalten entspringet. § 597 Bey der Anlage einer Manufactur, oder Fabrik ist auf die Lage

des Orts zu sehen. § 598 insonderheit in Ansehung des Wassers. § 599 Wenn noch keine dergleichen im Lande, so kan ein Monopolium gesucht werden. § 600 Beobachtungen in Ansehung der erforderlichen Gebäude. § 601 Nutzen der Nacheiferung.

Zweytes Hauptstück.
Von der Landwirthschaft insbesondere.

§ 602 Eingang, und Abtheilung dieses Hauptstücks.

Erster Abschnitt.

Von dem Feldbau und den Holzungen.

§ 603 Von der Verschiedenheit des Erdreichs. § 604 Erste Klasse: Kennzeichen der guten Erdarten; § 605 Zweyte Klasse: der Mittelmäßigen; § 606 Dritte Klasse: der schlechten. § 607 Jede dieser Erdarten erfordert eine besondere Wartung. § 608 Die Düngung ist auch dem besten Erdreich nöthig; von dem Mist, § 609 weitere Anmerkungen darüber. § 610 Von den fetten Erdarten, und andern Dingen, welche zur Düngung dienlich sind. § 611 Wie die mit Heide, Binsen und Moos bewachsene Felder fruchtbar zu machen sind; § 612 fernere Mittel dazu, und § 613 was in Ansehung der Besäung, oder Bepflanzung zu beobachten ist. § 614 Zur Verbesserung des Feldes gehöret die Ausrottung der Mäuse und Hamster, § 615 und die Umzäumung mit Hecken ꝛc. § 616 Das zu fette Erdreich soll magerer gemacht werden, und wie § 617 Man soll alles mögliche hervorzubringen suchen, jedoch muß die Beschaffenheit des Klima und der Erde in erwegung gezogen werden. § 618 Wie in Ansehung des

Saa-

Saamens und des Unkrauts zu verfahren, und wie derselbe zum Brandteweinbrennen zu benutzen ist. § 619 Aehnliche Anmerkung wegen der Spreu, und dem dabey befindlichen Staub. § 620 Von den Wiesen und ihrer Wartung. § 621 Von den künstlichen Wiesen; und § 622 Von dem Raygraß, oder falschen Rocken insbesondere § 623 Anleitung zur besten Benutzung eines verbesserten Feldes. § 624 Von dem Nutzen reichlicher Fütterung. § 625 Von den Bäumen, und wie sie im Felde angebracht werden können ꝛc. § 626 Von den Maulbeerbäumen und dem Seidenbau. § 627 Von dem Weinbau. § 628 Von den Holzungen. § 629 Fernere Anmerkungen darüber.

Zweyter Abschnitt.

Von der Viehzucht.

§ 630 Von dem Nutzen des Viehes überhaupt. § 631 Von der guten Eigenschaft des Landes hängt die Güte des Viehes ab. § 632 Von dem Hornvieh; § 633 Von den Pferden. § 634 Von den Kennzeichen ihres Alters, und § 635 ihrer Schönheit § 636 Von dem Nutzen der Schafe; § 637 welches Erdreich denselben am dienlichsten, und wie es mit dem hüten einer Heerde zu halten ist. § 638 Von den Kennzeichen des Alters der Schaafe, § 639 von den dicht- und dünnwolligten, ein und zwey schurigten Schaafen, und der Verschiedenheit der Wolle, § 640 von der Entstehungsart der Wolle, und wie sie zu verbessern ist. § 641 Von dem Verkauf der Schaafe und der Wolle. § 642 Von den Schweinen und Ziegen. § 643 Von dem Federvieh, wobey auf die weisse Farbe zu sehen ist. § 644 Von der kleinen Fischerey, und § 645 von dem Winterlager der Karpen insbesondere. § 646

Inhalt

Von der Bienenzucht und § 647 dem Honig und Wachs. Beschluß.

Dritter Abschnitt.

Von einigen bürgerlichen Gewerben, Landarbeiten, und ihren Producten.

§ 648 Eingang, und Endzweck dieses Abschnittes. § 649 Allgemeine Regeln für einen Landwirthschafter in Betreff seiner überflüßigen Früchte. § 650 Von dem Bier, und daß es gebrauet werden soll um lang zu dauern. § 651 Von der Zubereitung des Malzes, § 652 welches hierauf auf die Darre kommt; wie diese beschaffen seyn soll, und was dabey zu beobachten ist. § 653 Was ferner mit dem Malz vorzunehmen ist, und wie dessen Fehlern abzuhelfen. § 654 Von dem Hopfen, und wie derselbe aufbewahret werden kann. § 655 Von den Eigenschaften des Wassers, der Erhaltung des Biers, und wie dasselbe versetzet werden kann. § 656 Von dem Eßigbrauen, § 657 und Brandteweinbrennen § 658 Von der Güte des Brandteweins, und dessen verschiedenen Sorten, und den Liqueurs. § 659 Von dem Nutzen der Lagerfässer ꝛc. § 660 Von der Stärke, § 661 und dem Amidam. § 662 Von dem Ohlschlagen, und was in ansehung des Oehls zu beobachten ist. § 663 Von dem Holtz, und wie dasselbe nach seinen Eigenschaften am nützlichsten zu gebrauchen ist. § 664 Von dessen Verarbeitung; von der Pottasche ꝛc. § 665 Von dem Spinnen, Garn, § 666 dem Bleichen desselben und der Leinwand. § 667 Von der Güte des Wachses, und wie dasselbe gebleichet wird. § 668 Von der Bearbeitung des Leders; von dem Juchten, dem Corduan, und Saffian. § 669 Von dem Pappiermachen, ꝛc. Beschluß.

des zweyten Theils.

Drittes Hauptstück.

Von dem Bergbau, von denen Metallen und andern mineralischen Erdproducten.

§ 670 Von dem ungewissen Nutzen des Bergbaues. Eintheilung dieses Hauptstücks.

Erster Abschnitt.

Von den Bergwerken.

§ 671 Die Erde hat alle Eigenschaften zur Zeitigmachung der Erzte und Mineralien; die Goldmacher trachten vergeblich die Natur nachzuahmen. § 672 Ursachen der Verschiedenheit derer Mineralien. § 673 Kennzeichen eines Metallreichen Gebirges § 674 Benennungen der Theile eines Gebirgs, § 675 ingleichen der Gänge. § 676 Von den verschiedenen Gattungen der Erzte, § 677 halbmetalle, § 678 Der Saltze und anderer Mineralien § 679 und Steine. § 680 Alle diese Producte werden durch den Bergbau gewonnen; derselbe wird durch Privatpersonen am nützlichsten getrieben. § 681 Erläuterung verschiedener Bergmännischen Benennungen ꝛc.

Zweyter Abschnitt

Von der Zubereitung der Metalle und ihren vornehmsten Eigenschaften.

§ 682 Bearbeitung der Ertzte ehe sie auf die Hütte kommen. § 683 Ihre Verschiedenheit erfordert eine Verschiedenheit in der Zubereitung. § 684 Von der Probe im Kleinen, § 685 und was hierauf im grossen vorzunehmen, und zu beobachten ist. § 686 Von dem Gold, § 687 von dem Silber, § 688 von dem Kupfer, § 689 von dem Zinn, § 690 von dem Bley,

Inhalt

§ 691 von dem Eisen, § 692 von dem Queckſilber, § 693 und denen Farbenwerken, Meßing-Hütten ꝛc. welche den Gegenſtand des folgenden Abſchnitts ausmachen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Farbenwerke, verſchiedenen Hütten und Hämmern.

§ 694 Von der blauen Farbe, oder Schmalte § 695 und worauf es bey verfertigung derſelben ankommt § 696 von den verſchiedenen Sorten, und der Saffera. § 697 Von dem Schwefel und deſſen Zubereitung. § 698 Von den Arſenickhütten. § 699 Von Vitriol und Alaun. § 700 Von den Stahlhütten. § 701 Von den Stab- und § 702 Blechhämmern, nebſt den verſchiedenen Sorten und Zeichen der Bleche § 703 Von der Verfertigung des Meßings, und § 704 den Arbeiten welche auf den Kupfer- und Meßinghämmern verrichtet werden.

Viertes Hauptſtück.

Von den Manufacturen und Fabriken überhaupt.

§ 705 Wohlleben und Bequemlichkeit haben die Manufacturen und Fabriken hervorgebracht; der Arbeiter ſoll dieſe Abſicht zu erreichen ſuchen. § 706 Allgemeine und § 707 beſondere Regeln, für denſelben, und § 708 was ferner zu wiſſen und zu beobachten nöthig iſt. § 709 Die Erfindung der Muſter und Geſtalten iſt das weſentlichſte Stück; Anmerkung über das Vorurtheil wegen den Franzoſen. § 710 Man darf ſich nicht allemal nach den Regeln des guten und feinen Geſchmacks richten § 711 Vorſicht welche bey der Verfertigung einer neu erfundenen Waare nöthig; § 712 was bey der Nachahmung einer ausländiſchen, § 713 und bey der Austheilung der zu verar-

verarbeitenden Materie, zu beobachten ist. § 714 Von dem Zeichnen der verfertigten Waaren; § 715 Von Betrug und Fehler daran, und was dabey zu thun ist § 716 Die Manufacturisten sind gewissen Reglements unterworfen; § 717 Von den Farbmaterialien, und § 718 andern zum Färben gebraucht werdenden Dingen. § 719 Wie die Güte der Farben zu untersuchen ist. § 720 Die Fabrikanten können ebenfals gewisser Reglements unterworfen seyn. § 721 Von dem Stempeln und Zeichen der Waaren durch die Beschauer § 722 Nutzen guter Arbeit, und Schädlichkeit des Verkaufs in das kleine § 723 Beschluß.

Fünftes Hauptstück.

Von denen Manufacturen insbesondere.

§ 724 Abtheilung dieses Hauptstücks in vier Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von den Wollenmanufacturen; als: wollenen Tüchern, allerley wollenen Zeugen, Hüten und Strümpfen.

§ 725 Von der Wolle, als dem Material zu diesen Waaren. § 726 Von den wollenen Tüchern, oder Lacken, § 727. Von Drap des Dames, Kirsey und Boy; § 728 Von Molton und Flanell; § 729 Von der Sarge, dem Rasch und Ratin; § 730 Von Kamlotten, Percan, Etamin, Grisett ꝛc. § 731 Von Calamank, wollenen Damast, und gewässerten Zeug; § 732 Vom Tripp, Caffa, Everlasting und Kreppon; § 733 Von den gewirkten und gemahlten Tapeten; § 734 Von dem Hutmachen; § 735 Von dem Strumpfweben und Stricken. § 736 Beschluß.

Inhalt

Zweyter Abschnitt.

Von den Baumwoll-Manufacturen; als: Cattune, Nesseltücher, Kanefaß ꝛc.

§ 737 Von der Baumwolle und dem Baumwollgarn § 738 Von dem rohen, oder weissen Cattun; § 739 Von dem gemahlten und § 740 gedruckten Cattunen; § 741 Von den Hals- und Schnupftüchern; § 742 Von der Mousseline, oder dem Nesseltuch; § 743 Von dem Kanefas und Barchend; § 744 Von Baumbast- und Baumseidenen Zeuge; § 745 Von verschiedenen andern Baumwollzeuge.

Dritter Abschnitt.

Von den Flachs- oder Leinen-Manufacuren; als: Leinwand, Battist, Kammertuch, Spitzen ꝛc.

§ 746 Von dem Flachs insbesondere: § 747 Von der glatten Leinwand; § 748 Von dem Battist und Kammertuch; § 749 Von dem Schleyer; § 750 Von der farbigten- und Wachsleinwand: § 751 Von dem leinen Damast und Drell; § 752 Von den geklöppelten und genäheten Spitzen.

Vierter Abschnitt.

Von den Seiten-Manufacturen; als: Sammt, geblümt- und glatt-Seidenzeug, halb Seidenzeug ꝛc.

§ 753 Von dem Seidenbau und der Seide insbesondere § 754 Von dem Sammet; § 755 Von dem Pelzsammet, dem Velp und Plüsch; § 756 Von dem Atlas; § 757 Von dem Gros-de Tours, oder Gros-de Naples; § 758 Von dem Mohr; § 759 Von dem Taffet; § 760 Von Drap d' or, Drap d' argent, und Brocat; § 761 Von den seidenen Stoffen und Droguets; § 762 Von dem Damast; § 763 Von dem

dem Krepp, Flor, und der so genannten Gaze ꝛc. § 764 Von dem halbseidenen Zeuge; § 765 Von den seidenen Bändern, Borden und Spitzen ꝛc.

Sechstes Hauptstück
Von denen Fabriken insbesondere.

§ 766 Abtheilung dieses Hauptstücks in vier Abschnitte.

Erster Abschnitt.
Von den Eisen- und Stahl-Fabrikaturen, als Gußwaaren, Gewehr, stählernen Instrumenten, Nehnadeln ꝛc.

§ 767 Von den schweren Eisen Fabrikaturen; § 768 Von den Schriftgiessen: §769 Von der Verfertigung der Schieß- und § 770 der Hieb- und Stoßgewehre; § 771 Von stählernen Instrumenten und Geräthschaften; §. 772 Von den Nehnadeln; § 773 Von dem eisern Drath.

Zweyter Abschnitt.
Von den Metall-Fabriken; als: Stück- und Glockengiessereyen; Roth- und Gelbgiessern, Stecknadeln-Fabriken ꝛc.

§ 774 Gegenstand dieses Abschnittes: § 775 Von dem Glocken, und § 776 Canonen-Giessereyen; § 777 Von den Roth- und Gelbgiessern, und der Gürtlerarbeit; § 778 Von den Stecknadeln, und § 779 einigen andern Producten aus den Metallen, als Grünspan, Bleyweiß ꝛc.

Dritter Abschnitt.
Von den Gold- und Silber-Fabriken als: Drathziehern, Tressen- und Spitzen-Wirkern, Blättgenschlagern, Gold- und Silberschmidte, ꝛc.

§ 780 Was unter Gold- und Silber-Fabriken zu verste-

verstehen ist. § 781 Von dem Drathziehen, und § 782 wie das überspinnen geschiehet. § 783 Von der besten Zubereitung des Silbers, zu jener Arbeit, und der Vergoldung § 784 Von Borden, Tressen, Spitzen, Franzen ꝛc. § 785 Von den Gold- und Silberblättgen, und Metallgold. § 786 Von der Gold- und Silberschmidte-Arbeit, als: Gefässe, Geräthschaften ꝛc.

Vierter Abschnitt

Von den Fabriken in Erde, Steine ꝛc. als Glas- Spiegel- Porcellain- Zucker- und Tabacks-Fabriken.

§ 787 Entstehungsart des Glasses und Porcellains § 788 Von den Anstalten und Materialien zur Verfertigung des Glases, und dessen verschiedenen Gattungen überhaupt, und § 789 dessen Verfertigung insbesondere § 790 Von den Spiegelgläsern, den Spiegeln und dazu gehörigen Rahmen. § 791 Von der Materie zum Chinesischen Porcellain, und dessen vorzüglichen Eigenschaften § 792 Aehnliche Anmerkung über das Europäische; § 793 Fernere, über die Fayence, oder das unächte Porcellain. § 794 von den Zucker-Fabriken, und den Zuckerröhren überhaupt. § 795 Von den Zuckerraffinaderien insbesondere. § 796 Von den Tabacks-Fabriken, dem Rauch- und Schnupftaback.

Vierte Abtheilung.

Von der Schiffahrt, dem Fischfang und dem damit verknüpften Assecuranzwesen.

Erstes Hauptstück.

§ 797 Anlaß zur Schiffahrt, und wie sie ursprünglich beschaffen war. § 798 sie wurde nachher und § 799 insonderheit durch die Phönicier verbessert. § 800 Von den

den Schiffen der Phönicier, ihrem Gebrauch, und dem Ursprung des Spiegels und der Gallion. § 801 Sie nahmen Anfangs den grossen Bären, § 802 nachher den kleinen Bären, zum Wegweiser; § 803 wobey aber Schwierigkeiten waren, welche § 804 durch die Erfindung des Compasses gehoben wurden. Beschreibung der Schiffsrose. § 805 Von der Länge und Breite der Erdkugel, und § 806 der Steuermannskunst. § 807 Wie der Compaß gebraucht wird. § 808 Zur Befestigung der der Schiffe wurden die Ancker erfunden ꝛc. § 809 Von Ebbe und Fluth. § 810 Von den Häfen, Rheeden ꝛc. § 811 Von den Anstalten zur sichern Anfahrt der Schiffe, § 812 wohin auch die Unterhaltung der Lootsen gehöret; von dem Lootsgeld ꝛc. § 813 Von den auswärtigen Consuls, und ihren Endzweck. § 814 Von der Admiralität, oder dem Seedepartement. § 815 von den Flaggen, Wimpeln und Standern; § 816 ferner von den Seepässen und ihren Nutzen. § 817 Von dem Seerecht; § 818 worauf sich dasselbe, und die dahin gehörige Verträge gründen sollen; § 819 welches aber von den Mächtigsten ausser acht gelassen wird; wie man sich deswegen zu verhalten hat. § 820 Von dem Strandrecht, und den Mißbräuchen welche dabey vorgehen. § 821 Von den Seeräubern, und wie ihre Kreuzzüge geschehen; § 822 es werden Friedensverträge mit denselben geschlossen. § 823 Es giebt öffentliche und privat Rheedereyen, § 824 und in Kriegszeiten werden Kauffarthey-Schiffe bevollmächtiget, zu kapern. § 825 Es wird Beschlag auf die Schiffe gelegt. § 826 Wann Schiffe von ungesunden Ländern kommen, müssen sie Quarantaine halten. § 827 Von dem Schiffsvolk und dem Schout. § 828 Von dem verschiedenen Gebrauch der Schiffe, und ihren Benennungen; § 829 Von ihren Eigenschaften § 830 und daß ein kleines Schiff so viel als ein grosses ausstehen kan. § 831 Von

der

Inhalt

der Grösse der Schiffe und wie die Ausmessung geschiehet. § 832 Durch das Mittel die Seegefahr zu schätzen, ist die Schiffahrt mehr in Aufnahme gekommen. § 833 Inhalt der folgenden Hauptstücke.

Zweytes Hauptstück.

Von den Schiffsrheedereyen, den Rheedern, Schiffern und dem Schiffsvolke.

§ 834 Endzweck der Rheedereyen; § 835 Von der Direction des Schiffes, und § 836 den Rheederbriefen. § 837 Von dem Contract über ein zu bauendes Schiff; § 838 Von dem Biel- oder Zimmerbrief; § 839 Von dem Meßbrief. § 840 Von den Handwerkern welche bey dem Schiffbau gebraucht werden. § 841 Von der Verwahrung der Schiffe gegen die Seewürme § 842 Von dem Verkauf fertiger Schiffe, und was dabey zu beobachten ist. § 843 Ein Schiff soll nicht ohne erhebliche Ursache stille liegen; § 844 Von den Pflichten des Directors und was dem anhängig ist. § 845 Es kan ein Mitrheeder aus der Rheederey gestossen werden, und wie, ingleichen ein Director. § 846 Von dem Schiffscapitain, dessen Obliegenheit und Verrichtungen. § 847 Von der Annahme des Schiffsvolks; § 848 dasselbe wird beköstiget, und bekommt einen gewissen Lohn, § 849 der nach der Entladung bezahlet wird; von der Subordination. § 850 Von den auswärtigen Correspondenten für die Schiffer. § 851 Von der Aufnahme der Bodmereygelder; § 852 wann solches nicht statt findet, und was dabey zu beobachten ist. § 853 Die Wiederbezahlung hebt den Contract auf; Recht des Gebers in Ermanglung derselben. § 854 Ein Schiffer soll weder aus Unvorsichtigkeit, noch vorsetzlich sein Schiff in Gefahr setzen; Strafe darauf.

des zweyten Theils.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauch, und der Benutzung der Schiffe.

§ 855 Aus dem Gebrauch der Schiffe muß der Nutzen, des dazu verwendeten Geldes entspringen; wozu sie gebraucht werden, welches zwey Abschnitte veranlasset.

Erster Abschnitt.

Von den Befrachtungen.

§ 856 Erklärung was Befrachten ist; § 857 mit den Befrachtungen kan Handlung getrieben werden § 858 von der Befrachtung eines ganzen Schiffes, und den Verbindlichkeiten des Befrachters und des Schiffers § 859 fernere Pflichten derselben. § 860 Es werden Liegetage bestimmet, die zum Laden und Löschen dienen; § 861 Von den Verhinderungen dabey, und wem sie zu Last fallen. § 862 Wie ein Schiff am nützlichsten befrachtet wird. § 863 Von der gewöhnlichsten Weise für Fracht zu fahren; § 864 von den Recive und Connossementen die der Schiffer von sich giebt; § 865 von letztern insbesondere, und § 866 was er bey deren Unterzeichnung beobachten soll; § 867 wodurch er sich jedoch nicht von der Erfüllung seiner Pflichten befreyet. § 868 Von der Fracht, und § 869 der Havarie oder Primage, den Kaplacken und dem Prämiegelde, § 870 Von der Aufhebung einer Befrachtung, und der Zurücknehmung bereits verladener Güter. § 871 Von der Abfertigung eines Schiffers und seinem Manifest, § 872 Von der Auslading und Einforderung der Fracht, § 873 und in welchem Fall keine zu bezahlen ist. § 874 Wie mit den Gütern die nicht abgeholet werden zu verfahren ist, und von den Bedenklichkeiten bey Connossementen an Ordre § 875 und denen welche der Schiffer in Kriegszeiten doppelt bey sich führet. § 876 Von dem Ballast ꝛc.

Inhalt

Zweyter Abschnitt.
Von dem Fischfang, oder der Fischerey.

§ 877 Von dem eigentlichen Gegenstand dieses Abschnittes. § 878 Der Wallfisch- und Robbenfang ist sehr wichtig ꝛc. § 879 von der Zeit zum Wallfischfang und dessen Producten, § 880 von den Fahrzeugen dazu, und deren Ausrüstung, und § 881 wie der Fang geschiehet. § 882 von der Einnehmung des Specks und der Barden, § 883 und wie die Nachrichten aus Grönland ankommen ꝛc § 884 Nach der Zuhausekunft wird der Speck ausgekocht, der Thran vertheilt und die Barden werden verkauft. § 885 Worauf die Schiffsbücher aufgemacht werden ꝛc. § 886 von dem Robbenfang, § 887 von dem Heringsfang, § 888 wo und wie er getrieben wird, § 889 von dem Fang zu den Bücklingen, § 890 von dem Fischfang in Westindien, und § 891 dem Laperdan und Stockfisch insbesondere, § 892 von dem Flachfisch- Klippfisch- Salmen- Schollen- § 893 Anchovis- und Sardellenfang, § 894 von der Austerfischerey.

Viertes Hauptstück.
Von der Havarie, oder dem Seeschaden.

§ 895 Die Schiffahrt ist mit vielen Gefährlichkeiten verknüpfet; § 896 der Schaden zur See wird Havarie genannt, und ist dreyerley; § 897 Erklärung der ordinairen, oder kleinen Havarie; § 898 der Havarie grosse, § 899 und der particuliren Havarie. § 900 Die Havarie grosse und die particuliere muß durch authorisirte Personen berechnet werden. § 901 Von den Intressenten werden Deputirte erwählet. § 902 Von den nöthigen Stücken zur Regulirung eines Seeschadens, und der Einrichtung einer Dispache, § 903 von der Declaration des Schiffsvolks, und § 904 der Angabe des Werths der Waaren und des Schiffs, insbesondere. §

§ 905 Wie die beschädigten, oder über Bord geworfenen Waaren, ingleichen das Schiff zu berechnen sind. § 906 In wie ferne der Lohn und die Verzehrung des Volks zur Havarie grosse gehören; § 907 fernere Erläuterung hierüber. § 908 Berechnung des Werths eines Schifs und dessen Ladung. § 909 Berechnung des Schadens darauf, und dahin gehörige Anmerkung. § 910 In welchem Fall die Berechnung nach dem Verkaufpreiß und der Fracht nicht statt findet, § 911 von der Ersetzung des Schadens welcher durch an- und übersegeln verursachet wird. § 912 Recht des Schiffers und der Güter wegen verursachter Havarie.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Assecuranz- oder Versicherungs-Wesen.

§ 913 Die Seegefahr hat das Assecuriren veranlaßt; § 914 Erklärung dessen was damit verknüpfet ist. § 915 Zergliederung der Policen, § 916 und was ferner in ansehung der Unterschrift und der gemachten Bedingungen zu beobachten ist. § 917 Es kan auf alles was einer Gefahr unterworfen ist, assecuriret werden; Ausnahme hiervon § 918 Eine geschehene Assecuranz kan aufgehoben, oder ristorniret werden. § 919 In wie ferne der Ausdruck für Freundes Rechnung, gebraucht werden kan § 920 Verderbliche Waaren und Contrabande werden unter der Benennung Kaufmannschaft nicht angenommen, § 921 in wie weit dieselbe in Ansehung von Gold und Silber statt findet. § 922 Es ist allemal am besten, wenn es geschehen kan, die wahre Beschaffenheit der versicherten Sache zu benennen § 923 Was man in ansehung der Versicherung eines Theils der Ladung, oder durch verschiedene Assuradeurs zu beobachten hat. §

Inhalt

924 Wie hoch die Versicherung auf ein Schiff, die Fracht ꝛc. geschehen kan; Anmerkung hierbey § 925 Es ist am besten das Schiff allein, und die Ausrheedungskosten mit der Fracht versichern zu lassen. § 926 Wenn die Versicherung der Volksmiethe untersagt wird, so muß sie auf die Fracht erlaubt werden. § 927 Die Assecuranzen auf Häuser, Packräume ꝛc. finden statt, § 928 desgleichen auf Lotterie-Looſe, und § 929 einen imaginirten Gewinn. § 930 Von der Versicherung auf der Menschen Leben, und § 931 auf das Leben des Viehes. § 932 Die Versicherung kan mit, oder ohne Taxirung geschehen; § 933 ersteres ist am vortheilhaftesten; Anmerkung darüber § 934 Der Versicherte kan sich für Kapital, Prämie, Unkosten ꝛc. sicher stellen, und § 935 auf eine ungewisse Einladung versichern lassen; wobey das ristorniren statt findet. § 936 Was in Ansehung dessen bey der Verschiedenheit der Assuradeurs, und der Prämien zu beobachten ist; § 937 und wie das ristorniren auf verschiedene Policen geschiehet. § 938 Wie auf Retouren assecuriret werden kan, § 939 und was bey der Versicherung auf eine Prise, zu beobachten ist; § 940 wie auch in Ansehung eines bereits verunglückten Schiffs. § 941 Auf böse Muthmassungen kan man versichern lassen. § 942 Einer Police können neue Bedingungen angehänget werden, wenn beyde Theile solche genehmigen § 943 Anmerkungen über die Versicherung auf Schiffe welche unter Convoy fahren sollen § 944 und über die welche wider die Assecuranz-Ordnungen geschehen. § 945 Von der Entscheidung der Streitigkeiten nach den Verordnungen, und § 946 durch gute Männer. § 947 Die Erstattung des Verlustes erfordert zweyerley Beweise. § 948 Wie in Ansehung beschädigter Waaren verfahren wird. § 949 Von den Pflichten und der Belohnung der Mäkler welche Assecuranzen schliessen, § 950 und dem was bey der

Aufgabe derselben zu beobachten ist. § 951 Vortheile derer man sich dabey bedienen kan. § 952 Grundsätze worauf alle Verordnungen in Assecuranzsachen beruhen sollten.

Sechstes Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten der Assuradeurs.

§ 953 Der Assuradeur nimmt alle Gefahr welche durch äusserliche Gewalt verursachet wird, auf sich; § 954 worinn jedoch in verschiedenen Fällen eine Ausnahme statt findet. § 955 fernere Erläuterung. § 956. und wegen verderblichen Waaren ꝛc. § 957 Wann die Gefahr des Assuradeurs anfängt und aufhöret, und § 958 wann die Güter gelöschet werden sollen. § 959 Von der Währung der Gefahr auf das Casco. § 960 und worauf sich dieselbe bey einer Versichrung auf des Menschen Leben beziehet. § 961 Wer vor die Gefahr zu stehen hat, wan ein Schiffer einen andern, als den rechten Hafen ansegelt. § 962 Der Schiffer, dessen Schiff beschädiget worden, kan ein anderes miethen; er kan sich von einem Kaper loßkaufen: Beydes gehet den Assuradeur an. § 963 Es giebt Fälle da derselbe mehr, als das versicherte Kapital zu bezahlen hat. § 964 Ob die Assecuranz gültig ist, wann keine Prämie bezahlt worden? § 965 Von der Reassecuranz eines Versicherers, und Versicherten § 966 Von dem Abandonniren beschädigter Waaren. § 967 und dem Einschuß zur Bergung, oder Reclamirung der Güter, oder Schiffe § 968 Was in Ansehung der Schiffe welche weggesuncken und von denen keine Nachricht eingehet, von dem Assuradeur zu fordern ist. § 969 Derselbe kan die Vorzeigung des Connossements verlangen § 970 Von dem Verhalten eines Assuradeurs hänget sein guter Name ab. § 971 Widerlegung eines Satzes des Herrn Professors Basedow.

Inhalt

Fünfte Abtheilung.
Von den Waaren-Wechsel-Commißions- und Speditions-Geschäften.

Erstes Hauptstück.
Von der Waaren-Handlung.

972 Die Waaren-Handlung ist von großem Umfange. Eintheilung dieses Hauptstücks in vier Abschnitte.

Erster Abschnitt.
Von dem allgemein gewöhnlichen Ein- und Verkauf.

§ 973 Der gewöhnliche Ein- und Verkauf kan mittelbar, und unmittelbar geschehen § 974 Vorsichtigkeit, welche von beyden Seiten, oder von dem Mäkler zu beobachten ist. § 975 Bey dem Empfang der Waare wird auf ihre Beschaffenheit gesehen; wie man verfähret wann sie mangelhaft befunden wird. § 976 Von dem Wiegen der Waaren, § 977 Wann keine besondere Bedingungen verabredet worden, so wird in allem die eingeführte Gewohnheit verstanden. § 978 Von dem auswärtigen Ein- und § 979 Verkauf; § 980 und wann und wie die Bezahlung geschehen soll. § 981 Der Commißionair ziehet eine gewisse Provision; haftet für keine Gefahr, doch kan er del Credere stehen. § 982 Die Versendung geschiehet mittelbar durch einen Spediteur, auf den man dafür trassiren lassen kan ꝛc. § 983 Man kan einem Reisenden Waaren zum Verkauf mitgeben. § 984 Von dem Barattiren, oder Tauschen.

Zweyter Abschnitt.
Von dem öffentlichen Ein- und Verkauf.

§ 985 Der öffentliche Verkauf geschiehet freywillig, oder gerichtlich; § 986 hierzu werden Mäkler angenommen, und der Verkauf wird bekannt gemacht; § 987 hier-

hierauf wird die Waare im Cavelino abgetheilt. § 988 Vorläufige Vorbereitungen zum Verkauf. § 989 Von dem wirklichen Verkauf, § 990 welchen zu befördern das Anreize Geld bezahlet wird. § 991 Alle Bedingungen und die Beschaffenheit der Waare, müssen beym Anfang der Auction nochmals bekannt gemacht werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem weniger gewöhnlichen Ein- und Verkauf.

§ 992 Ausser dem gewöhnlichen Ein- und Verkauf geschehen deren noch von anderer Art.

Erste Art; Auf Lieferung.

§ 993 Ursachen eines solchen Handels, und worauf dabey zu sehen ist. § 994 Es werden von beyden Theilen Contracte darüber errichtet. § 995 Von deren Erfüllung.

Zweyte Art: Von dem Einkauf auf Muthmassungen.

§ 996 Bey diesem Handel, der sehr wichtig ist, kommt es am meisten auf das Glück an. § 997 Erklärung desselben, § 998; es werden Contracte über den geschlossenen Handel ausgefertiget; wie diese lauten. § 999 Wann die Lieferung, und der Empfang der Waare geschehen müsse, und § 1000 was der Käufer, oder Verkäufer bey nicht Erfüllung des Contracts zu thun berechtiget ist. § 1001 Die Contrahirten Waaren werden nicht allemal geliefert; sondern der Handel wird durch Rescontiren erfüllet § 1002 Erklärung wie solches geschiehet.

Dritte Art: Von dem Handel vermittelst Prämien.

§ 1003 Erklärung dieses Handels, und Vorschrift zu einem Contract darüber; § 1004 Regeln für den Geber der Prämie bey einem Auf- oder Abschlag der Waaren. § 1005 Es kan auch Prämie von dem Verräufer bezahlt

werden. § 1006 Dergleichen Contracte können verkauft werden; Vorsicht welche der Geber der Prämie haben soll.

Vierter Abschnitt.

Von Maaß, Gewicht, Gutgewicht, Thara, Rabatt, und von der Ausfertigung der Rechnungen.

§ 1007 Die Verschiedenheit von Maaß und Gewicht ist sehr groß; § 1008 Ursprung dieser Verschiedenheit ꝛc. § 1009 Benennungen der gewöhnlichsten Maaße und Gewichte. § 1010 Von dem Gutgewicht. § 1011 Von der Thara und Soprathara. § 1012 Von den Vergütungen ausser dem Gutgewicht und der Thara. § 1013 Von dem Rabatt. § 1014 Von dem Disconto, welcher von dem Rabatt verschieden ist. § 1015 Erforderliche Stücke zur Ausfertigung der Rechnungen. § 1016 Vorschriften von Rechnungen § 1017 und deren Quittirung.

Zweytes Hauptstück.

Von den Wechselbriefen, ihren Eigenschaften und Wirkungen.

§ 1018 Anlaß zur Erfindung der Wechselbriefe; § 1019 ihre Nutzbarkeit hat die Wechselrechte veranlasset.

Erster Abschnitt.

Von der äusserlichen Einrichtung der Wechselbriefe.

§ 1020 Anzeige der Personen welche an einem Wechselbrief Theil haben können § 1021 Hauptregeln zur Ausfertigung; § 1022 Muster von Wechselbriefen § 1023 Von dem Ort und Datum; § 1024 Von dem Zahlungstermin; § 1025 Von Sola, Prima, Secunda ꝛc. § 1026 Von der Summe; § 1027 Von der Ordre; § 1028 Von dem Empfang des Werths; § 1029 und wem

wem derselbe zu berechnen ist; § 1030 Von der Addresse; § 1031 Von der Unterschrift. § 1032 Von dem Indoßiren § 1033 Anmerkungen über das Indoßiren in Blanco, und über die Folge der Indossementen.

Zweyter Abschnitt.
Von der Acceptirung, oder Annehmung der Wechselbriefe, und was dabey zu beobachten ist.

§ 1034 Von der Verbindlichkeit welcher sich ein Acceptant unterwirft. § 1035 Von der Acceptation an und vor sich selbst; § 1036 Sie wird auf Empfang eines Wechsels gefordert; die mündliche Annahme ist nicht gültig. § 1037 Wie man sich zu verhalten hat, wann die Annahme geweigert, oder auf den folgenden Posttag verschoben wird. § 1038 Von der Annahme, Mangel advis, oder zur Ehre eines andern. § 1039 Von der Annahme eines Secunda Wechsels; § 1040 und derjenigen die durch einen andern, als den Bezogenen geschiehet. § 1041 wie man sich desfals gegen den zu verhalten hat, für dessen Rechnung man acceptiret. § 1042 Von der Acceptation der Meßwechsel, und der daher nöthigen Vorsicht. § 1043 Eine geschehene Annahme leidet keine Wiederrufung.

Dritter Abschnitt.
Von der Verfallzeit der Wechselbriefe.

§ 1044 Von den Wechselbriefen auf Sicht. § 1045 und dem Verfall derer, die auf gewisse Tage, oder Monate lauten, § 1046 ingleichen derer die nach dem alten Styl ausgestellet werden. § 1047 Anmerkung über die rechte Stunde des Verfalls.

Vierter Abschnitt.
Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§ 1048 Von der Bezahlung eines Wechsels am Ver-

Inhalt

§ 1101 und ob derselbe für einen Wechselbrief über verschiedene Plätze gefordert werden könne. § 1102 Von den Wechselbriefen auf Venedig und Botzen, welche nicht an Ordre lauten dürfen. Beschluß

Viertes Hauptstück.

Von den Geschäften für andere, oder von den Commißions- und Speditions-Geschäften.

§ 1103 Erklärung worinn die Commißions- und Speditions-Geschäfte bestehen. § 1104 Bey der Annahme der Commißionen für andere wird Vorsichtigkeit erfordert § 1105 Von der Einforderung der Gelder, § 1106 und den Auszahlungen für andere. § 1107 Von den Wechsel-Geschäften; § 1108 wobey vortheilhaft ist, wenn man die Wechselbriefe nicht an sich selbst stellen lässet. § 1109 Man ist schuldig den besten Cours zu wählen. § 1110 Wie man sich bey dessen schleuniger Veränderung zu verhalten hat. § 1111 Pflicht und Vortheil wann man del Credere stehet § 1112 Vorsorge in Ansehung des acceptiren für andere. § 1113 Von den zur Bezahlung addreßirten Wechselbriefen. § 1114 Von der Berechnung der Provision und Courtage. § 1115 Wie man per appoint zu remittiren, § 1116 und zu traßiren hat. § 1117 Die Besorgung der Assecuranzen ist öfters ein kritisches Geschäfte § 1118 Man thut wohl die Namen der Assuradeurs in der Rechnung anzuzeigen. § 1119 Ausfertigung einer Assecuranz Rechnung § 1120 Von dem Ein- und Verkauf der Waaren § 1121 Vorsicht welche man dabey gebrauchen kan. § 1122 In welchem Fall Waaren für Rechnung eines Absenders, oder eines Bezogenen liegen bleiben. § 1123 Es ist nicht gut eine vorgeschriebene Ordre zu übertreten. § 1124 Wann gekaufte Waaren eingepackt werden, so werden sie mit Marken und Numern bezeichnet. § 1125

Von dem Verkauf für andere; § 1126 und in welche Verbindlichkeit man sich setzet, wenn man del Credere stehet. § 1127 Von der Berechnung der Unkosten, Provision ꝛc. über den Ein- und Verkauf. § 1128 Von der Spedition, oder dem Empfang und der Versendung; § 1129 von der Angabe der Waaren bey den Zöllen, § 1130 und der Ausfertigung und Einsendung der Unkostrechnungen § 1131 Einige generale Regeln für die Commißionairs ꝛc.

Fünftes Hauptstück.

Von den Calculationen, oder Berechnungen.

§ 1132 Endzweck dieses Hauptstücks; von dem Nutzen der Calculationen. § 1133 Berechnung über eine Partie Pottasche, welche eine fingirte- und Verkauf-Rechnung darstellet, § 1134 weitere Berechnung hierüber. § 1135 Einkaufrechnung, und Berechnung über eine Partie Butter; § 1136 Calculation über eine Kiste Galanterie Waaren. § 1137 Von den Calculationen über Wechselvorfälle: § 1138 und zwar erstlich um zu untersuchen, ob Gewinn oder Verlust bey einer Unternehmung seyn werde; § 1139, weitere Berechnung hierüber. § 1140 Zweyter Endzweck: Von zweyerley Mitteln, das Vortheilhafteste zu suchen. § 1141 weitere Erläuterung. § 1142 Dritter Endzweck: Was bey einem Wechselgeschäfte verdient wird. § 1143 Wie der Cours zwischen Plätzen, wohin kein Cours ist, ausgefunden wird. § 1144 Von den Berechnungen über Gold und Silber, § 1145 weitere Anleitung dazu. § 1146 Beschluß.

An-

Inhalt

Anhang.

Von den Fallimenten und Bankeroutten.

§ 1147 Es ist ein Unterschied zwischen zurückgekommenen Handelsleuten zu machen. § 1148 insonderheit in ansehung des Vorfalls im Jahr 1763. § 1149 Anlaß dazu. § 1150 Fruchtlose Anstalten welche deswegen gemacht worden. § 1151 Alle Projecte welche deswegen zum Vorschein kamen, waren ohne Nutzen § 1152 Die Banken selbst konnten dem Unglück nicht wehren, und warum? § 1153 Es kam also zum Ausbruch; § 1154 Verschiedene Mächte intercediren deswegen. § 1155 Wie sich Schweden dabey verhalten. § 1156 Die Holländer beobachteten eine besondere Politick, die ihnen nützlich war. § 1157 Ein allgemeiner Mißcredit war die Folge eines so wichtigen Verfalls. § 1158 Untersuchung wodurch eine solche Begebenheit veranlasset worden. § 1159 Die großen Unternehmungen während dem Krieg, wurden mehrentheils mit Credit getrieben, § 1160 wodurch die Menge der Wechselbriefe die Proportion überstieg § 1161 Die Neben-Ursachen waren vielleicht Neid und Haß. § 1162 Zweytens: Der Verlust auf den Wechselhandel von der Art wie er getrieben worden; § 1163 Drittens: Die Vortheile welche die Commißionairs darunter gesucht; § 1164 Viertens: Die zu große Menge der Wechselbriefe, welche den hohen Disconto veranlaßte. § 1165 Natürliche Folgen welche aus dem angeführten entstehen mußten. § 1166 Zufälle woodurch ein ehrlicher Austritt veranlasset wird § 1167 Die Mittel sich zu erhalten, sind öfters fruchtlos, zuweilen gefährlich. § 1168 Von den betrügerischen Austritten. § 1169 Es ist unerlaubt, etwas zum Nachtheil der Creditoren zu entwenden. § 1170

Wann

Wann man siehet, daß man sich nicht länger halten kan, so muß bey der Obrigkeit um Schutz angehalten werden. § 1171 Die privilegirten Creditores thun wohl, wenn sie sich billig finden lassen. § 1172 Wie sich junge Handelsleute gegen Falliten zu verhalten haben. § 1173 Man kan sich auf zweyerley Weise von den Schulden entledigen. §§ 1174 Die Gläubiger sollen dem Falliten einigen Genuß zu stehen, wenn derselbe der Masse nützlich seyn kan.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Berichtigung der Fallitmassen.

§ 1175 Bey der Berichtigung der Fallitmassen wird verschiedentlich verfahren. § 1176 So bald ein Falliment, oder Bankerout als ausgebrochen angenommen wird, gelten keine Arretirungen u. d. § 1177 Es werden Curatores erwählet; worinn ihr Amt bestehet. § 1178 Von ihren Verrichtungen § 1179 Wenn keine Bücher vorhanden, oder wenn sie in Unordnung sind, so ergehet ein Proclama. § 1180 Dem Falliten gebühren Alimentations-Gelder; was dagegen seine Pflicht ist § 1181 Die Forderungen müssen untersuchet, und was zu compensiren ist, aus der Masse geschaft werden. § 1182 Wie in betreff der Commißions- und Spedition-Güter zu verfahren ist. § 1183 Ferner in ansehung committirter Waaren; § 1184 und verpfändeten Sachen. § 1185 Von dem eingebrachten Vermögen einer Frau, § 1186 Der Kinder- und Pupillen-Gelder, § 1187 Den Zinsen für angeliehene Capitalien und der Hausmiethe. § 1188 Bestimmung was zu den privilegirten Schulden gehöret; § 1189 Von den

Hypo-

Inhalt des zweyten Theils.

Hypothecary; § 1190 und Chyrographary. Generale Eintheilung der Gläubiger in drey Classen; § 1191 und wie solche am richtigsten zu befriedigen sind. § 1192 Die Curatores können die Gläubiger zusammen fordern lassen; wie sie sich dabey zu verhalten haben. § 1193 Die Verschiedenheit der Meynungen wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. § 1194 Nutzen einer solchen Einrichtung, und wie die Stimmen gelten sollten. § 1195 Es soll allemal ein gütlicher Accord vorgeschlagen werden, ehe der Concurs seinen Fortgang hat. § 1196 Der Fallit selbst kan einen Accord vorschlagen; was er dabey zu beobachten hat. § 1197 Wenn ein solcher accord angenommen worden, so tritt der Fallit wieder in den Besitz des Seinigen. § 1198 Wann kein Accord statt findet, so wird zum Concurs geschritten ꝛc. § 1199 Von der Liquidation und dem Prioritäts-Urtheil. § 1200 Die Curatores werden nach geschehener Ausbezahlung quittiret; Von ihrer Belohnung § 1201 Von den Verbindlichkeiten der Curatores gegen einander, und ihrem Betragen gegen den Falliten.

Einlei-

Einleitung

zu dem

Zweyten

oder

besondern Theil.

)(()(

Einleitung.

§. 559.

Die Theorie giebt den allgemeinen Unterricht von einer Kunst, oder Wissenschaft; die Practik aber, welche sich mit den einzelnen Theilen derselben beschäftiget, führet zu einer nähern Kenntniß, und lehrt die Ausübung. So lernt man aus der Theorie der Handlungswissenschaft, die Ursachen des Wachsthums, oder Verfalls eines Handels einsehen; man bekommt einen allgemeinen Begriff von ihren Triebfedern und Hülfstheilen im Ganzen; man lernt Unternehmungen mit Ueberlegung anfangen und ausführen, und aus den Zeitläuften (Conjuncturen) einen Vortheil ziehen ꝛc. Die Practik lehret das letztere nicht minder, sie läßt sich aber hauptsächlich auf jeden besondern Theil der Handlungsarten und Geschäften herab, und bemerket die Kleinigkeiten, welche die Theorie übersiehet.

§. 560. **Die Waaren sind das, womit alle Handlung ursprünglich getrieben wird, und wodurch sie sich beständig erhält.** Die Quellen, woraus sie entstehen, gehören zu dem besondern Theil der Handlungswissenschaft, und sind nach ihrer Art dreyerley; (confr. §. 197.)

Die erstere ist das **vegetabilische Reich**; dieses fasset alle die Hervorbringungen in sich, welche die Erde vermittelst dem Land- und Feldbau liefert.

Die zweyte ist das **animalische Reich**; dieses hat alles das zum Vorwurf, was die Thiere liefern.

Die dritte ist das **mineralische Reich**; dieses liefert die unterirrdischen Producte der Erde und der Berge.

Diese Abtheilung gründet sich auf die Beschäftigung der ältesten Menschen, deren die Geschichte erwähnet. Cain trieb den Feldbau, Abel hütete die Heerden, und Thubalcain arbeitete in Erzt und Eisen.

§. 561. **Die Erde ist folglich die Mutter aller Dinge, oder das Wesen, aus dem alles das seinen Ursprung nimmt, was die Menschen gebrauchen, und dessen überflüßigen Besitz man Reichthum nennet.** Die Kunst, alle angeführte Hervorbringungen zu verarbeiten, zu verbessern und denselben andere Gestalten zu geben, ist eine Erfindung der Menschen (§. 7.), die man in vier Klassen theilen kan, nehmlich in **Künste, Manufacturen, Fabriken und Handwerker.** Die Güte des Verfertigten, oder Verarbeiteten und der Nutzen im Gebrauch macht die Vollkommenheit desselben aus; diese befördert den Verkauf, und vertheuert den Werth.

§. 562. Alle Dinge in der Welt können fleißig und nachläßig getrieben werden, und beydes richtet sich gemeiniglich, nach deme ein Geschäfte befördert wird, und Nutzen bringt. Der Feldbau verdienet ersteres, und das letztere fehlet ihm nie. Sein Flor sichert die Länder vor der Hungersnoth, und setzet die, welche ihn fleißig treiben, in den Stand, ihren Nachbarn von ihrem Ueberfluß zu verkaufen. England, welches ehedem Korn aus Polen holen muste, führet jetzo Korn aus, und befürchtet weder Mangel noch Theurung. Dies ist eine Folge der weisen Einrichtung, zufolge der, so lange das Korn unter dem festgesetzten Preiß ist, ausgeführet, und wann es darüber steigt, eingeführet werden darf. Die Belohnungen, welche das Parlament bezahlt, sind nützlich, sie sind aber eine Last für den Staat, da sie fortwährend sind; gewisse Freyjahre würden ihn weniger drücken, und gleichwohl zum Anbau des Landes ermuntern.

§. 563. Unter allen Hervorbringungen der Erde ist keine, mit der mehr Wucher getrieben wird, als mit dem Korn. Dieses nothwendigste Mittel zu dem Unterhalt der Menschen, und welches der Reiche so wenig als der Arme entbehren kan, wird nicht selten, bey entstehender, oder vermuthender Theurung, von gewinnsüchtigen Handelsleuten zusammengekauft, aufgeschüttet, und ein hoher Preiß damit abgewartet. Da ein solcher Aufkauf, wann er beträchtlich ist, die Theurung und den Mangel vergrössert, und insonderheit die Armen drücket, so gehören dergleichen Unternehmungen zu den verbotenen Handlungen, und solten billig nicht verstattet werden. Ein gleiches Bewandniß hat es mit dem Aufkauf der Butter und anderer Lebensmitteln.

§. 564. In so ferne man die Handlung nach dem Wortverstand betrachtet, und sie einzig als ein Mittel reich zu werden annimmt, ohne auf ihren ursprünglichen Endzweck zu sehen, kann keine verbotne Handlung statt finden. Da sie aber zur Abhelfung der allgemeinen Mängeln eingeführet worden (§. 1. 2c.), so kann allerdings eine Handlung, welche einen, oder wenige bereichert, und viele beschweret, oder benachtheiliget, verboten werden, und dieses findet insonderheit in Ansehung der Lebensmitteln statt. Je überflüßiger und wohlfeiler sie sind, je nützlicher ist solches im Ganzen. **Theurung in Lebensmitteln verursachet theuren Arbeitslohn und theure Waaren; Manufacturen, Fabriken und alle Arten von Gewerben werden schläfrig getrieben, und folglich leidet so wohl der ausländische als inländische Handel.**

§. 565. In einem Ort, wo die Handelnde uneingeschränkt sind, und nichts von Aemter, Kramercompagnien u. d. wissen, kann sich ein jeder niederlassen, und das unternehmen, was ihm am besten dünkt. Er kann für eigne Rechnung und für andere handeln; er kann alle Arten von Waaren in das Grosse und Kleine kaufen und verkaufen; er kann Geld- und Wechselhandlung treiben, auf Schiffe zeichnen u. s. w. So anzüglich dergleichen Freyheiten sind, so haben sie doch etwas in sich, welches, allgemein betrachtet, fehlerhaft genannt werden kann. Holland, welches der Handlung die grösseste Freyheit ertheilt, hat solches eingesehen, und in einer Verordnung von 1729 den Mäklern untersagt, für die Krämer anders als in grossen Parteyen aus der ersten Hand zu kaufen, damit die Material Händler keinen Schaden leiden.

den. *) Das heißt den Handel in das Grosse und Kleine bestimmen; den Kaufmann von dem Krämer unterscheiden; und die Mittel zur Nahrung und zum Fortkommen unter viele theilen.

§. 566. Einen richtigen Begriff von den Wörtern: Handelsmann, Kaufmann und Krämer zu bekommen, und ihren Gebrauch zu bestimmen, kan man folgende Eintheilung machen:

Handelsmann kann der genannt werden, welcher in seiner Handlung verschiedene wichtige Geschäfte zugleich treibt, als Ein- und Verkauf der Waaren ins Grosse, Wechselgeschäfte, Schiffsrhedereyen, Assecuranzen, Spedition ꝛc.

Kaufmann nenne man den, der mit Waaren ins Grosse, oder in Partheyen handelt; dieses geschiehet, wann man Ballen, Fässer, Kisten, Stück, Sack, Tonnen; Schock, Decher, Lacken, Dutzend; Last, Schessel; Schiffpfund, Centner weise ꝛc. ein- und verkauft.

Ein **Krämer** ist endlich derjenige, der in das Kleine verkauft nach Pfunde, Loth, Ellen, Maaß, und dergleichen.

§. 567. Je wohlfeiler man die Waaren kaufet, je vortheilhafter ist es. Bekommt man sie aus ihrem rechten Vaterland, so erhält man sie am wohlfeilesten, und das heißt aus der ersten Hand kaufen; ziehet man sie aus solchen Oertern, wo sie nicht hervorgebracht, oder verfertiget werden, so sind sie theurer, und solches heißt aus der zweyten Hand kaufen. Diesen Kanal muß man sorgfältig meiden, so lange man sich des erstern bedienen

*) Siehe auch die Braunschweizische Marckt-Gerichts- und Wechselordnung von 1668. art. 15.

kan, weil er wenig Vortheil übrig läßt. Eine Waare gehet nicht aus einer Hand in die andere, ohne daß etwas darauf verdienet werde, zum wenigsten suchet solches ein jeder, folglich muß sie dadurch vertheuert werden. Ist aber Mangel an einer Waare, und der Weg aus der ersten Hand ist weit, so kauft man sie im nächsten Ort, um sie desto geschwinder zu bekommen, weil eben der Mangel einen hohen Preiß verursachen wird, der leicht fallen kann, wann Zufuhr aus der Ferne kommt.

§. 568. **Kaufen und Verkaufen kann zu gewissen Zeiten stärker oder weniger getrieben werden, oder deutlicher: Zuweilen können viele Käufer und wenige Verkäufer, oder auch umgekehrt, mehr Verkäufer als Käufer seyn.** Der Grund zu dergleichen Abwechselungen findet sich ungefehr in folgenden Ursachen.

1) Wann eine Waare in zu grosser Menge, oder im Ueberfluß vorhanden ist, so daß der Verkauf unter vielen getheilet wird, da dann folglich ein jeder wenig verkaufet.

2) Wann wegen Kriegsunruhen, oder andern öffentlichen Begebenheiten die Handlung gehemmet wird, und deswegen stille liegt.

3) Wann von einer Waare zu wenig vorräthig ist, und der, oder die Besitzer derselben zu hohe Preisse verlangen, oder einen Aufschlag abwarten wollen.

4) Kan ein zu einförmiges Kaufpretium, oder Aequivalent das Kaufen und Verkaufen schwer machen. Je mehr Generaläquivalente als Gold, Silber, Wechsel-

Wechselbriefe, Banknoten ꝛc. in einem Lande sind, je leichter ist es zu handeln.

§. 569. Die Wissenschaft, welche von einem jeden, der kaufen will, gefordert wird, bestehet in folgenden Stücken:

1) Muß er von der Sache, die er kaufen, oder durch einen andern kaufen lassen will, hinlängliche Kenntniß besitzen, damit er sich nicht mit einer unbenutzbaren Sache belade. (§. 427.)

2) Muß er von den Zeitläuften urtheilen können, das, was die Sache gelten kan, wissen, und die Gelegenheit, wo sie wieder mit Vortheil anzubringen ist, kennen. Das erstere lehrt, zu rechter Zeit einkaufen, und das andere, eine Sache nicht zu theuer bezahlen. Der Hazardhandel leidet hierin einige Ausnahme.

3) Muß man, bey dem Verfall der Bezahlung, solche ordentlich leisten, und damit solches geschehen könne, so kaufe man nach dem Verhältniß des Vermögens (§. 223.), und lasse sich durch wohlfeile Preiße nicht zu mehrererm verleiten. Richtige Bezahlung machet Credit, und dieser ist die Seele der Handlung.

§. 570. Der Verkäufer hat andere Dinge zu beobachten; diese beruhen ungefehr auf folgenden (confr. §. 433.)

1) Er muß eine Waare zu schätzen wissen, damit er die gute so viel höher anschlage, als er die schlech-

tere wohlfeiler verkauft, indem öfters eine Parthey zu einerley Preiß verschiedentlich an Güte ist, und folglich zu verschiedenem Preiße verkauft werden muß:

2) Aus den Zeitläuften muß er urtheilen können, ob es rathsam ist zu verkaufen, oder an sich zu halten, indem sonst aus unüberlegter Gewinnsucht oft ein grosser Verlust entstehen kan (§. 343.)

3) Soll er sich durch gebotene hohe Preiße nicht verführen lassen, an einen jeden ohne Unterschied zu verkaufen, sondern lieber an einen guten Bezahler wohlfeiler als an andere verkaufen. Er kann und soll selbst einen erlaubten und billigen Gewinn nehmen, überhaupt aber richtig Maaß und Gewicht geben, indem solches ein gutes Zutrauen, und die Vermehrung der Kundschaft nach sich ziehet.

§. 571. Derjenige, der für einen andern um einen gewissen Lohn arbeitet, ist, nach der Natur der Sache, verbunden, dem, der ihn bezahlet, mit Sorgfalt und Treue zu dienen. Dergleichen sind die Commißionairs und Spediteurs: bey dem Ein- und Verkauf dessen, was denselben aufgetragen wird; bey dem Empfang und der Versendung der Waaren, die man ihnen anvertrauet, und bey der Berechnung der Unkosten, sollen sie so verfahren, als wann sie für sich selbst handelten. Geschiehet es, so werden sie dadurch einen guten Namen erwerben. Dann muß denselben aber auch eine billige Provision zugestanden werden; widrigenfalls ist es ihnen nicht zu verdenken, wann sie ih-

ren Lohn auf andere Art suchen. Der Arbeiter ist seines Lohns werth.

§. 572. Gefahr bleibt Gefahr, so lange die Sache, die derselben unterworfen ist, sich nicht in Sicherheit befindet. Es ist aber ein merklicher Unterschied in der Grösse der Gefahr, und darauf hat der Versicherer, und alle die, welche der See etwas anvertrauen wollen, zu sehen. Es ist ein anders, im Winter auf ein Schiff von Lübeck nach Danzig, oder von Hamburg nach Amsterdam zu zeichnen; obgleich beyde Reisen, in Ansehung der Weite, einander ungefehr gleich sind, so wird jeder Assuradeur doch lieber auf die letztere versichern, weil die Ostsee an und vor sich ein gefährlicheres Fahrwasser als das Nordmeer ist. Einen gleichen Unterschied machet die Jahrszeit. Auf die Weite des Weges wird bey der Schiffarth so sehr nicht, als zu Lande gesehen; daher bezahlet man von Kopenhagen nach Ostindien ungefehr nur so viel, als im Winter von Lübeck nach Petersburg Prämie gegeben wird, obgleich der eine Weg mit dem andern in gar keine Vergleichung gestellet werden kan.

§. 573. Der Werth einer Sache kan nach gewissen Bemerkungen bestimmet werden. Sie sind ungefehr folgende.

1) Nachdem sie nutzbar, und mehr oder weniger zum täglichen Gebrauch nothwendig ist.

2) Nachdem sie im Ueberfluß in einem Lande ist, oder man daran Mangel leidet; nachdeme die Zufuhre

frey oder gehemmet ist, oder wahrscheinlich durch Staatsbegebenheiten gehemmet werden kan, und nachdeme man den Mangel durch andere Dinge zu ersetzen weiß, oder nicht.

3) Nach den Gefährlichkeiten, die mit der Herbeyschaffung verknüpfet sind, nach der Gefahr des Liegenbleibens und der Verderblichkeit; nach der Menge der Käufer, oder dem Mangel derselben, und nach den damit verknüpften nothwendigen Ausgaben.

4) Nach der Sorgfalt, die man anwenden will, eine neue Kundschaft zu erlangen, oder eine alte beyzubehalten, u. s. f.

§. 574. **Der Verdienst, den ein Geschäfte auswirft, hat verschiedene Quellen (§. 331. 2c.) Theils entstehet derselbe mittelbar, theils unmittelbar, und zwar**

1) Aus der Arbeit, die man für einen andern verrichtet, und wofür man einen Lohn empfängt, es sey nun eine Arbeit, zu der wir die Stärke der Gliedmassen, oder den Verstand, oder beydes zugleich anstrengen müssen.

2) Aus der Gefahr, welcher man sich aussetzet, einen Verlust leiden zu können, um einem andern nützlich zu seyn; oder, um eines andern willen etwas zu unternehmen, welches mit einem möglichen Schaden verknüpfet seyn kan.

Die Billigkeit erfordert es, daß Arbeit, Fleiß und Geschicklichkeit belohnet werden, und dadurch werden sie unterhalten; und diese Belohnung ist der Verdienst und Gewinn, den ein jeder mit Recht vor seine Arbeit fordern kan.

§. 575. **Bey den mehresten Unternehmungen will man gerne vorher wissen, ob sie Nutzen auswerfen oder nicht.** Diese untersuchet man vermittelst den Calculationen oder Berechnungen: Wann man nehmlich weiß, wie viel, zum Exempel, eine Waare in London Einkauf kostet; was die dasigen Unkosten bis in das Schiff sind; was die Fracht bis zum Ort des Verkaufs beträgt ꝛc. Wann man alles dieses und was dem anhängig ist, genau berechnet, so wird sich ergeben, wie theuer die Waare zu stehen kommt. Dieses gehet bey der reellen Handlung an; bey allen denen Unternehmungen aber, welche mehr Hazard als Realität mit sich führen, und da man die Gefahr nothwendig selbst tragen muß, findet keine Berechnung statt. Durch den Gebrauch der Vernunft kan alles geschätzet werden; das heist aber keine Berechnung, sondern ein Ueberschlag, und ist Muthmassung, weil ihm das Zuverläßige der Rechenkunst fehlet.

§. 576. Folgende allgemeine Arbeitsregeln mögen zum Beschluß dieser Einleitung dienen.

1) Nehme man vorzüglich wichtige und Nachdenken erfordernde Geschäfte vor, wann man munter ist; man theile sie ferner unter den Menschen, welche man in Diensten hat, nach eines jeden Character und Wissenschaft aus.

2) Gerin-

2) Geringe Geschäfte verrichte man in einem, oder ohne abzubrechen, und räume sie insonderheit am ersten aus dem Wege. Doch übertreibe man nichts, und begnüge sich bis zur Müdigkeit zu arbeiten.

3) Man beobachte in allem die genaueste Ordnung; verrichte die Kleinigkeiten geschwinde, und das Wichtige langsam und mit Bedacht.

4) Wer vielerley zu verrichten hat, dem gebe man Neben-Arbeiten, wovon er das Ende sehen, leicht davon ab, und wieder beygehen kan.

5) Nach verrichteten Geschäften, ist es sehr nützlich, solche nochmals zu überdenken, und das darüber Niedergeschriebene nachzusehen. Findet sich dann ein Versehen, oder ein Mangel, so kan ihm leichter geholfen werden, als nach Verlauf vieler Zeit.

Der

allgemeinen Einleitung

in die

Handlungs-Wissenschaft

Dritte Abtheilung.

Von der Land- und Stadtwirthschaft, oder von dem Land-, Feld- und Bergbau, und denen Manufacturen und Fabriken.

Handlung

Erstes Hauptstück.

Von der

Land- und Stadtwirthschaft überhaupt.

§. 577.

Durch das Wort: Wirthschaft, welches eben das sagt, was Oeconomie andeutet, wird die Kunst verstanden, die Hervorbringungen der Erde zu befördern; die Naturwaaren in Kunstwaaren zu verwandeln; und überhaupt das Vermögen, welches man besitzet, durch eine vernünftige Anwendung zu benutzen und zu vermehren. Die Land- und Stadtwirthschaft hat insonderheit die beyden erstern Beschäftigungen zum Vorwurf, und zerfällt, so betrachtet, in folgende drey Hauptabtheilungen, als:

1) Von dem Ackerbau, dessen Bestellung, Besaamung ꝛc. Von dem Wiesenwachs, der Viehzucht, Fischerey, und von den Holzungen.

2) Von

2) Von dem Bergbau, den Steinbrüchen, und überhaupt allen Mineralien.

3) Von den Fabriken, Manufacturen, Handwerkern; von den Brauereyen, Brennereyen, und dem Bauwesen.

§. 578. Da nicht wenige Handelsleute Ländereyen besitzen, so kan hier eine kurze Abhandlung der vornehmsten Stücke der Landwirthschaft nicht unangenehm seyn. Wahr ist es, daß dergleichen Personen, die ihre Handelsgeschäfte zu regieren haben, sich wenig um das Landwesen bekümmern, es sey dann, daß sie sich dessen im Sommer zu ihrem Vergnügen bedienen. Hierin ist aber auch der Grund zu suchen, warum dergleichen Ländereyen beynahe immer weniger eintragen, oder wohlfeiler verpachtet werden, als nach ihrem Werth geschehen solte. Das Landwesen hat so viel reitzendes an sich, daß die Untersuchung dessen, was zur Verbesserung desselben etwas beytragen kan, angenehm seyn muß; und dieses könnte eine Beschäftigung in den Stunden, die man seinem Vergnügen gewidmet hat, ausmachen.

§. 579. **In den alten Zeiten ist der Ackerbau als eine sehr edle Beschäftigung angesehen worden.** Die Heyden verehrten Gottesdienstlich die, welche etwas zur Verbesserung des Feldbaues beygetragen hatten; so hatten die Egypter Osiris, die Griechen Ceres, die Römer Saturn oder Janus ꝛc. Die Bezwinger ganzer Nationen, die stolzen Römer, baueten in den schönsten Zeiten der Republik ihre Aecker selbst; sie verliessen ihr Feld, verwalteten die wichtigsten Staatsbedienungen, fochten für das Vaterland, und verwechselten

das

das Schwerdt und das Ruder des Staats wieder mit dem Pflug. So blieb es, bis sich die Ungleichheit der Besitze, und mit denselben Ueppigkeit und Verschwendung einfand: da überliessen die Grossen und Reichen den Anbau ihrer Ländereyen Taglöhnern, Sclaven, oder Pächtern, und in diesem Zeitpunct ist der erste Grund der Vernachläßigung des Feldbaues zu suchen.

§. 580. **Der Landmann, welcher bey einem kümmerlichen Auskommen seine volle Arbeit hat, denket selten, oder vielmehr nie** nals **auf die Verbesserung seines Feldes.** Die Furcht vor mehrerer Arbeit, oder die Erwartung eine höhere Pacht zu bezahlen, hält ihn davon ab; so lange er und die Seinigen ihren Unterhalt finden, ist er zufrieden. Die nöthige Einsicht fehlet ihm auch zuweilen, indem viele wohlgerathene Versuche in der Verbesserung des Erdreichs, oder der Gewächse der Naturlehre zuzuschreiben sind: andere erfordern in dem ersten auch wohl zweyten Jahr starke Auslagen, und beydes gehöret weder zum Stande des Bauren, noch des Pächters.

§. 581. **Der Grund einer guten Wirthschaft ist Ordnung, Fleiß, und die Wahl der besten Mitteln, welche am kürzesten zum Zweck führen; je höher diese drey Stücke getrieben werden, je nutzbarer wird das Wesen.** Bey dem Anfang einer Sache ist insonderheit die grösseste Aufmerksamkeit nöthig, damit man nicht den schlechten Fortgang, aus Nachläßigkeit, selbst veranlasse. Je mehr die Einrichtung sich ihrer Vollkommenheit nähert, je weniger Arbeit und Aufsicht erfordert sie. Die Versuche im Kleinen sind nie zu verwerfen; schlagen sie fehl, so ist der Verlust geringe, und gemeiniglich lernet man doch etwas dadurch. Die Versuche im Grossen gehören zu den

Fehlern, aus denen etwas Gutes entstehen kan, die aber wegen dem, was daran gewendet und gewagt werden muß, immer Fehler bleiben.

§. 582. So ungleich die Landesgegenden, in Ansehung der Fruchtbarkeit, sind, so ungleich ist auch der Werth der Ländereyen. In Deutschland findet man Gegenden, wo ein Morgen Land von hundert achtzig Quatrat Ruthen mit hundert Reichsthalern bezahlt wird, da in Curland und Litthauen deren einer kaum zehn Thaler gilt. Ungeachtet dieses Unterschiedes, haben die Preisse gleichwohl eine gewisse Proportion, so, daß die Ländereyen in den magern wie in den fetten Gegenden ungefehr fünf von Hundert eintragen. In den erstern kosten sie weniger, und tragen, bey gleicher Arbeit mit den bessern, weniger ein. Das Vieh hält ungefehr dieselbe Proportion, und wird, wann es auch nach Gegenden, wo es mehr gilt, getrieben wird, durch Zölle und Unkosten so viel theurer, daß darum nicht mehr Vortheil, als wann man es im Land verkauft hätte, herraus kommt.

§. 583. Der Anschlag eines Landguts kan nach Proportion der Aussaat bestimmet werden, wann man folgendes zum Grundsatz annimmt, nehmlich: Ein Feld, welches eine gewisse Menge Saamen zur Aussaat erfordert, trägt nach dem Verhältniß seiner Fruchtbarkeit diesen Theil sechsmal. Hiervon wird abgezogen, der eine Theil für die Aussaat, ferner, zwey Theile für die Haushaltungs- und Bearbeitungskosten, für Bau und Besserung ꝛc. Dann ist noch der dreyzehnde Theil von sämtlichem für den Drescherlohn abzuziehen; was dann übrig bleibt, ist der Ertrag. Es giebt Felder, welche mehr, und andere, die weniger eintragen,

tragen, und dies ist das, wann man sagt, daß ein Feld sechs, zehn, zwanzig Korn einträgt.

§. 584. Bey dem Anschlag der Ländereyen, ist auch jederzeit auf das Vieh, welches man unterhalten kan, zu sehen. Dieses ist von folgendem zu verstehen:

Vier starke Pferde können jährlich acht Hufen Aecker, jeden von dreyßig Morgen, bestreiten. Hierzu werden zwey Knechte erfordert.

Ein Knecht kan mit acht Ochsen jährlich vier Hufen Aecker bestreiten.

Auf eine Hufe können drey Kühe, drey Stück jung Vieh und dreyßig Schafe gerechnet werden.

Schweine sind nicht in den Anschlag zu bringen, und das Federvieh gar nicht.

In dem Anschlag sind die Teiche einzubringen, wann sie zur Fischerey bequem sind. Die Menschen, welche zu einem Hof, oder Landguth gehören, werden nach ihren jährlichen Abgaben angeschlagen.

§. 585. Bey allen Kauf- und Verkaufungen, Pacht und Verpachtungen ist ein richtiges Inventarium nöthig, um allen Streitigkeiten vorzubeugen. Der wahre Zustand des vorräthigen Viehes, die Beschaffenheit des Ackerfeldes, der Wiesen, Gebäuden ꝛc. muß genau angezeigt werden; so auch die Gerechtigkeiten des Landes, wie weit sie sich erstrecken; ob sie eigenthümlich, erblich, oder nur aus Gunst zugestanden sind; worinn die öffentlichen Abgaben bestehen, und was deme anhängig ist.

§. 586. Es ist allezeit vernünftig gehandelt, wann man, in Ansehung der Unterhaltung und Verbesserung der Ländereyen, und alles dessen, was darzu gehöret, nicht zur Unzeit sparet. Mit wenigem kan man einen kleinen Mangel heben, der, wann er grösser wird, grosse Summen erfordert. Es ist eine schädliche Sparsamkeit, die Häuser auf dem Lande mit Stroh, Rohr u. d. gl. zu decken; im Fall eines Brandes, vermehren diese feuerfangende Sachen die Gefahr und den Schaden. Die Auslage für die Ziegelsteine, oder Dachpfannen ist freylich groß, sie vermindert aber die Feuersgefahr, und dieses macht auf dem Lande, bey dem Mangel an dienlichen Mitteln zum Löschen, ein grosses aus.

§. 587. Die Boden, welche zur Aufbewahrung des Korns, und anderer Feldfrüchte gebraucht werden, müssen insonderheit mit guten Dächern versehen seyn, und wann sie beschüttet sind, so muß alle vierzehn Tage nachgesehen werden, ob das Dach dichte ist, damit kein Regen, oder Schnee eindringen könne. Man läßt die Thüren und Fenster, oder Luftlöcher, von innen mit Gatterwerk, und von aussen mit dichten Thüren und Fensterladen versehen, diese werden bey Regen und Schneewetter zugemacht, sonst aber aufgelassen, damit die Luft durchstreichen könne. Das Gatterwerk dienet gegen die Vögel und Tauben. In jede der innern Thüren wird unten ein Loch geschnitten, damit die Katzen die Ratzen und Mäuse stöhren können. Die Frucht darf nicht über zwey Fuß hoch liegen, und muß alle vierzehn Tage umgekehret werden, indem sie sich sonst erhitzet, und dumpficht von Geruch und Geschmacke wird. Der Hafer kan bis drey Fuß hoch liegen; zu einem

Schef-

Scheffel Korn rechnet man ungefehr eine Quadrat Elle Raum.

§. 588. Wo man Früchte lange und recht trocken aufbewahren will, da ist sehr dienlich, daß alles Holzwerk überfirnisset sey. Den Firniß dazu kan man selbst machen; man lässet nehmlich

Eine Viertel Tonne Leinöhl,
Drey Viertel Pfund Silberglöt,
Zwey Pfund Umbra, und
Zwey Pfund weissen Victriol,

drey Stunden unter einander kochen, so hat man denselben. Damit wird das Holz- und Ständerwerk des Bodens bestrichen, und die Ritzen werden mit steifen Pinseln ausgebürstet; dieses bewahret das Holz vor der Annahme der Feuchtigkeiten. Werden dann auch die äussersten Enden der herausliegenden Balken mit diesem Firniß bestrichen, so wird keine Feuchtigkeit eindringen können, und folglich keine Stockung zu befürchten seyn.

§. 589. Bey allen denen Früchten, welche in Körnern bestehen, ist darauf zu sehen, daß sie recht reif, trocken, schwer, und rein von Geruch sind. Die Grösse ist so erheblich, nicht indem man an dem in Liefland beym Feuer getrockneten Korn siehet, daß die Körner zwar klein sind, jedoch ihre Schwere behalten, und im Gebrauch mehr ausliefern als grosse Körner, die von der Feuchtigkeit aufgequollen sind. Ein anders ist es, wann die Körner von Natur groß fallen, wie dann fettes Land grösser Korn, als das sandige gibt. Bey der Getraide-Handlung wird gemeiniglich eine gewisse Schwere zum Grunde gelegt, ohne sonderlich auf die Grösse der Körner zu sehen.

§. 590. Die vornehmsten Feldfrüchte, in so ferne dieselbe ein Gegenstand der Handlung, sind folgende:

1) **Korn** oder **Rocken**; dieses ist das gewöhnlichste Gewächs zum Brod und Brandewein. Wann viel Radel und Trepse darunter ist, so giebt es bitter Brod und unschmackhaften Brandewein.

2) **Gerste**; diese wird zu Malz gemacht, auch dienet sie zu Graupen oder Gruben.

3) **Weitzen** und **Dinkel**; ersterer wird zu den Amidam-Stärke-Fabriken, und dem Brandewein gebraucht. Das Mehl von Dinkel ist das weisseste; man verfertiget auch Dinkel-Grieß und Graupen.

4) **Hafer**; dieser dient nicht allein zur Fütterung für die Pferde, sondern wird auch zu Grütze gemacht.

5) **Erbsen**; diese theilen sich in graue und gelbe, und werden in den Seestädten sehr stark zu den Schiffsprovisionen verbraucht.

6) **Hirsen**, wird zu Grütze geschrotet.

7) **Linsen**, dienen ebenfalls zur Speise.

8) **Wicken**, diese dienen eigentlich zur Fütterung für das Vieh.

9) **Buchweitzen**, oder **Heidenkorn** wird zu Mehl und Grütze gebraucht.

10) **Kartoffeln**, ein Gewächs, mit dem die Holländer Handlung treiben; sie dienen nicht allein zur Speise, sondern es kan auch Mehl, Puder und Stärke davon gemacht werden.

11) Rübsaat, Raaps, und Mohnsaat; diese werden zu Oehl geschlagen, womit ein starker Handel getrieben wird.

12) Hanf, liefert nicht allein Oehl, sondern ist auch der Stoff zu Leinwand, Seiler oder Thauen ꝛc.

13) Flachs oder Lein; ist eines der kostbarsten Gewächse, von dem alle Arten von Garn und das feineste Leinwand gemacht wird; aus dem Saamen wird Oehl geschlagen.

14) Toback; ein Gewächs, mit dem ein starker Handel getrieben wird.

15) Hopfen, welcher in Ansehung des Bierbrauens ein beträchtlicher Artickel ist.

§. 591. Alle diese und mehrere Gewächse werden durch den Landbau erzeuget und gezogen. Hieher gehöret ferner das, was zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit des Viehes erfordert wird, als Gras, Heu, Stroh ꝛc. und die Viehzucht an und vor sich selbst. Durch diese bekommt man das Fleisch, welches zur Nahrung gebraucht wird, als von Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen, Flügelwerk ꝛc. ferner die Häute der Thiere, Wolle, Haare, Federn ꝛc. die zur Kleidung der Menschen dienen.

§. 592. Der Ueberfluß, den man aus dem Land- und Feldbau, und überhaupt aus der Erde erhält, wird verkauft, es sey nun andern zur Nahrung, oder zur Verarbeitung, so verfallen diese Producten in die Stadtwirthschaft. Die Feldfrüchte, welche zu dem erstern Endzweck dienen sollen, werden gemahlen, geschroten, gescheelt u. s. f.

und daher entstehen Mehl, Graupen, Grütze, Oehl, Bier, Brandewein ꝛc. Aus dem zweyten Endzweck entstehen die Kunstwaaren. In so ferne diese nur zum Gebrauch nöthig sind, ohne Gegenstände der Handlung abzugeben, nennt man die, welche sie machen, Handwerksleute; die aber, welche die rohen Materien verarbeiten, und zwar so, daß mit ihrer Arbeit Handlung getrieben wird, werden Manufacturisten und Fabrikanten genennet.

§. 593. **Die Landwirthschaft, und die Stadtwirthschaft, oder die Hervorbringung der ersten Materien, und ihre Verarbeitung sind sehr genau mit einander verbunden.** England liefert einen Beweiß hiervon, indem daselbst der Landbau mit den Manufacturen und Fabriken immer Verhältnißweise gestiegen ist. Dieses ist natürlich: Die Menge der Arbeiter ermuntert den Landmann, sein Feld fleißig anzubauen, weil er sich den gewissen Verkauf seiner Producten versprechen kan; die Manufacturisten und Fabrikanten finden durch die Menge der Materialien, welche ihnen durch den Land- und Feldbau geliefert werden, Mittel, viel und wohlfeil zu arbeiten; es befördert folglich eines das andere, und diese Beförderung ist dem Erzeuger und dem Verarbeiter ersprießlich.

§. 594. Die Wörter: Manufacturen und Fabriken werden beynahe immer in einerley Verstande gebraucht, obgleich sie leicht zu unterscheiden sind, und ihre Bedeutung an und vor sich zweyerley ist. Den unrechten Gebrauch dieser Wörter zu vermeiden, setze man zur Grundregel daß,

1) Alles das Manufacturen sind, wo die Bearbeitung des Urstoffs mit der Hand, ohne

ohne Feuer und Hammer geschiehet: dergleichen sind alle Arbeiten in Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide ꝛc.

2) Fabriken sind die Werkstädte, wo die Bearbeitung mit Feuer und Hammer geschiehet; dies sind alle die, welche Gold, Silber und andere Metalle, Erde, Mineralien ꝛc. verarbeiten.

§. 595. Dergleichen Manufacturen und Fabriken ernähren die grösseste Anzahl Menschen; sie machen die Hervorbringungen der Erde geschickt zur Handlung, und zur Ausbreitung **in andere Gegenden.** Diese Nahrungsgeschäfte werden daher von den Regenten und Landesherren auf alle mögliche Weise befördert und beschützet. Eines der besten Mittel zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken, sind die Schauanstalten. (§. 214) Die Handlung in das grosse erfordert eine gewisse Uebereinstimmung der innerlichen und äusserlichen Beschaffenheit einer Waare. Es fällt dem Großirer zu weitläuftig, jedes Stück Waare nach seiner innerlichen Güte zu untersuchen; dasselbe in Ansehung der Länge und Breite zu messen, würde der Appretur schaden, und Glanz und Ansehen vermindern. Die Aufsicht beeidigter Personen, welche zu diesen Untersuchungen gesetzt sind, heben diesen Umstand, und dadurch kommen die Waaren in guten Ruf.

§. 596. Vernünftige Manufacturisten und Fabrikanten werden sich gerne der Verordnung der Obrigkeit, oder dem ihnen vorgesetzten Aufseher unterwerfen, wann sie den Nutzen erwägen, der für sie selbst daraus fliesset. Einmal

sind sie gesichert, daß ihnen der Handelsmann keine Chicanen schlechter Waaren wegen machen kan; sie haben ferner nicht zu befürchten, daß ihre Mitbürger schlechter arbeiten, und durch wohlfeilere Preiße den Verkauf hindern, indem die schlechte Waare durch die Besichtiger ausgeschossen wird. Die Schauanstalten befördern den Verkauf an die Ausländer ungemein, welches man insonderheit an den engländischen Manufactur- und Fabrikwaaren siehet. Der einzige Fall, da die Schauanstalten überflüßig seyn können, ist der, wann ein Land so stark bevölkert ist, daß die Menschen sich unter sich selbst erhalten, ohne den Verkehr mit Ausländern zu suchen, gleichwie die Chineser thun. *)

§. 597. **Eine jede Manufactur, oder Fabrik läßt sich nicht aller Orten vortheilhaft anlegen.** Wann die rohen Materien, welche viele natürliche Unreinigkeiten bey sich führen, weit von der See zu Lande transportirt werden müssen, so verursachet die Fracht für den Abgang in der Bearbeitung eine unnöthige, und die Waaren vertheuernde Ausgabe. So ist der rohe Zucker: Wann sich jemand einfallen liesse, in Augspurg, Nürnberg oder der Orten Zuckersiedereyen anzulegen, so würde das Gewicht der abgehenden Unreinigkeiten des rohen Zuckers den rafinirten so theuer machen, als man ihn von

*) Der berühmte Jan de Witt verwirft die Schauanstalten, und Devenant sagte zu den Engländern: Wann wir mit der ganzen Welt handeln wollen, so müssen wir den Holländern nachahmen, welche von jeder Sache das beste und das schlechteste machen ꝛc. Es würde hier zu weitläuftig fallen, diese Meynungen zu untersuchen, und ihre Nutzbarkeit zu bestimmen.

von Hamburg oder Amsterdam bekommt, obgleich an jenen Orten das schlechtere Geld einen wohlfeilern Arbeitslohn voraus setzet. Eine solche Bewandtniß hat es mit der Bearbeitung aller derer Dinge, welche aus andern Gegenden gezogen werden, und zum innerlichen und nachbarlichen Landgebrauch dienen. Bey den Manufacturen und Fabriken aber, welche die Landesproducten verarbeiten, und sie nach fernen Gegenden veräussern, ist auf die bequeme Lage zur Ausfuhr zu sehen; hieher gehören schifbare Ströhme, oder nahliegende Secplätze.

§. 598. **Bey den Manufacturen ist das Wasser sehr in Betrachtung zu ziehen, indem einige Waaren gebleicht, andere gefärbt werden müssen, und beydes kan nach der Beschaffenheit des Wassers viel und wenig Kosten verursachen, und gut und schlecht gerathen.** Die Farbe ist die Seele der äusserlichen Schönheit farbigter Waaren. In Frankreich sind desfals viele Verordnungen ergangen, welche einen Theil der Schauanstalten (§. 595.) ausmachen; und seit den Zeiten des grossen Colberts arbeiten beständig zwey Gelehrte an den Verbesserung der Farben, und die Anwendung ihrer Entdeckungen macht den Vorzug der französischen Manufacturen aus. Auch bey der Anlage der Walkmühlen ist auf das Wasser zu sehen; sie müssen an weichem Wasser, welches keinen Triebsand mit sich führet, angelegt werden; ist solcher aber dennoch da, so kan diesem geholfen werden, wann Stroh oder Rohr am Einfluß des Wassers in das Gerinne vorgelegt wird, damit der Sand zurücke bleibt. Für einen grossen Manufacturisten ist es sehr nützlich, wann er seine eigene Färberey, Walkmühle, Mangel ꝛc. hat, indem ihn dieselben weniger kosten, als wann er das Färben, Walken und Mangelen bey anderen verrichten lässet.

§. 599.

§. 599. **Wann man eine ganz neue Manufactur, oder Fabrik in einem Lande anlegen will, so thut man wohl, von dem Landesherrn ein Monopolium auf gewisse Jahre zu suchen.** Die erste Anlage eines Nahrungsgeschäfts von der Art, oder wann es nur einzig in einer Gegend ist, ist gemeiniglich mit der Beschwerlichkeit verknüpfet, daß die mehresten Nothwendigkeiten mit ausserordentlichen Kosten herbeygeschaffet werden müssen, und das noch dazu für des Verarbeiters Rechnung. Wo aber schon Manufacturen, oder Fabriken sind, ist es leichter, dergleichen anzulegen: Der Zufluß der rohen Materialien ist schon da, und wird, so bald die neue Anlage bekannt wird, dadurch vermehret; es finden sich dann schon Handelsleute in dem Ort, oder nahe dabey, welche mit der Materie, den Werkzeugen, oder andern benöthigten Dingen, handeln: Der Arbeiter kan folglich wählen, die Preiße genauer bedingen, und andere Vortheile mehr haben.

§. 600. Diejenigen, welche von ihren Zinsen leben, oder schon ein grosses Vermögen besitzen, thun wohl, den Ort ihres Aufenthalts mit einem prächtigen Wohngebäude zu schmücken. Diejenigen aber, welche noch erst etwas erwerben wollen, thun besser, wann sie sich nicht mit dem Bauen einlassen, als in so ferne es die Nothwendigkeit erfordert, und diese kan sich bey verschiedenen Manufactur- und Fabrikarbeiten, da besondere Einrichtungen zu den Werkstädten erfordert werden, finden. **Wann man demnach Gebäude zu errichten hat, so ist hauptsächlich auf die Bequemlichkeit, und auf eine dem Endzweck ihres Gebrauchs gemässe Einrichtung zu sehen;** auch alles das, was einigen Vortheil bringen kan, ist nicht ausser Acht zu lassen, als z. E. wo im Winter gearbeitet werden soll, müssen die Zimmer niedrig seyn, weil die Höhe die mehreste Feurung erfor-

erfordert ꝛc. Die Direction über den Bau muß der Fabrikant, oder Manufacturist selbst, als ein guter Haushälter, und nicht als ein Verschwender, führen, indem man nicht denken darf, die Waaren können die Kosten tragen; dann diese vertheuern, mindert allemahl den Absatz.

§. 601. In den folgenden Hauptstücken wird das wichtigste der Land- und Stadtwirthschaft abgehandelt, und Anleitung zur Verbesserung verschiedener Theile derselben, und zur Kenntniß der vornehmsten Waaren, welche man durch sie erhält, gegeben. **Der Geist der Nacheiferung befördert vorzüglich die Erzeugung der natürlichen Producten, und die Verfertigung der Kunstwaaren.** Die Engländer, von diesem Geist regieret, errichten Gesellschaften unter einander; sie machen Versuche, theilen einander ihre Entdeckungen mit, untersuchen die Vorschläge zur Verbesserung ihrer Felder, und setzen Preiße zur Aufmunterung der Pächter aus. Das Parlament bezahlt da Prämien, wo das Vermögen des Bürgers zu klein ist, und so unterstützen die Regierung und der Unterthan einander gemeinschaftlich. Die Preiße auf das Wettrennen der Pferde haben die engländischen Stuttereyen vollkommen, und ihre Pferde in ganz Europa beliebt gemacht; die unfruchtbaren Gegenden haben sich in Kornreiche Felder und nahrhafte Wiesen verwandelt; in Irrland und Schottland wird Garn gesponnen und Leinewand verfertiget = = = **So viel können die Aufmunterung und der Geist der Nacheiferung, Gutes stiften; England ist dadurch groß und reich geworden, und indem der Landbau und die Kunstarbeit blühen, sind die Reichthümer der Nation auf ewig gesichert.**

Zweytes Hauptstück.

Von der Landwirthschaft insbesondere.

§. 602.

Der Feldbau und die Viehzucht sind die ältesten und wichtigsten Beschäftigungen, welche die Menschen zur Stillung ihrer natürlichen Nothdurft eingeführet haben. Diese bringen das Nothwendige, welches unsere Erhaltung erfordert, hervor; an statt daß alle Arbeiten der Kunst nur zur Befriedigung willkührlicher Begierden, oder die erdachten Mängel zu heben, dienen, und folglich in dem Stande einer natürlichen Einfalt überflüßig wären. Das Wesentliche der Landwirthschaft ordentlich abzuhandeln, wird gegenwärtiges Hauptstück in drey Abschnitte getheilt; der

1) Wird von dem Feldbau und den Holzungen; der

2) Von der Viehzucht; und der

3) Von einigen bürgerlichen Gewerben, Landarbeiten, und ihren Producten, handeln.

Erster

Erster Abschnitt.

Von dem

Feldbau und den Holzungen.

§. 603.

Nachdeme seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts der Feldbau allgemein, insonderheit aber in England mit ungemeinem Eifer verbessert worden: so haben sich auch Schriftsteller gefunden, die diese Verbesserungs-Kunst theils bekannt gemacht, theils neue Vorschläge zu ferneren Versuchen gethan haben. Das worauf bey der Bearbeitung eines Landes zu sehen ist, bestehet in dem Unterschiede zwischen gutem und schlechtem Erdreich: jenes muß durch die Bedüngung gut erhalten; und dieses durch Fleiß und dienliche Mittel zu verbessern gesuchet werden. Hierin desto sicherer zu gehen, und eine Kenntniß von den vornehmsten Gattungen der Erden zu bekommen, so sind zuförderst die Kennzeichen, wornach ein unbesäetes Erdreich zu beurtheilen ist, anzuzeigen; die Verschiedenheit desselben machet solches in vielen Fällen nothwendig.

§. 604. Alle Gattungen des Erdreichs lassen sich in folgende drey Klassen bringen, als, in die erste gehöret

1) Die Erde, welche schwarzgrau aussiehet, lucker zusammen hängt, schwer ist, und die Feuchtigkeit gerne annimmt.

2) Die,

2) Diejenige, welche hellgrau, ganz blaß, und wann sie trocken, ganz mürbe ist, schwer in der Hand fällt, bey nassem Wetter schmierig wird, und etwas glänzet.

3) Die, welche röthlichbraun aussiehet, leimicht und schwer fällt, und ganz mürbe ist.

4) Hieher gehören ferner alle ausgeteichte Felder an der See oder an Flüssen, weil die salzichten Theile ein fruchtbares Land machen. Da aber der Nutzen durch die Unterhaltung der Teiche, oder durch den Schaden, den die Ueberschwemmungen verursachen, vermindert wird; so kan man dieses Erdreich nicht in die beste Klasse setzen.

§. 605. In die zweyte Klasse gehöret die Erde, welche

1) Schwarzgrau, lucker, mit grobem Sande vermischet, doch etwas fett und schwer ist.

2) Diejenige, welche gelbbraun aussiehet, leimicht und mit grobem Sand vermischet ist.

3) Ferner grau, lucker, kleyicht, welche nicht gerne zusammen hängt, beynahe aus lauter Sand bestehet, doch aber schwer ist.

4) Gelbfahle Erde, welche in Leim und gröblichem Sand, oder Steine bestehet.

5) Graugelb und röthliche Erde, welche fett scheinet.

6) Schwarzer und grauer Sand, der so viel Schwere und Fertigkeit bey sich hat, daß ihn der Wind bey trocknem Wetter nicht verwehet.

Diese Erdarten gehören zu den mittelmäßig guten, und lassen sich durch gute Wartung zu vollkommen fruchtbaren Feldern machen.

§. 606. Die dritte Klasse begreift endlich den leichten Boden in sich, der nicht anders als mit dem Aufwand grosser Kosten fruchtbar gemacht werden kan, als:

1) Die Erde, welche weiß, schimmerich, kalkicht und steinigt aussiehet.

2) Die, welche kieselicht und sandig ist, und zu viele Hitze in sich hat.

3) Bergicht, von rothen Steine und Schiefern, welche bey Regenwetter schmierig werden und zusammen kleben.

4) Das Land, welches aus gelbem Sand bestehet und staubicht ist.

5) Grauer Sand mit Fäsern von Wurzeln vermischt.

6) Weisser Sand ohne Zusatz.

§. 607. Dieses wäre eine Eintheilung der verschiedenen Gattungen des Erdreichs, und so groß die Verschiedenheit desselben ist, so erfordert auch jede Gattung eine besondere Bearbeitung. So ist das Erdreich der ersten Klasse durch guten Mist und behörige Wartung gut zu erhalten. Die Erden der zweyten Klasse sind durch gute Düngung und andere Mittel zu verbessern, und die Gattungen der dritten Klasse, welche eigentlich unfruchtbares Land ausmachen, erfordern mehr, wann sie nicht ganz unbenutzet liegen sollen. Wie das Pflügen, Braachen, Säen, Erndten, Dreschen ꝛc. zu verrichten, ist hier unnöthig anzuführen, indem man nicht den Bauren in seiner Arbeit, sondern Eigenthümer

der Ländereyen in der Verbesserung derselben unterrichten will.

§. 608. Das beste Erdreich verlanget von Zeit zu Zeit einige Nahrung, und wann es sie nicht bekommt, so wird es schlechter. Der Mist ist das gewöhnlichste nährende Mittel; derselbe wird am besten, wann die Streue einige Tage unter dem Vieh liegen bleibt, und jeden Tag nur etwas frisches Stroh, oder dergleichen übergestreuet wird. Der Geruch kan dem Vieh nicht schaden, wann dasselbe sonst reinlich gehalten wird, und auf diese Weise geräth der Mist gleich anfangs in die Fäulniß. Aus dem Stall wird der Mist in die Mistgrube gebracht; diese darf nie trucken seyn, weil sonst die Gährung gehemmet wird, daher muß, bey truckenem Wetter, Wasser auf den Mist gegossen werden, damit er immer feucht bleibe.

§. 609. Zu dergleichen Begiessung dienet faules Wasser vorzüglich, man bekommt dasselbe, wann man einen Kasten in dem Hof verfertigen läßt, auf den Boden Asche und faulen Kuhmist schüttet, eine ziemliche Menge siedend Wasser darüber giesset, und dann mit frischem Wasser den Kasten voll machet; auf diese Art erhält man in drey Wochen ein gut verfaultes Wasser. Mit einem solchen Wasser können verschiedene andere Düngungs-Materien hervorgebracht werden, wo man sich Mühe geben will; die mehresten Arten von Holz, Reissern oder Zweige, Rasen von graßigten Gegenden ꝛc. werden durch die Fäulniß zu gutem Mist. Die Düngung ist eine sehr wesentliche Sache bey dem Feldbau, indem die Erde durch die gährende Kraft des Mistes nicht allein locker wird, sondern die salzigten und öhlichten Theile desselben tragen auch sehr viel zur Ernährung der Pflanzen bey. Es

ist

ist für das Erdreich sehr dienlich, wann das Feld nach der Erndte umgepflüget wird, indeme die Stoppeln den Winter hindurch faulen, und die Erde locker und mürbe machen.

§. 610. **Die Vermischung zweyer verschiedenen Arten von Erde dienet allezeit zur Verbesserung des Erdreichs,** und dieses Mittels bedienen sich insonderheit die Engländer. Mergel, Leim, Thon, Letten, oder wie man die fetten Erdarten nennet, sind zur Verbesserung truckner Sandfelder sehr dienlich. Wann man sie als Mist gebrauchen will, so wird ein Wagen voll solcher Erde unter zwey oder drey Wagen Mist gemischet, und dann auf dem Felde, oder auf den Wiesen ausgebreitet. Ferner dienet zur Düngung der Schafpferch, alte Lumpen, der Ruß aus dem Schornstein, die Asche ꝛc. In England haben die Schornsteinfeger für ihre Mühe nichts weiter als den Ruß, den sie an die Landleute verkaufen; die Asche ist insonderheit von grossem Nutzen, und vorzüglich für die Wiesen, sie wird noch besser würken, wann man sie vor der Ausstreuung mit Harn oder Seiffenwasser anfeuchtet, indem sich dadurch ihre salzigten Theile verstärken. **Ueberhaupt ist zur Grundregel anzunehmen, daß der halbverzehrte Mist allzeit besser als der frische ist, weil jener die Erde lucker und leichte machet.**

§. 611. **Auf allen unfruchtbaren mit Heide, Binsen, oder Mooß bewachsenen Feldern müssen diese Gewächse verbrannt werden.** Dieses Verbrennen kan in den Monaten Julius, August oder September geschehen. Man gräbt den Rasen, oder die Oberfläche des Landes proportionirlich tief auf, und kehret die Stücke um, damit sie austrocknen; dann werden

kleine Haufen daraus gemacht, und diese zündet man an. Das Feuer darf aber nicht zu heftig seyn, damit der Salpeter nicht verfliege, und die Asche, welche aus der Verbrennung entstanden, nicht ehender ausgebreitet werde, bis es geregnet, weil sie sonst der Wind wegwehen würde. Fehlet es solchem unfruchtbaren Land an genugsamen Gewächs, so pflüget man es im Frühjahr einmal ganz leicht um, besäet es mit Heusamen, oder breitet auch nur Mist darauf aus, und verfähret dann im Herbst wie gemeldet.

§. 612. **Wann dieses Verfahren nicht hinlänglich ist, so bedienet man sich des Thons, oder Letten, als der sichersten Verbesserungsmittel.** Man führet dessen zwanzig Wagen voll auf einen Acker, breitet denselben darauf aus, und ackert ihn, nachdem er in kleine Stücken geschlagen, wohl unter. Am besten ist es, wann ein solches Feld das erstemal umgegraben wird, weil der Thon sich dadurch desto besser mit der Erden vermischet. Da eine solche Verbesserung das Erdreich fett, warm und leicht machet, und folglich das Pflügen in der Folge leichter ist, und da nach den Beobachtungen der Engländer der Nutzen dreyßig bis vierzig Jahre währet; so bringet ein Acker die Kosten des einmaligen Umgrabens hinlänglich ein. Von dem Thon, Letten ꝛc. finden sich beynahe allerwärts, auch in dem dürresten Land, Adern; und da diese Erde nie ohne Wasser ist, so können die Gruben, welche bey der Ausgrabung entstehen, zu Wasserbehältern dienen. Diese sind bey trocknen Jahren, und wann ein Feld auszuruhen zur Weide gebraucht wird, von grossem Nutzen für das Vieh.

§. 613. **Auf einem solchen verbesserten, und überhaupt auf jedem Erdreich, kommt sehr**

vieles auf die Besäung an; und bey dieser ist ebenfals darauf zu sehen, was ein jeder Saame vor Erde verlanget, wann er gerathen soll. In Deutschland lässet man das dritte oder vierte Jahr einen Theil des Feldes braach liegen; *) an statt dessen kan man auf einem verbesserten Feld Rüben, Luzerne ꝛc. für das Vieh säen. Auf ein neu angebautes Feld muß man das erste Jahr Rüben säen, oder Toback, Kartoffeln oder solche Gewächse pflanzen, die oft gereiniget werden, weil durch die Bearbeitung das Erdreich mit der Düngung am besten vermischet wird. Dieses Mittel ist ebenfals nützlich für ein Feld, welches sehr unrein an Steinen, oder Disteln, Hedereich, Quecken und andern Unkraut ist, welches auf diese Art am besten ausgereutet wird. Wann dieses geschehen ist, dann kan man desto sicherer Korn, Gersten, Weitzen oder Haber säen, wann man nur beobachtet, von Zeit zu Zeit dem Feld eine Erhohlung durch Rüben, Luzerne und dergleichen zu verschaffen.

§. 614. Zu der Verbesserung des Feldes gehöret auch die Ausrottung der Mäuse, und insonderheit der Kornhamster, indem diese Thiere sehr schädlich sind. Dieses geschiehet am besten im Frühjahr: Man nehme dann

Ein Viertel Pfund Mercurium Sublimatum, und lasse denselben in zehn Pfund Wasser eine halbe Stunde kochen, dann so viel Gersten in dieses Wasser geworfen, daß sie völlig davon bedeckt ist,

*) Braach liegen, ist das, wann ein Acker ein Jahr unbesäet ruhet, und währenb demselben durch dreymaliges Pflügen und Bemisten Kräfte sammeln soll.

und so lasse man sie bis den folgenden Tag stehen, und trockne sie alsdann.

Von dieser Gersten wird in jede Hamsterröhre ein oder zwey Löffel voll geworfen, wodurch man diese Thiere sicher ausrottet. Es ist solches um so nöthiger, indem sie da, wo sie überhand nehmen, nicht allein viel Korn verzehren, sondern auch die Erde so hohl wühlen, daß die Pferde, oder Ochsen bey dem Pflügen einbrechen und Schaden nehmen können.

§. 615. **Es diener endlich auch noch zur Verbesserung und zugleich auch zur Verschönerung des Feldes, wann man dasselbe mit Hecken umzäunet, und in gewisser Weite Bäume pflanzet.** Zu den Hecken ist Weisdorn am besten, weil derselbe sehr hoch wächset. Wann man also jeden Morgen Land, oder deren zwey zusammen durch dergleichen Hecken abgetheilet, und von zwanzig zu zwanzig Fuß, oder auch näher bey einander einen Baum pflanzet, so machet solches nicht allein ein schönes Ansehen, sondern die Bäume bringen auch Nutzen ein, die Felder werden vor der strengen Sonnen-Hitze und den Winden beschützet, und das Vieh hat auch seinen Nutzen davon, in den Jahren, da das Feld zur Weide gebrauchet wird.

§. 616. **Es ist nicht genug, das magere Erdreich fett zu machen; das Fette bedarf ebenfals einiger Hülfe, wann dasselbe recht fruchtbar seyn soll.** Bey den schweren, fetten, thonichten Feldern ist daher eine Vermischung mit Sand sehr nützlich, weil die Erde sonst, nach vielem Regen, auf der Oberfläche hart wie eine Rinde wird. Der ordentliche Flußsand, oder derjenige, welchen der Regen von den Sandhügeln

hügeln abspület, ist bequem dazu. Man streuet dessen auf das Feld, und ackert solches um, wodurch dasselbe lockerer wird. Noch besser ist es, wann man dem Vieh den Winter hindurch zweymal in der Woche Sand unterwirft, welcher durch die Vermischung mit dem Mist und Harn des Viehes ein vortreflicher Dünger für leimichtes Erdreich wird.

§. 617. **In Ansehung derer Feldgewächse, ist dahin zu sehen, alles hervor zu bringen,** was das Erdreich tragen will, als Korn, Gersten, Weitzen, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirsen, Buchweitzen, Hanf, Flachs, Rüben, Hopfen, Toback ꝛc. Ein Landverständiger wird leicht urtheilen können, in wie weit das Klima und die Erde zu einem Gewächse dienet. Obgleich das Erdreich sich ändern lässet, so gehet solches doch nicht bey der Luft und der Witterung an. So muß auch jedes Erdreich auf eine besondere Art gebauet werden. Es giebt Gegenden, wo ein Steingrund ist, der nur wenig Erde auf sich hat, wolte man diesen tief pflügen, oder graben, so würden die Steine aufgeworfen werden, und in wenig Jahren würde es ein Steinfeld seyn. Ein leichtes Feld darf nicht tief gepflüget werden, schweres leimichtes Erdreich aber desto tiefer und so weiter.

§. 618. **Es ist nicht gut, daß man den Saamen des Unkrauts, welcher von der Frucht abgesondert wird, in dem Hof den Hühnern vorwerfe,** wie gemeiniglich geschiehet, weil diese nur das beste auslesen, das übrige kommt dann zu dem Mist, wird damit auf die Felder gefahren, und pflanzet das Unkraut ungemein fort. An statt dessen, bewahre man alles dieses, bis man einen ziemlichen Vorrath hat,

und so lasse man sie bis den folgenden Tag stehen, und trockne sie alsdann.

Von dieser Gersten wird in jede Hamsterröhre ein oder zwey Löffel voll geworfen, wodurch man diese Thiere sicher ausrottet. Es ist solches um so nöthiger, indem sie da, wo sie überhand nehmen, nicht allein viel Korn verzehren, sondern auch die Erde so hohl wühlen, daß die Pferde, oder Ochsen bey dem Pflügen einbrechen und Schaden nehmen können.

§. 615. Es dienet endlich auch noch zur Verbesserung und zugleich auch zur Verschönerung des Feldes, wann man dasselbe mit Hecken umzäunet, und in gewisser Weite Bäume pflanzet. Zu den Hecken ist Weisdorn am besten, weil derselbe sehr hoch wächset. Wann man also jeden Morgen Land, oder deren zwey zusammen durch dergleichen Hecken abgetheilet, und von zwanzig zu zwanzig Fuß, oder auch näher bey einander einen Baum pflanzet, so machet solches nicht allein ein schönes Ansehen, sondern die Bäume bringen auch Nutzen ein, die Felder werden vor der strengen Sonnen-Hitze und den Winden beschützet, und das Vieh hat auch seinen Nutzen davon, in den Jahren, da das Feld zur Weide gebrauchet wird.

§. 616. Es ist nicht genug, das magere Erdreich fett zu machen; das fette bedarf ebenfals einiger Hülfe, wann dasselbe recht fruchtbar seyn soll. Bey den schweren, fetten, thonichten Erdern ist daher eine Vermischung mit [illegible]
weil die [illegible]
fläche [illegible]
sand

hügeln abspület, ist bequem dazu. [illegible] üssen
auf das Feld, und ackert solches um, [illegible] amen
lockerer wird. Noch besser ist es, wenn [illegible] mit
den Winter handweis zweymal in der [illegible] n.
wirft, welcher durch die Vermischung [illegible] Heu
Harn des Viehes ein vortreflicher Dünger [illegible]
Erdreich wird.

§. 617. In Ansehung derer [illegible] da
ist dahin zu sehen, alles hervor- [illegible] Lu-
was das Erdreich tragen will. [illegible] sol-
sten, Weitzen, Hafer, Erbsen, [illegible] zur
weitzen, Hanf, Flachs, Rüben, [illegible] ist
Ein Landverständiger wird leicht urtheilen [illegible] das
weit das Klima und die Erde zu einem [illegible] die
Obgleich das Erdreich sich ändern lässt, [illegible] ben,
doch nicht bey der Luft und der [illegible] lassen
muß auch jedes Erdreich auf [illegible] noch
werden. Es giebt Gegenden, [illegible] das-
der nur wenig Erde auf sich hat, [illegible] Erd-
pflügen, oder graben, [illegible] il die-
fen werden, und in [illegible] an un-
feld seyn. Ein leichtes [illegible] m desto
den, schweres leimichtes [illegible]
weiter.

§. 618. Es ist [illegible] Stelle al-
Saamen des Unkrauts [illegible] indem die
abgesondert und [illegible] An
vorwerfe, und [illegible]
nur das beste [illegible]
Mist, [illegible]

[illegible] nschaftliche Trift-
[illegible] Verbesserung der
[illegible] ehl des Landesherrn
[illegible] Niemand wird auf
[illegible] denken, so lange er se-
[illegible] barn Schafe so viel Nutzen,
[illegible] aben.
[illegible] n Hundsgraß, und wird sich
[illegible] n Rocken übersetzen lassen.

und suche solches an einen Brandeweinbrenner zu verkaufen, indem dieses Gesäme, mit einem sechstheil Gerstenmalz vermischet und klein geschroten, den stärksten Brandwein giebt. Derselbe ist zwar wegen seiner Stärke nicht wohl zu trinken, er ist aber für die Lackquirer und Laboranten so gut als der beste Kornbrandewein.

§. 619. Wann die Spreu von dem dabey befindlichen Staube abgesondert ist, so thut man wohl, den Staub aufzubewahren, und ihn im Frühjahr auf die Wiesen, und insonderheit wo moosicht Graß wächst, zu streuen. Die Oehlichten Theile, welche der Staub in sich hat, machen nicht allein fruchtbar, sondern die Saamenstäubchen bringen auch schön blumenreiches Graß hervor, welches auf den Wiesen vortreflich ist, da es auf den Aeckern als Unkraut angesehen werden muß.

§. 620. Die Wiesen sind bey dem Feldbau so nothwendig, daß man in England und Frankreich sich nicht mit den natürlichen begnüget, sondern auch künstliche, oder Kunstwiesen erfunden hat. Die vornehmste Eigenschaft, welche die natürlichen Wiesen haben sollen, ist gutes gesundes Quellwasser, weil sie ohne dieses wenig und schlechtes Graß liefern. Das Kennzeichen eines gesunden Wassers ist, wann Bachbomben, Brunnenkresse, und andere fette Grünigkeiten darinnen wachsen; Mooß, Riedgraß, Binsen ꝛc. geben ein schädliches Wasser zu erkennen. Auch das allzufette Kleefutter ist schädlich, indem das Vieh sich leicht überfüllen und hitzige Krankheiten davon bekommen kan. Die Wiesen erfordern so wohl eine ordentliche Cultur, als die Fruchtfelder. Nach Verlauf gewisser Jahre, oder wann man bemerket, daß mageres

geres und moosichtes Graß überhand nimmt, so müssen sie bedünget, umgeackert und mit Heu = und Kleesamen besäet werden. In der Zwischenzeit kan man sie mit Asche und andern dienlichen Mitteln bedüngen (§. 610 u. 619.), so wird man viel und gesund Graß, oder Heu bekommen. *)

§. 621. Die künstlichen Wiesen sind das, da man wechselsweise von dem Getraidefeld mit Klee, Luzerne, Heiligheu und Rüben besäet (§. 613.), und solches entweder durch das Vieh abweiden lässet, oder zur Fütterung in den Ställen gebraucht. Die Luzerne ist das nützlichste Gewächs auf den künstlichen Wiesen; das Heiligheu geräth leichter in trockenem Erdreich, und die Rüben, welche das beste Futter für das Vieh abgeben, kommen in dem leichtesten Feld, wann es einiger massen unterhalten wird, gut fort. Die Engländer haben noch ein Gewächs für die künstlichen Wiesen; sie nennen dasselbe Raygraß **), es wächset in allen Arten von Erdreich, und dienet fürtreflich zur Fütterung. Weil dieses Gewächs sehr dünne hervor kommt, so muß man unter den Saamen etwas Luzernensaat mengen, um desto mehr Nutzen davon zu haben.

§. 622. Dieser falsche Rocken kan die Stelle aller anderer Fütterungsgewächse vertreten, indem die

*) Die in Deutschland eingeführte gemeinschaftliche Trift- oder Huth-Gerechtigkeit hindert die Verbesserung der Wiesen, oder, sie müßte auf Befehl des Landesherrn allgemein vorgenommen werden. Niemand wird auf die Verbesserung seiner Wiese denken, so lange er sehen muß, daß seines Nachbarn Schafe so viel Nutzen, als seine eigene davon haben.

**) Es ist eine Gattung von Hundsgraß, und wird sich am besten durch falschen Rocken übersetzen lassen.

Anpflanzung sehr leicht ist, und derselbe nicht so vieles Umarbeiten und Düngen, als der Klee ꝛc. erfordert. Die beste Zeit zum Säen ist im Monat April, oder im Monat September; das, was im Frühjahr gesäet wird, kan schon im Julii geschnitten werden, und im Monat October giebt es eine zweyte Erndte, und in den folgenden Jahren drey. Die erstern Erndten sind so einträglich nicht als die folgenden, bis in das fünfte oder sechste Jahr; nach Verlauf derselben wird das Erdreich, da es nicht entkräftet worden, eben so viel Jahre Gerste, Korn, Hafer und andere Früchte tragen. In England wird die erste Erndte grün gefüttert; die zweyte Erndte dient zu Heu, und die dritte grün zu füttern. Bey dieser Fütterung ist zu beobachten, daß man dem Vieh nicht zu viel vorlege, indem es sich leicht durch zu begieriges Fressen schaden kan. Auf die Aecker, welche mit falschen Rocken bepflanzet sind, darf kein Vieh getrieben werden, indem dasselbe solchen, wegen seinen schwachen Wurzeln, leicht ausreissen würde; und dieses ist die einzige Unbequemlichkeit bey dem Bau desselben.

§. 623. Wann man nun die Aecker eines Guthes auf die vorbeschriebenen Arten verbessert hat, oder verbessern will; so theilet man das ganze Feld in zwey Theile: Den ersten theilet man in zwey Striche, die wechselsweise, ohne auszuruhen, Korn, Gerste, Weitzen, Hafer oder andere Früchte tragen müssen. Während deme trägt der zweyte Haupttheil Klee, Luzerne, Heilighey oder Wicken, falschen Rocken ꝛc. So bald man bemerket, daß die Weiden in dem Wachsthum abnehmen, oder das Fruchtland eine Abwechselung zur Ruhe verlangt, oder nach dem vierten bis fünften Jahr werden die künstlichen Wiesen in dem Herbst umgeackert, und mit Korn ꝛc. besäet; das Fruchtland aber wird nunmehr zu Wiesen gemacht,

macht, und dabey das nehmliche beobachtet, was in den erstern Jahren geschehen ist. Hier ist also kein Braachliegen nöthig (§. 613.) welches nach der gemeinen Bauart des Feldes sonst unumgänglich erfordert wird, und das Land wird durch das beständige Tragen so wenig erschöpfet, daß es vielmehr die reichsten Erndten gibt.

§. 624. Es ist bereits angemerket worden (§. 608), daß die Düngung auch dem besten Erdreich nothwendig ist; das gewöhnlichste Mittel dazu bekommt man durch zahlreiche Heerden, und wo Mangel an Fütterung ist, können diese nicht statt finden. Die Landwirthschaft der Engländer würde nie zu dem Grad der Vollkommenheit gestiegen seyn, wann sie die Viehzucht verabsäumet hätten, und die künstlichen Wiesen allein sind denselben dazu behülflich gewesen. Nach der Angabe des Herrn du Hamel, soll ein Morgen von solchen Wiesen so viel Futter, als fünf bis sechs Morgen guter natürlicher Wiesen liefern. Wie viel müssen die Einkünfte und der Werth der Ländereyen *) demnach vermehret werden, wann man die Fruchtbarkeit des Feldes, und

*) Einem Mißverständniß vorzubeugen, welches der 582te Hph. im ersten Hauptstück veranlassen könnte, ist nöthig anzumerken, daß mit der Vermehrung der Einkünfte der Ländereyen auch der Werth, und folglich der Preiß derselben steigt. Ein Landguth, dessen Ertrag von fünf pro Cent auf funfzehn erhöhet wird, kan alsdann, (einen willkührlichen Satz anzunehmen) an statt fünf tausend Reichsthaler funfzehn tausend gelten; es kan folglich dreymal theurer verkauft werden, und die Proportion bleibt dieselbe, die sie bey dem schlechten Zustande des Landes war.

und den Nutzen, der aus dem Verkauf des Viehes, oder der Milch, Butter und Käse, entspringet, rechnet.

§. 625. **Es ist schädlich, wann das Getraide-Feld, gleich einem Baumgarten, mit Bäumen besetzet wird.** In Deutschland erfordert das Erdreich vielen Sonnenschein, und daher in der Bepflanzung mit Bäumen gehörige Vorsicht. An der Mittagsseite eines Wegs können sie nie schaden, weil ihr stärkster Schatten auf den Weg fällt. Die Castanien- und Nußbäume sind einträglich, da die Frucht der erstern, und das Holz der letztern Gegenstände der Handlung sind. Die Aepfel-Birn-Pflaumen-Kirschen und andere Obstbäume hat man gewöhnlich in so genannten Baumgärten; die Früchte derselben dienen zur eigenen Benutzung, und zum Verkauf in die Nachbarschaft. Aus den Aepfeln kan ein Most gepresset werden, der sehr gut zu trinken ist, und gemeiniglich Zider genannt wird. Hierzu kan man wilde Aepfel und Birn gebrauchen; da diese Frucht nicht leicht gestohlen wird, so kan man die Bäume an die Landstrassen, oder an andere Oerter, wo sie nichts hindern, pflanzen.

§. 626. Da der Seidenbau ein Artickel von Wichtigkeit ist, so gehöret **die Pflanzung der Maulbeerbäume** hieher. Seit verschiedenen Jahren hat man in Deutschland, und so gar in Dännemark, Versuche angestellet, die einen guten Fortgang versprechen. Die weissen Maulbeerbäume sind die besten, um feine Seide zu ziehen. Sie können die Kälte vertragen, erfordern hohes sandiges Erdreich, und im Frühjahr warmes Wetter. Wann sie nicht früh austreiben, so fehlet es den erstern Würmern an Nahrung, indem alle andere Grünigkeiten denselben schädlich sind, und da, wo das Land zu

fett

fett ist, werden die Blätter zu fett, und geben grobe und rauhe Seide. Je öfter die Bäume gestutzt oder beschnitten werden, je schmackhafter werden die Blätter, und die Seide wird desto feiner. Sechzig Bäume sollen ungefehr drey Loth Würme ernähren, und diese zwölf bis vierzehn Pfund Seide geben, wovon zwey Theile gute Seide, und ein Theil Pflockseide ist.

§. 627. **In den Erdstrichen, wo die Trauben gehörig reif werden, ist der Weinbau nicht zu versäumen, insonderheit da, wo es gebirgicht ist,** indem der Weinstock in einem steinigten Grund am besten geräth. Der Wein machet einen beträchtlichen Theil des Reichthums Frankreichs aus. Unter denen deutschen Weinen hat der Rheinwein den Vorzug, und nächst ihm der, welcher an der Mosel wächset. Im Fränkischen, an dem Neckar, und andern südlichen Gegenden Deutschlandes, wird der Weinbergbau ebenfals getrieben. Da in den nördlichen Gegenden die Trauben selten reif werden, so kan man sich da nicht weiter mit dem Weinstock abgeben, als in so ferne man Weinstöcke an den Gebäuden und in Gärten pflanzet, um die Trauben zu geniessen. Man hat hierbey darauf zu sehen, daß man früh Reben bekomme, einen Platz wähle, der dem Nordwind nicht ausgesetzet ist, und den die Sonne gut bescheinen könne. Im Monat Julii schneidet man das überflüßige Holz weg, und befreyet den Stock von den zu vielen Blättern, damit die Trauben desto freyer hängen. Diese Blätter getrucknet, sind ein gutes Futter im Winter, insonderheit für die Schaafe. Es ist gut, daß man im Winter die Weinstöcke mit Stroh umwinde, um sie vor der Kälte zu beschützen.

§. 628. **Die Waldungen** gehören zwar eigentlich

lich dem Landesherrn, da es aber Landgüter gibt, welche eigenthümliche Gehölze haben, so ist ihrer zu erwähnen. **Die Erhaltung derselben ist eine wichtige und nützliche Sache, sie erfordert daher die grösseste Aufmerksamkeit.** Wo die Bäume zu dichte stehen, müssen deren ausgehauen, und, wo sie zu dünne sind, neue gesäet, oder gepflanzet werden. Das Vieh, und insonderheit die Ziegen sind den jungen Bäumen schädlich. So bald man bemerket, daß ein Baum verdorren will, muß er abgehauen werden, indem er sonst unnützer Weise den Platz besetzet, und in sich täglich schlechter und unbrauchbarer wird. Zu dem Brennholz kan man von untenzu die Aeste abhauen, weil dann der Stamm fortfähret, durch seinen innern und obern Wachsthum Nutzen zu bringen. Die Weiden, Erlen ꝛc. wachsen gern in den sumpfichten Gegenden; diese können nicht genug angepflanzet werden, es seye dann, daß man solche Gründe auf andere Art zu benutzen suche.

§. 629. Zur allgemeinen Regel ist anzunehmen, daß man nie mit einem spitzen Eisen oder Holz das Loch mache, in das man einen Baum setzen will, weil solches die Erde fest machet, und die kleinen Wurzeln verhindert Grund zu fassen. Wann die Erde wohl aufgegraben, und mit gutem Mist gedünget wird, so schlägt ein Baum am besten an. Die Bäume, welche im Felde gepflanzet werden, muß man mit Dorn umlegen, damit sie in den erstren Jahren nicht durch das Vieh beschädiget werden. Es ist ein oeconomischer Fehler, wann man die Bäume etwas über der Erde abhauet und den Stumpf stehen lässet, wie gemeiniglich in den Wäldern geschiehet. Die Wurzeln hindern die nahe stehende Bäume, ohne Nutzen zu bringen, an statt daß dieselben zum Brennen gebraucht werden können, und folglich

lich die Kosten des Ausgrabens wohl werth sind. Ueberhaupt soll bey einer guten Oeconomie nichts unbenutzet bleiben, und eben so wenig darf eine Sache, welche über kurz oder lang in ein oder anderm Stück nachtheilig seyn kan, aus Furcht der Kosten, unterlassen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Viehzucht.

§. 630.

Das Vieh ist, so wohl in Ansehung der Hauptbenutzung, als des Mistes wegen, ein sehr wichtiger Theil der Landwirthschaft. Eine Menge magere Aecker, nützen, ohne die Mittel sie zu bedüngen, wenig oder nichts. (§. 624.) Es wird daher ein gewisses Verhältniß zwischen der Anzahl des Viehes und der Grösse eines Landgutes erfordert, damit man theils keinen Mangel am Mist habe, andern Theils aber auch nicht mehr Vieh halte, als mit Vortheil geschehen kan. Wann man dieses beobachtet, so kostet die Unterhaltung des Viehes wenig, da bey dem Landmann allerhand abfällt, welches ohne das Vieh ungebraucht verderben würde. Wann man nun den Nutzen der Arbeit und des Mistes, der Milch und der Kälber ꝛc. rechnet, so wird man finden, daß die Viehzucht sehr einträglich ist. In Holland, Irrland, der Schweitz ꝛc. ist der Käß- und Butterhandel von Erheblichkeit, und wie ansehnlich ist der Handel mit Ochsen und Pferden aus

dem

dem Jütländischen und Frießischen; derjenige, welcher mit Wolle, Häuten, Fellen, ꝛc. getrieben wird, ist als die Mutter aller Manufacturen anzusehen; und wie vieles muß das Fleisch, theils frisch, theils gesalzen und geräuchert, zur Nahrung der Menschen beytragen?

§. 631. **Es kommt zwar bey der Viehzucht ungemein viel auf eine gute Art an, wann solche sich aber fortpflanzen, und den erwarteten Nutzen bringen soll, so muß das Land, und die Fütterung nicht minder von guter Eigenschaft seyn.** Man kan der Natur in vielen Stücken zu Hülfe kommen, bey der Viehzucht aber ist solches den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Man lasse zum Exempel, nach einer magern, sandigen und bergichten Gegend, wo das Vieh, dem Lande gemäß, klein und leicht ist, schwere Kühe aus einer andern Gegend kommen, um das Geschlecht zu erlangen. Eine solche grosse Kuh, welche die dürren Hügel zu besteigen, und eine weite Trift nicht gewohnet ist, und sich bey wenigem zarten Grasse nicht sättigen kan, wird in kurzer Zeit matt, mager und hinfällig werden, und nicht mehr Milch geben, als eine selbst gezogene kleine Kuh, die das mühsame Suchen des Futters gewohnt ist; die nehmliche Bewandniß hat es mit Pferden, Schafen ꝛc. Wo die Natur des Viehes verbessert werden soll, muß folglich zuförderst das Land selbst verbessert werden; aus diesem Grunde, kan man kleines schlechtes Vieh gut machen, wann es in ein besseres Land versetzet wird. Die gute Wartung trägt auch sehr viel dazu bey, wohin insonderheit warme Ställe im Winter gehören.

§. 632. **Unter der Benennung Hornvieh, werden Ochsen, Kühe, und die daher kommende**

de Kälber verstanden. Die Ochsen dienen zur Feldarbeit, und werden zum Verkauf gemästet. Von den Kühen bekommt man Butter und Käse, und wann sie gewisse Jahre erreichet haben, so können sie fett gemacht, und geschlachtet werden. Für arme Leute, oder da, wo das Vieh rar ist, sind sie dann noch eine gute Speise den Mangel zu ersetzen. Alles das, was einen Geruch von sich giebt, als faules Gemüß und dergleichen, darf nicht bey der Milch, der Butter, noch dem Käse verwahret werden; die Werkzeuge, deren man sich bey diesen Dingen bedienet, sind am besten von Eichenholz; wann man dieses beobachtet, und die Werkzeuge stark mit Seiffe abwäschet, so werden Milch, Butter ꝛc. nie einen bösen widrigen Geschmack annehmen. Die Häute des Hornviehes werden bereitet, und unter den Namen von Sohl-Kuh-Fahl- und Kalb-Leder verkauft. Bey den Krankheiten dieses Viehes ist zu bemerken, daß die Arzeneyen, welche aus Vegetabilien bestehen, nichts helfen; daß die Mineralien schädlich sind, indem sie sich in dem Tausendfalter, der, um der Wiederkäuung willen, in beständiger Bewegung ist, festsetzen, und die Bewegung hindern. Die Animalien sind die einzigen, welche gute Wirkung bringen; dahin gehören gesalzene Heringe, Talchlichte u. d. gl.

§. 633. **Die Pferde müssen die mehreste Arbeit verrichten, und veranlassen, wegen der Menge Cavallerie- und Train-Pferde, welche bey den Armeen gebraucht werden, einen sehr beträchtlichen Handel.** Eine jede Gegend dienet zwar nicht zu Stutterenen, doch sind leicht so viel Pferde zu ziehen, als ein Land zu seinem Gebrauch nöthig hat; man muß aber hauptsächlich auf ein gutes Geschlecht sehen. Die trächtigen Stuten haben weder Korn noch Hafer nöthig, und kosten folglich wenig zu unterhalten.

Die Pferde, welche auf einem truckenen Land fallen, und anfangs rauhes Futter bekommen, werden dauerhafter, als diejenigen, welche in feuchten und niedrigen Gegenden gezogen werden. Wann man eine Stute, so bald sie empfangen hat, stark reitet, so trägt solches viel zur Erzeugung eines muntern und gesunden Pferdes bey. Die Maulesel dienen eigentlich nur für grosse Herren, und die Esel werden einzig zum Lasttragen gebrauchet.

§ 634. Es würde hier zu weitläuftig fallen, die **vielen Mängel und Gebrechen, welche ein Pferd haben kan, und die derjenige, welcher sich mit dem Pferdehandel abgiebt, vollkommen kennen soll,** anzuzeigen; es wird daher genug seyn, die **Kennzeichen des Alters** anzuführen. Wann demnach ein Füllen auf die Welt kommt, so hat es

1) Zwölf Zähne; so lange diese stehen, heisset es ein Füllen.

2) Gegen das dritte Jahr verliehrt es zwey Zähne oben und zwey unten, und bekommt an deren Stelle vier andere, welche stärker sind: dieses nennet man **einmal geschoben.**

3) Gegen das vierte Jahr fallen vier andere aus, und so viel wachsen an deren Stelle wieder; dann sagt man, das Pferd hat **zweymal geschoben,** oder, ist **vierjährig.**

4) Ein Jahr darauf schiebet es zum letztenmal, da dann die vier letzten Zähne ausfallen, und neue wieder wachsen; dann heisset es **fünfjährig.**

5) Im sechsten Jahr wachsen die Hockzähne auf den Seiten; diese sind rund, und so wie das Alter zunimmt, werden sie länger.

6) Wann

6) Wann die Zähne ganz weiß aussehen, und der schwarze Kern abgenutzet ist, dann kan man ein Pferd eilf bis zwölfjährig nennen.

7) Wann die Pferde älter werden, so fallen über den Augen tiefe Höhlen ein; in den Augenwinkeln wachsen weise fettige Unreinigkeiten, die Augäpfel werden trübe, und die Ohren länger.

§. 635. **Die Kenntniß der Schönheit und aller guten Eigenschaften eines Pferdes ist eine Wissenschaft von Umfang.** Das vornehmste worauf zu sehen ist, ist folgendes: nemlich, daß ein Pferd lang vom Schaft sey; breit und rund von Brust und Kreutz; geradem Rücken; mittelmäßig stark von Bauch; schlank und zart; kurz und starkem Hals; lang und stark bewachsenen Schweif; kleinem trocknen Kopf; grosse, reine und schnaubende Naßlöcher; kleine, spitze und nahe zusammen gewachsene Ohren; kurz von Haaren; munter, immer mit aufgerecktem Kopf; hurtig im Fressen, und bey der Krippe gut gestellt; hierzu gehört noch, daß es sich gut sattlen lasse, und daß, wann man ihm auf den Rücken schlägt, es solches nicht zu merken scheine; wann man diese Eigenschaften bey einem Pferd findet, so kan man solches ein wohlgestaltes gesundes Pferd nennen.

§. 636. **Die Schaafe gehören in die Reihe der nützlichsten Thiere, indem alles das, woraus sie bestehen, zum Nutzen des Menschen zu gebrauchen ist,** und zwar wird

1) Die Wolle zu Verfertigung aller Arten von wollenen Zeugen gebraucht.

2) Wird die Haut zu Leder bereitet, und wann sie mit der Wolle getragen wird, dienet sie als Pelz.

3) Aus den Beinen kan Leim gekochet werden.

4) Die Knochen dienen zu gedrechselten Sachen, oder sie werden auf den Bergwerken, die Aschencapellen damit zu klären, oder zu füttern, gebraucht.

5) Aus den Gedärmen werden Sayten zu musikalischen Instrumenten, gemacht.

6) Und endlich dienet Fleisch, Milch, Butter und Käse zur Speise. Ueber alles dieses muß auch noch der Nutzen der Mistung, welcher die Felder sehr fruchtbar machet, gerechnet werden.

§. 637. **Jedes Erdreich dienet nicht für die Schaafe, indem diese Thiere sehr zärtlich sind;** sie fordern ein hohes, sandiges und truckenes Land, weil die Luft da gemeiniglich rein, und das Graß zart und kurz ist. Schnee und Reif ist denselben sehr schädlich, sie können daher nicht genug davor verwahret werden. Die beste Art, die Schaafe hüten zu lassen, ist diese, daß man nehmlich dem Schäfer das sechste oder achte Stück von der Heerde zustehe, und ihm, nebst der freyen Huth seines Viehes, welches mit der ganzen Heerde vermischet wird, einige andere Vortheile, als frey Korn, Gersten, Holz ꝛc. genieſſen zu lassen, sodann gehöret ihm der sechste oder achte Theil desjenigen, was aus dem Verkauf der Wolle, Schaafe und Lämmer gelöset wird. Eine solche Einrichtung fruchtet so viel, daß der Schäfer um so mehr Sorgfalt für die Heerde hat, weil er dadurch seinen eigenen Nutzen befördert.

§. 638. **Bey den Schaafen ist,** so wie bey den Pferden, **auf das Alter zu sehen, indem sie nach dem sechsten Jahr keine gute Wolle mehr tragen, und zum Lammen wenig taugen.** Die

Kenn-

Kennzeichen des Alters sind in den Zähnen zu finden; wann die Lämmer

1) Ein Jahr alt sind, werfen sie zwey Hundszähne oder spitze Zähne aus, und bekommen an deren Stelle **zwey Schauffelzähne.**

2) Nach dem zweyten Jahr verlieren sie zwey Mittelzähne, und setzen noch **zwey Schaufelzähne.**

3) Nach dem dritten Jahr setzen sie noch **zwey breite Zähne,** und

4) Nach dem vierten Jahr haben sie **acht solcher Zähne.** Weiter ist ihr Alter nicht zu erkennen.

§. 639. **Es gibt derb und dichtwollichte, auch zart und dünnwollichte Schafe.** Die erstern sind die besten, und daran zu erkennen, wann der Rücken so stark mit Wolle bedeckt ist, daß man mit dem Finger die Haut nicht fühlen kan; wann es geregnet hat, so muß sich die Wolle reihenweise getheilet haben, und dabey hoch stehen: diese Schaafe sind dauerhaft, und geben viele Wolle. Bey der andern Gattung kan man die Haut gleich fühlen, die Wolle greift sich zart und dünne wie Flockseide an, und nach dem Regen legt sie sich platt nieder: diese Schaafe geben wenig Wolle, und sind sehr zärtlich. **Man hat ferner Schaafe, welche zweymal geschoren werden;** das erstemal geschiehet solches im Märmonat, und das anderemal gegen Michaelis; jene Schur gibt die Winter- und diese die Sommerwolle. Die Blut- oder Blötwolle ist die, welche von gestorbenen, oder getödeten Schaafen gesammelt wird; die Schmierwolle ist die schlechteste, sie ist lang, zottigt und grob. Um feine Wolle zu bekommen, ist insonderheit auf fein haarichte Böcke zu sehen, indem sie ihre Art fort-

pflanzen; grobe und schlechte niedrige Weide, und rauhes Futter, macht schlechte Wolle; der verbesserte Landbau kan daher auch bey den Schafen seinen grossen Nutzen zeigen. Uebrigens ist auch noch auf weise Schaafe zu sehen, weil alle andere Wolle die Farben nicht gut annimmt.

§. 640. **Wann die Schaafe nicht gemolken werden, so haben die Lämmer destomehr Nahrung; es ist aber irrig, wann man glaubt, solches gebe auch mehrere Wolle,** indem die Poris nicht vermehret werden, sondern der Wolle nur mehrere Subsistanz mitgetheilet, und dieselbe folglich gröber wird. Die Wolle bestehet aus zarten, mit öhlichten Feuchtigkeiten angefüllten Röhrchen. Diese entstehen aus der Ausdünstung der Feuchtigkeiten des Körpers, indem sie die Luft erhärtet, und ihnen eine Gestalt giebt. Je zarter die Schweislöcher sind, je feiner dünsten die Feuchtigkeiten aus, und je feiner wird das Haar, weil sich dann der Schweiß in den Poris nicht verdickt. An den Pferden kan man solches deutlich sehen: je besser ein Pferd gefüttert und gewartet wird, je zarter und glatter ist es von Haaren, weil das gute Futter gesund machet, und das Reinigen alles das wegschaffet, was die Ausdünstung hindern kan. Bey den Schaafen wird dieser Endzweck durch öfteres Schwemmen, und durch das Salzlecken erreichet; das Salz reiniget den Cörper, führet viel ungesundes ab, und erwecket Lust zum Speisen.

§. 641. **Die beste Zeit zum Verkauf der Schaafe ist im Herbst, weil im Frühjahr nach der Schur kein Hammel, oder Schaaf fett ist, und folglich wenig dafür gelöset werden kan.** Ueberdies kosten die Schaafe den Sommer hindurch kein Futter; sie düngen das Feld; fressen sich in

den

den Stoppeln fett, und können vor dem Herbstverkauf noch geschoren werden: Dies letztere ist ein wichtiger Vortheil. **Die Wolle darf nach der Schur nicht zu lange liegen bleiben, indem sie ausdrocknet,** und daher am Gewicht verliehret *), jedoch ist auch nöthig, daß die Schaafe rein abgespühlt, und wieder recht trocken werden, ehe man sie scheeren lässet, wann man ehrlich verfahren will.

§. 642. Die **Schweine** erfordern wenig zu ihrem Unterhalt. Das mehreste, was sie geniessen, ist unbrauchbar, und nicht viel mehr werth, als ihr Mist; doch ist zu merken, daß er der schlechteste ist, weil er viel Unkraut erzeugt, und daher in den Gärten nicht dient. Die Schweine zu mästen, dienen die Eicheln, Bücheln, Erbsen, Erdäpfel, Träbern, Spühlwasser ꝛc. Der Brandteweinbrennertrank ist schädlich, und giebt einen schlechten Speck, an statt, daß jene Dinge ihn feist und schmackhaft machen. Mit den Schweinsborsten wird ein starker Handel getrieben; sie dürfen nicht abgesotten, sondern müssen kalt ausgerissen werden, wann sie gut zum Gebrauch seyn sollen. Die **Ziegen** sind wegen der Abnagung der Bäume und Stauden, schädlich, und tragen wenig ein.

§. 643. Endlich ist auch noch des **Federviehes** zu erwähnen. Hieher gehören die Gänse, indianische Hühner, Kapaunen, Hühner, Tauben, Enden ꝛc. Der Ueberfluß kan verkauft, und das Geld zur Bestreitung vieler kleinen häuslichen Ausgaben angewendet werden; das übrige dienet zum eigenen Genuß, wann sich der Landmann etwas zu gute thun will. Die Federn der Gänse haben

*) Hier wird der Landmann unterrichtet; der Kaufmann kan sich solches merken.

einen Einfluß in die Handlung. Auf weises Vieh ist insonderheit zu sehen, indem die Federn davon gemeiniglich am theuersten verkauft werden, und das Fleisch am zartesten und schmackhaftesten ist. Der Taubenmist ist sehr nützlich für die Gewächse, welche viele Hitze erfordern, als Spargel, u. d. gl.

§. 644. Mit dem Landwesen ist auch die **kleine Fischerey**, welche in den Bächen und Teichen geschiehet, verknüpfet. Wann ein Bach in, oder durch einen Teich geleitet werden kan, so werden die Fische schmackhafter, als in einem stehenden Wasser. Zur Vollkommenheit zu gelangen, müssen sie zwey bis drey Jahre stehen, dann können sie mit Nutzen genossen, oder verkauft werden. In den Bächen lassen sich die Krebse am besten ziehen; sie dürfen nicht zu der Zeit gefangen werden, wann sie Eyer haben. Zu den Fischnetzen solte man ein gewisses Maas der Weite bestimmen, damit die jungen Fische durchkriechen können, indem durch diese Vorsicht die Zucht sehr befördert wird; sodann ist dafür zu sorgen, daß die Teiche rein gehalten, kein Unrath, nichts übelriechendes, Kalk, noch andere schädliche Dinge hinein geworfen werden, und endlich, daß man den Fischen, wann die Teiche zugefroren sind, gehörig Luft verschaffe.

§. 645. **Die Karpen, welche auf folgende Jahre anwachsen sollen, müssen zur Winterung in einem Teich allein seyn**; dieser Fisch ist der einzige, der ein ordentliches Winterlager hält. Nach Martini setzen sich die Karpen in den Schlamm, die grossen da, wo er am tiefsten ist, die kleinern darumher, und so liegen sie unbeweglich, ausser daß sie die Floßfedern und den Schwanz rühren. Die Hechte, Karauschen, Schleyen und andere Fische hingegen liegen nicht stille; wann sie

unter

unter den Karpen sind, so jagen sie daher solche aus ihrem Lager, machen das Wasser unter dem Eis trübe, und da die Karpen genöthiget sind mit umher zu schwimmen, so frieren sie wegen ihrer Mattigkeit mit den obern Floßfedern leicht an das Eis, und so hat man im Frühjahr eine Menge todter Fische.

§. 646. Auch die **Bienen** sind nicht zu vergessen. der Handel mit Wachs und Honig ist sehr wichtig, insonderheit für Polen. Sie gerathen am besten, wo viel Heide ist. Sie sind sehr nützliche Creaturen, und der Gebrauch des Honigs scheint sehr alt zu seyn, und wahrscheinlich hat ihn der Zucker, welcher uns aus Westindien zugeführet wird, viel vermindert, da doch Deutschland vermittelst stärkerem Bienenbau allen ausländischen Zucker entbehren könte. **Diese Thiere kosten nichts zu unterhalten, sondern können auch noch, bey fruchtbaren und nicht zu nassen Sommern, Honig und Wachs abgeben, ohne daß es nöthig sey, sie zu tödten,** welches durch das Beschneiden geschiehet. Sie vermehren sich zugleich stark, indem, wann sie von guter Art sind, jährlich zwey Schwärme oder Stöcke, von jedem alten Stock, zu erhalten sind. *)

§. 647. **Der Honig kan in zwey Hauptgattungen getheilet werden, nehmlich in Kraut- und Heidehonig.** Ersterer ist der beste, und wird in den

*) Die Naturkündiger sind noch nicht einig, ob der ausfliegende Schwarm aus jungen Bienen bestehet, oder ob es der Alte ist, den die Jungen austreiben. Wann das letzter wäre, so könnte man solches den einzigen Fehler nennen, den diese Völker in ihrer ausserordentlich weisen Verfassung haben. Diejenigen, welche solches behaupten, gründen sich darauf, daß die ausfliegende Bienen dunkler von Farbe, als die bleibende sind.

Gegenden, wo keine Heide ist, als im Magdeburgischen, Merseburgischen, Weissenfelsischen, und dergleichen Orten, erzeugt. Da müssen die Bienen alle Nahrung aus den Gärten, von den Baumblüten, Rübsaat, Buchweitzen und den Wiesen holen. Das Wachs ist feiner, geschmeidiger und durchscheinender als das Heidewachs, indem dieses grob und spröde ist. Der Heidehonig wird da gezeugt, wo die Bienen keine, oder wenig andere Nahrung als von der blühenden Heide finden, so wie im Lüneburgischen. Es ist nöthig, daß der Honig wohl gekocht und geläutert werde, indem er dann so klar als Oehl wird. Das Wachs muß nicht weniger, wann der Honig auch schon davon abgesondert ist, noch stark mit Wasser ausgekocht werden, weil sonst die Feuchtigkeit, welche vom Honig dabey blelbt, dasselbe trübe und schmierig macht. Will man Honig zu eigenem Gebrauch haben, der untadelhaft seyn soll, so kan man die Rosen in Säcke von grober Leinwand thun, und solche auspressen, oder auch den Honig bey gelinder Wärme auslecken lassen, und dann das übrige auskochen.

Dies wäre ungefehr das, was in Ansehung der Viehzucht anzuführen wäre. Man wird daraus sehen, wie genau der Nutzen der Landwirthschaft mit ihr verknüpfet ist, und daß man dieselbe nicht zu viel befördern kan.

Dritter Abschnitt.

Von einigen bürgerlichen Gewerben, Landarbeiten, und ihren Producten.

§. 648.

Nach deme, was von der Landwirthschaft gesaget worden, wird hier noch einiger bürgerlichen Gewerbe, die weder in die Reihe der Manufacturen, noch Fabriken zu bringen sind, deren Verfertigungen doch aber einen Einfluß in die Handlung haben, zu erwähnen seyn. Dahin gehöret das Bier- und Eßigbrauen, Brandeweinbrennen, Oehlschlagen, Stärke- und Amidammachen ꝛc. Diese Gewerbe können füglich auf dem Lande getrieben werden; und wann die Lage so ist, daß man mit denen verfertigten Waaren benachbarte Städte, oder volkreiche Dörfer versehen, oder solche ohne schwere Versendungskosten an die Ausländer verkaufen kan, so werden sie um so mehr Vortheil auswerfen. Es ist aber hier die Absicht nicht zu lehren, wie die Arbeit oder die Verfertigung geschiehet, sondern man wird nur **die erforderlichen Materien, das Wesentlichste ihrer Zubereitung und die Eigenschaften der fertigen Hervorbringungen anzeigen**; oder eigentlicher zu reden, wird dieser Abschnitt nur Anmerkungen enthalten.

§. 649. Ein vernünftiger Landwirthschafter beobachtet, in Ansehung des **Verkaufs** und der **Verarbeitung** seiner überflüßigen Früchte, ungefehr folgendes:

1) Daß

1) **Daß er nicht mehr verkaufe als er entbehren kan**, damit er nicht genöthiget werde, von andern wieder zu kaufen. Die Dinge, welche der Gefahr des Verderbens sehr unterworfen sind, machen hier eine Ausnahme.

2) **Ob die Sache roh verkauft werden muß, oder ob man sie verbessern könne**; im letztern Fall überlegt er, ob die Verbesserung ohne grosse Weitläuftigkeit und Gefahr geschehen könne; ob gewiß ein Vortheil aus der Verarbeitung zu erwarten stehet, und ob derselbe so beträchtlich gegen denjenigen des rohen Verkaufs ist, daß es der Mühe lohnet, die Veränderung vorzunehmen.

3) **Und endlich, ob durch eine solche Nebenarbeit etwas an der Feldarbeit versäumet werden kan**, wann man nemlich zu jener, die zu letzterer bestimmte Menschen gebrauchet. Wann dieses wäre, so hieß es, einen grossen Vortheil dem kleinern aufopfern.

§. 650. Das Bier ist in Deutschland und England eines der gewöhnlichsten Getränke; die Bierbrauereyen sind daher, und insonderheit in den Seeplätzen, wo man das Bier zu den Schiffs-Provisionen gebraucht, oder in solchen Orten, wo dasselbe ausgeführet, und also ein Gegenstand der Handlung wird, von Wichtigkeit. Bey diesen Absichten aber kommt es darauf an, daß das Bier so gebrauet werde, daß es nicht leicht sauer wird, sondern weite Reisen vertragen, und lange liegen könne, ohne etwas von seiner Güte zu verlieren. Das Zerbster Bier, wovon jährlich sehr vieles nach Holland gehet, und das Englische,

haben

haben in diesem Stück viel vorzügliches vor andern. Auch das Altonaer Bier ist geschickt zum Versenden, und wegen seinem guten Geschmack sehr beliebt. Die Engländer haben es inzwischen am weitesten im Bierbrauen gebracht, und der Gebrauch ihres Biers ist so stark, daß die Auflagen auf das Malz allzeit eine der sichersten Geldquellen für den Staat sind.

§. 651. **Auf die Güte des Malzes und des Hopfens, und auf den richtigen Gebrauch des letztern kommt das meiste an.** In Deutschland gebrauchet man mehrentheils Weitzen und Gersten zu dem Malz; in England wird mit Korn, Gersten und Hafer gebrauet. Malz zu machen, wird die Gersten zuerst zum Aufquellen gebracht; sie hält die Quellprobe, wann die Spitzen eines Korns, welches man zwischen die Finger drückt, nicht mehr stechen, oder wann man ein Korn durchschneidet, und siehet, daß das Wasser solches ganz durchgeweichet hat. Sie wird sodann auf einem Boden ausgestreuet, und das heißt, sie in die Wachsbank bringen. Hier ist es nöthig, durch fleißiges Umrühren zu verhüten, daß sie sich nicht erhitze, noch Graßkeimen treibe. So bald die Wurzeln stark genug sind, wird die Gersten weiter aus einander gestreuet, und durch öfteres Umrühren zum Trocknen gebracht.

§. 652. Hierauf kommt das Malz auf die Darre. Man hat diese von Weiden geflochten, von Stangen, worüber pferdehaarne Decken liegen, und von lauter dicken an einander gelegten Latten; alle diese Arten sind wegen dem Feuer gefährlich. Die sichersten Darren sind die, welche von Eisendrath in Ramen geflochten, oder auch von zusammen gelötetem Bleche, auf eisernen Stangen liegen; sie kommen zwar theuer zu stehen,

und

und in Ansehung des Feuers ist viele Vorsichtigkeit nöthig, damit das Malz nicht zu braun werde; allein sie sind dauerhaft und sicherer für Feuersgefahr. Wann man das Malz auf die Darre geschüttet hat, so muß das Feuer anfangs ganz gelinde seyn, damit die noch übrige Feuchtigkeit gleichsam nur ausdünste, indem sonst die Lieblichkeit durch die Hitze ausgetrieben wird. Das gedarrete Malz, welches in dem Wintermonate im Vorrath gemacht werden kan, muß sehr trucken liegen, indem es leicht einen unangenehmen Geschmack annimmt.

653. Wann das Malz verbrauet werden soll, läßt man solches zuvor wurfen, auf daß die abgetruckneten Keime, und aller Staub davon abgesondert werde, weil die Keime einen brandtigen Geschmack geben. Dasselbe wird dann mit reinem Wasser besprengt, und nachdem es sechs bis acht Stunden in Säcken gestanden, geschrotet. Hat man grasekeimichtes Malz bekommen, so ist diesem Fehler abzuhelfen, wann man einen halben Scheffel Hopfen mit demselben zugleich durch die Mühle laufen lässet. *)

§. 654. Wann der Hopfen gut seyn soll, so muß er, wann man sechs bis acht Köpfe in der Hand zusammen drückt, fett und klebricht seyn, aromatisch und stark riechen. Wer das Vermögen hat, kan bey wohlfeilen Zeiten für viele Jahre einen Vorrath kaufen, weil er sich leicht aufbewahret, wann man ihn in Säcke von Packlinnen sehr feste presset.

Er

*) Der Hopfenbau ist, in Ansehung der starken Consumtion des Biers, von Wichtigkeit; der Hopfen geräth in allen Gegenden, verlangt aber ein wohlgedüngtes Erdreich, wann die Ranken hoch treiben, und grosse hellbraune resinöse Hopfenköpfe liefern sollen.

Er bleibet alsdann bey seiner Güte, oder vielmehr, er verbessert sich, Man darf sich aber nicht daran kehren, wann er viele Jahre so gestanden, daß dann kein Hopfenblatt zu sehen ist, sondern der Hopfen wie eine Masse braun Pech aussiehet, und sich auch so wie dasselbe durchhauen lässet. Ein solcher alter Hopfen wird in der Braupfanne wie der frische tractirt, und ist gemeiniglich von besserem Geschmack, als der frische.

§. 655. So verschiedentlich die Gattungen der Biere sind, welche nicht nur nach der Verschiedenheit derer Gegenden, sondern so gar zuweilen in einem Ort gebrauet werden, so verschiedentlich ist auch die Weise zu brauen. Das Wasser machet ein grosses aus, und trägt viel zur Güte des Bieres bey. Es kommt zwar auf die Reinlichkeit des Wassers so genau nicht an, indem das Trübe, welches dasselbe etwa bey sich hat, im Brauen ausgetrieben wird; gleichwohl ist das Wasser, welches klar ist, und weder besondern Geschmack noch Geruch hat, das beste; dieses wird seiner Natur nach geschwind warm, und leicht kalt. Zur Erhaltung des Biers, wann im Brauen kein Fehler vorgegangen ist, trägt die Reinlichkeit der Fässer, in welche dasselbe gethan wird, das meiste bey; man darf daher nie die Tonnen mit der Hefen liegen lassen, indem sie sonst sehr leicht sauer werden, und dann ist es schwer, sie so gut zu reinigen, daß nichts von der Säure nachbleibt. Man kan das Bier mit Kräuter, Wurzeln und andern Dingen versetzen, gleichwie mit dem Wein geschiehet: auch kan man dasselbe mit sogenannten Weinbereitsel bereiten. *) Es ist aber dabey zu beobachten,

*) So kan man einen sehr angenehmen Trank machen, wenn man zu einer Tonne Breyhahn ungefehr zehn Bouteillen Sect giesset, ein klein wenig Bereitsel dazu nimmt, und alles wohl unter einander arbeitet.

ten, daß die Kräuter und Wurzeln sehr sorgfältig gesäubert und ganz trucken, und das Bereitsel so dünn und klar als möglich geschlagen werde, indem widrigenfals leicht eine Fermentation entstehen kan.

§. 656. **Der Eßig wird durch die Fermentation, oder Gährung hervorgebracht.** Es giebt zwar viele Dinge, (und insonderheit ist das Bier dem Fehler unterworfen,) die von sich selbst sauer werden, wann sie aber den Namen Eßig führen sollen, so muß ihnen durch gewisse Mittel geholfen werden, um sie dazu zu machen. Der Fruchteßig kan zuförderst auf dieselbe Art wie das Bier, gebrauet werden, nachher, und wann das Gebräu kalt geworden, so wird dasselbe durch Sauerteig, geröstete Gersten oder Erbsen, oder durch andere säurende Dinge zur Gährung gebracht. Von Obst kan ebenfals Eßig gemacht werden; ferner von abgestandenem, oder schlechtem Wein, von Weintrauben, und andern Dingen mehr.

§. 657. Das Brandeweinbrennen ist eigentlich eine chimische Operation. Das Wasser, welches darzu gebraucht wird, darf weder Salpeter noch Victriol bey sich haben, weil sonst die alcalische Theile desselben in der Blase eine schädliche Rinde setzen, wodurch sie schwer rein zu machen ist, und ein brandtiger Geschmack verursachet wird. **Das Hauptwerk beruhet auf einem guten Ofen, und guten Geräthschaften; in der Gährung desjenigen, woraus gebrannt werden soll; und in der gehörigen Abwartung der Distillation.** Es ist sehr vortheilhaft, wann die Pumpe, welche man bey dem Brennhaus hat, so hoch stehet, daß ihr Ausguß mit denen Gefässen, worinnen die grösseste Menge Wasser gebraucht wird, horizontal sey.

§. 658.

§. 658. Wann der Brandewein gut seyn soll, so darf er weder schwach und trübe seyn, noch dumpficht, brandig und übelriechen, sondern er muß stark, recht hellklar seyn, und lieblich schmecken. Wann der Weitzen nicht zu hoch im Preiß ist, so thut man wohl, halb Weitzen zu brennen, indem derselbe mehr Spiritus als der Rocken giebt, und der Brandewein dadurch einen starken und angenehmen Geschmack bekommt. Man kan dem Brandewein auch den Geschmack des Kümmels, Anieses, und anderer Dinge geben. Es ist aber zu beobachten, daß die Kräuter, welche man im Brandewein gebrauchen will, in einen Sack gethan, und so in der Mitte des Huts an einem Ring oder Hacken festgebunden werden müssen, damit man das Anbrennen nicht zu befürchten habe. Getrocknete Heydelbeeren geben ein schön roth; Ochsenzungenwurzel braun auch roth; Kornblumen blau; Melisse grün ꝛc. Aus Reiß und Zucker wird auch Brandewein gemacht; ersterer giebt den so genannten Arrac, und letzterer den Rumer. Durch den Zusatz von Citronen- und Pomeranzenschalen, Zimmet, Calmus, Ingber, u. d. und nochmaligen distilliren des Brandeweins, entstehen die gebrannten Wasser, welche man gemeiniglich Aquavit und Liqueurs nennet.

§. 659. Da der Brandewein in dem ersten Monat, nachdeme er aus der Blase gekommen, matt und roh schmecket, so ist es sehr nützlich Lagerfässer zu halten, welche dick und dauerhaft von Holz sind, damit kein Spiritus verfliege. Es ist gut überhaupt in denen Lagerkellern, daß man sie rein halte, und den Boden mit truckenem weissen Sand von Zeit zu Zeit bestreue. Wann dann jeden dritten oder vierten Tag die Fässer mit einem feuchten Tuch abgewischet wer-

den, so beschlagen dieselben nicht, und werden nicht grün noch schimmlicht; sie können daher desto länger halten, und da sie durch das äussere Anfeuchten sehr dichte bleiben, so wird die Ausdünstung verhindert, und es wird weniger Auffüllens erfordert.

§. 660. **Die Stärke bestehet in den allerweissesten, besten und kräftigsten Mehltheile des Weitzens**; Diese werden durch die Gährung von dem übrigen groben Wesen desselben abgesondert, es kan daher nur ein Drittheil des Weitzens zur Stärke genutzet werden; die andern zwey Theile müssen zur Viehmast dienen. Es ist sehr vortheilhaft, wann man eine eigene Schrootmühle hat, sie kan in einer hölzernen Hütte angelegt und durch ein altes Pferd getrieben werden. Man sparet dadurch die Unkosten, den Weitzen nach andern Mühlen bringen und holen zu lassen, und ist versichert, daß derselbe so klein geschroten wird, als es seyn soll, anderer Vortheile nicht zu gedenken.

§. 661. **Der Amidam ist eine gebackene Stärke**; weil diese leicht zerfällt, und von der noch in sich führenden Feuchtigkeit, insonderheit wann sie zu Wasser verschickt wird, leicht schimmelt, so wird, diesem Fehler abzuhelfen, die Stärke gebacken, und dann nimmt sie den Namen Amidam an. Wann er ohne Fehler seyn soll, so muß er zu dem stärksten Grad der Trockenheit gebracht werden, und zwar so, daß er nie schimmelt, wann auch gleich die Kuchen bey dem Einbacken brechen. Bey dem Einpacken selbst ist aber auch dieserwegen zu beobachten, daß solches geschehen müsse, wann die Kuchen aus dem Ofen kommen, und noch halb warm sind, damit sie keine Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen. Da, wo Stärke-Fabriken sind, bedienet man sich der Stärke, und

der

der Amidam wird zu dem Verkauf an die Ausländer gebraucht.

§. 662. Die Oehlmühlen werden durch das Wasser, oder, wo dieses fehlet, durch Pferde, oder auch durch den Wind getrieben. Die mittelländische See liefert andern Gegenden das Baumöhl, welches aus den Oliven gepresset wird. Hanf- Lein- und Rübsaat giebt das Oehl zu schlechterm Gebrauch. Wann die gestossene Massе warm gemacht wird, so fliesset das Oehl desto besser. Die Kuchen, welche nach der Auspressung aus den Hülsen entstehen, dienen zur Fütterung für das Vieh. Bey dem Oehlschlagen ist anzumerken, daß das Oehl nicht sogleich, nachdeme es aus der Mühle kommt, in Tonnen zum Versenden darf gethan werden, indem sich allezeit etwas dickes von dem Korn mit durchpresset, und dieses setzet in kurzer Zeit einen Satz in dem Faß. Wann nun das Oehl gerüttelt, oder gefahren wird, so steigt das Dicke auf, und macht die ganze Tonne trübe. Es ist daher am besten, daß man das Oehl einige Zeit auf grossen Fässern liegen lasse, und solches dann, wann es verkauft, oder versandt werden soll, in das gewönliche Faßwerk abzapfe. Es muß dann klar seyn, und dasjenige, welches zu den Speisen gebraucht wird, darf nicht galstrig noch widerwärtig schmecken, und muß einen angenehmen Geruch haben. Das Hanföhl wird hauptsächlich von den Seifensiedern, und das Leinöhl zur Verfertigung des Wachstuchs gebraucht. Das unreine dient zu schwarzer Seife und Wagenschmiere.

§. 663. Die Verarbeitung des Holzes zu Balken, Diehlen, Stäben ꝛc. kan mit zu den Landarbeiten gezählet werden, insonderheit in solchen Gegenden, wo die Versendung mit vielen Unkosten verknüpfet ist, weil durch Abarbeitung des rohen Holzes

weniger an Schwere zu transportiren ist. Derjenige, welcher selbst Holz hauen läst, muß wissen, wozu ein jeder Baum am nützlichsten zu gebrauchen ist, wann er sich nicht benachtheiligen will. Die schönsten und dicksten Eichen, gerade von Gewächs, dienen zu Bohlen oder Diehlen; die so genannten Steineichen, welche von unten bis oben knotig sind, schicken sich zu starken Säulen und Ständer; die Eichen, welche kurz von Schaft sind, geben gute Thürpfosten, Fenstergesimse, Ramen und Stabholz. Die schönsten und längsten Führen- oder Tannenbäume dienen zu Mastbäumen, die kürzern zu Diehlen, Latten; das, was sich gut spaltet, zu Schachteln und denen so genannten Nürnberger Waaren. Alles Holz, welches zu dem Schiffbau, und zu dem Faßwerk gebraucht wird, machet einen wichtigen Gegenstand der Handlung aus, insonderheit, nach denen Gegenden wo Mangel daran ist, als Holland, England, Frankreich, Spanien und Portugall. Aus der Rinde der Eichen wird die Lohe gemacht. Die beste Zeit, das Holz zu hauen, ist zwischen Martini und Weyhnachten, weil dann der Saft nach dem Stamm zurück getreten ist.

§. 664. **Die Bearbeitung des Holzes geschiehet theils durch das Behauen, und theils durch das Sägen.** Den Gebrauch vieler Menschen zu mindern, kan man Säg- oder Schneidmühlen anlegen, wo es die Gelegenheit zuläßt; wo dieses nicht angehet, wird das Sägen durch Menschen verrichtet, deren zwey zu einer Säge nöthig sind. Da, wo Ueberfluß an Holz ist, brennet man Pottasche und Weedasche. Die Pottasche muß fein, rein und blaulicht von Farbe seyn, und nichts schwarzes, noch uncalcionirtes bey sich führen; Hungarn und Polen liefert die meiste. Aus den Tannen- und Kiefernbäumen wird Pech und Theer gezogen; dieses letztere ist in Ansehung des Schiffbaues unentbehrlich.

Wo Mangel an Waldungen, und das Erdreich geschickt dazu ist, gebrauchet man den Torf; dieser wird in Niedersachsen in grosser Menge gegraben; in andern Gegenden hat man die Steinkohlen, als in England, am Niederrhein ꝛc.

§. 665. Wann endlich im Winter die Feldgeschäfte ruhen, so wird gesponnen; das Spinnen ist sehr nützlich, insonderheit da solches eine Arbeit ist, welche in den langen Winterabenden den Landleuten zum Zeitvertreib dienen kan. Auf allen Dörfern findet man Leinweber, bey denen man Leinwand zu eigenem Gebrauch, oder zum Verkauf kan weben lassen; auch das Wollengarn kan auf verschiedene Arten verarbeitet werden. So wohl bey der Leinen- als Wollenspinnerey ist zu bemerken, daß das Garn, welches auf einen Strang soll, egal, oder durchgehends gleich fein gesponnen, und gleich stark gedrehet werde. Da, wo das Garn in grösserer Menge gesponnen als verarbeitet wird, kan dasselbe an die Ausländer verkauft werden; so treiben Braunschweig, Hildesheim und andere Oerter einen sehr einträglichen Handel mit dem Garn.

§. 666. Das Bleichen des leinen Garns, oder der daraus verfertigten Leinwande kan zwar aller Orten geschehen; doch kan das Wasser an einem Ort geschickter, als an einem andern dazu seyn. Haarlem und Elberfeld haben in der Schönheit ihrer Bleiche viel vorzügliches; der Vorzug der Holländischen Bleiche bestehet aber nicht allein in der guten Eigenschaft des Wassers; die Handhabung der Leinwande macht vielleicht das meiste aus. Das Vornehmste in Ansehung der Weise gut zu bleichen, bestehet ungefehr in folgendem Verfahren: Man läsſet die Leinewand,

welche gebleicht werden soll, ungefehr vier und zwanzig Stunden in einer schwachen Lauge weichen; wann diese abgegossen worden, giesset man eine andere ganz klare Lauche von Weedasche, die aber siedend heiß seyn muß, darüber, und läßt es so vier Tage stehen. Nach Verlauf derselben, oder auch schon am dritten Tag wird die Lauge abgegossen, wieder warm gemacht, und die Leinwand mit brauner Seife darin ausgewaschen. Dann wird sie mit saurer- oder mit Buttermilch gewalkt, oder, in Ermanglung einer Walke, mit einen hölzernen Kolben gestampft und auf die Bleiche gelegt; hier bleibt sie liegen, und wird wie gewöhnlich begossen. Nach acht Tagen wiederhohlt man das Laugen und auswaschen, legt sie wieder auf die Bleiche, und verfährt so wechselsweise bis die Leinwand die vollkommenste Weise erlanget hat.

§. 667. Hier wird füglich des **Wachsbleichens** erwähnet werden können. Das Wachs ist, nach der Verschiedenheit der Gegenden, verschieden von Güte (§. 647), das Polnische wird beym Ausschmelzen sehr vernachläßigt, und noch überdas wissen die Juden dasselbe sehr geschickt mit Erbsenmehl zu vermischen. Wann man Wachs kauft, ist daher sehr nöthig, daß man dasselbe vorsichtig untersuche. Das Durchschlagen der Scheiben ist nicht genug; man muß auch mit dem Finger hart darüber hinstreichen, klebt derselbe, so ist das Wachs gut, sonst aber wird der Finger trucken darauf hinfahren. Die sicherste Probe läst sich machen, wann einer Nuß groß in einem silbernen Löffel über einem gelinden Kohlfeuer geschmolzen wird; wann das Wachs dann klar wie Oehl aussiehet; und weder Schaum noch Saz zeigt, so kan man es gut nennen. Das Lüneburgische und Dänische

und überhaupt das sogenannte Landwachs ist zum Bleichen am nützlichsten, dasselbe verliert zwischen drey und vier vom Hundert; das Polnische und Rußische verliert ungefehr ein pro Cent mehr. Das Bleichen geschiehet folgender massen: Das Wachs wird zuförderst gelinde gesotten, und während deme abgeschäumet, nachher wird es in einem andern Kessel geschmolzen, und in einen blechernen Trog, worin viele kleine Löcher sind, gegossen, hier rinnt es durch, und fällt auf eine hölzerne Walze, die in kaltem Wasser umgedrehet wird, dadurch bekommt das Wachs die Gestalt der Späne, dann wird es auf hölzerne Horden ausgebreitet, und zuweilen mit Wasser benetzet; nach zehn bis zwölf Tagen wird es abermal umgeschmolzen, und wieder ausgebreitet u. s. f. Bey dem wiederhohlten Umschmelzen ist viele Vorsichtigkeit nöthig, indem es sonst bräunlich werden, und das Bleichen verlängern kan. Die Weisse kan durch das Bleyweiß befördert, und die Masse durch Bockstalch vermehret werden; beydes aber ist ein Betrug. Das weisse Wachs gehet in die Handlung in eckichten Stücken von 100 und 200 Pfund, diese werden Marquetten genannt; nach Spanien und Portugall wird es auch in Späne verschickt, und endlich verfertigen die Wachsbleicher Wachslichte und Wachsstöcke davon.

§. 668. So kan auch die **Bearbeitung des Leders**, oder eigentlicher der Häute hieher gehören, indem die Zubereitung derselben mehr zu den Handwerkern als zu den Manufacturen gezählet wird. Die Bearbeitung geschiehet mit der Lohe, nachdeme die Haare mit Kalk abgebeitzet worden, und eben diese Lohe, welche aus der Rinde der Eichbäume gemahlen wird, soll dem Leder die Wasserdichte Eigenschaft beybringen, die von demselben gefordert

wird. Die vornehmsten guten Eigenschaften des Lohgaren Leders sind diese, daß dasselbe schön hellbraun aussehe, fein narbigt, nicht verschnitten, schabicht noch stockfleckicht sey. Ausser den gemeinen Sorten von Leder als Sohl- Fahl - und Kalbleder, hat man folgende besondere Gattungen; als:

Juchten; diese bestehen in rothgefärbtem Ochsen- Küh - und auch Roßleder; das eigentliche Vaterland dieses Leders ist Rußland, indem die wahren Juchten sich allzeit durch ihren **besondern brandartigen** Geruch von allen Nachahmungen unterscheiden; sie sind **milde, geschmeidig, hellbraun von Kern, und klein von Narben.** Die Zubereitung geschiehet vermittelst einer Wurzel, die in andern Ländern noch nicht bekannt ist.

Der **Corduan** wird mit Thran, Schmack und Galläpfeln zubereitet; man kan Bock - und Ziegenfelle dazu gebrauchen: der beste aber ist derjenige von Bockfellen. Seine Güte bestehet darin, daß er **weich und schwammicht, kleinnarbig, eines guten Glanzes und schön von Farbe sey.**

Der **Saffian** ist eine türkische Erfindung; er wird ungefehr wie der Corduan zubereitet, doch ist er **weniger schwammicht und nicht so kleinnarbig.** Er soll ebenfals aus Ziegen - und Bockfellen verfertiget werden: man gebraucht aber auch Schaf - und Kalbfelle dazu. Die Türken behaupten bis jetzo einen besondern Vorzug in Ansehung der Schönheit der Farbe.

§. 669. Das **Pappiermachen** gehöret mehr in die Reihe der Handwerker, als der Manufacturen, oder Fabriken.

ken. Das Material dazu sind die Lumpen, welche zu diesem Endzweck durch eigene Leute gesammelt werden. Zu dem so genannten Postpapier werden die feinsten Lumpen gebraucht; die groben dienen zum Concept- und Packpapier. Diese Lumpen werden gestossen und in einen sehr feinen Teig verwandelt, woraus die Bogen gemacht werden; wann diese trocken sind, werden sie durch eine Art von Leim- oder Gummiwasser gezogen, wodurch das Papier die Eigenschaft bekommt, die Tinte auf seiner Oberfläche anzunehmen, ohne daß solche einziehe; Das Papier, welches ohne dergleichen Leimwasser verfertiget wird, nennt man Fließpapier. Dann verfertigt man ein starkes violetfarbiges Papier, welches in denen Orten, wo Zuckerraffinadereyen sind, sehr stark verbraucht wird. Alles Papier wird in Bücher von fünf und zwanzig Bogen gelegt, und zwanzig solcher Bücher machen ein Rieß aus.

Ausser den einfarbigen Papiere, wird auch **buntes** und so genanntes **Gold-Papier** verfertiget. Ersteres wird folgender massen gemacht: man tröpfelt in ein Wasser von Gummitragant die Farben, welche das Papier haben soll, ziehet mit einer Feder darin herum, und drückt den vorher feucht gemachten Bogen auf das Gummiwasser. Das Gold- und Silber- und Geblümtpapier wird mit Formen gedruckt.

Zu diesen Verfertigungen gehören auch die **papiernen Tapeten**, die, ungeachtet ihrer wenigen Dauer, ihres wohlfeilen Preißes und guten Ansehns wegen stark in der Mode sind.

So viel mag von denen bürgerlichen Gewerben genug seyn. Zum Beschluß ist nur noch als eine allgemeine Regel anzumerken, daß eine jede Anlage, welche auf dem Lande errichtet wird, wohlfeilere Arbeit liefern kan, als wann solche in einer Stadt ist, weil die Lebensmittel und das Haushalten überhaupt, auf dem Lande weniger kosten als in den Städten.

Drittes Hauptstück.

Von dem Bergbau, von denen Metallen und andern mineralischen Erd-producten.

§. 670.

Der Bergbau ist eine von den wichtigsten Unternehmungen, worauf ein Mensch verfallen kan. Alle Land- und Feldgüter lassen sich schätzen, und bey jeder Handlung ist ungefehr vorher zu sehen, in wie weit sie zum Nutzen oder Schaden gereichen kan; bey dem Bergbau ist alles dieses unmöglich. Oefters, wann bey einem reichhaltigen Erztgang alles besorgt ist, grosse Summen zu Wasserleitungen, langen Stollen, Waschwerken, Röst- und Schmelzhütten ꝛc. verwendet worden, so schneidet sich ein solcher Gang ab, und Kosten und Arbeit sind verlohren *). Da man nun Antheil an einem Bergwerk nehmen kan, ohne in einer Gegend zu wohnen, wo solches ist, und da die Metalle und Mineralien einen so grossen Einfluß in die Handlung haben, so scheinet eine Abhand-

*) Im Jahr 1762 muste der Neapolitanische Hof die Arbeit in den Minen zu Calabrien, wo man Gold und Silber suchte, einstellen lassen, nachdeme schon fünfmal hundert tausend Ducaten daran waren verwendet worden.

Abhandlung über eines und das andere hier nothwendig zu seyn. Diese Abhandlung theilet sich in drey Abschnitte, und handelt:

1) Von denen Bergwerken,
2) Von der Zubereitung der Metalle, und ihren vornehmsten Eigenschaften.
3) Von denen Farbenwerken, verschiedenen Hütten und Hämmern.

Erster Abschnitt.

Von den Bergwerken.

§. 671.

Als unsere Erde ihr Daseyn erhalten, hat der Schöpfer ihre Eingeweide mit allerhand Arten von Erzt- und Mineralien angefüllet, und ihr den Grad der Hitze mitgetheilet, welcher zur Zeitigmachung aller Dinge, und besonders auch der Bergproducten erfordert wird. Vergeblich suchen die Adepten, dieses Vorrecht der Natur nachzuahmen, und Gold zu machen; Armuth und umsonst angewandte Mühe ist gemeiniglich ihr Lohn. Man kan zwar die Natur nachahmen, doch nicht anders als wann man natürliche Mineralien gebraucht, und dann enthält die Masse entweder, das, was man zum Hauptstoff genommen hat, oder es giebt eine Vermischung, dergleichen der Tomback ist. Hiervon überzeugt zu werden, nehme man einen abgebrochenen Kolben,

schüt-

schütte ein viertheil Pfund Mercurium vivum in denselben, und decke ihn mit Leim drey Finger dick zu: dann wird der Kolben in eine Sandcapelle gesetzet, und nach und nach zugefeuert, so ziehet sich der Mercurius in den Leim, bricht man dann die Masse von einander, so hat man ein Minerale. Aus einer Anzahl Ducaten kan eine Essenz ausgezogen werden, welche mit Mercurium figirt und ringirt, das erste Gewicht an Gold wieder liefert: allein dieses heißt nicht gewonnen, sondern sich und andere hintergehen.

§. 672. **Zu dem natürlichen Wachsthum und zu der Zeitigung der Metalle gehöret ein gewisser Grad der Hitze, und die besondern Bestandtheile des Gebirges müssen den Stoff dazu in sich fassen.** So hat Deutschland und Norwegen Silber und Kupfer; Hungarn Gold, Silber und Kupfer; Schweden Kupfer und Eisen; England Zin und Bley u. s. f. Da, wo die erforderliche Hitze und andere Eigenschaften zur Zeitigung der Metalle aufhören, entstehet eine andere Art Minerale, als die Steinkohlen am Niederrhein und in England; andere Gegenden haben Marmor, Albaster, Salz ꝛc. wo sich diese finden, da liegen die äussersten Zweige der Mineral Adern, weil sie an eben Land stossen.

§. 673. **Derjenige, welcher den Bergbau verstehen will, muß ein Gebirg von aussen beurtheilen können.** Einzeln stehende Berge, oder Hügel werden nicht in Betrachtung gezogen, sondern man pflegt das Augenmerk auf ganze Reihen zu richten. Je unvermerkter ein Gebirge in der Höhe zunimmt, je geschickter ist es zur Erzeugung der Metalle, weiln es desto mehr Adern in sich fassen kan; es ist ferner ein gutes Zeichen, wann dasselbe stark mit Bäumen, gesunden

Kräu-

Kräutern und Blumen bewachsen, und mit einer fruchtbaren Erde überhaupt bedecket ist; sodann ist die Lage in Ansehung der Sonne zu beurtheilen, je ununterbrochener sie ein Gebirg den Tag über bescheinen kan, je fruchtbarer wird dasselbe seyn; auch auf das Wasser, welches einen solchen Berg bespület, ist zu sehen, und zu untersuchen, ob es die Arbeit hindern oder kostbar machen kan. Die reichsten Erztgebirge sind gemeiniglich sehr wasserreich, wodurch der Gewinn, da grosse Kosten zu Wasserleitungen, Pumpen ꝛc. verwendet werden müssen, nicht allein vermindert, sondern auch nicht selten die Arbeit auf eine Zeitlang zurück gesetzet wird.

674. Da, wo ein Gebirg sich vom platten Land erhebt, wird es **Vorgebirg**, das, was hieran stößt, **Mittelgebirg**, und wo es am höchsten ist, und wieder abfällt, das **hohe Gebirge** genannt. Wann der Berg ohne Oefnungen ist, so heißt es **ganzes Gebirg**; findet sich ein Raum, welcher aus einer Oefnung herrühret, so wird dieser eine **Kluft** genannt; hat eine solche Kluft Erzt in sich, so heißt die Ausfüllung ein **Gang**, und diese Klüfte und Gänge haben wieder ihre eigene Benennungen, die denselben nach dem Berg-Compaß, oder nach ihrer Beschaffenheit beygeleget werden. So sind zum Exempel

1) **Eine edle Kluft**, die, wo sich Erzte zeigen; eine solche Kluft verliert sich zuletzt, und wird zu einem Gang.

2) Eine **Wasserkluft**, die, welche Wasser bey sich führet; wann das Wasser aus dem Gebirge kommt, so weißt es zuweilen auf Erzt.

3) Eine **Schmeerkluft**; diese sind weder mit Erzt noch Stein angefüllet, sondern haben Leim, oder

schmierige Erde; sie taugen nichts, weil hier die Natur nicht einmal Steine hervorbringen können.

§. 675. Die Gänge sind gleichsam die Adern, welche die Berge durchschneiden, und sind theils mit Erzt, theils mit andern Bergarten angefüllet. Sie sind zweyerley. Ein Gang ist erstlich der, welcher ein Gebirg in die Länge durchstreichet; das Hangende desselben ist das, was an der Seite des Ganges ist, wo das Gebirg steigt, oder das Dach; das Liegende aber, wo solches fällt, oder der Grund, worauf der Gang ruhet. Eine andere Art Gänge sind zweytens die, welche ein Gebirg in die Breite durchschneiden, und welche Flötze genannt werden. Die Gänge, welche sehr stark sind, werden Hauptgänge, und die schmalen Trömmer genannt; dann theilen sich auch die Gänge in edle, welche Erzt halten, in unedle, welche nichts haltende Bergarten führen, und in faule, welche aus blosen Steine und Leimen bestehen.

§. 676. Alle Arten von Erzte lassen sich in sechs Klassen, und jede derselben in zwey andere abtheilen, als:

1te Klasse: Golderzt; hieher gehören erstens die, welche in Wacken, Hornsteine und hellen Kiesel bestehen; in diesen ist das Gold zu sehen; zweytens Schmeerklüfte, Sinter, Guhren, Seiffenwerke u. d. in diesen ist das Gold nicht zu bemerken. *)

2te

*) In Amerika, auf Guinea und in Hungarn findet man Gold in ganzen Stücken, auch in dem Sandführen viele Ströhme Goldkörner. Dieses beweiset, daß das Gold so rein ist, daß der Schwefel alle Unreinigkeiten, die demselben in dem Stande der Zeugung oder des Wachsthums anhängen, verzehren kan.

2te Klasse: **Silbererzt**; und zwar erstlich diejenigen, welche mit vielen andern Bergarten vermischet sind, und kein Bley führen, sondern viel Antimonialisches haben; zweytens Silbererzt in Bleyglanz, wovon das halbe Gewicht Bley ist.

3te Klasse: **Kupfererzt**; erstens in Schiefern, in Quarz, Kieß, worunter viele Eisenschüßige Bergarten befindlich sind; Zweytens Kupferhaltige Sinter, Letten, Steine, Guhren u. dergl.

4te Klasse: **Zinnerzt**; erstens Zinngraupen, sind blättrig und sehr reichhaltig; zweytens Zinnzwitter, welcher viel Eisen bey sich führet.

5te Klasse: **Bleyerzt**; erstens Bleyglanz; zweytens Bleyspath; zu diesem gehöret auch das grüne, gelb und weisse Bleyerzt.

6te Klasse: **Eisenerzt**; und zwar erstens Glaskopf, und Blutstein, ist das reicheste; gemeine Eisensteine; zweytens Eisenspath; dies ist ein würklicher Eisenstein, der gutes Eisen gibt, erfindet sich aber selten in Deutschland.

§. 677. Dieses sind die Erzte, woraus die edlen und ganzen Metalle geschmolzen werden. Die **Halbmetalle** sind die, welche zwar auch aus der Erde gebrochen werden, die aber keine Härte erlangen, oder spröde sind, und sich allein nicht hammern lassen. Dahin gehören:

1) **Queckſilber**; dasselbe bekommt man erstens gediegen, und heist jungfräulich Queckſilber; zweytens als Zinnober, aus der Vermischung des Queckſilbers mit Schwefel; drittens als Mercurial Erde.

2) **Zink**; dies Erzt ist zweyerley, und zwar erstens Blende, theils schwarz, theils roth und gelb; zweytens

tens Gallmey, dieser wird bey der Verwandlung des Kupfers in Meßing gebraucht.

3) **Wißmuth**; derselbe ist dem Zinn ähnlich, aber sehr spröde; er dienet zur blauen Farbe.

4) **Robald**; ein Minerale, welches theils grau, theils dunkelschwarz gebrochen wird.

§. 678. Zu denen Mineralien gehören auch noch die Dinge, welche zwar nicht als Erzte gefunden, jedoch eben so, wie diese, aus der Erde gegraben, oder gebrochen werden. Diese sind: der **Schwefel**, dessen der Vesuv am meisten ausgiebt; die **Salze**, als gewachsen Salz, Meersalz, **Alaunerde**, gewachsener **Alaun**, **Vitriol**, **Salpeter** ꝛc. **Arsenick**; **Umbra**, **Rothstein**, **Kreide**, **Bolarerde**, **Pfeifenerde**, **Trippelerde**; **Steinkohlen** ꝛc. Alle diese Hervorbringungen der Natur sind, ihres vielfältigen und bey vielen Manufactur und Fabrikarbeiten nothwendigen Gebrauchs wegen, wichtige Gegenstände des Fleisses der Menschen.

§. 679. Hieher gehören auch die **Steine**, welche aus der Erde gegraben werden. Man kan sie in edle und gemeine Steinarten abtheilen; die erste Gattung theilet sich in drey besondere Arten als:

2) **Indurchsichtige**; dergleichen sind der Diamant; der Crystal, welcher in grossen Stücken gebrochen wird; der Amethist, Crysolith, Rubin Sapphir, Smaragd, Topase ꝛc.

2) **in halbdurchsichtige**; als der Calcedon, Carniol, Achat ꝛc.

3) **in undurchsichtige**; als der feine Hornstein, der Jaspis, Porphyr ꝛc. alle diese Steine lassen sich schleifen, und nehmen die glatteste Fläche an.

Die zweyte Gattung Steine enthält den Marmor, Albaster, Schiefersteine, Kalksteine, Gypssteine, Filtrirsteine, durch die das Wasser ziehet, Wetzsteine, Probiersteine, und dergleichen.

§. 680. **Die angeführten Erzte, Mineralien und Steine zu gewinnen, oder zu bekommen, veranlasset den Bergbau.** Die Bergwerke gehören, nach dem angenommenen Staats-Recht, dem Landesherrn; er kan sie selbst bauen lassen, oder, gegen die Einrichtung des Zehnten, oder auf andere Bedingungen, an Privatpersonen überlassen. Man hat bemerket, daß die Bergwerke, welche für des Landesherrn Rechnung getrieben werden, nie, oder doch selten so viel einbringen, als wann dieselben Werke an Privatpersonen überlassen werden. Diese, wann sie Hütten- und Puchwerke bauen lassen, sehen mehr auf die ökonomische Einrichtung derselben; sie wenden mehr Fleis und Zeit auf die Zubereitung der Erzte, und auf die Wahl zur Beschickung der Schlacken und Flüsse, und anderer Nothwendigkeiten an.

§. 681. Wann eine einzige Person einen Bergbau unternimmt, so heißt sie ein **Eigenlehner**, wann sich verschiedene dazu vereinigen, so wird die Gesellschaft eine **Gewerkschaft** und das Bergwerk eine **Zeche** genannt. Die Antheile daran heissen **Kuxen**; ein Werk wird gemeiniglich in 128 eingetheilt, von denen der eine viele, der andere weniger übernehmen kan. Wann einige Personen pro rata, oder zu gleichen Theilen bauen, so heißt solches ein **Gesellenbau**. Der Aufseher wird **Schichtmeister**, der Gewinn **Ausbeute**, und der Zuschuß an Gelde **Zubusse** genannt. Die Zubusse muß jährlich viermal, und zwar bey Verlauf eines jeden Quartals entrichtet werden, wann es gefordert wird; geschiehet solches nicht ordent-

dentlich, so kan man die Kuxe verlieren. Gold und Silber wird gemeiniglich durch den Landesherrn übernommen; Kupfer, Eisen ꝛc. aber schmelzen die Gewerker auf ihren Hütten. Durch das Schmelzen werden die Erzte von ihren Unreinigkeiten geschieden, und zu Metall gemacht; diese Zubereitung machet einen Theil des Gegenstandes der folgenden Abschnitte aus.

Zweyter Abschnitt.

Von der Zubereitung der Metalle, und ihren vornehmsten Eigenschaften.

§. 682.

Wann die Erzte gewonnen sind, so werden sie auf die **Scheidebank** gebracht, das heißt, sie werden in kleine Stücke geschlagen, und nach ihrer Güte sortirt. Von da kommen sie in die **Pochwerke**, dieses sind Mühlen, in denen das Erzt klein gestossen wird. Wann dasselbe nun gepocht, oder klein gestossen worden, so bringt man es in die **Wäsche**; diese bestehet in zusammen gefügten Brettern, über welche Wasser geleitet wird, welches das leichteste der Erzte wegschwemmet, das reichste aber, oder dasjenige, welches sehr metallisch ist, setzet sich fest. Wann alles dieses geschehen ist, so ist das Erzt geschickt, geschmolzen zu werden, und es wird zu dem Ende auf die **Hütte** geliefert.

§. 683. Die Erzte sehen nicht allemal so reichhaltig an gutem Metall aus, als sie es zuweilen sind. Es werden daher geschickte und erfahr-

ne Scheider und Schmelzer zu dem Bergbau erfordert, damit sie sogleich von dem innerlichen Gehalt urtheilen können, und die Erzte im Schmelzen gehörig zu tractiren wissen. Das letztere ist um so mehr nöthig, weil die Verschiedenheit der Erzte (§. 676.) auch eine Verschiedenheit in der Zubereitung voraus setzet. Wird solches nicht beobachtet, so kan vieles über die Halle geworfen, oder weggeschüttet werden, welches noch nicht ausgewittert ist, anderer Nachtheile nicht zu erwähnen, welche aus der schlechten Zubereitung entstehen können.

§. 684. **Ehe man im Grossen schmelzet, wird eine Probe im Kleinen gemacht, um zu untersuchen, ob die Erzte die Unkosten werth sind;** hierzu gebraucht man reine Potasche, Bleyglanz ꝛc. der Centner wird auf den Probierhütten in hundert Pfunde getheilt, und die besten Metalle werden nach Mark, oder halben Pfunden, die gemeinen aber nach ganzen Pfunden gerechnet. Zum Ansieden bedienet man sich des gekörnten Bleyes, auch des weissen Flusses, der aus zwey Theilen Salpeter und einem Theil Weinstein oder des schwarzen Flusses der in zwey Theilen Weinstein; und einem Theil Salpeter bestehet. Die Metalle, welche viel Arsenick, Antimonium u. d. bey sich haben, müssen geröstet werden; dieses geschiehet, wann man sie über Kohlen so lange glühet, bis sie nicht mehr rauchen. Die Beschickung ist bey iedem Metall besonders.

§. 685. Wann die Probe im Kleinen gemacht ist, und man also weiß, wie viel und was vor Metall das Erzt enthält, so schmelzet man im Grossen. Hierbey kommt es hauptsächlich auf drey Dinge an,

1) Das Erzt von allem wilden Wesen zu befreyen; dies ist das Rösten.

2) Jedem Erzt die erforderlichen Zuschläge

zu

zu geben. Die Zuschläge sind Dinge, die mit dem Erzt vermischet werden, ob sie gleich wenig oder nichts Metallisches in sich haben, sondern nur dazu dienen, das geschmolzene Metall vor der zu starken Wirkung des Feuers zu schützen. Hierzu braucht man die Kiesse, Schlacken ꝛc.

3) **Jedes Erzt bis zu der erforderlichen Feinheit, welche das Metall haben soll, zu bearbeiten**; dieses geschiehet durch das Schmelzen und Reinigen.

Da die Schranken dieses Werks nicht erlauben, einen Unterricht in dergleichen Bearbeitungen zu geben, so wird es genug seyn, von den Metallen und Mineralien einige dieselben besonders betreffende Nachrichten zu geben.

§. 686. **Gold** ist das edelste und dichteste unter allen Metallen, und wann es zum höchsten Grad der Feinheit gebracht worden, so ist es von hochgelber Farbe. Es führet dann weder Schwefel noch andere irrdische Unreinigkeiten bey sich, und ist so unvergänglich, daß es im Feuer nichts verliert; (§. 256.) Diese vorzügliche Eigenschaft hat demselben unter allen Metallen den Vorrang erworben. Das Gold wird in Stangen und Barren geschmolzen, und so lange dasselbe in diesen Gestalten gelassen wird, betrachtet man es als eine Waare, die bald mehr, bald weniger gilt, nachdeme sie in grosser Menge vorräthig ist, stark gesucht wird, u. s. f. Wann die Feinheit des Goldes untersucht werden soll, so wird ein weniges von der Masse abgehauen, in einer Capelle aufs Feuer gesetzet, und biß zum höchsten Grad der Feinheit geläutert; dasselbe wird sodann dünne geschlagen, in Scheidewasser gelegt, und nachher gewogen; so viel das gereinigte Stück dann weniger wiegt, als es vor dem

Läutern gewogen hat, so viel Zusatz findet sich in jeder Unze oder Mark des Goldes, wovon man die Probe genommen. Zu denen Proben hat man ordentliche Probierofen, die von Ziegelsteinen, oder auch von Eisen gemacht werden, deren Beschreibung aber hieher nicht gehöret.

§. 678. Das **Silber** hat den zweyten Rang unter den Metallen; es unterscheidet sich, in Ansehung des Werths, dadurch von dem Golde, daß ihm immer einige Unreinigkeiten ankleben, und daß es im Feuer ein weniges verlieren kan. Wann das Silber ganz fein ist, so ist seine Farbe ein reines und helles Weiß, und dieses wird durch starken Zusatz verändert, insonderheit machet das Kupfer, so bald mehr als ein Loth in die Mark gebracht wird, dasselbe röthlich. Ohne Zusatz kan gleichwohl das Silber nicht verarbeitet werden, indem es dann beynahe so weich als Bley ist; zuviel aber machet es spröde und zerbrechlich. Es wird in Barren gegossen, und bey dem Probiren verfähret man wie mit dem Golde, ausser daß dasselbe nicht in Scheidewasser gelegt wird; wann es zur grössesten Feine gebracht, und in der Kapelle kalt geworden, so wird es klar und glänzend aussehen, und nichts Unsauberes noch schwärzliches an sich haben.

§. 628. Das **Kupfer** folgt auf das Silber; es ist ein rothes, hartes doch sehr hammerbares Metall. Das geschmeidigste ist das Japonesische; unter dem Europäischen ist das Norwegische von vorzüglicher Güte. Das Kupfer wird theils in runde Scheiben gegossen, die man Resetten nennt, theils aber wird es zu kleinen dicken Platten gemacht, in welcher Gestalt man vieles aus Hungarn und Schweden bekommt; durch die Versetzung des Kupfers mit Gallmey, wird **Meßing** hervorgebracht, und wann das Kupfer mit Weintrüster und Salze in feuchten

Kellern

Kellern zum Gähren gebracht wird, so entstehet der Grünspahn. Da dieser ein schädliches Gift ist, so können die Gefässe aus Kupfer, welche zu der Zubereitung der Speissen gebraucht werden, nicht anders als sehr nachtheilig für die Gesundheit seyn. Das Verzinnen hilft nicht viel; das Zinn kan sich durch die Säure der Pflanzen, und durch den Eßig leicht ablösen, so daß das Gegenmittel von wenig Nutzen ist. Das Kupfer, welches sehr silberhaltig ist, wird geseygert; da ihme aber bey der Seygerung die beste Kraft benommen wird, so wird es spröde und bricht leicht. Auf einem Kupferhammer ist dergleichen Kupfer gar nicht zu gebrauchen, es dient zum legiren der Münzen, und allenfals zu grober Meßingarbeit; und auch zu dieser letztern ist es gut, daß man dasselbe mit einen Theil ungeseygerten geschmeidigen Kupfer versetze.

§. 689. Das **Zinn** ist, dem Rang nach, das zweyte unter den unedlen Metallen; es ist weiß von Farbe, leicht und weich. Das Engländsche ist unter allem Zinn das beste. In dem Zinnerzt findet sich gemeiniglich viel Arsenik, und dieser wird nicht allemal ganz rein ausgetrieben; wann das Zinn dann noch mit Bley beschicket wird, so ist der Gebrauch desselben der Gesundheit um so mehr schädlich, insonderheit wann saure Dinge in zinnernen Gefässen aufbewahret werden. Der Beschickung wegen hat man eine Benennung der Güte des Zinnes eingeführt; **halbgut Zinn** heißt das, wovon der halbe Theil Bley ist; **Dreypfündig**, wann der dritte Theil Bley ist; ferner **Vierpfündig** u. s. w. Das Englische Zinn ist **Zehnpfündig**, das ist, zu zehen Pfund Zinn wird ein Pfund Bley genommen. Aus dem Zinn wird die **Zinnasche**, der **Staniol** und das **Mahlergold** und **Silber** verfertiget.

§. 690. Das **Bley** folgt auf das Zinn; es ist ein grobes, schweres und weiches Metall, grauer von

Farbe als das Zinn. Das Englische hat bis jetzo unter allem den Vorzug; man verfertiget das Bley zum Verkauf in Blocken und Bleche, und der Gebrauch desselben ist sehr vielfältig; die Blöcke werden gegossen, die Bleche aber geschlagen. Aus dem Bley wird das Bleyweiß verfertiget; da dasselbe gemeiniglich um des wohlfeilen Preises willen mit Kreide versetzet wird, so nennet man das unverfälschte **Schieferweiß**; ferner wird die **Mennige** und die **Masticot** aus dem Bley zubereitet.

§. 691. Das **Eisen** ist das härteste und gröbste unter allen Metallen; man findet dasselbe in allen Gegenden, das Schwedische aber wird für das beste gehalten. Das Eisen, und insonderheit das Deutsche fällt gemeiniglig sehr spröde, wann ihm nicht in dem Schmelzen geholfen wird. Die Sprödigkeit rühret von der Säure, dem Schwefel, Arsenik und andern Dingen her, welche mit dem Eisenstein meistens vermischet sind. Diesem Fehler muß durch ein sorgfältiges und geschicktes Rösten abgeholfen werden; dasselbe ist insonderheit von guter Wirkung, wann das Feuer und die Flamme die Steine, nicht berühren kan, und die Steine, welche mit jenem Mineralien versetzet sind, mit Eisenocher vermischet werden. Aus dem Eisen werden Oefen, Canonen, Bomben, Kugeln ꝛc. gegossen, oder es wird zu grossen Stücken geformt, die man Gänse nennet; diese dienen zum Handel, oder es wird Schien- und Stab-Eisen daraus geschmiedet, oder Bleche davon geschlagen. Aus der Verhärtung des Eisens entstehet der **Stahl**: der Engländsche und Deutsche ist der beste.

§. 692. Das **Queckſilber**, welches die Chimisten Mercurius nennen, ist ein Minerale, welches, da es sich nicht unter dem Hammer bearbeiten lässet, sondern flüßig ist, nicht zu den Metallen gezählet werden kan. Das beste Queckſilber ist dasjenige, welches weis, sehr

fliessend, nicht klebricht ist, und im fliessen nicht von einander läuft; dasjenige, welches zur Scheidung des Silbers gebraucht worden, hat den letztern Fehler; im fliessen theilen sich kleine Kugeln davon ab, und es siehet fett und bleyfarbig aus. Durch die Versetzung des Queckſilbers mit Schwefel, bekommt man den **gekünstelten Zinnober**; ferner dienet es zum **Sublimat**, woraus durch eine wiederhohlte Sublimation **Mercurius dulcis** gemacht wird.

§. 693. Nach der Beschaffenheit der Bergwerke und ihrer Producten werden bey denselben, oder in der Nähe Farbenwerke, Meßing- Staal- Schwefel- und Arsenikhütten; Alaun- Victriol- und Salzsiedereyen ꝛc. angelegt. Man hat die Waaren, welche durch diese Bearbeitungsarten der Mineralien hervorgebracht werden, zu der Verfertigung verschiederer Manufactur- und Fabrikwaaren nöthig, und über das tragen sie mehr zu dem Wohlstande eines Landes bey, als die Gold- und Silber-Minen, indem sie ein wichtiger Gegenstand so wohl des in- als ausländischen Handels sind. Wann dergleichen Werke unmittelbar zu den Bergwerken des Landes gehören, so werden sie verpachtet, oder der Landesherr stehet sie gegen ein gewisses an solche ab, die sie wollen treiben lassen; im andern Fall aber ertheilet er nur Freyheiten dazu. Im folgenden Abschnitt wird von solchen Werken und Hütten das Eigentliche abgehandelt.

Dritter Abschnitt.

Von dem

Farbenwerke, verschiedenen Hütten und Hämmern.

§. 694.

Das rechte Vaterland der blauen Farbe oder Schmalte ist Sachsen, und nächst diesem Böhmen. Das Haupt Material dazu ist der Kobald, auch dienet die Wißmuthspeise dazu. Die blaue Farbe ist eigentlich nichts anders als ein Glaß, welches mit Kobald gefärbet, und durch das Mahlen zu einem feinen Pulver gemacht worden. Man kan vermittelst der Zusetzung zweyer Theile Borax leicht probiren, ob eine Kobaldart zur blauen Farbe dienet. Findet man, daß sie geschickt dazu ist, so ist zu untersuchen, in welchem Maaß sie zu zusetzen ist, wann man eine recht feine Farbe haben will. Gemeiniglich nimmt man zwey Theile Potasche, oder andere alcalische Salze, zwey Theile Kieselquarz, oder Sand, und einen Theil Kobald. Diese Dinge werden klein gestossen und geschmolzen, nachher im Wasser abgelöschet, auf einer Mühle zu einem zarten Pulver gemahlen, und dann geschlemmet: Damit ist die Operation fertig, und man hat die sogenannte blaue Schmalte, oder Farbe.

§. 695. Das, worauf es bey der Verfertigung der Schmalte hauptsächlich ankommt, beruhet auf folgendem:

1) Daß man jede Kobaldart recht zu beurtheilen und zu tractiren wisse, damit man einer

schlechten Art durch die Versetzung mit einer bessern zu Hülfe komme. Das Rösten ist sehr nützlich, indem es die Farbe verschönert, und wann verschiedene Kobaldarten mit einander geröstet werden, so theilet der bessere dem schlechteren das mit, was ihm an der guten Eigenschaft mangelt.

2) **Ist auf weise Kieselsteine, Quarz oder Sand zu sehen**, und zwar darf ihre Weisse im Glühen sich nicht verlieren, oder sich in eine braune oder rothe Farbe verwandeln, weil diese Eigenschaft der Wirkung des Kobalds hinderlich ist; anstatt daß das reine Weiß am geschicktesten ist die Farbe gut anzunehmen.

3) **Das Wasser zu dem Ablöschen, Pochen und Schlemmen muß weich seyn, und darf keinen Vitriol, Schwefel, kein Kupfer noch Eisen bey sich führen.** Die beyden erstern Mineralien geben eine bräunliche Farbe, das Kupfer giebt grün, und alles Eisen schwarz, auch dunkelgrün, welches die Schönheit der blauen Farbe, welche die Schmalte haben soll, sehr vermindert.

§. 696. Die Sorten der blauen Farbe sind sehr verschiedentlich, und nach ihrer Verschiedenheit werden besondere Zeichen auf die Fässer gebrannt. Die drey Hauptgattungen sind die **Eschel**, die **Saffera**, und die sogenannte **Englische blaue Farbe.** Die Zeichen der sächsischen Farbe sind H.F.E, EFE, FE, ME, OE, FC, FFC, MC, u. s. f. der Böhmischen aber FFC, FFE, FE, ME, gesiebt ME in Stücken und so weiter. Die Sächsische Farbe ist durchgehends feiner und besser als die Böhmische. Die Saffera ist in Stücken, und wird durch die Vermischung des Kobaldmehls mit zwey Theilen Sand, ohne

ne in das Feuer zu kommen, verfertiget. Wann die Farbe gut seyn soll, so wird insonderheit gefordert, daß sie sich sehr zart und nicht sandig anfühle.

§. 697. **Der Schwefel ist ein Mineral, welches aus der Erden gegraben wird, und in den Schwefelhütten geschiehet die Scheidung von den irrdischen Theilen, die er bey sich hat.** Da er aus einem sehr flüchtigen Wesen bestehet, so geschiehet die Operation durch die Destillation, vermittelst grosser Retorten. Er muß nur mit mäßigem Feuer abgetrieben werden, damit die Schwefelkiesse, Erden oder Steine nicht schmelzen, weil dann kein Schwefel mehr abgehet. Da dieser Schwefel aber noch mit metallischen Theilen vermenget ist, so muß er dann geläutert und gereiniget werden; dieses geschiehet, indem man den Schwefel in eisernen Töpfen bey gelindem Feuer schmelzet, wodurch sich das Unreine absondert, und zu Boden setzet. Ist der Schwefel dann noch unrein, so wird er nochmals aus der Retorte übergetrieben, da sich die übrige Schwefelschlacke, oder Unreinigkeit vollends scheidet. Die Schwefelblumen bekommt man vermittelst der allervollkommensten Reinigung des Schwefels; zu dieser Läuterung werden besondere Einrichtungen erfordert, wie man dann in England eigene Fabriken dazu hat.

§. 698. **Die Arsenikhütten haben viele Verwandschaft mit den Schwefelhütten. Die Arsenikminern werden in Retorten mit langen Röhren ausgetrieben; es gehöret aber ein stärkeres Feuer dazu, als zu dem Schwefel.** Die Sublimation muß zweymal geschehen, um weissen christallinischen Arsenik zu bekommen. Wann acht Theile Arsenik mit einem Theil Schwefel vermischet werden, so entstehet der

gelbe

gelbe Arsenik; wann aber der dritte oder vierte Theil Schwefel zugesetzet wird, so bekommt man den rothen Arsenik, oder das so genannte Rauschgelb. Der reine Schwefel ist aber nicht einmal nöthig, indem man die Schwefelschlacken, Kupfernickel und andere schwefelichte Mineralien dazu gebrauchen kan. Der gelbe Arsenik wird durch die Sublimation, der rothe aber durch die Destillation gemacht.

§. 699. **Vitriol und Alaun finden sich gemeiniglich bey einander.** Die Mineralien aber müssen jedesmal einige Zeit in der freyen Luft liegen, ehe sich Vitriol oder Alaun ausbringen läßt, und verschiedene derselben müssen zuvor geröstet werden, insonderheit die, welche Arsenik oder Kupfer in sich haben. Das Sieden geschiehet in bleyernen Pfannen; wann solches nach der Verschiedenheit der Mineralien hinlänglich verrichtet worden, so wird die Lauge in eine andere Pfanne gethan, und nach und nach verdünstet, worauf sich der Alaun und der Vitriol von selbst scheiden. Wann dieses geschehen, so wird ein jedes dieser Salze noch besonders zubereitet. Die Kühlgefässe, worinnen der Alaun und Vitriol anschiessen sollen, müssen in der Erden stehen, indem sonst das Anschiessen bey warmer Witterung schwer von statten gehen würde; es kommt bey der Anlage dieser Kühlgefässe sehr vieles auf eine ökonomische und gemächliche Einrichtung an. Der Schwefelkieß, welcher sehr eisenschüßig ist, und wenig Kupfer hält, ist sehr nützlich zu gebrauchen, wann Vitriol daraus gebracht wird; durch eine geschickte Bearbeitung bekommt man aus diesem Erzt den allerbesten Vitriol.

§. 700. **Die Stahlhütten sind die Werkstätte, wo dem Eisen eine grössere Härte ge-**

geben

geben wird, und zwar so, daß es glühend seine Geschmeidigkeit behält, kalt aber sich nicht unter dem Hammer treiben läßt: Ein so zubereitetes Eisen wird Stahl genannt. Die Art, denselben zu machen, ist zweyerley; erstlich durch das Schmelzen; und zweytens durch das Cämentiren; man bedient sich aber der letztern Art auf den Stahlhütten beynahe niemals. Unter das Kohlengestübe ist der dritte Theil an Hörner, Borsten, Klauen ꝛc. zu Pulver gebrannt und gestossen, zu mischen; dieses mindert die Arbeit und den Aufwand der Kohlen. Während dem Schmelzen wird Fett oder Unschlitt in die Kohlen und auf den Stahl geworfen, so wohl das brennliche Wesen desto besser mit dem Metall zu vereinigen, als dessen Verbrennen zu verhindern. Wann die Masse genug geschmolzen, so wird sie Stückweise unter dem Hammer geschweisset und bearbeitet, und in kaltem Wasser abgelöschet. Zuletzt wird der Stahl in die Form gebracht, die man ihm zum Verkauf geben will; und diese ist in eckichten Brode, oder in Stangen von verschiedener Länge.

§. 701. Da das Eisen, so wie es auf den Eisenhütten in grossen Klumpen oder so genannten Gänsen geschmolzen wird, für die kleinen Fabriken zu schwer zu verarbeiten ist, so wird dasselbe in Stäbe und Bleche verwandelt, welches auf denen Stab- und Blechhämmern geschiehet. Auf einem Stabhammer wird das Eisen vollends gaar und geschmeidig gemacht, und unter den Streck- Abricht- und andern Hämmern bearbeitet. Hier werden dann die Stangen, Stäbe, Schienen, Ambose, schwere Hämmer und andere schwere eiserne Geräthschaften geschmiedet. Die Stangen, Stäbe und Schienen werden von den Kleinschmieden verarbeitet, die dabey den Vortheil haben, daß sie das Eisen

besser

besser bekommen und leichter regieren können, als so, wie es die Eisenhütten liefern.

§. 702. Auf den Blechhämmern werden die Bleche verfertiget; diese theilen sich in zwey Hauptsorten, als weise, welche verzinnet werden, und schwarze, die die natürliche Eisenfarbe behalten. Jede Sorte theilet sich wieder in drey Klassen, als: Kreutzbleche, dieß sind die stärksten, Foder, sind mittelfeine, und Senkler, welches die feinesten sind; dann theilt man sie auch noch in sogenannte Enkel- und Doppeltbleche. Von den Kreuz- und Foderblechen werden gemeiniglich vierhundert und funfzig, von den Senklerblechen aber drey auch sechs hundert in ein Faß gepackt; ferner kommt von der letztern Sorte einerley Gattung in ein Faß, von den erstern aber halb Kreutz und halb Foder, oder ein Drittel Kreutz und zwey drittel Foder, oder umgekehrt. Auf jedem Hammer bedienet man sich besonderer Zeichen, welche auf die Fässer gebrannt werden, und nach denen man sich in dem Handel richtet, als, C. F. H. mit Löw und Adler, I. P. V. mit einem Pelican, I. H. G. mit einem Pferd, oder Hengst u. s. f. Da das Eisen sehr ausgedehnet werden muß, so wird das aller geschmeidigste dazu erfordert und auch diesem muß man durch das Frischen und Gaarmachen die vollkommenste Güte zu geben wissen. Wann die Bleche ohne Fehler seyn sollen, so müssen sie gleich geschlagen, an beyden Seiten äuserst glatt, weder löchricht, noch rißicht seyn. Ehe die Verzinnung geschehen kan, werden die dazu bestimmte Bleche, vermittelst einem sauren Wasser von Rocken, zur Reinigung von dem schwarzen Schmutz zubereitet, und dann ganz rein gescheuret; je besser dieses geschiehet, je besser wird die Verzinnung.

§. 703.

§. 703. **Durch die Vermischung des Kupfers mit Zink, oder einer zinkischen Erde, entstehet ein Metall, welches man Meßing nennet.** Da der Zink aber theils theuer ist, theis ein sprödes Meßing giebt, so gebraucht man lieber eine zinkische Erde, dergleichen der Gallmey in sich hat. Wann er zu eisenschüßig, oder mit Schwefel und Kieß verunreiniget ist, so dient er ohne sorgfältiges Rösten nicht, gutes Meßing zu machen; der Aachisch ist unstreitig der beste, indem er viel und geschmeidiges Meßing giebt. Das Kupfer, welches man dazu gebrauchen will, darf nicht eisenschüßig seyn, noch Bley in sich haben; das Hungarische Kupfer hat öfters den ersteren Fehler, und das Harzer den andern; das dienlichste ist Schwedisches, Nordisches, und einiges Deutsches Kupfer. Die Verfertigung des Meßings geschiehet in grossen Schmelzgefässen; zu hundert Pfund Kupfer nimmt man ungefehr sechzig Pfund Gallmey, und so viel Kohlengestübe. Der Gallmey vereiniget sich durch das Schmelzen mit dem Kupfer, und giebt dadurch den Zuwachs am Gewicht, der ungefehr zwey Fünftheile gegen das eingesetzte Kupfer beträgt. Wann der Meßing gut seyn soll, so muß er sich gerne unter dem Hammer treiben lassen, jedoch auch nicht zu stark mit Gallmey versetzt seyn, welches man an der blassen Farbe erkennet.

§. 704. **Auf denen Kupfer- und Meßinghämmern werden diese Metalle so bearbeitet, daß sie denen Kupfer- und Meßingschlägern und andern Arbeitern desto bequemer zu regieren fallen.** Auf dergleichen Hammerwerken werden die Kuchen und Platten dieser Metalle in Tafeln, dünne Platten oder Bleche, und in verschiedene andere Formen geschmiedet, nachdeme die Metalle zuvor geschmolzen, und in so genannte harte Stücke gegossen worden. Die

Kupfer-

Kupferplatten werden gemeiniglich vier Fuß lang, und drey und einen halben Fuß breit, und von verschiedener Dicke, die durch die Aufgabe des Gewichts bestimmet wird, geschmiedet. Die Münzplatten sind gemeiniglich einen Fuß lang und halb so breit. Die gewöhnlichste Arbeit auf den Meßinghämmern ist die Verfertigung der Bleche, die zu allerhand Fabriken und Handwerkern gebraucht werden. Aus diesen Metallen werden auch die Kessel auf den Hämmern verfertiget; sie sind gemeiniglich ohne Ränder, und werden dann durch die Kesselschläger vollends fertig gemacht. Die Verfertigung des **Flitter**- oder **Rauschgoldes** ist eine besondere Arbeit auf denen Meßinghämmern; das Meßing welches dazu gebraucht wird, darf nicht spröde seyn, indem es sich so dünne als Papier muß schlagen lassen. Auf gleiche Weise wird das **Flittersilber** gemacht, welches eigentlich versilbertes Meßing ist. Endlich ist auch noch des Drathziehens, in so ferne es den **groben Drath** betrift, zu erwähnen. Die Verfertigung desselben geschiehet in so genannten Drathmühlen, welche sehr wohl mit denen Meßingwerken zu verbinden sind.

Viertes Hauptstück.

Von denen Manufacturen und Fabriken überhaupt.

§. 705.

Die Manufacturen und Fabriken sind die Werkstädte, in denen den Hervorbringungen der Natur eine gewisse Gestalt gegeben wird. Die geschickte Arbeitsamkeit, wie man diese Beschäftigungen nennen kan, ist aus der Begierde der Menschen zum Wohlleben, und zur Bequemlichkeit entstanden. Je mehr sich der Arbeiter bemühet, diese Begierden zu befriedigen; oder sich nach dem Geschmack, oder den Schwachheiten der Menschen richtet, je leichter und besser wird er seine Waaren verkaufen; daher geschiehet es, daß die Verfertigung derer Dinge, deren Gebrauch am gemeinsten ist, den mehresten Nutzen auswirft: wann auch gleich der Werth der Sache sehr gering ist, so vergrössert dennoch der öftere Umsatz die Summen, und macht den Gegenstand immer beträchtlich.

§. 706. Die Manufacturen und Fabriken, die sich auf den Verkauf im Lande einschränken, und nicht für die Ausländer arbeiten, sind von geringer Erheblichkeit: Aus dem Verkehr mit den Ausländern muß der gröβte Nutzen entspringen. Man setze überhaupt zum Grunde,

allgemeine Regeln:

1) Da der Geringe so, wie der Vornehme, zum Staat geneigt ist, so ist es gut, daß man von denen Zeugen, die zur Kleidung dienen, gute und schlechte von einerley Art verfertige. Wann eine Standesperson sechs Reichsthaler für die Elle Stoff bezahlt, und eine Bürgersfrau kan dasselbe Muster für vier Reichsthaler kaufen, so wird sie nicht darauf sehen, daß ihr Kleid leichter von Seide ist, genug daß sie so, wie die vornehme Dame, gekleidet gehet. Dieß ist ein Kunstgriff, der den Verkauf sehr befördert.

2) Ist dahin zu sehen, daß das Zeug zu vier Thaler in seiner Art so vollkommen sey, als dasjenige zu sechse; das ist, daß der innerliche Werth mit dem Preiß in gehörigem Verhältniß stehe. Je besser die Waaren, welche zur Pracht dienen, in die Augen fallen, je mehr verführen sie den Käufer: dies macht einen wesentlichen Vorzug aus, den die französischen Manufacturen besonders haben.

§. 707. Derjenige, der für Ausländer arbeitet, hat mehr zu beobachten.

Besondere Regeln:

1) Er muß sich nach der Mode und der Witterung des Landes richten, für welches er arbeitet. Derjenige, der die Waaren fordert, und sie verstehet, wird die Eigenschaft anzeigen, und der Arbeiter ist verbunden, sich genau darnach zu richten, wann er den Abgang seiner Waare wünscht. So werden zum Exempel nach der Levante besondere Farben und Sortirungen der wollenen Tücher verlangt.

2) Muß er so arbeiten, daß er seine Waare auf Treu

und Glauben, wie man zu sagen pflegt, verkaufen kan. Beobachtet er solches nicht, so wird er sich der Gefahr bloß stellen, daß seine Waare, wann sie an Ort und Stelle kommt, für seine Rechnung liegen bleibt. Zur Beförderung des Verkaufs an die Ausländer sind hauptsächlich die Beschauanstalten (§. 595.) eingeführet worden.

§. 708. **Wann man eine Manufactur oder Fabrik anlegen will, so ist vor allen Dingen nöthig, daß man den rechten Canal wisse, wo die erforderlichen Materien herzuziehen sind.** Sodann ist dahin zu sehen, **daß es nie daran fehle;** geschiehet solches nicht, so wird man die Arbeiter müssen gehen lassen, ohne zu wissen, ob man sie werde wieder bekommen können; will man dieses nicht, so kan man sie freylich im voraus bezahlen, dann aber werden sie desto schlechter arbeiten, wann sie wieder Materien bekommen, ihre Versäumniß einzuholen, und dieses wird Ausschuß, oder doch zum wenigsten schlechte Waare verursachen. Es ist ferner nothwendig, **daß man die schlechten Arbeiter von den guten zu unterscheiden wisse;** wann daher der eine oder andere seine Schuldigkeit nicht beobachtet, so schaffe man ihn ab, oder verringere seinen Lohn, dieses wird die andern anreitzen, desto besser zu arbeiten.

§. 709. **Eines der wesentlichsten Stücke bey aller Kunstarbeit, und insonderheit bey den Manufacturwaaren, ist die Erfindung der Muster und Gestalten.** Dieses findet hauptsächlich statt bey geblümten Zeugen, gedruckten Cattunen, und bey denen emaille, porcellain und solchen Sachen, die unter dem Namen Galanteriewaaren bekannt sind. Es gehöret

ein

ein guter Geschmack, und eine starke Erfindungskraft dazu, wann man die Natur geschickt nachahmen und das Auge vergnügen will. Es ist ein ungegründetes Vorurtheil, wann man glaubt, daß die Franzosen hierin den Vorzug verdienen; wahr ist es, sie haben ihre Verdienste: Ihr Geschmack hat aber mehrentheils etwas Widersinniges (bizare) und Unnatürliches in sich. Die Deutschen, Holländer und Engländer, geben in der Erfindungskunst den Franzosen wenig nach, und wann man die Sache nach den Gesetzen der Natur, und nach den Regeln der Kunst untersuchen wollte, so möchten jene wohl noch den Vorzug haben, daß sie das Solide mit dem Schönen und Angenehmen besser zu verbinden wissen, als die so sehr beliebten Franzosen.

§. 710. **Gleichwohl aber würde der geschickteste Arbeiter nicht selten zu tadeln seyn, wann er sich einzig nach den Regeln des guten und feinen Geschmacks richten wollte.** Man findet täglich, daß beynahe ein jeder Mensch seine besondere Einfälle hat, und diese zu vergnügen, muß öfters etwas von dem Natürlichen dem abgeschmackten aufgeopfert werden. Es kan auch dem Manufacturisten ganz gleich gelten, worauf er verdienet: er thut daher immer wohl, wann er **sich bestrebet, den Geschmack eines jeden zu befriedigen**, und dieses kan geschehen, wann er mit allerley Gattungen von Menschen umgehet, und sich bemühet, ihre verschiedene Neigungen zu erforschen. Diese Verschiedenheit ist Ursache, daß nicht selten ein Muster, welches dem Erfinder selbst nicht gefällt, am besten abgehet. Wann nur das Widersinnige, welches darinnen ist, neu aussiehet, und dem Auge etwas Besonderes darstellet, so wird es der Erfindung nie an Liebhabern fehlen.

§. 711. Es ist ein grosser Unterschied zu machen, ob man die Verfertigung einer bereits bekannten, oder nur erst erfundenen Waare vornimmt. Von jener weiß man die Beschaffenheit, die nicht anders, als aus dem Gebrauch beurtheilt werden kan. Lässet man einen starken Vorrath von einer noch nicht bekannten Waare verfertigen, so heißt es viel wagen, indem der Abgang derselben ungewiß ist. Bey solchen Gelegenheiten muß allemal mit Wenigem angefangen werden: erhält die Erfindung Beyfall, welches leicht zu merken ist, so kan man nach und nach stärker arbeiten lassen. Eine neue Waare kan zuweilen so gut abgehen, daß funfzig und mehr auf Hundert verdient wird, läßt man sich dadurch blindlings locken, so kan nachher der Verlust grösser seyn, als der erste Gewinn war.

§. 712. Bey der Nachahmung einer ausländischen Manufactur oder Fabrik ist folgendes in Ueberlegung zu ziehen:

1) **Ob man gute und erforderliche Materie dazu habe**; so bald diese fehlet, wird man die ausländische Manufactur oder Fabrik nie verdrängen, sondern unverkaufbare Waare verfertigen.

2) **Ob man die Waare so gut, als an einem andern Ort zubereiten könne.** Hierauf kommt sehr vieles an, indem eine Gegend vor der andern besondere Vortheile haben kan. So ist z. Ex. das Wasser aus dem Fluß Gobelin zu Scharlach und Violet besser, als das aus der Seine; Berlin hat seine Vorzüge in der blauen Farbe ꝛc.

3) **Wann Materie und Wasser dienen, so sind dann die Preisse der Materie, der Arbeiter, und die übrigen Unkosten zu betrachten.** Sind

sie

sie höher als anderwärts, so machen sie eine wesentliche Hinderung aus.

4) Ist dahin zu trachten, daß man von dem Ort, wo eine solche Manufactur, oder Fabrik bereits im Flor ist, Arbeiter und Werkzeuge bekomme. Auf die Arbeiter kommt es hauptsächlich an; man soll aber nicht einem jeden zu viel trauen, indem dergleichen Leute zuweilen Betrüger sind, und daher die Anlage in der Geburt ersticken können.

§. 713. **Ein Arbeiter**, insonderheit derjenige, der zur Austheilung der Arbeit an die andern gesetzet ist, **muß eine vollkommene Kenntniß der zu verarbeitenden Materie besitzen**, damit sie nach ihrer Beschaffenheit zum rechten Gebrauch angewendet werde. So kan eine Gattung Seide oder Wolle zu einem Zeug, oder zum Einschlag oder Zettel dienen, und zu einem andern Zeug, oder auf eine andere Art, nicht zu gebrauchen seyn. Es ist aber nicht genug, dieses zu wissen, die Materie muß auch sortiret werden. Ein Ballen Seide kan von verschiedener Güte seyn. Wird die Seide, wie sie fällt, verarbeitet, so wird der Stoff ungleich oder striefig werden; ungeachtet einer sorgfältigen Sortirung der Seide, kan sie noch ungleich fallen, wann bey dem Haspeln nicht alle mögliche Aufmerksamkeit angewendet wird. In der Wolle findet auch eine grosse Verschiedenheit statt, indem die eine sich besser als die andere walken lässet; die Winterwolle sich nicht fest schliesset, die Sommerwolle aber kein tüchtig Zeug giebt, u. s. f. Auch auf die Farbe ist zu sehen, indem nothwenig das, was zu einem Stück dienen soll, in einem Kessel muß gefärbt worden seyn.

§. 714. Jeder Manufacturist oder Fabri-

kant thut wohl, seinen Namen oder ein gewisses dazu gewähltes Zeichen auf jedes Stück Waare, welches er verfertigen lassen, zu setzen, weil ihm dann kein fehlerhaftes Stück für seine Arbeit aufgedrungen werden kan. Derjenige, welcher gut arbeitet, oder arbeiten lässet, kan solches mit ruhigem Gewissen thun; das Zeichen eines andern anzunehmen, ist ein Betrug, und in Frankreich unter harter Strafe verboten. Verschiedene Arbeiter haben die Gewohnheit, ausländische Zeichen auf ihre Waaren zu setzen, welches aber nicht allerdings zu billigen ist. Ist ihre Arbeit derjenigen, deren Zeichen sie entlehnen, gleich, so wird ihr eigenes Zeichen bald in guten Ruf kommen, ist sie schlechter, so betrügen sie den Käufer.

§. 715. Betrug und Fehler sind an sich sehr verschieden, beydes aber ist dem guten Ruf einer Waare nachtheilig. Der Betrug ist der Mangel, den eine Sache aus Vorsatz hat, die Fehler aber sind das Mangelhafte, welches aus Nachläßigkeit entstehet. Der Betrug ist strafwürdiger als die Fehler es sind; doch müssen diese auch geahndet werden, insonderheit hat jeder Manufacturist und Fabrikant darauf zu sehen, daß seine Arbeiter dergleichen nicht oft begehen. Findet sich in einem Stück Zeug ein Fehler oder Loch, so wird es bey dem Zusammenlegen, wobey Sauberkeit und Ordnung zu beobachten ist, durch eine halbe- oder viertel-Lage versteckt; solches soll aber nicht zum Betrug geschehen, sondern es muß ein Faden an das Sälband gebunden werden, um es dem Käufer anzuzeigen, damit er sehe, daß man ehrlich ist, und ihn nicht zu betrügen suche. Man verfährt am besten, wann man dergleichen Stücke an Krämer verkauft, damit man sich keinen üblen Namen bey den Kundleuten, denen man Waaren in Parthien liefert, dadurch mache.

§. 716.

§. 716. In denen Ländern, wo für die Aufnahme der Manufacturen Sorge getragen wird, sind die Arbeiter gewissen Reglements oder Verordnungen unterworfen. Zufolge denselben wird festgesetzet:

1) Welche Art von Seide, Wolle, oder anderes Material zu gebrauchen ist; wovon die Kette, oder der Einschlag seyn soll; wie viel bey Vermischungen von jeder Materie zu nehmen ist, und ob Stahl oder Eisen zu der Bearbeitung gebrauchet werden soll.

2) Wie viel Pfund Seide, oder Wolle ꝛc. zu einem Stück von vorgeschriebener Länge und Breite gebraucht werden, und wie viel das Stück wiegen soll, wann es fertig ist; jenes wird genau bestimmet, letzteres aber kan so genau nicht getroffen werden.

3) Die Beschaffenheit des Gespinstes; welche Gattung Oehl, und wie viel zu einem Pfund Wolle zu gebrauchen ist; die Anzahl der Fäden zur Kette; der Schläge, die geschehen, und der Schemeln, welche gebraucht werden sollen.

4) Die Länge und Breite der Stücke eines jeden Zeugs.

5) Was die Tuchscheerer und Bereiter zu beobachten haben, nehmlich, daß sie Regen- oder Flußwasser zum Netzen gebrauchen sollen; daß die Tücher naß zu rauen, aber trocken zu scheeren sind, wie das Rauen und Scheeren, das Ziehen, Streichen und Pressen geschehen soll. ꝛc.

6) Den Walkern wird befohlen, daß die Vollerde wohl ausgewalket werde; daß sie Stöcke für die weissen Tücher rein halten, oder sie so einrichten, daß das Wasser immer rein abflieſſen könne ꝛc.

§. 717. Das Färben ist ein wichtiges Stück bey den Manufacturen, es theilt sich in die gute und schlechte Färberey, und zwar liefert jene alle ächte Farben, so wie letztere die unächten. In den Färbereyen ist hauptsächlich dahin zu sehen, **daß man keine Farbmaterialen gebrauche, die etwas fressendes oder verzehrendes in sich haben**, indem man sonst dem Zeug die Dauerhaftigkeit benimmt, und diese Eigenschaft soll bey allen Manufacturwaaren unstreitig die vornehmste seyn. Die eigentlichen Farbingredienzien sind folgende, als:

Cochenille; wilde Cochenille; Curcuma; Erlenrinde; Fustel; Gaude oder Strichkraut; Galläpfel; Fernambock-Gelb- und Blau-Holz; Indigo; Krapp; Kupferwasser; Kupfergrün; Nußbaumwurzel, Rinde, Blätter und Schaalen; rothe Ochsenzungenwurzel; Pastel; klein Pfriemenkraut; Ruß; Safflor; Scharlachbeere, Scharlachpastel; Schmack; Waid; Mittelwegerich ꝛc.

§. 718. Ausser denen Farbwaaren, werden zum Färben auch **Dinge gebraucht, die keine Farbe geben, sondern nur die Zeuge oder die Materialien zur Annahme der Farbe bequehmer, die Farben selbst aber dauerhafter und schöner machen.** Dieser Ingredienzien sind hauptsächlich dreyerley, als

1) Die Pottasche, welche die Krappfarbe ein wenig bleichet,
2) Der Urin, und
3) Das Scheidewasser, wodurch der Cochenille der Feuerglanz gegeben wird.

Obgleich diese Dinge die Farben wirklich vermindern, und allerhand Flecken erzeugen, so wird ihr Gebrauch gleichwohl zugegeben, weil man ohne dieselben jene Farben nicht schön und glänzend bekommen kan. Die Verordnung, welche der berühmte Collbert den Färbern gegeben, ist ein Meisterstück in seiner Art; es wird in derselben nicht allein von allen Farbmaterialen Nachricht gegeben, sondern er lässt sich auch auf die Verfertigung der einfachen und zusammengesetzten Farben herab, und giebt die Anleitung, wie eben diese Farben in betreff ihrer Güte zu probiren sind.

§. 719. **Die Untersuchung der Farbe geschiehet vermittelst einem Lappen von einem Stück Tuch oder Zeug, welches geschauet werden soll.** Man nimmt Alaun und Weinstein, von jedem so schwer als der Lappen wiegt, und lässet ihn damit sieden, so kan man leicht sehen, ob die Farbe dauerhaft ist, oder nicht. Blau und Gelb läst man eine halbe Stunde sieden, und die Farbe darf wenig oder nichts verlieren, wann sie ächt ist; Roth mit Krapp gefärbt eben so. Zu dem Scharlach nimmt man nur den vierten Theil Alaun und Weinstein, und läßt den Lappen nur eine halbe viertel Stunde sieden; wann die Farbe dauerhaft und ächt ist, so wird sie sich in Carmoisinroth verwandeln. Bey den melirten Farben gehet die Probe so wohl nicht an; daher hat man in Frankreich von allen Farben Tuch und Zeug mit der strengsten Sorgfalt färben lassen, und Stücke davon nach allen französischen Orten gesandt, wo dergleichen Manufacturen sind, und nach diesen wird der Probesud untersuchet. So viele Sorgfalt wird da auf die Richtigkeit der Farben verwendet.

§. 720. So wie die Manufacturisten gewissen Verordnungen unterworfen seyn können, so müssen es auch die Fabrikanten seyn. Wahr ist es, daß man die Anzahl der Hammerschläge so wohl nicht bestimmen kan, als die Schläge auf den Werkstühlen, indem das Glühen, Schmelzen und Bearbeiten der Metalle von verschiedenen besondern Umständen abhängt. Dennoch aber kan allen Arten von Fabrikwaaren eine gewisse Grösse und Eigenschaft, die sie haben sollen, vorgeschrieben werden, und solches kan sich so gar bis auf die Stecknadeln erstrecken. So ist es auch mit der Anzahl der Stücke solcher Waaren, die in Fässern ungeöfnet gekauft und verkauft werden, als die Bleche, ferner solche, die in Papiere gepackt sind, als Gold-Blättger, und denen, die ein gewisses Gewicht haben sollen. Die Schauanstalten können insonderheit in Ansehung der Vermischung der Metalle nicht sorgfältig genug seyn. Wann die Waaren fertig sind, so ist es schwer, den Betrug, der durch Zusetzung eines schlechten Metalls geschiehet, früher zu bemerken, als bis man ihn, aus der Zerbrechlichkeit der Sache, entdecket.

§. 721. Wann ein Stück Waare fertig ist, wird dasselbe da, wo Beschauanstalten sind, (§. 595.) von den Beschauern untersuchet, und wann es die vorgeschriebenen Eigenschaften hat, gestempelt, oder mit dem verordneten Zeichen versehen. Diese Zeichen dienen darzu, den Käufer zu versichern, daß die Waare, welche solche führet, und wodurch sie sich eigentlich von einer andern, die schlechter oder besser, und folglich wohlfeiler oder theurer ist, unterscheidet, an Güte und übrigen Eigenschaften die ist, welche er verlangt. Wann man

dem-

demnach weis, daß in einem Lande gute Verordnungen und Beschauanstalten sind, so thut man wohl, keine andere Waaren zu entbieten, oder zu kaufen, als solche, die mit den gewöhnlichen oder verordneten Zeichen und Siegeln versehen sind, indem man dann keinen Betrug zu befürchten hat. In Frankreich sind die Aufseher über die Manufacturen, zufolge den Verordnungen von 1715 und 1718 von allen bürgerlichen Bedienungen, Vormundschaften, Wachten, ꝛc befreyet, damit sie ihr Amt desto sorgfältiger wahrnehmen können.

§. 722. Wann ein Manufacturist oder Fabrikant gut arbeitet, und sich nach den Verordnungen des Landes genau richtet, so wird seine Waare bald in guten Ruf kommen, und stark gekauft werden. Es ist aber eben so wenig weise gehandelt, sich allein auf den Verkauf an die Ausländer zu legen, als wann sich solcher nur auf die Inländer erstreckt. Damit nun die einheimische Kaufleute desto ehender kaufen, so ist es unbedingt nothwendig, daß man denselben die Waaren, welche sie von ausserhalb bekommen können, von gleicher Güte und zu dem nehmlichen Preiß, als der Ausländer, liefere. Dieses ist noch nicht genug: Man muß sich auch enthalten, in das Kleine zu verkaufen, weil sonst denen, die von dem einzelnen Verkauf leben sollen, die Nahrung benommen wird. Wann auch gleich der Verfertiger einer Waare solche dem, der sie in das Kleine verkauft, wohlfeiler giebt, als er, der Fabrikant, sie Ellen oder Stückweise verkauft, und die Käufer ihm so theuer als dem Krämer bezahlen müssen, so wird man doch lieber zu dem Manufacturisten oder Fabrikanten laufen, weil der Glaube da ist, er müsse wohlfeiler verkaufen können.

können, als der Krämer, oder derjenige, der die Waare von ihm bekommt.

§. 723. Nach diesen allgemeinen Anmerkungen über die Manufacturen und Fabriken, wird nun von ihren Verfertigungen insbesondere gehandelt. Es ist aber hier der Endzweck nicht, und die Schranken, die man der Weitläuftigkeit dieses Werks gesetzet, verbieten es, die Bearbeitungsarten einer jeden Waare anzuzeigen. Man schreibt auch hier nicht so wohl für den Manufacturisten und Fabrikanten, als für den Kaufmann; es wird daher genug seyn, eine kurze Nachricht von allen, oder vielmehr von den vornehmsten Manufactur- und Fabrikwaaren zu geben. Dieses geschiehet in den beyden folgenden Hauptstücken; das fünfte wird die Manufacturen und das sechste die Fabriken abhandeln.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von denen Manufacturen insbesondere.

§. 724.

Nach der in dem 594ten §ph gegebenen Erläuterung, sind alles das Manufacturen, wo Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide verarbeitet werden. Dieses sind die vier Hauptmaterialien; ihren verschiedenen Eigenschaften zufolge, zerfällt demnach dieses Hauptstück in vier Abschnitte, und zwar handelt der

I) Von den Wollenmanufacturen, als wollenen Tüchern, allerley wollenen Zeugen, Hüten, Strümpfen ꝛc. der

II) Von den Baumwollmanufacturen, als Cattune, Nesseltücher, Kanefaß, ꝛc. der

III) Von denen Flachs- oder Leinenmanufacturen, als Leinwand, Battist, Kammertuch, Spitzen ꝛc. und der

IV) Von den Seidenmanufacturen, als Sammet, geblümt- und glatt-Seidenzeug, halb Seidenzeug ꝛc.

Erster Abschnitt.

Von den Wollenmanufacturen, als wollenen Tüchern, allerley wollenen Zeugen, Hüten und Strümpfen.

§. 725.

Die Wolle, welche das Material ist, wovon die in diesem Abschnitt abzuhandelnde Waaren verfertiget werden, bestehet aus den Haaren der Schaafe (§. 639) (640). Sie ist, nach der Verschiedenheit der Erdstriche und der Weide, verschieden an Güte; jedoch hat das Klima nicht so viel Einfluß in die Beschaffenheit derselben als die Fütterung; England liefert hievon den Beweiß, indem die engländische Wolle, seit der Verbesserung ihres Feldbaues, eine von den besten ist, und eben daher ist die Ausfuhr derselben so strenge verboten. So lange man inzwischen die Spanische bekommen kan, ist die Engländische zu entbehren; die Holländer verfertigen ihre feinsten Tücher aus spanischer Wolle, und die Engländer selbst gebrauchen sie zum Einschlag. Bey einer jeden Gattung Wolle, ist die sogenannte Sterb- und Weisgerber-Wolle die schlechteste; man muß sie daher mit vieler Vorsicht gebrauchen, wann man nicht schlechte Waare verfertigen will. Die Sortirung der Wolle erfordert die äusserste Aufmerksamkeit; diese und eine wohlgewählte Vermischung derselben trägt das mehreste zur Güte eines Tuchs oder Zeugs bey. Nach diesen vorläufigen Anmerkungen, wird nun von einer jeden Waare, die in diesen Abschnitt gehöret, besonders gehandelt.

§. 726. 1. Von den wollenen Tüchern, oder Lacken.

Die Auswählung eines gleichen Garnes ist das erste, worauf zu sehen ist, und diese muß sich auch auf den Unterschied zwischen frisch- und altgesponnen erstrecken, weil das frische Garn in der Walke mehr einläuft, als das alte, das Tuch daher ungleich und zippelicht wird; diesen Fehler findet man bey den englischen Tüchern nie. Zu der Güte des Tuchs trägt das Dichteweben viel bey, daher solte festgesetzet werden, daß die breiten Tücher auf doppelten Stühlen gewebet würden, indem es beynahe unmöglich ist, daß ein sehr breites Tuch von einem Menschen allein hinlänglich gearbeitet werden könne. In dem Walken haben die Engländer einen besondern Vorzug; man erkennet die gute Eigenschaft der Walkererde durch das Scheidewasser, wann dieselbe nemlich davon stark aufbrauset, indem sie dann die Fettigkeit der Tücher vollkommen heraus bringt, und sie zur Annahme der Farben desto geschickter macht. Die Engländer verbessern ihre Walke dadurch, daß sie die Tücher vorher in heisser Lauge einweichen und waschen. Die heisse Presse macht zwar einen schönern Glanz als die kalte, er ist aber nicht dauerhaft, und verliert sich so gar in feuchter Luft; daher sollte die heisse Presse eben so, wie das ungebührliche Strecken und Ausdehnen der Tücher untersaget wird, verboten seyn. Das Gewicht, welches ein Stück Tuch, wann es ganz fertig und trocken ist, haben soll, sichert sehr vor dem Betrug, denn wenn der Arbeiter nicht die erforderliche Feine des Garns dazu genommen, so wird das Stück mehr wiegen, als es nach der Vorschrift wiegen sollte; wird das Stück nicht dicht genug gewebet, so wird an dem Gewicht fehlen. Wann ein Tuch schlecht geschoren worden, so siehet es fadenstreifig, und unbedeckt, oder auch zu wolligt aus. Endlich kommt auch sehr vie-

les auf die Dauerhaftigkeit derer Farben an, und darin haben es die Franzosen unstreitig am weitesten gebracht.

§. 727. 2. Von dem Drap des Dames, Kirsey und Boy.

Das **Drap des Dames** ist eine Erfindung der Franzosen, daher man ihm noch keinen deutschen Namen gegeben hat. Es ist ein sehr feines und leichtes Zeug, dessen man sich mehrentheils zur Trauer bedient. Die Wolle und das Gespinnst muß sehr fein seyn, das Gewebe nicht dichte, und die Walcke nicht stark.

Der **Kirsey** ist über das Kreutz gewebet, und auf beyden Seiten recht; er wird stark gewalket, und desto leichter geschoren. In England wird der beste verfertiget.

Der **Boy** ist eine Gattung leicht gewebten Tuchs. Er wird gelinde gewalket, und seine Güte kommt auf die Feinheit des Fadens an. Es wird viel Boy in Deutschland verfertiget, wovon man den feinen vor Englischen verkauft. Man trägt ihn nicht allein weiß, sondern auch schwarz gefärbt.

§. 728. 3. Von Molton und Flanell.

Der **Molton** ist ein Gewebe wie der Boy, aber dichter und stärker gewalket. Er theilet sich in verschiedene Gattungen die bald auf beyden Seiten, bald nur auf einer Seite, rauh sind, und nach ihrer Verschiedenheit andere Namen annehmen, als **Paniston, Rolle**, 2c.

Auch der **Flanell** ist dem Boy ähnlich, ausser daß er grober und dichter gewebet ist. Zu dem Flanell kan die Gerber, rnd andere schlechte kurze Woile dienen, wann

man

man zu der Kette lange gekämmte Wolle nimmt. In verschiedenen Gegenden hat man angefangen, bunte Farben auf den Flanell zu drucken, welches den Verbrauch desselben vermehret. Ausser diesem hat man auch

Geköperten-Flanell; dieser ist viel dauerhafter als jener. Zu der Kette wird die feineste Wolle genommen; der Faden muß stark gedrehet seyn, doch wird er auch zuweilen, so wie zu dem Tuch, locker gesponnen, nachdeme der Manufacturist das Zeug haben will.

§. 729. 4. Von der Sarge, dem Rasch und Ratin.

Die Sarsche ist ein geköperter und in das Kreutz gewebter Zeug. Wann der Eintrag in kurzer Wolle bestehet, so nennt man sie **Krempelsarge**; diese ist schlechter, als die eigentliche Sarge. Noch eine andere Gattung ist die **Tuchsarge**, welche nicht gekreutzt ist. Die Franzosen gebrauchen zu ihrer Sarge ihre feineste Landwolle zur Kette, und Spanische oder Portugiesische Wolle zum Eintrag. Sie verfertigen auch eine sehr leichte und sehr schmahle Sarge, welche sie **Sergette** nennen.

Der **Rasch** unterscheidet sich von den Sargen dadurch, daß er schlechter und schmäler ist. In sich selbst aber theilt er sich in **Zeug-** und **Tuch-** oder **Kronrasch**. Der Zeugrasch wird aus langer Wolle, und der Tuchrasch aus kurzer Wolle verfertiget. Der Rasch von Saint-Cyr hat Floret zum Eintrag.

Der **Ratin** ist auch ein gekreutzter Zeug; wann er gewalkt ist, so heißt er **Tuchratin**, die andere Gattung, welche auf der einen Seite frisirt ist, wird **frisirter Ratin** genannt. Der Ratin ist in Frankreich mehr im Gebrauch als in Deutschland. Die Holländer haben den Vorzug in dieser Manufactur.

§. 730. 5) Von Kamlotten, Percan, Etamin, Grisetten ꝛc.

Der **Kamlott** wird von gekämmter Wolle gemacht, und die Kette gezwirnet. Man hat ihn nicht allein von verschiedenen Farben, sondern auch gestreift und gewässert. Die **Brüßler** stehen bis hieher im besten Ruf.

Der **Percan** ist gleichsam ein doppelter Kamlott; seine Güte bestehet in dem dichten Weben, damit kein Regen durchdringen kan. Die Wolle wird gemeiniglich mit Cameelhaare oder Hanf vermischet; doch werden die **Percane** auch von Wolle allein verfertiget.

Der **Etamine** giebt es unendlich viele Gattungen. Man verfertigt sie von ganz Wolle, auch von halb Seide; gewalkt und kreponirt, gewürfelt, ꝛc.

Die **Grisetten, Polemitten** und **Concenten** unterscheiden sich von denen Etaminen durch den stärker gedreheten Faden. Man verfertigt sie von Wolle, auch Halbseiden, und die **Grisetten** von ganz Seide, welches verschiedene Gattungen veranlasset.

§. 731. 6) Von Calamank, wollenen Damast, und gewässerten Zeug.

Der **Calamank** wird aus langer gekämmter Wolle, mit gezwirnter Kette verfertiget. Er ist gestreift, geblümt, ꝛc. die Streifen und Blumen liegen nur auf einer Seite, wodurch sie desto besser in das Auge fallen. Der Englische hat den Vorzug, daß er am gleichsten von Faden und am besten appretirt ist.

Der **wollene Damast** ist eine Nachahmung des seidenen; in Ansehung des Garns und des Eintrags, kommen sie mit den Calamanken überein.

Die **gewässerten Zeuge** hat man von verschiedenen Gattungen. Die Wässerung entstehet durch die kupferne oder eiserne Walzen, auf denen die Gestalten der Wasser-

wogen

wogen eingearbeitet sind. Den Glanz gibt man diesem Zeuge nach der Wässerung mit der warmen Presse. Die Wässerung ist nie dauerhaft.

§. 732. 7) **Vom Tripp, Caffa, Everlasting und Kreppon.**

Der **Tripp** ist eigentlich ein wollener Sammet. Der Grund bestehet aus Hanfgarn, und die rauhe Oberfläche aus Wolle. Man verfertigt ihn von allerley Gattungen.

Der **Caffa** ist beynahe das nehmliche; zuweilen wird er als Sammet aufgeschnitten, zuweilen aber unaufgeschnitten gelassen. In brandroth siehet dieser Zeug am besten aus.

Der **Everlasting**, den man auch **Struck** nennet, ist ebenfals ein Sammetartiger Zeug, das Erhabene wird aber nie aufgeschnitten. Die gewöhnlichsten Farben sind weiß und Scharlach. Der Struck und der Caffa werden in Gera in grosser Menge verfertiget.

Noch ist des **Kreppons** zu erwähnen. Dieses ist ein Etaminartiger Zeug; da aber die Kette aus sehr stark gedrehetem Garn bestehet, und das Zeug, wann es fertig ist, in kochend Wasser gethan wird, so lauft es kraus zusammen, und erhält dadurch die Eigenschaft, die man Kreppen nennet.

§. 733. 8) **Von den gewirkten und gemahlten Tapeten.**

Die kostbahresten Tapeten sind unter den Namen von **Hautelisse**, und **Basselisse** bekannt; zu der erstern Gattung wird die Kette, oder der Aufzug senkrecht gestellet, an statt daß die Basselisse horizontal, wie andere Zeuge, gewebt wird. Die Materie dazu ist Wolle, oder auch halb Seide und Wolle. Die Kostbarkeit dieser Tapeten bestehet darin, daß Personen, Thiere, Landschaften ꝛc.

hinein gewirkt, und wann sie sehr schön seyn sollen, mit goldenen und silbernen Blumen und Ranken ausgezieret werden. Die Hautelisse ist so sehr nicht mehr in der Mode als die Basselisse, weil das Weben der erstern sehr mühsam ist. Diese Manufacturen haben ihren rechten Sitz in Braband.

Eine andere Art Tapeten sind die **gemahlten**. Man nimmt groben halb wollenen und leinenen, oder auch ganz leinenen Zeug, und mahlet Historien oder Landschaften darauf. Diese kommen weit wohlfeiler, als die so genannten Brabandischen Tapeten, zu stehen.

§. 734. 9) Von dem Hutmachen.

Die Hüte werden aus Wolle, Caninchen- Hasen- Cameel- und Biberhaaren verfertiget. Aus der Vermischung und dem Gebrauch dieser Dinge entstehet die Verschiedenheit, in Ansehung der Feinheit, derer Hüte. Wann der Filz verfertiget worden, so wird er in heissem Wasser gewalket; hernach wird dem Hut auf dem Stock die Gestalt gegeben, die er haben soll. Es kommt dabey am mehresten auf die rechte Auseinanderarbeitung an, damit der Hut im Kopf weder zu dick noch zu dünne werde. Wann der Filz gefärbt ist, so wird er geschoren, mit Gummi oder Leimwasser gesteift, und vollends ausgeputzt. Zu den schlechten Hüten können Hunde- Kühhaare, und die Flocken von den Tuchmachern gebraucht werden. Die Güte eines Huts bestehet in der Schönheit der schwarzen Farbe, im weichen Angriff, nicht zu stark geleimt, und in der Tugend, daß er kein Wasser in sich sauget. Die allerfeinsten Hüte sind die, welche den Namen ganze Castorhüte führen; da die Biberhaare sich schwer bearbeiten lassen, und sehr theuer sind, so wird gemeiniglich nur die äussere Fläche der Hüte damit bedeckt.

§. 735.

§. 735. 10) **Von dem Strumpfweben und Stricken.**

Das **Strumpfweben** hat seinen Ursprung in England genommen; dasselbe geschiehet auf besonders dazu erfundenen Stühlen. Wann die Strümpfe dauerhaft seyn sollen, so ist nöthig, daß das Garn fest gedrehet, und dreydräthig sey, indem die zweydräthigen Strümpfe gar nicht stark sind.

Das **Strumpfstricken** ist eine gute Arbeit für die armen Leute, und auf dem Lande, weil die Wolle und die Stricknadeln sehr gemächlich bey sich zu tragen sind. Für die armen Leute, denen das Geld fehlt, Wolle zu kaufen, ist nützlich, wann sich Kaufleute finden, die denselben die Wolle geben, und die Strümpfe, wann sie fertig sind, walken, färben und appretiren lassen.

Hieher gehöret auch die Verfertigung der **wollenen Kappen** oder **Mützen**, und der **Handschuh**.

§. 736. So viel mag von den Wollenmanufacturen genug seyn. Die Anzahl der verschiedenen Gattungen und Namen der Zeuge, welche aus Wolle verfertiget werden, ist zu groß, als daß man sie hätte alle anführen können. Oefters haben die Zeuge in jedem Land ihre besondere Namen, ohne daß in ihren Eigenschaften ein Unterschied zu finden sey. Aus der Wolle werden auch verschiedene Sorten **Bänder** und **Schnüre** verfertiget; theils sind sie ganz Wolle, theils mit Leinen- oder Baumwollen Garn vermischt, welches alles von den einmal eingeführt- und bekannten Gattungen, und von der Fantasie des Arbeiters abhänget.

Zweyter Abschnitt.

Von den Baumwoll-Manufacturen, als Cattune, Nesseltücher, Kannefaß, ꝛc.

§. 737.

Die **Baumwolle** ist die Frucht eines Baumartigen Gewächses, welches auch in Sträuchen oder Stauden bestehet; die Stauden liefern eigentlich die mehreste Wolle. Die Baumwoll-Staude ist ein Sommergewächs, welches zu seiner Reife höchstens vier Monat Zeit gebraucht; so zärtlich sie auch ist, so möchte sie doch wohl in Deutschland gepflanzet werden können, wann man die heissesten Sommermonate dazu wählet. Sie trägt eine Blume, worauf eine Frucht in der Grösse einer welschen Nuß folget, welche die Wolle und Samenkerne in sich hat. Die Baumwolle wird in grosser Menge in Asien, Afrika, Amerika, und dem südlichen Theil Europens gezeugt. Aus Natolien bekommt man sie sehr gut, insonderheit hat die Wolle aus der Ebene von Arnamas den Ruf, daß sie sehr weiß, sauber und fest geschlossen ist, welches die Eigenschaften sind, nach denen die Güte der Baumwolle zu beurtheilen ist. Die Smyrnaische und Barbareysche Wolle fällt öfters sehr gelb; dieses ist um so mehr ein Fehler, da die Mühe des Bleichens dadurch vermehret wird. Der Mangel an feinen Spinnereyen in Europa ist Ursache, daß mit dem Baumwollgarn ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Man bekommt daßselbe aus denen Antillischen Inseln, aus Indien und Natolien; das Garn von Damas ist unter dem Namen Un-

zen-

zengarn bekannt. Die Baumwolle ist also das Hauptmaterial der Manufacturen dieses Abschnittes, worunter dem Cattun, wegen seinem starken Verbrauch, der Vorrang gehört.

§. 738. 1) **Von dem rohen, oder weissen Cattun.**

Der **Cattun** ist ein Leinwandartiges Gewebe, welches aus Baumwolle bestehet, und bis jetzo noch, uns in grosser Menge aus Ostindien zugeführet wird. Zwar wird in der Schweiz, im Preußischen, und insonderheit im Oestereichischen viel Cattun gewebt, allein bey dem starken Verbrauch dieses Zeugs, bemerket man kaum, daß diese Länder dergleichen Manufacturen haben. Bey der Verfertigung kommt es auf die Spinnerey und auf das Weben an; das erstere erfordert die genaueste Aufsicht, damit das Garn egal werde, das letztere kan jeder Leineweber verrichten, wann ihm nur gezeigt wird, wie er das Reissen des Garns verhüten kan, und was er zur Kette und zum Eintrag gebrauchen soll. Die weissen Cattune gehen in dem Handel unter verschiedenen Namen als Guinees, Baftas, Salempouris, Gurrhas ꝛc. und verschiedenen Zeichen und Ellenmaß. Man verfertigt auch buntgewebte Cattune, die aber in Europa wenig verbraucht werden.

§. 739. 2) **Von den gemahlten Cattunen.**

Zu den **gemahlten Cattunen**, denen am eigentlichsten der Name Zitse zukommt, werden dauerhafte Saftfarben erfordert; da es den Europäern daran fehlet, so haben die Indianer in der Verfertigung der gemahlten Cattune ein unstreitiges Vorrecht. Eigentlich ist dieses Mahlen eine Arbeit für die Kinder; auf der Küste von Karomandel und in Malabaren werden sie sehr jung dazu angeführt; man zeichnet denselben das Muster

auf den Cattun, und sie arbeiten dasselbe mit Farben aus. Dieses mäßiget den Preiß, der sonst mit einer so langsamen Arbeit nothwendig verknüpfet seyn würde. Nebst der Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Saftfarben, haben dergleichen Cattune das Vorzügliche, daß das gewählte Muster sich nicht auf die beständigen Wiederholungen einschränket, welche bey den gedruckten Cattunen, nach der grösse des Musters und denen darnach verfertigten Formen, nicht zu vermeiden sind.

§. 740. 3) Von den gedruckten Cattunen.

Die **gedruckten Cattune** theilen sich in zwey Hauptgattungen, nehmlich in so genannte **Zitse** und **Cattune**; unter der ersten Benennung werden die feinen und vielfarbigen, und unter der zweyten die schlechte und zweyfarbigen Cattune verstanden. Die Cattune mit einem weissen Grund werden mit hölzernen Formen gedruckt; die aber, deren Grund farbig ist, werden ordenlich gefärbt, nachdeme die schon darauf gedruckte Blumen, oder das Dessein mit einer Art von Kitt beklebet worden, damit diese Stellen die Farbe des Grunds nicht annehmen, oder, die Dauerhaftigkeit der Grundfarbe nicht erlangen, auf daß das, was sie angenommen haben, wieder ausgebleicht werden könne. Dieses Ausbleichen ist eines der vornehmsten Hülfsmittel für die Cattundrucker, indem ohne dasselbe das Drucken viel mühsamer, oder der Druck weit unvollkommener seyn würde. Ob nun gleich diese Arbeit allgemein, Drucken genannt wird, so müssen doch einige Farben als Gelb, Blau und Grün eingemahlt, oder geschildert werden, und dieses macht eigentlich die Kostbarkeit der Zitse aus. Die Glätte trägt sehr viel zu dem guten Ansehen der Cattune bey; Augspurg hat sich darin einen besondern Vorzug in kurzer Zeit erworben. Uebrigens ist noch anzumerken, daß die Anstalten, wo die Cattune

tune bloß gedruckt und zubereitet, und nicht gewebt werden, Fabriken zu nennen sind; eine zusammenhängende Anstalt aber, wo man Spinnen, Weben, Drucken und Zubereiten lässet, ist eine Manufactur.

§. 741. 4) **Von den Hals- und Schnupftüchern.**

In so ferne die Hals- und Schnupftücher gedruckt und gemahlt werden, gehören sie zu den Cattunen. Man verfertigt sie aber auch bunt gewebt, da nehmlich das Garn, ehe es gewebt wird, bereits gefärbt worden. Die Dauerhaftigkeit der Farbe soll eine ihrer wesentlichsten Eigenschaften seyn. Ausser den ganz baumwollenen Tüchern, werden deren auch aus Baumwolle und Seide, und von Baumwolle und Leinen verfertiget. Sie werden an einem Stück mit gewissen Abtheilungen, die die Grösse eines jeden Tuchs anzeigen, gewebt, oder gedruckt, und gehen so in Stücke, von einem Dutzend oder mehr, oder weniger, nach ihrer Grösse und Gattungen in den Handel. Auf die nehmliche Art werden auch ganz Seidene und ganz Leinene Tücher bunt gewebt und gedruckt verfertigt. Das rechte Vaterland der gedruckten seidenen Tücher ist Ostindien, denen die Dauerhaftigkeit der Farben einen merklichen Vorzug gibt.

§. 742. 5) **Von der Mousseline, oder dem Nesseltuch.**

Das Nesseltuch unterscheidet sich von dem weissen Cattun hauptsächlich dadurch, daß es nicht so dicht gewebt ist. In Indien wird dasselbe von einer unglaublichen Feinheit verfertiget; das allerfeinste kommt aber eben so wenig nach Europa, als die allerfeinsten Cattune, sondern dasselbe wird von dem vornehmsten Indianischen Frauenzimmer, so wie diese von den Mannspersonen so theuer bezahlt, daß nichts davon an die Ausländer verkauft wird. Das Nesseltuch ist theils

glatt,

glatt, theils wird es, vermittelst gröberen, oder gezwirnten Fäden, gestreift; die Blumen und Ranken werden allemahl eingenehet, indem die gezogene Arbeit sich mit dem Baumwollengarn nicht wohl machen lässet. Bey der Verfertigung des Nesseltuchs kommt es bloß auf die Feinheit des Garns an. Die Mittelsorten werden in Holland und der Schweitz bereits eben so schön, als in Indien verfertiget.

§. 743. 6) **Von dem Kanefas und Barchend.**

Der Kanefas ist seinem Ursprung nach aus Indien, er wird aber jetzo aller Orten verfertiget. Er ist eben derselbe Zeug, den die Franzosen Basin, und die Holländer Bombasin nennen. Der Kanefas ist bald geköpert, gewürfelt, geblümt, gestreift; ganz weis, oder bunt. Die Streifen entstehen durch gezwirnte Fäden, welche zu dem Aufzug genommen werden; zu diesen Streifen wird auch zuweilen Hanf oder Flachsgarn genommen, welches aber als ein Betrug anzusehen ist. Zu dem bunten Kanefas wird roth oder blau Garn, oder beydes zugleich genommen, weil dieses die beyden einzigen Farben sind, welche man recht dauerhaft in Baumwolle hat.

Der Barchend wird theils von purer Baumwolle, theils mit einer Kette von Leinen gewebt; die letztere Gattung ist die dauerhafteste, und wird am meisten zu Bettzeugen gebraucht. Die ordinairen sind blau, und die feinen roth gestreift, auch verfertigt man sie ganz einfarbig.

§. 744. 7) **Von Baumbast- und Baumseidenen Zeuge.**

Die Baumbastene Zeuge werden aus dem Bast eines indianischen Baumes verfertiget; dieser Bast wird in Indien wie der Flachs zubereitet und gesponnen, und hat wegen seinem starken Glanze viele Aehnlichkeit mit der

Seide.

Seide. Man pflegt ihm eine dunkelbraune und dunkelgelbe Farbe zu geben.

Die Baumseide entstehet, so wie man sie in Deutschland verfertiget, aus der Vermischung der Baumwolle mit Schaafswolle, und scheinet eine Nachahmung des Baumbastes zu seyn.

§. 745. Beschluß dieses Abschnittes.

Uebrigens verfertiget man in Indien eine grosse Menge **Baumwollener Zeuge**, von denen aber mehrentheils nur die Namen bekannt sind, als Bolzas, Contils, Calandaris, Cotelines, Coupis, Kitais ꝛc. theils sind sie weiß, theils gestreift, und theils gewürfelt. Seit einigen Jahren ist ein Baumwollener Zeug von gelblicher Farbe, den man Nanking nennt, sehr bekannt geworden; die Portugiesen bringen ganz fertige Mannskleider davon aus Indien. Da dieser Zeug sich sehr gut waschen lässt, so ist er eine gute Sommertracht.

Zu den Baumwoll-Manufacturen gehöret auch noch die Verfertigung der **Baumwollenen Kappen, Strümpfe, Schnüre ꝛc.**

Dritter Abschnitt.
Von den
Flachs- oder Leinen-Manufacturen, als Leinwand, Battist, Kammertuch, Spitzen ꝛc.

§. 746.

Das Material zu der Verfertigung der Waaren, wovon dieser Abschnitt handelt, ist der **Flachs**. Obgleich beynahe jedes Erdreich zum Flachsbau geschickt ist,

so

so wird derselbe doch nicht allerwärts gleich gut gezogen. Liefland und Litthauen liefernden Flachs zum auswärtigen Handel in allen Grade der Feine; Schlesien aber verarbeitet den Seinigen, und liefert theils Garn, theils Leinwand an die Ausländer. Guten Flachs zu ziehen, ist höchst nothwendig, recht reifen Leinsaamen zu nehmen, weil derselbe mehr Kraft zum Treiben hat, als unreifer eingetruckneter Saamen. Die beste Zeit ihn zu säen, ist im Aprilmonat, weil dann das Erdreich noch viele Winterfeuchtigkeit in sich hat, und mehr Regen zu vermuthen ist, als in den Monathen Junii und Julii. Man weiß es aus der Erfahrung, daß die Dürre dem Flachs in seinem ersten Wachsthum sehr nachtheilig ist. Die Güte des Flachses bestehet hauptsächlich in der Zartheit und Weisse desselben; diese beyde Eigenschaften muß man im Rösten zu erhalten trachten, und solches geschiehet, wann man ihn unter freyem Himmel röstet, indem fliessendes und anderes Wasser den Flachs gemeiniglich spröde und grau machet. Das nemliche wird durch das Dörren in dem Backofen verursachet; der Flachs sollte daher nicht anders als an der Sonne getrucknet werden.

§. 747. 1) **Von der glatten Leinwand.**

Der Verbrauch der **glatten Leinwand** ist unstreitig der stärkste, dieselbe wird daher in verschiedenen Gegenden in unglaublicher Menge verfertiget. Die **Holländische Leinwand** ist die feinste; sie bestehet entweder ganz aus Holländischem Garn, oder auch ist der Aufzug von Schlesischem Garn oder es wird von Braunschweigischem, Westphälischem oder Schlesischem Garn ohne Holländisches gewebt. In Brabant wird Leinwand verfertigt, welche auch den Namen vom Holländischen führet, gemeiniglich aber einen Zoll schmäler ist. Nach der Holländischen Leinwand, sind die **Schlesische, Westphälische und Schweitzer Linnen** bekannt,

bekannt, die in alle Theile der Welt versandt werden. Nach den verschiedenen Gattungen, Breiten und Längen der Stücke, nimmt die Leinwand eigene Namen an, als Brettagnes, Creas, Dowlas, Garlix, Morlaixes, Plattilles, Tandems, Rouans, ferner, Engelsberger-Friedländer-Jaurische-Osnabrücker-Wahrendorffer-Linnen, u. d. gl. die Spanier und Portugiesen legen beynahe allen diesen Arten von Leinwand wieder besondere Namen bey, zuweilen ändert sich auch die Benennung durch ein anderes Wappen, als zum Exempel, wann um die Tandems ein Pappier, worauf zwey Pferde abgedruckt sind, gebunden wird, so heissen sie Cavailhos; dieses Kunstgrifs bedient man sich öfters, den Verkauf zu befördern. Die Güte der Leinwand bestehet in dem egalen Faden, dichten und dauerhaften Gewebe, und der vollkommensten Weisse. Die Leinwand, welche zum Handel in das Grosse dienen soll, muß nach bekannten Verordnungen verfertiget werden, damit man sich auf die Länge und Breite, wofür ein Stück gekauft wird, verlassen könne.

§. 748. 2) **Von dem Battist und Kammertuch.**

Der Battist ist das allerfeinste Gewebe von Leinen, und unterscheidet sich von anderer feinen Leinwand durch seine Festigkeit. Der meiste Battist wird in Frankreich verfertiget. Der Flachs dazu muß ganz besonders gebauet werden; das Säen erfordert besondere Behutsamkeit, damit er weder zu dick noch zu dünne zu stehen komme, wann er eine gewisse Höhe erreichet hat, so wird er von allem Unkraut gereiniget, und vermittelst dazwischen gesteckten Reisser oder Zweige befördert man seinen Wachsthum. Das Weben geschiehet im Sommer in unterirdischen Gewölbern, weil sonst von der Hitze das Garn alle Augenblick

genblick reissen würde. Das Bleichen des Battists geschiehet auf dieselbe Weise, wie das Bleichen der Leinwand in Holland (§. 666.) Wegen seiner Feinheit aber wird ungleich mehr Behutsamkeit dabey erfordert, und der feineste darf nicht anders als mit den Händen die Bearbeitung erhalten, welche bey der Leinwand vermittelst der Walke mit Buttermilch oder saurer Milch geschiehet.

Das **Kammertuch** unterscheidet sich von dem Battist durch sein undichteres Gewebe. Man verfertigt auch gestreifte und geblümte Leinwand, welches die Franzosen Linons nennen, die man aber in Deutschland nicht anders, als unter dem Namen von **gestreift** oder **geblümt Kammertuch** verkauft und verbraucht, obgleich dasselbe ungleich dünner, als das rechte Kammertuch ist.

§. 749. 3) **Von den Schleyers.**

Der **Schleyer**, den man auch **Schier** nennt, scheint eine Nachahmung des Battists und Kammertuchs zu seyn. Man verfertigt ihn glatt, geblümt, gestreift, dünne und dichter; und die letztere Gattung, oder der so genannte dicke Schleyer wird gemeiniglich vor Battist verkauft. Die Schleyer werden in verschiedenen Gegenden verfertiget, in Schlesien aber in der größten Menge, und insonderheit bey Hirschberg und Schmiedeberg. Sie sind so wie die meisten Linnen, welche im grossen Handel gehen, von zweyerley Breite. Die Schweizer liefern eine solche Gattung Leinwand, welche geblümt, und so in dem Dessein abgetheilt ist, daß sie Frauenzimmertücher, und andere brodirte Manschetten vorstellet.

§. 750. 4) **Von dem farbigten, und Wachsleinwand.**

Farbigt Leinwand wird von allen Arten verfertigt, und zwar wird dasselbe roh oder halb gebleicht gefärbt, oder es wird das Garn vor dem Weben gefärbt,

oder

oder die Leinwand wird ordentlich wie die Cattune gedruckt. Bey dem einen wie bey dem andern ist die Dauerhaftigkeit der Farben das Vornehmste, und da man diese bey dem Drucken noch nicht erlangen kan, so sind die gedruckten Leinwande gar nicht in Betrachtung zu ziehen.

Von dem ganz gefärbten Linnen wird einiges besonders stark geglättet, welches dann den Namen **Glanzleinen** führet; wann es aber durch Gummi- oder Leimwasser gezogen worden, so nennet man es wegen seiner Steifigkeit **Starrleinen** oder **Glanzschechter.**

Hieher gehöret auch noch die **Wachsleinwand.** Der Grund desselben wird mit Ruß gelegt, und nachher einigemal eine Auflösung von Silberglätte und Leinöhl darüber gestrichen.

§. 751. 5) **Von dem Leinen-Damast und Dreel.**

Der **Leinen Damast** wird hauptsächlich zu Tafelzeug gebraucht. Man wirkt allerley Figuren und Blumen in denselben, und verfertigt ihn ganz weiß, theils auch mit blauen, oder ungebleichten Figuren, da er dann zu Bettüberzügen dienen kan. Der Damast zu Tafelzeug wird gemeiniglich so verfertigt, daß zu einem Tischtuch ein oder zwey Dutzend Servietten gehören.

Der **Dreel** oder **Zwillich** unterscheidet sich von dem Damast dadurch, daß er auf beyden Seiten gleich ist. Die Kette desselben hat noch einmal so viel Fäden, als diejenige der Leinwand, und er wird gleichsam geköpert gewebt. Der Dreel ist allemal dauerhafter als der Damast; in Holland wird er insonderheit sehr schön und fein verfertigt, Schlesien liefert ihn in grosser Menge, und gemeiniglich unter dem Namen **Breslauer Ballen.**

§. 752. 6) **Von den geklöppelten und genäheten Spitzen.**

Die feinesten und besten **geklöppelte Spitzen** werden in Brabant verfertiget. Obgleich in Flandern, in Sachsen, und zu Tundern Spitzen verfertigt werden, so behalten doch jene den Vorzug; derselbe bestehet hauptsächlich darinn, daß sie fester, als die andern geklöppelt sind, und sich daher im Waschen nicht verschieben.

Die **genäheten Spitzen** sind weniger bekannt; sie werden hauptsächlich in Italien verfertigt, doch haben sich die Franzosen seit einiger Zeit auch auf die Verfertigung derselben gelegt, wie sie dann selbst in Brüssel gemacht werden. Die Franzosen unterscheiden die genäheten Spitzen von den geklöppelten dadurch, daß sie dieselben Points nennen, an statt, daß die letztern Dentelles heissen.

Vierter Abschnitt.

Von den

Seiden-Manufacturen, als Sammet, geblümt- und glatt-Seidenzeug, halb-Seidenzeug ꝛc.

§. 753.

Die **Seide** ist das Gespinste eines kleinen Wurms, den man deswegen Seidenwurm nennet. Derselbe soll ursprünglich aus Persien seyn; er geräth aber in Gegenden, die nicht so warm sind, so daß er allerwärts zu ziehen ist (§. 626). Die Blätter der Maulbeerbäume sind sein Futter; je feiner und süsser von Geschmack diese

sind,

sind, je besser wird die Seide. Der Seidenwurm ist von kalter Natur, daher ist er auch bey der grössesten Hitze kalt anzufühlen; die Kälte thut ihm keinen andern Schaden, als daß er langsamer wächst, und sich später einspinnet. Der achtzehnde Grad der Wärme, nach dem Thermometer des Reaumur, soll der zuträglichste für diese Thiere seyn; da, wo man einige Sorgfalt bey der Seidenwürmer Zucht anwenden will, besonders in den nordlichen Gegenden Europens, kan man diesen Grad der Wärme leicht machen, und folglich kan der Seidenbau allet Orten, wo nur Maulbeerbäume wachsen, getrieben werden. Die Seide gehet unter verschiedenen Namen und Gattungen in die Handlung; Persien liefert die mehreste, worunter die von Scherbaffi oder Cerbaffi, wegen ihrem zarten Faden, viel vorzügliches hat. Die Persische Seide bekommt man über Smyrna; in andern Häfen der Levante, und in Italien, wird ein beträchtlicher Handel mit Seide getrieben. Jede Gattung von Seide wird in die erste, zweyte und dritte Sorte getheilt; die **Organsin-Seide** ist diejenige, welche gezwirnt worden, so wie man **Trame** die nennt, welche zum Einschlag bey verschiedenen Zeuge dient, und daher allemal wohlfeiler als jene ist. Die Seiden-Manufacturen sind folgende:

§. 754. 1) Von dem Sammet.

Der **Sammet** ist das unter den Seidenwaaren, was das Tuch unter den Wollenmanufacturen ist. Die Verfertigung desselben geschiehet vermittest drey Schemeln, wovon der eine die Fäden aufhebt, welche das Rauhe des Sammets auf der einen Seite verursachen; diese Fäden werden über ein Lineal von Meßing geschlagen, und nachher aufgeschnitten. Der beste Sammet ist der vierhaarichte, weil dessen Grund am stärksten bedecket ist; sei-

ne Kennzeichen sind in der Saalleiste vier von der Farbe des Sammets unterschiedene Streifen; und so wie sich diese Streifen weniger in der Saalleiste finden, so wird der Saamet von weniger Güte zu seyn geurtheilt, als dreyhaaricht, zweyhaaricht u. s f. Der Sammet läßt sich in vier Gattungen theilen, als:

1) In glatten; dieser ist auf der rauhen Seite ganz einförmig.

2) In geblümten; dieser ist theils so wohl in Ansehung des Grunds und der Blumen sammetartig, oder der Grund ist wie Atlas oder Gros de tour, oder als Drap d' or oder Drap d'argent. *)

3) In geschornen; die Blumen werden entweder in glatt gewebten Sammet geschnitten, oder mit einem heissen Eisen eingedrückt. Alte verlegene Waare muß zuweilen dazu dienen.

4) Ungeschornen; dieses ist der Sammet, wovon die Faden unaufgeschnitten sind.

§. 755. 2) Von dem Pelzsammet, dem Velp und Plüsch.

Der Pelzsammet hat etwas längere Haare, als der ordentliche Sammet; er wird glatt und geblümt verfertigt. In Frankreich muß er so wie der Sammet eine Organsinseidene Kette haben.

Der Velp wird auf die Art, wie der Sammet gewebt, seine Haare sind aber länger und niedergedrückt; zu dem Einschlag gebraucht man leinen Garn. Er wird stark

*) In Persien wird ein goldener Sammet verfertiget, dessen Haare an statt der Seide aus Gold bestehen, und wovon die Elle vier bis fünfhundert Holländische Ducaten zu stehen kommt.

stark zu Unterfutter unter Winterkleider gebraucht, und kan füglich die Stelle des Pelzwerks vertreten.

Der **Plüsch** wird theils mit Seide, theils mit Kameel- und Ziegenhaaren verfertigt. Derjenige, wo die Haare aus Seide bestehen, wird **Plüschsammet**, und der andere schlechtweg **Plüsch** genannt. Ausser dieser Verschiedenheit, veranlasset der verschiedene Gebrauch der Seide, oder des leinen Garns zur Kette und zum Einschlag noch mehreren Unterschied. Die Güte des Plüsches wird, wie an dem Sammet, nach der Menge der Haare beurtheilt.

§. 756. 3) **Von dem Atlas.**

Der **Atlas** ist ein sehr glänzender Zeug. Den Glanz erhält er dadurch, daß man zu dem Aufzug sehr feine ungedrehete Seide nimmt, die so gearbeitet wird, daß sie ganz auf den Eintrag zu liegen kommt. Die Atlasse werden in China sehr häufig verfertigt; die Europäischen verdienen aber wegen ihrer bessern Zubereitung den Vorzug. Obgleich der Atlas seiner Erfindung nach glatt ist, so wird er auch **geblümt** gemacht. Die Blumen sind von Seiden, Gold oder Silber, in deren Verfertigung die Chineser eine besondere Geschicklichkeit haben, die man ihnen noch nicht ablernen kan.

Halb-Atlasse werden auch verfertigt. Da der Eintrag aus Leinen bestehet, und dieser im Weben versteckt wird, so gehöret ein guter Kenner dazu, den Unterschied zu bemerken.

§. 757. 4) **Von dem Gros de Tours, oder Gros de Naples.**

Die Stadt Tours in Frankreich hat diesem Zeug seinen alten Namen benommen, und ihm einen neuen beygelegt. Er wird als eine Leinwand gewebt, doch muß

der Eintrag aus gezwirnter und gröberer Seide, als die Kette bestehen. Die Stärke des **Gros-de-Tours** wird nach den Fäden des Einschlags beurtheilt und benennt, daher sagt man zehn-acht-sechsdrähtig u. s. f. den halb **Gros de-Tours** unterscheidet der leinene Einschlag.

§. 758. 5) **Von dem Mohr.**

Der **Mohr** wird dichter gewebt, als der Gros-de-Tours, und die Fäden sind feiner. Der Mohr wird verschiedentlich verfertiget; der **glatte ungewässerte** ist der ungewöhnlichste, weil man glaubt, daß er den Namen nicht führen könne. Die andern Gattungen sind:

1) **Der geblümte**; die Blumen entstehen durch die gezogene Arbeit.

2) **Der gewässerte**; zu diesem nimmt man so wohl glatten als geblümten Mohr. Die Wässerung bekommt er, wann er feucht unter einer Welle, auf welcher die Gestalten der Wasserwogen eingegraben sind, gerollet wird.

3) **Der reiche**; der Einschlag des reichen Mohrs bestehet wechselsweise aus einem Faden Silber, oder Gold, und einigen Faden Seide.

4) **Halbseidener**; zu diesem gebraucht man Ziegenhaare, auch wohl Baumwolle, oder leinen Garn.

§. 759. 6) **Von dem Taffet.**

Der **Taffet** ist eines der leichtesten Gewebe, welches aus der Seide verfertiget wird. Man hat ihn verschieden von Güte, und Namen; der Englische ist der stärkste. So verschieden der Taffet in Ansehung der Güte ist, so verschieden ist er auch an und vor sich selbst, da er theils glatt, theils faconirt gemacht wird, und daher entstehen ungefehr folgende Sorten, als:

1) Alle

1) Alle Gattungen von glatten Taffete, die man in allen Farben, und auch schattirt, verfertigt.

2) Gestreift und geflammte Taffete; der letztere ist gemeiniglich der stärkste.

3) Gewässerter Taffet; hierzu nimmt man doppelten Taffet; die Wässerung geschiehet wie bey dem Mohr angezeiget worden.

4) Faconirter Taffet; so wird der Taffet genannt, welcher pickirt, gedippelt und geblümt ist.

5) Reicher Taffet; derselbe wird theils mit goldenen oder silbernen Streifen, theils mit abgewechselten reichen und seidenen Faden verfertiget.

§. 760. 7) **Von Drap d'or, Drap d'Argent und Brocat.**

Diese Zeuge werden nicht selten unter dem allgemeinen Namen **Reiche Stoffe** angedeutet, obgleich sie in sich selbst verschieden sind.

Drap d'or und Drap d'Argent sind Zeuge, in denen die Blumen von Seide, der Grund aber aus Gold und Silber, oder aus beyden zugleich bestehet. Die Art des Webens, so verschieden sie auch seyn mag, macht hier keinen Unterschied, indem das Faden-Gold und Silber anders als der Lahn gewebet werden muß. Die Chineser verfertigen diese Zeuge sehr schön; und die Franzosen ahmen denselben am besten nach.

Die **Brocate** unterscheiden sich von jenem Zeuge dadurch, daß goldene und silberne Blumen, Zweige ꝛc. hinein gewebt werden. Auch diese werden in China häufig verfertigt; nebst deme macht man sie auch in Frankreich, Genf und verschiedenen Städten Deutschlands.

§. 761. 8) Von den seidenen Stoffen und Droguets.

Der Name Stoff gehöret eigentlich denen bunten oder geblümten Zeuge, die einen Gros de Tours Grund haben. Man hat sie einfarbig und bunt, schwer und leicht, und dieses letztere befördert den Debit ungemein, indem das geringe Frauenzimmer heut zu Tage eben so gekleidet zu seyn wünscht, als das vornehme, und diese Neigung kan durch die leichten Stoffe am besten befriediget werden.

Droguets werden die einfarbigen geblümte seidene Zeuge genannt. Das Muster derselben schränkt sich gemeiniglich auf eine einförmige Blume, oder sonstige Broschirung ein. So wie die Droguets einfarbig sind, werden jetzo auch bunte Zeuge gemacht, welche gut aussehen.

§. 762. 9) Von dem Damast.

Der Damast unterscheidet sich von den Stoffen durch seinen atlasartigen Grund, und scheinet seinen Namen von der Stadt Damasco entlehnt zu haben. Der einfarbige ist der gewöhnlichste, sonst aber wird er sehr verschiedentlich verfertiget. In Frankreich und in Venedig wird Damast mit seidenen, und gold und silbernen Blumen gemacht; die Franzosen nennen ihn Damasin und die Venetianer Damasquette. In Indien wird viel Damast verfertigt, der aber dem Europäischen, und insonderheit dem Italienischen, welcher vor den besten gehalten wird, nicht gleich kommt.

§. 763. 10) Von dem Krepp, Flohr, und der so genannten Gaze ꝛc.

Diese Zeuge werden aus roher Seide verfertigt, die aber

aber theils mehr, theils weniger gedrehet wird. Zu dem Krepp wird sie besonders stark gedrehet, um das zu erhalten, was man Kreppen heißt. (§. 732) Die Gaze wird in Frankreich am meisten verfertigt; man hat sie glatt, weiß geblümt, und auch mit farbigen Blumen; so wohl von Seide als von Leinen. Der Flor wird theils schwarz, theils weiß verfertigt, doch ist der schwarze, der zur Trauer dient, am gewöhnlichsten.

Ausser den angeführten seidenen Zeugen werden noch verschiedene andere verfertigt, als Grisette, Rasche, Sergen, und andere mehr.

§. 764. 11) Von den halbseidenen Zeugen.

Alle Arten von wollenen und seidenen Zeuge können auch halbseiden verfertigt werden. Da man sich einen vornehmen Begriff von dem Wort Seide macht, so werden alle Zeuge, die aus Baumwolle, Wolle, Leinen und Kameelhaare mit Seide vermischt gemacht sind, ohne Unterschied seidene Zeuge genannt. Es giebt inzwischen dergleichen Zeuge, die nicht anders, als halbseiden verfertigt werden, und diese sind ungefehr folgende, als:

Der **Burat** oder **Borrat**, ist ein Zeug, dessen Aufzug in Seide, und der Eintrag in Wolle bestehet. In Niedersachsen bedienet man sich desselben zu den Regenkleidern.

Die **Papeline** werden aus Seide und feiner Wolle oder Floretseide verfertigt, und sind entweder glatt oder geblümt. Man hat sie auch schattirt, die nach dem Fall des Lichts so spielen, wie der Changeantaffet.

Die **Ferrandine** ist ein französischer Zeug. Der Aufzug besteher aus Seide, und der Einschlag aus Wolle, Baumwolle, Kameelhaare oder Leinen.

§. 765. 12) Von den seidenen Bändern, Borden und Spitzen, 2c.

Die seidenen Bänder sind das im Kleinen, was die Zeuge und Stoffe im Grossen sind, indem sie auf eben solchen Stühlen, als diese verfertiget werden. Die Franzosen haben bis jetzo noch den Vorzug in der Verfertigung der Bänder, obgleich sie jetzo in verschiedenen andern Gegenden, insonderheit aber in Berlin, sehr schön gemacht werden.

Die Borden sind eine Art dicker Bänder, und die eigentlich die Stelle der Schnüre vertreten.

Die Spitzen werden so von Seide, wie die Brabandische von Garn verfertigt. Man hat sie weiß, schwarz, und von allen Farben; die Franzosen nennen die weisse Spitzen, um sie von den leinenen zu unterscheiden, Blondes. Diese seidene Spitzen werden zuweilen mit Chenille Fäden, oder mit Schmelze durchschossen. Zu diesem letztern Endzweck werden sie sehr stark gemacht, und dann führen sie eigentlich den Namen von Schmelzspitzen, oder auch seidene Points d'Espagne, wiewohl die starken gezwirnte gimpenartige Spitzen überhaupt diesen Namen führen können.

Endlich verfertigt man auch von Seide allerley Gattungen Strümpfe, Handschuh 2c. welches jetzo sehr bekannte und gemeine Waaren sind.

Sechstes Hauptstück.

Von denen Fabriken insbesondere.

§. 766.

Die Fabriken sind, im weitläuftigsten Verstande, die Werkstätten, in denen die Metalle, Mineralien, und andere Erd- und Feld-Producte, vermittelst dem Feuer, des Hammers, der Formen und dergleichen Werkzeuge, bearbeitet werden (§. 594). Nach der Verschiedenheit der Materialien, können die Fabriken in vier Haupt-Arten eingetheilet werden, und jede derselben wird einen Abschnitt, und zwar in folgender Ordnung veranlassen, als:

1) Von den Eisen- und Stahl-Fabrikaturen, als Giessereyen, Gewehrfabriken, stählernen Instrumenten, ꝛc.

2) Von den Metall-Fabriken, als Stück- und Glockengiessereyen; Roth- und Gelbgiessern, ꝛc.

3) Von den Gold- und Silber-Fabriken, als Drathziehern, Tressen- und Spitzenwirkern, Blättgenschläger, ꝛc.

4) Von den Fabriken in Erde, Steine ꝛc. als Glas-Spiegel-Porcelain-Zucker- und Tobacks-Fabriken.

Erster Abschnitt.

Von den Eisen- und Stahl-Fabrikaturen, als Gußwaaren, Gewehre, stählernen Instrumenten, Nehnadeln ꝛc.

§. 767.

Da bereits in dem dritten Hauptstück (§. 691) und (§. 700) von dem Eisen und Stahl gehandelt worden, so wird hier gleich zu den Fabriken, die sich mit der Verarbeitung dieser Materialien beschäftigen, geschritten werden können. Das Giesen der Oefen, Canonen, Bomben, und anderer schwerer Dinge, gehöret eigentlich zu den Hüttenwerken, doch werden solche Giessereyen auch an Orten angelegt, wo man keine Eisenwerke hat, sondern das Eisen von ausländischen Hütten, oder auch alt kauft. Das Giessen geschiehet in den besonders dazu verfertigten Formen, die theils von Leimen, theils von Sand gemacht werden. Die Formen von Leim werden zu den runden eisernen Oefen, Canonen, Kugeln, Bomben, Töpfen, Castrolen ꝛc. gebraucht; die eckichten eisernen Oefen und Platten aber können in Formen von feinem Sande gegossen werden. Die Buchstaben und Figuren werden in den Sand, vermittelst einer hölzernen Form gedrückt, und mit einem zarten Kohlengestübe übergestreuet.

§. 768. Zu dem Schriftgiessen wird ein vermischtes Metall erfordert. Man kan das Eisen, welches stark mit Spiesglaß vermischet ist, und aus dem sehr

schwer

schwer ein geschmeidiges Eisen zu bringen, füglich dazu gebrauchen, wann man dosselbe, nachdem es geschmolzen worden, mit Kupfer, Meßing, Bley und Wißmuth versetzet. Dieses vermischte Metall wird sehr wohlfeil zu stehen kommen, und natürlicher Weise weniger kosten, als wann man reines Eisen und Spießglas zusammen setzet. Bey dem Schriftgiessen muß man sich nach der Mode bequemen, indem der Druck so wohl, als ein Stück Seidenzeug der Herrschaft derselben unterworfen ist; je schöner und feiner man demnach die Lettern verfertigen kan, je bessern Abgang wird man darin haben.

§. 769. Die Verfertigung des **Schießgewehres** gehöret unter die Gießarbeit. Zu jedem Schießgewehr, es sey **Büchsen, Flinten, Pistolen**, ꝛc. wird das allergeschmeidigste Eisen erfordert, damit es das Bohren gut vertragen könne. Dieses Bohren muß mit der grössesten Accuratesse geschehen, indem bey dem mindesten Fehler das Gewehr zum Zielen nicht taugen würde, daher muß auch die Mündung mit der Dicke und Länge des Laufs in dem richtigsten Verhältniß stehen. Auf die Güte des Schlosses kommt nicht weniger vieles an; zu dem Pfannendeckel wird der bestgehärtete Stahl erfordert, so wie dagegen derjenige zu der Feder nicht so stark gehärtet seyn darf, weil sie sonst leicht springet. In verschiedenen Ländern legt man sich besonders auf das Künsteln bey der Verfertigung der Gewehre, als im Auslegen der Läufte und Schlösser mit Silber oder auf andere Art, welches ein Staatsgewehr beliebt macht, und leicht nachgeahmet werden kan. Sohlingen, Lüttich, Mastricht, Dresden, und andere Städte Deutschlands, haben es bereits sehr weit in der Verfertigung der Gewehre gebracht.

§. 770. Das Hieb- und Stoßgewehr kan in zwey Classen getheilt werden. Die erste fasset die Pallasche,

sche, Säbel und Degen in sich; diese müssen entweder ganz, oder doch zum wenigsten die Schneide derselben von Stahl gemacht werden; dieses ist insonderheit für die Säbel, welche die Reuterey gebraucht, nothwendig, indem man sonst wenig Dienste von derselben haben würde. Die **Damascenischen** behaupten, in Ansehung ihrer Dauerhaftigkeit, einen besondern Vorzug. Sie unterscheiden sich von den nachgeahmten darinn, daß die Adern, welche sie haben, durch und durch gehen, an statt daß jene, welche durch Vitriol und Kalk nachgekünstelt werden, nur bloß auf der Oberfläche zu finden sind. Wahrscheinlicher Weise vermischen die Türken bey der Verfertigung dieser Klingen den Stahl mit Eisen, indem sie diese Metalle glühend zusammen winden, und so unter einander schweissen, nachher aber mit einem gewissen Wasser härten.

In die andere Klasse gehören die **Espondons, Hellepparten, Bajonette, Kurzgewehre** ꝛc. Diese werden schlechterdings aus gutem Eisen verfertiget, und wann sie sehr gut seyn sollen, in einem guten Löschwasser gehärtet. Diese Gewehre, und die von der ersten Klasse, werden, nachdem sie kostbar aussehen sollen, mit Figuren, Devisen, Blumenwerk ꝛc. von Meßing und dergleichen bey dem obersten Ende, oder dem Griff ausgelegt und gezieret; dieses trägt zwar nichts zur Güte bey, es dient aber doch die Käufer zu reitzen.

§. 771. Unter den Benennungen von stählernen **Instrumenten** und **Geräthschaften**, werden alle mathematische, chirurgische, und überhaupt zu denen Wissenschaften nöthige Instrumente, Uhrfedern, Feilen, Zirkeln, ꝛc. ferner Messer Gabeln, Scheeren, u. d. gl. verstanden. Obgleich man jetzo an vielen Orten alle diese Dinge verfertiget, so behau-

behaupten die Engländer dennoch in Ansehung der Güte dieser Waaren den Vorzug. Die Güte derselben bestehet in ihrer Härte, und wenigern Sprödigkeit. Die Härtung kan den Instrumenten auf verschiedene Arten gegeben werden. Zwey Theile Urin, ein Theil Wasser und etwas weniges Küchensaltz und Salpeter unter einander gemischt, geben ein so vortreffliches Härtewasser, daß man so gar den Marmor mit denen darinn abgelöschten Instrumenten bearbeiten kan. Die Dinge, welche ungeachtet der Härte auch biegsam seyn sollen, müssen nach der Härtung noch einmal, und zwar in Baumöhl oder Fett, abgelöschet werden. Hierdurch bekommt der Stahl eine solche Geschmeidigkeit, daß er so gar zu Draht gezogen werden kan.

§. 772. Der erwähnte stählerne Draht ist das Material zu denen **Nehnadeln**, indem alle diejenigen, welche aus Eisen gemacht werden, nichts taugen. Die grösseste Kunst bey der Verfertigung der Nehnadeln ist die Erweichung des Stahls, weil es ohne dieses schwer halten würde, das Oehr und die Spitze daran zu machen; das Ablöschen des glühenden Drahts in geschmolzenem Fett ist wohl das beste Mittel zur Erweichung; diese darf aber nicht länger statt finden, als bis die Nadeln fertig sind, dann müssen sie wieder gehärtet werden, indem sie sich sonst bey dem Gebrauch zu leicht biegen würden. Die Nehnadeln werden von verschiedenen Grössen verfertiget, und zwar von den größten Packnadeln an, bis zu den kleinesten, die so fein sind, daß das Oehr kaum zu sehen ist. Die Aachner Nehnadeln sind bis jetzo in gutem Ruf.

§. 773. Die Verfertigung des **Drahts** geschiehet im Grossen auf eigenen Drahtmühlen, im Kleinen aber auf einer sogenannten Schiebebank. Man macht

ihn

ihn von allerhand Feine, wovon der allerfeinste zu Saiten auf musicalischen Instrumenten gebraucht wird. In den Handel gehet der **eiserne Draht** in Ringen, wovon der grobe wie der feine zehn Pfund wiegt, und durch die dazu gewählte Numeros unterschieden wird. So ist zum Exempel N. 000 der feinste, darauf folgt N. 00, 0, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und so bis N. 10, so wie die Numern steigen, fällt der Draht dicker.

Zweyter Abschnitt.

Von den

Metall-Fabriken, als Stück- und Glockengiessereyen; Roth- und Gelbgiessern, Stecknadel-Fabriken ꝛc.

§. 774.

Wann die Rede von **Metallfabriken** ist, so wird dadurch die Verarbeitung des Kupfers, Meßings und anderer damit vermischten Materien verstanden. Von dem Kupfer und dem Meßing ist bereits in dem dritten Hauptstück (§. 688.) und (§. 703.) und von denen Kupfer- und Meßing-Hämmern (§. 704.) gehandelt worden, es ist desfals hier weiter nichts davon anzuführen, sondern zur Anzeige der metallischen Fabriken zu schreiten. Das **Stück- und Glockengiessen** ist die gröbste Arbeit, welche bey dem Verbrauch der Metallen vorfällt; die Glocken und Canonen sind nach der jetzigen Verfassung der Welt unentbehrliche Dinge, und vermuthlich wird ihr Gebrauch nie abkommen.

§. 775.

§. 775. Die vornehmste Eigenschaft, welche die **Glocken** haben sollen, ist ein schöner Klang, und dieser wird durch den Zusatz des Wißmuths und des Zinnes hervorgebracht. Die Materie, welche zum Glockengiessen gebraucht wird, bestehet aus einer Vermischung von Kupfer, Meßing, Zinn und Wißmuth, und wird Glockenspeise genannt. Die Formen werden von leimen und gesiebtem Thon in die Erde gemacht. Diese Formen müssen bis auf den vollkommensten Grad getrocknet seyn, weil bey der geringsten Feuchtigkeit das Metall von sich schlägt, und nicht allein die ganze Arbeit vergeblich macht, sondern auch viele Mühe verursachet, dasselbe wieder von der Erde zu reinigen. In denen **Formen** befinden sich die Umschriften und Zierathen, welche man gemeiniglich auf denen Glocken findet.

§. 776. Die **Canonen** werden zwar eben so, wie die Glocken, in Formen gegossen, in Ansehung des dazu erforderlichen Metalls aber ist ein Unterscheid zu machen; Zinn und Wißmuth, die den Klang der Glocken befördern, machen das Kupfer und Meßing spröde, ihr zu starker Zusatz würde also Ursach seyn, daß die Canonen sprungen. Die Stückspeise kan aus zehen Theilen Kupfer, zwey Theilen Zink, und einem Theil Zinn bestehen; der Zink muß aber von dem Bley gereiniget seyn, sonst wird die Masse spröde. Eine wohlfeilere Canonenspeise erhält man durch die Vermischung von acht Theilen Kupfer, fünf Theilen Meßing, und einen Theil Zinn. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß beynahe jede Stückgiesserey ihre eigene Vermischungsart hat; diejenige bleibt aber allemahl die beste, die das geschmeidigste Metall giebt. In Ansehung der Formen ist eben das zu bemerken, was bey dem Glockengiessen gesagt worden, sie müssen aber mit der vollkommensten Sorgfalt gerichtet werden. Wann der Guß geschehen ist, so wird die Mündung gebohret,

wozu man eigene Maschinen hat, die durch Wasser getrieben werden. Die **Mörser** werden auf dieselbe Art, wie die Canonen, gegossen und gebohret.

§. 777. Das, was die Stück- und Glockengiesser im Grossen sind, das sind die **Roth- und Gelbgiesser** im Kleinen. Sie verfertigen die metallene **Mörser, Schellen, Gewichte, Kron-Leuchter, Löffel, Sprützenröhre, Zähne** ꝛc. Die Rothgiesser arbeiten in Kupfer, und die Gelbgiesser in Meßing, oder vielmehr in Metall. Die Zerbrechlichkeit solcher kupfernen und metallenen Geräthschaften entstehet durch den starken Zusatz von Zinn, Bley, Glockenspeise, und dergleichen; wodurch zu gleicher Zeit die blasse Farbe entstehet, die allemal ein Zeichen eines allzustarken Zusatzes, und der daher verursachten Sprödigkeit ist. **Die Gürtlerarbeit** hat viel ähnliches mit dem Roth- und Gelbgiesser; sie bestehet in **Schnallen, Beschlägen, Knöpfen, Ketten** ꝛc. so wohl von Kupfer, Meßing, als Zinn; in getriebener und gestochener Arbeit, den feinsten **stählernen Sachen** ꝛc. Da alle die Dinge, welche die Gürtler verfertigen, sehr leicht, und folglich auch sehr zerbrechlich sind, so erfordert ihre Arbeit reine Metalle, wovon die Arbeit in **Tombak**, welche gemeiniglich die schwereste ist, allein auszunehmen ist.

§. 778. Die **Stecknadeln** werden mehrentheils aus Meßingdraht, und wenige aus Eisendraht verfertiget. Sie mögen nun aus reinem Meßing, oder aus einem vermischten Metall gemacht seyn, so verlangt man sie weiß, weil man glaubt, daß die gelbe meßingene Nadeln Entzündungen verursachen. Diese weisse Farbe wird durch einen Zusatz von Zink oder Zinn erhalten;

da

da dieser Zusatz aber nur schwach seyn darf, um die Sprödigkeit zu verhüten, so werden die Nadeln mit Zinnasche und Queckſilber gerieben; oder so, wie es die Engländer mit ihren feinen Nadeln machen, kan der Draht mit Silberplättgen versilbert werden. Die Verfertigung der Stecknadeln würde eine der langweiligsten Arbeit seyn, wann man sie nicht durch Räder und Maschinen zu erleichtern wüßte.

Die Nadeln von Eisendraht läßt man gemeiniglich schwarz, oder blau anlaufen, und so werden sie zur Trauer gebraucht.

§. 779. Hieher können noch folgende Producten aus den Metallen gerechnet werden, als:

1) Der **Grünspan**; dieses ist eine grüne Farbe, welche durch die Gährung aus dem Kupfer gezogen wird. Frankreich liefert bis jetzo allen Grünspan, und eigentlich soll der Gebrauch der Weintrüstern zur Verfertigung das mehreste beytragen, obgleich man denselben auch mit Alaun, Küchensalz und Wasser machen kan.

2) Das **Bleyweiß** wird aus dem Bley verfertiget. Man erhält dasselbe, theils indem man Eßig über Bleybleche destillirt, theils ohne Destilliren; der Grund der ganzen Arbeit beruhet darauf, daß der Eßig die Bleybleche völlig durchfresse. Das Venetianische ist das beste, weilen es unverfälscht ist; in Holland, England, und andern Orten, wird das Bleyweiß, um des wohlfeilen Preißes willen, mit Kreide vermischet. (§. 690.)

Hieher gehören noch, die **Zinnasche**, der **Staniol**, die **Mennige**, und das **Mahler-Gold- und Silber**, welches alles Dinge sind, die aus Bley und Zinn verfertiget werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Gold- und Silber-Fabriken, als Drahtziehern, Tressen- und Spitzen-Wirkern, Blättgenschlägern, Gold- und Silberschmidte, ꝛc.

§. 780.

Unter dem Ausdruck **Gold- und Silber-Fabriken** werden gemeiniglich die Anstalten, **goldene** und **silberne Tressen, Spizen, Franzen** u. d. zu verfertigen, verstanden. Die Verfertigung des **Drahts, Lahns**, der **Gold- und Silber-Blättgen** ꝛc. gehöret aber nicht weniger in die Reihe dieser Fabriken. Im weitläuftigsten Verstand wird Gold- und Silber beynahe von allen Fabrikanten gebraucht; so vielerley Geräthschaften und Gefässe, Spiegelrahmen, Wagen und dergleichen werden bald **vergulder**, bald **versilbert**; dieses Vergulden und Versilbern aber macht keine besondere Profeßion aus, sondern ist jedesmal mit der Arbeit, wobey es gebraucht wird, verknüpfet.

§. 781. Das Drathziehen ist eine von den Grundarbeiten der Gold- und Silber-Fabriken, indem selbst die Blättgenschläger zuförderst das, was sie zu Blättgen schlagen wollen, zum Draht ziehen müssen. Aus gediegenem Gold wird sehr selten Draht verfertiget, sondern man gebraucht zu dem Golddraht und Faden stark verguldetes Silber; je

feiner

feiner Gold zu dem Vergulden genommen wird, je schöner wird der Draht, und die Arbeit selbst wird durch die Geschmeidigkeit des Goldes erleichtert. Das Silber zu dieser Arbeit wird in runde Stangen geschmiedet, und dann verguldet; damit dieses aber ohne Fehler geschehe, so muß die Stange vollkommen rund und gleich gefeilet werden, dann wird sie mit Goldblättgen beleget, stark geglühet, und mit Blutstein gerieben. Wann dieses geschehen ist, so werden diese Stangen auf einer Schiebebank durch immer engere Löcher gezogen, und nachher auf einer Ziehbank zu dem feinesten Draht gemacht. Dieser Draht hat seine besondere Nummern, wodurch die Feine desselben angezeigt wird. Wann der Draht so fertig ist, wird derselbe geplattet; man gebraucht gemeiniglich stählerne Walzen dazu, und wann man den Draht noch besonders glänzend machen will, so bedient man sich der Zinnasche zum Silber, und des Blutsteins zum Gold. Die Verfertigung des so genannten **Lionischen Drahts**, der aus Kupfer bestehet, und vergoldet oder versilbert wird, geschiehet auf dieselbe Weise.

§. 782. Nachdeme der Draht verfertiget und geplattet ist, so wird er **mit Seide übersponnen.** Man verrichtet solches gemeiniglich auf besondern Mühlen, die diese Arbeit sehr befördern; es ist aber allemal dahin zu sehen, daß die Seide gleichförmig und fest gesponnen sey, damit wenig oder nichts davon zu sehen ist, indem sonst die Arbeit, welche daraus verfertiget wird, schlecht in das Gesichte fällt. Die Feinheit des Spinnens ist ein besonderer Vorzug, den die Franzosen vor den Deutschen noch behaupten, so wie überhaupt ihre gold- und silberne Tressen und Spitzen allemal fein und schön anzusehen sind.

§. 783. Diesen Vorzug zu erlangen, dient nun eines Theils, eine sorgfältige Aufsicht über die **Spinnereyen**, andern Theils aber kan der Fabrikant durch die **Wahl des Goldes und des Silbers** eben so viel dazu beytragen. Das Silber wird gemeiniglich mit Bley abgetrieben, der Wißmuth aber macht dasselbe weisser und glänzender. Ein Fabrikant sollte daher hauptsächlich dahin sehen, daß das Silber, welches er zu Tressen, Spitzen ꝛc. gebrauchen will, mit Wißmuth abgetrieben werde. Der Wißmuth ist zwar theurer als das Bley, er macht aber das Silber feiner, und da er allemal etwas Silber enthält, so giebt er auch einen Zuwachs. Dann ist noch zu bemerken, daß das funfzehn löthige Silber das beste zum Verarbeiten ist, weil ein Loth Kupfer auf die Mark nichts von der Weisse benimmt. Zum Vergulden ist das Gold, welches drey und zwanzig und ein halb Karat hält, das beste; der Zusatz muß nothwendig aus Kupfer, und nicht aus Silber bestehen, wann die Farbe des Goldes recht hochgelb, oder vielmehr gelbroth seyn soll.

§. 784. Wann der Gold- oder Silberdraht gehörig verfertiget ist, so werden die **Borden, Tressen, Spitzen, Franzen** und andere **Gold- und Silber-Waaren daraus verfertiget**. Das Wirken der Borden und Tressen geschiehet auf Stühlen, die Spitzen aber werden geklöppelt; und dieses kan ausser der Fabrike geschehen, wann man nehmlich denen Personen, die sich mit dieser Arbeit abgeben, das Gold- oder Silber zuwieget, und denselben das Muster mitgiebt. Man verfertigt aus Kupfer und auch aus Tomback alle die angeführten Borden, Tressen ꝛc. da sie aber ziemlich theuer zu stehen kommen, und nach dem Abtragen nicht

den

den geringsten Werth in sich haben, so ist der Gebrauch derselben nicht rathsam.

§. 785. Die Gold- und Silberschläger sind diejenigen, welche die **Blättgen** verfertigen, die eigentlich zum Vergulden und zum Versilbern dienen. So geschmeidig das Gold von der höchsten Feine ist, so schlecht läßt es sich unter dem Hammer treiben, wann es nur mit dem zehenten Theil Kupfer versetzet ist. Die Goldschläger müssen daher das Gold, welches sie gebrauchen, in Aqua-Regis auflösen, um dasselbe von allem Silber und Kupfer zu reinigen. Da es dann aber sehr blaßgelb aussiehet, so kan der achte Theil an unaufgelösetem Ducatengold bey dem Zusammenschmelzen des Kalkes zugesetzet werden; es ist nothwendig, daß dieses Gold, welches zur Erhöhung der Farbe dienen soll, mit Kupfer legiret sey.

Zu den Silberblättgen wird ebenfals das allerfeinste Silber erfordert. Das ausgebrannte Fadensilber kan dazu dienen, wann es mit Salpeter und Pottasche zusammen geschmolzen wird.

Das Schlagen der Gold- und Silberblättgen geschiehet aus dem dazu verfertigten Drath, welcher zwischen besonders zubereitetem Pargement auf das allerdünneste geschlagen wird, und zwar so, daß aus der Schwere eines Ducaten zwölf bis vierzehn Buch, jedes Buch zu fünf und zwanzig Blättgen, geschlagen werden.

Dergleichen Blättgen werden auch aus Kupfer geschlagen, und **Metallgold** genannt. Das Japanische ist das einzige, welches ohne besondere Reinigung dazu gebraucht werden kan, indem alle andere Gattungen von Kupfer gemeiniglich zu spröde dazu sind. Auch aus Tom-

back wird Metallgold gemacht: anfangs siehet dasselbe dem Golde ähnlich, es ist aber nicht dauerhaft, und wann man dasselbe glühet, so wird es schwarz.

§. 786. Alles das, was maßiv aus Gold und Silber gearbeitet wird, als **Gefässe, Geräthschaften** und **Galanterie-Waaren**, ist die Arbeit der **Gold- und Silberschmidte**, so wie die **Juwelirer** diejenigen sind, die theils aus gediegenem Gold, theils mit Edelgesteinen, allerley Kostbarkeiten, als **Halsschmuck, Ohrengehänge**, ꝛc. verfertigen. Das beste Gold zu dergleichen Arbeit ist das achtzehn Karathige, weil das feinere zu weich ist, und sich folglich zu leicht bieget und abnutzet. Das Silber braucht eben so wenig in seiner äussersten Feine genommen zu werden, indem das zwölf Löthige vollkommen gut dazu ist; da dasselbe aber durch öfteres Putzen rein und weiß gehalten werden muß, so hält man das vierzehn und funfzehn Löthige Silber, da es natürlich weiß ist, zu dem Silberzeug für besser. Das so genannte Probesilber ist nach der Verschiedenheit der Oerter und der Gegenden verschiedentlich, doch mehrentheils dreyzehn löthig, und jeder Silberschmidt ist verbunden seinen Stempel auf das Verfertigte zu setzen, wann er Probesilber verarbeitet, damit man sicher sey, daß er kein geringhaltiger Silber genommen hat, als das Gesetz verordnet. Bey dergleichen Gold- und Silber-Arbeit, und dem Verfassen der Steine, lassen sich viele Zierrathen, als Blumen und Laubwerk ꝛc anbringen, die ein schönes Ansehn geben, und den Debit vermehren.

Vierter Abschnitt.

Von den

Fabriken in Erde, Steine ꝛc. als Glas=Spiegel=Porcellain=Zucker=und Tobacks=Fabriken.

§. 787.

Die Materialien zu den Haupt=Fabriken, wovon dieser Abschnitt handelt, sind **Steine und Erden.** Wann diese durch den stärksten Grad der Hitze zum Fliessen gebracht werden, so entstehet das **Glas**; die Erfindung desselben wird den Phöniciern zugeschrieben (§. 57) Bey einem mindern Grad der Hitze, und dem Gebrauch solcher Erd=oder Steinarten, die etwas Unschmelzbares in sich haben, entstehet das Zusammensintern, da sich nemlich die Erden und Steine auf das genaueste mit einander vereinigen, ohne jedoch fliessend zu werden; in diesem Zustande geben diese Materien das, was man **Porcellain** nennet, welches eine Erfindung der Chineser ist. Wann endlich drittens Erden und Steine schlechthin zusammen gebacken werden, so entstehet die Materie, welche man zur Verfertigung der **irdenen Gefässe** und des **unächten Porcellains** gebraucht.

§. 788. Die Verfertigung des **Glases** geschiehet in so genannten Glashütten, in denen man gemeiniglich dreyerley Oefen hat, als einen Calcinirofen, einen Schmelzofen, und einen Kühlofen. Hat man deren weniger, so gehet die Arbeit langsam von statten. Die Materien,

welche zu dem Glas gebraucht werden, sind verschieden, und diese Verschiedenheit veranlasset die besondere Gattungen des Glases, als:

1) **Schwarz und Grün**; dieses sind die gemeinsten Sorten. Das Hauptmaterial dazu ist unausgelaugte Asche und Sand, je salzreicher die Asche ist, je mehr Sand kan zugesetzet werden; doch kan dieser Zusatz selten über einen dritten Theil ausmachen. Zu dem schwarzen Glas können ausgeschmolzene Eisenschlacken an statt des Sandes gebraucht werden.

2) **Weiß**; zur Verfertigung des gemeinen weissen Glases gebraucht man das aus Asche ausgezogene Salz, oder die Pottasche, und weissen oder grauen Sand; ein Zusatz von Braunstein thut gute Wirkung, indem er sehr viel zur Weisse des Glases beyträgt.

3) **Crystallglas**; die Materie zu diesem Glas ist Pottasche und Weinsteinsalz, sodann weisse Kieselsteine oder Quarz; es kommt hierbey auf die öftere Reinigung der Salze durch Calciniren, Auflösen, Filtriren ꝛc. sehr vieles an, indem solches ein weisses und von Bläßgen reines Glas gibt.

4) **Farbig Glas**; die Farben, vermittelst denen die Glasmasse gefärbt wird, müssen aus Metallen gezogen werden, wann sie feuerbeständig seyn sollen. Dergleichen farbige Gläser sind aber wenig mehr in der Mode. Die Schmelze, welche in allen Farben verfertiget wird, gehöret hieher.

§. 789. Diese Materien zu dem Glas werden auf das feineste zerkleinert, mit einander vermischt und gesiebet. Dann wird die Masse calcinirt, welches mehr oder weniger geschiehet, nachdem das Glas schlecht

oder

oder gut werden soll; und dann wird die Materie Fritta, oder Glasgemenge genannt. Diese Fritta wird geschmolzen, wann solches geschehen ist, steckt der Glasblaser ein besonders dazu verfertigtes Rohr in die Masse, und drehet solches so lange herum, bis sich so viel daran hängt, als zu dem Stück, welches gemacht werden soll, erfordert wird. Dieser Klumpen wird auf einem Stein von aussen glatt gemacht, durch die Röhre aufgeblasen, abgekühlt, und in die Form gebracht, die das Stück haben soll, welches so dann in den Kühlofen gesetzet wird. Bey dem Abkühlen ist die grösseste Aufmerksamkeit nöthig, indem schlecht abgekühlte Gläser leicht von selbst, ohne angerührt zu werden, springen. Mit den Glashütten wird gemeiniglich das **Glasschneiden** und **Glasschleifen** verbunden. Vermittelst ersterem werden allerley Namen, Wappen, Laubwerk ꝛc. in das Glas geschnitten, welches mit Schmirgel durch kleine kupferne Räder geschiehet; die Stellen, welche nach dem Schneiden einen Glanz haben sollen, werden mit einem besondern Rade polirt. Das Schleifen wird ebenfals vermittelst Maschinen verrichtet.

§. 790. Die **Spiegelgläser** werden ungefehr auf dieselbe Art, wie das Cristallglas verfertiget, indem die Materie dazu in weissen Kieselsteine, oder Quarz und Salze bestehet. Hier wird aber eine noch sorgfältigere Reinigung erfordert, indem man das Spiegelglas ganz rein von Flecken und Blasen verlangt, und davor ist man nicht gesichert, wann die Fritta (§. 789.) nicht zum wenigsten drey Monate alt ist, und an einem immer warmen Ort gestanden hat. Die Spiegelgläser können so, wie anderes Glas, geblasen, dann von einander geschnitten, und in die Form gebracht werden, die sie haben sollen.

len. Da diese Gläsſer aber nur eine mittelmäßige Grösse bekommen können, so ist es besser, sie in metallene Tafeln zu giessen; auf diese Art werden in Frankreich Spiegelgläsſer von hundert Zoll und drüber verfertiget. Wann die Gläsſer so weit fertig sind, so werden sie mit Schmirgel, oder feinen Sand polirt, um denselben eine egale Oberfläche zu geben, und nachher geschiehet es zum zweytenmal mit Trippel, oder Zinnasche, damit das Glas glänzend werde. Sodann wird das Queckſilber darauf gebracht; man nimmt nemlich Staniol, oder eigentlicher Spiegelfolie, trägt Queckſilber darauf, und nachdem das Glas mit Gewichten auf diesem Amalgama beſchweret worden, so bleibt es so lange liegen, bis das Queckſilber hart geworden, und an dem Glase feſt klebet. Die **Rahmen** werden von besondern Spiegelhändlern verfertiget, oder diese lassen sie von den Schreinern oder Bildschnitzern verfertigen, und vergulden, nachdem die Rahmen seyn sollen. Nur die **gläſſerne Rahmen** werden von den Spiegelfabrikanten gemacht. Aus der Vermiſchung dreyer Theile Zinn mit einem Theil Kupfer mit Weinsteinsalz, zusammen geſchmolzen, entstehet ein Metall, welches zur Verfertigung der sogenannten **Stahlſpiegel** dienet; Diese kan man so groß machen, als man will, und sie kommen ungleich weniger zu stehen, als die gläserne Spiegel; allein sie haben das Schickſal gehabt, welches viele nützliche Dinge haben, nemlich durch die Mode verdrungen zu werden.

§. 791. Das **Porcellain**, so wie die Chineſer daſſelbe verfertigen, beſtehet aus zweyerley Erdarten, wovon die eine schmelzbar, die andere aber ganz unſchmelzbar iſt, diese werden durch den allerſtärkſten Grad des Feuers in den Zuſtand geſetzet, daß ſie bloß zuſammenſintern, das iſt, daß ſie ſich so genau mit einander vereinigen, als

ob

ob es nur eine und dieselbe Materie wäre, ohne in den Fluß zu kommen; und eben daher entstehet die vorzügliche Eigenschaft des chinesischen Porcellains, daß es von dem heissesten Wasser nicht springet. Das **Persische Porcellain**, welches aber unter diesem Namen nicht bekannt ist, weil es allzeit vor chinesisches verkauft wird; bestehet aus Thon, Glaß und Kiesel; es ist daher bey weitem so dauerhaft nicht als jenes, obgleich es so wohl äusserlich als auch im Bruch dem chinesischen ähnlich sieht. Das **Sächsische** und andere **Europäische Porcellain** wird aus schmelzbaren Steinen und Erden, und aus kalkartigen Steinen und Erden verfertiget; die letztern sind zwar nicht schmelzbar an und vor sich selbst, sie lassen sich aber mürbe brennen, und wann sie mit schmelzbaren Dingen vermischet werden, so erlangen sie bey dem stärksten Grad des Feuers die Schmelzbarkeit. Dieses Porcellain zu machen, darf daher das Feuer nicht stärker seyn, als es zum Zusammensintern der Materien erfordert wird, weil es sonst Glas geben würde. Daher kan man das Europäische Porcellain in einem Gefäß von Chinesischem schmelzen, folglich hat dieses allemal viel vorzügliches vor jenem.

§. 792. Aus dem Angeführten wird man sehen, daß keine Procellain-Erde statt findet, sondern daß eigentlich die Masse so genannt wird, woraus man das Porcellain verfertiget. In dem Europäischen Porcellain bestehet die Materie aus weissen Kieseln oder Quarz, diese vertreten die Stelle der schmelzbaren Dinge; zu den unschmelzbaren dienen solche Erd- und Steinarten, die in der Vermischung mit Kiesel und Thon im Feuer weiß bleiben, und nicht aufschäumen, weil sonst das Porcellain voller Blasen wird; das Marienglas, der Speckstein, und ein kleiner Theil Alabaster können sicher gebraucht werden.

Die dritte Hauptmaterie ist der Thon, vermittelst dem die vorbemeldten Erden und Steine mit einander verbunden werden; dieser wird mit Scheidewasser probiret, und darf weder zu viel, noch auch gar nicht aufbrausen. Wann demnach die Materie so fertig ist, so werden die Gefässe verfertigt, und in besondern dazu eingerichteten Oefen gebrannt. Da hierzu der stärkste Grad der Hitze erfordert wird, so ist nöthig, daß die Kapseln, in denen das ächte Porcellain gebrannt werden muß, aus der feuerbeständigsten Materie bestehen, und daß die Farben den hohen Grad der Hitze vertragen können, ohne von ihrer Schönheit zu verlieren.

§. 793. Die Verfertigung des **unächten Porcellains**, oder der **Fayence** ist leichter, und der Gebrauch wegen dem viel wohlfeileren Preiß stärker, als des ächten Porcellains. Wann man einen Theil Speckstein, und drey Theile Thon mit einander vermischt, so giebt es eine Materie, die dem ächten Porcellain sehr nahe kommt; in Ermanglung des Specksteins, kan man Alabaster gebrauchen. Der Kiesel dienet zwar auch dazu; die Arbeit aber, welche erfordert wird, denselben klein zu machen, verursachet eine Theurung, die wider die Absicht und den Endzweck des unächten Porcellains streitet. Vermittelst der Glasur wird eigentlich die Fayence dem ächten Porcellain ähnlich gemacht; je mehrere Sorgfalt auf die Güte derselben gewendet wird, desto besser werden die Gefässe aussehen. In Ansehung der Farben ist darauf zusehen, daß sie wohlfeiler zu stehen kommen, als diejenige zu dem ächten Porcellain, sie müssen aber gleichwohl dauerhaft seyn, und eingebrannt werden, weil sonst, wann einigemal warme Feuchtigkeiten hinzukommen, die Mahlerey verschwindet. Das Brennen der Fayence kan in dergleichen Oefen, wie die Töpfer gebrauchen, geschehen; sind dieselben etwas höher, so ist es desto besser. Die Rouanische Fayence ist bisher in gutem Ruf; auch eine

in

in Schleswig errichtete Fabrike liefert sehr schöne Waare. Von Fayence werden eben so wohl Aufsätze, ganze Service und dergleichen wie von dem ächten Porcellain gemacht.

§. 794. Nach den Hauptfabriken dieses Abschnittes, folgen nun noch zwey Fabriken, die von Beträchtlichkeit sind. Diese sind die Zucker- und Tabacks-Fabriken.

Die **Zucker-Fabriken**, oder, wie sie gewöhnlich genannt werden, **Rafinaderien**, werden am stärksten in Holland und Hamburg getrieben. Der so genannte rohe und Pudre-Zucker wird aus dem Saft der Zuckerröhre, die in Brasilien, Martinique, Domingo, St. Thomas ꝛc. am häufigsten wachsen, gesotten, und als ein grobes Mehl oder Pulver nach Europa gebracht. Die Zuckerröhren müssen grün ausgepresset werden, indem sie wann sie trucken werden, viel von ihrem Saft verlieren. Da sie so zärtlich sind, daß sie kaum in Treibhäusern fortzubringen sind, so wird der Zucker ein Product bleiben, welches wir nothwendig aus Indien holen müssen, so lange man keine Europäische Gewächse entdecket, welche Zucker geben.

§. 795. Der rohe Zucker, wann man ihn rafinirt, wird geschmolzen, und nach und nach eine Lauge von Kalkwasser, auch Pottasche, Eyerklar ꝛc. zugeschüttet, und beständig umgerührt, da sich dann die Unreinigkeiten als ein Schaum absondern. Je mehr er gesotten und rafinirt wird, je feiner wird er; er wird dann in besondere irrdene Formen gegossen, worinn er sich erhärtet, und die Gestalt bekommt, die ein Zuckerhut hat. Dieses verstehet sich von dem weissen Zucker, indem der braune, oder so genante Candis, über gespante Fäden gegossen wird, wo er sich erhärtet, oder cristallisirt. Der weisse Zucker wird in verschiedener Feine verfertiget; der feineste wird Candis-Brod genannt; dann folgt Fein-Fein, Ordinairfein, Refinade, klein Melis, groß Melis und Lumpen. Der Candis wird in weiß, gelb und braun unterschie-

schieden Die übrig bleibende Feuchtigkeit nennet man Syrup; seine gute Eigenschaft bestehet in der Dicke und Klarheit.

§. 796. Der **Taback** ist ebenfalls ein indisches Gewächs, welches aber auch in allen Gegenden wächset In verschiedenen Ländern Deutschlandes wird der Taback stark gebauet; daß er schlechter ist als derjenige, welcher aus Westindien kommt, mag wohl von der schlechten Cultur desselben herrühren. Der Virginische und Maryländische Tabak wird bis jetzo für den besten gehalten, sodann soll derjenige, welcher in Louisiane gebauet wird, ebenfalls sehr gut, und jenem so gar vorzuziehen seyn, indem er niehmals Kopfweh verursacher. Die Blätter des Tobacks werden von denen so genannten **Tabacks-Fabrikanten** zu zweyerley Endzwecken zubereitet, nehmlich zum **Rauchen**, und zum **Schnupfen**. Die Art der Zubereitung ist hierbey das Vornehmste, weil vermittelst derselben, schlechter Toback sehr verbessert werden kan. Die so genannte Sauce kan sehr verschiedentlich gemacht werden, indem verschiedene Fabrikanten Pflaumenbrühe, Syrup und andere Schmierereyen dazu gebrauchen, die nicht selten der Gesundheit nachtheilig sind. Das beste mögen wohl die Auflösungen von Salien seyn, indem dieselbe den bittern Geschmack und die Stärke des Tabacks mildern. Unter dem **Rauchtaback** ist der welcher den Namen **Knaster** führet, der beste. Der Schnupftoback ist von unendlicher Verschiedenheit, wann man die Spanische, Portugiesische, Französische, Holländische, Engländsche, und andere Sorten rechnet. Der Dünkerquer Saint Omer wird für den besten unter dem so genannten Rappe-Toback gehalten. Man ahmet ihn in Holland und England nach, doch ohne seine Güte zu erreichen.

Der

Der allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft

Vierte Abtheilung.

Von der Schiffahrt, dem Fischfang und dem damit verknüpften Assecuranzwesen.

Erstes Hauptstück.

Von der Schiffahrt überhaupt.

§. 797.

Da die Länder des Erdbodens theils durch Meere, theils durch Ströme und Flüsse von einander getrennet sind; so wurden wahrscheinlicher Weise die Menschen sehr frühe auf den Einfall gebracht, Maschinen zu verfertigen, vermittelst denen sie bequem über das Wasser kommen konnten. Ein auf dem Wasser treibendes Stück Holz kan den erstern Anlaß dazu gegeben haben; man kan diesem zu folge sich vorstellen, daß ein solches Fahrzeug der ältesten Erfindung aus einem ausgehöltem Baum, dergleichen die Wilden in Amerika noch gebrauchen, oder in verschiedenen in einander geflochtenen hölzernen Stangen, welche mit Thierhäuten über-

gen waren, so, wie die Isländer noch haben, bestanden. Ein solches Fahrzeug ist hinlänglich, so lange man nur über einen schmalen Fluß, oder, längst dem Ufer hinfuhr: da man aber mehr Nutzen aus dieser Erfindung ziehen, und Menschen und Waaren über breite Ströme, oder über das Meer führen wolte; so war eine ganz andere Bauart nöthig.

§. 798. Die älteste Nachricht, welche man von einem grossen, aus vielen Brettern zusammengesetzten Schiffe hat, ist die von der Arche Noa (§. 41.) Man muß sich aber vorstellen, daß diese ein grosses, und vielleicht unförmliches Gebäude gewesen, welches ohne Segel und Masten, seinem Endzweck gemäß, nur auf dem Wasser herum treiben sollte, und daß es folglich kein regelmäßiges Fahrzeug, mit dem man eine sich vorgenommene Reise ablegen könte, war. Ausser der Dauerhaftigkeit und der Geräumlichkeit, war daher auch nöthig, die **Mittel zur regelmäßigen Fortbringung zu erfinden.** Die Floßfedern der Fische können die **Ruder**, und der Schwanz kan das **Steuerruder**, vermittelst dem das Schiff in seinem Lauf regieret wird, veranlasset haben. Da man ferner die forttreibende Kraft des Windes bemerkte, so befestigte man ein Stück Zeug oder Leinwand, vielleicht ganz Anfangs die Haut eines Thieres, an eine in dem Fahrzeug aufgerichtete Stange, und ließ sich so von dem Wind forttreiben, biß man nach und nach diese Erfindung verbesserte, und ordentliche **Masten** und **Seegel** auf den Schiffen führte.

§. 799. **Die Phönicier waren die ersten welche die Schifsbaukunst zu einiger Vollkommenheit brachten.** Sie waren ein armes Volk,

welches

welches ein Land bewohnte, das nichts hervorbrachte (§. 54.). Ihr erstes Geschäfte war das Rauben; eine Profeßion, die zu jenen Zeiten ehrlich und einträglich war; sie trieben also das, was andere auf dem festen Lande thaten, zur See. Die griechischen Inseln waren ihnen sehr bequem, und diese machten sie zu den ersten Raubnestern, deren die Geschichte erwähnet. Während ihren Raubzügen, verbesserten sie ihre Seewissenschaft, und wendeten dieselbe zuletzt zur Handlung an. Aus Räubern wurden Handelsleute, deren grosser Handelsgeist sich in alle Gegenden ausbreitete, und sie geschickt machte, die unglaublichsten Dinge zu unternehmen.

§. 800. **Die Phönicier hatten zweyerley Arten von Schiffen, die sich in Kriegs- und Kauffartheyschiffe theilten.** Die ersten waren lang und mit Ruderbänken versehen, die andern waren kürzer, hinten und vorne rund, und zum Lasttragen sehr bequem. Das Schifsvolk und ihre Soldaten desto beherzter zu machen, führeten sie auf den Kriegsschiffen Götter mit sich; als die Patronen des Schifs waren sie bey dem Hintertheil aufgestellet, und derselbe mit Blumen und Kränzen geschmückt, woher die Auszierung des sogenannten **Spiegels** der Schiffe hergeleitet werden kan. Am Vordertheil des Schifs hatten sie das Bild eines Thieres, oder berühmten Helden, von dem das Schif den Namen führte. Dies ist der Ursprung der beybehaltenen Gewohnheit, den Schiffen **gewisse Namen** beyzulegen, und jenes Bild wird jetzo die **Gallion** eines Schifs genannt. Mit dergleichen Schiffen erfanden die Phönicier schon vor viertehalb tausend Jahren die Kunst, Seeschlachten zu halten. Wann sie die Lastschiffe dabey gebrauchten; so stellten sie dieselben auf die beyden Flügel, und die Kriegsschiffe in die Mitte.

Als Xerxes von den Griechen in die Flucht geschlagen wurde, musten die Lastschiffe seinen Rückzug bedecken.

§. 801. So viel Vortheilhaftes die Geschichte von der Schiffahrt der Phönicier, und anderer Nationen meldet; (§. 63. ꝛc.) so muß sie doch unvollkommener, als die jetzige, gewesen seyn, da ihnen der Compaß fehlete. Man war daher Anfangs genöthiget, längst dem Ufer hin zu fahren, und immer aufmerksam zu seyn, dasselbe nicht aus dem Gesichte zu verlieren. Die Phönicier waren die ersten, welche mehr wagten: Sie nahmen das Gestirn, der grosse Bär, zum Wegweiser, und beurtheilten nach demselben die Lage der Oerter; hierdurch legten sie den Grund zur Fahrt auf der offenbaren See. Sie fanden nehmlich, wann sie vom Morgen gegen Abend segelten, daß sie dieses Gestirn zu ihrer Rechten sahen, so wie gegentheils bey der Fahrt von Abend gegen Morgen, sie es auf ihrer Linken hatten. Sie bemerkten ferner, daß, wann sie von Mittag gegen Mitternacht segelten, diese Polarsterne sich immer mehr über den Horizont erhuben: wann sie nun so lange gefahren waren, daß die Erhöhung einen Grad ausmachte; so konten sie wissen, wie viel Meilen sie zurück gelegt hatten. Bey der Zurückreise berechneten sie auf dieselbe Weise die Neigung des Gestirnes.

§. 802. Gleichwie aber witzige und unternehmende Köpfe bey einer gemachten Entdeckung selten stehen bleiben; so waren auch die Phönicier mit dieser Wissenschaft nicht zufrieden. Zudem war der Umkreiß des grossen Bären zu weitläuftig, seiner Stellung allemahl sicher trauen zu können; sie fanden den kleinen Bären, und insonderheit die drey Sterne, der Hundsschwanz genannt, bequemer

mer zu ihrer Absicht, und wähleten daher diese zu ihrem Führer. Nunmehr konten sie sich mit mehrerer Sicherheit auf die See wagen, weil sie nach einem ausgestandenen Sturm, so bald sie den Polarstern erblickten, wissen konnten, wie sie ihren Weg weiter zu nehmen hatten.

§. 803. Bey aller dieser Wissenschaft, war aber ein Umstand, der sie sehr unvollkommen machte; dieses war ein mit Wolken bedeckter Himmel. Dann waren keine Sterne zu sehen, und es konten viele Tage verstreichen, während denen ein durch Sturm verschlagenes Schif auf gerathewohl herum treiben muste, biß der Himmel wieder heiter wurde. Dieses verlängerte nicht nur die Reise, sondern konte auch Gefährlichkeiten erzeugen; indem ein solches Fahrzeug durch den Sturm sehr weit vertrieben, und an Inseln, oder an die Küste konte geworfen werden. Jedoch auch diese Schwierigkeiten liessen sich überwinden; wie aber ohne Compaß die Reise nach Amerika (§. 64.) möglich war, das ist unbegreiflicher. Natürlich geschlossen, müssen die Passatwinde dazu das meiste beygetragen haben; indem man zur Zeit, wann sie vom Morgen wehseten, absegelte, und mit dem Umlauf des Windes in demselben oder dem folgenden Jahr zurück kam.

§. 804. In dieser Verfassung blieb die Kunst, auf dem Meer zu fahren, bis man endlich bemerkte, daß der Magnet, ausser der anziehenden Kraft, auch die Eigenschaft besizt, sich allezeit nach dem Pole der Erdkugel zu wenden, und da erfand man den Compaß (§. 115): dieser ist der beste Polarstern und der sicherste Wegweiser für die auf dem Meere, vom Himmel und Wasser umgebenen Schiffe. Ein Compaß, so wie man sich dessen heut zu

Tage bedienet, bestehet aus einer stählernen Nadel, welcher die stärkste magnetische Kraft beygebracht worden; diese ruhet beweglich auf einer runden Tafel, die Schifsrose genannt, die in zwey und dreyßig Theile nach dem Zirkelschlag abgetheilet ist. Die Hauptabtheilungen stellen **Nord** (Mitternacht), **Ost** (Morgen), **Süd** (Mittag), und **West** (Abend), vor; diese vier Theile zerfallen in vier andere, welche **Nordwest**, **Nordost**, **Südost** und **Südwest** heissen; diese sind wieder so vielmal abgetheilt, daß in allem 32 Abtheilungen sind, wornach der Strich, auf dem man sich befindet, und der Wind, welcher wehet, benennet werden. An dem Rande dieser Rose stehet die Benennung der Striche; Norden aber wird gemeiniglich durch eine **Lilie** angedeutet.

§. 805. **Die richtige Abmessung der Länge und Breite unserer Erdkugel, und dieselbe auf der See zu wissen, war eine zweyte Nothwendigkeit für die Seefahrende.** Die Breite (Latitudo) ist die Entfernung eines Orts von der Linie (aequator), welche vom Morgen gegen Abend die Erde, nach einem der Pole zu, in zwey gleiche Theile theilet. Liegt der Ort zwischen dem aequator und Nordpol, so sagt man so viel Grade Norderbreite; liegt er aber zwischen der Linie und dem Südpol, so heißt es Süderbreite. Die **Länge** (Longitudo) ist die Entfernung des Mittagszirkels eines Orts von dem allgemeinen Mittagszirkel, welcher die Erde vom Nordpol bis zum Südpol gerade durchschneidet, und von dem man anfängt, die Grade auf dem Aequator zu zählen *). Die Breite kan bey Sonnen-

*) Im Anfang des 1763ten Jahres, hat sich ein Engländer, Namens Harrison, welcher eine Uhrmaschine, zur Ausfindung der Meereslänge, erfunden bey dem Par-

nenschein, oder des Nachts nach bekannten Fixsternen aufgenommen werden; allein die Länge erfordert mehrere Kunst, und beydes zusammen genommen, ist von sehr grossem Nutzen für die Schiffahrt.

§. 806. **Vermittelst diesen Entdeckungen, und der Verbesserung der Wissenschaften, ist man so weit gekommen, daß man zuverläßige Seekarten hat**; auf diesen sind alle Inseln, die Küsten, viele Klippen und Sandbänke, die Tiefe des Wassers ꝛc. zu sehen. Der Gebrauch dieser Karten, des Compasses, nebst den andern Instrumenten, welche bey der Schiffahrt, auf dem Meer gebraucht werden, als des Quadrats, des Passers, der Stundengläser ꝛc. wird unter dem Namen der Steuermannskunst erlernet. Derjenige, welcher sich als Schiffer oder Steuermann auf einem Schiff gebrauchen lassen will, muß diese Wissenschaft aus dem Grunde, und zwar nicht allein nach der Theorie, sondern aus der Praxi wissen, und so ausgeübet haben, wann man das Schiff nicht augenscheinlichen Gefahren aussetzen will.

§. 807. **Wann demnach ein Schiff in die See segelt, so wird vermittelst dieser Kunst der Weg gesucht, den man nach dem Ort der Bestimmung zu nehmen hat.** Man suchet nehmlich auf der Seekarte die Gegend, wohin man will, wann man den Strich gefunden, so richtet man das Steuerruder so, daß nach Anzeige des Compasses der nehmliche Strich gesegelt wird; so lange solches geschiehet, ist man auf dem rechten Wege. Gleichwohl kan man sich nicht gänzlich darauf verlassen, sondern es sind von Zeit zu Zeit Unter-

Parlament gemeldet, und auch nachher die darauf gesetzte Prämie empfangen. (§. 169.)

suchungen nöthig, um gewiß zu seyn, daß der Compaß richtig gehe, indem verschiedene Umstände die Magnetnadel zum Abweichen bringen können, welches bereits Christophorus Columbus bey seiner ersten Reise nach Amerika erfuhr *). Wann man hierauf nicht aufmerksam ist, so kan man falsch rechnen, und, indem man glaubt, von einem Vorgebürge, einer Erdzunge oder dergleichen, noch einige Meilen entfernt zu seyn, sich schon so nahe dabey befinden, daß man alle Mühe hat, das Schiff zu retten.

§. 808. **Vermuthlich suchten die Menschen, so bald sie sich in die See wagten, ein Mittel, die Schiffe in einer gewissen Entfernung von dem Ufer zu bevestigen.** In den ältesten Zeiten mögen sie wohl Holz oder Steine dazu gebraucht haben, nachher machten sie **Anker von Eisen** mit zwey Arme, dann mit drey und viere; diese sind noch auf den Flüssen unter dem Namen der Drachen, üblich. Endlich aber fand man, daß ein Anker mit zwey Arme die besten Dienste leistet, und so hat man sie noch. Dergleichen Anker werden auf den Strömen und bey den Ufern des Meeres ausgeworfen, und da sie sich sogleich in dem Grund festwühlen, so liegen die Schiffe so vest, daß sie den stärksten Sturm aushalten können, ohne wegzutreiben, es sey dann, daß ein **Ankertau** (Seil woran der Anker bevestiget ist), breche, oder daß der Anker nicht genug gefasset habe. Da ein vor Anker liegendes Schiff nicht immer unbeweglich liegt, sondern vom Winde, und von dem Ab- und Zufluß des Wassers die Stelle verändert, so wird

*) In dem finnländischen Meerbusen sollen verschiedene Stellen seyn, wo die Magnetnadel auf Westen, Südwest und Nordwest zeiget. Es kan eine solche Abweichung auch zuweilen durch eine geringe Sache, als durch einen eisernen Nagel u. d. g. verursachet werden.

wird ein Korb, welcher daher Ankerboyer genannt wird, an dem Anker bevestiget, welcher gerade über ihm auf dem Wasser treibt, damit man wissen könne, wo der Anker im Grunde liegt.

§. 809. Das Meer bewegt sich zwar beständig vom Morgen gegen Abend; diese Bewegung ist aber nur unter der Linie recht bemerkbar. Eine andere Bewegung ist diejenige, welche Ebbe und Fluth genannt wird. Die Fluth ist das, da das Wasser unter der Linie sich in zwey Ströme theilt, wovon der eine nach Süden, und der andere nach Norden gehet; dieses dauret ohngefehr sechs Stunden, und so wie das Wasser die Küsten des festen Landes und der Inseln vorbeystreicht, so gehet dasselbe in die Flüsse und Häfen derselben ein, und hält nicht allein das abfliessende Wasser zurück, sondern zwinget es gegen seinen natürlichen Lauf aufwärts zu fliessen, und zwar so stark, daß man, zum Exempel auf der Elbe, solches zwanzig Meilen verspühret. Nach Verlauf von ohngefehr sechs Stunden, fliesset das Meerwasser der Lienie wieder zu, die Ströme nehmen wieder ihren natürlichen Lauf, und das heißt Ebbe; dieses währet ohngefehr sechs Stunden, und dann kommt eine neue Fluth. Diese Veränderungen richten sich genau nach dem Auf- und Untergang des Mondes *) daher man sie in dem Kalender, wie die Erscheinungen des Himmels, vorher anzeigen kan.

§. 810.

*) Die Gelehrten sind noch nicht einig, ob die Fluth durch den Druck, oder durch die anziehende Kraft des Mondes verursachet wird. Beydes ist wahrscheinlich, so viel aber ist gewiß, daß der Mond die wahre Ursache ist, und daß die Fluth unter der Linie entstehet: Die Meere, welche mit dem grossen Weltmeer in keiner Gemein-

§. 810. Da die Schiffe zur Einnahme ihrer Ladung, zur Entladung derselben, und hauptsächlich, wann sie ledig sind, und im Winter, an einem Orte liegen müssen, wo sie gegen starke Stürme und andere Ungemächlichkeiten geschützet sind, so bedienet man sich der Buchten, welche an der See, oder auf Strömen liegen, oder legt dergleichen Plätze durch die Kunst an, vermittelst verschiedenen in einer gewissen Entfernung von einander eingerammten Pfählen, die den starken Schlag des Wassers brechen, und woran die Schiffe füglich befestiget werden können. Die Aufsicht über dergleichen **Häfen**, die Unterhaltung guter Ordnung, die Einnahme des Hafengeldes, und die Besorgung der Ausbesserung der Pfähle, der Austiefung, u. d. wird einer Person anvertrauet, die den Namen eines **Hafenmeisters** führet *). **Rheede** wird der Platz genannt, wo ein guter Ankergrund ist, da die Schiffe liegen, theils aus Mangel eines Hafens, oder wegen der Untiefe des Wassers, ihre gänzliche Ladung einzunehmen, wann sie weggehen, oder bey ihrer Ankunft einen Theil derselben zu löschen, ehe sie in den Hafen kommen können. Die Fahrzeuge, deren man sich bedienet, den Schiffen einen Theil ihrer Ladung nachzubringen, oder sie bey ihrer Ankunft zu erleichtern, damit sie an den Löschplatz, oder in den Hafen kommen können, werden **Lichter** genannt.

§. 811.

Gemeinschaft stehen, oder so liegen, daß das Wasser in seinem Lauf von Süden nach Norden bey ihrer Oefnung vorbeystreichen kan; als die Mittelländische- und die Ostsee empfinden daher, erstere nur sehr wenig, und letztere gar nichts von der Fluth.

*) Freyhäfen nennt man die, wo Speditionsgüter aus- und eingeführet werden dürfen, ohne den mindesten Zoll, oder, nur ein geringes durchgehend Recht- (Transitozoll) zu erlegen zu haben.

§. 811. Zur Sicherheit der Schiffarth derer Seeschiffe, in so ferne sie zu einem Hafen zu gelangen trachten, werden von Obrigkeits wegen Tonnen, Baacken und andere Merkzeichen ausgelegt, welche die Sandbänke, Klippen und Untiefe bezeichnen. Die Tonnen werden an langen eisernen Ketten befestiget und schwimmen auf dem Wasser, um das sogenannte Fahrwasser anzuzeigen. Ferner werden bey dem Ausfluß der Ströme, und bey Häfen, welche unmittelbar an dem Meer liegen, Feuerthürme, Wachtfeuer und dergleichen unterhalten; diese dienen denen bey der Nacht sich nähernden Schiffen zum Wegweiser, damit sie nicht wider die Küste oder auf Sandbänke segeln, und überhaupt wissen, daß sie dem Land nahe sind. Für die Kosten der Unterhaltung dieser Bequemlichkeiten, wird Feuer-Tonnen-Baackengeld ꝛc. bezahlt.

§. 812. Eine andere Vorsorge ist die Unterhalrung der Lootsen. Dieses sind Menschen, denen die Anfurth, und überhaupt der Weg auf einem Strom, oder nach einem Hafen, vollkommen bekant ist. So bald sich ein Schiff auf eine gewisse Weite der Küste oder dem festen Lande genähert hat. nimmt der Schiffer einen solchen Loots an, und überläßt ihm die Regierung des Schiffes; vermittelst dessen kan sich der Schiffer, bey sich ereignendem Unglück, gegen die Versicherer des Schiffs und der Ladung, und andere daran Theil habende Personen, allemal rechtfertigen, an statt daß er bey Unterlassung dessen nicht allein zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch häufige Streitigkeiten und Processe veranlassen kan *). Wann ein Schif bey gutem Wetter ankommt,

*) Der Gebrauch der Lootse ist daher nicht willkührlich, wie

ankommt, und nur einen Loots für die gewöhnliche Bezahlung ein hat, so bezahlen die Waaren nichts davon, es müste sich dann auf eingeführte Gewohnheiten gründen, so wie z. E. den Schiffern, von Amsterdam kommend, in Hamburg allemal zwey Schilling auf jede Mark Fracht Lootsgeld bezahlt wird. Wann aber ein Schiffer bey schlechtem Wetter mehrere Lootsen nehmen, oder ausserordentliches Lootsgeld bezahlen muß, so kan er diese Ausgaben auf die Ladung vertheilen, und sich ein bis zwey Schillinge auf die Mark Frachtgeld bezahlen lassen. So wie die Lootse die Schiffe aus der See einbringen, so bringen sie auch die weggehende wieder in See. Wann man wissen will, wie tief das Wasser ist, so erforschet man solches durch den Bleywurf; man gebraucht dazu ein längslichtes Stück Bley, welches an einem Seil in das Wasser gelassen wird: will man an einem nicht bekannten Ort ankern, so beschmieret man das Bley mit Unschlitt, oder Talch; aus dem, was sich an dem Bley festhängt, wird die Beschaffenheit des Erdreichs, und nach der Länge des Seils, die Tiefe beurtheilt.

§. 813. **So wie diese Anstalten sich auf die inländische Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt erstrecken, so sorgen die zur See handelnde und schiffende Nationen auch noch für dieselbe in auswärtigen Ländern.** Sie bevollmächti-

wie der Herr Ludovici in seinem Handlungssystem §. 670. irrig anführet. Vielmehr (nach dem Beyspiel der gelehrten Seerechte auszuschreiben) sind die Schiffer gehalten, dem Schaden aus ihren Mitteln zu ersetzen, wenn sie versäumet, einen Lootsen einzunehmen, nach dem dänischen Seerecht B. 4. Cap. 3. und das schwedische setzet hundert funfzig Reichsthaler Strafe darauf. Siehe Class. 5. Cap. 7.

mächtigen nehmlich in einem ausländischen Seeplatz einen Handelsmann, oder eine andere Person, für die Aufnahme und Beförderung der Handlung und Schiffahrt ihrer Nation zu sorgen, ihre Seeleute und Schiffe gegen alles Unrecht, welches denselben geschehen kan, zu beschützen, und überhaupt darauf zu halten, daß die Handlungs- und Schiffahrtstractaten erfüllet werden. Dergleichen Personen führen den Character von **Consuls, Agenten** oder **Residenten**; die erstere Benennung ist in den Seeplätzen die gewöhnlichste. Sie sind in der Handlungswelt das, was die Ambassadeurs oder Gesandten an den Höfen in der politischen sind; sie müssen sich daher auch wie diese wegbegeben, wenn ein Krieg zwischen ihrem Oberhaupt und dem Herrn des Landes, wo sie sich befinden, entstehet. Ein Schiffer von der Nation eines solchen Consuls hat, wenn er in den Hafen, wo er sich befindet, einlauft, ein gewisses an den Consul zu entrichten, welches Consulatgeld genannt wird.

§. 814. Der vornehmste, oder das Oberhaupt des Seewesens eines Staats ist der Admiral; diesen, nebst denjenigen, welche unter seinem Vorsitz das Seedepartement ausmachen, begreift man unter dem Namen Admiralität, welche in gewissem Verstande das **Seegericht einer Nation** ausmachet. Die Admiralität hat die Verwaltung alles dessen, was die Schiffahrt und Fischerey des Landes betrift; sie entscheidet die Streitigkeiten, welche wegen Befrachtungen, Strandungen, Seeschaden, Schiffsrheedereyen, und dergleichen entstehen. Sie ertheilet die Seepässe, rüstet Kriegsschiffe aus, giebt in Kriegszeiten den Kauffartheyschiffen Convoyen oder Bedeckungen mit, und sorgt überhaupt für alles, was einigermassen das Seewesen betrift.

§. 815.

§. 815. Die Schiffe, welche auf der See fahren, führen Flaggen mit sich, vermittelst deren sie einander können zu erkennen geben, von welcher Nation sie sind. Dergleichen Flaggen bestehen aus Leinwand von gewissen Farben, worinn ein Wappen oder ein anderes Zeichen, so wie sie ein jeder Staat gewählet, befindlich ist. Eine solche Flagge wird an dem Hintertheil grosser Schiffe an dem dazu gebräuchlichen Flaggenstock aufgezogen, kleine Fahrzeuge pflegen sie an einem Seil wehen zu lassen. Ausser diesen Flaggen führen die Schiffe auch Wimpeln und Standern von dem Topf der Masten. In verschiedenen Staaten dürfen allein die Schiffe des Regenten die Wimpeln führen. Die Wimpeln und Stander sind lange schmale Striefen von Leinwand, den Flaggen in der Farbe ähnlich; erstere unterscheiden sich von den letztern, nehmlich den Standern, daß jene ungleich länger sind; gemeiniglich von dem obersten Ende des Mastes bis auf das Schif reichen, und von unten in zwey Theile geschlitzet sind.

§. 816. Da aber ein Schiff verschiedener Nationen Flaggen mit sich führen kan, und insonderheit Raubschiffe, damit, daß sie die Flaggen neutraler Staaten und christlicher Nationen nach Erfordern der Umstände wehen lassen, auf verschiedene Weise betrüglich handeln: so hat man, um sichere Beweise, insonderheit in Kriegszeiten, zu haben, die Pässe eingeführet. Wann ein Schiff aus einem Hafen seines Vaterlandes ausreiset, so bekommt es einen solchen mit der Unterschrift des Landesherrn beglaubigten Seepaß, welcher gemeiniglich so lange gültig ist, bis dasselbe wieder nach einem Hafen seines Landes zurück gekehret ist. Auf die Vorzeigung dieses Passes, muß ein jeder, es sey denn, daß er ein offenbarer Feind des Schiffes sey, solches ungehindert segeln las-

sen

sen, widrigenfalls ist der Landesherr des Schiffes nach dem See- und Völkerrecht berechtiget, für jede Beleidigung Genugthuung zu fordern. Wann ein Schiff in einen Hafen einlauft, wo seine Nation ihren Consul unterhält (§. 813.), so muß demselben der Paß gezeiget werden, und eben dadurch erhält das Schiff, der Schiffer und sein Volk das Recht, durch den Consul in allen Fällen, vermöge den Handlungsverträgen, beschützet zu werden.

§. 817. Es ist kaum zu vermuthen, daß die erstern Völker, welche die Schiffahrt getrieben, unter einander gewisse Gesetze und Rechte solten beobachtet haben; zum wenigsten sind keine davon auf uns gekommen. Man findet zwar in einem Friedenstraktat, den die Römer mit den Carthaginensern schlossen, einige Punkten, die die Schiffahrt betraffen; (§. 66.) diese machen aber kein Seerecht aus. Die ältesten Seerechte und Verordnungen, die man hat, und die den neueren gleichsam zum Grunde gedienet, rühren aus dem eilften und zwölften Jahrhundert her, und sind folgende, als:

Erstens: Das **Rhodische Seerecht**, welches zwar schon zu den Zeiten der Römer soll statt gefunden haben; im 12ten Jahrhundert aber erst gehörig in Ordnung gebracht worden ist. (§. 92.)

Zweytens: Das zu **Barcellona** gesammlete: Libre de Consolat dels Fets maritims oder Il Consolato del Mare.

Drittens: Das **Wyßbysche Wasser- und Seerecht.**

Viertens: Das Oleronsche Seerecht;
Fünftens: Schifsordnung und Seerechte, der ehrbaren Hanseestädte.

In den neuern Zeiten haben sich die Seerechte sehr vermehret, und eigentlich kan man jetzo alle Artickeln der Friedens- und Freundschaftsverträge, welche die Schifffahrt und Handlung zur See betreffen, als so viele besondere Theile der Seerechte annehmen.

§. 818. **Die Verträge, welche die Schifffahrt und Handlung angehen, müssen sich allemal auf das Natur- und Völkerrecht gründen,** und können folglich in Folgendem bestehen;

Erstlich: Ein Kauffartheyschiff, welches durch Sturm, oder andere Ursachen, in einen Hafen einzulaufen genöthiget wird, muß darinn aufgenommen werden, ohne schuldig zu seyn, von seiner Ladung zu verkaufen, und andere Rechte zu bezahlen, als die sogenannte **Revier-** oder **Ein- und Ausbringungskosten.** Das nehmliche findet statt in Ansehung der Kriegsschiffe, doch wird gemeiniglich die Anzahl derselben bestimmet.

Zweytens: Wann ein Schiff auf einer Küste verunglückt, so sind die Bewohner derselben verbunden, zuförderst die Menschen, sodann die Waaren zu retten, jenen in allem behülflich zu seyn, und diese den Eigenthümern, wann sie sich darum melden, gegen einen billigen **Berg-** oder **Rettungslohn** auszuliefern.

Drittens: Wann ein Krieg zwischen zwey Nationen entstehet, so muß denen beyderseitigen Unterthanen, welche in den gegenseitigen Staaten wohnen, eine gewisse Zeit zugestanden werden, während der sie sich, mit ihrem Vermogen, ungehindert wegbegeben können. So muß

auch

auch auf der See ein Termin angenommen werden, ehe man einander Schiffe wegnehmen darf.

Viertens: Während deme zwey Nationen Krieg gegen einander führen, muß eine Dritte, welche neutral ist, mit jenen beyden ungehindert handeln können; doch ist es nicht unbillig, die Zufuhr der Kriegsbedürfnisse zu untersagen, und in einen belagerten Hafen gar keine Schiffe einzulassen, weil jenes den Krieg, und dieses die Belagerung verlängern kan.

Fünftens: Ein neutrales Schif, welches vor Bekantmachung des Kriegs in einem neutralen Hafen geladen hat, um nach einem Hafen derer kriegführenden Nationen zu segeln, kan in der See nicht angehalten werden. Hat dasselbe aber Kriegsbedürfnisse eingenommen, so stehet es dem Feinde des Landes frey, solche gegen Bezahlung selbst zu übernehmen.

Sechstens: Damit aber hieraus keine Mißbräuche entstehen, so muß ein Schiffer in Kriegszeiten vor allen Dingen mit einem Paß, (§. 816.) und dem Zeugniß, daß sein Volk, und seine Ladung neutral sey, versehen seyn ꝛc.

§. 819. Diese und andere Punkte würden nach dem Natur- und Völkerrecht beobachtet werden, wann man das thun wollte, was recht und billig ist. Allein seitdem die überwiegende Macht sich keinen Gesetzen unterwirft, seitdem die Grossen um die Herrschaft über die Meere streiten, die doch der ganzen Welt zugehören sollten, seitdem thut man das, was man vortheilhaft zu seyn glaubt. England, welches während dem geendigten Krieg mehr, als jemahls eine Macht, die Herrschaft

über das Meer behauptete, hat solches durch unrechtmäßiges Aufbringen neutraler Schiffe, und widerrechtliches Confisciren der Waaren, hinlänglich bewiesen (§. 165.). Es ist daher nöthig, daß man in Kriegszeiten alle mögliche Vorsicht gebrauche, und alles zu verhüten suche, was Gewaltthätigkeiten zum Vorwand dienen kan. Die Admiralität, oder Regierung eines Staats, pflegt daher gemeiniglich, wann ein Krieg entstehet, Verordnungen ergehen zu lassen, wie man sich zu verhalten hat, und was zum Beweiß der Neutralität gehöre, und wann solches beobachtet wird, so hat man Recht, dem Schutz seiner Obern zu vertrauen.

§. 820. Das Strandrecht, zufolge dem die geretteten Güter und Waaren zum dritten Theil dem Herrn der Küste, wo das Schiff verunglücket ist, ein Drittheil den Menschen, welche sie gerettet, und ein Drittheil den Eigenthümern gehören, läßt sich nicht wohl aus dem Natur- und Völkerrecht rechtfertigen *). Es ist billig, daß diejenigen, welche ihr Leben wagen, einem andern zu helfen, nicht allein für ihre Arbeit, sondern auch für die Gefahr belohnt werden; allein solches könnte füglicher mit baarem Gelde geschehen, weil dadurch dem Diebstahl, der dabey vorgehet, würde vorgebeuget werden. Da eine Theilung nicht wohl anders geschehen kan, als wann alle geborgene Waaren öffentlich verkauft werden, so kaufen die Menschen, welche das Ihrige zum Retten beygetragen, so wol als andere, und be-

die-

*) Zufolge einer königlichen Verordnung vom Jahr 1739. haben sich die Könige von Dännemark, ihres Antheils auf die Strandgüter, welche nach Altona bestimmet sind, sie mögen dasigen Einwohnern oder Fremden zugehören, allergnädigst zu begeben geruhet.

dienen sich der gekauften Waaren, die gestohlnen damit loßzuwerden, indem sie widrigenfalls sich verdächtig machen würden. Der Landesherr, wo die Waaren gerettet worden, könte sich einen gewissen Zoll dafür erlegen lassen: und so könten die Eigenthümer, oder ihre Bevollmächtigte, die Waaren hinbringen, wo sie wollten, ohne nothwendig zum Verkauf verbunden zu seyn. Die Strandgerechtigkeit, führet einen andern Nachtheil mit sich; die Einwohner solcher Küsten tragen öfters das Ihrige bey, ein Schiff, welches noch erhalten werden könnte, zu Grunde zu richten, oder erklären dasselbe gescheitert zu seyn, wenn es kaum auf dem Sande sitzet. Ein entschlossener Schiffer kan in solchen Fällen, insonderheit wenn er mit Kanonen versehen ist, nicht selten sein Schiff erhalten.

§. 821. **Die Seeräuber haben sich von den ältesten Zeiten** (§. 799.) **bis hieher fortgepflanzet.** Heut zu Tage sind es die sogenannte **barbarischen Nationen**, welche die Afrikanische Küsten bewohnen, die das Räuberhandwerk zur See treiben; sie sind unter dem Namen der **Algirer, Tripolitaner, Tuneser** und **Saleer** bekannt, und werden allgemein **Corsaren** genannt. Wann ein solcher auf den Raub ausgehen will, so hält er bey seinem Oberhaupt um Erlaubniß dazu an. So bald er diese bekommen, versiehet er sich mit dem Nöthigen zu seiner Fahrt, ziehet seine Flagge auf, und löset eine Kanone. Auf dieses Zeichen verfügen sich alle die an Bord, welche Theil am Raube nehmen wollen. Wann sie eine Priese gemacht, so gehet der Weg damit nach Hause. Nachdem der **Dey**, oder **Bey** ꝛc. seinen Theil, welcher ein Achtel von der Ladung ist, bekommen, so wird das übrige in zwey Theile getheilet, wovon der eine Theil dem Eigenthümer des

Schiffs, und der andre dem Schiffsvolk, oder denen, die damit ausgewesen sind, zukommt. Entstehen aber Streitigkeiten, so wird die ganze Ladung an Meistbietende verkauft, und das gelösete Geld auf dieselbe Weise getheilet. Von den Menschen nimmt das barbarische Oberhaupt ebenfals seinen Theil, die übrigen werden als Sklaven an den Meistbietenden verkauft, und können nicht anders, als für ein gewisses Lösegeld, wieder frey gemacht werden.

§. 822. Da diese barbarische Nationen sich weder dem Natur- noch dem Völkerrecht unterwerfen wollen, und die Schiffahrt der Christen sehr beunruhigen, so sind die meisten christlichen Seemächte darauf verfallen, die Freundschaft der Barbaren zu erkaufen, um nicht nöthig zu haben, den Schiffen ihrer Unterthanen beständig Bedeckungen mit zu geben. Sie schliessen daher Friedensverträge mit jenen Nationen, und machen denselben von Zeit zu Zeit Geschenke, welche gemeiniglich in Krigsbedürfnissen bestehen. So lange diese zu gehöriger Zeit entrichtet werden, können die Schiffe eines solchen Staats, wann sie mit einem so genannten türkischen Paß versehen sind, nicht allein sicher fahren, sondern auch in den Häfen jener Nationen einlaufen. Es würde den Christen ein leichtes seyn, diese Seeräuber auszurotten, oder denselben Gesetze vorzuschreiben; allein man gebraucht sie als ein Mittel, die Schiffahrt der kleinen Staaten und einzelner Städte, als Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. einzuschränken.

§ 823. Ein Staat, welcher eine starke Schiffahrt hat, unterhält bewafnete Schiffe, nicht allein in Kriegszeiten die Schiffe seiner Unter-

Unterthanen zu beschützen, und Krieg zur See zu führen, sondern auch in Friedenszeiten sein Ansehen zu behaupten. Da nun derjenige, welcher Schiffe bauen und ausrüsten lässet, Rheeder genannt wird (§. 20.); so kan man die Schiffsrheedereyen in zwey Gattungen theilen.

Die erste kan die grosse oder öffentliche Rheederey des Staats genannt werden; diese wird von der Admiralität verwaltet. Sie sorgt für die Erbauung neuer Schiffe, welche unter der Benennung von Kriegsschiffen und bewafneten Fahrzeugen, auf Kosten des Staats gebauet, ausgerüstet und unterhalten werden.

Die zweyte ist die kleine oder Privatrheederey; da nehmlich Handelsleute und andere Personen Schiffe bauen und ausrüsten lassen, die zur Handlung und Fischerey gebraucht werden sollen. Diese Rheedereyen, und der Gebrauch solcher Schiffe, werden den Gegenstand der beyden folgenden Hauptstücke ausmachen.

§. 824. Man hat es inzwischen eingeführt, in Kriegszeiten denen Kauffartheyschiffen Vollmachten zu ertheilen, auf die feindliche Schiffe zu kreuzen, und ein solches Schiff wird ein Kaper genannt. Wann ein Schiff darauf ausgehen soll, so muß gemeiniglich der Schiffer (oder seine Rheeder) eine Caution leisten, daß er nichts, welches wider die Traktaten seines Staats mit andern Mächten streitet, unternehmen wolle, und dann wird ihm seine obrigkeitliche Vollmacht (Commißion) ertheilet, zufolge der er alles das thun kan, was den zum Kriege ausgerüsteten Schiffen des

Staats erlaubt ist. Ungeachtet dessen, begehen dergleichen Kaper allerley Ungerechtigkeiten, indem sie mehr auf die Schiffe neutraler Nationen, als auf die feindlichen, passen, weil sie bey jenen keiner Gefahr unterworfen sind, und allemal Ausflüchte zu finden wissen, ihr Verfahren zu rechtfertigen. Sie sind daher der Handlung sehr nachtheilig; der Staat, unter dessen Flagge sie fahren, gewinnet aber dabey, da er dadurch, ohne selbst die Kosten anzuwenden, eine stärkere Macht in der See halten kan. Dergleichen Kapereyen sind auch so rechtmäßig erkannt, daß das Volk eines solchen Fahrzeugs, wann es in feindliche Gewalt geräth, und seine Vollmacht aufweisen kan, als ordentliche Kriegsgefangene behandelt wird. Wird aber ein Schiffer auf Kapereyen, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn, betroffen, so ist er als ein Seeräuber zu betrachten und zu bestrafen.

§. 825. **Wann es das gemeine beste eines Staats erfordert, so pflegt die Regierung einen Beschlag** (Embargo) **auf die Kauffartheyschiffe zu legen.** Dieses ist ein allgemeiner Arrest auf die Schiffe, welche sich in einem, oder in allen Häfen des Landes befinden, vermöge dem, vor aufgehobenem Beschlage, keines auslaufen darf. Man bedienet sich dieses Mittels, wann der Staat einen grossen Transport Truppen oder Proviant ausschiffen will, wann er befürchtet, der Auslauf einer Flotte in die See möchte zu frühe ruchtbar werden, oder wann er Mangel am Seevolk hat, und daher von jedem Kauffartheyschiff eine gewisse Anzahl Menschen wegnehmen will, welches in England **Pressen** genannt wird. Obgleich dergleichen Verfahren gegen die allgemeine Freyheit streitet, so gehöret es doch zu den Dingen, welche die Umstände des Kriegs rechtfertigen, indem solches zur unvermutheten und glücklichen Ausführung einer

wichti-

wichtigen Unternehmung viel beytragen kan. Ein solcher Beschlag findet auch statt, wann Schiffe Lebensmittel nach auswärtigen Häfen geladen haben, und man in die Nothwendigkeit versetzet wird, solche in dem Lande selbst zu gebrauchen; auch dieses geschiehet nicht nnders, als in Kriegszeiten.

§. 826. **Wann Schiffe aus Ländern kommen, wo die Pest und andere ansteckende Krankheiten oft graßiren, als aus der Türkey, oder der Levante, so wird denselben untersagt, vor Ablauf einer gewissen Zeit in einen Hafen einzulaufen, oder sich bey andere Schiffe zu legen.** Diese Zeit, während der sie auf einiger Entfernung vor Anker liegen müssen, wird **Quarantaine** genannt; man bestimmt jedoch nicht allemal vierzig Tage dazu, sondern zwey, drey, vier und mehrere Wochen, nachdem das Schiff lang unterwegs gewesen ist, oder nach den Nachrichten, welche von dem Ort der Herkunft des Schiffes eingegangen sind. Diese Vorsorge ist üblich, um abzuwarten, ob sich in der Zwischenzeit etwas Ansteckendes bey dem Schiffsvolk zeigt, oder nicht. In den mittelländischen Häfen wird so so sehr darauf gehalten, daß ein Schiffer, welcher auf seiner Reise einen Corsaren zur Untersuchung seines Passes am Bord gehabt, Quarantaine liegen muß, wann solches bekannt ist, obgleich er von einem gesunden Ort kommt.

§. 827. **Die Menschen welche auf den Schiffen gebrauchs werden, benennt man allgemein, Schiffsvolk.** Insbesondere aber bestehet dasselbe auf einem Kauffartheyschiff aus dem Schiffskapitain, oder Schiffer, dem Steuermann, Bootsmann, Zimmermann und Koch; diese machen die Officiere unter dem

gemeinen Schiffsvolk aus, welches Matrosen und Bootsleute genannt wird, und dann ist der Cajütwächter, oder ein Junge. Auf den Schiffen, welche auf weite Reisen ausgehen, und daher stärker an Mannschaft sind, werden die Officiere verdoppelt, als ein Ober- und Untersteuermann ꝛc. und man giebt denselben auch wohl einen Wundarzt mit*). Denen Schiffern die Annahme des Schiffsvolks zu erleichtern, und Ordnung unter demselben zu erhalten, so lange ein Schiff in Ladung liegt, ernennt die Obrigkeit eine Person, welche dafür zu sorgen hat, und den Namen Schout oder **Schaut** führet. Ein solcher ist gleichsam Richter über das Seevolk seines Distrikts; das Schiffsvolk kan bey ihm Hülfe gegen die Unbilligkeiten des Schiffers, oder seiner Officiere suchen, so wie gegentheils der Schiffer seine Leute bey ihm zur Strafe kan ziehen lassen, wann sie ihre Pflichten nicht beobachten.

§. 828. Alle Arten von Schiffen können füglich in folgende Klassen, nach ihrem verschiedenen Endzweck, gebracht werden, als:

Erstlich: Zum Fischfang; Waaren an Schiffe zu bringen, oder von den Schiffen an Land zu holen, und zu der Fahrt auf den Strömen gebraucht man **Barken, Chaloupen, Ewer, Kähne, Jellen.**

Zwey-

*) Die Engländer haben etwas Vorzügliches in der Erziehung ihrer Seeleute. Da sie die Kunst zur See zu fahren als eine Profeßion betrachten, so müssen die jungen Leute ordentliche Lehrjahre auf einem Schiff aushalten; während denselben bekommen sie nichts als die Kost. Da sie nun in allem unterrichtet werden, so giebt es geschickte Leute für den Staat, und der Rheeder kan für wohlfeilere Fracht fahren lassen, als andere, die alle ihre Matrosen, so gar den geringsten Jungen auf dem Schiff, bezahlen müssen.

Zweytens: Zur Schiffahrt an den Seeküsten von Hafen zu Hafen, und auf grossen Strömen, Boyers, Jachten, Schnicken ꝛc.

Drittens: Zu der Fahrt auf der See und der Fischerey, Tjalke, Schmacken, Rufe, Huckers, Buysen, Brigantinen, Schnaue, Fregatten, Galliotten, Fleuthe ꝛc.

Viertens: Die Handlung, die Fischerey und die Schiffahrt zu beschützen, Krieg zu führen und Eroberungen zu machen, gebraucht man die Kriegsschiffe*) und alle jene Arten von Fahrzeugen, welche dann bewafnet werden können.

§. 829. Die Schiffe, welche zur Handlung gebraucht werden sollen, pflegt man geschickt zum Lastragen zu bauen. Die Holländer und Teutsche sehen insonderheit sehr darauf, daher die mehresten ihrer Schiffe breit und rund fallen. Die Engländer, Franzosen, Norweger ꝛc. bauen ihre Schiffe schärfer, unbequemlicher grosse Lasten einzunehmen, desto geschickter aber zum Segeln. Ein Schiff, es sey groß oder klein, muß so dauerhaft gebauet seyn, daß es nicht anders, als durch die

*) Die eigentlichen Kriegsschiffe werden nach ihrer Grösse folgendermassen eingetheilet, als:

Erster Rang, drey Deck von 70 bis 120 Canonen,	Schiffe von der Linie
Zweyter Rang, drey Deck von 50 bis 70 Canonen	
Dritter Rang, zwey Deck von 40 bis 50 Canonen	
Vierter Rang, zwey Deck von 20 bis 40 Canonen	
Fünfter Rang, zwey Deck von 18 und 20 Canonen.	

die stärkste Gewalt des Wassers und Windes, Schaden leiden kan. So lange ein Schiff auf dem Meer, fern von dem Ufer, von Klippen und Sandbänken ist, hat dasselbe keine andere Gefahr, als, durch die heftige Bewegung, seine Masten zu verlieren, oder zu bersten; dieses letztere ist schon ein Zeichen seiner schlechten Dauerhaftigkeit, die um so viel unverantwortlicher ist, weil sich die Menschen selten, oder beynahe niemahlen bey einem solchen Unglück retten können. Die Gefahr ist am grössesten, wann ein Schiff dem Lande nahe kommt, und von dem Winde an das Ufer geworfen, oder in untiefem Wasser auf den Grund geräth, weil dann dasselbe selten zu retten ist. Doch kan auch dann ein dauerhaftes Schiff mehr aushalten, als ein anderes, welches schwach von Kiel, und schlecht verbunden ist.

§. 830. Die Grösse eines Schiffs schützet dasselbe nicht allemal, wie der Verfasser de L'Esprit des Loix behauptet, wann er glaubt: **Ein Sturm richte ein Schiff zu Grunde, welches er nur quälen würde, wann es grösser wäre**, wie seine Worte lauten. Allen denen, die einen richtigen Begriff, von der Seefahrt haben, ist bekannt, daß ein kleines, gut gebauetes und recht beladenes Fahrzeug in einem Sturm so viel als ein grosses Schiff aushalten kan. Man weiß ferner, daß ein Schiff auf einer Reise gut segelt, und bey dem schwersten Wetter sich auf das beste regieren läßt, und daß es auf einer andern Reise schlecht segelt, rank ist, und andere Fehler haben kan, die dem grössesten Schiff so nachtheilig, als einem kleinen sind. Wann ein Schiff solche Fehler nicht von Natur an sich hat, so rühren sie gemeiniglich nur von der Ladung her, wann dasselbe nehmlich vornen oder hinten zu tief liegt (vor- oder hinterlastig), oder

wann

wann zu viele leichte Waaren unten im Schiff befindlich sind, oder dasselbe nicht schwer genug beladen ist ꝛc. Ein kleiner Umstand kan zuweilen viel ausmachen, und insonderheit bey schwerem Wetter von bösen Folgen seyn.

§. 831. Die Grösse der Schiffe wird in einigen Ländern nach Lasten von vier tausend schweren Pfunden, und in andern nach Tonnen von zwey tausend Pfunden bestimmet. Ein Schiff also, welches in Norden auf hundert Last gebauet ist, wird in Frankreich auf zwey hundert Tonnen geschätzet, das ist, es soll die Schwere von viermal hundert tausend Pfund einnehmen und führen können. Nach einer solchen angegebenen Grösse werden die Zölle und andere Abgaben entrichtet, theils machet man auch darnach die Berechnung, wann Befrachtungen überhaupt geschehen. Da aber eine Sache von schwerer Substanz, nach ihrem Umfang, weniger Raum erfordert, als eine leichte von dem nehmlichen Gewicht, so hat man ein willkührliches Grössenmaaß, nach dem die Schiffe gemessen werden, angenommen. Zum Exempel, in Frankreich, wo man nach Tonnen misset, rechnet man die Tonne von zwey tausend Pfund auf den Raum von zwey und vierzig Cubic-Fuß; dieses wird ohngefehr, mit dem Gewicht von vier Orhoft Wein, welche für ein Faß gerechnet werden, und mit dem Raum, den sie erfordern, auskommen. In den nordischen Gegenden kan das Korn zum Maaßstab dienen. Rechnet man nun zu einem Scheffel Korn eine Quadrat-Elle, so wird eine Last von dreyßig Scheffel, jeden Scheffel zu 160 bis 170 Pfund gerechnet, einen Raum von sechzig Quadrat-Schuhe einnehmen, und die Schwere wird ungefehr fünf tausend gemeine Pfunde seyn. Das Messen

der

der Schiffe an und vor sich selbst geschiehet so: man nimmt die Länge zwischen beyden Stäven, multipliciret die Fußzahl mit der Breite, das Product mit der Tiefe, und theilet die Hauptsumme gewöhnlicher massen mit einer gewissen Zahl, als im Dänischen mit 260, im Schwedischen mit 230 ꝛc. das Facit ist dann die Zahl der Lasten.

§. 832. **Der Erfindung der Mittel, die Seegefahren zu schätzen und solche gleichsam an andere abzutreten, hat man eines theils den Flor der heutigen Schiffahrt zu danken** Man findet in der Geschichte, daß der römische Schatz die Gefahr derer Schiffe, welche Korn für die Truppen der Republick nach Spanien brachten, auf sich nahm; ferner, daß der Kayser Claudius das nehmliche denen versprach, die Korn aus Egypten und andern Ländern nach Rom führeten. Dieses war jedoch nicht als eine Assecuranz anzusehen, sondern vielmehr eine Aufmunterung zu nennen, durch die man der Gefahr eines Mangels vorbeugen wolte. Gleichwohl mögen diese Exempel den ersten Anlaß zum Assecuriren, welches eigentlich im Jahr 1182, da die Juden aus Frankreich vertrieben wurden, seinen Anfang nahm, gegeben haben. Seit dem haben sich so wohl einzelne Personen, als ganze Gesellschaften gefunden, die gegen ein Gewisses die Seegefahren auf sich nehmen. Derjenige, welcher nicht viel Vermögen besitzet, oder von dem Seinigen nichts wagen will, kan sich daher für allen Gefahren, welche mit der Schiffahrt verknüpfet sind, sicher stellen.

§. 833. So viel wird von der Schiffahrt überhaupt genug seyn. Die fernere Abhandlung alles dessen, was dazu gehört, und dabey zu beobachten ist, wird den Gegenstand der folgenden Hauptstücke, und zwar in nachstehender Ordnung ausmachen, als:

1. Von denen Schiffsrheedereyen ꝛc.

2. Von dem Gebrauch und der Benutzung der Schiffe.

3. Von der Havarie oder dem Seeschaden.

4. Von dem Assecuranz-Wesen.

5 Von den Verbindlichkeiten der Assuradeurs.

Zweytes Hauptstück.

Von den Schiffsrheedereyen, den Rheedern, Schiffern und dem Schiffsvolke.

§. 834.

Wann einige Personen zusammen treten, oder sich vereinigen, ein Schiff zu kaufen, oder bauen zu lassen, woran ein jeder einen Antheil nimmt, es sey für die Helfte, für ein Viertheil, Achttheil ꝛc. so werden diese zusammen genommen, Herren, oder Eigenthümer des Schiffs, oder gewöhnlicher, Rheeder genant.*) Diese lassen das Schiff ausrüsten, und mit allen Nöthigen versorgen; sie befrachten dasselbe selbst, oder lassen es die Waaren anderer fahren, oder gebrauchen es zur Fischerey, oder benutzen dasselbe auf andere Art nach eigenem Gefallen. Die Person, welcher sie die Befehlshaberschaft des Schiffes anvertrauen, die für dasselbe ausserhalb Landes zu sorgen und die Ladung anzunehmen hat, wird Schiffscapitain, oder Schiffer genant.

§. 835.

*) Es geschiehet sehr selten, daß einer ein Schiff für sich allein unterhält, sondern man nimmt lieber Theil an verschiedenen, wann man das Vermögen darzu hat.

§. 835. Eine solche Rheederey oder Gesellschaft wählet einen unter sich, dem die Direction des Schiffs aufgetragen wird. Diese Gewohnheit ist theils nothwendig, theils nützlich, und zwar erstlich, weil es sich zutragen kan, daß eine Rheederey aus Personen bestehet, die in verschiedenen Orten eines Staats wohnen, und es folglich zu weitläuftig seyn würde, ihre Meynungen einzuhohlen; zweytens, weil, wann alle Rheeder bey jedem Vorfall befragt werden sollten, die Meynungen sehr getheilt seyn könnten; welches dem Nutzen des Schiffes nachtheilig seyn würde. Diesem, und noch weit mehrerern widrigen Folgen wird durch die Wahl eines Hauptdirectors vorgebeuget; man pflegt insonderheit einen solchen dazu zu wählen, welcher viele Bekanntschaft in auswärtigen Seeplätzen hat, weil er dadurch den Nutzen des Schiffs am besten befördern kan. Dieser muß die Schiffsbücher führen, und seinen Mitrheedern von allem Rechenschaft geben, da er derjenige ist, nach dessen Befehl und Willen der Schiffer sich zu richten hat.

§. 836. Ein solcher Director eines Schiffs wird durch seine Mitrheeder bevolmächtiget durch einen schriftlichen Aufsatz welcher Rheederbrief genannt wird. In demselben bezeugen die unterschriebene Rheeder, daß sie ein Schiff gekauft, oder verfertigen lassen, von der und der Grösse, woran ein jeder nach seiner Bey- und Unterschrift Antheil hat ꝛc. Daß das Schiff unter der Aufsicht des N. = = ihres Mitrheeders gebauet, oder ausgerüstet und in der Fahrt gehalten werden soll, ꝛc. daß er N = = sich verbindlich macht, der Rheederey nach jeder Reise, oder so oft es geschehen kan, die Rechnung vorzulegen, und den sich findenden Ueberschuß auszutheilen. Dagegen verpflichten sie sich sämtlich, den wider Verhoffen entstehenden Verlust ein je

der für seinen Antheil zu tragen, oder zu erstatten ꝛc. Dann folgt die Unterschrift, als:

Johann — für drey Achttheil,

Jacob — für ein Viertheil,

und so weiter. Ein solcher Rheederbrief ist zugleich nöthig, wann man von der Landesobrigkeit einen Seepaß verlangt, indem er dann vorgezeigt werden muß, um zu zeigen, wer die Rheeder sind, da dergleichen Pässe nicht anders als an die Unterthanen des Staats ertheilet werden.

§. 837. **Wann eine Gesellschaft oder Rheederey entschlossen ist, ein neues Schiff bauen zu lassen, so wird mit einem Schiffbauer ein Contract darüber errichtet;** dieser kan auf den Namen des Schiffdirectors, oder des Schiffers, welcher das Schiff führen soll, ausgefertiget werden. In dem Contract wird festgesetzet, ob das Schiff eine Fregatte, Galliotte oder anderes Fahrzeug werden soll; seine Länge, Breite, Tiefe im Raum ꝛc. daß gesundes Holz dazu genommen werden, und die Arbeit überhaupt ohne Fehler seyn soll ꝛc. Daß der Schiffbauer, wann das Schiff in einer bestimmten Zeit fertig ist, dafür in allem eine gewisse Summe zu empfangen hat, wovon ihm, wann der Kiel geleget wird, die Balken eingebracht werden, das Schiff in das Wasser gelassen wird, oder auf andere Termine ein Gewisses voraus bezahlt wird, und der Rest, wann alle Zimmerarbeit fertig ist; je nachdeme man deswegen übereein gekommen ist. Es ist so wohl nöthig als nützlich, während dem Bau den Schiffer oder eine der Sache kundige Person fleißige Aufsicht haben zu lassen, damit alles schlechte und untaugliche Holz ausgeschossen, und die Arbeit tüchtig und dauerhaft gemachet werde.

§. 838. **Nach der Verfertigung des Schiffs**

wird

wird von dem Schiffbauer ein Biel- oder Zimmerbrief an die Rheeder geliefert, damit sie aller Orten die Rechtmäßigkeit des Besitzes desselben beweisen können. Solche Bielbriefe werden vor der Obrigkeit des Orts, wo das Schiff gebauet worden, ausgefertiget, und durch dieselbe attestirt. Der Inhalt gehet dahin, daß der Schiffsbauer eidlich ausaget, daß er das Schiff gebauet, daß dasselbe so viel Fuß lang, tief und breit, und so viel Lasten einnehmen oder tragen könne; daß ihm der bedungene Preiß dafür bezahlet worden, und er daher den Rheedern des Schiffs förmlich für alle Ansprüche, die denselben wegen dem Rumpf des Schiffes, oder des Holzes, oder der Zimmerarbeit gemacht werden solte, quittire ꝛc. Bielbrief nennt man ferner, eine Obligation für Gelder, welche zu dem Bau eines Schiffs aufgenommen werden, und für die dasselbe auf den Fuß verschrieben wird, daß es nicht von dem Stapel laufen darf, bis die Gelder wieder bezahlet worden.

§. 839. Da die Zölle und andere Abgaben für die Schiffe nach ihrer Grösse entrichtet werden: so wird ein Schiff, wann dasselbe fertig ist, durch einen dazu ernanten beeidigten Schiffsmesser gemessen (§. 831.). Auf dessen Anzeige ertheilet die Obrigkeit des Orts einen **Meßbrief**, worinn sie bezeuget, daß der Schiffmesser — eidlich angezeigt, daß er das Schiff — von dem und dem Schiffer geführet, gemessen, daß er dasselbe, zwischen beyden Stäben so viel Fuß lang, so viel breit und so viel tief befunden, und daß dasselbe so und so viel Last führen könne ꝛc. Diese Anzahl der Lasten wird dem Meßbrief gemäß in den Päßen eines Schiffs angezeigt, und darnach der Zoll ꝛc. regu-

lirt, ohne daß ein zweytes Messen erfordert werde, so lange das Schiff nicht vergrössert worden ist.

§. 840. Der Schifsbaumeister nimmt gemeiniglich nichts weiter, als die Verfertigung des Rumpfs eines Schiffs und der Masten an. Zu der übrigen Arbeit, werden andere Handwerker erfordert, als Bildhauer, zur Verfertigung des Spiegels, der Gallion und andern geschnitzten Zierrathen; Glaser, die Fenster zu machen; Schmiede, für das Eisenwerk, die Anker ꝛc. Seilmacher (Reepschläger) zur Lieferung der Tauen oder des Seilwerks; Segelmacher, zur Verfertigung der Segel; Chaluppenbauer, welche die Chaluppen, Boote, und andere Fahrzeuge, die man an Land zu fahren gebraucht, machen; Faßbinder oder Küper, die Wasser- und Biertonnen anzuschaffen ꝛc. Alle diese Dinge gehören zu dem Schif, und sind, in so fern unzertrennbar, von demselben, da man sie bey einem Schif welches im gutem Stande verkauft wird, in dem Kaufpreiß mit einbedingt.

§. 841. Da die Schiffe, welche zu der Fahrt nach den südlichen warmen Gegenden gebraucht werden, vieles von den Seewürmern auszustehen haben; so werden sie gleich, bey ihrer Verfertigung, mit einer sogenannten Haut, welche das untere Theil derselben bekleidet, versehen. Man hat sich vielfältig bemühet, Mittel gegen diese Thiere auszufinden, da sie einen unglaublichen Schaden verursachen. In England kam man vor geraumer Zeit auf den Einfall, die Schiffe, so weit sie in dem Wasser liegen, mit Meßing- oder Kupferblech zu überziehen, und noch in gegenwärtigem Jahr hat man solches in Holland in Vorschlag gebracht Allein, da diese Materien allemal viele Sprödigkeit in sich haben,

so

so möchte der Nutzen derselben aufhören, so bald ein Schiff auf den Grund stösset, und in diesem Fall ist das Bley wegen seiner Geschmeidigkeit besser. Zu Bermudes vermischen die Einwohner Oehl und Talch, womit sie ihre Fahrzeuge beschmieren, mit Aloe, weil die Bitterkeit derselben den Würmern zuwider ist. Es ist aber noch ungewiß, wie lange die Aloe ihre Kraft behält, und ob die Beschmierung nicht so oft erneuert werden müsse, daß ihre Wirkung geringer ist, als Arbeit und Kosten austragen, insonderheit, wann man annimmt, daß hundert Pfund Aloe erfordert werden, die Fläche von sechzehnhundert Quadrat-Schuhen zu bestreichen. In Frankreich hat man eine Composition erfunden, welche Spalme genannt wird. Diese soll zur Erhaltung der Schiffe sehr dienlich, und von noch grösserem Nutzen seyn, wann man davon zwischen die Fugen neuer Schiffe schmieret, weil sie gleichsam als eine Mastixkitte zusammen hält. Man führt Zeugnisse an, daß Schiffe, welche mit dergleichen **Spalme** bestrichen worden, nach einer Reise von neunzehen Monaten, noch unversehrt zurück gekommen sind *). Inzwischen begnüget man sich biß jetzo,

*) Ein Franzose, Namens Jean Maille, erfand den Spalme im Jahr 1718. Die Holländer, welche den Nutzen dieser Erfindung einsahen, wolten ihn nach Holland locken, sie versprachen ihm ein Privilegium und dazu eine Gratification von hundert tausend Gulden. In Frankreich suchte man ihn zu behalten, es wurde ihm alle Hülfleistung versprochen; allein, so wie damals das ganze französische System ein fruchtloses Ende nahm: so ergieng es auch den Entwürfen des Maille Sein Eydam, Benard, soll nunmehro mit einer Spalmefabrik zu Pecq, unter St. Germain en Laye; zu Stande gekommen seyn. Das Faß von einem Centner gilt daselbst 28 Livres, zu Rouen 29 Livres

die Haut von hölzernen Planken zu machen, und solche mit getheertem Papier, und Pferde- Ochsen- oder Kuhhaaren zu unterlegen. Eine solche Haut muß aber gehörig unterhalten werden, wann man nicht gewärtigen will, daß sie stückweise von dem Schiff abfalle; und dieses würde demselben, wann es noch eine weite Reise zu thun hat, sehr nachtheilig seyn.

§. 842. **Wann ein bereits fertiges, und mit allem Zubehör versehenes Schiff verkauft werden soll: so wird ein Inventarium darüber verfertiget.** Dieses beschreibt zuvörderst das Schiff selbst, nehmlich, von welchem Holz es ist, seine Länge, Höhe und Breite; dann alles Zubehör, als Seegel, Anker, Tauen, Compasse, Küchen- und Cajütengeräthe, Kanonen, Gewehr ꝛc. und so wird ein Schiff entweder öffentlich an den Meistbietenden, oder unter der Hand verkauft, und nach dem Inventarium abgeliefert, damit der Käufer wisse, daß er alles das empfangen, was da seyn soll. Ueber den Kauf wird ein Kaufcontract ausgefertiget, und dem Käufer werden die Biel- und Meßbriefe, und andere Documenten, welche zu dem Schiff gehören, zugestellet. Einer von den vornehmsten Puncten des Kaufcontracts muß der seyn, daß der Verkäufer dem Käufer, oder den Käufern auf allen Gewässern und in allen Häfen für alle Ansprüche, welche auf das Schiff seinetwegen gemacht werden könnten, garantiret. Bey dem Kauf eines Schiffs ist, wegen solchen Stücken, mehrere Vorsichtigkeit nöthig, als wenn es ein Haus

Livres, und zu Havre 29 und einen halben Livres. Der Gebrauch dieser Spalme soll weit wohlfeiler zu stehen kommen, als alle andere Mittel, deren man sich zu Erhaltung der Schiffe bedienet.

Haus betrift, indem die Folgen, welche durch das Anhalten eines Schiffs, insonderheit wann es in Ladung liegt, veranlaßt werden, sehr unangenehm und schädlich seyn können.

§. 843. Die Schiffe werden gebauet und unterhalten, um mit dem dazu verwendeten Kapital Geld zu verdienen; dieser Endzweck wird erreicht, wann das Schif auf die vortheilhafteste Weise in der Fahrt gehalten wird, und dafür hat der Director desselben und nebst ihm der Schiffer zu sorgen. Ersterer kan daher ohne erhebliche Ursachen, oder ohne die Einwilligung seiner Mitrheeder ein Schiff nicht still liegen lassen. Findet sich bey solchen oder andern Fällen eine Verschiedenheit in den Meinungen der Rheeder, so ist die Stimme dessen, oder derjenigen, die den größten Antheil in dem Schiff haben, die gültigste. Das hamburgische Schiff- und Seerecht macht hierin gleichwol noch die Ausnahme, daß, wenn auch gleich der stärkste Intressent in einem Schiff dasselbe wolle stille liegen lassen, so solle seinem Willen nicht gefolget, sondern das Schiff, wann keine wichtige Hindernisse da sind, nach dem Verlangen der übrigen Rheeder in der Fahrt gehalten werden.

§. 844. Der Director eines Schifs, obgleich er selbst Antheil daran hat, ist als der Verwalter eines ihm anvertraueten Guths zu betrachten; er ist daher verbunden, den Nutzen desselben, ohne Eigennutz zu befördern, und den generalen Vortheil so sehr, als wann er ihm selbst allein zu gute käme, zu vermehren. Und eben daher wird ihm von den Einkünften des ganzen Schiffs eine gewisse Provision entweder für jedes Jahr, oder für jede Reise, zugestanden. Damit nun der Di-

rector und seine Mitrheeder genau wissen können, was das Schiff einbringt, und Ersterer sich jederzeit gegen Letztere legitimiren könne: So ist er schuldig, ein sogenanntes Schiffsbuch zu führen. In demselben werden alle Ausgaben, welche zu der Ausrheedung, wozu insonderheit die Lebensmittel, und der Lohn, den das Schiffsvolk auf die Hand bekommt, gehören, angeschrieben: Ferner das, was ausserhalb für das Schif verwendet wird; das, was nach dessen Zuhausekunft an Volkslohn und andern Unkosten bezahlt worden ꝛc. alles dieses wird von der Fracht, welche das Schiff verdient hat, abgezogen, und das, was dann überschiesset, an die Rheeder, einem jeden nach dem Betrag seines Antheils, ausbezahlt. Wann das Schiff nach seiner Ankunft gleich wieder ausgehet; so können auch noch die dazu erforderlichen Ausrheedungsunkosten von den eingekommenen Geldern abgezogen, und der Rest dann erst abgetheilt werden, wann das Schiff abgesegelt ist; weil der Director nicht schuldig ist, mit seinem Vorschuß biß nach dessen Wiederkunft, oder bis wieder Frachtgelder eingehen, zu warten.

§. 845. Sollte der grösseste Theil der Rheeder gegründete Ursache haben, mit einem Mitrheeder nicht zufrieden zu seyn: so können sie von ihm verlangen, daß er einem oder mehreren unter ihnen seinen Antheil verkaufe; will er solches nicht, so können sie, nach Beschaffenheit der Umstände, das ganze Schiff zum Verkauf bringen; dasselbe würklich den Meistbietenden zustehen, oder es an sich kaufen. So kan auch derjenige, der nicht länger Theil an einem Schiff haben will, seine Portion nach eigenem Willen verkaufen; bey einem solchen Vorfall haben aber seine Mitrheeder allemal das Recht des Verkaufs, da sie nehmlich für die

Sum-

Summe, welche ein anderer geben will, den Schifspart selbst übernehmen können. Wann endlich eine Rheederey mit dem Director des Schiffs nicht zufrieden ist: so kan sie durch die Mehrheit der Stimmen, wann diese zugleich den größten Theil des Schiffs in sich begreifen, einen andern wählen, oder durch den Verkauf des Schifs die Rheederey verändern, oder gänzlich aufheben.

§. 846. **Auf jedem Schiff muß ein Mann seyn, der als Befehlshaber über dasselbe und über das Schiffsvolk gesezet ist, und ausserhalb Landes, und überhaupt während dem das Schiff in der Fahrt gehalten wird, für dessen Nutzen zu sorgen hat.** Ein solcher ist der Schiffer, der nach Beschaffenheit des Schiffs, oder der Reisen, welche er zu thun hat, Kapitain oder Schiffskapitain genannt wird. Dieser ist der unmittelbare Haushalter, den die Rheeder des Schiffs über dasselbe setzen. Mit diesen Character bekleidet, ist er schuldig, für das Schiff und dessen Geräthschaften alle mögliche Sorgfalt anzuwenden; er ist ferner gehalten, dem Befehl oder Unterricht seiner Rheeder, oder des Directoren des Schiffs in allen Stücken nachzukommen, und deren Nutzen bey der Annahme der Fracht, und bey andern Gelegenheiten, auf alle Weise zu befördern, und endlich nach jeder zurückgelegten Reise, oder so oft es verlangt wird, seine Rechnung abzulegen. Diese Rechnung enthält die Auslagen des Schiffers für Schiffsprovision ꝛc. verschossene Volksmiethe oder Lohn, Loots- und Hafengelder, und überhaupt alles das, was er für das Schiff in und ausserhalb Landes bezahlet hat, und welches ihm von Schiffs wegen vergütet werden muß. Für alles das bekommt der Schiffer einen gewissen Sold, welcher für jede Reise, für jeden Monat, oder auf andere Art bestimmet wird.

§. 847. Es ist ferner das Amt des Schiffers mit Beyhülfe des Schouts, (da, wo sich einer befindet) das erforderliche Schiffsvolk anzunehmen (§. 827). Das Instrument, welches bey der Annahme ausgefertigt wird, wird Volksrolle genannt. Vermittelst der Unterschreibung derselben, verbinden sich die Officiere, Matrosen ꝛc. zum Dienst des Schiffes, und zum Gehorsam gegen den Schiffer; sie bekommen dafür einen gewissen Lohn, entweder monatlich oder für die Reise, wovon denselben, wann sie die Volksrolle unterschreiben, ein gewisses, oder für zwey Monate auf die Hand bezahlet wird, ausserdem wird denselben die Kost so lange, als sie am Schiff sind gereichet. Wann während der Fahrt, oder bey der Vertheidigung eines Schiffs dem Volke Unglücke zustossen, die der Lohn nicht ersetzen kan, als Beins und Armbrüche, Quettschungen ꝛc. so müssen die Rheeder des Schiffs einen solchen Menschen, der bey der Arbeit für dasselbe Schaden genommen, auf ihre Kosten heilen lassen, und ihm über das die volle Miethe bezahlen.

§. 848 So bald das Schiffsvolk angenommen worden, und sich an Bord befindet, muß ihm, auf des Schiffes Kosten, Speiß und Trank gereichet werden. Der Lohn aber, wann das Volk auf Monate gemiethet worden, fängt nicht ehender an zu laufen, als bis das Schiff in See segelt; welches gemeiniglich von der Paßirung der letzten Tonne, oder des letzten Merkzeichens zu verstehen ist. Dann laufen diese Monate, das Schiff mag in See seyn, oder auswärtig laden oder löschen, bis dasselbe nach Hause kommt; es wäre dann, daß der Schiffer auser Landes seinem Volk die Monatsmiethe aufgesagt, und dasselbe überhaupt auf die Reise gemiethet hätte. Das Schiffsvolk mag sich nun auf die eine oder andere Weise

vermie-

vermiethet haben, so ist es allemal schuldig, die Arbeit, welche bey dem Einladen und Löschen vorfällt, ohne andere Belohnung, als des Genusses der Kost, zu verrichten.

§. 849. Wann das Schiff völlig entladen und zur Zufriedenheit des Schiffers rein gemacht worden, so wird das Schiffsvolk abgelohnet; und so bald dieses geschehen ist, hören alle Verbindlichkeiten zwischen demselben und dem Schiffer auf. Wann ein Matrose, oder ein Officier auf der Reise eine Missethat begangen, oder seine Pflichten nicht erfüllet, so ist der Schiffer einiger massen gehalten, solches dem Schout, oder der Obrigkeit des Orts zu melden, damit der Schuldige zur Strafe gezogen werde; und dieses muß vor der Ablohnung geschehen, auf daß der Schiffer sich des Zeugnißes seiner übrigen Leute bedienen könne, wann es erfordert werden sollte; und diese würden nach erhaltenen Abschied schwer zusammen zu bringen seyn. Da es der Schiffahrt überhaupt nachtheilig seyn würde, wann nicht eine gehörige Subordination bey dem Schiffsvolk statt fände: so hat man den Schiffern eine grosse Autorität über dasselbe zugestanden; dieselben haben dadurch nicht allein die Macht, die, welche sich schlecht aufführen, während dem ein Schiff in See ist, zu züchtigen, sondern sie können sie auch, noch in dem erstern Hafen wo sie einlaufen, der Obrigkeit, oder dem Consul ihrer Nation überliefern, und nach dem See- und Schiffsrecht bestrafen lassen.

§. 850. Wann ein Schiffer mit seinem Schiff ausreiset: so wird ihm von dem Director, oder von seinen Rheedern ein Empfehlungsschreiben an einen Bekandten in dem Ort, wohin

wohin derselbe bestimmet ist gegeben. Dieser schiesset dann dem Schiffer die Gelder vor, welche er gebrauchet; er sorget für die Einnahme der angebrachten Fracht, und ertheilet gehöriges Orts Rechnung darüber; er ist dem Schiffer behülflich, eine Zurückfracht zu erhalten, oder verschaffet sie ihm auf einen andern Ort, und sorget sonst in allen Stücken für des Schiffes Nutzen. Ein solcher Commißionair giebt dem Schiffer, wann er weiter gehet, auf Verlangen neue Recommendation mit; und für alles dieses berechnet er eine gewisse Provision.

§. 851. Da es aber geschehen kan, daß ein Schiff durch schweres Wetter beschädiget, und ausser Stand gesetzet wird, seine Reise fortzusetzen: so ist es dem Schiffer in solchen Fällen erlaubt, in dem nächstliegenden Hafen einzulaufen, um sein Schiff ausbessern zu lassen. Da er nun dazu Gelder nöthig hat, und vielleicht niemand findet, der ihn, oder seine Rheder kennet, so kan er Gelder auf das Schiff, oder vielmehr auf die Fracht desselben aufnehmen. Dieses ist so zu verstehen, daß er demjenigen, der ihm Gelder vorschiesset, seine verdienende Fracht, oder in Ermanglung derselben, den Boden seines Schiffes verschreibt, und zwar auf den Fuß, daß der Darleiher des Geldes die Ansprache auf die Fracht hat, und falls dieselbe nicht so viel austragen sollte als sein Vorschuß ist, so kan er einen Anspruch auf das Schiff selbst machen. Sollte aber das Schiff verunglücken, ehe es in dem Hafen, wohin dasselbe bestimmet ist angekommen: so verliert derjenige, der auf eine solche Weise Gelder verschossen, sein ganzes Kapital, es seye dann, daß er dasselbe habe versichern lassen. Dergleichen vorgeschossene Gelder werden Bodmereygelder, und die Verschreibung Bodmereybrief genannt, weil der Vorschuß auf das geschiehet,

was

was der Boden oder der Kiel des Schiffs an Land bringet.

§. 852. Jedoch, auch in der Aufnehmung solcher Gelder ist der Schiffer gewissen Gesetzen unterworfen, und zwar

Erstlich; darf er keine Bodmereygelder aufnehmen an dem Orte, wo seine Rheeder wohnen; es seye dann, daß er selbst einen Antheil in dem Schiff habe, und auch dann darf sich die aufgenommene Summe nicht über den Werth seines Antheils erstrecken.

Zweytens: Soll er ausserhalb Landes allemahl zuförderst versuchen, ob man einen Wechselbrief von ihm auf seine Rheeder annehmen will.

Drittens: Wann dieses nicht angehen will, so soll er trachten, einen Vorschuß gegen gewöhnliche Intressen zu bekommen, und

Viertens: Im Fall er Waaren für des Schiffs Rechnung ein hat, so kan er dieselbe zu Gelde zu machen suchen, um dadurch die Aufnahme auf Bodmerey so lange möglich zu verhüten.

Alle diese Regeln gründen sich auf die gesunde Vernunft, indem selten, oder vielmehr niemalen Bodmereygelder unter Zehn von Hundert zu bekommen sind; weil der Geber wann er nicht selbst die Gefahr des Verlustes seines Kapitals tragen will, solches zu einer hohen Prämie muß versichern lassen.

§. 853.

§. 853. **Ein solcher Bodmerey Contract endiget sich durch die Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes;** bringt aber das Schiff nicht so viel zu Land, so ist das Fehlende ein Verlust für den Geber; verunglücket das Schiff gänzlich, und er hat nicht versichern lassen, so verliert er Kapital und Zinsen, und der Bodmerey-Brief hebt sich von selbst auf. Wann aber das Schiff glücklich ankommt, und die Bezahlung nicht zu rechter Zeit geleistet wird: so kan der Einhaber des Bodmerey Briefs protestiren, und das Schiff mit Arrest belegen lassen; erfolget dann die Bezahlung noch nicht, so stehet ihm frey, dasselbe an den Meistbietenden zu verkaufen, und von dem Tage an, da er protestiren lassen, Interessen von dem Capital zu berechnen. Diese Zinsen dürfen aber nicht höher, als üblich, gefordert werden, weil die Seegefahr nicht mehr statt findet.

§. 854. Der Schiffer ist derjenige, dem nicht allein das Schiff, sondern auch die ganze Ladung desselben anvertrauet wird; er ist daher verbunden, in allen Stücken vorsichtig und redlich zu verfahren, damit ein dem Schiff oder der Ladung zustossender Schaden ihm nicht beygemessen werden könne, weil er bey dem mindesten Schein dessen zur Verantwortung gezogen werden kan. Am allerwenigsten aber darf er mit Vorsatz und aus Absichten Schiff und Ladung in Gefahr setzen; wann solches entdecket wird, so macht er sich der härtesten Strafe schuldig, wann auch gleich seine Rheeder, oder Befrachter ihn dazu angereitzet haben. Ein Umstand von der Art ist der, da einem Schiffer von seinen Rheedern befohlen wird,

sein Schiff, welches alt und schlecht ist, und für den doppelten Werth versichert worden, bey guter Gelegenheit auf den Strand zu setzen, um auf solche Weise die Assecuradeurs zu betrügen. Ein solches Verbrechen kan mit der Todesstrafe belegt werden, und die Versicherer haben ihre Prämien verdient, ohne nöthig zu haben, den Schaden zu vergüten.

Das, was weiter die Rheeder und Schiffer betrift, wird, um des besseren Zusammenhangs willen, in den folgenden Hauptstücken, so wie es die Materie mit sich bringen wird vorgetragen.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von dem

Gebrauch, und der Benutzung der Schiffe.

§. 855.

Die Schiffe, zur Bequemlichkeit der Handlung gebauet und unterhalten, müssen demjenigen, der von seinem Vermögen dazu verwendet, einen Vortheil einbringen, da man ohne diesen Endzweck nicht gern etwas unternimmt. Dieser Vortheil entspringet aus dem Gebrauch der Schiffe, welcher in folgende drey Arten getheilet werden kan, als:

1. Der Gebrauch der Fahrzeuge und Schiffe, um Waaren und Menschen auf Strömen fortzubringen, und sie über das Meer zu führen. Dieser Endzweck, insonderheit in so ferne derselbe die Schiffe, welche zur See fahren, betrift, kan unter dem allgemeinen Ausdruck **Befrachtungen**, begriffen werden.

2. Werden die Schiffe zu dem **Fischfang** auf den Strömen und an den Küsten, und zu der **Fischerey in der See** gebraucht.

3. Dienen sie, die Handlung und Schiffahrt zu beschützen, welches der Endzweck der bewafneten Fahrzeuge und der Kriegsschiffe ist.

Die

Die beyden erstern Gegenstände werden in den nachfolgenden zweyen Abschnitten abgehandelt; Letzterer aber, da er nicht die Sache der Particuliers, sondern des Staats ist (§. 823.), gehöret hieher nicht.

Erster Abschnitt.

Von den Befrachtungen.

§. 856.

Die **Befrachtungen** (oder deutlicher das Miethen und Vermiethen der Schiffe), können auf verschiedene Weise geschehen. Entweder **man befrachtet ein Schiff überhaupt, oder nach Lasten, Fässern oder Packen; oder ein Schiff wird in Ladung nach einem gewissen Ort gelegt, um von einem jeden ohne Unterschied die Waaren anzunehmen, die dahin bestimmet sind.** In allen diesen Fällen ist der Schiffer der **Vermiether**, derjenige, welcher bey ihm ladet, **ein Befrachter**; das, was dieser an jenen für die Ueberbringung bezahlt, heißt die **Fracht**, und über dieses ist der Schiffer derjenige, welcher sich verbindet, die Waare an den bestimmten Ort zu überbringen. Die Verschiedenheit der Befrachtungen setzet eine Verschiedenheit in dem, was dabey zu beobachten ist, voraus; allemal aber sind die Befrachter und die Schiffer die wirkende Theile, und folglich diejenigen, welche die getroffene Verbindlichkeiten in Erfüllung zu bringen haben.

§. 857. **Mit den Befrachtungen kan auf gewisse Art Handlung getrieben werden.** Es giebt in verschiedenen Seeplätzen Handelsleute, die sich die Verlegenheit, in der sich zuweilen ein Schiffer, der keine Ladung bekommen kan, befindet, zu Nutze machen; sie nehmen ihn an nach einem Hafen, wohin sie es für sich am zuträglichsten finden, zu segeln, und versprechen ihm eine gewisse Anzahl Lasten, oder bedingen überhaupt die Fracht mit ihm. Wann sie darüber mit ihm einig sind, so verschaffen sie ihm die Ladung, und nehmen die Fracht für die Waaren, welche andere bey ihm laden, selbst ein; wann eine solche Unternehmung gut einschlägt, so kan sie vielen Vortheil auswerfen; es kan aber auch mißglücken, insonderheit wann sich so viele Einlader nicht angeben, oder so viele Güter nicht vorhanden sind, als man vermuthete.

§. 858. **Die Befrachtungen überhaupt, und nach Lasten, sind im Grunde einerley, weil sie gemeiniglich auf eine und dieselbe Weise geschehen.** Wann der Befrachter und der Schiffer über die Grösse der Ladung, die zu bezahlende Fracht, und die Art der Reise*) einig sind, so wird eine besondere Schrift in duplo, auch wohl in triplo ausgefertiget, welche man **Zerte-Partie**, vermuthlich von dem italiänschen Charta partita, nennt **). Dieses Document führet

*) Eine einzelne Reise wird genannt, von dem Ladungsplatz nach einem zweyten Ort; aus und zu Hause, von da wieder zurück; durchgehende Reise, von dem ersten nach dem zweyten, von da nach einem dritten Ort, und wieder nach dem erstern zurück

**) Vor Alters wurde ein solches Instrument nur einfach ausgefertiget, und mitten durchgeschnitten. On avoit accoutumé de n'expedier qu'une simple

Acte

führet zum Grunde, daß der Befrachter sich verbindet, dem Schiffer eine Ladung, oder eine gewisse Anzahl Lasten einzugeben; daß er nach geschehener Lieferung der Waaren an dem bestimmten Ort, oder nach zurückgelegter Reise, ihm nach Lasten, oder überhaupt die bedungene Fracht zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen, auch im Fall einer Versäumniß, oder einiges Aufenthalts von seiner des Befrachters Seite, für die mehr gebrauchte als bedungene Liegetage, ein Gewisses zu vergüten schuldig sey ꝛc. Die Gegenverpflichtung des Schiffers besteht darin, daß er sein Schiff dicht, und zur Reise tüchtig machen, mit guten Ankern, Tauen und andern benöthigten Dingen versehen; die angenommene Ladung einnehmen, und an den bestimmten Ort der Löschung bringen wolle u. s. w.

§. 859. **So genau der Befrachter von dem Schiffer die Erfüllung der Zerrepartie fordert: so sehr ist er selbst zur Erfüllung derselben gehalten.** Derjenige also, welcher ein Schiff lastweise zum Vollen zu beladen miethet, und solches nicht leistet, oder nicht leisten kan, ist verbunden, gleichwohl für so viel Lasten, als das Schiff einnehmen kan, oder für so viel dem Schiffer zugesagt worden, die Fracht zu bezahlen, wann er mit weniger, nach geschehenem Protest gegen den Befrachter, absegeln muß. Kan aber der Schiffer zu rechter Zeit Waaren von andern bekommen: so ist er nicht allein verbunden, solche einzunehmen, sondern auch die dafür bekommende Fracht dem Befrachter zufliessen zu lassen, oder

Acte qui étoit coupé en deux, & dont on donnoit une Partie à chaque Contrahent, & on connoissoit en mettant ensemble les deux moities si chacun avoit satisfait à ses obligations. *Diction. de l'Academ. Franc. article* Charte partie.

derselbe hat so viel weniger zu bezahlen, als diese Beyfracht austrägt.

§. 860. Bey den Befrachtungen werden gewisse Tage bedungen, die eigentlich zum Laden und Löschen angewendet werden sollen; diese nennt man allgemein, Liegetage. Sie nehmen ihren Anfang von dem Tage an, da der Schiffer seinem Befrachter angezeigt, daß er im Stande ist, seine Ladung einzunehmen, und werden gezählt bis auf den Tag, da der Schiffer völlig fertig, und abgefertiget worden ist. Die übrig gebliebenen Tage fangen von dem Tage an zu laufen, da der Schiffer an dem Entladungs-Ort dem Empfanger der Ladung angezeigt, daß er zum Löschen bereit lieget. Wann die Liegetage aber ablaufen, ehe das Schiff ledig ist: so ist der Schiffer berechtiget, und zum Nutzen seiner Rheeder verbunden, gegen den Aufenthalt zu protestiren, und dann muß ihm, für jeden überschiessenden Tag, die bey der Befrachtung bestimmte Vergütung bezahlet werden. Diese pflegt man nach der Grösse des Schiffs zu bedingen, weil ein grosses Schiff in allen Stücken mehr zu unterhalten kostet, als ein kleines. Es können auch zum Laden gewisse besondere Tage, und so auch zum Löschen ausgemacht werden, die dann in ihrem Ablauf keine Verbindung mit einander haben; doch scheint es für den Befrachter mehrentheils vortheilhafter zu seyn, wann die Liegetage überhaupt bedungen werden, weil er dann zuweilen bey dem Laden etwas ausgewinnet, welches ihm beym Löschen zu Gute kommt.

§. 861. Da aber die Verhinderungen bey dem Laden oder Löschen aus verschiedenen Ursachen entstehen können: so ist ein Unterschied zu machen, ob sie dem Befrachter, oder

oder dem Schiffer zur Last fallen? Denn in erstern Fall muß ersterer dafür büssen; im andern Fall aber ist der Befrachter frey, und der Schaden ist für das Schiff. Der Befrachter ist daher allein schuldig zur Schadloshaltung, wann er die verdungene Ladung nicht zu rechter Zeit an Bord schicket, oder daß sie nicht gehörig vom Schiff abgeholet wird. In allen andern Fällen, sie mögen durch den ordentlichen Lauf der Natur, als schlechtes Wetter, widriger Wind, schnell eingefallene Kälte, oder durch äusserliche Gewalt, als Aufbringung, Obrigkeitlichen Beschlag, schwere Lecken ꝛc. verursachet werden, ist der Schaden für das Schiff, und der Befrachter ist zu nichts verbunden. Obgleich aber einem Schiff selbst Nachtheil aus der Verzögerung des Schiffers zuwächst: so kan gleichwohl auch der Befrachter, wann der Schiffer ohne erhebliche Hindernisse liegen bleibt, protestiren lassen, und wann er erweisen kan, daß solches ihm schädlich ist, eine Vergütung fordern.

§. 862. Es ist allemal besser, ein Schiff Last- oder Stückweise, als überhaupt zu befrachten; weil die Schiffer gemeiniglich bey solchen Gelegenheiten ihre Schiffe grösser angeben, als sie sind. Ein anderer Vortheil entspringt hieraus, im Fall eines Schiffbruchs, oder anderer Unfälle, indem die Fracht, nicht allein für den Raum, den die Güter einnehmen, sondern auch für die Ueberbringung derselben an den bestimmten Ort, bezahlet wird. Da die Fracht nun nicht ehender, als nach geschehener Lieferung verdient ist: so folgt von selbst, daß man nicht mehr Fracht bezahlen müsse, als das Gelieferte beträgt; und dieses geschiehet, wann man Last- oder Stückweise accordirt. Zum Exempel, ein Schiff, auf diese Weise befrachtet, nähme unterwegs Schaden, und von hundert Last, die dasselbe ein gehabt, wür-

würden nur funfzig geborgen, und an Ort und Stelle gebracht, so wäre nur dafür Fracht zu bezahlen. Gesetzt, die Last wäre zu zwanzig Thaler bedungen, so bekäme der Schiffer tausend Thaler, an statt, daß, wann ihme zwey tausend überhaupt für die Reise wäre zugesagt worden, ihme so viel hätte bezahlt werden müssen, wann er gleich nur die halbe Ladung angebracht hätte. **Die Befrachtungen Monatweise sind eben so wenig anzurathen**, da man vorher nicht wissen kan, wie ein Schiff im Segeln beschaffen ist, und was es vor Wetter zu der Reise haben wird.

§. 863. **Die andere und gewöhnlichste Weise, für Fracht zu fahren, ist die, da ein Schiffer sein Schif auf Stückgüter anlegt**; das heißt: ein Schiffer macht bekannt, daß er nach einem benanten Hafen segeln, und von einem jeden, gegen eine ordentliche Fracht, Güter dahin zu bringen, einnehmen will. Diese Bekantmachung geschiehet vermittelst besondern gedruckten Zetteln, welche an der Börse angeschlagen, und denen Handelsleuten mitgetheilet werden. Der Inhalt derselben ist der Ort, wohin die Reise gehen soll, des Schiffs und des Schiffers Namen, die Grösse des Schiffs, ob es mit Kanonen besetzt ist, mit einem türkischen Paß fährt ꝛc. Wann ein Schiff auf diesen Fuß in Ladung liegt, so schickt ein jeder die Waaren, welche er nach dem bestimmten Ort hat, es sey viel oder wenig, an Bord, und so ladet der Schiffer so lange, bis das Schiff voll ist, und dann ist er schuldig, bey günstigem Winde, wann keine wichtige Hinderniße vorhanden sind, abzusegeln.

§. 864. **Wann Güter in einem Schiff übernommen werden**: so giebt der Schiffer, oder

oder der Steuermann, oder ein anderer Officier, einen Schein über den Empfang der Stücke nach ihrer Anzahl, Zeichen und Numern, auch wohl von der Grösse nach ihrer Länge, Breite und Höhe, damit man sich in Bedingungen der Fracht darnach richten könne. Ein solcher Schein wird ein *Recif*, oder *Recipisse* genannt. Da aber ein solches einfaches Document bey der Verschickung nach fernen Ländern, und über See leicht verlohren werden kan, so hat man eine besondere Art Frachtscheine zur See eingeführt, welche mit dem allgemeinen Namen Connossementen beleget werden. Die Engländer nennen sie Billof Loading, und hiernach kan man sie mit gutem Fug auf deutsch Verladungsscheine heissen. Ein solches Connossement ist eigentlich eine Verschreibung, welche der Schiffer von sich giebt, daß er in seinem Schiff die verzeichnete Waaren von dem Ablader empfangen, und sie nach seiner glücklichen Ueberkunft an den benannten Ort, an die aufgegebene Person, gegen die Bezahlung der bedungenen Fracht, zu liefern verbunden sey, bey Verpfändung seines Schiffs, und was ihm zugehört ꝛc. welches der Schiffer, oder der Schiffs-Mäckler, dessen er sich bedienet, in seiner Abwesenheit für ihn und in seinem Namen unterschreibt. Wann dieses geschehen, wird das vorhin erwähnte Recit dem Schiffer zurück gegeben.

§. 865. Dergleichen Verladungsscheine sind, um der Bequemlichkeit willen, nach den verschiedenen Sprachen der Länder, gedruckt zu bekommen. Man hat dann nur nöthig, des Schiffers Namen, den Ort, wo er zu Hause gehört, den Namen des Schiffs, den Ladunge-Platz, den Ort, wohin das Schiff ladet, den Namen des Verladers, die Waaren, den Namen dessen, der sie empfangen

soll, die bedungene Fracht, Ort und Datum, auszufüllen. Die Ausfertigung geschiehet drey- wohl auch vier- fünffach; ein Connossement behält der Schiffer, und die andern der Ablader, welcher eines davon selbst behält, und das dritte, oder die übrigen, sendet er an denjenigen, der die Waare empfangen soll, oder an die, welchen sie zugehöret, oder die daran Theil haben. Die Connossementen, welche der Schiffer bey sich führet, dienen ihm zur Sicherheit, daß keine Verfälschung mit denen, welche er gezeichnet hat, vorgehen kan, weil alle die, welche über einen und denselben Theil Waaren vorhanden sind, mit demjenigen, welches er besitzet, übereinstimmen müssen. Gesetzt aber, daß sich ein Unterscheid in den Verladungsscheine fände, so gilt derjenige vorzüglich, welchen der Schiffer bey sich führet, wann er durch den Ablader ausgefüllet, oder verändert worden; oder der, den dieser vorzeigt, wann der Schiffer solchen ausgefüllet hat.

§. 866. **Da von dem Schiffer die genaueste Erfüllung seiner Verschreibung verlangt wird: so ist er um sein selbst und um seiner Rheeder willen verbunden, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen.** Hierhin gehöret, daß er unter die Connossementen, welche über Waaren in Kisten, Fässer, Ballen u. d. gl. lauten, bey der Unterschrift hinzusetze, **Der Innhalt mir unbekannt**, oder, wann auch ein Gewicht beygefüget worden, **Inhalt und Gewicht mir nicht bewust.** Hierdurch befreyet er sich von der Verantwortung, in die er sich sonst wegen der Beschaffenheit, und dem Gewicht der Waaren setzen würde. Die nemliche Bewandniß hat es mit fliessenden und verderblichen Waaren, wozu die Klausul: **Frey von Leckage**, oder **Frey vom Verderben**, gehöret. Die

Vorsicht, in Ansehung des Inhalts, ist ausser diesem in verschiedenen Fällen sehr nöthig. Es kan geschehen, daß man Waaren nach einem Ort sendet, welche Contrebande sind, und sie daher in dem Connossement falsch angiebt, oder daß man in Kriegszeiten Kriegsbedürfnisse unter einem andern Namen versendet, aus diesen und mehreren Ursachen, welche dem Schiffer zum Nachtheil gereichen können, ist er verbunden, seine Unkündigkeit, in Betreff des wahren Inhalts der Theile seiner Ladung, erweißlich zu machen.

§. 867. **Obgleich aber der Schiffer sich dieser Vortheile bedienen kan: so ist er dennoch schuldig, in allen Stücken für die eingenommene Waaren zu sorgen.** Diesem zufolge, muß er sie wohl stauen lassen, das ist, sie in dem Schiffe durch besondere Leute, die die Sache verstehen, und deswegen **Stauer** genannt werden, so legen lassen, daß sie unbeweglich und geschlossen liegen, damit nicht ein Stücke das andere zerdrücke, oder beschädige; ferner, sollen leckende oder fliessende Waaren nicht auf trockene, welche davon beschädiget werden können, geleget werden u. d. Es verstehet sich von selbst, da alle Schiffe etwas Wasser ziehen, daß zu unterst im Schiff eine Unterlage seyn müsse; wozu man Planken, Diehlen, Stäbe oder dergleichen zu nehmen pflegt, und solches die **Garnierung** nennet. Ausser diesem allen, ist der Schiffer, wann er in See ist, noch verbunden, seine Sorgfalt fortzusetzen, insonderheit, wann er Waaren geladen, welche sich leicht anstecken, als Getraide, Citronen, Pomeranzen, Castanien u. d. Er muß dann, so oft es Wetter und Wasser erlauben, die Lucken öfnen lassen, damit frische Luft durchstreichen könne, um dadurch

zu verhüten, daß dergleichen Waaren sich nicht erhitzen und verderben.

§. 868. Wann Schiffe überhaupt befrachtet werden: So kan man die Fracht in einer beyderseits beliebigen Münzsorte bestimmen; wann aber ein Schiff öffentlich, oder von einem jeden Güter zu laden, angeschlagen worden: dann wird die Fracht in dem Verladungsscheine in der Geldsorte des Orts oder Landes, wo die Lieferung geschehen soll, überschrieben, als, in denen französischen Häfen nach Livres; England, Schottland und Irrland, in Pfund Sterling; Portugall in Cruſados nouos; Spanien in Ducaten platta doubla; Dännemark, Norwegen, Schweden, Hamburg, Lübeck ꝛc. in Reichsthaler und Marke; Rußland in Rubeln, u. s. f. Bey der Bedingung der Fracht, bleibt es allemal eine feste Grundregel, daß für eine leichte Waare mehr Fracht als für eine schwere von ähnlichem Gewicht bezahlt werden muß, weil jene einen grössern Raum einnimmt, der Schiffer folglich weniger davon laden kan, und wol gar die Nothwendigkeit gesetzet wird, Steine einzunehmen, um der Ladung die erforderliche Schwere zu geben. Man stelle sich aber nicht vor, daß die Fracht für ein jedes Stück Waare besonders bedungen werde; diejenigen, welche viele Güter abzuschiffen haben, wissen, wie viel für eine bekannte Kiste, für ein Faß u. d. zu überschreiben ist; und da solches dem Schiffer ebenfals bekannt ist, so ist keine Bedingung nöthig.

§. 869. Ausser der Fracht, wird nach verschiedenen Häfen auch eine gewisse Havarie, welche fünf, zehn oder funfzehn vom Hundert des Betrags der Fracht ist, überschrieben; hierinn

sind

sind zuweilen auch Kaplacken mitbegriffen, und dann wird in das Connossement gesetzet — **Fracht nebst so viel pro cent Havarie ordinaire und Kaplacken.** Von einigen Orten und Ländern als z. E. England, hat diese Zulage einen andern Namen, und wird Primage genannt; wodurch die vier Schillinge, welche von jeder Mark Fracht bezahlt werden, zu verstehen sind. Von diesen Zulagen pflegen die Rheeder dem Schiffer ein Gewisses zuzustehen, oder auch vorher mit ihm auszumachen, daß er nichs davon zu erwarten hat. Eigennützige Schiffer, denen die Kaplacken zugestanden werden, können sich derselben zum Nachtheil des Schiffs bedienen, wann sie destomehr Kaplacken zubekommen, eine geringe Fracht annehmen; Diesem vorzubeugen, verordnet das preußische Seerecht, daß der Schiffer dieselbe seinen Rheedern berechnen soll, wann sie mehr, als den dreyßigsten Theil der Fracht, ausmachen. **Den Schiffern wird gemeiniglich bey der Unterzeichnung der Connossementen ein Gewisses von jeder Kiste, Faß, oder Ballen bezahlt.** Dieses nennt man **Prim-** oder besser **Premiegeld**; welches wol so viel als Schreibegeld vorstellen soll, und dem Schiffer ohne Ausnahme zugehöret.

§. 870. **Da Fälle entstehen können, die einen Befrachter veranlassen, eine geschlossene Befrachtung aufzuheben: so haben die Gesetze verordnet, daß dem Schiffer die halbe Fracht bezahlet werden müsse, wann er noch nicht auf der Reise ist; ist er aber fertig, und schon unter Segel gewesen, so gehöret ihm die ganze Fracht.** So kan man auch von einem Schiffer die bey ihm verladene Güter wieder zurücke nehmen; liegt er noch in Ladung, und kan für das zurückliefernde andere Güter bekommen, so gehöret ihm die halbe Fracht; das nehmliche

liche geschiehet, wann alle Intressenten löschen wollen, ehe das Schiff von dem Ort, da es geladen, abgesegelt ist. Ist es aber abgesegelt, und die Inlader wollen sämtlich, oder grösten theils löschen, so muß das Schiff zurücke kommen, einem jeden seine Waare wieder liefern, und dafür die volle Fracht bekommen. Da aber bey einem solchen Vorfall die Connossementen bereits abgesandt sind: so kan der Schiffer zu seiner Sicherheit von denen Interessenten einen von der Obrigkeit des Orts belegten Mortifications Schein fordern, ehe er etwas zurückliefert*).

§. 871. **Wann ein Schiffer fertig ist abzusegeln: so bekommt er von dem Mäkler, der ihn bedient, oder von seinem Correspondenten ein Verzeichniß seiner Ladung**; dieses enthält alle Güter, welche er eingenommen nach ihren Zeichen und Nummern, den Namen der Ablader, derjenigen, die die Waaren empfangen sollen, und die überschriebene Fracht, und wird **Manifest** genennet. In Kriegszeiten ist dieses ein wichtiges Document, wann nehmlich die Schiffer keine andere als neutrale Güter, und insonderheit keine Waaren, welche Contrebande sind, laden sollen, so wird, nach der gethanen Aussage, das Manifest durch die Obrigkeit certificiret, damit der Schiffer, wann er angehalten werden sollte, desto leichter eine glaubwürdige Beschaffenheit seiner Ladung angeben könne.

§. 872. **Nach der Ankunft des Schiffers in oder vor dem Hafen, wo er seine Ladung liefern soll, schicken die, welche Waaren bey ihm haben,**

*) Ein Exempel hiervon findet sich in dem sieben und sechzigsten Brief meiner Handlungsbriefe; und Statut. Vet. Part. 3. wird gesagt: Segelt dat Schiff dre Miele Seewärts, he schall gewen de vulle Fracht.

ben, ihre Ewer- oder Barquenführer mit den Connossomenten am Bord, und lassen ihre Waaren abholen. In verschiedenen Ländern, als Spanien, Portugal ꝛc. werden alle Güter durch die Barquen der Regierung in die Zollhäuser geschleppet, wo man sie gegen Erlegung des Zolls abholen lässet. Wann der Schiffer auf die eine oder andere Art gelöschet hat: So fertiget der Schiffsmäckler, dessen er sich bedienet, die **Frachtrechnungen** aus, und fordert die Fracht ein, oder aber der Schiffer besorget solches selbst, welches doch nicht sehr gewöhnlich ist. Ausser Landes wird die Fracht dem Correspondenten, an den der Schiffer addreßiret worden (§. 850.), überliefert, der dann den Rheedern darüber Rechnung zu halten hat. Was aber Schiffer sind, die nur kleine Reisen thun, und nach jedesmaliger Reise den Ueberschuß an ihre Rheeder austheilen, diese pflegen die Frachtgelder selbst zu berechnen.

§. 873. **Da dem Schiffer die Fracht für die Ueberbringung der Waaren bezahlt wird; so ist man nicht schuldig, für das nicht empfangene etwas zu entrichten**; es stehet daher dem, der die Waaren haben soll, frey, wann er vernimmt, daß von Wein, Brandewein, Oehl und andern leckenden oder auslaufenden Dingen, ferner von Rosinen, Zucker u. d. g. die ledigen Fässer nur noch vorhanden sind, solche am Bord stehen zu lassen, und dann bekommt der Schiffer keine Fracht; er kan vielmehr zur Verantwortung gezogen werden, um darzuthun, woher der Schaden entstanden ist. Dieses Verfahren ist daher gegründet, weil jenes angreifliche Waaren sind, welche das Schiffsvolk nicht selten bestiehlet, ohne solches für ein Verbrechen zu achten; um nun den Schiffer aufmerksamer zu machen, damit dergleichen nicht geschehe, ist die Ueberlassung des Faßwerks für

die

die Fracht eingeführet worden. Kan der Schiffer sein Volk, oder einen davon überzeugen, den Diebstahl begangen zu haben, so hat er das Recht eine Genugthuung zu verlangen, zum wenigsten kan er den Lohn dafür einbehalten. Für verderbliche Waaren, als Kastanien, Rosinen, Feigen u. d. g. wann diese ohne Zuthun des Schiffers und seines Volks innerlich verdorben sind, ohne daß eine äusserliche Ursache daran schuld sey, muß die Fracht bezahlt werden, eben so, als wann sie gut angekommen wären.

§. 874. Es geschiehet öfters, daß Cannossementen an Orter gestellet, und nicht zu rechter Zeit, zur Beziehung der Waaren, worüber sie ausgefertiget sind, eingesandt werden. Wann nun der Schiffer seine ganze Ladung, biß auf dergleichen Waaren gelöschet, so ist er nicht schuldig, solche länger in dem Schiff zu behalten; Er, oder sein Mäckler lässet dann das Manifest an die bekanntesten Handelsleute setzen, um zu erfahren, ob einer von denselben das Mark, oder Zeichen der Waare kennet (in Amsterdam wird solches an der Börse ausgerufen), findet sich niemand dazu, so ist der Schiffer berechtiget, solche Waaren jemand in Verwahrung zu geben. Derjenige, der sich endlich mit dem Connossement zum Empfang meldet, hat dann die Kosten der Verwahrung zu bezahlen. Hier ist noch zu berühren, daß die Verladungsscheine an Ordre gestellt in Kriegszeiten nicht zugestanden werden; ein vorsichtiger Schiffer verfährt daher weißlich, wann er solche Connossementen weder zeichnet, noch in seinem Schiffe bey sich führet.

§. 875. In Kriegszeiten werden, zur Erleichterung der Handlung nach den Häfen der im Krieg verwickelten Mächte, den Schiffern

fern zuweilen doppelte Connossementen mit gegeben, wovon das eine nach einem neutralen Hafen, und das andere nach dem rechten Ort seiner Bestimmung lautet, um, im Fall eines Angrifs von einem gegenseitigen Kriegsschiff, oder Kaper, desto leichter frey durchzukommen. Da aber grosse Gefährlichkeiten damit verknüpfet sind, und, im Fall eines Verraths, oder der Entdeckung des Betrugs, das Schiff so wohl als die Ladung confisciret wird: so haben die Schiffer sich wohl zu bedenken, ehe sie auf einem solchen Fuß Fracht annehmen. Da inzwischen die Liebe zum Gewinn zu allerhand Kunstgriffen verleitet: so wird alle mögliche Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, sie klüglich auszuführen, und dieses liegt eigentlich dem Schiffer ob, wann er sich dazu eingelassen hat.

§. 876. Allemal, wann ein Schiffer Güter, oder Waaren ladet, müssen ihm solche am Bord gebracht, und auch wieder abgeholt werden, ohne daß ihn die Unkosten etwas angehen. Es kan aber auch geschehen, daß der Schiffer seine Ladung kaufen, und noch Geld bezahlen muß, um sie wieder loß zu werden. Wann nehmlich ein Schiff befrachtet ist, ledig nach einem Hafen, wo dasselbe eine Ladung einnehmen soll, zu segeln, oder daß ein Schiffer keine Ladung an einem Ort bekommen kan, und sie anderwärts suchen will: so nimmt er so viel Sand ein, als nöthig ist, um segeln zu können; dieses heist **Ballast einnehmen**; Diesen läßt er am Bord bringen, und da, wo er ihn loß seyn will, muß er gemeiniglich einen Ewerführer für die Wegbringung bezahlen; weil es nicht erlaubt ist, den Sand im Hafen, oder im Fahrwasser auszuwerfen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Fischfang, oder der Fischerey.

§. 877.

Der Fischfang ist zu allen Zeiten so wohl für die Staaten, als für diejenigen, die ihn treiben, oder mit ihrem Geld treiben lassen, von einem besondern Nutzen gewesen. Man verstehet aber hierdurch den kleinen Fischfang nicht, der auf den Flüssen im Kleinen getrieben, und sich nicht weiter erstrecket, als die Fischende und die benachbarten Orte mit frischen Fischen zu versehen; sondern die Rede ist von dem Fischfang, welcher die Fische, als eine Waare, mit der in der Nähe und in die Ferne Handlung getrieben wird, liefert. Hierhin gehören der Wallfisch- und Robbenfang, die Heringsfischerey, der Stockfischfang ꝛc. Diese Fischereyen werden, seit geraumer Zeit, durch die meisten Seefahrende Nationen mit besonderem Eifer getrieben.

§. 878. Der Wallfisch- und Robbenfang werden in Grönland getrieben. Diese Fischerey ist die wichtigste, nicht allein wegen des grossen Kapitals, welches sie erfordert, sondern auch wegen der Ungewißheit des Gewinns; indem ein Schiff in dem einen Jahr eine reiche Ladung mitbringen, und in einem folgenden ledig zurück kommen kan. Daher kan man diese Unternehmungen

gen

gen mit den Lotterien vergleichen, da es dabey mehr auf das Glück, als auf die Geschicklichkeit der Menschen ankommt. Der Bau und die Ausrüstung der Schiffe, welche zu dieser Fischerey gebraucht werden, geschehen so, wie bey den Schiffsrheedereyen angeführet worden (§. 834), durch verschiedene Intressenten, unter der Direction von einem derselben. Derjenige, welcher als Schiffer auf einem solchen Schiff fährt, führt den Namen **Commandeur.**

§. 879. Die Schiffe nach Grönland gehen in dem Aprilmonat dahin ab; die nach der Strasse Davids etwas früher. Der rechte Platz zum Wallfischfang ist bey den so genanten Wallfisch-Inseln und dem Fischplatz unterm 68ten und 69ten Grad; im Baffinischen Meerbusen unterm 78ten Grad werden die grössesten Fische gefunden, die neunzig bis hundert Fuß lang seyn sollen *). Die gewöhnlichsten Arten der Fische dieser Gegenden, welche von dem sechzigsten Grad an unter dem Namen Grön- oder Grünland bekant sind, sind der Wallfisch, der Nordcaper, der Finnfisch, und die Cachelotte. Von diesem letztern Fisch bekommt man das Sperma ceti, oder den Wallrath, und Ambre gries: der Wallrath wird aus dem öhlichten Wesen seines Gehirns verfertiget, und der Ambra bestehet in den Kugeln, welche der Fisch in einem eyförmigen Beutel unten am Leibe hängen hat.

Das

*) Die grossen Fische, welche bey dem Nordpol gefunden werden, unterscheiden sich von andern Fischen durch ihre innere Beschaffenheit, indem sie den Landthieren ähnlich sind. Sie haben warmes Blut, schöpfen Luft vermittelst der Lunge, daher können sie nicht lange unterm Wasser bleiben; sie begatten sich thierischer Weise, bringen lebendige Jungen, und tränken sie.

Das Vornehmste aber, warum diese Fischerey getrieben wird, ist der Speck, aus dem der Thran gebrennt wird, und die Kiefern der Fische, welche man Barten nennt, und die unter dem Namen Fischbein am bekantesten sind.

§. 880. Die Engländer und Franzosen gebrauchen mehrentheils Fregatten, die Holländer, Hamburger ꝛc. aber schwere Schiffe, welche Fleute genant werden, und hundert und funfzig bis zweyhundert Last tragen, zu diesem Fischfang. Jedes Schiff hat fünf, sechs, bis sieben Chalouppen bey sich, und fährt vierzig, bis fünf und vierzig Menschen stark, worunter sich gemeiniglich einige Speckschneider, Harpunirer, Zimmerleute, Küper oder Faßbinder, und ein Chirurgus befinden. Die Matrosen werden Monatweise angenommen, und dann bekommen sie vor der Ausreise ihren Lohn für ein oder zwey Monate im voraus. Dem Commandeur, die Officier ꝛc. kan man Partweise annehmen, das ist daß sie ein Gewisses für jeden Fisch, oder vor jedes Faß Speck bekommen sollen, dieses reizet sie an, desto mehrern Fleiß anzuwenden, eine gute Ladung zu Hause zu bringen.

§. 881. Wann ein Schiff mit allem Nöthigen versehen ist: so begiebt es sich auf die Reise, und bleibt vier bis fünf, auch zuweilen bis in den sechsten Monat aus, nachdem es wenig Eis findet *) und glücklich im Fang ist. Wann ein Fisch bemerket wird: so eilet das Volk in die Chaloupen, und rudert nach demselben hin; so bald der Harpu-

*) Es ist bemerkenswürdig, daß das Eis in Grönland beständig gegen den Wind treibt. Dieses ist ein besonderer Vortheil für die Schiffe, weil sie sonst weit mehrere Gefahr von dem Eis zu besorgen hätten.

Harpunirer nahe genug ist, wirft er ihn mit der Harpun, welche einem Wurfspieß gleichet, und an einem Seil befestiget ist. Kaum daß der Fisch die Wunde fühlet, so stürzt er sich in die Tiefe, und würde die Chalouppe, aus der er angeschossen worden, mit sich reissen, wann das Seil nicht nachgelassen werden könte; dieses wird daher immer verlängert, indem man andere daran knüpfet, wodurch es zuweilen acht- bis neunhundert Faden lang wird. Derjenige, welcher das Fahrzeug regieret, giebt inzwischen acht auf die Richtung des Seils, und wendet das Fahrzeug so, daß es gerade vorwärts gehet, indem dasselbe widrigensals umschlagen würde; zugleich wird die Stelle, wo das Seil abläuft, beständig befeuchtet, damit dieselbe nicht durch die schnelle Bewegung in Brand gerathe. Da nun der Fisch nicht lange unter Wasser bleiben kan: so hebt er sich wieder in die Höhe, frische Luft zu schöpfen; man bringt ihm dann mehrere Wunden bey, bis er sich endlich auf die Seite legt, und stirbt.

§. 882. So bald der Fisch todt ist, wird er mit Tauen an das Schiff befestiget, und einige Menschen steigen auf denselben, und schneiden den Speck, welcher acht bis zwölf Zoll dick ist, in grossen Stücken ab. Diese werden in das Schiff gezogen, und von dem übrigen Volk klein geschnitten, zugleich alles Magere abgesondert, und dann in Fässer; welche man **Quardeelen** nennt, geschüttet. Wann aller Speck abgeschnitten ist, so wird die Kinnlade, welche die Barden, oder das Fischbein enthält, von dem Gerippe abgehauen, und letzteres überläßt man der See. Die besten und längsten Barden haben die Fische, welche in der Strasse Davis, dem westlichen Theil von Grönland, gefangen werden; sie gelten daher auch mehrentheils noch einmal so viel, als die Grönländische.

§. 883. Wann ein Schiff mit Speck und Barden beladen ist, und zurückreisen soll, so läßt der Commandeur seine grosse Flagge aufstecken, andere da herum liegende Commandeurs von seinem Vorhaben zu benachrichtigen. Diese geben ihm denn Briefe an ihre Rheeder mit, oder, falls sie wegen Eis, oder andern Ursachen nicht zusammen kommen können, unterrichten sie ihn durch gewisse Zeichen, wie viel Fische sie gefangen haben. Der zu Hause segelnde setzet solches auf, und auf diese Art kommen dergleichen Nachrichten nach Amsterdam, Londen, Hamburg und anderwerts hin. Während dem die Schiffe noch aus sind, fehlet es nicht an Speculisten, welche auf Lieferung kaufen oder verkaufen; das heißt, in denen Monaten October, November oder December, zu einem gewissen Preiß, Thran oder Fischbein zu liefern, oder zu empfangen. Obgleich nun diese Waaren gleichsam nothwendig geworden: So kan man doch dabey, eben so wie bey andern Speculationen, so leicht verlieren, als gewinnen.

§. 884. Nach der Zusammenkunft der Schiffe, wird der Speck in denen dazu erbaueten Thranbrennereyen ausgekocht, und das daraus kommende Oehl ist der sogenannte Thran. Dieser wird in Tonnen gefüllt, deren eine Quardeel Speck ungefehr zwey giebt, und so wird er entweder durch den, welcher die Direction führet, verkauft oder an jeden Intressenten, nach Proportion seines Antheils, Tonnenweise abgeliefert, der ihn dann nach eigenem Willen verkaufen kan. Die Barden läßt man am gewöhnlichsten durch den Director des Schiffs verkaufen; und dieses ist am besten, weil auf solche Art kein Streit zwi-

schen

schen den Intressenten entstehen kan, daß der eine sie besser, als der andere, bekommen habe.

§. 885. Wann das Schiffsvolk abgelohnet, der Thran ausgetheilt, und die Barden verkauft worden: So werden die Schiffsbücher aufgemacht, damit man wisse, ob die Theilhaber zu dem vor der Ausreise gethanen Einschuß einen neuen thun müssen, oder ob sie Geld heraus bekommen. Die Schiffe, welche frühe zu Hause gekommen sind, werden zuweilen noch befrachtet, oder nach solchen Häfen, wohin, oder woher viele grobe Waaren zu bringen sind, in Ladung gelegt. Damit man nun die Schiffe im Frühjahr zu rechter Zeit ausrüsten, und auf den Wallfischfang ausschicken könne: so müssen sie nothwendig vor dem Winter wieder zu Hause seyn, und darauf ist bey der Wahl eines Orts zu sehen. Jedoch da die Schiffe, welche nach Grönland gebraucht werden, sehr groß und maßiv sind: so ist es besser, sie während dem Herbst still liegen zu lassen, indem die Fahrt alsdann, wegen dem vielen stürmischen Wetter, mit mehreren Gefährlichkeiten verknüpfet ist, als sonst.

§. 886. Der Robbenfang, oder eigentlicher das Robbenschlagen, geschiehet ebenfals in Grönland. Man gebraucht kleinere und leichtere Schiffe dazu; sie gehen früher aus, und kommen auch früher zurücke. Die Robben, oder eigentlicher, Seehunde, werden auf dem Eis, wenn sie liegen und schlafen, mit Prügeln todt geschlagen. Dann werden die Felle abgezogen und eingesalzen, damit sie nicht verderben; der Speck aber wird in Quardeelen zu Hause gebracht, und eben so ausgekocht, wie mit dem Speck von den Wallfischen geschiehet. Die Robbenfelle werden gemeiniglich

Schiffweise verkauft, das ist, groß und klein durch einander, wie sie ausfallen. Wann sie aber getrocknet worden: so verkauft man sie nach ihrer Feine, und in Kleine, Mittel und Grosse sortirt, zu verschiedenen Preissen. Die grössesten werden **Klappmützen** genannt. Die Schiffe, welche zum Robbenschlagen gebraucht werden, können sehr füglich im Herbst eine Zwischenreise ablegen.

§. 887. **Der Heringsfang ist von Beträchtlichkeit; niemand aber treibet ihn stärker, als die Holländer und Engländer, und bis jezo hält man die holländsche Heringe für die besten.** Die Holländer verstehen wahrscheinlich die Kunst, denselben zu salzen, besser als andere. Der Hering ist einer von den delicatesten Fischen, und nur seine Menge macht ihn gemein. Sein Vaterland ist das äuserste Nordmeer, wo er unter einem ewigen Eis sicher lebt, und sich daher so unglaublich vermehrt; allein eben diese Menge ist die Ursache seiner jährlichen Emigrationen, welche er vornimmt, weil es ihm zuletzt an Nahrung fehlet. In den ersten Monaten des Jahrs verläßt er das Eismeer, und nimmt in zahlreichen Heerzügen seinen Weg nach der Nordsee, wo er sich ausbreitet, und sich fett frißt.

§. 888. **Die Gegend, wo am meisten Heringe gefischet werden, ist im Schottländischen Meer bey den Schetländischen Inseln.** Dahin gehen die Schiffe ungefehr in der Mitte des Monats Junii ab; die Fahrzeuge, welche man zu dem Heringsfang gebraucht, werden Buysen genannt, und fahren ungefehr vierzehn Mann stark. Der eingeführten Ordnung zufolge, dürfen die Holländische Fischer ihre Netze nicht früher, als auf Johanni, den 24 Junius, auswerfen. So bald die Hering-

ge aus dem Wasser kommen, werden sie getödtet und eingesalzen, und dann in Tonnen gepackt, deren zwölfe auf eine Last gerechnet werden. In dem Schottländischen Meer wird der Fang bis in den Monat September getrieben; um diese Zeit nehmen die Heringe ihren Zug nach den Engländischen Küsten in die Gegend von Yarmouth; daselbst wird der Fang während den übrigen Monaten des Jahrs fortgesetzt. Die Schweden und Norweger fischen die Heringe in grosser Menge längst ihren Küsten; sie werden aber allemal schlechter, als die Holländische und Englische, zu seyn geachtet. Eines theils trägt das führne oder tannen Faßwerk etwas dazu bey; die Hauptursache mag aber wohl diese seyn, daß man den Fang nicht mit Ordnung treibt, und daß man die Fische mehrentheils sterben läst, an statt daß die Holländer sie gleich tödten u. d. gl. Man unterscheidet die Heringe in zwey Hauptsorten, als **Matiesheering**, dieser ist zart und fett, und ohne Eingeweide, die andere Sorte ist der **Vollheering**; dieser hat Rögen oder Milch, und ist von dem Bartholomäi Fang.

§. 889. Auser denen Heringen, welche so zum Einsalzen gefangen werden, fischt man dieselbe in grosser Menge, um sie zu räuchern, und dann werden sie Bücklinge genannt. Obgleich die Handlung damit nicht so stark ist, als die mit den gesalzenen Heringen: so sollen doch in Yarmouth und Leostaff jährlich vierzig bis funfzig tausend Tonnen geräuchert werden, und überhaupt räuchert man sie aller Orten, wo man deren fängt. Die Holländer halten in der Zunderse in den Monaten October und November eine eigentliche Fischerey zu diesem Endzweck; sie schicken auch schon im Monat September, wann sich der Hering auf der englischen Küste einfindet, Fahrzeuge dazu aus; die

se fischen da wo sich alsdann die grosse Heringsflotte befindet; damit aber dieser dadurch kein Abbruch geschehe, so müssen die Schiffer solche Fahrzeuge in Delft sich eidlich verpflichten, keine Heringe in Tonnen zu packen, sondern solche loß zu Hause zu bringen.

§ 890. **Ein anderer beträchtlicher Fischfang ist derjenige, den die Engländer und Franzosen in Westindien in der Gegend von** Cap Breton, Terre Neuve, **auf der grossen Bank, und längst der Küste von Labrador treiben.** Ausser dem Fischfang, den die Einwohner des Landes das ganze Jahr hindurch fortsetzen, gebrauchen die Engländer über fünfhundert Schiffe von verschiedener Grösse, und die Franzosen und Spanier ebenfalls eine beträchtliche Anzahl dazu; wiewohl die beyden letztern Nationen in dem letztern Friedensschluß, in Ansehung dieses Fischfangs, sich vieler Freyheiten zum Vortheil Englands haben begeben müssen*). Die Europäische Fahrzeuge gehen gemeiniglich im Frühjahr aus. Diejenigen welche selbst fischen, können selten mehr, als eine Reise ablegen, ausgenommen die kleinen Fahrzeuge, welche die Fische gesalzen wegbringen, weil sie der Gefahr des Verderbens nicht unterwerfen wollen; es kommen daher auch wenige voll zurücke.

§. 891. **Dieser Fischfang liefert, der Zubereitung nach, zweyerley Fische, und zwar erstlich gesalzene, welche die Franzosen** *Morue verte* **nennen, und zweytens** *Morue seche*; **jene sind der Lapertan, und diese der Stockfisch.** Den Fischen welche gesalzen werden sollen, wird, so bald man sie gefangen,

*) Siehe den 5. 6. und 18. Artikel des Friedenstractats zwischen Grosbritanien, Frankreich und Spanien.

fangen, der Kopf abgeschnitten, und das Eingeweide ausgenommen; darauf wird der Rückgrad ausgerissen, der Fisch zurecht geschnitten, dann gesalzen und Reihenweise in das Fahrzeug, auf die dazu verfertigte Bänke gelegt. Das, worauf es hierbey am meisten ankommt, ist, daß die Fische sorgfältig so gelegt, und so viel Salz dazwischen gestreuet werde, daß sie einander nicht berühren, weil sie widrigenfals leicht verderben. Die Fische, welche getrocknet werden sollen, bleiben acht bis zehen Tage im Salz, dann werden sie gewaschen, und auf besondern dazu errichteten Gerüsten am Ufer an der Sonne getrocknet. Von diesen Gerüsten fahren die Barken mit Aufgang der Sonnen ab, und fischen in dem Bezirk von drey bis sechs Stunden weit, und kommen jedem Abend mit ihrem Fang zurück. Die Leber dieser Fische läßt man in dazu verfertigten Gefässen faulen, woraus ein Oehl entstehet, welches unter dem Namen von Leberthran bekannt ist.

§. 892. Zu diesem Fischfang gehört der Flachfisch-Stockfisch-Klippfisch-Salmen-Schollen- oder Plateysen-Fang der Isländer, Norweger, Holländer und anderer Völker. Der Flachfisch kommt allein aus Island, und findet, ungeachtet seines hohen Preißes, viele Käufer; und da er jederzeit verpachtet wird: So können die Besitzer desselben auf gewisse Preisse halten. Der Salmen ist ein Streichfisch, welcher im Frühjahr dem süssen Wasser nach aus dem Meer in die Flüsse gehet. Die Franzosen und Engländer salzen diese Fische in grosser Menge ein; die Barwicker (ein Ort auf der Schottländischen Grenze), werden für die besten gehalten. Wann die Salmen geräuchert worden: so führen sie den Namen Lachs. Bergen in Norwegen liefert deren sehr viele.

§. 893. Des Anchovis- und Sardellenfangs wird hier erwähnet, weil diese Fische Gegenstände der ausländischen Handlung sind. Diese Fische schwimmen truppweise, und folgen gern dem Licht, daher sind sie des Nachts sehr leicht zu fangen. Obgleich sie oft mit einander verwechselt werden: so sind sie doch wesentlich zu unterscheiden. Die Sardellen sind kleiner als die Heringe, und grösser und platter als die Anchovis. Die mehresten werden auf der Höhe von Bretagne gefangen; Die Anchovis aber auf den Küsten von Catalonien und Provence. Wann diese Fische in den Monaten May und Junii ihren Zug nach der Mittelländischen See nehmen: so fischt man sie zwar noch, sie sind aber so gut nicht, als die früher gefischten, weil sie die Presse nicht mehr wohl vertragen. Wenn man sie gefangen hat, wird der Kopf abgeschnitten, die Galle ausgenommen, und so werden sie mit Eßig eingemacht, oder auch eingesalzen.

§. 894. Zum Beschluß dieses Abschnittes, ist endlich noch der Austerfischerey zu gedenken. Dieser Fisch, oder vielmehr diese Muschel, wird von den Engländern, und Holländern insonderheit, in grosser Menge ausgeführet. In England hat die Admiralität die Gerichtsbarkeit über diese Fischerey; sie darf nicht später, als bis in den May-Monat getrieben werden, und die, welche um diese Zeit fischen, sind verbunden, die jungen Austern von der alten Schale abzulösen, und jene wieder in die See zu werfen, damit die Fortpflanzung nicht gehemmet werde. Die beste Zeit zu dieser Fischerey ist, vom Monat October bis nach Neujahr, weil dann das Wetter am bequemsten zur Versendung ist. Die Austern können sehr leicht angesetzet werden, wann man Austersaamen, oder auch alte Austern an dem Strande in das Wasser wirft, und einige Jahre ehe man davon

fischet,

fischet, wartet. Man will auch bereits bemerket haben, daß sie in mehr und weniger gesalzenem Wasser fortkommen, und nach der Beschaffenheit des Wassers, mehr oder weniger salzigt schmecken.

So viel mag von dem Fischfang genug seyn. Jedes Land, welches an das Meer grenzet, hat besondere Fischereyen, die aber alle in Ansehung der Handlung so beträchtlich nicht sind, als die angeführten.

Viertes Hauptstück.

Von der Havarie, oder dem See-Schaden.

§. 895.

So groß die Bequemlichkeit ist, welche die Schiffahrt der Handlung und den Menschen überhaupt darbietet; so groß sind auch die Gefährlichkeiten, welche mit ihr verknüpfet sind. Sie sind es insonderheit, seit dem, gleichsam durch einen Mißbrauch des sonst nützlichen Assecuranz-Wesens, die Schiffe den ganzen Winter hindurch bey kurzen trüben Tagen, und langen und finstern Nächten die See durchstreichen und öfters, wann sie Häfen oder Ströme ansegeln, mit Schnee und Eis zu kämpfen haben. *) Es ist inzwischen nicht zu läugnen, daß auch im Sommer, in den besten Monaten des Jahrs Stürme wehen können, die das dauerhafteste Schiff zu Grunde richten; oder da der Schiffer Masten, Ancker und Tauen kappen, und Güter über Bord werfen muß, um das

*) Der Herr D. Surland führet daher in seinen Grundsätzen des Europäischen Seerechts §. 3. sehr irrig an: Die See ist offen oder darf befahren werden, vom Monat Merz, bis in den November: zu aber, oder gesperret, die übrige Zeit des Jahres. Das Eis kan zwar die Ströme sperren, das Meer aber nie.

das Schiff zu retten. Im Winter, und hauptsächlich in den November und December-Monaten hat aber die Gefahr, und besonders für die nordischen Gegenden, allemal mehrern Grund der Wahrscheinlichkeit, als zu anderer Zeit.

§. 896. **Wenn ein Schiff, oder die in dasselbe geladene Waaren beschädiger werden, so wird ein solcher Schaden durch das Wort Havarie ausgedrückt.** Es ist nicht wohl zu bestimmen, wo dieses Wort herzuleiten ist. Vermuthlich ist es ursprünglich deutsch von Haven, oder Havenen, weil der Schaden dann erst bestimmet werden kan, wann das Schiff in einen Hafen gebracht worden, auch überdas von gänzlich verunglückten Schiffen keine Havarie berechnet wird. Die Havarie wird in drey verschiedene Gattungen getheilt, als:

Erstlich: Die **ordinaire** oder **kleine Havarie**; wodurch die zur Reise eines Schiffs unvermeidliche kleine Ausgaben verstanden werden.

Zweytens: Havarie grosse, oder **grosse Havarie**: diese ist der Schaden, welcher Schiff und Guth zustößt, und gemeiniglich getragen oder ersetzet werden muß.

Drittens: **Particuliere** oder **besondere Havarie**; durch diese verstehet man die unversehene Zufälle, welche dem Schiff allein, oder den Gütern allein zustossen, daher ein solcher Schaden durch den Eigenthümer des Beschädigten, allein getragen werden muß.

§. 897. **Die ordinaire oder kleine Havarie kan sehr leicht bestimmet werden.** Sie entstehet, wann ein Schiffer schweres Wetter gehabt, und daher

mehr

mehr als gewöhnliches Lootsgeld ausgeben müssen; wann er aus Mangel an Wasser einen oder mehrere Lichter auf dem Strom oder vor einem Hafen gebraucht, das Schiff zu erleichtern; wann er bey einem Sturm einen Anker kappen oder abhauen müssen, u. d. g. Diese ordinaire Havarie ist aber nicht mit der ordinairen Havarie zu vermischen, deren (§. 869.) erwähnet worden ist, weil diese ordentlich zu der Fracht gehöret; die Havarie aber, von der hier die Rede ist, durch ausserordentliche Unkosten veranlasset wird. Sie wird so vertheilt, daß ein Drittheil auf das Schiff fällt, die andern zwey Drittheile aber durch die Ladung getragen werden. Gemeiniglich geschiehet die Repartition so, daß man ein oder zwey Schilling auf jede Mark, Fracht rechnet.

§. 898. Die grosse Havarie, welche Schiff und Ladung zu gleichen Theile, jedes nach seinem Werth, tragen, entstehet in denen Fällen, da man einen Schaden selbst verursachet, um einen grössern oder einem gänzlichen Verlust vorzubeugen. Wann demnach ein Schiff sich in der grössesten Gefahr befindet, und der Schiffer desselben, nach gehaltenem Rath mit seinen Officirn und Leuten, Masten oder Anker kappen, Kanonen, oder gar Waaren, über Bord werfen läßt; oder grosse Kosten anwendet, einen Theil, oder alles zum Nutzen der Eigenthümer, zu erhalten; so gehöret aller Schaden, und alle Unkosten, zur grossen Havarie. Selbst die Waaren, welche bey einer Werfung in dem Schiff geblieben, und durch das Werfen beschädiget worden, haben Anspruch an diese Haverie. Zu dieser Havarie gehöret ferner das Geld, oder die Waaren, womit ein Schiffer, Schiff und Ladung von einem Kaper loßkaufet. Die Unkosten, welche angewendet werden ein im Sturm beschädigtes

Schiff

Schiff in einen Hafen zu bringen, und dasselbe ausbessern zu lassen; oder wann es auf den Grund geräth, und davon abgebracht wird; Loots = Lichter = Feuer = und Hafen = Geld, und alle Ausgaben, welche durch solche Zufälle veranlasset werden, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Weiter, der Lohn des Schiffsvolks und sein Unterhalt, und das von dem Tage an, da beschlossen worden, den Weg nach dem Hafen zu nehmen, bis auf den Tag, da das Schiff wieder in See segelt. Und kurz alles das, was Schiff und Ladung zugleich betrift.

§. 899. **Die particuliere Havarie ist der Schaden, welcher dem Schiff, oder der Ladung, oder einem Theil derselben besonders, zustösst.** Wann demnach in einem Sturm durch die Heftigkeit des Windes die Masten, Segel oder Seilwerk beschädiget werden: so gehöret der Schaden zur besondern Havarie, weil er nicht mit dem Willen, oder durch das Zuthun des Schiffers und seines Volks entstanden, und folglich nicht auf die Erhaltung des Schiffs, oder der Ladung dabey gezielet worden. Wann ein Schiff leck wird, und dadurch Waaren beschädigt werden, oder fliessende Waaren während der Reise auslaufen, oder verderbliche verderben; wann ein Kaper ein Schiff besteigt und Waaren daraus raubet; wann ein Schiffer ohne sein Vorwissen Contrebande Waaren ein hat, und deswegen angehalten wird: so müssen in diesen und andern ähnlichen Fällen die Eigenthümer der Waaren den Schaden allein tragen, so wie solches in denen Umständen, die das Schiff allein betreffen, von den Rheedern geschehen muß.

§. 900. Nach dieser kurzen Auseinandersetzung derer Zufälle, welche die ordinaire,

die

die grosse, und die Particulier-Havarie vetursachen, erfordert die Wichtigkeit der Havarie-Sachen noch nähere Erläuterungen, wann sie in ihr rechtes Licht gesetzet werden sollen. Die Wichtigkeit dieser Sache, und die Verschiedenheit in den Verordnungen und Gewohnheiten jedes Seeplatzes, hat daher nothwendig gemacht, daß die Seeschäden durch besonders dazu authorisirte Personen reguliret werden. So geschiehet solches zum Exempel in Amsterdam durch Commissarien von der Assecuranzkammer; in Hamburg durch eine eigen dazu ernannte beeidigte Person, welche **Dispacheur** genannt wird ꝛc. Eine durch solche Personen aufgemachte Berechnung einer Havarie wird Dispache betitelt, und aller Orten, wann kein wichtiger und gegründeter Fehler darinn entdecket wird, als gültig angenommen. Die ordinaire Havarie, wann sie nur ein bis zwey Schilling auf die Mark Fracht beträgt, und die Intressenten solche zustehen, kan durch den Schiffsmäckler berechnet werden. Will man solches nicht, so ist der Schiffer, wann er seine ausserordentliche Unkosten vergütet haben will, befugt, eine Dispache aufmachen zu lassen; und dann werden die Unkosten auf den Werth der Waaren berechnet, an statt daß in ersterm Fall solches auf den Betrag der Fracht geschiehet.

§. 901. Wann ein Schiff strandet, und die Ladung, oder ein Theil derselben gerettet wird, oder ein Schiff von kriegenden Parthien aufgebracht wird, oder andere Zufälle entstehen welche eine besondere Betreibung erfordern: **so wählen die Intressenten der Ladung und des Schiffs zwey, auch wohl nach der Wichtigkeit des Vorfalls drey Personen, welche als Deputirte bevollmächtiget werden im Namen, und für den Nutzen aller andern,**

für

für die weitere Erhaltung, oder für die Befreyung des Schiffs und der Ladung, und für die Berichtigung alles dessen, was bey einem solchen Geschäfte vorfallen kan, zu sorgen. Für ihre Arbeit und Mühe bekommen sie ein gewisses; da sie nun dadurch gleichsam den andern Intressenten dienen, so können sie nichts wichtiges unternehmen, ohne die Meynungen derselben darüber eingesammlet zu haben. Dieses geschiehet vermittelst der Zusammenberufung der Intressenten; in solchen Versammlungen wird der Umstand vorgetragen, die Meynung eines jeden angehöret, und nach der Mehrheit der Stimmen verfahren. Zur Bestreitung der Unkosten, welche in den Havarie-Fällen zu bezahlen sind, können die Deputirte von jeden Intressenten fünf, zehn und mehr pro Cent Einschluß fordern, oder wann sie die Gelder bis zu ausgemachter Sache vorschiessen, Intressen dafür berechnen.

§. 902. **Soll nun eine Havarie aufgemacht, oder berechnet werden, so ist denen dazu verordneten Personen vor allen Dingen der Werth der Ladung, und des Schiffs zu wissen nöthig. Sodann müssen denselben alle Papiere und Rechnungen, welche den Schaden betreffen und erweisen, eingeliefert werden.** Wann hierauf alles erforderliche beysammen ist, so kan die Dispache ausgefertiget werden. Ein solches Instrument fängt mit der Erzählung des Vorfalls, welcher die Havarie verursachet, an; diese ist eigentlich ein Auszug aus der Aussage des Schiffvolks. Dann folgt das Verzeichniß der ganzen Ladung, nebst beygefügtem Werth einer jeden Kiste, eines jeden Fasses, oder jeder Partie Waare; und dieser Werth, nebst demjenigen des Schiffs, macht das Kapital aus. Nach diesem folgt das Verzeich-

zeichniß, aller verwandten Unkosten, des Volks Lohn und Verzehrung, wann solche zu berechnen, die Provision der Deputirten, des Dispacheurs ꝛc. Dieses alles zusammen gezogen, giebt die Hauptsumme des Schadens; dieser wird dann nach seinem Verhältniß gegen die Summe des Kapitals in so viel auf Hundert ausgerechnet, und so auf den Betrag des Schiffs und der Ladung vertheilet.

§. 903. **Wann ein Schiffer auf der Reise Schaden gelitten, oder schweres Wetter gehabt hat, so läßt er bey seiner Ankunft, oder da, wo er etwa einlaufen müssen, durch seinen Steuermann, und durch sein Schifsvolk, vor der Admiralität oder Obrigkeit eines Orts, Consul, Notario, oder Richter aussagen, wie und auf was Weise dem Schif das Unglück zugestossen ist;** daß sie alles mögliche gethan, solches abzuwenden; daß, wann sich unter der Ladung Waaren befinden, welche beschädiget, oder Fässer, welche ledig sind, solches von dem starken Stossen und Schlengern des Schifs herrühre, u. d. g. Diese Aussage wird beschworen; und ob sie gleich zuweilen mehr um der Formalität, als um der Wahrheit willen geschiehet, so nimmt man sie doch als glaubwürdig an *). Eine andere und bessere Einrichtung wäre die, daß ein Schiffer, welcher schwe-

res

*) Es wäre zu wünschen, daß dergleichen Aussagen, oder Proteste gegen die See, wie sie die Schiffer nennen, zuverläßiger seyn möchten, als sie zu achten sind. Sie sind aber darum zur Mode geworden, weil, wann sich Schaden an den Gütern hervor that, man dessen den Schiffer beschuldigte. Ein solches Instrument ist daher sehr bequem, die Schuld der See, und den Schaden den Eigenthümern aufzubürden.

res Wetter ausgestanden, gleich nach seiner Ankunft, seine Intressenten vermittelst gedruckten Zetteln benachrichtigte, daß er Havarie befürchte, damit ein jeder bey dem Löschen sich darnach richten könne.

§. 904. **Um den Werth einer Ladung zu bekommen, müssen die Intressenten über ihre Waaren Rechnungen aufmachen, und solche gehörigen Orts einliefern.** Ein jeder pflegt hierbey Vortheile zu suchen; und sie zu verhindern, gehet nicht wohl an. Derjenige, der seine Waaren empfangen, setzet sie geringer an, als sie wirklich werth sind; so wie gegentheils der, der die seinige durch das Werfen, oder so verlohren, daß sie unter die Havarie gehören, sie erhöhet. Die zur Aufmachung des Schadens ernannte Personen können den Werth der Waaren, da eine so grosse Verschiedenheit in der Beschaffenheit derselben statt findet, unmöglich beurtheilen: es bleibt daher kein Mittel, sicher zu gehen, übrig, als die Einlieferung der Original-Einkaufrechnungen zu verlangen. Diese entscheiden aber bey beschädigten Waaren nichts; hier muß man also dieselben durch Mäkler, oder andere davon Kenntniß habende Personen, besehen und taxiren, oder sie an den Meistbietenden öffentlich verkauffen lassen. Der Werth des Schiffes wird durch die Rheedere angegeben, oder dasselbe wird durch beglaubte Personen taxiret.

§. 905. **Es ist aber in der Berechnung beschädigter, oder über Bord geworfener Waaren, ein Unterschied zu machen, ob das Unglück vor, oder nach der Zurücklegung des halben Wegs sich ereignet hat.** In ersterem Fall sind die Waaren nach dem Einkaufpreise mit allen Unkosten bis in das Schiff, und das Schiff selbst mit den Kosten der Aus-

rheedung anzusetzen, und zu berechnen. Wann aber das Schiff über den halben Weg seiner Reise zurück gelegt hat, so geschiehet die Berechnung der Waaren nach dem Preiß, den sie im Löschungs-Ort nach Abzug der Fracht, des Zolls und der Unkosten betragen, oder betragen hätten; so wird auch das Schiff mit Beyfügung der Fracht nach Abzug der Volksmiethe angesetzet. Der Werth der Ladung mag nun nach dem Ein- oder Verkaufpreiß berechnet werden, so muß allemal in der Berechnung des Betrags des Schiffes, ein gehöriges Verhältniß beobachtet werden, damit weder den Eigenthümern der Ladung, noch den Rheedern des Schifs zu nahe geschehe. Man wird dieses billig und der gesunden Vernunft gemäß finden, wann man annimmt, daß die Einlader und die Rheeder bey einer Befrachtung gleichsam in Gesellschaft treten; und Gesellschafter sind verbunden, den zum gemeinen Wohl erlittenen Schaden gemeinschaftlich, ein jeder nach seinem Antheil an der Masse, zu tragen.

§. 906. Es wird als noch nicht gänzlich entschieden angenommen, ob der Lohn und die Verzehrung des Schiffvolks zur Havarie gehöre, wann ein Schiff in Beschlag genommen wird, so, wie solches in Kriegszeiten zuweilen geschiehet. (§. 825.) Bey der Anhaltung eines Schiffs, um zu untersuchen, ob dasselbe Contrebande- oder feindliche Waaren geladen hat, wird die Vergütung der Unterhaltungs-Kosten des Volks zugegeben, weil man zum Grunde nimmt, daß dasselbe auf dem Schiff bleiben müsse, dasselbe und die Ladung zu bewachen; es geschiehet dieses folglich um des gemeinen Besten willen. Wann aber ein Landesherr weder an

das

das Schiff noch an die Ladung Ansprüche macht, sondern aus besondern Ursachen das Schiff nicht segeln lassen will, so, glaubt man, seye das Schifsvolk nicht nöthig, und also gehöre ihr Lohn und die Kost nicht zur Havarie grosse. Nach dem Recht der Vernunft scheint gleichwohl auch in diesem Fall die Unterhaltung des Volks in die Havarie zu gehören. Einmal ist gewiß, daß man ein beladenes Schif nicht gern, ohne jemand darauf zu haben, liegen läßt; und für das andere, würde ein Schiffer, wann er keine Vergütung zu erwarten hat, wohl thun, sein Volk abzudanken: allein würde es nicht selbst den Intressenten der Ladung zum Nachtheil gereichen können, wann er, nachdem er frey gesprochen worden, kein Volk bekommen könte, und daher länger liegen bleiben müste, als es sonst die Umstände erforderten?

§. 907. Die Verordnung Ludwig des XIV. könnte diese Sache einiger massen entscheiden, wann gesagt wird, daß **der Unterhalt und die Volksmiethe eines durch den Landesherrn angehaltenen Schiffs zur** Havarie grosse **gehören, wann das Schiff Monatweise befrachtet ist; doch wann es auf die Reise befrachtet worden, so solle das Schiff diese Unkosten allein, als particulire Havarie tragen.** *) Allein die Zweydeutig-

*) La Nourriture & les Loyers des Matelots d'un navire arretté en Voyage par ordre du Souverain seront aussi reputés Avaries grosses, si le Vaisseau est loué par Mois & s'il est loué au

deutigkeit dieses Satzes macht den Gesetzgeber unverständlich. Wahrscheinlich hat er sagen wollen, ein solcher Unterschied soll statt finden, nachdeme das Schiffsvolk Monatweise, oder für die Reise überhaupt gemiethet worden; weil im erstern Fall die Monate fortlaufen, und die Rheeder des Schiffs würklich so viel Schaden leiden, als die Volksmiethe während der Zeit der Anhaltung austrägt. Hingegen wann das Volk für die Reise überhaupt bezahlet wird, so verlieren die Rheeder nur die Beköstigung. Jedoch der Billigkeit nach, sollten in beyden Fällen die Unkosten auf Schiff und Ladung vertheilet werden. Wann aber ein Schiff wegen verbotenen Waaren welche es ein hat, angehalten wird, so müssen dieselben alle Unkosten allein tragen.

§. 908.

au Voyage, ils seront portés par le Vaisseau seul comme Avaries simples. Ordon: de Louis XIV. Titre avarie, Articl. 7. Es ist schlimm, wann Gesetze so abgefasset werden, daß sie weitläuftige Commentarien erfordern. Diejenigen, welche die Handlung und Schiffahrt betreffen, können nie deutlich und entscheidend genug abgefasset werden, weil die Ursachen zu Streitigkeiten, gar zu vielfältig sind.

§. 908. Die wahre Hauptsumme, so wol des Kapitals als des Schadens, findet sich, wann man zum Grundsatz nimmt, wie viel Schiff und Ladung werth gewesen wären, ohne Kappen, Werfen, Beschädigung und Unkosten.

Zum Exempel:

Ein Schiffer ladet in Mallaga dreyhundert Piepen Oehl und hundert Boot Wein. Auf der Reise nöthiget ihn ein Sturm, seine Kanonen, und funfzig Boot Wein über Bord zu werfen; er rettet sich dadurch, und kommt mit dem Rest seiner Ladung an. Um nun nach dem angenommenen Grundsatz eine wahre Totalsumme zu bekommen, werden das Oehl und der Wein nach dem marktgängigen Preiß angesetzt, und Zoll, und andere Unkosten von dem Betrag abgezogen; sodann wird das Schiff durch erfahrne und beglaubte Leute taxiret. Gesetzt nun, das Schiff wird auf dreytausend Thaler geschätzet; und die geworfenen Kanonen wären vierhundert Thaler werth gewesen; so würde der Werth des Schiffs ohne die

Werfung gewesen seyn Thlr. 3400:
Fracht für das Oel und den Wein 2100:

Thlr. 5500:
Hiervon gehet ab die Volks-
miethe für die Rückreise *) 500

Thlr. 5000 —

300 Piepen Oel, sind nach
Abzug von 5 pr. C. ord. Leckage 275 Pie-
pen betragen à 60 Rthlr.

Thlr. 16500:
Ab Fracht, à 60 Mark
Thlr. 1500:
An Landbringen,
Zoll ꝛc. — 450:
1950:
14550 —

100 Boot Wein, nach Abzug von
5 p. C. sind 95 Boot à 50 Rth.

Thlr. 4750
Ab Fracht à 72 Mark
Thlr. 600:—
Unkosten, Accise ꝛc. 200:—
800.
3950: —

Totalsumme Thlr. 23500: —

so

*) Den meisten Gesetzen zufolge, ist die Schiffer- und Volksmiethe von dem Beytrag zur Havarie frey. Wann sie demnach gleich von dem Werthe des Schiffs und der Fracht abgezogen wird, so tragen Schiff und Ladung den Schaden, der hier auf die Fünfhundert Thaler hätte kommen sollen, gemeinschaftlich.

so viel würden Schiff und Ladung, wann kein Schaden entstanden wäre, werth gewesen seyn.

§. 909. Durch das Werfen sind verlohren gegangen

50 Boot Wein,	diese betragen	Thlr	1975 —
ferner,	die Kanonen	— — —	400 —
verursachte	kleine Unkosten	— —	14: 8.
Der Schaden beträgt also			Thlr. 2389. 8.

und wird vertheilt, zu $10\frac{1}{6}$ pro Cent auf

das Oehl für	Thlr. 14550	à $10\frac{1}{6}$ thlr. =	Thlr.	1479. 12
Den Wein —	3950	— — —		401. 28
Das Schiff ꝛc. =	5000	— — —		508. 16

Capital,	Thlr. 23500	— Havarie Thlr.	2389. 8

und so würde ein jeder den Schaden zu tragen haben. Es verstehet sich von selbst, daß, falls der Schiffer Masten, Tauen und dergleichen kappen, in einem Hafen einlaufen und sich ausbessern lassen müssen, solches alles zu dem in dem angeführten Exempel befindlichen Schaden gehöre, und folglich das Schiff und die Ladung so viel mehr zu tragen haben. Hierbey ist noch zu bemerken, daß der Anschlag des Schiffs und der Fracht nicht aller Orten angezeigter massen geschiehet. Nach der französischen Verordnung soll das Schiff für den halben Werth und für die halbe Fracht; nach der spanischen und rotterdamer für den ganzen Werth des Schiffs, oder für die ganze Fracht; nach der preußischen und hamburgischen für seinen wahren Werth, wie es aus der See kommt, und für die Fracht ꝛc. von dem Schaden tragen. Allemal ist es der Billigkeit gemäß, daß die Rheeder des Schiffs mit den Eigenthümern der Ladung verhältnißmäßig leiden (§. 905.); wann demnach diese nach dem markgängigen Preiß ihrer Waa-

re, und folglich für den Gewinn darauf Theil am Schaden nehmen: so muß auch die Fracht contribuiren, weil sie der Gewinn der Rheeder ist. Diesen Grundsatz deutlicher zu machen, setze man die Einkaufskosten der Waaren gegen den Werth des Schiffes, und den Gewinn auf erstere gegen die Fracht des letzteren, so wird das Verhältniß völlig richtig seyn.

§. 910. **Die Berechnung der Ladung nach dem Verkaufpreiß, und des Schiffs mit der verdienten Fracht findet aber nicht allemal statt.** Wann ein Schiff auf der Reise beschädiget wird, und sie nicht vollenden kan, sondern wieder nach dem Ort, wo es seine Ladung eingenommen, zurück gehet, um ausgebessert zu werden: so wird eine andere Berechnung erfordert. Alsdann wird die Ladung nach dem Einkaufpreiß nebst den Unkosten, sie an Bord zu bringen, und das Schiff nebst den Ausrheedungskosten, angesetzet, und so wird wiederum das gesetzmäßige Verhältnis beobachtet. Denn da die Waaren noch nicht an Ort und Stelle gebracht worden: so sind sie nicht mehr werth, als sie es bey der Einladung waren, und das Schiff hat noch keine Fracht verdient, folglich contribuiren beyde für das, was sie kosten, nicht aber für das, was sie an dem Orte ihrer Bestimmung hätten ausliefern können.

§. 911. **Es kan bey einem Sturm, oder aus Unvorsichtigkeit geschehen, daß zwey Schiffe einander an- oder übersegeln, oder wider einander stossen, dadurch beschädiget werden, oder daß eines davon untergehe.** Bey einem solchen Zufall ist auf die Entstehung und Folgen desselben zu sehen. Wann demnach ein Schiff, welches unter Segel ist, an ein vor Anker liegendes stößt: so hat ersteres den Scha-

den,

den, welches letztere leidet, zu vergüten, und denselben einigen selbst zu tragen, weil ein stillliegendes Schiff einem segelnden nicht wohl ausweichen kan. Beschädigen einander zwey Schiffe, mit gleichmäßigem Verschulden, so ist der Schaden über beyde Schiffe, Ladungen und Frachtgelder nach ihrem Werth als Haverie-Grosse zu vertheilen *). Wann aber erwiesen werden kan, daß, ausser dem schon angeführten Fall, einem Schiffe vorsetzlich Schaden zugefüget worden: so hat der beleidigende Theil, so weit der Werth seines Schiffs und der einhabenden Güter reichet, den Schaden ganz zu bezahlen.

§. 912 Der Schiffer eines Schiffs, welcher durch einen Sturm genöthiget worden, etwas zu kappen, über Bord zu werfen, oder ausserordentliche Unkosten zum Besten des Schiffs und der Ladung anzuwenden, **hat das Recht, die Waaren, die er in den bestimmten Haafen überbringt, anzuhalten, wann ihm die Vergütung der Havarie geweigert wird.** Das nehmliche Recht haben die Eigenthümer der in See geworfenen, oder, durch das Werfen beschädigten Güter, auf diejenigen, welche angekommen sind, und auf das Schiff selbst, um ihre Mitintressenten zur Erstattung des Schadens und Verlustes zu zwingen.

*) In England wird nichts vergütet, wann eines von beyden Schiffen zu Grunde gehet; bleiben sie aber beyde behalten, so contribuiren sie gleich viel. Mollay's Tract. de Iure Marit. & Nav. Libr. 2. Cap. 6.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von dem Assecuranz- oder Versicherungs-Wesen.

§. 913.

Die Handlung über das Meer mit desto stärkerem Nachdruck, und für denjenigen, der nicht viel besitzet, oder nicht viel wagen will, mit Sicherheit gegen die in dem vorhergehenden Hauptstück abgehandelten Zufällen zu treiben, hat man die Versicherung aller Arten von Effecten, oder Güter eingeführet (§. 832). Es giebt nehmlich Menschen die ihre Besitze dazu anwenden, für ein Gewisses den Betrag einer Waare, oder andern Sache, im Fall dieselbe verlohren gehet, zu ersetzen, oder da ihr ein Schaden zustößt, solchen zu vergüten. Assecuriren oder Versichern, heißt also nach dem Wortverstande, einen Vertrag schliessen, dem zu folge jemand gegen den Empfang eines gewissen Lohns eine Gefahr, die ein anderer zu befürchten hat, übernimmt.

§. 914. Der Uebernehmer einer Gefahr, die einem andern bevorstehen kan, ist also ein Assuradeur, oder Versicherer, und derjenige, dem die Gefahr abgenommen wird, der Assurirte oder Gesicherte; der Lohn aber, den dieser an jenen für die Uebernehmung der Gefahr bezahlet,

wird

wird Prämie genannt. Diese ist hoch oder niedrig, mehr oder weniger, nachdem der Ort, von dem die Waare abgehet, oder wo die Gefahr anfängt, weit, oder nahe von dem Ort der Bestimmung, oder wo die Gefahr sich endiget, liegt; ferner, nachdem die Jahrszeit mit mehr oder wenigern Gefährlichkeiten verknüpfet ist, und nachdem die Gefahren überhaupt beschaffen sind, welche man nach den Zeitumständen zu befürchten hat.

§. 915. Da ein schriftlicher Beweiß einer Handlung, oder eines Vertrags allen Streitigkeiten, Ableugnungen und dergleichen vorbeugen kan: **so hat man wegen der Wichtigkeit der Assuranz-Geschäften, allgemeine auf die vorkommende Versicherungsfälle eingerichtete Aufsätze eingeführet, welche Policen genannt werden.** Zur ordentlichen Ausfertigung solcher Police wird erfordert, daß folgende Puncte eingebracht werden, als:

a) Der Name desjenigen, welcher für sich oder für eines andern Rechnung versichern lässet.

b) Die Benennung des Schiffs und des Schiffers.

c) Die Benennung der Sache, worauf die Assuranz geschiehet; und wann es auf Waaren ist, die Anzeige der Stücke, Fässer, Zeichen, Nummern ꝛc.

d) Der Ort der Ladung und des Löschens, oder die Zeit und der Ort, da die Gefahr anfängt und aufhöret.

e) Die Anzeige der bedungenen Prämie.

f) Der Name des Mäklers, durch den die Assuranz geschlossen worden.

g) Der

g) Der Ort, nebst dem Tag, Monat und Jahr, da sie geschehen ist.

§. 916. Unter eine so ausgefertigte Police schreibt der Assuradeur seinen Namen, und daß er für so viel, als die versicherte Summe ist, die Prämie empfangen hat, und so wird sie dem Assecurirten zu seiner Sicherheit überliefert. Dieser darf, nach einmal geschehener Unterzeichnung ohne Vorwissen und Bewilligung des Versicherers, weder etwas in der Police ändern noch hinzuthun; und da man sich der Bequemlichkeit wegen gedruckter Policen bedienet, in denen man das Nöthige einschreibet: so hat der Mäkler dahin zu sehen, daß der unbeschriebene Raum wohl durchstrichen werde, um auch dadurch einem unerlaubten Zusatz vorzubeugen. Da man von dem Assuradeur die Erfüllung dessen, wozu er sich in der Police verbindlich gemacht, auf das genaueste fordert, so muß er auch vor allem Betrug sicher gestellet werden. Werden der Police Bedingungen eingeschaltet, welche von den gedruckten abweichen, es seye zu dem Vortheil des einen, oder des andern: so sind die geschriebenen gültiger als jene zu achten, weil solche dadurch gleichsam aufgehoben werden.

§. 917. Assecuranz kan geschehen auf alle Arten von Waaren oder Kaufmannsgüter; auf Schiffe und deren Zubehör; auf Schiffsfrachten, Volkslohn und Bodmereygelder; auf Häuser, Packräume und Keller, und auf die in denselben befindliche Güter oder Waaren; auf den Wallfischfang und andere Fischereyen; auf Lotterien und eingebilderen Gewinn, so gar auf der Menschen Leben: kurz auf alle Dinge, die in sich dauerhaft, und nur durch einen gewaltthätigen Zufall dem

dem Verderben unterworfen sind, und auf diejenigen, wobey es einzig auf das Glück ankommt, kan assecurirt werden, und zwar zu Wasser und zu Land, auf Flüssen und auf dem Meer, für See- Feuer- Wasser- Kriegs- und Türken- Gefahr, ꝛc. **Hiervon sind jedoch die Dinge ausgeschlossen, welche sich durch ihren Gebrauch verzehren und aufhören zu seyn;** folglich kan nicht auf Mundprovision, Pulver und Bley, welche zum Schiffsgebrauch gefahren werden, und dergleichen versichert werden, weil bey erfolgendem Schiffbruch der zu Recht beständige Beweiß fehlen kan, wie viel noch im Wesen war, als das Unglück geschahe.

§. 918. Da Fälle vorkommen können, daß eine schon geschlossene und von beyden Theilen genehmigte Assecuranz wieder aufgehoben werden soll: so hat man sich dazu verstanden, daß in solchen Fällen der Versicherer die empfangene Prämie zurück giebt, seinen Namen auf der Police ausstreicht, und für seine Bemühung und vergeblich geleistete Unterschrift ein halb pro Cent empfängt, oder von der Prämie einhält: Eine solche Handlung wird Ristorniren genannt. Wann aber das Ristorniren mit Grund soll gefordert werden können: so muß der Assuradeur entweder gar keinen Risico, oder keine andere, als die Hafen- oder Liegegefahr an dem Ladungsort getragen haben, und dann ist die Versicherung von der Stunde an, da er seinen Namen auf der Police ausstreicht, so anzusehen, als ob sie nie geschehen wäre. So bald aber der Versicherer würklich den Seerisico gelaufen, so stehet es bey ihme, ob er ristorniren will oder nicht.

§. 919. **Rechnung,** Der Ausdruck für ihn oder Freundes dessen man sich in den Policen zu bedienen

nen

nen pflegt, kan in Friedenszeiten gebraucht werden. Da aber in Kriegszeiten ein Unterschied in der Gefahr ist, indem dann der eine frey oder neutral, der andre aber unfrey oder feindlich seyn kan: so thut man wohl, den zweydeutigen Ausdruck nicht zu gebrauchen. Wann aber die Zeichnung der Police zu einer Zeit geschehen ist, da ein solcher Unterschied noch nicht statt fand: so kan er dem Versicherer nicht zum Nachtheil gereichen. Ein solcher Fall kan sich ereignen, wann ein Schiff lange in Ladung liegt, und endlich befrieret, während dem aber eine unvermuthete Kriegsdeclaration erfolget, gleich wie im Winter des 1762ten Jahrs zwischen England und Spanien geschahe. Denn da konte kein Assuradeur, der während dem vorhergegangenen Herbst auf Schiffe nach England oder Spanien gezeichnet, vorgeben, daß man ihn hintergehen wollen, weilen damals noch keine Feindschaft zwischen beyden Staaten öffentlich statt fand.

§. 920. Als Kaufmannschaft, oder Waaren wird in der Police angenommen alles das, was dem Verderben vom Seewasser nicht unterworfen, oder in Kriegszeiten keine Contrebande ist. Die verderblichen Waaren sind Geträide, Früchte, Pflaumen, Rosinen, Zucker, Salz, trockne Fische, Flachs, Hanf, Vietriol ꝛc. diese sollten billig bey ihren rechten Namen benennet werden: so wie auch die auslaufende oder leckende Waaren, als Wein, Brandewein, Oehl ꝛc. weil der Assuradeur gemeiniglich für den Schaden, oder Abgang daran, wann er unter zehn pro Cent ist, nicht stehet. Als Contrebande, wird in Kriegszeiten Pulver, Bley, Gewehr, Pech, Theer, Seegel, Masten, Thauen u. d. g. angenommen: wer auf solche Dinge versichern lässet, muß sie benennen, widrigenfalls

genfalls kan die Assecuranz null und nichtig erkläret werden.

§. 921. **Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber gehöret unter Kaufmannschaft.** Beydes kan nach einem Lande, wo Mangel daran ist, gesandt werden, um darauf zu verdienen: der Eigenthümer sucht also Handlung damit zu treiben, folglich ist es eine Waare, oder Kaufmannschaft, und die holländischen Assecuranz-Ordnungen widersprechen solchem ohne Grund. Es ist aber hierbey zu beobachten, daß die Ausfuhre des Goldes und Silbers an einigen Orten verboten ist, und für die Gefahr, welche durch die Uebertretung des Verbots veranlasset wird, haftet der Assuradeur nicht, wann er auf Kaufmannschaft zeichnet. Gesetzt also, es würde eine Partie Silber, welche in Spanien eingeschiffet worden, entdecket und weggenommen, ehe das Schiff aus dem Hafen gesegelt ist, so gehet der Schaden den Assuradeur nicht an. Würde aber das Schiff in der offenbaren See durch Spanier, oder andere gegen die Tractaten angehalten, durchsucht und die gold- und silberne Münzen weggenommen: so ist er schuldig, den Schaden zu ersetzen, weil die Unfreyheit der Sache aufhöret so bald sie sich ausser dem Gebiete des Landesherrn, der sie auszuführen verboten, befindet.

§. 922. **Ueberhaupt ist die Benennung dessen, was man versichern läßt, allemal sicherer, als der generale Ausdruck Kaufmannschaft oder Güter;** selbst, wann man eine ganze Ladung versichern läßt, ist es gut anzuzeigen, worinn dieselbe bestehet, sonst aber handelt man vorsichtig, jedes Stücke nach Zeichen und Numern in der Police zu bemerken, weil solches bey Havarien und andern Fällen

von besonderm Nutzen seyn kan. Es kan jedoch geschehen, daß man Waaren von entlegenen Orten erwartet, ohne zu wissen, was man bekommen wird, als Retouren, worinn man es auf den Commißionair ankommen läßt, was derselbe zu senden vortheilhaft findet. Hier kan man füglich auf Kaufmannschaft versichern lassen, doch dem Assuradeur zugleich bekant machen, was man ungefehr erwartet. Man muß sich aber hüten, solche Dinge zu verschweigen, welche die Gefahr des Assuradeurs vergrössern, weil solches ein Betrug wäre.

§. 923. Es ist sehr nützlich, wann eine ganze Partie Waaren auf einem Connossement stehet, und man auf den allgemeinen Ausdruck Kaufmannschaft zeichnen läßt, und der Eigenthümer selbst einen Theil des Werths auf sich nimmt, daß man nach Mark und Numern anzeige, was den Assuradeur, und was den Eigenthümer betrift. Das Nehmliche ist zu beobachten, wann durch verschiedene Assuradeurs auf verschiedene Policen, oder wohl gar an verschiedenen Orten gezeichnet wird, indem sonst bey entstehendem Schaden grosse Weitläuftigkeiten daraus folgen können, oder aber es müßte vorher eine Gemeinschaft der Güter, und derer, die an der Gefahr derselben Theil haben, ausgemachet worden seyn. Verschiedene Gesetze machen einen Unterschied zwischen den Assuradeurs, welche zuerst, und denen, die zuletzt gezeichnet; als zum Exempel, es würden auf Waaren 20000 Thaler gezeichnet, das Fahrzeug, welches die erstern davon an Bord bringen soll, verunglückte mit dem Werth von 5000 Thaler: so müßten nach den Spanischen Gesetzen die erstern Assuradeurs, so weit sie für diese Summe gezeichnet, den Schaden bezahlen, und die nach ih-

nen

nen stehende giengen frey aus; Nach dem Hamburgischen Gebrauch aber müsten alle Assuradeurs, wann sie auf einer Police gezeichnet, oder wann deren mehrere, mit denen, welche auf der ersten Police stehen, den Schaden gemeinschaftlich tragen; Und dieses ist unstreitig der gesunden Vernunft gemässer als jenes.

§. 924. **Die Gültigkeit der Versicherungen auf ein Schiff, auf dessen Ausrheedungskosten, Fracht und die Volksmiethe zugleich, ist noch vielen Streitigkeiten unterworfen,** selbst die Assecuranzordnungen sind darinn nicht einig. So gar in Betreff der Versicherung auf das Schiff allein herrschen Widersprüche. Die Spanischen Gesetze wollen, daß nur zwey Drittheile des Werths auf das Casco, oder Schiffsgebäude versichert werden sollen; die Mittelburger Assecuranzordnung verordnet den halben Werth; die Rotterdammer sieben Achttheil; die Amsterdamer erlaubt den ganzen Werth; die Französische neunzehntheil ꝛc. Wann man aber in Erwägung ziehet, daß durch dergleichen Einschränkungen Leute von mittelmäßigem Vermögen abgehalten werden, in Schiffen zu interessiren: So sollte einem jeden zur Beförderung der Schiffahrt zugestanden werden, das Casco so versichern zu lassen, daß er bey entstehendem Schaden sein volles Capital wieder bekomme. Dieses stimmet mit angeführter amsterdamer Verordnung *) und auch mit der hamburgischen überein, da in der letztern allgemein zugelassen wird, daß man nicht die geringste Gefahr zu

*) Zufolge derselben kan das Casco des Schifs mit dessen Rundholz, stehender und laufender Wand, Ankern, Tauen, Segeln, Kriegsmunition ꝛc. die Prämie der Assecuranz mit eingeschlossen, versichert werden.

laufen, nöthig habe. Wann man aber auf alte schlechte Schiffe ein doppeltes Kapital versichern läßt, und den Schiffer unterrichtet, daß er bey guter Gelegenheit das Schiff scheitern lassen soll (§. 854.): so ist es ein offenbarer Betrug. Kan solcher rechtlich erwiesen werden, so ist die Assecuranz von keinem Werth, und billig solte der Assecurirte zum Besten der Assuradeurs, und des Schiffvolks, welches nichts davon gewust hat, bestrafet werden.

§. 925. **Allemal ist es besser daß man die Ausrheedungskosten von dem Werth des Schifs separire, und solche mit der Fracht versichern lasse,** indem die Ausrheedung eines Schiffs, die Fracht zu verdienen, geschiehet, eben so wie ein Kapital ausgeliehen wird, um Zinsen einzunehmen. Der Versicherte gehet in Havarie-Fällen dabey sicherer, und der Assuradeur hat nicht so leicht einen Betrug zu vermuthen, wann ein Schiff strandet. Denn wann ein Schiff für seinen Werth, für die Ausrheedungskosten und Fracht, versichert ist, so wird der Eigenthümer oder Schiffer in denen Fällen, da das Werfen nöthig ist, lieber das Schiff stranden lassen, als solches durch das Werfen zu retten trachten; weil im ersteren Fall der Versicherer den Werth des Schiffs, die Ausrheedung und die Fracht dessen, was geborgen worden, bezahlen müßte; in dem andern Fall aber, können die Eigenthümer die Havarie, welche in der generalen Contribution auf die Fracht fällt, von dem Assuradeur nicht fordern, sondern müssen solche selbst tragen.

§. 926. **Die Gesetze, welche die Versicherung auf die Volksmiethe untersagen, haben ohne Zweifel zum Augenmerk gehabt, das**

Schiffs-

Schiffsvolk zu verpflichten, desto mehrere Sorgfalt für die Erhaltung des Schiffs anzuwenden. Wann man auch annimmt, daß dem Schiffsvolk ein Lohn zugestanden wird, um mit dem Schiff Fracht zu verdienen: so ist es genung, die Fracht versichern zu lassen, indem der Schiffer und das Schiffsvolk, nach der glücklichen Zuhausekunft des Schiffs, von der angebrachten Fracht bezahlt werden, folglich kan es dem Rheeder gleich gelten, ob er von der wirklich eingenommenen Fracht, oder von der durch den Assurandeur erhaltenden Ersetzung derselben bezahle. Wann aber auch die Versicherung auf die Fracht verboten wird, als in der Verordnung Ludw. XIV. in der Middelburger Assuranzordnung und andern: so ist es unbillig, oder aber die Rheeder eines auf der Reise verunglückten Schiffs müßten von der Bezahlung des Volkslohns entschlagen seyn, und dieses wäre ganz unrecht. Da nun dem Volk, bis auf den Tag der Verunglückung, der verdiente Lohn zu bezahlen ist: so muß den Rheedern erlaubt seyn, entweder die Fracht, oder die Volksmiethe versichern zu lassen *).

§. 927. Die Assecuranzen auf Häuser, Packräume, Keller und dergleichen finden statt, und sind insonderheit in England sehr üblich. Eigentlich sind die Brand- und Feuer-Cassen, welche

*) Zum Exempel, ein Schiff wird befrachtet, nach einem gewissen Hafen mit Ballast zu segeln, daselbst eine Ladung einzunehmen, und solche entweder zurück, oder nach einem dritten Ort zu bringen: es scheitert aber, nach beynahe vollbrachter Reise, ohne daß etwas anders, als das Schiffsvolk gerettet werde: so würden die Rheeder so viel Schaden leiden, als Monate der Volksmiethe abgelaufen wären.

welche man in den mehresten Ländern eingeführet hat, nichts anders, als Assecuranz-Compagnien. Da, wo ordentliche Assecuranzen auf Gebäude 2c. geschehen, hat man besonders dazu eingerichtete Policen. In der Bestimmung der Prämie, richtet man sich nach der Dauerhaftigkeit des Gebäudes, ob dasselbe nemlich von Stein, oder Ständerwerk ist, und nach der Gefährlichkeit der Handthierungen, welche darinn getrieben werden. So zeichnet man in England auf steinerne Häuser zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ pro Cent für das ganze Jahr; auf hölzerne Häuser, Brandteweinbrennereyen, Zuckerbeckereyen u. d. gl. wird aber ungleich mehr gefordert. Entstehet ein Schaden an einem so versicherten Gebäude, so wird derselbe durch des Bauwesens kundige Leute geschätzet, und, zufolge der Taxation, so vergütet, daß der Versicherte das Beschädigte wieder in den vorigen Stand setzen könne. Es verstehet sich aber von selbst, daß kein Betrug in der Entstehung des Feuers vorgegangen sey, indem, wann solches entdeckt wird, die Assuradeurs frey von allem Schaden sind. Hier gilt eben das, was (§. 924.) in Betreff der Versicherung auf alte Schiffe angemerket worden ist.

§. 928. **Der bekannte Law war der erste, welcher auf den Einfall gerieth, auf Lotterien zu zeichnen *). Dergleichen Assecuranzen werden seit einiger Zeit gewöhnlicher.** Wann man nemlich funfzig, hundert oder mehrere Loose in einer Lotterie hat; so kan man die Innlage versichern lassen, das ist, daß, im Fall die Gewinne auf solche Loose weniger als die Inlage austragen, der Assuradeur das Fehlende dem

*) Ein mehreres davon, kan in des Herrn Magens Versuch über Assecuranzen, Havereyen 2c. No. X. des Anhanges, nachgelesen werden.

dem Besitzer desselben ersetzet. Es ist aber nicht rathsam, von der ersten Klasse an, alle Looße versichern zu lassen; weilen, wann in den ersteren Klassen grosse Gewinne herauskommen, der Assuradeur den meisten Nutzen davon zu ziehen pflegt: Wartet man aber bis zur letzten Klasse, und läßt die übergebliebenen Looße für den vollen Einsatz, und die Prämie versichern, so verfährt man am vernünftigsten. Auf Looße durch alle Klassen, vom Anfang an, ist die Prämie ungefehr zwanzig pro Cent; läßt man aber nur erst die übrig gebliebene Looße zur letzten Klasse versichern, so muß ungefehr dreyßig bezahlet werden. Da man aber die Prämie auf das Kapital schlägt: so machet solches nichts aus.

§. 929. **Auf einen imaginirten, oder erwarteten Gewinn, kan man versichern lassen;** das ist, es erwartet jemand eine Partie Waaren, worauf er zehn pro Cent zu verdienen hoft, um nun diesen Gewinn nicht zu verlieren, läßt er den Werth der Waaren mit einem Aufschlag von zehn für Hundert assecuriren. Wann man auf diesen Fuß versichern lassen will: so hat man nicht nöthig, solches ausdrücklich anzuzeigen, sondern man kan die Sache so viel höher taxiren. Will man aber ganz sicher gehen: so kan man in die Police einrücken, **mit so viel pro Cent Gewinn**, genehmiget der Assuradeur solches: so fallen alle Einwendungen, welche bey entstehendem Schaden gemacht werden können, hinweg. Der Assuradeur hat hierbey auf die Person, welche versichern lassen will, zu sehen, insonderheit wann sie Eigenthümer des Schiffs, oder Director desselben ist, weil ihr dann allerley Wege offen stehen, den Assuradeur zu betrügen, als durch Feuer, vorsetzlichen Schiffbruch ꝛc. In Ansehung der **Versicherung auf Intresse und nicht Intresse** ist noch mehre-

re Vorsichtigkeit nöthig, um so mehr, da die mehresten Assecuranz-Ordnungen haben wollen, daß keine Versicherung statt finde, wo kein Risico ist, und, im Fall eines Schadens, das würkliche Intresse erwiesen werden muß.

§. 930. Obgleich die Assecuranzen auf der Menschen Leben nicht allgemein zugestanden werden; so sind sie dennoch üblich, insonderheit auf Seefahrende Leute und solche Personen, welche für grosse Summen Bedienungen kaufen, von deren Einkünften sie leben wollen. Für dergleichen Menschen sind solche Assecuranzen nützlich, wann sie Frauen und Kinder haben, damit diese nach des Mannes und Vaters Tod etwas zu ihrem Unterhalt bekommen. Die Assuradeurs haben hierbey auf das Alter, auf die Beschaffenheit der Gesundheit und auf die Lebensart eines Menschen zu sehen. Von zwanzig bis funfzig Jahren ist die Prämie ungefehr fünf, von funfzig bis sechzig sechs pro Cent jährlich von dem Werth, auf den man einen Menschen taxiret. Bey diesen Assecuranzen sollte billig zum Grunde gelegt werden, daß der Versicherer für keine andere als natürliche Todesgefahren, oder solche, die aus dem Beruf, als ein Matrose bey einem Schiffbruch zu ertrinken, in einem Gefechte gegen Feinde des Schiffes, auf dem er fährt, erschossen zu werden u. d. g. entspringen, haftet; widrigenfals möchte man zu Mord und Todschlag beförderlich seyn. Die Versicherungen auf Sclaverey und Lösungsgelder, und auf die Sclaven oder Negres, welche als Waaren aus Westindien geführet werden, sind von anderer Beschaffenheit, und allgemein zu erlauben.

§. 931.

§. 931. Auch auf das Leben des Viehes kan assecurirt werden, es seye für die Gefährlichkeit der See, wann dasselbe ausgeschiffet wird, oder für die Gefahr des Sterbens von ansteckenden Krankheiten, während dem es auf der Weide gehet. In ersterem Fall lauft der Risico bis das Vieh an dem Ort der Bestimmung angekommen; in dem andern aber wird eine gewisse Zeit bestimmt, wie lange der Assuradeur für den Schaden stehet. In den Policen ist einzubringen, daß die Assuradeurs allen Schaden und aller Unglück in bedacht- und unbedachten Fällen, so dem versicherten Vieh überkommt, oder überkommen kan, übernehmen, widrigenfals würden sie es an Exceptionen nicht ermangeln lassen. Der Herr Magens liefert von einer solchen Assecuranz, und von der Berechnung des darauf gefallenen Schadens ein Exempel in dem Anhang zu seinem Versuch über Assecuranzen, Havareyen ꝛc. Numero 11.

§. 932. **Man kan auf zweyerley Weise versichern lassen, nehmlich mit oder ohne Taxirung der Waare oder Sache.** Wann auf eine Partie Waaren schlechterdings eine gewisse Summe versichert wird: So muß in Havariefällen die Factura oder Einkaufrechnung eingeliefert werden, und nach deren Inhalt wird der Schaden berechnet. Wird aber die Waare auf eine gewisse Summe geschätzet, und in der Police eingeführet: **so viel taxiret**: so ist keine Einkaufrechnung nöthig, sondern die versicherte Summe wird einzig zum Grunde des zu erstattenden Verlusts gelegt. Daher findet man in den **holländischen Policen** al is 't, dat deselve meer of minder costen, of wardig syn. Damit aber, wann verschiedene Waaren auf einer Police stehen, und einige beschädiget werden, und andere nicht, keine Streitigkeit entstehen kön-

ne: So thut man wohl, jede Kiste, jedes Faß ꝛc. besonders zu taxiren, dann kan der Schaden ohne viele Berechnungen leicht ausgemachet werden. Dinge, welche von einander unterschieden sind, als Schiff und Fracht oder dergleichen, sollen allemal besonders taxiret werden.

§. 933. **Bey der Taxirung stehet sich der Versicherte allemal gut.** Obgleich verschiedene Gesetze das Taxiren der Schiffe und Waaren über ihren wahren Werth verbieten, so wird doch wenig darnach gehandelt; es wäre auch unbillig, die Eigenthümer allzusehr einzuschränken, indem die Assuradeurs nach der Grösse der versicherten Summe Prämie empfangen, und dann stehet es allemal bey denselben, ob sie zeichnen wollen oder nicht. Bey solchen Assecuranzen aber soll der Versicherte in keinem Fall beschuldiget werden können, daß er etwas zum Schaden beygetragen hat, weilen sonsten die Assecuranz ungültig erkläret wird. Denen Mißbräuchen, welche bey der Taxirung obwalten, vorzubeugen, soll man dahyer abgegangene Schiffe, oder die darinn befindlichen Waaren, wenn sie schon in See sind, nicht mehr taxiren dürfen. Auf zu Hause gehende Schiffe kan sie von dem Empfanger gethan werden, das Schiff mag in See seyn oder nicht, doch mit dem Beding, daß die Assecuranz gleich nach erhaltener Nachricht von der Einladung, ohne Aufschub, besorgt werde, welches man im Fall eines Schadens eidlich muß erhärten können.

§. 934. **Derjenige, der gar nichts wagen will, kan die Prämie, das, was der Assuradeur bey der Vergütung eines Schadens abzuziehen pflegt, und alle Unkosten mit dem Kapital versichern lassen.** Um in der Ausrechnung der Summe, welche dann anzugeben ist, nicht zu irren, ist zu wissen,

daß

daß der Rechnungssatz folgender massen zu entwerfen ist, nehmlich man will fünf tausend Reichsthaler versichern lassen; die Prämie nebst der Mäkler Courtage beträgt fünf pro Cent, und der Assuradeur ziehet, bey der promtenz Vergütung eines Schadens, zwey pro Cent ab, so setzet man

5 pro Cent Prämie und Courtage
2 pro Cent Abzug des Assuradeurs } macht 7, also

93 thun 7, wie viel 5000: Beträgt ungefehr $376\frac{1}{3}$, die rechte Summe wäre also Rthlr. $5376\frac{1}{3}$; setzet man aber sieben für hundert, so ist sie nur 5350 Reichsthaler. Auf grosse Summen und bey hohen Prämien in Kriegszeiten kan der Unterschied sehr viel betragen.

§. 935. Da von den weiten Reisen, als nach den äussersten Grenzen Rußlands, nach Westindien ꝛc. die Schiffe öfters früher als die Bericht-Briefe ankommen, oder gär keine Posten nach solchen Gegenden gehen, folglich die Schiffe verunglücken können, ehe man einmal weiß, daß sie ihre Ladung eingenommen haben: so kan man auf die ungewisse Einladung versichern lassen, da man gemeiniglich verordnet, daß die Absendung mit dem oder dem Schiffer geschehen soll. Da der Committent aber nicht weiß, ob seine ganze Bestellung vollzogen worden, und gleichwohl nicht gerne einigen Risico laufen will: so ist der Assuradeur, auf eingegangene gewisse Nachricht, was das Schiff eigentlich geladen hat, schuldig, gegen ein halb pro Cent so viel zu ristorniren, als zuviel versichert worden. Das Nemliche findet statt, wann das Schiff angekommen, und die Prämie würklich verdient ist; oder wann dasselbe verunglückt. Zum Exempel, es verschreibt jemand zwanzig Pack Juchten von Archangel, und läßt, ohne zu wissen,

ob

ob er sie alle bekommen wird, zwanzig tausend Mark darauf versichern. Da er aber das Connossement empfängt, oder da das Schiff ankommt, vernimmt er, daß an statt zwanzig nur sechzehn Packen für ihn abgeladen worden, auf Anzeige dessen ist der Assuradeur verpflichtet, gegen ein halb pro Cent Ristorno die Prämie von vier tausend Mark zurück zugeben, so, daß er nur für sechzehn tausend Mark die Prämie, und für den Rest den Ristorno zu geniessen hat.

§. 936. Gesetzt aber, daß bey einem solchen Verfall durch zwey, drey, oder mehrere Assuradeurs zu unterschiedlichen Prämien wäre gezeichnet worden: so kan **der Assecurirte von den zur höchsten Prämie gezeichneten Assuradeurs den Ristorno allein nicht fordern, sondern es muß solcher verhältniß mäßig sich auf alle erstrecken**, weil sie alle, ein jeder nach der übernommenen Summe, gleiche Gefahr getragen haben. Wann demnach auf die angeführten zwanzig Pack Juchten vier Assecuradeurs, gezeichnet haben, als:

A	zu	$3\frac{1}{2}$	pro	Cent	Prämie	Mark = 4000.
B	zu	$3\frac{1}{2}$	=	=	=	= 4000.
C	zu	4	=	=	=	= 6000.
D	zu	$4\frac{1}{2}$	=	=	=	= 6000.

so wäre es zwar dem Versicherten am vortheilhaftesten, die zu viel assecurirte vier tausend Mark durch letztern ristorniren zu lassen; allein nach der Billigkeit und Vernunft müssen sie auf alle vertheilt werden. A und B ristorniren also jeder acht hundert, und C und D jeder zwölf hundert Mark. Und hierdurch wird vielen Mißbräuchen vorgebeuget, insonderheit in Kriegszeiten, da die Prämien bald steigen, bald fallen, und man um einer niedrigen

Prämie

Prämie willen gar zu leichte höher versicherte Posten zu ristorniren suchen würde.

§. 937. Gleichwie aber das ristorniren pro Rata von solchen Assecuranzen zu verstehen ist, welche auf einer und derselben Police befindlich sind: so ist ein Unterschied zu machen, wann auf einerley Güter an verschiedenen Orten, oder auch nur auf verschiedene Policen gezeichnet worden. In diesem Fall bleibt die älteste, oder die von den Assuradeurs zuerst gezeichnete Police in ihrer völligen Kraft, und die jüngste wird ristornirt. Sollte nun so viel zu ristorniren seyn, daß auch die erstere Police nicht ohne Ristorno bleiben kan, so gehet derselbe, für die zurückgehende Summe, auf die darauf befindliche Assuradeurs pro Rata. Bey den Assecuranzen an verschiedenen Orten können aber in solchen Fällen Streitigkeiten vorfallen, an die noch in keiner Assecuranzordnung gedacht worden. Wann nehmlich an einem gewissen Tag nach Amsterdam oder London Ordre gegeben wird, auf Waaren versichern zu lassen, und man an dem folgenden Tag auf diese nehmliche Waaren auch Assecuranz besorgt. Hier wird natürlicher Weise die einheimische Police ihrem Datum nach älter, als die in Amsterdam oder London; wann aber die Ordre dahin keine Prämie vorschreibt, so ist die Assecuranz von der Stunde an, da man sie dem Ausländer aufgetragen hat, als geschlossen anzusehen, und folglich älter, als die den Tag nachher besorgte, anzusehen. Jedoch um allen Streitigkeiten vorzubeugen, thut man am sichersten, in die Policen setzen zu lassen, welche den Vorrang haben soll, weil dann alle Einwürfe wegfallen.

§. 938. Bey der Handlung nach Indien kan man auf Retouren assecuriren lassen, ohne

des

des Schiffs, noch des Schiffers, ja ohne des Verladers Namen zu wissen. Um aber dem Assuradeur im Fall eines Schadens alle Einwendungen und Ausflüchte zu benehmen, muß in der Police angezeigt werden, daß die Versicherung geschehe: **Auf Retouren, welche für die und die Waaren, ausgehend so und so viel werth gewesen, und an den und den consignirt, erwartet werden.** Geschiehet die Verladung solcher Retoure bey der erwarteten Flotte aber nicht; so solten dergleichen Assecuranzen ohne Vergütung des gewöhnlichen halben pro Cent aufgehoben werden; dann aber wäre auch zu bestimmen, wie lange die Police gültig seyn soll. Da aber bey dieser Art zu versichern der Assuradeur nicht ganz sicher für Benachtheiligungen ist: so ist es ihm nicht zu verdenken, wann er dergleichen Assecuranzen von sich weiset, es seye dann, daß er seine Leute so gut kenne, daß er keinen Betrug zu vermuthen habe.

§. 939. **Eine Prise wird nicht ehender neutral geachtet, bis sie auf einem neutralen Strom, oder in einem neutralen Hafen gewesen ist.** Dies ist so zu verstehen, zum Exempel: In Kriegszeiten nähme ein englisches Schiff ein französisches weg, brächte dasselbe auf die Temse, und verkaufte es an dänische Unterthanen; obgleich diese dem Schiffer, welcher ihr nunmehriges Eigenthum von da wegbringen soll, alle erforderliche Pässe und Documenten verschaffen, so ist gleichwohl das Schiff nicht ausser Gefahr, von den Franzosen wieder weggenommen, und als eine rechtmäßige Prise verurtheilt zu werden, so lange es nicht in einem freyen oder neutralen Hafen gewesen ist. Derjenige, welcher auf ein solches Schiff assecuriren lassen will, ist

daher

daher verpflichtet, dem Versicherer den Umstand bekannt zu machen, widrigenfalls ist die Assecuranz ungültig.

§. 940. Da es nach allen Gesetzen unerlaubt ist, jemand vorsetzlich zu betrügen: **so kan keine Versicherung auf ein Schiff gefordert werden, von dem der Intressent bereits Nachricht hat, daß es verunglückt ist;** geschiehet eine solche Assecuranz, und der Versicherte kan überzeuget werden, daß er von dem Unglück Kenntniß gehabt, so ist sie von keinem Werth. Die Gesetze, welche zur Beurtheilung einer solchen Kenntniß verordnen, daß man auf die Entfernung des Orts, wo das Unglück geschehen, zu sehen hat, und daß, wann nach der Berechnung von einer Meile, oder von anderthalben Meilen für eine Stunde die Nachricht davon an dem Ort, wo die Assecuranz besorget worden, hat eintreffen können, die Versicherung von keinem Werth seyn solle, heben aber die Schwierigkeiten nicht, welche sich bey solchen Vorfällen hervorthun. Es können Briefe verlohren gehen; die Posten können in Kriegszeiten, im Winter, bey schlechtem Wetter, oder aus andern Ursachen später als gehörig ankommen; ein Schiff kan in einer Stunde weiter als eine Meile segeln, u. d. g. genug, wann der Assecuradeur fragt, was man vor Nachrichten von dem Schiff hat, und man ihm der Wahrheit gemäß antwortet, gar keine, oder die und die, so stehet es ihm frey, die Versicherung zu übernehmen, oder nicht. Zeichnet er, so müßte er gehalten seyn, dem Versicherer zu beweisen, daß er allein von dem vorgefallenen Unglück Kenntniß gehabt; könnte man solches den Versicherten nicht überzeugen, so müßte die Assecuranz allerdings gültig gemacht werden.

§. 941.

§. 941. Auf böse Muthmassungen kan man mit ruhigem Gewissen versichern lassen; sie müssen aber dem Assuradeur angezeigt werden, alsdann wird er die Prämie darnach bestimmen, und an statt ein oder zwey pro Cent, zehen, zwanzig, dreyssig und mehr fordern. Die Prämie mag nun so hoch seyn als sie wolle, so kan sie nie so viel betragen, als die Grösse des Schadens ausmachen kan, man müsse dann hundert pro Cent Prämie bezahlen; da solches aber gegen die Handlung eines vernünftigen Menschen streitet, und folglich nicht geschiehet: so kan in allen andern Fällen, um einer ausserordentlichen Prämie willen, die Assecuranz nicht unbillig genannt werden. Derjenige, welcher auf ein Schiff versichern läßt, von dem er keine Nachricht hat, thut inzwischen wohl, die Clausul auf alle gute und böse Nachrichten, in die Police zu setzen. Nimmt der Assuradeur solches an, so finden nachher keine Einwürfe noch Ausflüchte statt; und da er die Prämie nach der Grösse der Gefahr bestimmet, so fallen alle Einwürfe einer Hinterlist hinweg.

§. 942. Wann, nach geschehener Unterschreibung der Police, eine neue Bedingung angehänget werden soll: so ist in Erwägung zu ziehen, ob solche das Wesen des geschlossenen Vertrags verändert, und ob die Verbindung des Assuradeurs schwerer gemacht wird. In ersterm Fall, da der Vertrag nur verändert, nicht aber schwerer gemacht wird, ist der Assuradeur gehalten, die veränderte Clausul anzunehmen; in dem andern aber, da man ihm mehr aufbürden will, als er anfangs übernommen, stehet es ihm frey, solche anzunehmen oder nicht, indem diese den ganzen Vertrag verändern, und folglich einen

einen neuen zum Grunde legen *). Es kan daher von dem Assuradeur mehr nicht, als die Zurückgabe der empfangenen Prämie, nach Abzug von einem halben pro Cent, gefordert werden; wird die Annahme des Ristorno von dem Versicherten geweigert, so thut der Assuradeur um seiner Sicherheit willen wohl, den Betrag der Prämie bey dem Gerichte, oder bey einer dritten Person niederzusetzen, und wegen geweigerter Annahme derselben gegen den Versicherten protestiren zu lassen, um sich von der übernommenen Gefahr so wohl, als von der, welche man ihm noch zumuthen wollen, gänzlich zu entledigen.

§. 943. Wann auf die Bedingung, daß ein Schiff unter Convoy reiset, versichert wird: so wird erfordert, erstlich: Daß der Schiffer sich würklich unter die Admiralschaft begeben, und von dem Befehlshaber der Convoy angenommen worden sey; zweytens: Daß die Convoy mit den Feinden des Schiffes in Feindschaft stehe; und drittens: Daß der Schiffer zur bestimmten Zeit fertig sey, unter dem Schutz der Convoy abzugehen. Findet nun alles dieses statt, und der Schiffer beobachtet seine Pflichten: so ist die Assecuranz in ihrer

*) Zum erstern Fall gehört, wann ein Schiffer stirbt, und ein anderer an dessen Stelle gesetzet wird; wann auf Waaren gezeichnet worden, und es sollte auf das Casco des nehmlichen Schiffes seyn; wann bedungen worden mit holländischer Convoy, und es wäre eine Englische. ꝛc. Zweyter Fall: Wann das Schiff nach Amsterdam zu gehen angegeben worden, und es ginge nach Rotterdam; wann es unter Convoy gehen sollen, und es ginge ohne dieselbe; wann es bewafnet angegeben worden, und es wäre nicht montirt, ꝛc.

rer vollen Kraft; gehet er aber ohne Convoy ab, so ist sie nicht gültig, und der Assuradeur ist befugt, die Prämie, nach Abzug eines halben pro Cent Risforno, zurück zu geben. Sollte dann dem Schiff ein Unglück zustossen: so ist der Assuradeur frey: der Versicherte aber behält das Recht, sich an dem Schiffer zu erholen, weil dieser seine Verbindlichkeit, unter Convoy zu fahren, nicht erfüllet hat. Gehet aber der Schiffer mit der Convoy ab, und wird auf der Reise durch einen Sturm von derselben getrennet, oder genöthiget einerwärts einzulaufen: so ist der Schaden für den Assuradeur, und der Schiffer ausser Verantwortung, weil das Unglück unvermeidlich war.

§. 944. In denen Handelsplätzen, wo assecurirt wird, hat man besondere Assecuranzordnungen, welche bestimmen, in wie weit eine Versicherung rechtmäßig geschehen kan, und wie sie nicht zugegeben werden soll; man beobachtet solches aber nicht allemal. Wann jedoch eine solche gegen die Verordnungen laufende Assecuranz geschlossen wird: kan der Versicherte der Police die Clausul einverleiben, **daß der Assuradeur sich aller Begünstigungen der Gesetze, Rechte und Verordnungen, welche gegen die Assecuranz streiten, begiebt.** Wann dann ein Schaden entstehet, und der Versicherer will sich nicht in der Güte vergleichen: so kan er allemal vor Gericht belanget, und zur Bezahlung des Schadens gezwungen werden. In Holland pflegt man in dergleichen Vorfällen sich an die Herrn Bürgermeister, oder an den Hof zu wenden, wo schlechterdings nach der Police geurtheilt wird, an statt daß die Assecuranzkammer nach den Verordnungen richtet.

§. 945. **Wann Streitigkeiten zwischen Aus-**

Aus- und Innländern in Assecuranzsachen entstehen: so sind solche nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Orts, wo die Versicherung geschehen, oder dessen, wo der Schaden aufgemachet wird, zu entscheiden. Es ist ein anders, ob ein Schiff von Amsterdam nach Spanien gehet, und man darauf in Amsterdam versichert, oder ob ein Amsterdamer auf Schiffe von Lissabon nach Brasilien zeichnet. In ersterm Fall kan der Versicherte die Genugthuung für den Schaden nach der Amsterdamer Verordnung fordern; in dem andern aber muß er sich nach dem Portugiesischen Recht richten, und der Assuradeur muß sich solches gefallen lassen. Dieses sollte billig von allen Assuradeurs beobachtet werden, weil man sonst die fremden Assecuranzen von sich weiset. Es wäre überhaupt rathsam, sich allgemein dahin zu vergleichen, den Löschplatz zur Abmachung des Schadens zu bestimmen, und daß der Assuradeur und der Assurirte sich denen dasigen Gesetzen unterwürfen.

§. 946. Dieses ist aber nicht so zu verstehen, daß man dergleichen Vorfälle allemal durch das Gericht entscheiden lassen solle. Processe sind der Handlung allezeit nachtheilig, daher verordnen auch verschiedene Assecuranzordnungen, die Vermittlung durch so genannte Gute Männer. Von jedem Theil wird ein solcher erwählet; diesen werden alle zu der Sache gehörige Papiere vorgelegt, und ihnen von dem Vorfall alle Umstände angezeigt, damit sie einen Ausspruch thun können, dem sich die streitigen Parthyen unterwerfen müssen, wann sie vorher dazu eingestimmet haben. Es kan aber niemand gezwungen werden, wider Willen sich dem Ausspruch solcher Schiedsmänner zu unterwerfen, sondern es muß freywillig geschehen. Ver-

stehen sich aber beyde Theile dazu, so findet keine Einwendung statt, sondern ihr Ausspruch muß ohne Widerrede angenommen werden.

§. 947. **Ohne vorhergängigen Beweis des Schadens, kan keine Erstattung des Verlustes gefordert werden.** Zuvörderst wird, auf erhaltene Nachricht von einem Unglücke, dem Assuradeur Kenntniß davon gegeben, welches, **Havarie andienen**, genannt wird. Nachher wird verlangt,

Erstlich: Ein hinlänglicher und beeydigter Beweis des geschehenen Unglücks von denjenigen, welche zu der Zeit, da sich solches ereignet, auf, oder in dem Schiff gewesen sind.

Zweytens: Der Beweis, daß der Assecurirte würklich bey dem Verlohrnen intreßirt ist. Denn obgleich in den Policen gesagt wird, daß **er** (der Versicherte,) **nichts weiter zu produciren** schuldig, als **allein die Police:** so wollen doch die Assecuranzordnungen, daß man, vermittelst des Connossements, die würkliche Verladung beweise. Wann aber kein Connossement vorgezeiget werden kan: so muß der Ablader auf andere Weise, durch Briefe, Rechnungen, oder durch einen Eid, sich legitimiren. Diese Formalität ist eingeführet worden, denen Betrügereyen vorzubeugen, welche vielfältig vorgehen könnten.

§. 948. **Wann Waaren auf der See beschädiget worden, jedoch nicht ganz verdorben sind: so kan der Versicherte sie sämtlich verkaufen, oder er kan den Schaden durch glaubwürdige und der Sache kundige Leute taxiren lassen.** Auf die erstere Art wird vielen Disputen vorgebeu-

gebeuget, insonderheit, wann man dem Verkauf dem Assuradeur bekannt gemacht, und denselben im Beyseyn eines Notarii gehalten hat. Sind es Waaren, welche wieder appretiret werden können, ohne daß ihnen die Nässe geschadet, als Leinwand u. d. gl. so hat der Versicherer die Bergungs- und Reparatur-Unkosten zu bezahlen, und der Eigenthümer behält dann seine Waare. Geschiehet ein Schaden an einem Schiff, da nehmlich der Schiffer die Masten, oder Taue kappt, oder Segel wegfliegen läßt: so siehet man darauf, ob diese Dinge neu oder alt gewesen, und nach Befinden dessen, trägt der Assuradeur zur Wiederherstellung derselben das Seinige bey.

§. 949. Es ist nicht genung, daß ein Mäkler die Police ausfertige, sondern billig solte er auch alle besonders bedungene Clauseln und Conditionen in einem Buch anschreiben, indem Fälle vorkommen können, da dessen beeydigte Aussage alles entscheiden muß (§. 551. im ersten Theil). **Aus dieser Ursache soll man sich keiner anderer, als beeydigter Mäkler zum Assecuriren bedienen, wann man sicher gehen will.** Es ist auch das Amt des Mäklers, welcher eine Assecuranz geschlossen, den sich ereignenden Schaden mit dem Assuradeur zu berichtigen, es mag derselbe mit der Berechnung des Mäklers, oder des Versicherten zufrieden, oder der Schaden durch eine dazu authorisirte Person (§. 900.) aufgemachet worden seyn. Sowohl für das Schliessen einer Assecuranz, als für die Einforderung des Schadens, gebühret dem Mäkler eine gewisse Courtage, als zum Exempel, in Hamburg für die Besorgung einer Assecuranz bezahlt der Assurirte ein Quart pro Cent, ohne Unterschied der Prämie, der Versichrer aber ein Achtel pro Cent, von dem, was zwey pro Cent und

drüber ist. In Amsterdam bezahlt der Assuradeur ein Quart pro Cent, und der, welcher versichern lässet, nichts. Für die Eintreibung eines Schadens vergütet man dem Mäckler ein Achtel pro Cent, oder ein pro Mille, nachdem man sich darüber mit ihm abfindet.

§. 950. So viel wird genung seyn, einen Begriff von dem Assecuranz-Wesen zu bekommen; in dem folgenden Hauptstück wird die Abhandlung der Verbindlichkeiten des Assuradeurs dasselbe weiter erklären. Zum Beschluß mögen folgende besondere Anmerkungen dienen.

Erstlich: **Daß, zur Verhütung aller Streitigkeiten, die Ausländer ihren Correspondenten, oder die Einheimischen den Mäklern den Auftrag der Versicherungen mit allen nöthigen Umständen geben sollen:** als den Namen des Orts, wo das Schiff abgehet, wohin es gehet, ob dasselbe unterwegs Hafen ansegelt; den Namen des Schiffes, des Capitains oder Schiffers, welcher es führet; ob dasselbe schon abgegangen oder nicht, oder die Nachricht, welche man davon hat. Wann Assecuranzen auf besondere Bedingungen geschlossen werden: So müssen sie auf das deutlichste, und zur Verhütung aller Versehen, dem Mäkler geschrieben aufgegeben werden.

Zweytens: **Daß man geschickte und vernünftige Mäkler zur Schliessung der Assecuranzen wähle, indem sehr vieles auf die ordentliche Ausfüllung der Police ankommt.** Es ist daher nicht zu billigen, wann Handelsleute, so wie es zuweilen geschiehet, die Policen durch ihre Lehrlinge ausfertigen lassen. Man würde von dem Nutzen dieser Beobachtung

weit

weit mehr überzeugt seyn, wann nicht mehr Schiffe glücklich ankämen, als deren verunglücken.

§. 951. Aller Betrug bey dem Assecuriren ist unerlaubt; es stehet jedoch dem, der versichern läßt, frey, sich aller billigen Vortheile zu bedienen, um sich in Sicherheit zu setzen. Da nun den Assuradeurs zugestanden wird, den Schaden, welcher nicht über drey pro Cent, und auf verderbliche und auslaufende Waaren nicht über zehn pro Cent ist, nicht zu bezahlen: so thut man wohl, Waaren von einigem Werth, als Leinwand und dergleichen Kisten oder Packenweise in der Police zu taxiren (§. 932.) damit, im Fall einer besondern Beschädigung an einem Collo, der Schaden, ohne Mitrechnung der andern Stücke, berechnet werden könne. Der Vortheil einer solchen Einrichtung fällt leicht in die Augen. Zum Exempel, sechs Kisten würden überhaupt mit sechs tausend Mark versichert, die eine davon nähme Schaden, und derselbe würde auf hundert funfzig Mark geschätzet: so bezahlt der Assuradeur nichts, weilen es unter drey pro Cent auf das ganze Kapital austrüge. Wäre aber jede Kiste auf tausend Mark besonders taxiret worden: so wäre der Schaden auf die beschädigte Kiste funfzehn pro Cent, und der Assuradeur gehalten, solchen zu vergüten. Die Assecuranzordnungen hätten, in Betreff dieses Punkts, einen Unterschied in dem Betrag des Schadens an der Qualität und der Quantität machen sollen, denn wenn solcher nicht statt finden solte, so wäre es niemand zu verdenken, über jedes Stück eine besondere Police zeichnen zu lassen.

§. 952. Die Grundsätze, auf denen alle Verordnungen in Assecuranz-Sachen beruhen sollen, müssen folgende seyn;

Erstlich: Der Nutzen des gemeinen Wesens soll allemal dem Privatnutzen eines einzigen, oder weniger Glieder des Staats vorgezogen werden.

Zweytens: Bey der Handlung und Schiffahrt ist dem Betrug auf alle Weise vorzubeugen; es dürfen aber

Drittens: Die Unternehmungen nicht so sehr eingeschränket werden, daß die Handlung darunter leidet; daher können und müssen

Viertens: Alle Vortheile, welche die Assuradeurs und Assurirte nutzen können, zugestanden werden, so lange sie kein Betrug sind. Und so erreichen die Gesetzgeber den grossen Endzweck, Schiffahrt und Handlung zu befördern, und Treue und Glauben aufrecht zu erhalten.

Sechstes Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten der Assuradeurs.

§. 953.

Aus der §. 913. gegebenen Erklärung, was Assecuranz sey, erhellet, daß der Versicherer die Gefahr, welche ein anderer auf seine Besitze zu befürchten hat, übernimmt. Die Gefahr eines Assuradeurs, wann keine ausgenommen worden, gehet also auf allen den Schaden, oder Verlust, welcher versicherten Schiffen, Gütern ꝛc. auf eine oder andere Weise zustösset, es sey durch Sturm, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Brand, Werffung, Aufbringung, Plünderung, feindlicher Anhaltung fremder Mächte, Versehen und Versäumnis des Schiffers und seines Volks, kurz, auf alles das, was durch äusserliche Gewalt verursachet wird es sey in bedachten oder unbedachten Fällen, wie solches in den Policen ausgedrücket wird, mit dem Zusatz: Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle des Versicherten, um denselben von allen solchen Schaden zu befreyen.

§. 954. So ausgedehnt Gefahr und Verantwortung sind, in welche sich der Assuradeur nach dem Inhalt der Police setzet: so hat

man solche doch verschiedentlich eingeschränket So wird in der Police gesagt, daß der Versicherte von allem Schaden befreyet werden soll, gleichwol vergütet ihm ihn der Versicherer nicht, wann er nicht über drey pro Cent ist (§. 951.). Ferner ist derselbe zu keiner Erstattung gehalten, wann der Schaden aus muthwilliger Uebertretung der Gesetze entstehet, wann nehmlich Waaren bey den Zöllen nicht recht angegeben, oder geschleufet werden; wann er, ohne daß man ihm solches angezeigt, auf Contrebande gezeichnet; wann ohne sein Wissen, oder ohne seine Bewilligung der Schiffer verbotene Hafen ansegelt, um daselbst Handlung zu treiben, und darüber gegriffen, und das Schiff confisciret wird. In allen diesen und denselben ähnlichen Fällen, ist die Assecuranz so anzusehen, als ob sie nicht geschehen wäre.

§ 955. **Arreste und Verkümmerungen von Königen, Fürsten und Republicken, feindlicher Nehmung ꝛc.** wie die Worte in den Policen lauten, und überhaupt alle publicke Anhaltungen nimmt der Versicherer auf sich. Privatarreste, oder Ansprache wegen besonderer Forderungen an die Einlader, oder Rheeder des Schiffs aber, gehen dem Assuradeur nichts an. Wann aber auf Veranlassung einer Privat-Forderung öffentliche Repressalien durch die Landesobrigkeit gebraucht werden: so gehöret der Schaden zufolge ersterm mit unter die Gewalt hoher Macht. Zur feindlichen Nehmung gehöret der Schaden, den man durch die Wegnahme eines ganzen Schiffs mit der Ladung leidet, oder wann ein Kaper oder Seeräuber ein Schiff besteigt und Waaren daraus raubet: Auch dieses fällt dem Assuradeur zur Last.

§. 956. **Der Assuradeur haftet nur für den Schaden, der auf eine gewaltsame Weise an den**

den Waaren geschiehet; er ist folglich frey, wann verderbliche Dinge in sich selbst Schaden nehmen, als, wann Wein sauer wird; wann Früchte, als Citronen, Kastanien, Korn u. d. gl. sich anstecken und verderben; wann fliessende Waaren auf leicht verderbliche, oder die Güter überhaupt schlecht gestauet werden, und das, was Ratzen und Mäuse fressen oder vernichten, bleibt für des Eigenthümers Rechnung. Wann aber der Schaden von einem auf der Reise ausgestandenen Sturm, von Seestürzung, oder leck gewordenem Schiff entstanden; oder wann ein Schiff aufgebracht worden, und die Waaren durch den langen Aufenthalt verdorben sind: so muß der Assuradeur den Schaden vergüten; iedoch mit dem Vorbehalt, daß er über zehn pro Cent betrage.

§. 957. Die Gefahr des Assuradeurs, wann er auf Waaren versichert, nimmt ihren Anfang, so bald der Mäkler mit ihm die Assecuranz geschlossen, wann die Güter bereits verladen sind; liegen sie aber noch am Land, so ist ein Unterschied nach der Gewohnheit des Landes, wo die Verladung geschiehet, zu machen. Beynahe aller Orten lauft der Assuradeur den Risico so bald die Waare von dem Packhaus, oder von dem Ufer in das Fahrzeug gesetzt wird, welches sie an Bord bringen soll, und dauret, biß sie an dem Ort ihrer Bestimmung wieder an Land gebracht worden. Folglich ist der Schaden für dem Assuradeur, wann der Ewer, oder die Barque, welche die Waare an Bord bringet, oder abholet, verunglücket, oder wann bey der Uebernehmung der Waare ein Tau zerbricht, oder daß auf eine andere ähnliche Art ein Schaden entstehet. In England stehet der Assuradeur für dergleichen Gefahren nicht, sondern sein Risico fängt

an,

an, wann die Waare in das Schiff gekommen, und währet, bis sie wieder herausgenommen worden; es wäre dann, daß man ein anders in der Police ausdrücklich bedungen hätte.

§. 958. Die Zeit in welcher die Schiffe gelöschet werden sollen, ist zwar in verschiedenen Gesetzen auf acht, zehn, vierzehn und mehr oder wenigere Tage nach der Grösse der Schiffe bestimmet. Es läßt sich aber darinn nichts vorschreiben. Wind und Wetter, Festtage, der Aufenthalt bey dem Zoll und andere Umstände können das Löschen wider den Willen und selbst bey verschiedenen Gelegenheiten zum Schaden dessen, der die Waare zu empfangen hat, verzögern. Die hamburgsche Assecuranzordnung verordnet daher sehr weislich, so bald es füglich und möglich ist. Des Assuradeurs Verbindlichkeit höret daher nicht auf, so lange man die Waaren nicht vorsetzlich liegen lassen, und das Schiff gleichsam zum Packraum gebrauchen wollen. Doch dieses letztere suchen die Schiffer wohl zu verhüten; es wäre dann das eigene Schiff dessen, dem die Waare zugehöret.

§. 959. In Ansehung der Versicherung auf das Casco, oder Schiffsgebäude, haben die Gesetze die Währung der Gefahr des Assuradeurs verschiedentlich bestimmt. Um nun allen Streitigkeiten vorzubeugen: so wäre am besten, man bestimmte in der Police einen gewissen Tag zum Anfang der Gefahr, und wie viel Werktage solche nach der Ankunft des Schiffes lauffen soll. Dieses ist insonderheit von grossem Nutzen, wann auf ein Schiff ausgehend, und zu Hause kommend, besonders versichert wird. Nach den französischen Verordnungen, hört der

Risico

Risico des Assuradeurs auf, so bald das Schiff angekommen, und sich an der Kaai fest gelegt; da nun nach der nehmlichen Verordnung die Gefahr von der Zeit an, da ein Schif unter Segel gehet, zu laufen anfängt: so ist der Eigenthümer so lange unversichert, als das Schiff stille liegt. Wann man aber auf die Bedingung versichert, daß die Gefahr des Assuradeurs nach der Ankunft des Schiffes noch eine gewisse Anzahl Tage zu laufen hat, und die neue Versicherung auf die Zurückreise von dem letzten Tag derselben anfängt: so ist das Schif nicht unversichert. Alles das, was man mit beyderseitiger Einwilligung verabredet und schliesset, ist erlaubt, und sichert mehr für Gefahr, als die Vorschrift der Verordnungen, in dem diese sich nie auf alle mögliche Fälle erstrecken können. Wann auf ein Schiff aus, und zu Hause, oder gehend und kommend, durch eine und dieselbe Assuradeurs versichert worden: so dauret der Risico derselben, bis das Schiff an dem Orte, wo es abgegangen, wieder angekommen ist, und dann findet keine Zwischenzeit, da die Gefahr aufhöret, statt.

§. 960. Wann auf das Leben eines Menschen assecurirt wird: (§. 930.) so gehet die Verpflichtung des Assuradeurs dahin, im Fall eine solche Person, während ihrer Reise, eines gewaltsamen oder natürlichen Todes sterben sollte, die versicherte Summe, nach beygebrachtem erforderlichen Beweise von dem Ableben zu bezahlen. Wird aber allein auf Türken-Gefahr gezeichnet, so verstehet man dadurch die Erlegung der Ranzions-Gelder, welche nöthig sind, eine solche Person aus der Sclaverey loßzukaufen: Folglich hat der Assuradeur nichts zu bezahlen, wann sie in einem Gefechte umgebracht wird. Doch wann auf See- und Türken-Gefahr assecurirt worden: so findet kei-

ne

ne Ausnahme statt, sondern der Versicherer ist schuldig, zwey Monate nach erhaltener Nachricht von dem Todte, oder von der Gefangenschaft der Person, die versicherte Summe zu bezahlen.

§. 961. **Es kan sich ereignen, daß ein Schiff einen Hafen ansegelt, welcher in der Police nicht benennet worden.** Geschiehet solches ohne Vorwissen, und ohne Zuthun des Versicherten: so muß der Assuradeur allerdings für die Gefahr, welche daraus entstehet, haften; doch kan er sich deswegen an den Directot des Schiffes, oder an den Schiffer halten. Lauft aber der Schiffer in einem Hafen ein, welcher näher ist, als derjenige, nach dem er bestimmet war, und endiget damit seine Reise, so hat der Assuradeur, ohne die mindesten Ausflüchte, für die Revier-Gefahr zu stehen, weilen es allerwärts angenommen ist, daß man eine Gefahr verkürzen, aber nicht verlängern mag.

§. 962. **Wann ein Schif auf der Reise, durch einen widrigen Zufall, zur Fortsetzung derselben untüchtig gemacht wird: so kan der Schiffer ein anderes Schiff miethen, oder seine Ladung in verschiedene vertheilen. Bey einer solchen Veränderung, bleibt die Assezuranz gültig, und gehet von dem ersten Schiff auf das andere über.** Ferner hat ein Schiffer, wenn er weggenommen wird, es sey in Friedenszeiten durch einen Seeräuber, oder in Kriegszeiten durch einen Kaper, **die Macht, Schiff und Ladung zu ranzioniren, oder loßzukaufen, welches der Assurirte ebenfalls thun kan.** Da nun in diesem und ersterm Fall die Gefahr und der Schaden des Assuradeurs vergrössert und vermehret wird: so muß er von dem Vorgefallenen benachrichtiget werden, damit er, wann er nicht geneigt

seyn

seyn sollte, vor die Gefahr ferner zu stehen, sich dafür in Sicherheit setzen könne, indem er bey solchen Vorfällen genöthiget werden kan, weit mehr, als das versicherte Kapital, zu bezahlen.

§. 963. Dieses zu erweisen, setze man den Fall, ein Schiff nähme Schaden, und müßte auf der Reise einlaufen, oder würde auf den Strand getrieben: so hat der Assuradeur die Unkosten und den Schaden, welche dadurch verursacht werden, zu bezahlen. Nachher kan das Schiff verunglücken oder wegsinken, folglich hätte dann der Assuradeur den ersten Schaden, als eine Havarie, und den letztern, als einen totalen Verlust, zu vergüten. Das Nehmliche kan geschehen, wann ein Schiff aufgebracht, und nach der Untersuchung freygesprochen wird. Der Assuradeur muß die Unkosten für die Reclamirung tragen, und noch für das versicherte Kapital haften, bis es an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist. Wann demnach zum Exempel, die Bergungs- oder reclame Unkosten zehn pro Cent betragen, und nachher ein totaler Schaden entstehet: so hat der Versicherer mehr zu bezahlen, als das ganze Kapital ausgetragen hat.

§. 964. Die Ordnung bringet mit sich, daß alle Prämien contant, oder baar bezahlet werden. Viele, und wohl alle Assuradeurs stehen aber der Gemächlichkeit wegen mit denen Mäklern in Rechnung, und lassen sich jedes viertel, oder halbe Jahr bezahlen. Wann nun ein solcher Mäkler seine Umstände verschlimmert und zurück kommt, so ist der Versicherte frey von Verantwortung, indem der Versichrer dem Mäkler und nicht dem Assurirten creditiret hat, folglich fällt die Frage: Ob der Schaden zu vergüten sey, wann keine Prämie bezahlet worden? gänzlich hinweg.

Es stehet dem Assuradeur frey, bey der Unterzeichnung einer Police, sogleich die Prämie zu fordern; wird sie ihm geweigert, so kan er die Unterzeichnung unterlassen. Creditiret er aber dem Mäkler, so ist es auf seine eigene Gefahr, und gehet einen dritten, von dem er nicht weis in welcher Verbindung derselbe mit jenem stehet, nichts an.

§. 965. **Ein Assuradeur kan sich wegen seiner Gefahr reassecuriren lassen;** seine Verbindlichkeit gegen den, dem er gezeichnet hat, **höret aber dadurch nicht auf,** sondern er haftet ihm nach wie vor für diese übernommene Gefahr, mit dem Unterschied, daß, bey entstehendem Schaden, solcher ihm, dem Assuradeur, durch seinen Reassuradeur vergütet wird. Derjenige, welcher sich so reassecuriren lassen will, ist aber gehalten, in der Police anzuzeigen, daß es auf Reassecuranz geschiehet, auch muß er seinem Versicherer die Nachrichten, welche er von der versicherten Sache hat, anzeigen. **So kan sich auch ein Versicherter, wann er befürchtet,** daß sein **Assuradeur in schlechten Umständen** sey, für sein **Kapital, und für die bereits demselben bezahlte Prämie, reassecuriren lassen;** oder wann er seinen Versicherer von seinem Unvermögen überzeugen kan, stehet es ihm frey, die Prämie zurück zu fordern, und den Namen auf der Police tilgen zu lassen. Dieses letztere findet jedoch nicht mehr statt, wann der Assuradeur sich bereits öffentlich insolvend erkläret hat.

§. 966. **Wann die Nachricht von der Verunglückung, oder Strandung eines Schiffes eingehet:** so kan **der Versicherte** sich mit seinem **Assuradeur vergleichen,** daß dieser ihm **das versicherte Kapital ausbezahlet,** und dage-

gen

gen die Waare, welche gerettet wird, als sein Eigenthum übernimmt, und dieß heißt abandonniren, verlassen, oder eigentlicher überlassen. Was dann solche Waaren weniger ausliefern, als die vergütete Summe betragen hat, das ist der Schaden des Assuradeurs. Da aber verderbliche Waaren schon vor dem Unglück in sich selbst können Schaden genommen haben: so kan mit denselben nach den Regeln der gesunden Vernunft kein Abandonniren statt finden. Kan nun der Versicherte sich mit dem Assuradeur auf keine Weise vergleichen; so bleibt für erstern nichts übrig, als daß er ein beeydigtes Attest von dem Zustand der Waaren aufnehmen, und dieselben sodann öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lasse, um so mit dem Assuradeur in Richtigkeit zu kommen.

§. 967. **Wann bey Bergungs-Fällen starke Einschüsse zur Bestreitung der Unkosten zu thun sind (§. 901.): so können die Gelder dazu von dem Assuradeur gefordert werden;** da derselbe aber noch durch keine Assecuranzordnung zu einem solchen Vorschuß verurtheilt worden: so stehet es bey ihm, ob er ihn geben will oder nicht. In Reclame-Fällen kan das nehmliche geschehen, und hierinn verordnen die Hamburgische und Schwedische Assecuranzordnungen, daß der Assuradeur sogleich oder nachher die Unkosten bezahlen soll. Hier stehet es also bey dem Versicherten, einen Einschuß zu verlangen oder nicht. Es würde inzwischen dem Assecuranz-Credit sehr ersprießlich seyn, wann eingeführet würde, daß der Assuradeur, so bald es verlangt wird, den Einschuß zu den Bergungs- oder Reclame-Kosten selbst leistete, indem er, da er doch den

Schaden und die Unkosten vergüten muß, nichts weiter, als die Zinsen dabey verlieren kan.

§. 968. Es kan geschehen, daß Schiffe in der See untergehen, oder wegsinken, ohne daß sich jemand von den darauf befindlichen Menschen retten könne, und also keine Nachricht von dem Unglück eingehen kan. In solchen Fällen nimmt man an, daß, wann ein Schiff nach einem Hafen in Europa, wozu noch die Barbarey und die Levante gerechnet wird, bestimmet war, nach Verlauf von sechs Monaten, und ausser Europa nach Ablauf eines Jahrs, der Schaden dem Assuradeur angedeutet werden könne. Bey denen Reisen innerhalb Europa ist dann der Assuradeur schuldig, nach Jahr und Tag (das ist, ein Jahr und zwey Monate), und ausserhalb Europa, nach zweyen Jahren, den Schaden zum Vollen zu bezahlen. Da nun während dieser Zeit das versicherte Kapital einer neuen Gefahr unterworfen ist; so wird dem Versicherten zugestanden, von dem Assuradeur Caution zu fordern. Bezahlet der Assuradeur aber gleich zwey Monate nach der Andeutung des Schadens: so kann er mit zwey und neunzig pro Cent abkommen, und zwar werden dann zwey pro Cent für promte Bezahlung, und sechs pro Cent Zinsen für die noch abzuwartende Zeit gerechnet.

§. 969. Wann von einem Assuradeur die Bezahlung eines totalen Schadens gefordert wird, so ist er befugt das Conossement über die verunglückte Waaren zu verlangen, damit er sehe daß sie würklich eingeladen gewesen. Kan nun der Versicherte die Vorzeigung des Connossements nicht leisten,

und

und nicht den bündigsten Beweiß von der geschehenen Verladung beybringen, so kan der Assuradeur muthmassen daß die Assecuranz unrechtmäßig geschehen sey; will er dann chicaniren, so kan er sie nichtig erklären, und nach Abzug von einem halben pro Cent Ristorno die Prämie zurück geben. Bey einer Versicherung auf Lotterie-Loose, kan er eben so die mit Nullen herausgekommene Loose fordern, und in Ermanglung derselben, die Ersetzung des Verlusts weigern.

§. 970. **Assuradeurs, welche Vermögen besitzen, und in gutem Ruf stehen wollen, pflegen sich nie an die kleinen Vortheile zu binden, welche ihnen die Gesetze vergönnen.** Diese Gesetze sind gleichwohl nöthig, um den Assuradeur sicher zu stellen, da er beständig betrogen werden kan, ohne selbst betrügen zu können. Er handelt daher allemal vernünftig, wann er nicht blindlings zeichnet, sondern Sorge trägt, daß ihm kein Unrecht geschehe; wann er so verfährt, als ob er ein wirkliches Vermögen auf die Waage setzet. Je billiger er sich dann bey einem entstehenden Schaden bezeiget, und je ordentlicher er in der Bezahlung ist: Je mehr wird er gesucht werden, an statt daß derjenige, welcher in den Tag hinein auf alles zeichnet, was ihm vorkommt, gegen sich selbst und gegen das gemeine Beste unverantwortlich handelt, indem das Ende allemal schlecht seyn muß; es wäre dann, daß ihm ein blindes Glück zu Hülfe käme; und auf dieses vertrauen ist eine Thorheit.

§. 971. Der Satz, den der verdienstvolle Herr Professor Basedow in dem ersten Theil seiner Praktischen Philosophie §. 55 anbringt, nemlich, daß derjenige,

der sich mit Assecuriren abgiebt, den Betrag der Gefahren gut ausrechnen müsse können, und sehr reich seyn müsse, damit er viele Unglücksfälle, ohne verlohren zu seyn, ertragen könne, hat seine vollkommne Richtigkeit; wann der Herr Professor aber fortfähret, oder an statt des Reichthums wenigstens einen fortdaurenden Credit habe: so scheint solches selbst gegen die Pflichten, welche uns die Moral auferlegt, zu streiten. Derjenige, welcher mit Credit, oder mit andrer Leute Geld, welches im Grunde einerley ist, handelt, thut wohl, wann er keine Waaren unversichert über das Meer gehen läßt, damit er, im Fall eines Schadens, seine Gläubiger mit dem Ersatz, den er von dem Assuradeur bekommt, bezahlen könne. Der Versicherer aber, welcher auf seinen Credit bauet, und darauf zeichnet, handelt allemal unrecht, weil er, wann ein Schaden entstehet, der sein Vermögen übersteigt, entweder den betrügen muß, der ihm Credit gegeben, oder den, für den er gezeichnet hat. Beydes ist unrecht, und letzteres ganz unverantwortlich; es sollte daher sich niemand zum Assuradeur aufwerfen, als solche, welche überzeugt sind, daß sie nach dem Vermögen, welches sie besitzen, einen jeden Schaden, der ihnen überkommen kan, zu bezahlen im Stande sind.

Der
allgemeinen Einleitung
in die
Handlungs-Wissenschaft

Fünfte Abtheilung.

Von den Waaren-, Wechsel-, Commissions-, und Speditions-Geschäften.

Erstes Hauptstück.

Von

der Waaren-Handlung.

§. 972.

Die Handlung in Waaren ist die eigentliche und vornehmste Triebfeder des Verkehres, nicht allein eines Menschen mit dem andern, sondern auch ganzer Nationen. Sie beschäftiget nicht allein den, der sie treibt, sondern sie ist auch die Nährerinn des reellen Wechselhandels, und unterhält die Commißionairs und Spediteurs. Wann daher die Geschäfte, welche die Waarenhandlung veranlasset, nach ihrem Umfang abgehandelt werden sollten, so müßte man sich bis in das Unendliche, und in viele Kleinigkeiten, welche kaum wehrt sind, berührt zu werden, einlassen. Es wird hier genug seyn, das Vornehmste, und sodann die Dinge zu erläutern, welche zur grossen Handlung gehören, und nicht allgemein üblich sind. Dieses wird in folgender Ordnung geschehen, und zwar

Erstlich: Von dem allgemein gewöhnlichen Ein- und Verkauf, so wie derselbe täglich getrieben wird.

Zweytens: Von den öffentlichen und gerichtlichen Verkaufungen.

Drittens: Von dem weniger gewöhnlichen Ein- und Verkauf.

Viertens: Von Maaß, Gewicht, Gutgewicht, Thara, Rabatt; von der Ausfertigung der Rechnungen ꝛc.

Erster Abschnitt,

Von dem allgemein gewöhnlichen Ein- und Verkauf.

§. 973.

Der allgemein gewöhnliche Ein- und Verkauf, welcher zwischen Handelsleuten getrieben wird, geschiehet auf zweyerley Art, entweder unmittelbar, da der eine mit dem andern selbst handelt, oder mittelbar, da der Handel durch die Hülfe eines Mäklers geschlossen wird. Wann man demnach eine Waare kaufen will, so erkundiget man sich nach dem Preis derselben, und sucht sie bey dem, der am wenigsten fordert, zu erhandeln. Je wohlfeiler sie bedungen wird, je vortheilhafter ist es für den Käufer, und um so viel schädlicher für den Verkäufer. Wann man beyderseits einig geworden, so heißt es, der Kauf ist geschlossen, und darauf erfolget von der einen Seite die **Ablieferung**, und von der andern der **Empfang**. Wann ein Handel geschlossen ist, so pflegt

zuweilen von dem Käufer an den Verkäufer ein Gottespfenning gegeben zu werden, welcher als ein Unterpfand angesehen wird, und in die Armenbüchse gehöret. Diese Formalität ist wenig üblich; sie bindet aber sehr, wann sie beobachtet wird.

§. 974. Wann ein Handel unmittelbar geschiehet, so haben beyde Contrahenten dahin zu sehen, daß die Bedingungen deutlich gemacht und fest bestimmet werden, indem sonst bey einem unvermutheten Auf- oder Abschlag der Waare viele Weitläuftigkeiten, wo nicht gar Processe, entstehen können; und da dann ein jeder die Sache zu seinem Vortheil wird zu erzehlen wissen, so kann der Richter in Verlegenheit gesetzt werden, wann er den Streit entscheiden soll. Geschieht aber der Verkauf durch einen beeydigten **Mäkler**, so hat derselbe dafür zu sorgen, alle **Conditionen** so zu bestimmen, daß keine Zwistigkeiten statt finden können, sondern dem Kauf und Verkauf von beyden Theilen ein Genüge geleistet werde. Der Mäckler ist derjenige, welcher, wann gleichwohl ein Proceß aus einem durch ihn geschlossenen Handel entstehen sollte, vor Gericht die erforderliche Aussage zu thun hat. (Erster Theil §. 551.)

§. 975. Bey dem Empfange der Waare besiehet sie der Käufer, oder läßt sie durch jemand von seinen Leuten besehen, um das, was schlecht oder mangelhaft ist, auszuschiessen. Es stehet dann bey dem Verkäufer, ob er eine Vergütung darauf geben, oder die Waare lieber behalten will. Kann man aber darüber nicht einig werden, so muß der Mäkler, welcher bey dem Handel gebraucht worden, einen Vergleich zu treffen suchen, und wann dieses auch

nicht angehet, so unterwirft man sich dem Ausspruch zweyer guter Männer: Dieses letztere ist allemal vortheilhafter, als wann man sogleich vor Gericht gehet. Gesetzt aber, daß die Waare in Kisten oder Fäßern sey, und nur Brutto gewogen werde, und sich, nachdem der Käufer solche zu Hause bekommen, etwas schadhaftes daran fände, so hat er solches dem Verkäufer bekannt zu machen, damit derselbe die Waare selbst besehe, oder durch einen seiner Leute besehen lasse. Will dieser solches nicht, so beruhet der Beweis des Käufers, wann es nöthig seyn sollte, auf der eidlichen Aussage seiner Arbeitsleute. Ist die Sache von Wichtigkeit, so kann man einen Notarius dabey gebrauchen, damit erforderlichenfalls ein Protest darüber ausgefertiget werden könne.

§. 976. **Der Verkäufer ist schuldig, die Waare, wann sie gewogen werden muß, frey oder auf seine Kosten auf die Wagschale zu liefern**, es sey nun, daß sie in seinem Hause, oder auf einer öffentlichen Waage gewogen werde. Beyde Theile nehmen dann das Gewicht auf, der Verkäufer, damit er solches anschreiben und zu seiner Zeit die Rechnung darüber ausfertigen könne; der Käufer aber, damit er wisse, wie viel er empfangen, und ob das Gewicht in der Rechnung richtig angegeben wird. Wann die Waare gewogen worden, gehöret sie dem Käufer, und derselbe muß sie auf seine Kosten weiter bringen lassen

§. 977. **Wann bey der Schliessung eines Handels nichts von der Bezahlungszeit, von Thara, Gutgewicht, u. d. g. gesprochen wird, so verstehet sichs, daß die Bezahlung contant, oder baar geleistet werde, und daß die übrigen Bedingungen so zu berechnen sind, wie es auf**

der-

dergleichen Waaren gebräuchlich ist. Unter dem Wort Contant wird in den mehresten Handelsstädten eine Frist von fünf bis sechs Wochen verstanden. Wann aber der Verkäufer ein Mißtrauen in den Käufer setzet, so kan er die Bezahlung bey dem Empfang der Waare verlangen, doch muß er solches vorher sagen, damit der Käufer sich darnach richten könne. Ueberhaupt beobachtet man bey Handelsleuten, welche Vermögen besitzen, daß sie durch die Bezahlung bey der Lieferung ein halb Procent Disconto, oder Nachlaß zu gewinnen suchen; der Verkäufer aber hat wenig Ehre davon, wann er solchen um der frühern Bezahlung willen zustehet, weil man daraus auf einen Geldmangel schliesset. In dem fatalen Zeitpunct, welcher in dem Monat August des 1763sten Jahrs einfiel, war hierinn jedoch eine Ausnahme zu machen, indem damals aller Credit aufhörete.

§. 978. **Wann man Waaren ausserhalb durch jemand einkaufen lässet, so wird der Preiß und die Menge vorgeschrieben, oder freye Hand gelassen, so viel zu kaufen, als er, der Commissionair, nach den Zeitumständen rathsam finder.** In ersterm Fall kann man von dem Einkäufer Rechenschaft fordern, oder die Waaren für seine Rechnung liegen lassen, wann er die vorgeschriebene Ordre, ohne zureichende Ursachen überschritten hat. Hat man ihm aber nichts vorgeschrieben, so muß sein Verfahren genehmiget werden, wann man nicht den Namen eines Chicaneurs erhalten will, indem vorausgesetzt wird, daß der Commißionair, der Handel falle so schlecht aus als er wolle, allemal, Bewegungsgründe sich zu rechtfertigen, wird anführen können. Hieraus folgt, daß man demjenigen, dem man eine uneingeschränkte Ordre giebt, genau kennen müsse.

§. 979.

§. 979. **Will man Waaren nach einem andern Ort zum Verkauf senden, so schreibt man an einen dasigen Bekannten, um den Preiß und die Verkaufbedingungen einzuholen.** Wann man diese weiß, so wird eine Berechnung gemacht, um zu untersuchen, ob man Nutzen oder Schaden bey der Unternehmung haben wird. Von dergleichen Berechnungen wird das eigentliche in dem Hauptstück von den Calculationen abgehandelt werden. Sie sind nothwendig, wann man nicht willkührlich wagen will, indem nicht allezeit der Einkaufpreiß eines Orts mit dem Verkaufspreiß eines andern die gehörige Uebereinstimmung hat, welche bey einer ordentlich überdachten Handlung seyn soll. Findet man einen Vortheil bey der Unternehmung, so sendet man die Waaren ab, um sie durch einen dazu gewählten Commißionair verkaufen zu lassen. Alle Vorfälle und Veränderungen, welche sich zutragen können, während dem die Waare unterwegs ist, lassen sich aber nicht vorher sehen; wenigstens bleibt die Veränderung im Preiß unvermeidlich; derjenige der gewinnen will, muß daher wagen.

§. 980. **Wann man Waaren selbst einkauft,** so hat man solche bey dem Ablauf der Bezahlungszeit selbst zu bezahlen. **Läßt man aber durch einen Ausländer einkaufen, so muß man ihm bey der Ertheilung der Commißion anzeigen wie man ihm die Bezahlung anschaffen will.** Dieses geschiehet wann ihm gemeldet wird, daß er auf dem Besteller der Waare, oder auf eine zweyte Person den Belauf derselben traßiren soll; will man dieses nicht, so sendet man die Gelder baar ein, oder man überliefert die Bezahlung durch Wechselbriefe, je nachdem man solches am Vortheilhaftesten findet, und nach der Verfassung des Man-

gels

gels oder Ueberflusses am Gelde am besten zu seyn urtheilt. Allemal aber ist ein Committent gehalten, die Gelder so zeitig anzuschaffen, daß der Commißionair die gekauften Waaren damit bezahlen könne; geschiehet solches nicht, so stehet er im Vorschuß, und dazu ist er ohne vorhergängige Verabredung nicht gehalten.

§. 981. **Der Ausländer, den man auf eine solche Art gebraucht, muß für seine Arbeit belohnet werden, und dieser Lohn heißt Provision.** Sie ist ein und ein halb, zwey, auch mehr pro Cent nach den eingeführten Gewohnheiten eines Orts; oder nachdem man darüber einig geworden. Diese Provision begreift aber keine Unkosten in sich, sondern der Committent muß solche, als Mäkler = Courtage, Arbeitslohn und dergleichen, besonders tragen. Er lauft ferner alle Gefahr auf seine zum Verkauf versandte Waaren, bis sie verkauft und abgeliefert worden; und so auch auf diejenigen, welche er kaufen läßt, von der Stunde an, da sie sein Commißionnair in Empfang genommen hat. Die Seegefahr kan durch die Assecuranz abgelehnet werden; allen andern Gefahren aber muß man sich nach dem Lauf der Sachen selbst unterwerfen. Denn obgleich man den Commißionair für die durch ihn verkaufte Waaren kan del Credere stehen lassen, das ist, daß er für ein oder zwey pro Cent sich für den Käufer verbürget, so bleibt dennoch die Gefahr, ob man von jenem die Gelder bekommen werde, indem er selbst schlecht werden kan.

§. 982. **Wann man ausserhalb gekaufte Waaren nicht unmittelbar selbst beziehen kan,** als zum Exempel, wann ein Leipziger, Waaren aus England bekommt, so gebraucht er in Hamburg oder

Altona

Altona jemand, der sie für ihn empfängt und weiter versendet; dieser ist sein Spediteur. Soll derselbe nun auch die Wechselbriefe für die Waaren acceptiren, so erfordert die gute Ordnung, daß er davon zeitig benachrichtiget werde, damit er bey Vorkommen der Wechselbriefe wisse, daß sie mit Genehmhaltung desjenigen, für dessen Rechnung sie seyn sollen, ausgestellet worden. Setzet man in solchen Fällen kein völliges Vertrauen in den einkaufenden Commißionnair, so erfordert die Vorsicht, dem Acceptirenden zu melden: Daß er bey, oder nach Empfang des Verladungsscheins, den Betrag der bestellten Waaren von N annehmen möge. Hierdurch wird sowohl der Comittent als der Acceptant gesichert, indem das Connossement ein Beweis der würklichen Abladung der Waaren ist. Verstößt der Acceptant gegen eine solche Ordre, so kan man sich an ihn halten, wann aus der Uebertretung derselben ein Schaden entstehet.

§. 983. Es geschiehet zuweilen, daß man einem nach andern Ländern Reisenden, oder einem Schiffer Waaren mit giebt, damit er solche für des Eigenthümers Rechnung verkaufe. Da nun eine solche Ueberlieferung gemeiniglich unmittelbar geschiehet, so muß man einen Beweiß derselben haben. Zu dem Ende wird eine Schrift ausgefertiget, welche man Rechnung und Empfangschein betitelt, und durch den Mitnehmer der Waaren unterschreiben läßt. In einer solchen Schrift bekennet derselbe, daß er die verzeichnete Waaren, welche so und so viel betragen, empfangen, daß er solche bestens verkaufen und die dafür gelöfete Gelder übermachen, oder bey seiner Zurückkunft bezahlen wolle, bey Verpfändung seiner Person und Güter ꝛc. Sodann wird festgesetzt, wie viel er von dem Gewinn, oder ob

ob er ein Gewisses für seine Mühe, zu geniessen hat. Sollte man mit dem Verfahren eines solchen nicht zufrieden seyn, so kann die Verschreibung indoßiret werden, um dadurch einen andern zu bevollmächtigen, die Waaren, oder wann sie schon verkauft sind, die Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 984. Oefters kann ohne Geld, oder daß nur ein kleiner Theil gebraucht wird, gehandelt werden. Dieses geschiehet, wann zwey Handelsleute mit in sich verschiedene Waaren versehen sind, und der eine diejenige des andern wechselsweise gebrauchen kann. Es wird dann für beyderseitige Waaren ein gewisser Preiß bedungen, oder man schätzet so viel von der einen gegen so viel von der andern, und liefert sie gegen einander aus. Wann nun beyde Parthyen nach den festgesetzten Preißen einander im Betrag nicht gleich sind, so bezahlt der eine Theil dem andern den Ueberschuß baar: Ein solcher Handel wird ein Tausch, oder gewöhnlicher Barratt genannt, und hat die grösseste Aehnlichkeit mit der ehemaligen, bey dem ersten Ursprung der Handlung gewöhnlichen gegenseitigen Mittheilung. Bey dem Barrattiren wird die Waare gemeiniglich höher angeschlagen, als sie sonst baar verkauft wird. Der Gegner hat daher, wenn er solches bemerket, dahin zu sehen, daß er seine Waare ebenfals so viel theurer ansetze, damit diejenige, welche er empfängt ihn nicht mehr als den Marktgängigen Preiß zu stehen komme, wann er seinen Aufschlag, der bereits ein würklicher Gewinn ist, abziehet. Es kann zuweilen geschehen, daß ein Handelsmann etwas von einem andern kauft, und dieser gegenseitig nachher von jenem, und daß dann gegen einander abgerechnet wird. Diese Abrechnung aber macht den Handel zu keinem Barratt.

Zweyter Abschnitt.

von

dem öffentlichen Ein- und Verkauf.

§. 985.

Der öffentliche Verkauf ist eigentlich ein Verkauf an Meistbietende; derselbe geschiehet freywillig, oder von Gerichtswegen. Die erstere Art des Verkaufs findet statt, wann ein Handelsmann beschädigte Waaren, oder die überflüßigen durch einen Mäkler, oder durch mehrere öffentlich an den Meistbietenden verkaufen läßt. In diesem Fall stehet es bey ihm, den Verkauf zu unterlassen, wann ihm nicht genug für seine Waare geboten wird, oder er kan ihn widerrufen, ehe er vor sich gehet, nachdem er es gut findet. Der Verkauf von Gerichtswegen geschiehet, wann eine Erbschaft- Theilungs- oder Bankeroutsache ihn nothwendig macht, oder wann sich Streitigkeiten ereignen, oder der Eigenthümer seine besondere Ursache hat, eine Waare unter der Aufsicht des Gerichts verkaufen zu lassen. Bey einem solchen Verkauf findet selten eine Widerrufung statt.

§. 986. Wann Waaren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, so werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geschicktesten zu seyn urtheilt, gewählet; man sagt denselben das Vorhaben, und höret ihre Meynung darüber an. Wann der Verkauf

kauf beschlossen worden, so wird die Erlaubniß dazu, an solchen Orten wo es gebräuchlich, bey der Obrigkeit ausgewirket. Hierauf wird der Tag des Verkaufs, der Ort, die Waare, und was ferner bekannt zu machen nöthig ist, in den Zeitungen, Anzeigeblättern, oder auf andere Art, angezeigt; bestehet die Waare in vielerley Sorten, so läßt man ein Verzeichniß derselben drucken, und solches an der Börse austheilen.

§. 987. Alsdann wird die Waare in Cavelinen oder Looße, welche aus einer willkührlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fässer, o. d. bestehen, abgetheilt, und jedes Stück eines Cavelins mit einer Numer bezeichnet, damit keine Verwechselung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entstehen könne. Man läßt hierauf einem jeden zu, die Waare zu besehen, oder sie zu versuchen, wann sie in eß- oder trinkbaren Sachen bestehet. Es verstehet sich aber von selbst, daß man jemand dabey stellen müsse, sowol Nachrichten von den Cavelins zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts gestohlen, oder durch das Probiren zu viel entwendet werde.

§. 988. An dem Tage des Verkaufs müssen die zum Verkauf ernannte Mäkler sich zu rechter Zeit einfinden. Wann verschiedene Partien zu verkaufen sind, so kann, zu Verhütung alles Streits, durch Würfeln, oder durch das Loos ausgemacht werden, wie sie auf einander folgen sollen. Zur bestimmten Stunde, oder wann der Vermuthung nach alle Käufer da sind, wird durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waaren und die Bedingungen, womit dieselben verkauft werden sollen, abgelesen. So bald solches geschehen ist, gilt keine Vorschützung der Unwissenheit, auch selbst nicht von denen, welche erst nachher gekommen sind, indem sich sonst viele dies-

ses Mittels bedienen könnten, um von einem gethanen Gebot loßzukommen. Diejenigen welche nach der Ablesung der Verkaufconditionen ankommen, müssen sich daher bey den Umstehenden darnach erkundigen, oder auch sich dieselben unwissend gefallen lassen.

§. 989. Der Verkauf gehet demnach vor sich. Der Ausrufer fängt bey dem Cavelin Numero I. an, und setzet dasselbe zu einem willkürlichen Preiß an. Die Käufer bieten mehr, und so immer einer über den andern, bis sie zu bieten aufhören; dann wird die Waare dem, der am meisten geboten hat, zugeschlagen. So bald solches geschehen, findet keine Ueberbietung weiter statt. Gesetzt aber, daß auf den eingesetzten Preiß nichts geboten wird, so kann der Ausrufer ablassen, oder im Preiß niedriger gehen, und das so lange als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, gut befindet. Wird nun gar zu wenig geboten, so kann der Verkauf ganz eingestellet werden. Nach geendigtem Verkauf collationiren die Mäkler ihre Verzeichnisse der Käufer und Preiß der Cavelins mit dem generalen Verzeichniß des Verkaufs, um zu sehen, ob sie mit einander übereinstimmen; sodann ist die Auction vorbey, und am folgenden Tag geschiehet die Ablieferung (§. 976.). In Ansehung derselben ist zu bemerken, daß jeder Käufer, wann er die gekaufte Waaren empfangen lassen will, einen Zettel mit der Anzeige der Numern der Cavelins, schicken müsse.

§. 990. Dergleichen Verkaufungen müssen durch geschworne Mäkler geschehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage sowohl an die Mäkler welche den Verkauf verrichten, als an die, welche einkaufen. Zuweilen wird für einen jeden Both etwas bezahlt, welches die Holländer **Plockpenning** nennen, und eigentlich ein Anreizegeld

geld ist: Dieses ist ein Gewisses für jedes Cavelin, oder für Häuser, Schiffe und dergleichen vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein gerathewohl bieten, in Hoffnung durch andere überboten zu werden, und gleichwohl das Anreizegeld einzunehmen, so kann der Verkäufer von einem solchen, wann er nicht überboten wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Bürgschaft verlangen. Sollte diese nicht geleistet werden können, so reiset ein solcher Käufer, nach der Amsterdamer Verordnung, auf sechs Wochen nach dem Raspelhaus. Es ist auch billig daß dergleichen Spiegelfechten bestrafet werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus zuwachsen kann.

§. 991. In Ansehung der Bezahlungszeit, des Empfanges ꝛc. findet eben das statt, was im vorigen Abschnitt angeführet worden; es ist aber zu beobachten, daß alle nicht gewöhnliche Bedingungen vorzüglich unter den abgelesenen Verkaufsconditionen begriffen seyn müssen. Dahin gehöret insonderheit, wann es beschädigte Waaren sind, daß solches, unerachtet der bereits geschehenen Bekanntmachung dessen, nochmals angezeigt werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Waare zu kaufen, weil voraus gesetzt werden kann, daß nicht ein jeder die Waaren vorher besehen, und während dem Verkauf keine Zeit dazu ist. Bey den gerichtlichen Verkaufungen kann allemal baar Geld verlanget werden; es sey dann, daß der Auctionarius jemand Credit geben wolle; thut er solches, so ist es auf seine eigene Gefahr.

Dritter Abschnitt.

Von dem

weniger gewöhnlichen Ein- und Verkauf.

§. 992.

Ausser den abgehandelten gewöhnlichen und öffentlichen Verkaufungen, geschehen deren noch von anderer Art in grossen Handelsplätzen. Als: der **Verkauf auf Lieferung**, wann nehmlich ein Kaufmann eine Waare verkauft, ehe er sie empfangen, von der er aber weiß daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden; dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; dann wann die Waare verunglückt, so liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art ist die, da sich einer verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waaren zu einem gewissen Preiß zu liefern: dieses ist der **Einkauf auf Muthmassungen.** Die dritte Art ist endlich die, da sich ein Kaufmann verbindet, gegen den Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waaren in einer bestimmten Zeit und zu einem gewissen Preiß zu empfangen oder zu liefern: eine solche Unternehmung kann ein **Handel durch Prämien** genannt werden. Diese drey Arten des Ein- und Verkaufs verdienen näher abgehandelt zu werden.

Erste Art.

Von dem

Ein- und Verkauf auf Lieferung.

§. 993. Bey dem Ein- und Verkauf auf Lieferung sind folgende zwey Grundsätze in Erwägung zu ziehen.

hen. Erstlich, daß ein Handelsmann, welcher Waaren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen suchet, Ursachen haben müsse zu glauben, daß ihr Preiß niedriger gehen werde, ehe sie ankommen; oder daß er es thut, einen gewissen Gewinn zu haben, oder seinen Verlust zu bestimmen, wann ein Abschlag vorgehet, während dem die Waare unterwegs ist. Gegentheils muß derjenige, welcher so auf Lieferung kaufet, Muthmassungen haben, die Waare werde vor ihrer Ankunft aufschlagen, oder er muß sie sehr nothwendig gebrauchen, und sich der Gefahr, daß sie durch andere weggekauft werde, nicht bloß stellen wollen. Ein solcher Handel erfordert viele Vorsicht, so wohl von seiten des Käufers als des Verkäufers, indem dieser beym Aufschlag, und jener beym Abschlag, alle mögliche Chicanen vorsuchen wird, denselben zu zernichten.

§. 994. Diesem vorzubeugen werden zwey Contracte ausgefertiget. Durch den einen bekennet der Verkäufer, an den Käufer **eine benannte Partie Waaren, die er von — mit dem und dem Schiff, oder auf andere Art erwartet, verkauft zu haben; daß er solche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preiß gut und unbeschädiget liefern wolle, ꝛc. doch mit dem Vorbehalt, daß wann die Waare unterwegs zu Grunde gehet, er zu nichts gehalten, und der Contract von keinem Werth** seyn solle. Der Käufer verschreibt sich dagegen, **eine** Partie Waaren, welche von dem und dem Ort mit dem Schiff u. s. f. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wann sie unbeschädigt ist, zu empfangen, dieselbe nach den verabredeten Conditionen zu bezahlen ꝛc. In dergleichen Contracten kann noch beygefüget werden,

wie es gehalten werden soll, wann die Waaren beschädiget ankommen, ob ein Nachlaß zugestanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden soll ꝛc.

§. 995. **Nach der Ankunft der Waaren besiehet sie der Käufer: und wann sie unbeschädiget ist, so muß er sie empfangen, so schlecht der Preiß derselben alsdann auch sey; eben so wie sie der Verkäufer liefern muß, sie mag auch noch so sehr aufgeschlagen seyn.** So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllet sind, werden dieselben gegen einander ausgeliefert, so auch wann die Waaren verlohren gegangen, und der Verkäufer hinlängliche Beweise davon beygebracht hat. Dieser Ein- und Verkauf ist der Grund der beyden folgenden Arten; sie unterscheiden sich aber darin sehr von demselben, daß die Lieferung der contrahirten Waaren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, sondern unbedingt geleistet werden muß, wann es der Käufer verlangt.

Zweyte Art.

Von dem Einkauf auf Muthmassungen.

§. 996. **Bey dem Einkauf auf Muthmassungen kommt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung an.** Er ist gefährlich, indem dadurch ansehnliche Häuser, wann sie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeiniglich vor, wann ein Krieg, oder ein Mißwachs vermuthet wird; oder wann Hinderdernisse vorhanden, gewisse Waaren unmittelbar aus dem Lan-

Lande, wo sie herkommen, zu ziehen; oder wann sich einige einbilden, eine Waare werde stark gesucht werden; oder so wie sonst gewisse Absichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hierbey selten eine Gewißheit statt finden kan, weil sonst der Umstand vielen bekannt seyn würde, und also dadurch, das mehrere auf dieselbe Sache speculiren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer seyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: so bleibt ein solcher Handel allezeit gefährlich, weil er schlechterdings auf ein gerathewohl unternommen werden muß.

§. 997. Dergleichen Unternehmungen näher zu erklären, setze man den Fall, der Preiß des Indigo sey zwölf Schilling Flämisch. Ein Handelsmann bekommt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umstand bevorstehet, und schliesset daher, der Indigo müsse merklich aufschlagen, wann sich diese Nachricht bestätiget. Inzwischen will er einen grossen Vortheil daraus ziehen, und diesen zu finden, wagt er, weit mehr Indigo zu kaufen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist. Um dieses nun auszuführen, schickt er einen, oder mehrere Mäkler aus, und läßt so viel Indigo als möglich ist, auf den Fuß kaufen, daß er ihm in zwey, vier bis sechs Monaten geliefert werde, nachdem er weiß, daß ihm Gelder eingehen, oder er den Aufschlag nahe, oder entfernt zu seyn glaubt. Ein solcher Anschlag wird sich allemal ausführen lassen, indem es nie an Kaufleuten fehlet, welche Geld nöthig haben; von diesen muß man dann mit dem vorräthigen Geld kaufen. Dagegen finden sich andere, welche nicht gezwungen sind gleich zu verkaufen; und noch andere haben Waaren unterwegs; und von solchen muß man auf eine gewisse Lieferungszeit kaufen.

§. 998. Wann ein Mäkler jemand vorschlägt auf Zeit zu verkaufen, so wird dieser etwas auf den ordentlichen Preiß schlagen, und für seinen Indigo an statt zwölf Schillinge, etwa zwölf und ein Quart Schilling fordern; dieses wird ein anständiger Handel seyn, indem der eine seine Waare mit einem sichern Gewinn anbringt, und der andere sie durch den zu vermuthenden Aufschlag noch besser zu verkaufen gedenkt. Der Handel wird also geschlossen, und der Speculist läßt durch den Mäkler immer mehr kaufen, bis er so viel zu haben glaubt, daß er den Preiß selbst setzen kann. Der Mäkler fertigt dann Contracte aus, welche Käufer und Verkäufer unterschreiben, und diese können ungefehr folgender massen lauten; als:

Contract,
welchen der Verkäufer unterschreibt.

Der Unterschriebene bekennet an Herrn A. verkauft zu haben Tausend Pfund fein gefeuerten Indigo, St. Domingo gute lieferbare Waare, jedes Pfund zu zwölf ein viertel Schilling Flämtsch Banco, welche ich ihme von ersten October bis den ersten December dieses Jahrs, gegen baare Bezahlung zu liefern verspreche ꝛc. So geschehen auf Treu und Glauben. Hamb. den

Contract,
welchen der Käufer unterschreibt.

Ich Unterzeichneter bekenne, von dem Herrn A. gekauft zu haben (wie im Vorstehenden) welche er mir vom ersten October bis den ersten December des gegenwärtigen Jahrs zu liefern schuldig ist, und deren Betrag ich ihm bey der Lieferung baar bezahlen werde. So geschehen auf Treu ꝛc.

§ 999.

§. 999. Wann diese Contracte unterschrieben, und gegen einander ausgeliefert worden, so hat der Hendel seine Richtigkeit. Der Verkäufer hat aber kein Recht, vor Ablauf des November Monats, dem Käufer den Indigo aufzudringen, noch einige Sicherheit von ihm zu verlangen, wann der Indigo sehr abschlagen sollte. So bald aber die Zeit verflossen, und der Käufer den Empfang weigert, es sey aus Geld-Mangel, oder aus Furcht für einem grossen Verlust, so kan der Verkäufer, nachdem er ihn zuvor durch den Mäkler anmahnen lassen, den Indigo nach einer publicken Wage schicken, und zugleich dem Käufer durch einen Notarius andeuten lassen, daß er zur Ablieferung bereit liege. Wird der Indigo dann noch empfangen, so hat die Sache ihre Richtigkeit; und sollte sich etwas mehr als das bedungene Quantum finden, so wird der Ueberschuß nach dem Couranten Preiß bezahlt. Solte aber der Verkäufer die Lieferung nicht leisten können, oder wollen, so läßt der Käufer, nachdem er darum anfordern lassen, ihm durch einen Notarius die Bezahlung anbieten, und im Verweigerungsfall mit Protest drohen.

§. 1000. Gesetzt aber, der Käufer, oder der Verkäufer erfülle den Contract nicht, so lässet der andere gegen Schaden und Intressen, welche aus der verweigerten Lieferung, oder Annahme entstehen können, protestiren. Kann man sich nicht vergleichen, so gehet man vor Gericht; ist der Käufer Kläger so hält er um Erlaubniß an, so viel Indigo als er empfangen sollte, so gut möglich zu kaufen; wann es aber der Verkäufer ist, so viel er liefern solten, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Der Verlust, welcher dann entstehet, muß von dem, der seinem Contract nicht nachgekommen ist, vergütet werden. Bey einem solchen Vor-

fall muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf, oder Einkauf offenbar und ohne Verständniß mit einem andern, geschehen sey.

§. 1001. Dergleichen Handlungen geschehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht so wohl die contrahirte Waaren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da sich die Mäkler gut dabey stehen, so fehlet es denselben selten an vorgeblichen Ursachen, jemand zu solchen Unternehmungen zu bereden. Sie sind daher in grossen Handelsplätzen sehr gewöhnlich, und werden gemeiniglich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberrest, es sey Schaden oder Gewinn, bezahlet. Dies wird das Rescontriren der Parties genannt, und durch die Mäkler verrichtet. Gesetzt also, ein Handelsmann habe für einen gewissen Monat zwölf tausend Pfund Caffee zu verschiedenen Preisen auf solche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft, so überliefert er alle seine Contracte, so wol von Ein- als Verkauf an einen Mäkler, und giebt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 ℔	von A.	à 8	Schil.	Mk. 2000 —
3000 —	von B.	à $8\frac{1}{4}$	Schil.	— 1546:14
5000 —	von C.	à $8\frac{1}{8}$	Schil.	— 2539: 1
12000 ℔	betragen			Mk. 6085:15

Verkauf.

2000 ℔	an D.	à $8\frac{1}{4}$	Schil.	Mk. 1031: 4
4000 —	an E.	à $8\frac{1}{2}$	Schil.	— 2125:—
6000 ℔	betragen			Mk. 3156: 4

§. 1002.

§. 1002. Der Mäkler, nachdem er eine solche Nota und die Contracte empfangen, benachrichtiget die, von denen sein Principal gekauft, wer diejenigen sind, die an seiner statt den Caffe empfangen sollen; und die welche von ihm gekauft haben, bey wem sie ihre Partien empfangen können. Wann nun sein Principal die noch unverkaufte sechs tausend Pfund, nicht selbst empfangen will, so verkauft sie der Mäkler, oder rescontrirt sie mit dem der sie liefern soll. Wann solches geschehen, so bringt er seinem Principalen eine Nota über sämtliche zwölf tausend Pfund; In dieser wird das Gutgewicht abgezogen. Was dann im Verkauf mehr ist, als die Einkauf-Summe beträgt, ist Gewinn, so wie das Gegentheil Verlust ist. Die Nota wird dann so gestaltet seyn:

Einkauf.

Die 12000 ℔ betragen	Mk. 6085.	15
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gutgewicht	— 30.	7
	Mk. 6055.	8
bleibt Ueberschuß	— 209.	14
	Mk. 6265.	6

Verkauf.

6000 ℔ Verkauft	Mk. 3156.	4
3000— an F. à $8\frac{1}{4}$ Schil.	— 1546.	14
3000— an G. à $8\frac{1}{2}$ Schil.	— 1593.	12
	Mk. 6296.	14
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gutgewicht	— 31.	8
	Mk. 6265.	6

und so hätte dieser Handel seine Endschaft. Hieraus kan man sehen, wie es möglich ist, daß ein Handelsmann zehnmahl mehr einkaufen kan, als sein Vermögen austrägt.

Dritte

Dritte Art,
von dem
Handel vermittelst Prämien.

§. 1003 Diese Art zu handeln hat mit der vorhergehenden viele Verwandniß; da jene aber vorher nicht wissen läßt was verlohren, oder gewonnen werden kann, indem solches von dem ungewissen Auf- und Abschlag der Waaren abhängt, so geben diejenigen, welche vorsichtig handeln und nur eine gewisse Summe wagen wollen, ein gewisses an jemand, welches **Prämie** genannt wird. Dieser verbindet sich dafür, die contrahirten Waaren zu bestimmter Zeit und für den bedungenen Preiß zu liefern, wozu er sich durch einen Schein verpflichtet. Gesetzt also, es habe jemand auf ein halb Jahr tausend Centner Kupfer, die ihm während demselben geliefert werden sollen, contrahirt, und ein halb pro Cent Prämie für jeden Centner bezahlt, so giebt derjenige welcher die Lieferung übernommen, folgenden Schein von sich:

„Ich Unterschriebener bekenne, von dem Vorzeiger „dieses fünf hundert Reichsthaler empfangen zu haben, „gegen welche ich mich verpflichte, von jetzo an bis den „31ten December dieses Jahrs tausend Centner Nordisch „Kupfer in gut und gaaren Scheiben, den Centner von „108 Pfund zu dreyßig Reichsthler in Louisd'or das „Stück a fünf Reichsthaler, zu liefern. Sollte aber „Inhaber dieses Scheins die tausend Centner Kupfer vor „dem ersten Jenner des bevorstehenden Jahres, von mir „nicht abgefordert haben, so bin ich von meiner Verbind„lichkeit entschlagen, und die Prämie bleibt mir, ohne daß „diese Verschreibung ferner von der mindesten Gültigkeit „sey ꝛc.

§. 1004.

§. 1004. Der Empfanger der Prämie ist also schuldig, in einem halben Jahr tausend Centner Kupfer zu liefern. Wann nun dasselbe über $20\frac{1}{2}$ Reichsthaler steigt, so verdienet der Geber der Prämie dabey, indem ihm jeder Centner dreyßig Reichsthaler, und einen halben Reichsthaler Prämie kostet. Es folgt hieraus von selbst, daß der Geber der Prämie alle tausend Centner Kupfer verlangen, oder den Contract an einen andern mit Vortheil verkaufen wird. Sollte gegentheils das Kupfer abschlagen, so ist die Prämie verlohren, weil es wider die Vernunft gehandelt seyn würde, dasselbe zu dreyßig Reichsthaler anzunehmen, wann man solches zu $29\frac{1}{2}$ oder 29 kaufen kan. Wann jedoch der Preiß auf $30\frac{1}{4}$ Reichsthaler stehet, so ist das Kupfer anzunehmen, weil dann die Helfte der Prämie wieder zu verdienen ist.

§. 1005. Auf dieselbe Weise kann Prämie für den Empfang bezahlt werden, wann man nehmlich eine Partie Waaren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abschlag erfolgen, oder daß man sonst keinen Ausweg damit wisse. Die Verschreibung wird dann nach vorstehender Vorschrift verändert, und der Nutzen oder Schaden entspringet aus dem Gegentheil des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnet bey dem Aufschlag, und der Nehmer verliehrt dabey; wann man also Prämie für den Empfang gegeben, so ist der Abschlag ein Verlust für den Nehmer, weil er sonst auf den Verkäufer gefallen seyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft sich daher allemal stärkern Verbindlichkeiten, als es scheint. Es können unerwartete Fälle entstehen, wodurch die Waaren zehn bis zwanzig pro Cent auf oder abschlagen; der Geber der Prämie ist daher allezeit besser dran, als der Nehmer, weil

er sich in keine Verbindlichkeit einläßt, und mit dem Verlust seiner Prämie, wann die Preise ihm nicht zum Vortheil gereichen, allemal abkommen kan.

§. 1006. Die Contracte oder Scheine über einen solchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indossement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wann sie von bekannten Leuten unterschrieben sind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu schliessen, ohne ihrer Contrahenten Namen zu wissen; die Mäkler ermangeln zwar nie, zu versichern, ihre Unterschreiber wären gut, sie könnten solche aber nicht nennen, bis der Handel geschlossen ꝛc. auf dergleichen Versicherungen ist jedoch nicht allemal zu bauen. Inzwischen stehet es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wann sein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weisen. Gleichwohl ist es besser, wann man solches verhüten kan, indem ein solches Zeichen des Mißtrauens zu deutlich in die Augen fällt; an statt, daß man vor geschlossenem Handel noch allerhand gleichgültige Ursachen, warum man nicht dazu geneigt sey, angeben kann.

Vierter Abschnitt.
Von
Maaß, Gewicht, Gutgewicht, Thara, Rabat, und von Ausfertigung der Rechnungen.

§. 1007.

Eine Abhandlung von Maaß und Gewicht würde hier zu weitläuftig fallen, indem beynahe jedes Land nicht allein besondere Benennungen dazu hat, sondern auch eine

unend-

unendliche Verschiedenheit in der Länge, Grösse und Schwere statt findet. Das Verhältniß zwischen dem Maaß eines Landes, und demjenigen eines andern, ist inzwischen ein nothwendige Wissenschaft für diejenigen, welche ausserhalb Waaren ein- oder verkaufen lassen, weil sie ohne solche nicht im stande sind, Berechnungen zu machen. Man hat daher verschiedene Bücher in denen das Verhältniß der Gewichte und Maasse eines Landes, gegen diejenigen eines andern, angezeigt wird worunter der allgemeine und besonders Hamburger Controirist von J. E. Krüse eines der zuverläß igsten ist.

§. 1008. **Diese Verschiedenheit in der Schwere, Grösse und Länge der Gewichte und Maaße, rühret unstreitig von jenen Zeiten her, da die Einwohner eines Orts nur unter sich handelten;** sie wähleten ein Maaß zu den flüßigen Dingen, ein anders, zur Abmessung der Länge und ein drittes, die Schwere zu bestimmen. Da diese Menschen nachher mit den Einwohnern eines ausländischen Orts, welche eben so ihre Maasse und Gewichte willkürlich eingerichtet hatten, in Verkehr geriethen, so mußten sie natürlicher Weise einen Unterschied gegen die ihrigen finden; und da jedes Land das Recht hatte zu glauben, seine Maasse und Gewichte wären die richtigsten, oder bequemsten, so wollte niemand die seinige ändern, und so blieb die Verschiedenheit. *) Es würde gleichwohl für die Handelsleute,

*) J. P. Ludewig giebt in seiner Einleitung zu n Deutschen Münzwesen vor, die Verschiedenheit der Maasse ꝛc rühre von den alten Tauschhandel her. Darum halte ein Eymer Wein in Schwaben mehr als in Halle, um die Frachtkosten auszugewinnen. Eine Brabander Elle sey länger als eine Leipziger, weil viele Waa-

ren

leute, von einer besondern Bequemlichkeit seyn, wann allerwärts gleiches Maaß und Gewicht eingeführet würde; allein, da solches nicht einmal in Provinzen eines Reichs thunlich ist, wie man bereits in Frankreich unter der Regierung Philipp des Fünften, und zu den Zeiten des Colberts erfahren, so bleibt die Rechnungskunst das einzige Mittel die Gleichheit zu finden.

§. §. 1009. Die gewöhnlichsten Maasse und Gewichte sind folgende; als Erstens: **zu trocknen Sachen**, Last, Tonne, Malter, Sack, Wispel, Spinte, Metze, ꝛc. Zweytens: **zu flüßigen**, Fuder, Stückfaß, Eymer, Orhöft, Ohm, Tonne, Maaß, Bouteille, Schoppen ꝛc. Drittens: **Die Längenmaasse**, sind die Klafter oder Faden, die Elle, der Schuh, Zoll, ꝛc. Viertens: **Die Gewichte zur Bestimmung der Schwere**, sind: Das Schiffpfund, der Centner, Stein, Ließpfund, Pfund, Mark, Unze, Loth, Quintlein, Aß, ꝛc. Fünftens: **Nach der Anzahl**, Laste von zwölf Tonnen, Decher, Dutzend, Groß, Schocke, Ballen, Rieß ꝛc. Da, wo eine gute Policey herrschet, werden Maaß und Gewicht von Zeit zu Zeit untersucht und gestempelt, dieses ist eine sehr löbliche Vorsorge, indem ohne dieselbe der Ausländer sich nicht auf die Richtigkeit des einmal bekannten Verhältnisses, verlassen kann. So viel mag von Maaß und Gewicht genug seyn, um nun von den eigentlichen Gegenständen dieses Abschnittes zu handeln.

§. 1010.

ren von Paris nach Braband, und dann erst nach Leipzig gehen; es sey daher die Pariser Elle länger als die Brabander, und diese länger als die Leipziger, um die Unkosten durch die Abkürzung zu gewinnen. Diese Hauptregeln, die sich gar nicht schwächen oder läugnen lassen, wie er sich ausdrückt, sind so lächerlich, daß sie keiner Widerlegung bedürfen.

§. 1010. Bey dem Verkauf in das Grosse, wird ein gewisser Abzug auf das Gewicht zugestanden, welcher Gutgewicht genennet wird. Dieser Abzug ist vermuthlich für diejenigen, welche in das Kleine verkaufen, eingeführet worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund geben müssen; denn so werden doch zuletzt beynahe alle Material- oder Specerey-Waaren verkauft.* Das Gutgewicht ist, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Orts, und nach der Feinheit der Waaren, verschiedentlich. So wird in Hamburg auf Caffee, Indigo, Thee, Zucker in weiß Pappier ꝛc. ein halb pro Cent; auf Corinten, Farbholz, Mandeln, Oehle, Reiß, Toback, Zucker in blau Pappier aber ein pro Cent gegeben. Man findet den Betrag des Gutgewichts, wann man von dem ganzen Bruttogewicht die beyden hintersten Zahlen abschneidet, oder wann es ein halb pro Cent ist, nach der Theilung zur Helfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund beträgt 44 Pfund oder
½ pro Cent von 23 15
——— macht 17 Pfund.
16|57½

Was unter funfzig, und folglich kein halb Pfund ist, wird für nichts, und was drüber ist, für ein ganzes Pfund gerech-

* Die Ursache, warum das Gutgewicht eingeführet worden, wird in dem Handlungs-System des Herrn Ludovici §. 213. sehr irrig angegeben. Dasselbe findet statt, man mag nach einem Haus-Gewicht, oder auf einer öffentlichen Wage wiegen lassen. Vielmehr, wann auf einer Stadtwage etwas gewogen wird, so enthält der Wagezettel erstlich das Bruttogewicht, und zugleich die Pfunde, welche nach Abzug des Gutgewichts bleiben.

gerechnet; und was unter hundert Pfund ist, geniesset kein Gutgewicht. Einen festen Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von den Waaren welche Brutto gewogen, und nicht gestürzt werden, als: Oehl, Rosinen u. d. gl. das Gutgewicht von dem Bruttogewicht, vor Abzug der Thara abzuziehen ist; von den Waaren aber, welche gestürzt werden, als: Caffee, Indigo, u. d. gl. ziehet man erst die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewicht das Gutgewicht ab.

§. 1011. **Thara wird das genannt, was ein Faß, eine Kiste, oder ein Sack, ohne die Waare wiegt.** Sie wird entweder der Gewohnheit nach, auf gewisse Waaren, nach einer bestimmten Anzahl Pfunde für ein Stück, Faß o. d. gl. oder von jedem Hundert des rohen Gewichts, nachdem solches an einem Ort gebräuchlich ist, abgezogen; theils ist sie ein Ungewisses, welches sich nach der Grösse der Packung richtet, oder netto gewogen wird. Einige Waaren werden in dem Lande, wo sie hervorgebracht und gepackt werden, mit der Thara, nach welcher man sie verkauft, bemerkt; doch kann der Käufer, wann er damit nicht zufrieden ist, die Gefäße stürzen oder ausleeren, und die Thara besonders wiegen lassen. Noch andere Waaren als Pflaumen ꝛc. geniessen ausser der ordentlichen Thara noch einen Abzug welcher **Sopra-Thara** genannt wird. In Betreff der Abrechnung der Thara, wann sie besonders gewogen, oder ein Gewisses von jedem Stück ist, ist nichts besonders zu bemerken; in Ansehung der Thara aber, welche pro Centweise gegeben wird, haben sich die Rechenmeister lang über die Art der Berechnung derselben gestritten, und vielleicht sind sie noch nicht einig. Der eine behauptet, der Rechnungs-Satz müsse seyn:

110. Pfund geben 10 Pfund Thara, wie viel ꝛc. und andere wollen man soll setzen:

100 Pfund geben 10 Pfund, wie viel geben ꝛc. und ein jeder führet Gründe an, seine Meynung zu behaupten. So viel ist gewiß, daß die Thara von, oder in Hundert dem Käufer allemal am vortheilhaftesten ist, so wie die Thara auf Hundert für den Verkäufer am besten auskommt. Die zweyte Art zu rechnen, nehmlich:

100 thun 10, ist inzwischen die gewöhnlichste, deren man sich bedienet, wann die Rede von so viel pro Cent Thara ist.

§. 1012. Zuweilen kann noch eine besondere Vergütung, welche weder mit dem Gutgewicht, noch mit der Thara einige Verwandniß hat, statt finden: Diese wird auf Waaren, welche vielen Staub bey sich führen, als Indigo ꝛc. oder welche etwas beschädiget sind, zugestanden. Dergleichen Vergütungen werden aber gemeiniglich nur erst bey dem Empfang, nach Beschaffenheit der Waare gefordert; wann sie der Verkäufer nicht zustehen will, und der Käufer gegründete Ursachen hat, sie zu verlangen, so kann der Handel deswegen zurück gehen. Ohne Grund muß man eine solche Vergütung, welche ein halb Pfund oder ein ganzes Pfund auf ein Faß, nachdem die Waare viel oder wenig kostet, seyn kan, nicht fordern, noch weniger aber sie zum Vorwand gebrauchen, den Kauf zu hintertreiben, weil es nicht der Mühe werth ist, sich um einer Kleinigkeit willen, einen bösen Namen zu machen. In England, wo kein Gutgewicht gegeben wird, geniesset der Käufer einen Abzug von dem Brutto-Gewicht, welcher Draft genannt wird.

§. 1013. In dem vierten Hauptstücke der ersten Abtheilung (§. 237.) ꝛc. ist bereits von dem Ursprung des

Rabatts gehandelt worden. Dieses ist ein Abzug, welcher unter der Benennung von sieben, dreyzehn oder mehreren Monaten Rabatt bekannt ist, und auf gewisse Waaren nach der eingeführten Gewohnheit zugestanden wird. Die Abrechnung des Rabatts geschiehet von der Summe, welche eine Waare nach Abzug des Gutgewichts und der Thara beträgt. Derselbe ist eigentlich ein versteckter Zins, welcher bey der baaren Bezahlung zurück, und auf Hundert, nicht aber in Hundert zu rechnen ist. Wann man die zu bezahlende Summe wissen will, so ist der Rechnungs-Satz dieser:

105 geben 100, wieviel 1000? Antwort Mk. 952. Schill. 6. oder wann man den Rabatt besonders wissen will:

105 geben 5, wieviel 1000? Antwort Mk. 47 Schill. 10. Die Richtigkeit dieser Rechnungs-Art findet sich, wann man die Summe von Mk. 952. 6 Schill. zu fünf pro Cent Interessen rechnet, indem dann diese so viel als der Rabatt betragen; dieses gründet sich darauf, daß die tausend Mark ein Capital und die Zinsen für eine gewisse Zeit in sich fassen; wann nun der Schuldner gleich bezahlt, so müssen die hiezu gethane Zinsen aus dem Capital gezogen werden, und dieses geschiehet durch die Zurückrechnung. Dieser Rabatt ist auf acht pro Cent fest gesetzet; wann man also wissen will, wieviel für sieben Monate abzuziehen ist, so setze man:

12 thun 8, wie viel 7? Antwort $4\frac{2}{3}$ pro Cent; oder kürzer, zwey Drittheile aus der Zahl der Monate genommen, als für dreyzehn Monate $4\frac{1}{3}$ und $4\frac{1}{3}$, macht $8\frac{2}{3}$ pro Cent.

§. 1014. Es ist nun noch von dem Disconto, oder Abzug für baare Bezahlung, welcher

cher auſſer den angeführten Begünſtigungen dem Käufer zuweilen zugeſtanden wird, zu handeln. Der Disconto wird anders als der Rabatt gerechnet; dieſes deutlich zu machen, nehme man das im vorigen Paragraph gegebene Exempel, und ſetze, daß von den tauſend Mark fünf pro Cent Disconto, anſtatt ſo viel Rabatt abzuziehen iſt; man rechnet dann:

100 geben 5, wieviel 1000? beträgt Mk. 50— und es ſind alſo Mk. 950.— zu bezahlen; welches auf groſſe Summen einen merklichen Unterſchied ausmacht. Es wäre daher ein Fehler, wann man den Rabatt ſo rechnen wollte, indem dann ſtatt fünf pro Cent $5\frac{1}{4}$ abgezogen würde; dann um aus den Mk. 952.6 Schill. Mk. 50.— zu bekommen, müſſen ſolche mit $5\frac{1}{4}$ multipliciret werden; man hat ſich folglich in acht zunehmen, daß man die Wörter Rabatt und Disconto nicht mit einander verwechsle. (§. 317.)

§. 1015. Nach den gegebenen Erläuterungen von dem Gutgewicht, der Thara ꝛc. kann nunmehr zur Ausfertigung der Rechnungen geſchritten werden. Die zu wiſſen nöthige Stücke ſind:

a) Die Stücke, das Gewicht, das Ellenmaaß, oder die Anzahl des Verkauften.
b) Das Gutgewicht,
c) Die Thara,
d) Der Rabat,
} wann die Waare dergleichen giebt.
e) Der bedungene Verkaufpreiß.

Der Verkäufer hat die Rechnung auszufertigen und ſchickt ſolche dem Käufer, gegen Ablauf der Bezahlungsfriſt zu. Da nun irren menſchlich iſt, ſo muß letzterer nachſehen und nachrechnen, ob ſie richtig iſt, weil, wann eine Rechnung einmal bezahlt iſt, der Irrthum ſelten entdeckt wird;

und geschiehet es auch nachher, so hat man unnöthige Mühe und doppelte Schreiberey davon.

§. 1016. Es wird genug seyn, hier nur einige Vorschriften von Rechnungen zu geben, indem das Formular im Grunde einerley bleibt; die Gattungen der Waaren und die Verkauf-Bedingungen sind es nur, welche die vielfältige Veränderungen veranlassen.

Hamburg den 28sten September 1763.

Herr Christian Heinrich alhier — Soll
verkaufte an Denselben, contant in Banco zu bezahlen:

1 Faß	Mart. Caffee	N. 1.	gew. ℔ 536.	Thara ℔	73
1 Faß	ditto —	= 2. —	= 549. —	=	61
		Brutto ℔	1085 —	℔	134
	ab für Thara		= 134		
		℔	951		
	ab Gutgewicht ½ pr. Cent		= 5		
		Netto ℔	946 a 8 Schill.		

Banco Mk. 473

Johann Christoph.

So werden die Rechnungen am gewöhnlichsten ausgeschrieben. Der darüber stehende Datum ist der Tag des Verkaufs; gesetzt aber, man habe zu verschiedenen Zeiten verkauft, so wird jeder Datum angezeigt, und dann kan man oben den Tag, da das erstere gekauft, oder da die Rechnung ausgeschrieben worden, hinsetzen. Eine andere Einrichtung der Rechnungen, ist folgende:

Alto-

Altona den —

Herr Johannes Junge alhier — Soll
an Johann Dietrich Lichtenscheid
Für drey Orhoft St. Cruz Zucker, an ihn, bey der Lieferung zu bezahlen, verkauft, welche gewogen haben N. 6 ℔ 985
: 7 — 812
: 8 — 832

Brutto ℔ 2629
ab 1 pr. Cent Gutgew. — 26

℔ 2603
Thara a 17 pr. Cent — 443

Netto ℔ 2160 á 9 Groot. Mk. 607. 8
hiervon gehet ab 8⅞ pr. Cent Rabatt — 48. 7

Mk. 559. 1
ab Disconto à ½ pr. Cent — 2. 13

Banco Mk. 556. 4

Unter so eingerichtete Rechnungen wird kein Name geschrieben, bis die Bezahlung erfolget.

§. 1017. **Wann die Bezahlung verfallen ist, so wird zu dem Käufer gesandt, das Geld zu empfangen, oder er schickt es dem Verkäufer in das Haus.** Nach gelieferter Bezahlung wird die Rechnung unterschrieben; man thut wohl, allemal den Datum beyzusetzen, und falls der Principal nicht selbst unterschreibt, den Bedienten seinen eigenen Namen beysetzen zu lassen, als Z. E.

Dankbarlich bezahlt den —
für Engelbert Keil,
J. A. Neuhoff.

Für einen andern kan ein jeder unterschreiben; wann der Unterschreiber aber seinen Namen hinzu fügt, so weiß man, an wen man sich zu halten hat. In den Handelsplätzen wo Ab- und Zuschreibungs-Banken sind, wird gleich unter die Rechnungen, welche in Banco zu bezahlen sind, gesetzet.

in Banco auf meine Rechnung,

Engelbert Keil.

oder wann man selbst kein Conto in der Bank hat

in Banko an Johann Peter Hempel.

so weiß der Schuldner ohne weitere Anfrage, wem er den Betrag zuzuschreiben hat. Wer keine eigene Rechnung in der Bank hat, handelt vorsichtig, wann er die Rechnung unterschreiben läßt, als in Banco.

Durch — empfangen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Wechselbriefen, ihren Eigenschaften und Wirkungen.

§. 1018.

Als die Juden, unter den Königen Philipp August und Philipp dem langen, aus Frankreich vertrieben wurden, so liessen sie ihr Vermögen bey ihren Bekannten zurück. Da sie hierauf in der Lombardie Schutz fanden, so bedienten sie sich einer Art Zetteln, um durch Kaufleute und Reisende ihr Vermögen nach und nach, und unvermerkt aus Frankreich zu ziehen, und dadurch gaben sie Anlaß zur **Erfindung der Wechselbriefe.** Die Italiäner ahmeten denselben nach, und als die Gibeliner aus Italien gejagt wurden, so flüchteten sie nach Amsterdam, und zogen auf die nehmliche Weise ihre Gelder aus ihrer Heymath. Diese sind die ersten Erfinder des Rückwechsels.

§. 1019. Das Wort, **Wechsel**, rührt aus dem Wesen der Sache her. Es heißt nehmlich im gewöhnlichsten Verstande, die Gelder, welche jemand auswärts stehen hat, gegen die inländische verwechseln, oder vertauschen. Die Nutzbarkeit eines solchen Tausches, fällt leicht in die Augen, denn, indem der eine seine auswärtige Forderung einziehet, so bezahlet der andere mit eben demselben Wechselbrief

selbrief seine Schuld, an statt daß sonst jener seyn Geld mit der Post oder auf andere Art, müßte kommen lassen, und letzterer das seinige eben so dahin schicken müßte. (§. 321.) Kaum war die Bezahlung durch Wechselbriefe im Gange, so errichtete man besondere Gesetze, unter dem Namen, Wechselrechte, die das Ansehen dieser Papiere unterstützen, und den Gebrauch derselben befördern sollten. Die Schärfe dieser Gesetze machten die weitläuftigste Kenntniß von der Einrichtung, und von den Eigenschaften und Wirkungen der Wechselbriefe nöthig; der Abhandlung dieser Stücke ist gegenwärtiges Hauptstück gewidmet.

Erster Abschnitt, von der äusserlichen Einrichtung der Wechsel-Briefe.

§. 1020.

Ein Wechselbrief, ist eine Anweisung, welche man jemand giebt, um Gelder die man von einem dritten zu fordern hat, einzunehmen. Derjenige, welcher einen solchen Wechselbrief ausstellet, heißt der **Trassent**; der welcher ihn empfängt, ist der **Nehmer**; übermacht er ihn an jemand, so heißt er **Remittent**; der Bezahler des Wechsels wird **Acceptant**, oder auch der **Bezogene**, und der, welcher den Wechselbrief in Händen hat, der **Präsentant** oder der **Innhaber** genannt. Diese vier Perso-

nen

ren sind aber nicht bey allen Wechselbriefen nöthig, indem Wechselbriefe ausgefertiget werden, woran nur zwey, und andere, an denen drey Personen theil haben. Eine jede dieser Gattungen wird in dem Verfolg beschrieben und erkläret werden.

§. 1021. Bey der Ausfertigung eines Wechselbriefs ist zu beobachten, daß er deutlich und leserlich geschrieben, und nicht darinn ausgestrichen, radirt, oder verändert werde. Zu der Form des Wechsels nimmt man die Helfte eines in der Länge durchgeschnittenen quart Blatts, von gutem Papier, damit es nicht durchschlage. Der Wechselbrief selbst bestehet aus folgenden Stücken, als:

1. Der Ort der Traßirung, Datum und Jahr.
2. Die Zeit, wann er zu bezahlen ist.
3. Die Anzeige, ob er ein Sola, Prima, ꝛc. ist.
4. Die Summe, welche zu bezahlen ist.
5. An wen oder an wessen Ordre die Bezahlung zu leisten ist.
6. Von wem der Werth, und wie er empfangen worden.
7. Auf wessen Rechnung derselbe zu stellen ist.
8. Die Addresse, oder der Name desjenigen der bezahlen soll.
9. Die Unterschrift dessen der den Wechsel ausstellet.

§. 1022. Alles dieses wird deutlicher aus folgenden Mustern von Wechselbriefen zu ersehen seyn.

Hamburg den 1 Oct. 1763. Pr. fl 1000 Banco.

Einen Monat nach Dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief tausend Gulden Banco,

co, an den Herrn Peter Dietrich, oder an dessen Ordre; den Werth von demselben; Sie stellen solchen auf Rechnung, laut Bericht.

Johann Peter.

Herrn
Herrn Johann Jacob,
in
Prima. Amsterdam.

Zweyter Wechselbrief zu diesem ersten:

Hamb. den 1 Oct. 1763. Pr. fl 1000 Banco.

Einen Monat nach Dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Secunda Wechselbrief (wann der Prima nicht bezahlt ist) Tausend Gulden Banco an den Herrn Peter Dietrich, oder an dessen Ordre; den Werth von demselben. Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Johann Peter.

Herrn
Herrn Johann Jacob
in
Secunda Amsterdam.

Anderes Muster:

London den 15 October 1763, für Pf. 100 Sterl.

à 33 ß

A zwey Uso belieben Sie für diesen meinen Prima Wechselbrief an die Order des Herrn Johann Otto zu bezahlen, Hundert Pfund Sterling zu drey und dreyßig

Schil-

Schilling Flämisch Banco. Den Werth in Rechnung; Sie notiren solchen laut Advis.

James True.

Herrn
Herrn Johann Paul,
in
Prima. Hamburg.

Wegen den vielfältigen Veränderungen, welche in den Wechselbriefen statt finden können, würden mehrere Vorschriften ohne Nutzen seyn.

§. 1023. Der Ort wo, und die Zeit wann der Wechselbrief ausgestellet worden, machen das erste Stück desselben aus. Wann ein Wechsel auf gewisse Tage, Wochen oder Monate nach Sicht lautet, so ist der Datum ohne weitere Wirkung, als daß man wisse, zu welcher Zeit er traßiret worden, und daß man ihn von einem andern, welcher von dem nehmlichen Inhalt seyn kann, unterscheiden könne. Wann aber ein Wechselbrief auf so viel Tage, Wochen oder Monate nach Dato zu bezahlen ist; so bestimmet der Datum die Verfallzeit. Es ist zwar einmal eingeführt, denselben mit Zahlen zu schreiben, in dem letztern Fall möchte es aber vielleicht besser seyn, man schriebe ihn mit Buchstaben, weil man dann gesichert ist, daß es nicht geändert werden kann, indem aus 8 leicht 18, aus 10, 19 zu machen ist; ob nun gleich der Betrug nicht unentdeckt bleibt, so können doch viele Verdrießlichkeiten daraus entstehen. Nach Datum und Jahr, folgt die Anzeige der Summe, von welcher weiter hin ein mehrers.

§. 1024. Das zweyte Stück ist der Zahlungs.

lungstermin. Man hat vielfältige Arten eingeführt, denselben auszudrücken, als:

1. Acht, vierzehn, oder mehrere Tage nach Sicht,
2. Acht Tage, vier Wochen u. d. nach Dato, A Uso, zwey Uso, ein halb Uso,
3. Den zehnten März, den zwanzigsten dieses Monats,
   In bevorstehender Leipziger Michaeli Messe.

Die Verfallzeit, nach der erstern Art sie anzudeuten, wird nicht ehender bekannt, biß der Wechselbrief angenommen (acceptirt) worden. Der Annehmer, setzt bey die Annahme, den Tag da solche geschehen, oder da ihm der Wechselbrief vorgezeigt worden; und von diesem Datum an, werden so viele Tage gezählt, als der Wechsel besagt. Die Bezahlungstermine, nach der zweyten Art ausgedrückt, werden von dem Tage, an dem der Wechselbrief ausgestellet worden, gerechnet. Nach der dritten Art, ist die Verfallzeit bestimmet, ohne einige Connexion, weder mit dem Datum der Ausstellung, noch mit der Zeit der Annahme zu haben. Wann Wechselbriefe a Vista, oder auf Sicht, ausgestellet werden, so heißt dieses, daß die Bezahlung so gleich, bey der Vorzeigung zu leisten ist.

§. 1025. **In allen Wechselbriefen soll nothwendig angezeigt werden, ob es ein Sola, Prima, Secunda ꝛc. ist, und dieses macht das dritte Stück derselben aus.** Rechte Wechselverständige geben selten, oder vielmehr, niemals Solabriefe aus, so bald sie auf ausländische Plätze ziehen, weil, wann ein solcher Solabrief verlohren geher, viele Weitläuftigkeiten daraus entstehen können. Wann man einen Wechselbrief einen **Prima**, oder **Ersten** benennet, so kan ein Secunda, Tertia u. s. w. demselben

folgen,

folgen, ohne daß ein weiterer Bericht an den Bezogenen, nöthig sey. Gesetzt nun, der Erstere werde verlohren, so tritt der Zweyte an seine Stelle, und hat in allen Stücken die nehmliche Kraft und Wirkung; sollte aber der Erste und der Zweyte von abhänden kommen, so dienet der Dritte u. s. w. Allemal aber hat der Bezogene nur Einen von solchen Wechselbriefen anzunehmen, oder zu bezahlen; daher wird die Clausul hinzugefügt, als in einem Secundawechsel, **wann der Prima nicht bezahlt ist**, oder in einem Tertia, **wann Prima und Secunda unbezahlt sind.** Der Ausdruck, **gegen diesen Wechselbrief**, schlecht weg, ist eben so unbequem als Sola, oder Einziger Wechsel, und daher bey rechten Handelsleuten nicht üblich.

§. 1026. **Das vierte Stück eines Wechsels ist die Summe**; dieselbe wird ganz oben nach dem Datum angezeigt, doch nur mit Zahlen; in dem Wechselbrief aber muß sie mit Buchstaben ganz, und auf das deutlichste ausgedruckt werden. Als Tausend Rthl. Banco, wann die Tratte auf Hamburg oder Amsterdam lautet; auf Londen, Hundert dreyßig Pfund, acht Schilling neun Pence Sterling; auf Deutschland fünf und achtzig Reichsthaler zwölf gute Groschen in Louis'dor, zu fünf Reichsthaler das Stück; aus Frankreich Tausend Kronen oder Thaler zu sechs und zwanzig Schilling Lübisch Banco per Thaler. Nach Frankreich pflegt man hinzuzusetzen **in Gelder zu dem Preiß dieses Tages,** (en Espèces au Cours de ce jour.) Dieses wurde vor diesem wegen der öftern Münz-Veränderungen eingeführt. Wann man in einer Geld-Sorte, deren Cours oder Preiß unbekannt ist, traßiret, so kan gesetzt werden: Den Werth von Tausend Reichsthlr. Courant; der Inhaber des Wechsels

sels und der Bezahler haben sich dann um den Cours zu vergleichen.

§. 1027. **Fünftes Stück. Die Anzeige, an wen oder an wessen Ordre ein Wechselbrief zu bezahlen ist, kann verschiedentlich geschehen.** In Wechselbriefen, welche nicht vernegotiirt werden sollen, als Depositо Wechsel, und diejenigen, welche auf Venedig und Botzen lauten, wird schlechterdings gesetzet, **an Herrn Peter Rudolph.** Ein solcher Wechselbrief kan nicht indoßirt werden, welches auch in den beyden angeführten Handlungsplätzen nicht verstattet wird. In denen Wechselbriefen welche in der reellen Handlung umlaufen, drückt man sich am gewöhnlichsten aus: **An den Herrn Peter Rudolph oder an dessen Ordre,** oder nur **an die Order des Herrn** ꝛc. doch könnte hierinn der Unterschied gemacht werden, daß man sich des letztern Ausdrucks bediente, wann man an die Ordre eines Einheimischen, von dem man weiß, daß er den Wechsel nicht selbst eincaßirt, traßiret; der andere aber schicket sich am besten, wann man einen Wechselbrief an einen solchen ausstellet, der an dem Ort, wo die Bezahlung geschehen soll, wohnet, weil er vielleicht die Gelder selbst einhebet, vielleicht auch den Wechsel an jemand in Bezahlung giebt. Wann man einen Wechsel an sich selbst traßiret, so heißt es: **an meine eigene Ordre:** geschiehet es an den, auf den derselbe lautet, so setzet man: **an Ihnen selbst,** oder **an Sich selbst,** u. s. f. Alle andere Arten, die Order auszudrücken, kommen mit den angeführten überein, ausgenommen wenn man setzet: **an Vorzeiger dieses;** dieser Ausdruck soll nicht gebraucht werden, weil ein ieder der einen solchen Wechselbrief findet, sich für den rechtmäßigen Inhaber desselben ausgeben kann.

§. 1028. Die Anzeige, von wem, und wie der Werth, oder die Bezahlung für einen Wechselbrief geliefert worden, ist das sechste Stück desselben. Derjenige welcher einen Wechselbrief an einen andern ausstellet, thut solches, entweder eine Schuld zu bezahlen, oder einen Gegenwerth dafür zu empfangen; und der Wechselbrief lautet an einen Einheimischen, oder an einen Ausländer. Wann an die Ordre eines Einheimischen traßirt wird, um einen Werth dafür zu empfangen, so setzet man: **den Werth von demselben; den Werth baar empfangen; um den Werth verstanden**, u. d. g. Wird aber an einen Ausländer traßirt, so heißt es, **Werth in Rechnung**, es wäre dann, daß er die Summe zum Einkauf des Wechselbriefs baar eingesandt hätte. Zuweilen empfängt man den Werth von einem andern, als dem, an dessen Ordre der Wechsel lautet, dann wird **der Werth von dem Herrn** — gesetzet. Um nicht alle Veränderungen und Bemerkungen, welche in Ansehung des Werths statt finden, anzuführen, nehme man zur generalen Regel an, daß man, den Werth empfangen zu haben, so anzeige, wie es der Wahrheit gemäß ist, so wird man darüber nie in Weitläuftigkeiten und Processe gerathen.

§. 1029. Auf die Anzeige, von wem der Werth empfangen, folgt **zum siebenden, wie, und wem er zu berechnen ist.** Wann man mit demjenigen, auf den man traßiret, in Rechnung stehet, es sey nun für seine Rechnung, oder für eigene, so setzet man schlechterdings, **Sie stellen solchen** (nehmlich den Werth) **auf Rechnung**, oder, **notiren solchen.** Wird aber für Rechnung eines andern gezogen, so heißt es, **Sie stellen solchen auf Rechnung von P D.** Diese Buchstaben geben zu erkennen, daß, für jemand, welcher P. D. heißt, traßiret wird. Weitere Nach-

richt ist in dem Wechselbrief, von der Berechnung des Werths nicht zu geben. Das, was der Bezogene desfalls weiter wissen soll, wird ihm in dem Berichtsbrief (Advisbrief) angezeigt; wann demnach der Wechsel sich mit dem Worte, laut Bericht oder, laut Advis, schliesset, so ist ein solcher Bericht unumgänglich nöthig, wann der Wechsel nicht unangenommen zurück kommen soll.

§. 1030. Wann der Wechselbrief so weit fertig ist, so wird unten, gegen die linke Hand, der Name dessen, der ihn bezahlen soll, angezeigt. Dies heißt die Addresse, und macht das achte Stück eines Wechselbriefs aus. Die Addresse muß deutlich geschrieben seyn, und auf das genaueste so lauten, wie sich derjenige, auf den er ist, in seinen Handlungsgeschäften unterschreibt, auf daß man ihn leicht finden könne. Es werden öfters Wechselbriefe auf Plätze gezogen, wohin kein Wechselcours ist, als, von Cadix auf Hamburg; diese stellet man in einem andern Ort zahlbar, als: bezahlen Sie gegen diesen meinen Ersten Wechselbrief in Amsterdam, oder man zeigt es bey der Addresse an, als:

Herrn
Herrn Johann Daniel
Prima in
Hamburg
in Amsterdam zu bezahlen.

Wann nun dieser Daniel den Wechselbrief acceptirt, so zeigt er den Namen desjenigen, der für ihn bezahlen soll an, als:

Angenommen, zu bezahlen
durch den Herrn Johann Philipp in Amsterdam
Johann Daniel.

Und dieses wird die Bezahlungsaddresse genannt.

§. 1031.

§. 1031. Wann endlich ein Wechselbrief so weit fertig ist, so erfolgt die Unterschrift; ohne diese, ist es ein Stück Papier ohne den mindesten Werth. Die Unterschrift muß allemal durch den Principalen selbst, oder, wann er abwesend ist, durch jemand, dem er ausdrücklich Vollmacht dazu gegeben, geschehen. (§. 473. Erster Theil.) So wie derjenige, der die Handlungs-Firma führet, immer sich auf eine und dieselbe Weise unterschreiben soll, so ist es insonderheit nöthig, wann man Prima und Secunda Wechselbriefe ausgiebt, damit kein Unterschied zwischen denselben sey. Viele Franzosen haben die Gewohnheit, bey der Unterschrift der Wechselbriefe die sie durch ihre Bediente schreiben lassen, die zu bezahlende Summe nochmals anzuführen, als:

Gut, oder Gültig für tausend Gulden
Johann Peter.

Diese Beobachtung ist nicht zu verwerfen, weil man so gesichert ist, daß kein zu einem andern Endzweck bestimmtes Blanquet, zum Wechselbrief gebraucht werden kann.

§. 1032. Nach der gegebenen Erklärung über die Ausfertigung der Wechselbriefe, ist nun noch von dem Indoßiren derselben zu handeln. Indoßiren heißt, das Recht, welches man an einem Wechselbrief hat, an einen andern übertragen; wann dieses aber soll geschehen können, so muß in demselben an Herrn Peter oder Ordre stehen; (§. 1027.) dann wo das Wort, Ordre, fehlt, kann kein Indossement statt finden. Vermittelst der Indossementen, erhält man den Vortheil, daß ein Wechselbrief durch eine Menge Hände gehen, und von einem Ort zum andern laufen kann. Der Erste, an dessen Ordre ein Wechselbrief lautet, schreibt, wann er denselben verkauft,

oder an jemand in Bezahlung giebt, auf den Rücken desselben, von oben an überzwerg

Für mich bezahlen sie an Herrn Johann David, oder Order, den Werth in Rechnung. Hamb. den 5ten Octob. 1763.

Peter Dietrich.

Dieser giebt den Wechsel an einen andern, und fährt fort

Für mich, an die Order des Herrn Otto, den Werth von demselben.

Johann David.

Und so gehet der Wechselbrief immer weiter, biß er an einen solchen kommt, der in dem Ort, wo er zahlbar ist, wohnet, und der sich denselben bezahlen lässet. So bald aber das Wort Order, in einem Indossement ausgelassen wird, kann nicht weiter indoßiret werden. In Ansehung des Werths ist eben das zu beobachten, was §. 1028 und 1029. gesagt worden. Die Beysetzung des Datums, ist eine willkührliche Sache; doch thut man wohl, wann ein noch nicht acceptirter Wechselbrief sich seiner Verfallzeit nahet, solchen hinzuzusetzen, damit man allemal beweisen kann, daß man den Wechsel nicht zu lange an sich gehalten, im Fall aus der späten Vorzeigung desselben an den Bezogenen, einiger Nachtheil entstehen sollte.

§. 1033. In Betreff des Indoßirens, sind noch nachfolgende zwey Anmerkungen zu machen, und zwar,

Erstlich: Daß man einen Wechselbrief nicht, ohne

ohne daß solches unumgänglich nöthig sey, in Blanco indoßire; das ist, daß man schlechterdings seinen Namen niederschreibe, und dem Inhaber des Wechsels die Ausfüllung überlasse. Dieser thut solches zuweilen nicht, der Wechselbrief kann verlohren werden, oder ein Brief von der Post abhänden kommen, woraus viele Weitläuftigkeiten entstehen können. Solche in Blanco indoßirte Wechselbriefe lassen sich ferner sehr leicht entwenden, wann jemand Bankerout machen will; man kann sie ohne Anstoß an einen Freund geben, der das Indossement an sich ausfüllet, und sich dann mit jenem für den Werth verstehet, welches ein Verlust für die Masse ist.

Zweytens: Wann ein Wechselbrief durch so viele Hände gegangen, daß er voll von den Indossementen ist, so wird in der Gestalt desselben ein Papier daran befestiget, um das Indoßiren darauf fortzusetzen. Gesetzt nun der erste Indossent auf dem angehängten Stücke indoßire solches in Blanco, so kann das Papier abgenommen, und auf die andere Seite ein Wechselbrief von selbst beliebiger Summe geschrieben werden, dessen Indossement jener nicht ableugnen kann. Man thut daher wohl, auf dem Rücken eines solchen zum Indoßiren dienenden Papiers, seinen Endzweck oder Gebrauch anzuzeigen, als zum Exempel durch die Worte: Folge der Indossementen, oder schlechtweg Indossementen. Wann solches geschiehet, so ist man vor allem Betrug gesichert, und man thut wohl, solches allemal zu beobachten.

Zweyter Abschnitt.

Von der

Acceptirung, oder Annehmung der Wechselbriefe, und was dabey zu beobachten ist.

§. 1034.

Wann ein Wechselbrief nach der gegebenen Beschreibung ausgefertiget worden, so ist zuförderst der Aussteller desselben der einzige Schuldner: wird der Wechselbrief indoßirt, so hat der zweyte Inhaber schon zwey Debitores, nehmlich den Aussteller und den Indossenten; und so wie die Indossenten zunehmen, vermehren sich die Personen, welche deswegen in Verbindlichkeit treten. Nur der Bezogene ist zu nichts verbunden, so lange er einen solchen Wechselbrief nicht acceptirt oder angenommen hat; so bald solches aber geschehen, ist er am stärksten verschuldet, und zwar nicht allein an alle diejenigen, an die der Wechsel indoßiret worden, sondern selbst an den Aussteller desselben. Durch die Acceptation wird daher verstanden, sich zur Bezahlung ohne die mindeste Ausnahme verpflichten, und zwar so, daß auf keine Weise Ausflüchte statt finden, sich davon loß zu machen, so lange man im Stande ist, zu bezahlen.

§. 1035. Eine Acceptation geschiehet vermittelst der Niederschreibung der Worte: Acceptirt, oder angenommen, nebst beygefügter Namens-Unterschrift. Wann ein Wechselbrief auf

gewisse

gewisse Tage, Wochen, oder Monate nach dato lautet; so wird kein Datum bey die Annahme gesetzet; es geschiehet aber, und ist nothwendig bey den Wechseln, welche auf soviel Tage, Wochen oder Monate nach Sicht, oder a Uso von einem deutschen Platz zum andern (welches 14 Tage Sicht ist) lauten, weil in Ermanglung des Datums der Wechsel nie verfallen würde. (§. 1024.) Die Acceptation muß allemal von dem Bezogenen eigenhändig geleistet werden; Gesetzt aber er wäre verreißt, so muß seine Frau oder Handlungs-Diener eine Vollmacht von ihm haben, (§. 473 erster Theil.) um in seinem Namen zu acceptiren; alle Acceptationen, welche dann von einer solchen Person geleistet werden, sind so gültig, als ob sie der Bezogene selbst niedergeschrieben hätte.

§. 1036. Wann jemand einen Wechselbrief bekommt, so muß er denselben demjenigen, auf den er lautet, gleich vorzeigen, und die Annahme fordern lassen. Dieser wird dann wissen, ob er ihn acceptiren soll, oder nicht; geschiehet die Acceptation, so hat der Wechsel seine Richtigkeit. Zuweilen giebt der Bezogene zur Antwort, der Wechsel ist gut, oder ich werde ihn annehmen, ohne daß er solchen, aus Mangel an Zeit oder Gelegenheit, gleich schriftlich acceptirt; wann er sich so erkläret, so ist er schuldig, nachher die ordentliche Acceptation zu leisten, wann er den Character eines ehrlichen Mannes behaupten will. Die Hamburger Wechselordnung macht eine solche Annahme so gültig, als wenn sie schriftlich geschehen wäre, und wahrscheinlich aus der Ursache, weil vermuthet werden kann, daß der Inhaber des Wechselbriefes auf die erhaltene Antwort, daß derselbe gut sey, an seinen Remittenten davon Nachricht gegeben, oder sonst seine Maaßregeln darnach genommen habe,

und ihm also die nachher geweigerte wirkliche Acceptation sehr nachtheilig seyn kann.

§. 1037. Wann aber derjenige, auf den der Wechselbrief lautet, Ursachen hat, die Annahme vorerst zu weigern, es sey nun aus Mangel erforderlicher Nachricht deswegen, oder aus Mißcredit gegen den Aussteller, u. d. so antwortet er dem Vorzeiger nach Gutbefinden; dieser kann dann sogleich protestiren lassen, wann er will, ohne daß er nöthig habe, die Nachricht abzuwarten, welche der Bezogene noch nicht hat. Giebt derselbe zur Antwort, er werde sich nächsten Posttag erklären, so kann man zwar solchen abwarten, man muß aber versichert seyn, daß dem Trassenten und dem Indossenten kein Nachtheil daraus zuwachsen kann, sonst setzet man sich in Verantwortung. Wann nach Ankunft der Post die Annahme noch geweigert wird, so läßt man protestiren, und schickt, nach Beschaffenheit der Antwort, welche der Bezogene gegeben, den Protest allein ein, um mit dem Wechselbrief noch die Annahme abzuwarten.

§. 1038. Ein Wechselbrief, welcher laut Advis oder Bericht lautet, kann in Ermangelung dessen mit gutem Grunde zurück gewiesen werden, es sey dann, daß der Aussteller so viel zu gute habe, und daß man versichert sey, daß es seine eigene Unterschrift ist; doch thut man so dann wohl, bey die Acceptation zu setzen:

Angenommen zur Ehre des Trassenten,

oder

Acceptirt *par Honneur de Lettre,*

welches eines und dasselbe sagt. Zuweilen aber kann man nach bewandten Umständen nöthig finden, daß der Inha-

ber eines Wechsels protestiren lasse, und daß man nach geschehenem Protest acceptirt. Der Bezogene ertheilt dann dem Notario die Antwort, warum er nicht acceptirt; wann dieser deßwegen protestirt hat, so erklärt sich jener, daß er nun für den Aussteller, oder für einen der Indossenten, doch mit Vorbehalt seines Rechts an denselben, acceptiren wolle. Wann dieses geschiehet, so setzet man;

Angenommen unter Protest,

oder

Angenommen für Rechnung Herrn A.

Ferner kann es geschehen, daß der Inhaber eines Wechselbriefs, oder ein anderer, für den Aussteller, oder für einen Indossenten acceptirt; allemal, wann man dieses thun will, ist es unbedingt nothwendig, daß zuförderst gegen den Bezogenen protestirt, und die erfolgte Annahme dem Protest einverleibt werde.

§. 1039. Wann ein Handelsmann nicht sehr ordentlich in der Anschreibung seiner Verrichtungen ist, so kann es sich ereignen, daß er einen Primawechsel annimmt, und hernach aus eben der Unordnung der Secunda von dem Aussteller oder Inhaber an jemand anders gegeben wird, der ebenfalls die Annahme darauf fordert. Gesetzt nun, man sey zweifelhaft, ob der Prima acceptirt ist, oder nicht; so kann der Secunda ohne Verantwortung nicht angenommen werden, man habe dann ordentlich protestiren lassen, und ausgesagt: daß im Fall sich bey Verfallzeit der Primawechselbrief von dem nehmlichen Inhalt acceptirt befinde, die Annahme des Secunda null und nichtig sey. Will der Inhaber eines solchen zweyten Wechsels damit nicht zufrieden seyn, so kann er ihn protestirt zurücke sen-

den, und der Bezogene kann vor der Verfallzeit deswegen im mindesten nicht belangt werden.

§. 1040. Wann jemand einen Wechselbrief bekommt, der acceptirt werden soll, es sey für seine eigene Rechnung, oder für Rechnung eines andern, so ist er verpflichtet, mit der Annahme des Bezogenen zufrieden zu seyn, so schlechte Gedanken man auch von ihm haben mag. Wann aber der Bezogene die Annahme weigert, und ein anderer sich anbietet, unter Protest zu acceptiren, so ist der Inhaber nicht schuldig, solches anzunehmen, wann er das mindeste Mißtrauen in ihn setzet, insonderheit, wann er dem Aussteller, oder den Indossenten sicher trauen kann. Und wann er den Wechselbrief selbst für den einen oder andern annehmen will, so hat er gar nicht nöthig, die Annahme eines andern zu genehmigen, so solid derselbe auch gehalten wird.

§. 1041. Derjenige, welcher einen Wechselbrief, dessen Annahme durch den Bezogenen geweigert worden, für Rechnung des Ausstellers, oder eines Indossenten acceptirt, muß demselben, ohne Zeitverlust, Nachricht davon geben, einestheils, auf daß er die nöthigen Maaßregeln gegen den Bezogenen, oder gegen seinen Indossenten, oder wer sonst daran möchte Theil haben, nehmen könne; anderntheils, damit ihm die Gelder zur Bezahlung des Wechselbriefs eingesandt, oder auf andere Art angeschafft werden, wann er nichts von dem in Händen haben sollte, für den er acceptirt hat. Diesem muß der Protest sogleich eingesandt werden, damit er den Beweis seines Rechts auf den Schuldner habe, und von ihm Caution oder andere Sicherheit, bis zur Verfallzeit des Wechsels, fordern könne.

§. 1042. Die Wechselbriefe, welche in die Frankfurter, Leipziger und andere Messen lauten, werden nicht ehender, als zu Anfang der Messe, während den dazu bestimmten Tagen acceptirt; der Inhaber eines solchen Wechselsbriefs hat daher kein Recht, die Annahme früher zu fordern, wann der Wechsel auch zwey bis drey Monate vorher ausgestellet worden; bey solchen Wechseln ist daher sehr auf die Umstände des Ausstellers zu sehen. Die Ursache ist leicht zu finden: Wann man einen Wechselbrief auf Leipzig, welcher zwey Monate nach Dato, von dem Ende des Märzmonats ausgestellet ist, kauft, so kann solcher gleich zur Acceptation gesandt werden, und nach Verlauf von acht Tagen weiß man, ob er angenommen worden, oder nicht. Geschiehet ersteres, so hat man zwey Schuldner, nämlich den Aussteller und den Acceptanten, anstatt, daß, wann der nehmliche Wechselbrief in die Messe lautet, man nicht wissen kann, ob er acceptirt wird, oder nicht, bis zum Anfang der Messe. Wann nun der Aussteller in der Zwischenzeit insolvendo wird, so ist zu befürchten, daß der Wechsel weder angenommen, noch bezahlt wird, anstatt, daß wann der Bezogene nicht gleich aceeptirt, man seinen Regreß auf den Aussteller nimmt, der sich dann noch in bessern Umständen, als zwey Monate später, befinden kann.

§. 1043. **Nichts ist willkührlicher, als einen Wechselbrief zu acceptiren, oder nicht zu acceptiren; nichts aber verbindet stärker, als die Acceptation.** Man kann daher nicht vorsichtig genug seyn, indem es nie an Trassenten fehlet, welche mit großen Versprechungen ihre Freunde zur Acceptirung ihrer Wechselbriefe zu bereden suchen, und sie dadurch, und durch die Nichterfüllung ihrer Pflichten zu gehöriger Zeit, die Gelder zur Bezahlung anzuschaffen, in Labyrinthe führen, aus denen man sich

nicht anders heraus finden kann, als durch die Erklärung, man könne nicht bezahlen. Wie nachtheilig dieses wegen der Strenge des Wechselrechts ist, solches ist bekannt; es werden dann keine Ausflüchte angenommen, und eine einmal niedergeschriebene Acceptation kann unter keinem Vorwande, er mag Namen haben, wie er wolle, ausgestrichen oder widerrufen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der

Verfallzeit der Wechselbriefe.

§. 1044.

Der Verfall der Wechselbriefe, oder die Zeit, da solche bezahlt werden sollen, wird durch die (§. 1024.) angezeigte Sätze, als so viel Tage nach Sicht, nach Dato u. s. f. bestimmt. Ein Wechsel a Vista, oder auf Sicht ist in der Stunde verfallen, da er vorgezeigt wird, und ein guter Bezahler weiset ihn selten einen Tag oder länger zurück. Es wird vorausgesetzt, daß niemand auf Sicht traßiren wird, er habe denn Gelder bey dem Bezogenen stehen, und dann müssen die Wechselbriefe, welche auf die Sicht lauten, allemal theurer als andere, bezahlt werden. Wann also jemand einen hohen Preiß bezahlt, auf daß die Gelder gleich bezahlt werden, so ist solches ein Zeichen, daß sein Correspondent dieselbe nöthig hat; es wäre daher unbillig, diesen warten und jenen den hohen Cours umsonst bezah-

len

len zu lassen. Der Inhaber eines solchen Wechselbriefs ist aus diesen Ursachen berechtiget, ohne Anstand protestiren zu lassen; jedoch beobachtet man solches so genau nicht.

§. 1045. Ein Wechselbrief auf gewisse Tage oder Monate nach Sicht, verfällt so viel Zeit nach dem Tag der Annahme, oder der Vorzeigung, als zum Exempel, vierzehn Tage nach Sicht, den 15ten eines Monats acceptirt, ist den 29sten verfallen; dann der Tag der Annahme wird nicht gezählt, wann man demnach 14 zu 15 setzet, so machte es 29. Wann aber ein Wechselbrief a Uso lautet, so wird von dem Datum desselben an, und nicht von dem folgenden Tag gerechnet, als a Uso, wo die Usance ein Monat ist, vom 16ten May verfällt den 16ten Junny; wann aber der nehmliche Brief dreyßig Tage dato lautete, so wäre er den 15ten Juni verfallen, dann funfzehn Tage im May, nehmlich von dem 16ten bis 31ten, und 15ten im Junius machen die dreyßig Tage aus. Noch ist zu bemerken, daß ein Wechselbrief vom 31sten Jener einen Monat dato lautend, den 28sten Hornung verfallen ist, weil diese Zeit nach Monaten, und nicht nach den Tagen gezählt wird; dasselbe findet ebenfals statt, wann der Wechsel a Uso zu bezahlen ist; nur in Frankreich nicht, indem daselbst Uso, ohne Ausnahme, für dreyßig Tage gerechnet wird, Zuweilen werden Wechselbriefe auf die Mitte eines Monats zu bezahlen traßirt, diese verfallen allemal den 15 des Monats; oder auf diesen oder jenen laufenden Monat (dans tout le Courant du Mois de —) wodurch der letzte Tag des benannten Monats verstanden wird. Dieser uneigentliche Ausdruck ist jedoch wenig gebräuchlich.

§. 1046. Hier ist zu beobachten, daß der alte

alte Styl einen Unterscheid von eilf Tagen ausmachet. Ein Wechselbrief aus Rußland auf Amsterdam, einen Monat nach dato zahlbar, verfällt daher eilf Tage später als sein Datum lautet; wann demnach vom 30sten März trassirt wird, so verfällt der Wechsel nicht den 30sten April, sondern den 10ten May, weil man in Amsterdam den 10ten April schrieb, als in Petersburg der 30ste März war; man rechnet also

1 Tag im März,
10 Tage im April,
} sind 11 Tage; und 30

machen 41; so viel Tage sind von dem Datum des Wechsels zu zählen, um seinen rechten Verfalltag zu finden. Gegentheils aber verfällt ein Wechselbrief, nach dem neuen Styl, auf einen Ort, wo man den alten hat, ausgestellt, nicht nach dem Datum des neuen Styl, sondern nach dem, den man nach dem alten schrieb. Ein Wechsel vom 31sten März auf Petersburg trassirt, verfällt also daselbst den 30sten April alten Styls, welches der 11te May nach dem neuen ist.

§. 1047. **Auf solche Weise findet man den Tag, an dem ein Wechselbrief verfallen, oder abgelaufen ist; es ist aber noch unentschieden, welches eigentlich die Stunde des Verfalls ist;** denn obgleich gute Bezahler auf den Verfalltag bezahlen, so hat man dennoch bereits den Einwurf gemacht, daß ein Wechsel, welcher auf den ersten eines Monats lautet, nicht eher als um Mitternacht, zwischen dem ersten und zweyten, verfallen ist, und daß daher derjenige, welcher am ersten bezahlt, solches zu früh thut, und folglich schlecht bezahlt, wann er den Wechselbrief des Vormittags einlöset, und der Empfanger des Geldes, des Nachmittags Bankerout machet. An statt diesen Punct durch

ei ne

eine weitläuftige Untersuchung zu entscheiden, handelt man am sichersten, dem Beyspiel ordentlicher Handelsleute zu folgen, welche am Verfalltag ohne Bedingung bezahlen, und die, wann es ohne Anstoß geschehen könnte, wahrscheinlich lieber den folgenden Tag gut, als den ersten schlecht bezahlen würden.

Vierter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§. 1048.

Die Bezahlung der Wechselbriefe ist zweyerley: Einmal bezahlt derjenige, welcher einen Wechsel kauft, dessen Werth an den Geber desselben; diese Bezahlung wird bey dem Empfang des Wechsels, oder den Tag nachher, geleistet. Die zweyte Bezahlung dieses Wechsels geschichet auf seine Verfallzeit, und durch dieselbe wird dem ersten Bezahler sein ausgelegtes Geld mittelbar wieder erstattet: und von dieser Bezahlung ist eigentlich hier die Rede. Der Inhaber eines Wechselbriefs schickt am Verfalltage zu dem Bezogenen; wann nun dieser in denen im Wechsel benannten Geldsorten die Summe desselben bezahlt, so quittirt der Inhaber, überliefert dem Bezahler den Wechsel, und damit ist derselbe abgethan.

§. 1049. Da, wo die Bezahlung durch Ab- und Zuschreiben in der Bank geschehen, schreibt man auf den Rücken, oder unter das letzte Indossement eines in Bancogeld

cogeld lautenden Wechsels: **An mich in Banco, oder in Banco oder Für mich in Banco an Peter** ꝛc. (§. 1017.) und so schickt man am Verfalltage den Wechsel den Bezogenen zu, der denselben den nehmlichen Tag, oder den Tag nachher, abschreibt Geschiehet solches nicht, so läßt man nach einigen Tagen um die Ursache fragen, und so man dem Bezogenen nicht viel trauet, den Wechsel zurück fordern. Derselbe wird dann nach Beschaffenheit der Umstände, oder nach Gutbefinden antworten; und so ihm die Gelder noch fehlen, solche anzuschaffen suchen, auf daß der Wechsel nicht protestirt werde.

§. 1050. **Ein Wechselbrief, welcher an Jemand unmittelbar ohne Ordre lautet, kann durch einen andern nicht eincaßirt werden;** soll solches wichtiger Ursachen wegen geschehen, so muß derjenige, welcher die Gelder empfangen will, von dem, an den der Wechselbrief lautet eine Vollmacht dazu haben, anders kann der Bezogene ohne Gefahr nicht bezahlen. Wann ein Wechselbrief an Jemand unmittelbar in Banco zahlbar ist, so hat derselbe nicht nöthig, ihn zu indoßiren, oder seinen Namen darauf zu setzen, weil derjenige, der ihn in der Bank abschreiben lässet, dem Inhalt des Wechsels ein Genüge leistet. Wann aber der Wechselbrief an N. oder Ordre gestellet ist, so kann N. die Bezahlung, vermittelst seinem Indossement, heben lassen, durch wen er will. Ehe man bezahlt, muß man allemal nachsehen, ob alle Indossementen in gehöriger Ordnung sind; findet sich eine Unrichtigkeit, so kann der Bezogene von dem, der die Bezahlung empfangen will, Caution fordern, oder auch den Betrag deponiren, bis die Unrichtigkeit gehoben ist.

§. 1051. **Wann der Acceptant eines Wechsels solchen in anderm Gelde, als darinn ausgedrücke**

drückt ist, bezahlen will, so muß er den Inhaber des Wechsels zuvor darum befragen. Genehmiget derselbe solches, so verabreden sie den agio, und wann die Bezahlung geleistet wird, so quittirt der Empfanger auf den Rücken des Wechsels: **bezahlt zu — pro Cent Agio mit Reichsthaler** — oder dergleichen. Kein Inhaber eines Wechselbriefs kann gezwungen werden, die Bezahlung in anderer Münze, als er besagt, anzunehmen, sondern es muß freywillig geschehen. Und dann wird vorausgesetzt, daß er entweder die Geldsorte gebraucht, oder gebrauchen kann, oder daß er sie aus Gefälligkeit gegen den Bezahler annimmt; dann widrigenfalls ist letzterer gehalten, die Gelder einzuwechseln, um nach dem Inhalte der Wechselbriefs zu bezahlen. Gesetzt aber, der Nehmer einer andern Geldsorte leide durch einen plötzlichen Abschlag Schaden daran, so gehet solcher denjenigen, von dem er den Wechselbrief bekommen, nichts an, sondern er muß ihn selbst tragen, weil er das, was er gethan, für eigene Gefahr, und nicht für diejenige seines Remittenten, zustehen können.

§. 1052. Jeder Handelsort, welcher Wechselgeschäfte treibt, hat gewisse Tage, die als eine Zugabe zu der Zeit, welche ein Wechselbrief bis zum Tage seines Verfalls zu laufen hat, anzusehen sind: dieses sind die Discretions-Respect- oder Nachsichtrage. (Siehe das Wort Discretionstage im ersten Theil.) Diese Tage kann der Inhaber eines Wechselbriefes ohne Nachtheil ablaufen lassen, indem selbst ein vor dem letzten Respecttag geschehener Protest zu keinem gerichtlichen Zwang berechtiget, so lange nicht der letzte Tag verflossen ist. Wann nun der Inhaber eines Wechsels vor Ablauf der Respecttage Mangel Bezahlung protestiren lässet, und den Wechsel-

brief nebst dem Protest wegschickt, der Bezogene aber den letzten oder vorletzten Tag bezahlen kann, oder will, so muß er jenem die Bezahlung anbieten, mit dem Beding, daß ihm der Wechsel und Protest eingeliefert werde. Wird die Annahme des Geldes geweigert, so kann der Bezogene gegen jenen, wegen Schaden und Intressen, die er von dem Aussteller oder einem der Indossenten verlangen möchte, protestiren lassen, damit er sich für den unnöthigen Kosten, welcher der zu frühe Protest verursachen kann, sicher stelle.

§. 1053. Wann bereits acceptirte Wechselbriefe aus Ländern, von daher sie über See müssen, wo folglich die Ankunft der Posten durch Wind und Wetter bestimmt wird, nach dem Ablauf der Respecttage an dem Bezahlungeort ankommen, so verlieret der Inhaber eines solchen Wechsels in dergleichen Fällen nichts von seinem Recht gegen den Acceptanten. Jedoch muß er darthun können, daß der Wechselbrief früh genug abgegangen, um zu rechter Zeit anzukommen, wann der Wind die Post nicht zurück gehalten hätte. Von solchen Orten aber, wo die Post zu Lande gehet, und ihre gewisse Ueberkunftszeit hat, können mehrere Schwierigkeiten gemacht werden; denn obgleich der Acceptant von seiner Verbindlichkeit zur Bezahlung nicht loskommen kann, so finden sich doch leicht allerhand Einwendungen, um die Bezahlung zu verzögern. Den Liebhabern von Chicanen ist es ein Geringes, weitläuftige Verwirrungen anzurichten, und diesen muß man vorzubeugen suchen, welches hier am sichersten durch die Beysetzung des Datums geschiehet. (§. 1032.)

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem

Protestiren der Wechselbriefe, und dem Wechselrecht.

§. 1054.

Ein Protest ist das Instrument, welches ein Notarius ausfertiget, wann man die geweigerte Annahme, oder Bezahlung eines Wechselbriefes durch ihn fordern lassen: Dergleichen Proteste sind also zweyerley. Ein Protest mangel Acceptation geschiehet, wann der Bezogene einen auf ihn lautenden Wechselbrief nicht annehmen will; der Protest mangel Bezahlung aber, wann der Bezogene auf Verfallzeit die Bezahlung weigert, oder nicht leisten kann, er mag den Wechsel vorhero acceptirt haben oder nicht. In beyden Fällen werden die Gerechtsame aller an einem Wechselbrief Theil habenden Personen verwahret, und wegen Schaden, Interessen, Rückwechsel ꝛc. protestiret, und dieser Actus ist so nothwendig, daß derjenige, der ihn unterläßt, sich der Hülfe des Wechselrechts, wodurch das strengste Recht gegen den Aussteller, den Acceptanten oder die Indossenten verstanden wird, verlustig macht.

§. 1055. Das Protestiren mangel Acceptation geschiehet, sobald der Bezogene die Annahme weigert.

Wann demnach der Bezogene sagt, er

er acceptire nicht, so bringt der Inhaber des Wechsels solchen zu einem Notario, der sich zu jenem verfügt, und ihn um die Ursache der Verweigerung befragt. Es ist gleichwohl nicht nöthig, dem Notario die wahre Ursache, warum man nicht acceptiren will, zu sagen, insonderheit, wann der Credit des Ausstellers darunter leiden kann, und man noch einige Rücksicht für ihn hat. Man giebt daher gemeiniglich zur Antwort: **Man habe keinen Advis, oder, man wolle die Ursache dem Trassenten melden**, und dergleichen. Auf eine solche erhaltene Antwort fertiget der Notarius das förmliche Protest-Instrument aus, und überliefert solches, nebst dem Wechselbrief, an den Inhaber desselben.

§. 1056. Der Besitzer eines Wechselbriefes darf nicht zugeben, daß derselbe auf eine längere Zeit, oder für eine andere Summe, als er lautet, ohne ausdrückliche Ordre des Trassenten accptirt werde; und auch dessen Ordre gilt nichts mehr, sobald Indossementen auf dem Wechsel sind. Eine solche Acceptation gegen den Inhalt eines Wechsels ist die, da man anstatt auf acht Tage nach Sicht, auf vierzehn Tage, oder an statt von fünfhundert Reichsthaler, wofür der Wechsel lautet, nur vierhundert acceptiren will; dann wann der Acceptant in den sechs Tagen, welche ihm zugestanden worden, Bankerout machet, so ist der Schaden für den, der eine solche Acceptation, ohne Befehl dazu gehabt zu haben, angenommen hat. Eine geringere Summe acceptiren zu lassen, gehet ehender an, und zwar vorzüglich in dem Fall, da der Bezogene absolut nicht mehr, als vierhundert Reichsthaler annehmen will; dann aber lässet man wegen der nicht angenommenen hundert Reichsthaler protestiren. Der Eigenthümer des Wechsels,

sels, oder der, den er angehet, behält dadurch das Recht des Anspruchs auf die protestirte Summe, und das Acceptirte ist ihm um vieles gewisser, als wann der ganze Wechselbrief wäre protestiret worden.

§. 1057. Es geschiehet oft genug, daß der Bezogene zur Antwort giebt: er habe noch keine Nachricht von der Tratte, die ihm vorgezeigt wird. Der Inhaber verfährt alsdann, wie (§. 1037.) angezeigt worden; oder er kann den Wechsel notiren lassen. Dieses geschiehet bey einem Notario, welcher dann, wann der Protest wirklich ausgefertiget werden soll, solchen auf den Tag stellet, da ihm der Wechsel zum Annotiren gebracht worden. Obgleich der Protest allemal gleich an denjenigen einzusenden ist, von dem man den Wechselbrief empfangen hat, so kann man doch, wann einigermaßen Hofnung zur nachherigen Annahme, oder Bezahlung vorhanden ist, den Wechsel selbst an sich halten, bis er zurück gefordert wird, oder bis zu seiner Verfallzeit, um alsdann die Bezahlung zu fordern. Wird alsdann, oder ehender die Annahme eines protestirten Wechsels geleistet, so muß der Acceptant die Protestkosten erstatten.

§. 1058. Wann ein Wechselbrief von dem Bezogenen nicht angenommen wird, und deswegen mit Protest zurück kommt, so ist der Geber desselben nicht schuldig, den dafür empfangenen Werth gleich wieder zurück zu bezahlen. Es wird dann aber vorausgesetzt, daß er Mittel habe, es dahin einzuleiten, daß der Wechsel auf Verfallzeit von dem Bezogenen, oder einem andern des Orts eingelöset werde.

Wann solches geschehen soll, so ist er, der Geber, gehalten, das Erforderliche gehöriges Orts vorzukehren, und der Besitzer des Wechsels ist schuldig, denselben zurück zu schicken, und die Verfallzeit abzuwarten. Jedoch ist er berechtiget, von dem Aussteller oder Geber Caution zu fordern, und dieser muß sie leisten, und zwar auf den Fuß, daß der Werth des Wechsels, nebst allen Unkosten, durch ihn erstattet werden soll, im Fall derselbe nicht bezahlt wird.

§. 1059. Wann man einen Wechselbrief bekommt, die Annahme darauf zu besorgen, und denselben zur Abforderung gegen den Secunda zu halten, auf Verfallzeit aber solcher nicht abgeholet wird, so kann man für den nicht indoßirten Primawechsel die Bezahlung gegen Caution fordern; es stehet jedoch bey dem Acceptanten, ob er anders als gegen den indoßirten zweyten Wechsel bezahlen will, weil er allemal behaupten kann, daß das Geld bey ihm so sicher ist, als bey dem Inhaber des ersten Wechsels; will man ihm allenfalls Einwürfe dagegen machen, so muß er damit zukommen können, daß er den Betrag bey einem Dritten deponire; denn es ist noch unausgemacht, ob, wann er die Bezahlung gänzlich weigert, gegen ihn protestiret werden könne. Auch ist der Inhaber eines solchen Primawechsels ausser Verantwortung, wann er nicht protestiren läßt, indem es die Pflicht des Besitzers des Secundawechsels ist, dafür zu sorgen, daß er zu rechter Zeit an Ort und Stelle komme.

§. 1060. Wann derjenige, der einen Wech-

Wechselbrief acceptirt hat, auf Verfallzeit die Bezahlung weigert, oder ausser Stande ist sie zu leisten, so muß nothwendig protestiret werden, und dieses ist die zweyte Gattung von Protesten, nehmlich Mangel Bezahlung. Diese Proteste müssen vor dem Ablauf des letzten Respecttags (§. 1052.) besorget werden; widrigenfalls verlieret der Inhaber sein Wechselrecht an den Aussteller, an die Indossenten, und selbst an den Acceptanten. Es kann so gar geschehen, daß man nicht nöthig hat, den letzten Respecttag abzuwarten, als zum Exempel, die Nachsichttage eines Wechsels wären auf einen Montag abgelaufen, und die Post, mit der der Wechselbrief zurück gesandt werden kann, ginge nicht anders als Mittwoch und Sonnabends, so kann der Inhaber am Sonnabend vor dem Montag protestiren lassen, weil es ihm vielleicht zum Nachtheil gereichen würde, wann der Wechsel erst am folgenden Mittwochen abginge. In solchen Fällen richtet man sich gerne nach dem Abgang der Post, und über das wird derjenige, der den Protest am Sonnabend geschehen läßt, wohl wissen, daß er am folgenden Montag nicht bezahlen kann.

§. 1061. **Einen Wechselbrief unter Protest bezahlen**, heißt das, wann der Bezogene die Einlösung weigert, und ein anderer die Bezahlung leistet, es sey für Rechnung des Trassenten, oder für einen der Indossenten, weil die Bezahlung nicht eher geschiehet, bis gegen den Bezogenen protestirt worden. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, eine so angebotene Berichtigung desselben anzunehmen, es sey dann, daß

er sich dessen Betrag für eine derer daran Theil habenden Personen selbst vergüten wolle; in diesem Fall ist er der nächste dazu. Es sey nun er, oder ein anderer, der dem Inhalt des Wechsels eine Genüge leistet, so muß derjenige, der es ist, dem Protest anhängen lassen, daß er für Rechnung des Herrn N. den Wechselbrief bezahlet, und daß er sich sein Recht wegen der Valuta, den Unkosten ꝛc. vorbehält.

§. 1062. **Wann ein Wechselbrief mit Protest mangel Bezahlung zurück kommt**, es sey auf den Trassenten oder einen der Indossenten, so muß der Werth desselben ohne Anstand bezahlt werden; geschiehet solches nicht, so kann der Inhaber seine Zuflucht zu dem Wechselrecht nehmen, wann bey dem Protestiren nichts versäumet worden. Es ist hier ein Unterschied zwischen dem Wechselrecht und gemeinen Recht zu machen. Ersteres ertheilet die Macht, jemand auszupfänden, sich seiner Güter und Person zu versichern u. d. je nachdem es die Wechselgesetze eines Landes, oder Handelsplatzes mit sich bringen; und zwar verurtheilt dieses Recht den Bezogenen, wann er acceptirt hat; wegen nicht angenommenen Wechselbriefen aber, gehet es wider den Aussteller und die Indossenten: Und dieses Recht wird unkräftig, wann man nicht, oder zu spät hat protestiren lassen. Das gemeine Recht kommt dann aber noch dem Inhaber des Wechsels zu Hülfe; zufolge diesem, kann er seine Wechselschuldner vor dem ordentlichen Gericht belangen, und sie zur Bezahlung anhalten lassen.

§. 1063. **Derjenige welcher einen Wechselbrief ausstellet oder indoßiret, ist von Stunde an, da solches geschiehet, ein Schuldner dessen, von dem er den Werth empfängt; und der, welcher acceptirt, macht sich zum Selbstschuldner aller derer, welche an einem solchen Wechselbrief Theil haben.** Wird nun der Wechselbrief nicht bezahlt, so hat der Inhaber seine Befriedigung dem Wechselrecht gemäß zu suchen, ohne daß er nöthig habe, sich auf die Exceptiones, welche der Beklagte vorbringen kann, einzulassen, weil eine Acceptation als ein unwiederrufliches Geständniß einer Schuld anzusehen ist. Der Richter kann daher von dem Acceptanten, oder von dem Aussteller keine Exceptiones annehmen, biß der Wechselbrief bezahlt worden, und der Beklagte nicht mehr unter dem Wechselrecht stehet; dann hat er die Vergünstigung der Gegenklage, die er nach eigenem Gutdünken erheben kann. In Wechselsachen muß überhaupt rein und ohne Bedingungen gesprochen, und eine schleunige Justitz beobachtet werden. Dieses ist nothwendig, indem widrigenfals das Ansehn der Wechselbriefe darunter leiden würde, weil sie dann nichts mehr als gemeine Schuldverschreibungen vorstellen könnten.

§. 1064. **Die Wechselbriefe unterscheiden sich sehr von den Schuldverschreibungen; diese wirken auf niemand als auf den Aussteller, oder Bekenner der Schuld, jene aber können verschiedene zu Schuldnern machen.** So bald ein Wechselbrief acceptirt und indoßirt ist, so hat der Inhaber desselben drey Schuldner, und zwar nach der Verbind-

lichkeit gegen ihn, erstlich denjenigen der den Wechselbrief an ihn indoßiret hat, zweytens den Acceptanten, und drittens den Trassenten. Gesetzt nun, der Acceptant gerathe auffer Stand zu bezahlen, so gehet jener, nehmlich der Inhaber, an seinen Indossenten zurücke; bekommt er von diesem die Vergütung des Werths, so gehet ihn der Wechsel nichts mehr an. Der Indossent wendet sich hierauf an seinen Indossenten, oder an den Ausstellet, wann der Wechsel unmittelbar an seine Ordre lautet. Vergnügt ihn sein Indossent nicht, so meldet sich derselbe weiter, und so ferner, biß der Wechselbrief wieder in den Händen des Ausstellers ist; dieser gehet dann, zufolge der Acceptation, zur Masse des Bezogenen, und verfolget da sein Recht.

§. 1065. Gesetzt aber, der Acceptant, der Trassent und der Indossent machten alle drey Bankerout, so berechtiget das Wechselrecht den Inhaber des Wechsels, sich damit bey allen drey Massen zu melden, und von einer jeden so viel zu nehmen, daß er zum Vollen bezahlt werde, oder als er bekommen kann; und so kann er von einem Indossenten zum andern gehen, wann deren mehrere sind, weil der Ausgeber, der Acceptant und die Indossenten alle in Solidum biß zur völligen Richtigkeit verhaftet sind; und eben daher hat man die Wechselbriefe, welche mit vielen Indossementen versehen sind, am liebsten. Bey denen im 1763sten Jahr vorgefallenen vielen Fallimenten haben die Juden die Mode eingeführet, sich von ihren Indossementen mit zehn, funfzehn biß zwanzig pro Cent, loß zukaufen; die Annahme eines solchen Accords beruhet in

dem

dem Willen des Wechselinhabers, weil er den Indossenten allemal zwingen kann, entweder zum Vollen zu bezahlen, oder sich förmlich insolvent zu erklären. Man richtet sich bey solchen Fällen jedoch lieber nach den Zeitumständen, als daß man sich der Gefahr aussetze, auf ein Ungewisses viele Jahre warten zu müssen, und dann vielleicht nur halb so viel anzunehmen, als man in der Güte hätte bekommen können.

Drit-

Drittes Hauptstück.

von den Wechselgeschäften, oder von Traßiren, Remittiren ꝛc.

§. 1066.

In den Handelsplätzen, wo die Handelnde sich zu einer gewissen Stunde des Tages, auf einem dazu bestimmten Platz, den man Börse nennet, versammlen, kann ein jeder den wahren Preis, oder Cours der Wechselbriefe am sichersten erfahren. Alle die, welche etwas zu traßirrn, oder zu remittiren haben, findet man da, und die Mäkler sind die Zwischenläufer, welche von einem zum andern gehen, so daß man deren in kurzer Zeit eine Menge sprechen, und von denselben, in so ferne man ihrer Redlichkeit trauen darf, am zuverläßigsten erfahren kann, was zu thun ist. Dieses geschiehet nicht, wann man zu Hause bleibet, oder in den Städten, wo man keine Börse hält; daher können in solchen Oertern nie große Wechselgeschäfte getrieben werden.

§. 1067. Doch werden auch nach der Börsenzeit noch Wechselbriefe zu Hause gekauft und verkauft. Dieses geschiehet, wann jemand zu traßiren hat, und den ganzen Posten an der Börse nicht anbringen können, und ein Käufer sich nicht früher hat entschließen wollen, den geforderten Cours zu bezahlen. In die-

sem

sem Fall ist beyden der Börsencours bekannt, und sie wissen folglich, daß der eine den andern nicht benachtheiligen kann. Wann aber die Mäkler vor der Börsenzeit ungewöhnlicher Weise auf den Comptoiren herumlaufen, und Wechselbriefe zu kaufen suchen, so kann man sicher schliessen, daß sie, oder ihre Committenten Nachrichten haben, welche eine Erhöhung der Course vermuthen lassen. Wann dieses ist, so verfährt man am klügsten, die Börsenzeit abzuwarten, oder man müßte dann gegründete Ursachen haben zu glauben, daß eine Art von Windhandel dahinter stecke, und daß man bessere Preise machen könne, als vielleicht nachher an der Börse.

§. 1068. **Es ist schwer, Regeln zu geben, nach denen man im Stande sey, sicher zu schliessen, wie die Wechselcourse an einem Posttage stehen werden.** Nachfolgende drey Beobachtungen können zu allgemeinen Regeln dienen, und zwar richten sich gemeiniglich die Wechselcourse

Erstlich, nach dem Cours, welcher am vorhergegangenen Posttag gewesen ist.

Zweytens, nach dem Cours, welcher mit der letztern Post von einem Ort gekommen ist, und

Drittens, nach der Menge, oder dem Mangel des Geldes oder der Wechselbriefe.

Ein mehreres hievon findet man in dem siebenden Hauptstück der ersten Abtheilung. Von den Coursen werden Posttäglich Nachrichten, theils geschrieben, theils gedruckt ausgegeben, sie sind aber sehr selten zu verläßig, und können es auch nicht wohl seyn, so lange nicht alle Handels-

leute

leute eines Orts in einerley Credit stehen, weil der eine seine Wechselbriefe theurer anbringen kann, als der andere. Wann bey dem Cours eines Orts das Wort Geld stehet, so wird damit angedeutet, daß die Wechselbriefe dahin stark gesucht worden, so wie Gegentheils durch das Wort Briefe verstanden wird, daß es an Käufern zu den Wechselbriefen gefehlet hat.

§. 1069. Jeder Handelsort hat seine gewisse sogenannte Postrage, an denen das Hauptsächlichste in den Wechselgeschäften verrichtet wird. Wann man dann zu traßiren, oder Wechselbriefe zu verkaufen hat, so sagt man den Mäklern den Ort, wohin, die Summe, in welchem Gelde, auf wie lange Zeit, und was sonsten dabey zu erinnern seyn möchte; wann der Wechsel auf einen Nebenplatz lautet, und anderwärts zu bezahlen ist, als zum Exempel auf Rotterdam in Amsterdam bezahlbar, so ist solches insonderheit nicht zu vergessen, es wäre dann, daß der Primawechsel bereits angenommen, und mit der Bezahlungs-Addresse versehen, sich in Amsterdam befände. Will man Wechselbriefe kaufen, so ist dem Mäkler zu sagen, wie groß die Summa seyn soll, in welcher Geldsorte, und auf wie lange Zeit ꝛc.

§. 1070. Wann von einem Handelsmann bekannt ist, daß er Wechselgeschäfte treibt, so finden sich Mäkler, die ihn, so bald sie ihn an der Börse erblicken, schon fragen: Ob er etwas abzugeben hat, oder kaufen will, er muß denselben dann so zu antworten wissen, daß er sich zu seinem Nachtheil nicht zu sehr bloß gebe. Dann wann er jedem Mäkler sagt, daß er zu ziehen, oder zu verhandeln hat, so werden seine Briefe an der ganzen Börse ausgeboten; dieses macht sie unwerth

werth und ist oft Ursache, daß er einen schlechten Cours dafür bekommt. Giebt er gegentheils zu erkennen daß er viele Wechselbriefe suchet, so laufen die Mäkler von einem zum andern, fragen nach Briefen auf einen solchen Platz, und treiben dadurch den Cours auf. **Man hüte sich daher, den Mäklern zu viel zu offenbaren, sondern höre einen jeden an, untersuche ihre Vorschläge, und wann man sie zuträglich findet, so sey man kurz von Entschluß,** indem zuweilen einige Minuten Verzögerung zum Schaden gereichen können.

§. 1071. **Wann bey der Schliessung eines Postens keiner Zeit erwehnet wird, so nimmt man an, daß solche nach der Gewohnheit des Orts, wohin der Wechselbrief lautet, zu verstehen ist.** (Siehe das Wort Uso im ersten Theil.) So ist die gewöhnliche Zeit von Hamburg auf London zwey Uso, den Uso von einem Monat; nach Spanien und Portugal ein Uso, zu zwey Monate gerechnet u. s. f. Wann man also nichts wegen der Zeit auf diese Plätze erwehnet, so wird voraus gesetzt, daß die Wechselbriefe auf London auf zwey Uso, auf Cadix ein Uso u. s. f. lauten. Doch gehet man allemal sicherer, vor der Schliessung eines Postens die Zeit, auf wie lange der Wechsel zu laufen hat, dem Käufer oder Mäkler bekannt zu machen, weil dann keine Einwendungen deswegen gemacht werden können.

§. 1072. Wann nun eine Partie geschlossen worden, so giebt der Käufer derselben dem Mäkler die Ordre auf. (§. 1027) Soll der Wechsel an den Käufer gestellet werden, so sagt er schlechterdings, **an meine Ordre; oder wann er an seinen Freund lauten soll, so**

giebt

giebt er auf, an die Ordre des Herrn Peter Dietrich, Valuta von mir. Der Mäkler fertigt hierauf zwey Zettel aus, und zwar für den Abgeber, des Inhalts.

Rthlr. 1000. — Preußl. Courant p. Bresl. 6 Wochen dato, Ordre Johann Jacob a 235 pro Cent.

oder

Rthlr: 1000: — Pr. Cour. p. Breßlau 6 Wochen dato, Ordre Peter Dietrich, Valuta von Johann Jacob a 235 pro Cent.

Der andere für den Käufer lautet:

Rthlr. 1000: — Pr. Cour. p. Breslau 6 Wochen dato, von Johann Otto a 235 pro Cent.

Bey dem Empfang solcher Zetteln, haben sowohl Käufer als Verkäufer nachzusehen, ob Summe, Zeit und Cours recht angezeigt worden, damit, wann ein Versehen vorgegangen, solches gleich geändert werde, um nachherigen Streitigkeiten vorzubeugen.

§. 1073. Nach geendigter Börse, oder des Nachmittags, läßt der Verkäufer der Wechselbriefe solche, der von dem Mäkler empfangenen Nota gemäß, ausfertigen, und zwar in so viel Wechselbriefen, als der Käufer verlangt. Nach England, Frankreich, Spanien ꝛc. fertigt man zugleich Prima- und Secundabriefe aus, (§. 1025.) und überhaupt ist der Abgeber schuldig, dem Nehmer Prima und Secunda zu geben, wann er sie fordert, die Tratte laute

wohin

wohin sie wolle. Sind Wechselbriefe aber durch einen Auswärtigen ausgestellt, und man hat nur den ersten Wechsel, ohne zu wissen, ob der zweyte nachkommen werde, so läßt man den Prima mit allen Indossementen von Wort zu Wort abschreiben, und oben bey dem Datum setzen: **Copia an statt des Secunda Wechsels** oder schlechtweg **Copia**; diese Abschrift indoßirt der Geber, wie das Original, und dadurch erlangt solche die nehmliche Kraft, falls jenes verlohren wird.

§. 1074. **Wann man solche durch andere ausgestellte Wechselbriefe,** welche gemachte Briefe genannt werden, **bekommt, so thut man wohl sie bedachtsam durchzulesen, und nachzusehen ob die Indossementen richtig sind;** der Mäkler durch den sie verkauft werden, soll dasselbe thun, wann er sie abholet, um sie dem Nehmer zu bringen; und dieser hat ebenfalls darnach zu sehen, auf daß er keine Wechselbriefe weg remittire, womit sein Freund Verdrießlichkeiten haben könne. Diese können durch einen schlecht gesetzten Datum, oder Bezahlungszeit, undeutlich oder falsch ausgedrückte Ordre und dergleichen entstehen; Es finden sich Bezogene, welche um solcher Versehen willen, nicht anders als unter Caution bezahlen, wann sie den Wechsel nicht gar unbezahlt zurück gehen lassen.

§. 1075. **Da der Nehmer die Wechselbriefe des Nachmittags empfängt, so hat er nicht nöthig,** den Betrag früher als am folgenden Tag zu bezahlen, oder da wo Banken sind, ab-

zuschreiben *). Dennoch wird in die Wechselbriefe gesetzt, den Werth von demselben, Valuta empfangen, oder Valuta von N. welches als eine angenommene Gewohnheit ohne weitere Folgen hingeschrieben wird. (§. 1028.) Dagegen aber ist der Nehmer des Wechsels, wann er es nicht anders bedungen hat, schuldig, den Wechsel am folgenden Tag zu bezahlen, wann er seinen guten Namen und Credit nicht verlieren will. Die Posten, welche in der Bank abgeschrieben werden, bedürfen keine Quittirung; für Bezahlungen in Courant Geld, oder da wo keine Banken sind, wird eine Quittung gegeben, oder man schickt dem Nehmer eine Anweisung zu, welche derjenige, der die Gelder empfängt, quittirt.

§. 1076. Es geschiehet zuweilen, daß man einen Wechselbrief abgiebt mit der Bedingung, die Bezahlung dafür zu empfangen, wann derselbe acceptirt, oder bezahlet worden. Es ist dann gefährlich, den Werth empfangen zu setzen, oder man müßte ein völliges Vertrauen in den Nehmer setzen können, und versichert seyn, daß der Wechselbrief nicht weiter als in die zweyte Hand kommt. Denn wenn

der

*) Der Herr Ludovici führet in seinem Handlungs-System §. 412. irrig an, daß die Bezahlung der Valuta vor der Auslieferung des Wechsels geschehen müsse, weil derjenige der den Wechselhandel angefangen, ihn am ersten vollziehen müsse. Wann man letzteres zur Richtschnur nehmen wolte, so müste allemal untersucht werden, wer den Handel angefangen hat; denn wann jemand zu einem andern kommt, und bietet ihm einen Wechselbrief an, so kann nicht gesagt werden, daß der Nehmer den Handel angefangen hat, sondern der Verkäufer ist unstreitig der Anfänger.

der Wechsel von Hand zu Hand gehet, und der erste Nehmer unterdessen Bankerout machet, so kann keine Zurückrufung statt finden. Für diese Gefahr stellet man sich sicher, wann man sich von dem Nehmer einen Schein geben läßt, des Inhalts, daß er einen Wechselbrief, von so und so viel, auf den und den empfangen, wofür er die Valute nach genommener Abrede zu bezahlen verspricht; in den Wechsel aber setzet man: **den Werth in einem Schein von nehmlicher Summa**, oder schlechtweg, **um den Werth verstanden.**

§. 1077. **Es ist höchstnothwendig, dem Bezogenen mit der erst abgehenden Post, von dem auf ihn abgegebenen Wechselbrief, Nachricht zu geben, und nach Bewandniß der Umstände, erforderliches dabey zu melden;** Solches ist eine natürliche Folge der Ausdrücke, **laut Advis**, oder, **laut Bericht.** Unterlässet man den Bericht, so ist der Bezogene berechtiget, den Wechsel zurück zu weisen, oder ihn nicht anders, als unter Protest anzunehmen, (§. 1038.) welches Unkosten verursachet, die dem Trassenten allein zur Last fallen, ohne noch zu rechnen, daß jeder Protest den Credit vermindert. Geringe Posten, kann man ohne Advis abgeben, es muß dann aber in den Wechselbrief, oder in die Anweisung gesetzet werden, **ohne weiteren Advis**, oder **Bericht.** Gleichwohl bringt es die Ordnung mit sich, daß man bey der ersten Gelegenheit, welche sich ereignet, an einen so Bezogenen zu schreiben, solches anzeige, und ihm melde, wie man ihm dafür creditiret hat.

§. 1078. **Jeder Wechselbrief nimmt zwey verschiedene Namen an, nach der Verbindung, in der derselbe mit den Personen stehet,** die er

betrift. Er wird Tratta genannt, in Betracht desjenigen der ihn ausstellet, und desjenigen, auf den er gezogen ist. Er heißt Rimesse, in Betracht dessen, der ihn an einen andern schicket, um dadurch eine Schuld zu bezahlen, und desjenigen, an den er auf diesen Fuß übermachet wird, es sey, die Bezahlung auf Verfallzeit zu empfangen, oder den Wechsel zu verhandeln. Aus diesem Grund entstehen die Ausdrücke, **ich traßire**, oder **ziehe auf sie**, wann man Wechselbriefe ausstellet; und **ich remittire**, oder **übermache ihnen**, wann man einem andern Wechselbriefe, vermittelst dem Briefwechsel, überliefert. Dergleichen Tratten und Rimessen geschehen ferner theils für eigene Rechnung, theils für Rechnung eines andern, und was überhaupt dabey zu beobachten ist, wird in dem Verfolg abgehandelt werden.

§. 1079. **Wann man für eigene Rechnung auf jemand traßirt, so wird zum Grunde gelegt, daß derselbe Gelder unter sich hat, mit denenen den Wechselbrief bezahlen soll, oder kürzer, daß er ein Schuldner dessen ist, der da ziehet, oder daß man ihm die Gelder zur Bezahlung der Tratte anschaffen will.** In beyden Fällen setzet man in den Wechselbrief: **Sie stellen den Werth auf Rechnung** ꝛc. (§. 1029.). In dem Advisbrief aber ist der Unterschied zu machen, daß man in erstern Fall dem Bezogenen schlechterdings meldet, man habe, oder man werde ihn für den Betrag der Tratte creditiren; im andern Fall aber ersucht man ihn, die Tratte zu acceptiren, und zeigt an, ob man ihm gegen Verfallzeit dazu remittiren, oder wie man ihm auf andere Art die erforderlichen Gelder anschaffen will. Bevor man auf solche Weise traßirt, muß man versichert seyn, daß dem

dem Bezogenen so viel Credit zu haben, daß er die Wechselbriefe nicht unangenommen zurück gehen läßt.

§. 1080. **Geschiehet eine Tratte für Rechnung eines andern, so wird in den Wechsel gesetzet: Sie notiren solchen** (nehmlich den Werth) C. B. **auf Rechnung** ꝛc. Es ist nicht nöthig, den ganzen Namen hinzusetzen, sondern man kommt mit dem Anfangsbuchstaben zu. Man berichtet dann dem, für dessen Rechnung traßirt worden, daß man für ihn, oder seiner Ordre zufolge, auf N. eine solche Summe auf so viel Zeit, und zu dem und dem Cours traßiret, wofür man ihm mit so viel creditiren werde, ohne zu melden, in wie viel Wechselbriefen, noch an wessen Ordre es geschehen. Dem Bezogenen hingegen wird gemeldet, daß man für Rechnung des Herrn Christoph Bartels so viel, in einem, oder in mehreren Wechseln auf so und so viel Zeit, an die Ordre von ꝛc. traßirt, ohne einen Cours anzuzeigen, es wäre dann, daß die Tratte in ausländischem Gelde laute, als so viel Pfund von London auf Hamburg, da dann der Cours zu melden ist, weil er auch in dem Wechselbrief angezeigt wird. Es geschiehet endlich auch, daß das Geschäfte für denjenigen, auf den man traßiret, selbst ist; dann giebt man ihm den erforderlichen Bericht, und daß man ihm so und so viel auf seiner Rechnung gut schreiben werde.

§. 1081. **Allemal, wenn man für eines andern Rechnung traßirt, thut man wohl, die Weselbriefe dem Bezogenen, oder einem andern des Orts, zur besondern Annahme für seine, des Ausstellers Rechnung, zu empfehlen,** auf den Fall, da jener für den Dritten zu acceptiren Anstand nehmen sollte. Dieses geschiehet an den

Bezogenen in dem Berichtbrief, oder wann es an einen andern ist, vermittelst einer Aufschrift in der einen Ecke des Wechsels, als: **im Verweigerungsfall bey Herrn** ∴ Dieses kann auch auf ein kleines Zettelgen geschrieben werden, welches man auf den Wechselbrief heftet. Hat man bey einem solchen Gelder stehen, oder ist man versichert, so viel Credit bey ihm zu haben, so ist nicht nöthig, ihm desfalls zu schreiben; wo dieses aber nicht wäre, so wird ihm Nachricht gegeben, daß man die Freyheit genommen, die und die Wechselbriefe mit Nothadressen an ihn zu versehen; man ersucht ihn, dieselben nöthigen Falls in Schutz zu nehmen; meldet, daß man ihm auf Vernehmen die Gelder übermachen will, oder daß er dafür traßiren soll und dergleichen. **Auch bey gemachten Briefen**, welche man vernegotiiret, ist **diese Vorsichtigkeit nicht zu unterlassen, wann man den geringsten Zweifel in die Annahme derselben setzet.** Dergleichen Addressen sind doppelt vortheilhaft; einmal zeigen sie an, daß man Credit hat, und zum andern wird dadurch der immer schädliche Rückwechsel verhütet.

§. 1082. **Es kann für eines Dritten Rechnung auf jemand traßiret werden, ohne daß dieser jenen, für den es geschiehet, kenne.** In solchem Fall handelt man vorsichtig, die Wechselbriefe unter dem **Obligo**, oder zur Ehre des Trassenten anzunehmen. Zum Exempel:

Johann hat Geld nöthig,
Peter kann es ihm nicht vorschiessen; er hat aber bey Daniel in Amsterdam Credit.

Peter, um Johann zu dienen, entnimmt eine gewisse Summe auf Daniel für Johannes Rechnung, und

schreibt

schreibt an Erstern, daß letzterer ihm dazu remittiren werde, oder, daß er Daniel auf Verfallzeit den netto Betrag, auf Johann entnehmen soll. Meldet nun Peter nicht zugleich, daß er für die Bezahlung haftet, so ist der Bezogene befugt, die Wechselbriefe nicht anders, als unter Protest für Peters Rechnung, zu acceptiren; weil vorausgesetzt wird, daß Daniel den Johann nicht kennet.

§. 1083. Eine andere Art zu traßiren, da sich die Leute untereinander nicht alle kennen, kann folgender massen veranlasset werden:

A in Altona hat Ordre von
B in Copenhagen, auf
C in Augspurg zu traßiren;

er findet aber keine Gelegenheit, solches zu bewerkstelligen, und trägt daher an

D in Leipzig auf, für Rechnung des B auf C zu traßiren, und ihm den Betrag zu übermachen; oder A traßirt auf D. und giebt ihm Ordre, sich für Rechnung des B auf C in Augspurg zu erholen. Hier muß einem jeden der gehörige Bericht gegeben werden. B meldet an C, von A für seine Rechnung zu acceptiren; da der Letztere aber die Tratte dem D aufträgt, so muß er dem Augspurger melden, daß da er die ihm von B aufgegebene Traßirung nicht vollziehen können, so habe er an D gemeldet, so viel auf ihn, den C, zu traßiren, welche er annehmen und dem B notiren solle.

§. 1084. Dergleichen Traßiren geschicht ferner, wann man einem Ausländer schuldig ist, und denselben so geschwinde selbst nicht bezahlen kann, als man sollte, da man dann ihm meldet,

auf einen andern zu trassiren, und diesem aufgiebt, auf Verfallzeit der Wechselbriefe zurück zu trassiren, ꝛc. zum Exempel:

A in Frankfurt ist tausend Pfund an
B in London schuldig; diesen läßt er auf
C in Amsterdam trassiren;

da er aber nicht vortheilhaft findet, diesen auf sich zurück trassiren zu lassen, oder die Gelder nicht hat, ihm zu remittiren, so läßt er denselben auf

D in Paris ziehen,

an diesen remittirt er, oder läßt auf sich trassiren; oder wann es ihm noch an Geld mangelt, so wird noch ein anderer Ort zu Hülfe genommen. Ein solches Trassiren ist aber sehr schädlich, indem die Provisionen, Courtage, Postgeld, und der mögliche Verlust am Cours, die Gelder, welche man auf diese Art gebraucht, ungemein theuer machen.

§. 1085. **Es ist an dem, daß Umstände vorkommen können, in denen ganz bemittelte Handelsleute fremde Gelder gebrauchen,** und dann bedienen sie sich zweyer Mittel, Geld zu bekommen. **Das erste Mittel ist das, da man bey seinen Bekannten Geld auf drey, sechs, oder mehrere Monate aufnimmt;** gemeiniglich giebt man dafür eigene auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe auf so viel Zeit, als man die geliehenen Gelder gebrauchen kann oder will. Gegen Verfallzeit bezahlt man das Empfangene wieder zurück, oder sucht den Wechsel zu erneuren oder zu prolongiren. Da die Intressen für eine solche Anleihe 4 bis 6 pro Cent sind, so weiß man zuverläßig, wie theuer das Geld zu stehen kommt, und da man solches von Bekannten

ten hat, so ist nicht zu vermuthen, daß es ruchtbar werde, man setzt folglich seinen Credit nicht in Gefahr, durch einen bösen Ruf geschwächt zu werden.

§. 1086. Das andere Mittel, Geld zu machen, ist das, da man auf auswärtige Freunde auf zwey bis drey Monate Zeit traßirt, und denselben gegen Verfallzeit der Wechselbriefe, remittiret, oder sie zurück, oder auf einen andern Ort traßiren läßt. Dieses heißt die Wechselreuterey: wann sie in der Handlung zu stark einreisset, so kann sie zuletzt eben das für dieselbe seyn, was die Pest für das menschliche Geschlecht ist. Gesetzt, man traßirt auf zwey Monate, und remittirt zur Bezahlung, so benutzet man die Gelder höchstens nur sechs bis sieben Wochen; man muß sich dann gefallen lassen, was die Course sind, man hat die Provision und zweyfache Courtage zu bezahlen, und auch Postgeld zu berechnen. Ausser allem diesen ist auch die Gefahr nicht zu vergessen, welcher man sich durch die laufende Wechselbriefe aussetzet; selbst in Ansehung desjenigen, auf den man gezogen hat, kann man sich nie ganz sicher schätzen: er kann schlecht werden, während deme man durch die Geschäfte vieler Jahre so sicher geworden, daß man es unnöthig hält, sich einmal bey andern nach seinen Umständen zu erkundigen — So viele und noch weit mehrere Bedenklichkeiten sind bey einer solchen Reuterey, so einförmig sie auch zu seyn scheinet.

§. 1087. Es bleibt aber sehr selten bey einer solchen einfachen Reuterey. Derjenige, auf den man traßirt, bedient sich des nehmlichen Mittels; er traßirt für seine eigene Rechnung, man vertieft sich nach und nach in weitläuftigen Geschäften, der Weg hin und zurück wird zu kurz, es muß ein dritter Ort herbey, und wann dieser den

Geldmangel nicht stopfen kann, so suchet man einen vierten, und so gehet der Ritt immer weiter. Endlich fangen diejenigen, welche bis dahin die Pferde nur gesattelt hatten, ebenfalls an zu reuten. Die Gesellschaft ist nun schon beträchtlich genug, einige Handelsplätze mit ihren Wechselbriefen zu überschwemmen. Die Menge verursacht einen Mißcredit; sie müssen daher unter dem rechten Cours verkauft werden. Das ist ein Verlust, der andere folgt gleich nach. Die Rimessen, welche zur Bezahlung der Wechselbriefe dienen sollen, verfallen nicht zu rechter Zeit; um Geld zu bekommen, müssen sie discontirt werden. Es fehlet vielleicht an Discontenten, oder sie nehmen die Wechselbriefe nicht gern, man bietet daher ausserordentliche Interessen an, um nur den Geldmangel zu stopfen, und wendet sonst alles an, die Maschine in der Bewegung zu erhalten.

§. 1088. Wann ein Jahr zu Ende ist, oder bey einer andern Gelegenheit, sendet man einander Courant-Rechnungen. Für den Commißionair haben zehn, zwanzig und mehr tausend Thaler Provision, und die Vortheile, welche er an den Coursen haben können, viel Anzügliches. Die Rechnung wird richtig befunden, die Provision, die Courtage, den Verlust am Cours, das Postgeld zu bezahlen, werden mehrere Wechselbriefe geschmiedet. Dem großen Verdienst gemäß vergrößert man den Aufwand, ohne auf das Ende zu denken; dieses ist vielleicht schon zu nahe. Einer von der Gesellschaft siehet es vorher, und will sich herausreissen, oder hat sich vielleicht so versteckt, daß er sich nicht mehr helfen kann; er bricht, der Zweyte folgt ihm, diesem ein Dritter, und so gehet es nach der Reihe. (§45) **Wann dann die großen Geschäfte dieser Leute untersucht werden, so findet**

man,

man, daß sie aus einem ordentlichen Windhandel bestanden haben.

§. 1089. **Ganz anders ist es mit dem reellen Wechselhandel beschaffen, da derselbe der Handlung mit den Ausländern zur großen Gemächlichkeit gereichet.** Derjenige, welcher sich damit auf Speculation abgiebt, kauft Wechselbriefe auf andere Plätze ein, wann die Course richtig sind, und ein Aufschlag vermuthet wird, und verkauft sie, wann es ihm Zeit zu seyn dünkt, wieder, oder er übermacht dieselbe nach einem auswärtigen Ort, und läßt sich Rimessen dafür geben, oder traßiret dagegen. Zu einer andern Zeit kauft er Gold, Silber, oder gewisse Geld-Sorten, schickt sie dahin wo er nach seiner Berechnung findet daß er einen Vortheil davon haben werde; er traßirt dafür, oder läßt sich remittiren. Ein anderer hat Gelder für Waaren einzuziehen, er kann solches vielleicht selbst nicht verrichten, oder findet nützlicher, einen seiner auswärtigen Freunde dazu zu gebrauchen. Endlich finden sich immer andere, welche Wechselbriefe zur Bezahlung der Waaren, die sie von ausserhalb ziehen, gebrauchen. So lange aus diesen Ursachen traßirt und remittirt wird, treibt man reelle Wechselgeschäfte.

§. 1090. **Man verfährt allemal sicher, wann man Wechselbriefe kauft, gleich Prima und Secunda zu nehmen, und den ersten zu Besorgung der Acceptation abzuschicken,** es wäre dann, da man solche sogleich zu einer directen Rimesse gebrauchen wolle. Sind es Wechselbriefe, welche auf einen Nebenort in einem Hauptplatz zu bezahlen lauten, so kann man von dem Ausgeber verlangen, daß er den Prima selbst zur Acceptation sende. Auf den zweyten

ten Wechsel wird dann gesetzet: **Der Prima bey dem Herrn N. angenommen, oder acceptirt zu finden.** Man kann nie genug darauf sehen, die Annahme der Wechselbriefe auf das baldigste zu erhalten; man erhält dadurch nicht allein mehrere Sicherheit, sondern kann im Unterlassungsfall sich sogar gegen den Aussteller, oder die Indossenten in Verantwortung setzen. Selbst für den Aussteller, insonderheit wann er für eines andern Rechnung traßirt, dienet es zur besondern Beruhigung, wann er weiß, daß seine Wechselbriefe acceptirt sind, weil er dadurch einen Debitorem mehr erhält.

1091. **Wann man durch einen andern Wechselbriefe einkaufen läßt, und keine Gefahr laufen will, so kann man ihm auftragen, dafür Bürge zu seyn, oder del credere zu stehen.** Der Verdienst für eine solche Verbürgung, ist ein drittheil oder ein halb pro Cent; der Commißionair wird daher wohl zusehen, daß er die besten Wechselbriefe bekomme, damit er sich um einer solchen Kleinigkeit willen nicht in Gefahr setze, große Summen zu bezahlen. Eine solche Verbürgung währet zwar, bis die Summe, welche die Wechselbriefe austragen, bezahlet worden, es geschehe durch wen es wolle; Wann aber der Inhaber derselben am letzten Respecttag nicht gehörig protestiren läßt, oder sonst ein Versehen begehet, so kann von dem Commißionair nicht mehr gefordert werden, als das was er freywillig thun will, indem die Bürgschaft in der Stunde, da das Versehen begangen wird, aufhöret. So auch ist es für des Committenten Rechnung, wann derjenige, an den er Wechselbriefe übermachen lässet, nach empfangener Bezahlung austritt, weil die Bürgschaft ein Ende hat, so bald die Wechselbriefe berichtiget worden.

§. 1092.

§. 1092. **Man pflegt zuweilen, um einen bessern Cours zu erlangen, Wechselbriefe abzugeben, mit der Bedingung, die Bezahlung dafür, acht bis vierzehn Tage nachher zu empfangen.** Derjenige, der auf einen solchen Fuß kauft, hat Mangel an Geld, und der, welcher eine solche Bedingung zustehet, giebt zu erkennen, daß er es entbehren kann. Als Eigenthümer steht es dem letztern frey, zu thun was er will; für einen Commißionair aber, ist ein solcher Handel bedenklicher, weil solcher, ohne Vorwissen seines Committenten, nie für dessen Rechnung geschehen kann; und daß man denselben nicht darum befragen könne, solches giebt die Verbindung zu erkennen, in der er mit jenem stehet. Wann man demnach die Gefahr, welche damit verknüpft ist, für den Genuß, den man am Cours haben kann, nicht selbst übernehmen will, so ist es am besten, auf dergleichen Bedingungen nichts zu begeben, da leicht Streitigkeiten daraus entstehen können.

§. 1093. **Man ist berechtiget, einen Commißionair im Verdacht zu haben, daß er nicht den rechten Cours berechnet, wann er ausser Gewohnheit traßirt,** als zum Exempel, von London auf Amsterdam, in Gulden, oder auf Hamburg, in Marken, an statt, daß sonst in Pfund Sterling zu so viel Schillinge flämisch, gezogen wird. Dieses setzet schon voraus, daß der Trassent den wahren empfangenen Cours zu verbergen suchet, an statt daß, wann er wie gewöhnlich traßirt, der Cours in den Wechselbrief gesetzet wird, und so keine Vervortheilung statt finden kann; es wäre dann, daß man glauben wolle, der Commißionair verstehe sich mit seinem Abnehmer, welches aber nicht wahrscheinlich ist. Zuweilen kann ein solches Traßiren durch

eine andere Ursache veranlasset werden, und dann bey dem, der für seine eigene Rechnung traßirt, selbst statt finden, wann man nämlich, aus schlechtem Credit, Briefe wohlfeil abgeben muß, und nicht gern haben will, daß diejenige, durch deren Hände sie gehen, solches bemerken.

§. 1094. **Die Meßwechsel, oder Wechselbriefe in die Messen, veranlassen einen beträchtlichen Theil des Handels auf Speculation.** Wann man dergleichen Wechselbriefe kauft, so geschiehet es in der Absicht, aus dem gemeiniglich schlechten Preiß derselben einen vorzüglichen Nutzen zu ziehen; man verkauft sie dann bey herannahender Messe, oder schickt sie zur Eincaßirung, und läßt sich die Gelder dafür einschicken, oder remittiren. Da aber mehrere Gefahr bey solchen Wechselbriefen, als bey andern ist, welche gleich aeceptiret werden müssen, (§. 1042.) so kann man nicht vorsichtig genug seyn, solche von keinen andern, als ganz sicheren Ausstellern zu nehmen. Die Meßwechsel würden einen bessern Credit erlangen, wann man traßirte: **Acceptirt auf Sicht, und bezahlt in bevorstehender Ostermesse**; allein, die Kaufleute eines solchen Orts werden sich diesem widersetzen, und behaupten, daß solches gegen ihre Vorrechte, oder Meßgerechtigkeiten streite. Es wird also wohl bey der eingeführten Gewohnheit bleiben; und in Ansehung derselben hat man dahin zu sehen, daß die Wechselbriefe zu rechter Zeit, zur Besorgung der Acceptation, eintreffen.

§. 1095. **Wann man von den Umständen dessen, auf den man traßiret, nicht zuverläßig unterrichtet ist, so thut man wohl, nicht auf Sicht, oder gewisse Tage oder Wochen nach Sicht zu zie-**

ziehen. Wann der Nehmer einiges Mißtrauen in den Aussteller setzet, so wird er Sorge tragen, daß der Wechselbrief gleich zur Acceptation gehe, und solches gereichet dem Aussteller selbst zum Nutzen. (§. 1090) Wird dieser aber für sehr sicher gehalten, so behält der Nehmer des Briefs denselben vielleicht lange bey sich, nachdem er es zuträglich für sich findet. Inzwischen aber kann der Bezogene, oder ein anderer, den die Tratte angehet, schlecht werden, so, daß sie dem Trassenten lange nachher noch zur Last kommen kann. Ein solches Traßiren ist ferner nachtheilig, da wo öftere Veränderungen in den Münzen wie vor Zeiten in Frankreich, vorgehen; indem dadurch viele Steitigkeiten veranlasset werden können. Man verfährt daher allemal am sichersten, wann man auf eine bestimmte Zahlungszeit traßiret.

§. 1096 Es kann sich ereignen, daß man an einen andern zu remittiren hat, und Wechselbriefe bekommt, welche auf ihn selbst lauten; oder, daß man für einen Freund auf jemand zu traßiren, und zu gleicher Zeit für einen andern, oder für sich selbst an die nehmliche Person zu remittiren hat, und ihn also mit Wechselbriefen auf ihn selbst bezahlet. **In allen diesen Fällen haben die Briefe die nehmliche Kraft, als wann sie sich in den Händen eines Fremden befänden,** und der Bezogene muß gegen sich selbst protestiren lassen, wann er sie nicht acceptiren will, und sie so zurücksenden. Diesem Verfahren gemäß, kann er sich die Vortheile des Rückwechsels eben so zueignen, als wann ihm Remessen auf andere gegeben worden wären.

§. 1097. Durch das Wort, Rückwechsel, werden alle Unkosten, und der Schaden, welcher durch den Zurückgang eines nicht angenomme-

nommenen Wechselbriefes verursachet werden, verstanden. Die Berechnung kann auf zweyerley Art geschehen. Man nimmt nehmlich die für den Wechselbrief empfangene Valuta zum Grunde, und berechnet Intressen; oder man rechnet die Summe des Wechsels zu dem Cours, der von dem Ort ist, woher er zurück kommt. Es stehet bey dem Inhaber des Wechsels, welche Art er wählen will; wann aber der Unterschied sehr groß ist, so ist es billig, den Weg zu wählen, der dem Geber am wenigsten zum Schaden gereichet, weil es sonst ein Wucher wäre, der in Wechselsachen, wegen dem strengen Recht, welches sie beschützet, nicht statt finden soll. Hier sind zwey Muster von solchen Berechnungen. Es werden in Hamburg gekauft, zwey tausend Gulden auf Amsterdam, zwey Monat nach dato zahlbar, zu 33 Stüber; diese kommen unbezahlt mit Protest zurück, so wird nach der ersten Art folgende Rechnung darüber ausgefertiget, als:

G. 2000 — Banco betragen à 33 Stüb.

Mk 2424. 4

Protest G 4. — Mk. 4.		14
Provision á $\frac{1}{3}$ p. Cent		
	8.	1
Court. à 1 pro Mille	2.	7
Intressen für 2 Monate à $\frac{1}{2}$ p. Cent	24	4
Postgeld		10
		40. 4
Banco Mk 2464.		8

Nach

Nach der zweyten Art;

Für einen unbezahlten Wechselbrief

Banco G. 2000. —

Für den Protest G. 4 —
Courtag: für die
Retratte — 2 —
Brief-Porto — 10

6. 10

Banco G. 2006. 10

à Vista trassirt zu $32\frac{1}{2}$ Stüber Mk. 2469. 9
Provision $\frac{1}{3}$ p. Cent. Mk. 8 4
Court. à 1 p. Mille — 2 8
Brief-Porto — 11

11 7

Banco 2481. —

Der Unterschied zwischen beyden Berechnungen wäre also: Mk. 16. 8 ß, und so viel litte nach der letztern der Trassent mehr Schaden, als nach der erstern.

§. 1098. In Betreff dieses Recambio, oder der Rechnungen über den Rückwechsel, sind noch folgende Anmerkungen zu machen:

Erstlich: Daß wann auf Zeit für einen protestirten Wechselbrief zurück traßirt wird, die Intressen von dem Tage, da der Geber des Wechsels die Valuta wieder bezahlt, bis auf den Tag da die Rücktratte verfällt, jenem, nehmlich dem Geber, vergütet werden müssen, weil voraus zu setzen ist, daß für die Tratta ein schlechterer Cours gemacht worden, als wann sie auf Sicht geschehen wäre. Für das andere: kann man zur allgemeinen Regel annehmen, daß der, für dessen Rechnung ein Wechselbrief gekauft, oder remittirt worden, derjenige ist, welcher den Genuß des Rückwechsels zu geniessen hat, weil sein Commißionair mehr nicht als die Provision fordern kann. Doch möchte in dem Fall, da ein Commißionair del Credere für Wechselbriefe gestanden, und da er sie selbst indoßirt hat, eine Ausnahme zu machen seyn, indem er dann, als ein wahrer Theilhaber an denselben, auch berechtiget seyn muß, sich die Vortheile, welche dabey vorfallen können, zuzueignen. Wann er aber die Wechselbriefe nicht indoßirt hat, so gehört der Rückwechsel, wann er auch gleich del Credere gestanden, für seinen Committenten; selbst alsdann, wann er ihm von seinen, des Commißionairs eigenen, Wechselbriefen remittirt hat: denn seine Qualität, als Trassent, verändert die Verfassung nicht, in der er gegen den stehet, der ihm Provision bezahlet.

§. 1099. Es ist leicht zu entscheiden, wer den Rückwechsel und die Unkosten zu tragen hat, welche durch den Zurückgang eines Wechsels verursachet werden. In allen Fällen ist es der Geber des Wechsels, welcher den Rückwechsel und allen Schaden vergüten muß; er muß denn wissen, ob er ihn selbst zu leiden, oder einem andern zu berech-

nen

nen hat. Dieses kann nach folgenden Hauptregeln entschieden werden.

Erstlich: Der Bezogene oder Acceptant muß den Rückwechsel und alle Unkosten tragen, wann die Tratte für seine Rechnung, und mit seiner Bewilligung geschehen ist.

Zweytens: Der Trassent muß allen Schaden tragen, wann er für seine eigene Rechnung auf jemand ziehet, ohne daß er diesem die Gelder dazu angeschaffet hat; oder: Wann er auf einen seiner Debitoren ziehet, der ihm zu remittiren pflegt.

Alle andere Fälle, welche vorkommen können, werden sich nach diesen Regeln beurtheilen lassen.

§. 1100. Ein Punct, welcher bey eigennützigen und unbilligen Wechselabnehmern öfters Streitigkeiten veranlasset, ist der: ob ein Trassent seine Wechselbriefe, welche durch verschiedene Plätze gegangen, mit dem Rückwechsel über alle dieselbe zu bezahlen schuldig sey. Dieses ist so zu verstehen: Jemand kauft tausend Reichsthaler auf Wien; der Wechsel ist in Hamburg ausgestellt, er gehet von da nach Amsterdam, von Amsterdam nach Frankfurt, von da nach Augspurg, von Augspurg nach Leipzig, und von da nach Wien zur Bezahlung. Der Wechsel wird aber nicht angenommen, sondern gehet nach der Folge der Indossementen, über Leipzig, Augspurg, Frankfurt und Amsterdam nach

Hamburg zurück. Solte nun der Aussteller die Unkosten über alle diese Plätze tragen, so würden sie ausserordentlich groß seyn, und wider Recht und Billigkeit würde solches gefordert werden: Denn der Trassent hat seinen Wechselbrief auf Wien, und nicht auf Amsterdam gegeben. Hat nun der Nehmer einen Nutzen auf Amsterdam gesucht, so muß er ihn auf seine Gefahr suchen; Hatte er aber Gelder in Amsterdam nöthig, so sollte er einen Wechsel dahin, und nicht nach Wien, genommen haben. Wann dergleichen Recambiorechnungen statt fänden, so würde zuletzt niemand Wechselbriefe an Ordre, sondern schlechterdings an den Nehmer, oder an den, der die Gelder heben soll, stellen wollen, damit sie nicht anders, als gerades Weges zur Bezahlung gehen könnten.

§. 1101. **Mit den Wechselbriefen auf Venedig und auf Bozen in die Messe**, ist es auf diese Weise beschaffen, indem sie allemal unmittelbar an jemand zu bezahlen gestellt werden müssen, der sich an dem Ort selbst befindet, daher können dergleichen Wechselbriefe nicht indoßirt werden. Wann man also an einen Venetianer remittirt, so muß der Wechselbrief an ihn selbst von dem Trassenten ausgestellet seyn. Will man aber, um eines Vortheils willen, Wechselbriefe von einem andern Ort auf Venedig kaufen, oder sie von dahin übermachen lassen, so muß man an seinem Correspondenten den Namen des Venetianers anzeigen, damit die Wechselbriefe gleich an ihn gestellt werden. Dieß ist das einzige Mittel, sich solcher Wechselbriefe

zu

zu Speculationen zu bedienen, welche sonst gar nicht statt finden würden.

So viel mag hier, von den Wechselgeschäften genung seyn. Bey der Abhandlung von den Commißionsgeschäften, und in dem Hauptstück von den Calculationen, wird man noch ein und anders hieher gehöriges finden, welches jedoch hier nicht wohl anzubringen war, sondern, um der Ordnung willen, bis dahin versparet werden mußte.

Viertes Hauptstück.

Von den Geschäften für andere, oder von den Commißions- und Speditions-Geschäften.

§. 1102.

Durch das Wort Commißion wird der Auftrag eines jeden Geschäfts, welches man durch einen andern für eine gewisse Belohnung verrichten läßt, verstanden. Dergleichen Geschäfte können in allen bey der Handlung vorkommenden Vorfällen bestehen, als: Gelder einzunehmen und auszuzahlen; Schulden einzufordern; Schiffe zu befrachten; Assecuranzen zu besorgen; Wechselbriefe zu acceptiren, vernegotiiren und einzulösen; Processe zu führen; Waaren einzukaufen und zu verkaufen; Waaren zu empfangen und zu versenden, und überhaupt alles das, was man entweder wegen besondern Ursachen, oder wegen Entlegenheit des Orts nicht selbst verrichten kann. Durch das Wort Spedition wird zwar nach der eingeführten Gewohnheit eigentlich der Empfang und die Versendung der Waaren für andere verstanden; das Geschäfte selbst aber bleibt immer eine Commißionssache.

§. 1103.

§. 1103. Die bey der Handlung immer nützliche Vorsichtigkeit berechtiget einen Commißionair, in der Annahme der Geschäfte für andere, welche mit einem Vorschuß, oder Credit verknüpfet sind, bedachtsam zu Werke zu gehen. Für Handelsleute arbeiten, die in gutem Ruf stehen, bey denen man also wegen der Wiedererlangung dessen, was man auslegt, nichts zu befürchten hat, ist ein anders, als etwas für solche verrichten, die man nicht kennet, oder bey deren schlechten Umständen ein Capital gewagt wird, eine geringe Provision zu verdienen. Sich für einer solchen Gefahr zu hüten, ist nicht allzeit so leicht als man glaubt, und es können sich Vorfälle ereignen, da es schwer ist, recht zu wählen. Man hat zwar das Mittel, bey andern nach denen zu fragen, welche man nicht kennet; allein, ist man überzeugt, daß die, welche man fragt, von derselben Verfassung recht unterrichtet, oder ob nicht besondere Absichten mit ihrer Nachricht verknüpfet sind? Ein vorsichtiges Vertrauen muß inzwischen die Handlung unterstützen und beleben; denn ohne Vertrauen würde immer Geld für die Waare da seyn müssen; und wie wenig dann unternommen werden kann, ist leicht einzusehen. Ein mehreres hievon ist in dem dritten Hauptstücke der ersten Abtheilung abgehandelt worden.

§. 1104. Wann man Gelder für einen andern einfordern soll, so hat man dem Schuldner gleich Nachricht davon zu geben; hat man einen Wechselbrief, oder eine Anweisung auf ihn, so hält man um deren Annahme an, wann die Bezahlung auf eine bestimmte Zeit geschehen soll; lauten sie aber auf Sicht, so läßt man anfragen, wann man die Bezahlung heben könne. Der Committent wird bey Ertheilung eines solchen Auftrags

angezeigt haben, wie man sich zu verhalten hat, im Fall die Bezahlung nicht so gleich, oder zu rechter Zeit erfolgt; ob man die Gelder ihm einsenden, oder sie verwechseln, oder ihn dafür creditiren soll, u. d. gl. **In allen diesen Stücken ist seine Verfügung so genau möglich zu befolgen, weil man dann frey von aller Verantwortung bleibt.** Werden die Gelder mit der Post versandt, so thut man wohl, einen Postschein darüber zu fordern; denn obgleich die Gefahr für des Eigeners Rechnung ist, so muß man doch für dessen Sicherheit sorgen, und im Fall des Verlustes die würkliche Absendung beweisen können.

§. 1105. **Die Gelder, welche man für einen andern bezahlt, werden gegen dessen Wechselbriefe, Anweisungen, oder gegen einen Schein von des Empfangers Hand, ausgeliefert.** Zuweilen pflegt man Ordre zu haben, gegen einen doppelten Schein, oder gegen zwey gleichlautende zu bezahlen; alsdann wird der eine Schein an denjenigen gesandt, für dessen Rechnung die Bezahlung geschiehet, und den andern behält der Ausbezahler zu seinem Beweis; welches letztere auch allemal geschiehet, wann man gegen einen einfachen Schein bezahlt. Wann einem Commißionair die Geldsorten vorgeschrieben sind, welche er bezahlen soll, und er die Bezahlung in einer andern Sorte vortheilhafter leisten kann, so kann er sich den Vortheil mit gutem Gewissen zueignen, denn er kommt seiner Pflicht nach, so bald er seines Committenten Vorschrift gemäß, Rechnung ablegen kann. Gesetzt aber, man verlangte von dem Commißionair eine bessere Geldsorte, als zu bezahlen ihm vorgeschrieben worden, so kann er sie nicht geben, sondern muß zuförderst

darum

darum anfragen; widrigenfals kann ihm der aus dem Unterschied entstehende Schaden aufgebürdet werden.

§. 1106. Es sind Commißionsgeschäfte, wann man für andere Wechselbriefe traßirt, acceptirt, ein- und verkauft und einlöset, und diese Verrichtungen erfordern ihrer Wichtigkeit wegen unstreitig die grösseste Aufmerksamkeit. Es ist zwar leicht, für einen andern auf jemand zu traßiren, weil man gleich die Bezahlung für den Wechselbrief bekommt; wann man aber bereits in Acceptation für den Betrag stehet, oder dafür anderwärts hin remittiren, oder baare Gelder einsenden soll, und nicht weiß, ob die Tratta acceptirt wird, so ist die Sache mißlicher; denn wann sie unbezahlt zurück kommt, so muß sie eingelöset werden, man mag die Valuta noch in Händen haben, oder nicht. Man soll daher überhaupt in Wechselgeschäften nichts thun, ohne diejenigen wohl zu kennen, die sie betreffen; allemal aber thut man wohl, wann man den geringsten Zweifel in die Annahme der Wechselbriefe setzet, solche mit Nothaddressen zu versehen (§. 1081.)

§. 1107. Wann man Ordre hat, Wechselbriefe einzukaufen, und dergleichen selbst liegen, oder zu traßiren hat, so kann man sie, ohne den mindesten Anstoß gebrauchen, doch müssen sie zu dem rechten Börsen-Cours angesetzt werden. Kauft man Wechselbriefe von andern, so thut man wohl, dieselben nicht an sich stellen zu lassen, sondern an die Ordre dessen, der sie haben soll, (§ 1072) weil man dann nicht nöthig hat, solche zu indoßiren, und daher, wann sie unbezahlt zurücke kommen, und der Aussteller unterdessen Bankerout machet, für nichts zu verant-

worten hat. Dieses wird durch folgendes Exempel deutlicher

Daniel in Amsterdam giebt Ordre an
Jacob in Altona tausend Reichsthaler auf Wien zu kaufen; solches geschiehet. Jacob läßt den Wechsel an seine Ordre stellen, indoßirt ihn an Daniel, dem er ihn einschickt; dieser überträgt ihn an
Christian in Amsterdam, der denselben an
Gottlieb in Breslau indoßirt, von dem er endlich an
Otto in Wien remittirt wird.

Wann nun während dem, da der Wechselbrief so von einer Hand zur andern gehet, der Trassent austritt, und der Bezogene nicht acceptiren will, so nimmt ein Indossent seine Zuflucht auf den andern. Otto fängt also an, und gehet auf Gottlieb zurück, dieser auf Christian; wann nun Daniel auch austritt, so wendet sich Christian an Jacob, der als Indossent ohne Ausnahme bezahlen muß, und wozu er nicht angehalten werden könnte, wann er den Wechselbrief gleich an die Ordre des Daniels hätte stellen lassen. Wann man aber del Credere für einen Wechselbrief stehet, so ist es einerley, ob man ihn indossirt oder nicht, weil man doch Bürge für dessen Bezahlung ist.

§. 1108. Wann gleich einem Commißionair ein gewisser Cours vorgeschrieben ist, zu dem er traßiren, ein- oder verkaufen soll, so bleibt es dennoch seine Pflicht, sich Mühe zu geben einen vortheilhaften Preiß zu bedingen, und ohne gegründete Ursachen darf er nie ein solches Geschäfte, unter dem bestimmten Cours verrichten. Eine gegründete Ursache kann aus folgendem Umstand hergeleitet werden, nehmlich

lich, ein Hamburger soll für Rechnung eines Leipzigers zwey tausend Rthlr Banko ausbezahlen, und diese Summe auf Amsterdam zu drey und dreyßig Stüber, oder auf Wien zu hundert vierzig pro Cent traßiren; er kann aber auf Wien nicht unter $140\frac{1}{2}$ und auf Amsterdam nicht unter $33\frac{3}{16}$ ziehen; da er nun die Gelder gleich ausbezahlen soll, und nicht im Vorschuß stehen will, so wählet er von beyden Plätzen den vortheilhaftesten, welches hier, zufolge seiner Vorschrift, Wien ist, und traßiret dahin; **Und damit muß sein Committent zufrieden seyn; weil der Commißionair ohne vorherige Abrede nicht schuldig ist, die Gelder, welche er ausbezahlen soll, vorzuschiessen.**

§. 1109. **Die öfters schleunige Veränderungen, denen die Course unterworfen sind, können Ursache seyn, daß ein Commißionair des Vormittags, oder beym Anfang der Börsenzeit Wechselbriefe niedrig begiebt, und daß gleich darauf der Cours ausserordentlich steigt;** da nun ein jeder seinen Correspondenten die Course so notirt, wie sie in dem Courszettel stehen, so wird ein solcher Commißionair, wann ihm an den Geschäften seines Freundes gelegen ist, demselben vielleicht den höchsten Cours vergüten, und leicht mehr verliehren, als seine Provision auf eine solche Post austrägt. Da es aber gegentheils geschehen kann, daß er frühe zu einem hohen Cours abgiebt, und daß derselbe gegen das Ende der Börsenzeit fällt, so wird er dann nicht unrecht thun, wann er seinen Freund nur so viel anzeigt, als der Cours zu letzt gewesen ist. **Hier muß man den Grundsatz, andern so zu begegnen, wie man in dergleichen Fällen selbst behandelt zu werden wünscht, zur**

Richt

Richtschnur annehmen. Ueberhaupt aber ist es am besten, man melde, so traßirt zu haben, der Cours sey zuletzt wider Vermuthen gestiegen, man wolle den Unterscheid ein andermal einzubringen suchen u. d. gl.

§. 1110. Die Pflichten eines Commißionairs leiden in vielen Stücken eine Ausnahme zu seinem Vortheil, wann er für die Wechselbriefe, welche er einzukaufen hat, del Credere stehen, oder Bürge seyn soll. (§. 1091) In Absicht des Committenten bleibt er zwar Commißionair, in Absicht, seiner selbst aber handelt er gleichsam für seine eigene Rechnung. So sehr er nun sonst verbunden ist, sorgfältig Acht zu geben, keine andere, als seinem besten Wissen nach sichere Wechselbriefe, für seine Freunde einzukaufen, so frey stehet es ihm, dann die schlechtesten zu nehmen; er muß aber von sich selbst überzeugt seyn, daß die schlechten Umstände seines Gebers ihn nicht ruiniren können, weil er anders als ein Betrüger gegen seinen Committenten und gegen sich selbst handeln würde. Da er nun durch seine Bürgschaft sich die Wechselbriefe eigen macht; so ist es ihm ganz erlaubt, für wohlfeil gekaufte schlechte Wechselbriefe den Cours zu berechnen, welchen bessere an dem Tage gegolten haben, weil voraus gesetzet wird, daß er durch seine Verbürgung dergleichen Wechselbriefe denen besseren gleich machet. Wann er aber nicht bürget, so soll er solche Wechsel nicht nehmen, oder aber sie dem Committenten so wohlfeil ansetzen, als er sie bekommen hat; selbst dann, wann ihm ein höherer Cours vorgeschrieben war.

§. 1111. Das Acceptiren der Wechselbriefe geschiehet entweder auf die eigene Tratte eines Com-

Committenten, oder auf die Tratte eines andern, der für ihn trafirt. Im erstern Fall hat man den Advis von dem Comittenten selbst, auf dessen Empfang man wissen muß, ob man ohne Gefahr acceptiren kann, oder nicht. Im andern Fall aber ist es nicht genug, von dem Trassenten wegen der geschehenen Tratte Nachricht zu haben, sondern man muß auch von dem, den sie betrifft, benachrichtiget seyn, daß ein solcher so und so viel, auf so viel Zeit für seine, des Committenten, Rechnung traßiren werde, welche man für seine Rechnung annehmen möge, daß die Bedeckung zu rechter Zeit erfolgen solle ꝛc. Gesetzt nun, man setze kein Vertrauen in den Committenten, und wäre mit dem Trassenten besser bekannt, oder von seinen guten Umständen unterrichtet: So kann man die Tratte für dessen Rechnung annehmen, um ohne Gefahr abzuwarten, ob der Committent, seinem Versprechen gemäß, remittirt. Dann aber muß jenem sogleich die erforderliche Nachricht gegeben werden, damit er leztern zur Berichtigung der Tratte mit antreiben könne. Trauet man aber weder dem einen noch dem andern, so kann man geruhig den Wechsel zurück weisen, indem das Acceptiren eine ganz willkührliche Sache ist; jedoch, wann man die Annahme vorher versprochen hat, so kann die nachherige Weigerung viele Verdrießlichkeiten veranlassen. Ein Commißionair hat sich daher für übereilten Versprechungen sorgfältig zu hüten.

§. 1112. Wechselbriefe, auf solche, die in Nebenplätzen wohnen, und in einem andern Ort zahlbar lautend, zu bezahlen, gebraucht man Commißionairs, (§. 1030.) an die sie bey der Acceptation durch Hinzufügung der Worte: Zu bezahlen durch ꝛc. zur Bezahlung addreßiret

werden.

werden. Bey solchen addreßirten Wechselbriefen hat der Commißionair einen Vortheil, welcher darinn bestehet, daß ihm solche nicht ehender, als auf Verfallzeit, vorgezeiget werden, und sollte es früher geschehen, so kann er den Inhaber auf die Verfallzeit des Wechsels verweisen, ohne nöthig zu haben, sich zu erklären, ob er bezahlen werde, oder nicht. Folglich, wann bey Ablauf eines solchen Wechsels die Rimessen dazu ausgeblieben, und man keinen Credit für den Bezogenen hat, so kann man denselben ungehindert zurück weisen. Wann die Bezahlung geschiehet, oder vielmehr geschehen ist, so wird ein solcher addreßirter Wechselbrief dem Bezogenen eingesandt, weil er ihn wegen seiner Acceptation als eine Beylage aufzubewahren hat. Wann man aber den Wechselbrief, ohne die Valuta dazu empfangen zu haben, bezahlet hat, so möchte es vielleicht zu einiger Sicherheit dienen, denselben so lange zu behalten, bis man wegen den dafür bezahlten Geldern befriediget worden ist.

§. 1113. **Die Provision, oder die Belohnung für die Geld- und Wechselgeschäfte, ist ein Drittheil, zuweilen auch nur ein Quart pro Cent, nachdem man desfals mit einander übereingekommen ist.** Die Courtage, welche der Commißionair bezahlet, muß allemal durch den Committenten vergütet werden. Die Berechnung der Provision und Courtage geschiehet zu Ende des Jahrs; es wäre dann, daß der Committent wissen wolle, wie theuer ihn ein Geschäfte, oder eine Unternehmung, als ein remittirter Wechselbrief, oder eine Partie eingewechselter oder verwechselter Gelder genau zu stehen komme; dann pflegt er zu melden, daß man ihm den Betrag nach Abzug, oder wann es ein Einkauf ist, mit Hinzufügung der Provision,

Cour-

Courtage und des Postgeldes anzeigen möge. Bey der jährlichen Berechnung der Provision an solche, mit denen man in mehr als einer Gattung von Geschäften stehet, hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht Provision für Gelder rechne, welche für eingekaufte Waaren, oder für Fracht und dergleichen remittirt worden, weil vorausgesetzt wird, daß man in den darüber ertheilten Rechnungen bereits die Gebühr berechnet hat.

§. 1114. Zuweilen wird einem Commißionair gemeldet, eine gewisse Summe per Appoint zu remittiren, das heißt, mit Inbegriff alles dessen, was er deswegen zu berechnen hat, damit eine solche Post auf einmal abgethan ist. Es sollen zum Exempel auf diese Weise tausend Reichsthaler Hamburger Banco auf London übermacht werden:

so setzet man		Mk. 3000: —
Provision $\frac{1}{3}$ pr. Ct.	=	Mk. 10 —
Courtage 1 pr. mille	—	3 —
Briefporto	—	1 —
		= 14: —
Die zu remittirende Summe ist also netto Beo.		Mk. 2986: —

Wann nun der Cours auf London 33 Schillinge ist, so sind Pfund 241: 5. 10 Sterling zu remittiren. Die Berechnung der Courtage, wie hier geschehen, gehet da an, wo ohne Ausnahme eins für tausend bezahlt wird; obgleich eingewendet werden kann, daß eigentlich nur von der netto Summe die Courtage berechnet werden müßte;

dies

dies ist aber eine Begünstigung, die dem Commissionair zugestanden wird, weil sie nichts austrägt. Da, wo die Courtage anders vergütet wird, ist die Berechnung auch anders zu machen. Zum Exempel, in Amsterdam werden 2 Gulden 5 Stüber Courtage für tausend Kronen auf Paris bezahlt; hier muß erst die Provision und das Porto von der zu remittirenden Summe abgezogen werden, dann setzet man

1000 Kronen zu 46 Pfen. sind			fl 1150: —
Courtage	=	=	— 2: 5
			fl 1152: 5

Wann nun fl $1152\frac{1}{4}$ — 1000 Kronen sind, wie viel betragen so viel Gulden? so bekommt man die rechte Summe, welche zu remittiren ist.

§. 1115. Wann per appoint trassiret werden soll, so ist es das Gegentheil der vorigen Operation, weil dann das hinzuzufügen ist, was da abgezogen worden. Die tausend Reichsthaler betragen also Mk. 3014, und die zu trassirende Summe ist zu 33 Schillinge, Pfund 243. 11. 1 Sterling. In dem Amsterdammer Exempel, dessen Summe seyn mag fl 6000: —

wird zugesetzt,	Provision		fl 20: —
=	=	Postgeld	— 1: 10 — 21: 10
			fl 6021: 10

Nun sind 1000 Kronen		à 46 Pfen.	fl 1150: —
Die Courtage ist	=	=	— 2: 5
			bleibt fl 1147: 15

fl $1147\frac{3}{4}$ sind 1000 Kronen.
wie viel fl 6021: 10?

Antwort: Kronen 5246: 21: — welche zu trassiren sind.

Die

Die Richtigkeit findet man in folgender Probe:

Die Hauptsumme ist	=	fl 6000: —	
Provision und Porto	=	fl 21: 10	
Courtage für Kr. 5246: 21	fl 11: 16	33:	6
	Gulden 6033:		6

Wann man nun Kronen 5246: 21 = mit 46 rechnet, so kommt die nehmliche Summe zum Facit.

§. 1116. **Die Besorgung der Assecuranzen für eines andern Rechnung, ist nicht selten ein sehr kritisches Geschäfte.** Wann man eine vorgeschriebene Ordre hat, wie viel Prämie zu geben ist, und man die Versicherung dazu erlangen kann; oder wann sie bey der besten Jahrszeit, oder auf Schiffe, welche noch im Hafen liegen, zu besorgen ist, so ist es eine leichte Sache. Zuweilen aber heißt es in **geringstmöglicher Prämie**, oder **zu niedrigster Prämie**, und zugleich ist man in der schlechtesten Jahrszeit, und hat ungestümes Wetter, oder schlechte Vermuthungen von dem Schiff, wodurch die Assuradeurs veranlasset werden, ausserordentliche Prämie zu fordern, und in solchen Umständen weiß der Commißionair gemeiniglich nicht, was er thun soll. Zurück zu schreiben, neue Verhaltungsbefehle einzuholen, gehet beynahe bey jedem andern Geschäfte an; bey Assecuranzsachen aber kann das ganze Capital dadurch verlohren werden, indem eine einzige Stunde den Verlust desselben zu entscheiden genug ist. In solchen Fällen, da man an keine limitirte Prämie gebunden ist, handelt man am vorsichtigsten, sich nach Zeit und Umständen zu richten, und lieber drey- bis vier-

fache Prämie zu bezahlen, als das Capital eines Freundes auf die Wage, und sich selbst in Verantwortung *) zu setzen. Der Committent muß, wann er siehet, daß sein Commißionair nach seinem besten Wissen für seinen Nutzen gesorget hat, dann so billig seyn, ihm nicht mit allen Vernunft Chicanen zu machen.

§. 1117. Es bleibt die Pflicht des Commißionairs, dem Mäkler die Wahl sicher geachteter Assuradeurs, und die äusserste Bedingung der Prämie zu empfehlen. Die Namen der Assuradeurs müssen in der Assecuranz Rechnung angezeigt werden, weil anders der Versicherte denken kann, man sey selbst der Versicherer, welches sowol in Schadenfällen, als auch insonderheit dann, wann ein Assuradeur Bankerout macht, viele Verdrießlichkeiten erwecken kann. Denn eines Theils können die Havariesachen nicht allemal so schleunig berichtiget werden, als die Ausländer glauben und es verlangen. Wird nun der Commißionair für den Versicherer gehalten; so ist es ganz natürlich, ihm die Schuld wegen der Verzögerung beyzumessen. Andern Theils ist man außer Verantwortung, wann der Assuradeur schlecht wird, es wäre denn, daß man del Credere für ihn gestanden hätte, und dann kann es dem Committenten gleich gelten, wen man nimmt, und ob man ihm den Namen anzeigt oder nicht.

§. 1118. Die Provision für die Besorgung einer Assecuranz ist ein Drittheil, oder ein Quart pro Cent von dem versicherten Capital;

*) Siehe das Parere in meinen Handlungs-Briefen.

pital; hierzu kommt die Courtage an solchen Orten, wo sie der Versicherte bezahlet, als in Hamburg. Eine Assecuranzrechnung kann folgendergestalt ausgefertiget werden, als:

Altona, den

Herr Johann Paul in Leipzig = = =

soll für die, zufolge dessen Verlangen, besorgte

I. P. Versicherung auf 10 Fässer Caffee No. 1 à 10 in dem Schiff, die Rose, Schiffer Peter Mahler, von London nach Altona, als:

Mk. 1200 — durch Dietrich
= 1000 — durch Otto
= 800 — durch Christian

Mk. 3000 — Bco. à 1 pr. Ct. Mk. 30: —
Provision $\frac{1}{3}$ pr. Ct. Mk. 10: —
Courtage $\frac{1}{4}$ pr. Ct. = 7: 8 17: 8

Banco Mk. 47: 8 ß

Wann bey entstandenem Seeschaden etwas beträchtliche Einschüsse zu thun sind, so kann auch dafür $\frac{1}{3}$ pr. Cent Provision berechnet werden; das nehmliche findet statt für die Einforderung einer Havarie.

§. 1119. Der Ein- und Verkauf der Waaren sind die beträchtlichsten Gegenstände der Commißionshandlung. Es findet sich bey diesen Geschäften zuweilen die Gelegenheit, eine in Commißion

zum Verkauf liegen habende Waare selber zu gebrauchen, wann man nehmlich eine Commißion zum Einkauf der nehmlichen Waare bekommt. Da man nun von dem einen die Ordre zum Verkauf, und von dem andern den Auftrag zum Einkauf hat, so kann auf eine rechtmäßige Weise an beyde Provision berechnet, und diese folglich vermittelst einer einfachen Arbeit, verdienet werden. Wann man dieses aber thun will, so wird vor allen Dingen erfordert, daß die Waare gut sey, und daß man sie dem einen nicht zu theuer ansetze, noch dem andern zu wohlfeil berechne, und so auch umgekehrt, sondern ein jeder muß den wahren marktgängigen Preiß geniessen, damit man sich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

§. 1120. Da sich ein Commißionair zum Selbstschuldner der Waare macht, welche er für seine Freunde einkauft, so ist es ihm nicht zu verdenken, wann er in dem Ausborgen vorsichtig zu Werke gehet. *) Wann man inzwischen nicht

*) In dem Handlungssystem des Herrn Ludovici werden sehr viele Irrthümer in Ansehung der Commissionsgeschäfte angegeben. Dergleichen enthält §. 442 die dritte Regel, sich nicht zum Selbstschuldner zu machen, sondern zu sagen, für wessen Rechnung man kauft. Welcher Verkäufer wird auf einen fremden Namen, den ich ihm vorsage, creditiren? 4te Regel, zuzusehen, wer als Schuldner in die Journalsbücher eingetragen wird. Dieser Satz ist im vorigen widerlegt; und welcher Handelsmann läßt jederman die Nase in seine Bücher stecken? Die 5te Regel ist nicht gegründeter. An dem

443sten

nicht gern eine Commißion abschreiben will, und gleichwohl dem Besteller nicht trauet, so kann man sich eines Kunstgrifs bedienen, der öfters gute Dienste leistet. Wann nehmlich die Waaren nicht unmittelbar an den Besteller versandt werden, sondern an eine Mittelsperson, welche ebenfals einen Commißionair vorstellet, gehen, so kann man an diesen melden, daß er die Waare bis auf nähere Verfügung möge in Verwahrung behalten, um inzwischen zu sehen, ob man Rimessen bekommt, oder ob auf die Anfrage, welche man möchte gethan haben, eine günstige Nachricht eingehet. Hat man auf jenen den Spediteur, zu traßiren Ordre, so meldet man ihm, daß, wann er die Wechselbriefe für des Bestellers Rechnung annimmt, so könne die Waare an ihn befördert werden, sonst aber solle er sie bis auf nähere Verfügung liegen lassen. Trauet der acceptirende Commißionair jenem auch nicht recht, so kann er durch allerhand verzögernde Vorgebungen die Sachen so zu lenken suchen, daß er bey Verfall der Wechselbriefe die Waare noch in seiner Gewalt hat, und werden ihm dann die Gelder zur Bezahlung nicht eingesandt, so kann er die Waare rechtmäßig zurück halten.

§. 1121. Hier ist der Unterschied zu bestimmen, in welchem Fall dergleichen Waaren für Rechnung des Absenders, oder des Bezogenen liegen bleiben. Wann letzterer dem erstern antwortet: er nehme die Tratte für Rechnung des Bestellers nicht an, so bleiben die Waaren ohne Wider-

443sten §. ist gleichfalls vieles auszusetzen, und an dem 444sten noch mehr. Besondere Gewohnheiten lassen sich nicht auf das Allgemeine anwenden.

spruch für den Absender liegen. Meldet aber der Bezogene: Ich habe die für Rechnung des Herrn Josten auf mich entnommene Summe acceptirt, und werde mit der für ihn an mich gesandten Waare seinem Willen gemäß verfahren; so hat der Absender, oder Einkaufer keinen Theil mehr daran, sondern der Acceptant tritt an dessen Stelle, und alles, was erfolgt, betrifft denselben allein. Man soll daher als Acceptant sich nicht mit einer solchen Antwort übereilen, weil dann keine Widerrufung statt findet; und sie darf auch nicht gelten, indem sonst der einkaufende Commißionair in einer fortwährenden Gefahr und Ungewißheit bleiben würde.

§. 1122. Wann man eine vorgeschriebene Ordre hat, zu welchem Preiße der Einkauf geschehen soll, und solche nicht zu erlangen sind, so thut man wohl, den Einkauf zu unterlassen, und dem Besteller davon Nachricht zu geben; es wäre denn, daß der Unterschied sehr geringe wäre. Dann aber muß man sehr aufmerksam untersuchen, ob ein Abschlag in solchen Waaren zu vermuthen ist; indem, wenn ein solcher kurz darauf erfolgte, der Committent daher Anlaß nehmen könnte, Chicanen zu machen. Ueberhaupt, wenn man nicht überzeugt ist, daß man mit einem sehr billigen Mann zu thun hat, so handelt man allemal vorsichtig, dessen Ordre nicht zu überschreiten, wenn man auch gleich siehet, daß sein Nutzen durch ein eigenmächtiges Verfahren könnte befördert werden. Das holländische Sprichwort: Volg Order en doe Quaed, ist in dem Fall die beste Regel. Denn

fällt

fällt die Unternehmung gut aus, so ist sie nicht mehr als gut; trift aber zum Unglück das Gegentheil ein, so giebts Materie zu Streit und Verdruß.

§. 1123. **Wann Waaren gekauft worden, so werden sie gepackt, oder wann sie es bereits sind, nur emballirt, und gezeichnet.** Das Zeichen, welches man gebrauchen will, stehet in der Wahl des Commißionairs, wenn es ihm nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden; doch pflegt man gerne alles das, was man für einen und denselben Freund absendet, mit einerley Merk zu bezeichnen und die Numern auf einander folgen zu lassen. Die Franzosen haben die Gewohnheit, ein Gegenzeichen, dem rechten Zeichen beyzusetzen; dieses ist nicht zu verwerfen, indem es sich zutragen kann, daß zwey Stucke einerley Merk und Numer haben, das Gegenzeichen kann sie denn unterscheiden, und der Verwechslung vorbeugen, anderer Vortheile nicht zu gedenken. Wenn zerbrechliche Dinge in Fässer oder in Kisten sind, so bemerkt man sie auf der Seite, welche oben stehen soll, mit einem Glas, oder einem Rad, damit sie recht gesetzet und nichts schweres darauf geleget werde. Und so geschiehet dann die Versendung.

§. 1124. **Der Verkauf in Commißion geschiehet für des Eigenthümers Gefahr;** der Commißionair ist daher um so mehr verpflichtet, auf sichere Käufer zu sehen, damit er das ihm anvertraute Capital nicht vorsetzlich, oder unachtsamer Weise in Gefahr setze. Will der Eigenthümer gar keine Gefahr tragen, so kann er den Commißionair del Credere stehen lassen, (§. 1091.) und denn

denn kann es ihm gleich viel seyn, an wen seine Waare verkauft wird; wann solches aber nicht geschiehet, so muß der Commißionair in der Verkauf-Rechnung den, oder die Käufer anzeigen, damit er sich legitimiren könne, wann ein Bankerout vor der Bezahlung erfolgen sollte. Wann nun die Gelder für in Commißion verkaufte Waaren eingekommen sind, so muß dem Eigener davon Nachricht gegeben werden, damit er melden könne, was mit den Geldern geschehen soll, wenn er nicht bereits seine Verfügung deswegen ertheilet hat.

§. 1125 Ein Commißionair, welcher für verkaufte Waaren del Credere stehet, bleibt in der Verbürgung ohne Bestimmung einiger Zeit, bis die Gelder eingegangen sind, ohne besondere Verabredung bürget er aber nicht für die Wechselbriefe, welche er für solche Gelder einkaufet. Wann der Käufer auch noch so lange mit der Bezahlung zögert, so hat man dennoch nicht nöthig, voraus zu remittiren; will man es gleichwol thun, und man stehet nicht del Credere, so ist ja nicht zu unterlassen, dabey zu melden, daß die Gelder noch nicht eingegangen, und daß man die Rimessen im voraus gebe, doch ohne sich wegen den Eingang der Gelder in einige Verbindlichkeit zu setzen. Es verstehet sich von selbst, daß man die Rechnung dem Käufer zu rechter Zeit zuschicke, und ihn, wann der Zahlungs-Termin verflossen ist, von Zeit zu Zeit anmahnen lasse, damit man nichts verabsäume.

§. 1126. In dem folgenden Hauptstück wird man

Muster

Muster sowol von Ein- als Verkauf-Rechnungen finden. Nach dem Verzeichniß der Waaren und dem ausgeworfenen Betrag derselben, werden alle Unkosten specificiret, bey dem Einkauf hinzugethan, bey dem Verkauf aber abgezogen. Wann dieses geschehen ist, so wird die Provision berechnet; dieselbe ist $1\frac{1}{2}$, 2 und mehr pro Cent, nachdem man deßfalls übereingekommen, oder nach der Gewohnheit des Landes. Die Provision für den Einkauf wird aus der ganzen Summe, welche die Waare nebst allen Unkosten, beträgt, gezogen, und hinzugefügt; die Provision für den Verkauf aber rechnet man aus der Summe, welche die Waaren selbst betragen, ehe die Unkosten abgezogen worden, und wann man auch diese abgezogen hat, so heißt die Summe, welche übrig bleibt, der Netto-Betrag. Für die Waaren, welche man einkauft, wird der Committent an dem Tag, da ihm die Rechnung eingesandt wird, debitirt; über den Verkauf aber pflegt man ihm den Betrag dann erst gut zu schreiben, wann die Gelder eingehen; daher wird unter die Verkauf-Rechnungen bey die Netto-Summe gesetzet: **Nach Eingang der Gelder crediti're ich sie mit** ꝛc. Wann man del Credere stehet, so ist diese Formalität überflüßig.

§. 1127. **Durch die Spedition wird das Geschäfte verstanden, da man Waaren von einem Ort empfängt, um dieselben nach einem andern zu befördern.** Wann nun Waaren ankommen, so hat man zuförderst nachzusehen, ob die Zeichen und Numern derselben, mit der Aufgabe, welche man davon hat, übereinstimmen, und ob sie gut beschaffen sind. Bey Waaren, welche aus der See kom-

men, von denen man weiß, daß sie versichert sind, ist solches insonderheit nöthig, weil, wann der Schaden so viel beträgt, daß ihn der Assuradeur vergüten muß, ein Notarial-Attest, denselben zu beweisen, erfordert wird. Wann man Waaren für verschiedene Freunde nach einem und demselben Ort zu versenden hat, und sie nicht zugleich abgeschickt werden können, so sind die zuerst gekommene am ersten zu befördern; es wäre denn, daß einige darunter wären, welche vorzüglich Eile haben, das nehmliche ist in Ansehung der verderblichen Waaren zu beobachten; allemal aber, die Versendung geschehe zu Wasser oder zu Lande, muß die Fracht so genau als möglich bedungen werden; es wäre denn, daß solche nach einer Taxe, oder Verordnung, zu bezahlen ist.

§. 1128 Impost, Zoll, Licent, Mauth und desgleichen, werden die Abgaben genannt welche an die Landes-Obrigkeiten für Waaren zu entrichten sind. Wenn nun Waaren an solchen Zollplätzen anzugeben sind, und man hat eine vorgeschriebene Ordre, wie hoch es geschehen soll, so ist es für des Eigenthümers Rechnung, wenn die Abgabe zu niedrig befunden wird, und die Waaren confisciret werden, oder Weitläuftigkeiten daraus entstehen; Leistet aber der Commissionair die Angabe nach seinem eigenen Gutbefinden, so fällt die Verantwortung auf ihn. Man handelt daher allemal vorsichtig, wenn man die Ordre des Eigeners einholet, oder sich den wahren Werth anzeigen läßt, und die Angabe so leistet, wie es gebräuchlich ist, damit sie nicht dem Eigenthümer zum Schaden und dem Versender zum Verdruß gereichen.

§. 1129. Wann die Versendung geschehen ist, so hat man allemal so bald es seyn kann, die Fracht- und Unkost-Rechnungen einzusenden. Die Frachtbriefe, wann die Waaren zu Lande, und die Schiffer-Rechnungen, wann sie zu Wasser angekommen sind, geben die Fracht und was dazu gehöret, an. Die Unkosten begreifen den Barken- oder Ewerführer-Lohn, Arbeits-Lohn, Packhaus-Miethe, Briefporto ꝛc. in sich, und endlich kömmt noch die Speditions-Gebühr dazu. Diese ist nach der Grösse der Fässer, Kisten ꝛc. und nach der Gewohnheit des Orts sehr verschieden, es würde daher vergeblich seyn hier etwas desfalls zu bestimmen. An den Oertern, wo Zölle, öffentliche Niederlags-Gebühren ꝛc. zu entrichten sind, werden die Auslagen so specificirt, wie es mit der See-Fracht, Primage, Havarie, Lootsgeld oder dergleichen geschiehet. Die andern Unkosten, als Ewerführer- und Arbeits-Lohn, können mit in der Provision, oder besonders berechnet werden.

§. 1130. So viel mag von den Geschäften für andere genug seyn; im ersten Theil, in der zweyten Abtheilung findet sich bereits verschiedenes hieher gehöriges. Zum Beschluß dieses Hauptstückes mögen noch folgende General-Regeln dienen. Ein Commißionair und überhaupt ein jedet, der einem andern für einen gewissen Lohn dienet, muß dessen Nutzen in allem so beobachten, als ob das Geschäfte ihn selbst angienge, denn dafür wird er belohnet; er soll aus diesem Grunde die Preiße dessen, was er kauft, nicht höher ansetzen, als er sie bezahlet hat, denn sonst hiesse es,

einen doppelten Vortheil nehmen; diese Regel möchte in dem Fall eine Ausnahme leiden, wenn man mit langsamen Bezahlern zu thun hat, die so ehrgeizig sind, daß sie sich keine Intressen wollen berechnen lassen. Wann Waaren beschädiget, oder nicht auf die bestimmte Zeit geliefert werden, so muß man dem Eigenthümer zum besten die Fracht einhalten, und demselben davon Nachricht geben, um dessen Meynung darüber einzuholen. **Allemal aber muß dem Committenten das zu wissen verlangte auf das baldigste gemeldet, und ihm überhaupt von allem dem, was ihn oder seine Geschäfte betrift, schleunige und ordentliche Nachricht gegeben werden.**

Fünftes Hauptstück.

Von den Calculationen oder Berechnungen.

§. 1131.

Gegenwärtiges Hauptstück ist einer **Anleitung zu den verschiedenen Arten der Berechnungen, welche bey der Handlung vorfallen**, gewidmet. Von allen Vorfällen Exempel zu geben, würde zu weitläuftig fallen, und eigentlich gehöret die Anweisung dazu mehr in die Rechenbücher, als in eine Einleitung zur Handlungs-Wissenschaft; hier hat man daher einzig die Absicht, den Gebrauch der Calculationen anzuzeigen. Dieselben erstrecken sich auf alle Unternehmungen, welche die Handlung darbietet, und haben den Endzweck, durch sie zu erfahren, ob Gewinn oder Verlust aus einem Handel zu erwarten stehet. So genau aber auch dergleichen Berechnungen entworfen werden, so sind sie doch nie zuverläßig, wann die Preiße, worauf man sie gründet, der Veränderung unterworfen sind, und in dem Fall fehlet denselben das, was die Philosophen den zureichenden Grund nennen, welches doch besser durch das Wort **Gewißheit** ausgedrückt werden könnte.

§. 1132.

§. 1132. Zum Zwecke zu kommen, setze man den Fall, es habe jemand eine Partie Hungarische Pottasche, und verlange zu wissen, ob solche in Holland mit Nutzen zu verkaufen ist. Dieses zu erfahren, schreibt er an einen seiner Bekannten in Amsterdam, ersucht denselben um den Preis, und um eine Nachricht wegen den Unkosten, welche zu entrichten sind. Dieser beantwortet solches am deutlichsten durch folgende fingirte Rechnung, welche zugleich zum Muster einer Verkauf-Rechnung dienen kann.

Conto finto über 10 Fässer Pottasche, welche netto 10000 ℔ wiegen, à 55 Schill. fl 1650: —
ab 18 Monat Rabatt, oder 12 pr. Ct. — 176: 13

fl 1473: 7

Ferner für prompte Bezahlung
1 pr. Ct. = = = — 14: 15

Cassa fl 1458: 15

Unkosten.

Fracht von Altona	=	fl 22: 10
Convoy	=	- 29: 6
Vom Bord holen	=	- 4: 10
Küperlohn	= =	- 5: —
Waaggeld und Arbeitslohn	=	- 14: 8
Courtage	= =	- 5: 10
Lagergeld à 6 Stüber	=	- 3: —
Provision von fl 1458 12		
2 pr. Cent	= =	- 29: 3 — 113: 7

bleibt Gulden 1345: 5

Wann

Wann dieses eine ordentliche Verkaufrechnung seyn soll so wird zum Anfang gesetzet:

Amsterdam, den = =

Verkaufrechnung über 10 Fässer Pottasche, welche von dem Herrn Johann Dirks in Altona, mit Schiffer Jelle Roeloffs, unter nebenstehendem Zeichen empfangen, und für dessen Rechnung folgendermaßen verkauft, als: u. s. w.

Hier wird das Gewicht eines jeden Fasses nach den Nummern, und der Name des Käufers angezeigt; wenn man aber für baar Geld bey der Lieferung verkauft, so ist letzteres nicht nöthig, sondern man kann denn nur per contant setzen.

§. 1133. In einem solchen Aufsatz hat man den Grund zur Berechnung. Diese auszuführen, muß zu Papier gebracht werden, was die Waare kostet; hiervon sind die Unkosten bis an Bord abzuziehen, und so wird sich ergeben, ob ein Vortheil zu erwarten ist. Die Ausarbeitung kann folgendermaßen geschehen.

Berech-

Berechnung:

10 Fässer Pottasche kosten mit Inbegriff aller Unkosten bis auf den Boden Banco Mk. 2025 —

In Raab haben sie gewogen
Wiener Gewicht Brutto ℔ 14690

Das Wiener Gewicht ist ungefehr 13 pr. Ct. schwerer, als das Holländische, beträgt also ℔ 1910

℔ 16600
ab 10 pro Cent Thara = 1660

bleibt ℔ 14940

Betragen zu 55 ßflám. fl 2465: 2
ab 12 pr. Ct. Rab. fl 264: 2
noch 1 pr. Ct. = 22: -

= 286: 2

Unkosten = fl 2179: -
Zufolge dem Conto
finto = fl 113: 7
Noch wegen der
größern Partie = 50: -
Versicherung
nach Amst. = 27: 10]
An Bord bringen ꝛc. = 3: 3

= 194: 5

Cassa fl 1985: -

Diese betragen zu 104 pr. Ct. fl 2290: 6

Der

Der Ueberschuß wäre also Banco Mk. 265:6, und so viel könnte ungefehr der Gewinn betragen.

§. 1134. Wenn man durch jemand Waaren hat einkaufen lassen, und wissen will, wie theuer sie zu stehen kommen, so wird zuförderst die Einkauf-Rechnung zum Grunde gelegt, als:

Einkauf-Rechnung über 15 Fässer Butter, auf Verlangen des Herrn Johann Jacob in Hamburg eingekauft, und für dessen Rechnung mit Schiffer Clas Bleer abgesandt, als:

No. 1.	gewogen	℔	148	Thara	33
— 2.	—	″	152	—	32
— 3.	—	″	151	—	33 u. s. f.
Zusammen Brutto		℔	2749	Thara ℔	550
Ab für Thara		″	550		
Netto		℔	2199 zu 28 ½	rthlr.	300 ℔

	Rthlr.	208: :65
Zu empfangen, an Bord schicken ꝛc.	Rthlr.	1: 36
Küperlohn	—	″: 40
Briefporto	—	″: 5
		2: 9
	Rthlr.	211: 2
Provision à 2 pro Cent	″	4: 16
in Louis d'Or à 5 Rthlr.	—	Rthlr. 215: 18

Dies wäre der Betrag der Butter in Bremen, und betrüge, zu 123¼ pro Cent in Courant

Mk. 523: 15:

Nun sind folgende Unkosten zu berechnen:

Fracht von Bremen	=	Mk. 5:	—
Lootsgeld, 2 ß	=	= —	10
Stader Zoll in Courant	=	= —	14
Von Bord zu holen ꝛc.	=	2:	—
Hiesiger Zoll ꝛc.	=	= 1:	13
		=	10: 5
		Courant Mk.	534: 4

Das Bremer Gewicht der 15 Fäßer muß in Hamburg mit 2 pro Cent Avanoe austragen.

=	—	= —	℔ 2804: —
Hiervon gehet ab für Gutgewicht und Thara nach dasigem Gebrauch		22 pro Cent	= 617: —
		bleibt	= 2187: —

Die Tonne von 224 Pfund würde folglich Mk. 54: 12 ß zu stehen kommen.

§. 1135. Die Berechnung über verschiedene kleine, auch insonderheit Galanterie-Waaren, erfordert mehrere Weitläuftigkeit, insonderheit, wenn man den eigentlichen Preiß eines jeden Stücks genau wissen will. Diesen auszufinden, wird die Calculation folgendergestalt entworfen, als:

Eine Kiste, welche verschiedene Galanteriewaaren enthält, kostet in Paris Livres 2020: —

Der Pariser Commißionair berechnet für seine Provision und Unkosten : 80: —

Livres 2100: —

und traßiret diese zu $26\frac{1}{2}$ ß pr. Krone, sind = Banco Mk. 1159: 6

Hierzu kommt der Agio von 10 pro Cent = 115: 15

Ferner, die von dem Straßburger Spediteur berechnete Auslagen von = Banco Mk. 17: 8

welche zu 110 pr. Ct. betragen Courant = 19: 4

Fracht und andere hiesige Unkosten = 31: 1

= 50: 5

Der ganze Betrag der Kiste ist also = Courant Mk. 1325: 10

Der Französische Livre zu $26\frac{1}{2}$ ß und 10 pr. Ct. Agio gerechnet, kommt auf $9\frac{3}{4}$ ß Courant zu stehen; durch die Vertheilung der 80 Livres Pariser Unkosten, und der 50 Mk. 5 ß, steigt er aber auf zehn und einen halben Schilling. Wenn dieser Preiß ausgefunden worden, so wird mit der Berechnung fortgefahren, und nach dem Inhalt der Kiste jedes Stück nach seinem Preiß besonders ausgerechnet, als zum Exempel:

Den Livre zu $10\frac{1}{2}$ Schilling festgesetzet.

24	St.	Fächer	zu Liv.	7 : 10	Mk.	4 : $14\frac{3}{4}$	Mk.	118 :	2 ℔ 180
24	—	detti	à	10 : —		6 : 9		157 :	8 240
18	—	detti	à	31 : $13\frac{1}{3}$		20 : $12\frac{1}{2}$		374 :	1 570
2	—	detti	à	50 : —		32 : 13		65 :	10 100
24	—	Dosen	à	4 : $3\frac{1}{3}$		2 : $11\frac{3}{4}$		65 :	10 100
12	—	detti	à	6 : $13\frac{1}{3}$		4 : 6		52 :	8 80
6	—	Band 72 Ell.	à	40 : —		2 : 3		157 :	8 240
6	—	detto	à	60 : —		3 : $4\frac{1}{2}$		236 :	4 360
9	P.	Strümpfe	à	11 : —		7 : $3\frac{1}{2}$		64 :	15 99
4	Paar	detti	à	12 : 15		8 : 6		33 :	8 51
							Mk.	1325 :	10 ℔ 2020

Wann die Berechnung fertig ist, und deren Belauf in der Aufzählung mit den Hauptsümmen übereinstimmet, wie hier 1325 : 10 mit dem vollen Betrag der Waaren, und 2020 mit den Einkaufskosten, so kann sie richtig genannt werden. Das Stück, welches in Paris ohne Unkosten mit zehn Livres bezahlt worden, wird also den Committenten an dem Ort des Verkaufs mit allen Unkosten sechs Mark neun Schilling kosten und so ferner.

§. 1136. **Der Calculationen über die Wechselvorfälle sind hauptsächlich zweyerley. Man will entweder vor einer Unternehmung wissen, ob Gewinn oder Verlust dabey seyn werde, oder welcher Weg der beste ist; oder man will untersuchen, wie eine ausgeführte Unternehmung zu stehen gekommen.** Das eine

sowol,

sowol, als das andere, kann man auf dreyerley Art berechnen, nehmlich über die ganze Summe, procentweise, und nach dem Cours. Bey den Wechselgeschäften sind eben sowol Unkosten zu entrichten oder zu berechnen, als bey den Waarenunternehmungen; diese Unkosten können in zwey Classen getheilt werden, als gewisse, oder verhältnißmäßige Unkosten, dies sind Provision und Courtage, welche sich allemal nach der Grösse der Summe richten; die andere Gattung kann unproportionirte Unkosten genannt werden, dahin gehöret das Postgeld und dergleichen. Sollen die Unkosten mit in den Rechnungssatz gebracht werden, so wird man ohne viele Ueberlegung beurtheilen können, ob das Facit dadurch vergrößert oder verkleinert werden soll; im erstern Fall heißt es, einen willkührlichen Satz anzunehmen, 100 giebt 101, so wie man in dem andern, 100 thun 99, wird setzen müssen.

§. 1137. Erster Endzweck der Calculationen über Wechselvorfälle. Ein Handelsmann in Cölln hat 4281 Gulden auf Amsterdam liegen, und will wissen, ob er einen Vortheil darauf haben werde, wann er sie nach Hamburg remittirt, und sich dafür Wechselbriefe auf Paris übermachen lässet. Dieses zu berechnen, setzt er:

1 Krone thut $27\frac{5}{8}$ Schill. in Hamburg,
48 Schill. sind 1 Rthlr. Banco.
$105\frac{1}{2}$ Rthl. 100 Rthlr. holländisch Cassa,
100 Rthlr. $158\frac{1}{4}$ Rthlr. in Cöln,
wie viel betragen 100 Kronen?

Antwort: $86\frac{1}{3}$ pro Cent ungefehr. Hätte er nun die Unkosten mit einbringen wollen, nehmlich $\frac{1}{3}$ pro Cent Provision, und 2 pro mille Courtage, welches ungefehr ein halb pro Cent austrägt, so hätte hinzugefügt werden müssen:

100 Rthlr. thun $100\frac{1}{2}$, so würde der Cours auf $86\frac{3}{4}$ gestiegen seyn.

Da nun zu derselben Zeit der Cours von Cöln nach Paris $87\frac{3}{4}$ pro Cent war, so wäre der Vortheil ohne Briefporto ungefehr 1 pro Cent auf eine solche Unternehmung gewesen.

§. 1138. Gleichwie aber in dieser Berechnung keine Summe angeführet worden, so hat sich auch der Vortheil allein aus dem Cours ergeben. Durch den andern Weg erfährt man den Betrag des Ueberschusses auf die Summe, welche zu der Unternehmung bestimmt wird. Um mehrerer Deutlichkeit willen soll die nehmliche Aufgabe dazu dienen; sie kann ebenfalls durch die Ketten-Regel berechnet werden, um der Veränderung willen, aber mag die Ausarbeitung auf folgende Art geschehen:

fl 4281:— zu $5\frac{1}{2}$ pro Cent Verlust, betragen in Hamburg Banco Rthlr. 1806: 28 ß, und diese zu $27\frac{5}{8}$ ß pr. Krone, Kr. 3139: 3 = auf Paris, welche zu $87\frac{3}{4}$ pr. Ct. Rthlr. 2754: 40 Alb. in Cölln austragen. Wenn nun vorgedachte fl 4281:— auf Amsterdam in Cölln zu $158\frac{1}{4}$ pro Cent wären abgegeben worden, so hätte man dafür eingenommen

Rthlr.

Rthlr. 2710: 68 Alb. Durch die Circulation über Hamburg entstehet demnach ein Ueberschuß von Rthlr. 43: 50 ß. Hievon ist abzuziehen:

Provision in Hamburg ½ pro Cent	ß	Rthlr. 9: 14
Courtage 2 pr. mille	ß	5: 39
Porto für 2 Briefe	ß	— 12
	ß	14: 65 ß

bleibt Rthlr. 28: 63 ß

So viel würde demnach der Gewinn seyn, wenn keine Veränderung in dem Course zum Schaden vorgehet; bessern sie sich aber, so vermehret sich der Vortheil.

§. 1139. **Der zweyte Endzweck der Calculationen ist der, von verschiedenen Mitteln einen Ausländer zu bezahlen, das vortheilhafteste zu suchen.** Zum Exempel, ein Leipziger hat tausend Reichsthaler Courant in Drontheim zu bezahlen, und will wissen, **was für ihn am besten ist, auf Amsterdam oder auf Altona trassiren zu lassen.** Wann nun der Cours von Drontheim auf Amsterdam 115 pro Cent ist, so setzet er:

115 Rthlr. Courant thun 100 Cassa,
wie viel 1000?

Die Antwort ist: Rthlr. 869: 11 Stüber Holländisch Courant.

Nun will er wissen, wie viel er über Altona wird zu bezahlen haben; wann die Course folgende sind, nehmlich von Drontheim nach Altona 2 und 9 pro Cent, und von letzterm Ort auf Amsterdam 4 pro Cent. Der Satz ist folgender:

102 Rthlr. Courant thun 100 Rthlr. Kopenhagner Valuta,

109 Rthlr. thun 100 Holländisch Courant,

104 Rthlr. thun 100 Hamburger Banco,

Wie viel betragen 1000 Rthlr. Courant?

Antwort: Rthlr. 864: 41 Stüber Holländisch Courant.

Es würden also fl 11: — weniger, als direct auf Amsterdam zu bezahlen seyn. Wenn man eine solche Berechnung gemacht hat, so meldet man dem Commißionair, daß er traßiren solle zu so viel auf Amsterdam, oder zu so und so viel auf Altona.

§. 1140. Gesetzt aber, die Course auf beyde Plätze wären bey dem Empfang der Ordre gestiegen, oder gefallen, so muß der Commißionair untersuchen, welcher seiner Vorschrift am nächsten kommt, und denselben hat er zu wählen. Zum Exempel, in der vorhergehenden Aufgabe wäre dem Drontheimer gemeldet worden, er solle zu $15\frac{1}{2}$ auf Amsterdam, oder zu 9 pro Cent auf Altona traßiren. Inzwischen aber wären die Course auf 116 und $109\frac{1}{2}$ gestiegen, so blieb unstreitig der letztere Ort der vortheilhafteste, denn:

9 mal

9 mal 10 macht 90, und zehn halbe 5 ganze,
15 mal 6 macht 90, und sechs halbe 3 ganze,

differirt also 2 auf die

gemachte Vergrößerung, und so viel wäre die Proportion des Nutzens, des einen Courses gegen den andern. Diese Vergleichungen können für einen Commißionair, der öfters Ordre hat, von verschiedenen Plätzen den zu wählen, welcher seiner Vorschrift am nächsten kommt, die besten Wechsel-Entscheider seyn. Hier ist aber noch anzumerken, daß man darauf zu sehen hat, ob die entscheidende Sätze vorne oder hinten stehen, denn, wann bey vorangeführtem Course das letztere gewesen wäre, so hätte Amsterdam gewählet werden müssen. Der nehmliche Unterschied ist zwischen Tratten und Rimessen nicht auſſer Acht zu lassen.

§. 1141. Der dritte Endzweck ist endlich der, zu erfahren, was man bey einem Wechselgeschäfte verdienet hat. Die einförmigste Art ist die, da man zum Exempel einen Wechselbrief auf London von hundert Pfund zu 33 ß 8 Pfen. einkauft, und ihn zu 34 wieder verkauft; man setzet dann:

Verkaufpreis 34: —
Einkaufpreis 33: 8

1 Pfund giebt — 4 Pfen. Gewinn,
wie viel 100 Pfund:

Antwort; 200 ß oder Mk. 12: 8 ß
Hiervon gehet ab doppelte
Courtage 2 pr. mille
in Courant, circa — 2: —

bleibt Ueberschuß Banco Mk. 10: 8 ß

Ein Hamburger kauft tausend Reichsthaler Cassa auf Amsterdam zu 100 pro Cent,

beträgt	=	Mk. 2884: 10 ß
und berechnet sich selbst		
für Courtage	1 pr. mille	Mk. 2: 14
und Briefporto	=	— 8
		= 3: 6

seine Ausgabe ist also Banco Mk. 2888:—

Diesen Wechselbrief übermacht er nach Amsterdam, und läßt sich dafür remittiren. Solches geschiehet auf folgende Weise:

Der Amsterdamer verwechselt die 1000 Rthlr. zu $3\frac{1}{2}$ pr. Ct. Agio, macht Banco fl 2415: 9. und berechnet:

Provision $\frac{1}{3}$ pr. Cent	fl	8: 1=
Doppelte Court. 2 pr. mille	=	4: 17=
Briefporto	=	— 11=
		= 13: 9

Restiren Banco fl 2402:—

Für diese remittirt er á 33 Stüber Banco an seinen Committenten.		2911: 8
Nun ist dessen Einnahme	Mk.	2911: 8=
und die Ausgabe war	=	2888: —

Der Ueberschuß ist also Mk. 23: 8= Banco.

§. 1142. Zuweilen will, oder soll man den Cours zwischen zweyen Handelsplätzen wissen, zwischen denen kein Wechsel-Cours ist, als Hamburg und Cölln, oder da nur ein Cours hin und keiner zurück ist, als von Cadix nach Hamburg. In solchen Fällen kann der Cours aus dem Prieße einer an beyden Orten gangbaren oder bekannten Münze, oder aus dem Cours eines dritten Orts gesucht werden. Wenn man also den Cours zwischen Cölln und Hamburg wissen will, und man weiß, daß ein Louisd'or in Hamburg eilf Mark Banco und in Cölln fünf ein drittheil Reichsthaler gilt, so rechnet man:

1 Rthlr. Banco hat 3 Mark,

11 Mark thun $5\frac{1}{3}$ Rthlr.

wie viel thun 100 Rthlt. Banco?

Antwort: $145\frac{5}{11}$ pro Cent.

Zweyte Art: Der Cours von Cadix auf Amsterdam ist 98 Groot, und von Amsterdam auf Hamburg 33 Stüber, was wird demnach der Ducat in Hamburg gelten?

1 Ducat thut 98 Gr. pr. Amsterdam,
40 Groot sind 20 Holländische Stüber
33 Stüber thun 2 Mark Hamburger,
1 Mark hat 32 Groot
was thut ein Ducat?

Antwort? $95\frac{1}{33}$ Groot Hamb. Banco.

§. 1143.

§. 1143. Zum Beschluß ist hier noch etwas von der Gold- und Silber-Rechnung, welche bey dem Umschmelzen der Metalle vorfällt, anzuführen. Einige Exempel werden hiervon genug seyn. Es werden zwey Beutel, jeder von zwey hundert Thaler zusammen geschmolzen, wovon der eine 8 löthige, und der andere 13 löthige Münz enthalten. Hier ist nur 8 und 13 zu addiren, so hat man 21, und die Hälfte davon ist $10\frac{1}{2}$, so viel Loth wird der Barren halten. Gesetzt aber, es würden drey Baaren zusammen geschmolzen:

Der erste hielte 5 Mark 10 löthig,
Der zweyte — 10 Mark 8 löthig,
Der dritte — 5 Mark 6 löthig,

so multiplicirt man die Lothe mit der Anzahl der Marke, und theilet das Product mit der ganzen Zahl der Mark, als hier wäre 5 mal 10 — 50
= 10 — 8 — 80
= 5 — 6 — 30

---

mit 20 dividirt in 160 macht 8;

der Barren würde also 8 löthig seyn. Die Berechnung des Goldes geschiehet auf dieselbe Weise. Zum Exempel, es werden zusammen geschmolzen:

4 Mark 20 Karratiges Gold,
3 Mark 16 Karratiges, und
3 Mark 14 Karratiges,
so wird der Gehalt 17 Karrat.

§. 1164. Wann man aber aus verschieden gehaltigem Silber, einen gewissen vorgeschriebenen Gehalt liefern soll, so wird

wird eine andere Operation erfordert. Zum Exempel, aus zehn- und funfzehn-löthigen Silber, soll so viel zusammen geschmolzen werden, daß man zwanzig Mark dreyzehn-löthiges bekomme; man muß also wissen, wie viel von einem jeden Gehalt zu nehmen ist. Dieses zu erfahren, subtrahirt man:

13 von 15 bleibt 2, und
10 von 13 bleibt 3,

macht 5:

Dann setzet man:

5 geben 3, wie viel wird zu 20 erfordert?
Antwort: = 12:
5 geben 2, wie viel wird zu 20 erfordert?
8

Von dem funfzehn-löthigen wird also zwölf, und von dem zehn-löthigen acht Mark gebraucht, um den Gehalt und die Schwere von zwanzig Mark zu bekommen. Diesem Exempel mehrere Deutlichkeit zu geben, ist zu wissen, daß dasselbe eigentlich gesetzt werden müsse:

Die Gehalte sind 15 | 3: } welche nach
13 |
10 | 2 }

oben gezeigter Art zu verfahren, übrig bleiben. Wenn man demnach sagt, 5 geben 3, so gehöret das Facit zu den funfzehn, weil drey dabey stehet; und so auch mit dem andern. So viel mag von den Calculationen und Berechnungen genug seyn.

§. 1145.

§. 1145. Zur Bequemlichkeit der Handelsleute fehlet es nicht an Logarithmischen Tabellen; Wechsel- und Waaren- Gold- und Silber- Tabellen; Rabatt-Bücher und dergleichen, vermittelst denen man das zu wissen verlangte sehr geschwind erfahren kann. Diese Werke haben ihren vorzüglichen Nutzen, wann mann die Gelegenheit nicht hat, einen Satz durch zwey verschiedene Personen rechnen zu lassen, und man sich derselben also an statt des doppelten Rechnens bedienet. **Denn, wann man sich in der Aufzählung zweyer Zahlen aus solchen Tabellen versiehet, so ist der Irrthum dem, der aus einem Versehen im Rechnen entstehet, vollkommen ähnlich.**

Anhang

Anhang

von den

Fallimenten

und

Bankerouten.

Gedruckt

Erster Abschnitt.

Von den

Fallimenten und Bankerouten überhaupt.

§. 1146.

So lange Glück und Unglück die wechselsweise Gefährten der Handlung sind, wird es nicht an Menschen fehlen, welche mit Schaden handeln und folglich zurück kommen. Unglücksfälle sind aber nicht allemal die Ursache; Unwissenheit, Verschwendung und andere Untugnden tra-

gen öfters das mehreste dazu bey, und zuweilen kommt noch der Vorsatz hinzu, durch ein vorgebliches Unvermögen, einen jeden zu befriedigen, sich zu bereichern, welches aber die offenbareste Ungerechtigkeit ist. So wie nun diese Ursachen, theils aus einem Verhängniß, welches nicht allezeit zu vermeiden ist, theils aus eigenem Verschulden entstehen, so ist auch ein Unterscheid zu machen zwischen denjenigen, welche durch Unglücksfälle außer Stand gesetzet werden, ihre Gläubiger zu bezahlen, und denen, welche durch Verschwendung und Betrug ihre Creditores vervortheilen. In der deutschen Sprache fehlet es an bequemen Wörtern, diesen Unterschied zu bemerken. Die französischen Verordnungen drücken ersteres durch Faillites, welches die Deutschen durch **Fallimenr**, und letzteres durch Banqueroutes, **Banquerout** andeuten, aus. Durch jenes Wort kann man also einen ehrlichen Austritt, und durch letzteres einen betrügerischen, verstehen.

§. 1147. **Die Bemerkung eines solchen Unterschieds in der Benennung, möchte insonderheit, bey der in der Mitte des 1763sten Jahres vorgefallenen grossen Revolution in der Handlung, nothwendig geworden seyn.** Es ist bekannt, daß der grösseste Theil der insolvent gewordenen Handelsleute, insonderheit in Amsterdam und Hamburg, solche waren, welche durch einige wenige große Handelsleute in Amsterdam, Berlin, Hamburg und Schweden ausser Stand gesetzt wurden, ihre Bezahlungen zu leisten, von denen man also gleichsam sagen kann, daß sie mit gesunden Herzen sterben mußten.

Der

Der Vorfall war so wichtig, und da er in seiner Art bis jetzo der einzige ist, so verdient er hier nach seinen vornehmsten Umständen angeführt zu werden. Da Hamburg gleichsam der Mittelpunkt war, nach dem sich alles hinwälzte, so wird man das ganze Unglück von daher betrachten.

§. 1148. Es war den 1sten August, da durch einen Expressen die Nachricht von Amsterdam ankam, daß Arend Joseph und Comp. eines der größten Wechsel Comptoire daselbst, Bankerout gemacht. Dieser Vorbote grösserer Unglücks-Fälle, hatte sich kaum verbreitet, so vernahm man, daß die Gebrüder de Neufville aufgehört hätten zu bezahlen. Die genaue Verbindung, in der die letztern (welche als das Oberhaupt aller derer, die mit großen und unnatürlichen Unternehmungen zu thun hatten, anzusehen waren) mit den grössesten Handelsleuten in Hamburg und beynahe allen andern Wechselplätzen gestanden, verursachte eine allgemeine Bestürzung, und Leute von dem beträchtlichsten Vermögen, welche bis dahin den unumschränktesten Credit gehabt, sahen sich plötzlich ausser Stande, ihre Acceptationen zu bezahlen.

§. 1149. Es war inzwischen leicht einzusehen, daß der Ruin des Credits und der Handlung unvermeidlich seyn würde, wann man nicht dem Uebel bey Zeiten steuerte. Man hielte Versammlungen; man berathschlagte sich über die Umstände, und wollte durch Subscription einige Millionen zusammen schiessen, um die vornehmsten Häuser, deren Sachen noch am besten zu stehen schie-

nen aufrecht zu erhalten; man schickte Expresse über Expresse nach Holland; man ermahnte die Amsterdamer, Stand zu halten, man wolle das nehmliche thun; die Holländer waren eben so fertig mit Expressen, sie gaben die nehmlichen Versicherungen — und weiter erfolgte von beyden Seiten nichts; man hatte inzwischen doch auf eine kurze Zeit das Vergnügen gehabt, Briefe ohne den mindesten Nutzen, denen Depechen großer Herren gleich, mit Estaffetten abgehen zu lassen.

§. 1150. Während dem ein jeder seinem eigenen Schicksal überlassen wurde, schmiedeten die Holländer sonderbare **Projecte zur Herstellung des allgemeinen Credits, zur Unterstützung einiger Handelshäuser von Amsterdam**, ꝛc. und widerlegten dieselben zu gleicher Zeit. Da sich inzwischen alle diese Projecte auf gute Nachrichten aus Hamburg gründeten, und diese, da in Amsterdam nicht die mindeste Einigkeit herrschte, und folglich von daher keine Hülfe zu erwarten war, endlich ausbleiben mußten, so waren, natürlich geschlossen, die Projecte und ihre Widerlegungen ohne den mindesten Nutzen. In dergleichen Fällen können Projecte müßiger Köpfe selten von einigem Nutzen seyn, insonderheit, wenn man annimmt, daß sie die Gestalt der Sachen nur von einer Seite betrachten, und daß ihr Vortrag nie so überzeugend seyn kann, daß andere sogleich den Nutzen ihrer Vorschläge einsehen, und sie unverzüglich ausführen. Projecte, welche in nothdringenden Umständen nützen sollen, müssen von denen, welche die Mittel zur Hülfe besitzen, selbst entworfen, und sogleich ausgeführet werden; und

solches

solches war vielleicht diesmal, so gut auch die Absicht vieler Capitalisten mag gewesen seyn, nicht möglich.

§. 1151. **Die Banken in Amsterdam und Hamburg konnten bey diesem Vorfall unstreitig mehr gutes wirken, als alle Particuliers.** Die Amsterdamer Bank leistete auch alles was sie konnte, und es ist bemerkenswürdig, daß sie in der Nacht auf den 1sten August bis nach Mitternacht offen blieb, um Gold und Silber anzunehmen, welches man einbrachte, um Bancogeld zu bekommen. Als Ludwig der Vierzehnte Amsterdam drohete, war man so geschäftig nicht, Geld aus der Bank zu holen, (§. 286.) als jetzo Geld hinein zu bringen. Die Hamburger Bank fieng endlich, jedoch ein wenig spä-te an, ebenfalls Geld auszuleihen. Allein man sie-het leicht ein, daß durch diese Hülfe dem gänzlichen Ausbruch des Unglücks nicht gewehret werden konnte. Nach denen Grundgesetzen der Banken können sie nicht länger Gelder leihen, als so lange Unterpfänder gebracht werden; und wie konnten sich so viele Realitäten finden, als Wechselbriefe zu bezahlen waren, wann man zugiebt, daß eine fingirte Sache, dergleichen die unglücklichen Wechselbriefe in der That waren, in unendlicher Menge vorhanden seyn kann?

§. 1152. **Da endlich alle Hülfe vergeblich war, so fiel das ganze Wechsel-Gebäude über den Haufen. Es wird der nachkommenden Handlungs-Welt unglaublich vorkommen, wenn sie die Anzahl derer hört, welche allein**

in Hamburg und Amsterdam, umgerissen wurden. Nach der Ordnung wie sie in Hamburg zu Rath einkamen, waren es

den	11	August	=	4:
=	15	ditto	=	2:
=	17	ditto	=	13:
=	19	ditto	=	12:
=	22	ditto	=	11:
=	24	ditto	=	4:
=	26	ditto	=	4:

und so ferner in allem einige sechzig. In Amsterdam erstreckte sich die Anzahl über funfzig, und in Altona, Berlin, Leipzig und Lübeck ꝛc. folgten verschiedene, und so riß immer einer den andern um. Ein grosser Theil dieser Leute bestand in solchen, die ein reelles und ansehnliches Vermögen besessen hatten, und an statt dessen, protestirte Wechselbriefe und Schuldner hatten, von denen keine Bezahlung zu hoffen war. Es befanden sich jedoch auch viele darunter, welche sich der Gelegenheit bedienten, in Hoffnung, unter dem großen Haufen unbemerkt mitzugehen.

§. 1153. **Wie wichtig man inzwischen diese Vorfälle ansahe, solches ist aus denen im Haag von verschiedenen Mächten eingelaufenen und an den Staat gerichteten Schreiben zu beurtheilen.** Die Herren General-Staaten wurden darinn ermahnet: „Die ihnen am bequemsten schei-

„nen

„nende Maaßregeln zu ergreifen, um denen aus den „häufigen Bankerouten zu Amsterdam und an andern „Orten zu befürchtenden Nachtheilen des allgemeinen „Commercii, vorzubeugen; auch denen holländischen „Kaufleuten, die sich bereits insolvent erkläret hatten, „wieder aufzuhelfen ꝛc.„. In Berlin wurde von dem König eine immediate Wechsel-Commißion ernannt, um die Umstände einiger der grössesten dasigen Handelshäuser zu untersuchen, und für die Liquidation ihrer Massen zu sorgen, anderer Vorkehrungen nicht zu gedenken. So suchte man der in den letzten Zügen liegenden Handlung beyzuspringen, und derselben wieder aufzuhelfen.

§. 1154. Als man in Schweden bemerkte, daß die auswärtigen Bankeroute auch daselbst Unordnungen anrichten würden, so wurde bey der Regierung um einen allgemeinen Schutz angehalten, und Ansuchung gethan, das Wechselrecht auf einige Zeit ausser Kraft zu setzen. Da die Regierung dieses einwilligte, so gewonnen die Schwedischen Handelsleute Zeit, während der niemand wegen den zurückkommenden Wechselbriefen belanget werden konnte, und da man diesen Schutz so lange zu verlängern suchte, bis die ausländischen Massen liquidiret worden, und ein jeder erfahren, was ihm daraus zu gute kommen werde, so hatten sie Hoffnung, sich zu erhalten. Der Erfolg zeigte aber, daß dieses nur eine sogenannte Galgen-Frist gewesen; denn da die Muratorien oder Schutzbriefe zu Ende liefen, so suchte man theils auf langsichtige Termine zu accordiren, und theils erklärte man sich förmlich insolvendo.

§. 1155. Die Holländer beobachteten bey dieser unglücklichen Begebenheit eine Politik, die zwar gegen ihr eigenes Wechselrecht stritte, zugleich aber von einem großen Nutzen für sie war. Unter dem Vorwand, daß die Tratten der Faillit gewordenen Ausländer nicht für ihre Rechnung gewesen, oder daß sie keine Valuta zu deren Bezahlung empfangen, liessen die, welche nicht in der ersten Verwirrung sich insolvend erkläret hatten, ihrer Acceptation ungeachtet, solche Wechselbriefe unbezahlt zurück gehen; und andere kauften sich für ein gewisses pro Cent von ihren Indossementen ab. Durch eine solche Einrichtung erhielten sich viele Amsterdamer Kaufleute, welche sonst vielleicht auch hätten brechen müssen, und zugleich verminderten sie durch den Zurückgang der Wechselbriefe, wozu sie keine Rimessen bekommen hatten, ihren Verlust an den ausländischen Fallimenten. Zu ihrer Rechtfertigung könnte gesagt werden, daß man zu Abwendung ausserordentlicher Vorfälle, seine Zuflucht zu ausserordentlichen Mitteln nehmen müsse; und nach den Regeln der Politik möchte eine solche Rechtfertigung ihren guten Grund haben.

§. 1156. Mit dem Ablauf des September-Monats, stellte sich Ruhe und Ordnung in Amsterdam und Hamburg, als den beyden Hauptplätzen, in so ferne wieder ein, daß man weiter keine Fallimente und Bankeroute ausbrechen sahe. Der Credit aber konnte sobald nicht wieder hergestellet werden; der Stoß, den er erlitten, hatte ihn zu sehr geschwächt, um das wieder zu werden, was er einige Monate vorher war, nehmlich die Seele einer auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gestiege-

nen

nen Handlung. Seine Stelle vertrat nunmehr der Mißcredit; kaum waren einige wenige Häuser übrig geblieben, denen man noch so viel zutrauete, daß man ihre Wechselbriefe annahm. Alles mußte mit baarem Gelde bezahlt werden, auch wenn zwey Personen einander nicht sehr genau kenneten, so war es kein Wunder, beyde mit einander nach der Bank laufen zu sehen, den einen mit einem Beutel Geld und den andern mit einem Abschreibezettel, um nach dessen Einlieferung das gewechselte Geld zu empfangen.

§. 1157. **Es fehlte inzwischen nicht an vielfältigen Betrachtungen über diese ausserordentliche Handlungs-Revolution.** Man suchte die Ursache bald hier, bald da; viele glaubten, sie in dem großen Aufwande zur Pracht und zum Wohlleben zu finden, welches doch nur eine Nebenursache war. **Um gründlich davon zu urtheilen, muß der Handel, welcher den ersten Grund zu diesem Unglücke gelegt, untersucht, und sodann müssen alle die damit verbundene Folgen erkläret werden.** Es ist bekannt, daß der beträchtlichste Theil des Amsterdamer- und Hamburgischen Handels in dem Credit, den man den Ausländern giebt, bestehet. Amsterdam beweiset solches insonderheit; es wird nicht zu viel seyn, wenn man annimmt, daß von da wenigstens dreymal so viel an Waaren ausgeführet wird, als man dagegen aus dem Norden und aus Deutschland dahin bringet. Um nun eine Proportion in der gegenseitigen Bilanz zu erhalten, haben diese Länder eine Circulation durch Wechselbriefe eingeführt, die allein auf dem Credit eines Stück Papiers beruhet, und folglich nichts ist, so bald dieser Credit aufhöret.

höret. Dieses folgt daher, weil diese Nothwechsel nicht auf irgend wirkliche Güter, oder Waaren, welche die Acceptanten in Händen haben, gezogen werden, sondern einzig auf den Credit, den die Zieher haben, um so den Saldo der Bilanz von Zeit zu Zeit abzutragen.

§. 1158. Durch die großen und ausserordentlichen Unternehmungen, welche der im Jahr 1756 in Deutschland ausgebrochene Krieg veranlaßte, mußte dieser Saldo nothwendig sehr vermehret werden. Ohne eigenes Vermögen unternahm man große Dinge, und vermittelst dem Credit, den Hamburg den Deutschen und Schweden gab, und den diese nebst Hamburg in Amsterdam hatten, führete man sie aus. Man verdiente in Gedanken güldene Berge, weil man die hohen Zinsen vielleicht nicht rechnete, welche diese angeschaften Gelder kosteten, und so gieng man immer weiter. Hierzu kamen noch die schweren Contributionen, welche Deutschland aufbringen mußte, der Verlust auf die Course, auf die schlechte Münze, Provisionen, Disconto: alles dieses dienete, den Saldo zu vergrößern; derselbe mußte daher zuletzt sehr ansehnlich werden. Auch die Anleihen der Englischen Regierung mögen einen Einfluß dahin gehabt, und den Saldo von jener Seite vermehret haben.

§. 1159. Inzwischen mußte der oftberührte Saldo, wenn es auch gleich nur pro Forma geschehen sollte, abgetragen werden. Das reelle Vermögen dazu fehlete; man mußte also ein eingebildetes erschaffen, dieses bestande neuerdings in Wechselbriefen.

Man

Man trug etwas von der Schuld durch Rimessen ab, und vergrößerte sie auf das neue im Ganzen, durch Tratten, die zu ihrer Zeit wieder in die Stelle jener Rimessen treten mußten. Hierdurch ward die Menge der Wechselbriefe so groß, daß die Proportion mit den Cassen der Discontenten aufhörete, und folglich die Wechselbriefe weder zu discontiren, noch auf Verfallzeit zu bezahlen waren. Da nun die Circulation durch den hohen Disconto, und durch den Mangel an würklichem Gelde, gehemmet wurde, so gerieth sie in eine Art von Stockung; die Krankheit des Körpers wurde entdeckt, und da man die natürlichen Folgen derselben bemerkte, so war ein allgemeiner Mißcredit unvermeidlich, indem man leicht einsahe, daß eine eingebildete Sache, welche nicht vorhanden war, und mehr, als das reelle oder würklich existirende, betrug, nicht würklich zu machen sey. Da endlich der Anfang eines Bruchs gemacht war, so konnte es an der Ausbreitung desselben, der Beschaffenheit der Sache nach, nicht fehlen. (§. 1086. ꝛc.)

§. 1160. Diese allgemeine Ursache eines solchen Endes, war aber nicht die einzige; es fanden sich Neben, Ursachen, die das Ihrige mit beytrugen. Die eine mag Neid und Haß gewesen seyn, da es kein Geheimniß ist, daß man sich in Amsterdam sehr viele Mühe gegeben, die Gebrüder de Neufville zu stürzen. *) Vielleicht haben es diese Leute

*) Nachfolgende Stellen aus einem aus Amsterdam den 23 August geschriebenen Brief, verdienen hier eingerückt zu werden. Sie würden vielleicht vieles von ihrer

te sich selbst zuzuschreiben; vielleicht aber reizte der ausserordentliche Fortgang ihrer Unternehmungen, einige Handelshäuser stolz auf ihr Alter, an, sie, die in ihren Augen Anfän-

rer Lebhaftigkeit durch die Uebersetzung verlieren, man theilt sie daher in der Grundsprache mit.

Les Hollandois comme s'ils étoient jaloux de n'avoir pû participer aux Maux de la derniere Guérre se dechirent entr'eux — Une Maison nouvellement etablie exite la Jalousie de toute le Ville d'Amsterdam. Tout le Monde est indigné du succés surprenant que ces Gens ont dans le Negoce. Le Frere ainé, Genie unique, emploit toute sa Sagacité pour parer les Coups que l'Envie & la Baseſſe lui portent en dedans & de dehors — sur de s'en venger tót ou tard il fixe son Attention sur la situation de ses affaires comme fait un sage Pilote qui voit la Tempête. — Deux Hommes aidés par sa propre Cupidité lui donnent enfin le Coup de Grace. Il succombe, mais en tombant il traine dans sa chute plusieurs autres — Mais qu'elle est la sotte Politique des Hollandois? Aprés avoir obtenu leur but, ils oublient qu'il faut s'entr' aider pour ne pas devenir la Victime de leur propre Ouvrage. Une Terreur panique s'empare de tous les Esprits. La Defiance & la Haine accompagnées de la fame à cent bouches por-

Anfänger waren, zu unterdrücken, ohne zu bedenken, daß eben die Ausgestrecktheit ihrer Geschäfte, ihr Unglück andern mittheilen würde. Man sahe diese Wahrheit zu spät, und vielleicht damals erst ein, da die Sache weder zu ändern, noch ihr zu helfen war. So viel bleibt unstreitig wahr, daß der Fall des erwehnten Hauses, in allen Stücken entscheidend, und für die Handlung höchst nachtheilig gewesen ist.

§. 1161. **Die zweyte Nebenursache, ist in den Folgen eines Wechselhandels von der Art, für die Committenten, zu suchen** Dieses zu erläutern, setze man den Fall, ein Hamburger habe Postäglich funfzig tausend Gulden, um nur das wenigste zum Grund zu legen, auf de **Neufville** bekommen. Diese Wechselbriefe waren in den letztern Jahren gewöhnlich ein pro Cent schlechter als andere; da nun der Inhaber vielleicht nicht bekannt machen wollte, daß er so viel mit solchen Wechselbriefen zu thun, und zugleich einsahe, daß er einen Vortheil darauf haben könne, so remittirte er diese Wechselbriefe an seine Freunde in Amsterdam, und traßirte dafür von seiner Hand. Inzwischen berechnete er seinem Committenten den Cours der Wechselbriefe so, als ob er sie an der Börse begeben hätte, und damit mußte jener auch zufrieden seyn. Gesetzt nun, der Differenz

sey

portent la timidité dans le sein de nos Marschands; & au lieu de resister au Torrent, l'on s'occupe à Speculer sur les Nouvelles du jour, & l'on ne s'entretient que de qui â fait, & de qui fera Banqueroute.

sey ein pro Cent gewesen, so war der Schaden für jenen auf 50000 Gl. fl 500:—
Hierzu kam $\frac{1}{3}$ pro Cent Provision = 166$\frac{2}{3}$—
und 1 pr mille Courtage = 50:—

beträgt Gl. 716$\frac{2}{3}$—

so viel verlohr der Committent jeden Posttag, und deren im Jahr nur ungefähr neunzig gerechnet, so kostete der Umsatz eines Capitals, von vier und einer halben Millione, jährlich ungefähr 6 5000 Gl. Auf die Anschaffung der Bedeckung zur Bezahlung solcher Wechselbriefe, mag vielleicht auch verlohren worden seyn, folglich konnten keine Unternehmungen statt finden, wodurch so hohe Zinsen hätten überverdient werden können. Der Committent mußte also unvermerkt zurück handeln.

§. 1162. **Der Committent ruinirte sich demnach, während dem der Commißionair in seiner Einbildung bereicherte, ohne zu bedenken, daß die Liquidation endlich alles vereiteln würde.** Der Gewinn des Commißionairs war nicht anders als eine fingirte Sache anzusehen, die sein Committent mit einer fingirten Münze, nehmlich mit Wechselbriefen, bezahlte. So bald nun deren ordentliche Einlösung aufhörte, so fielen beyde, der Committent und der Commißionair. Dies war nicht genug, letztere veranlaßte zugleich, durch seine besondere Verfügung, die dritte Nebenursache der vielen Bankeroute. Da voraus zu setzen ist, daß dergleichen Wechselbriefe auf zwey Monate und drüber zahlbar, gezogen waren, so mußte vor Ablauf der erstern die Summe sehr ansehnlich geworden seyn; die dagegen

gegen gethane Tratten waren eben so beträchtlich; da nun jene unbezahlt zurück gesandt werden mußten, so konnten die Acceptanten der Tratten, welche vielleicht durch andere Canäle mehrere dergleichen Wechselbriefe hatten, sich ganz leicht auſſer Stand befinden, ihre Acceptationen einzulösen; und so vermehrte sich schon die Anzahl der Fallimenten um ein oder zwey; inzwischen verursachten die zurückgegangene Wechselbriefe wieder einen Austritt anderwärts, wegen dem abermal Wechselbriefe unbezahlt kamen, und so kann ein Austritt den andern ganz natürlich nach sich ziehen.

1163. **Sonderbar war es, daß es Menschen gab, welche behaupteten, die ganze Verwirrung rühre aus einem Geldmangel her; dieses war offenbar ungegründet.** In Amsterdam und Hamburg war noch dieselbe Menge des Geldes, welche einige Wochen vorher da war, als noch alle Wechselbriefe ordentlich bezahlt wurden: es läßt sich daher eben so, und mit mehrerem Grund, sagen, daß der Uberfluß der Wechselbriefe die Ursache gewesen sey, denn die Masse des Geldes blieb einerley, allein die Masse der Wechselbriefe vermehrte sich täglich, und ihre Menge war es, die sie so unwerth machte, daß man zuletzt 10 bis 12 pro Cent Disconto bezahlte, um sie nur los zu werden. Man sieht hieraus, daß ein Unterschied zwischen der Circulation durch Waaren, und derjenigen durch Wechselbriefe zu machen ist. Wenn die Menge der Waaren an einem Orte zu groß ist, so suchen die Besitzer derselben anderweitige Auswege damit, folglich kann immer ein gesetzmäßiges Verhältniß zwischen Geld und Waaren seyn. Mit den Wechselbriefen ist es ein

anders;

anders; diese können in solcher Menge zusammen kommen, und, da sie nothwendig in dem Ort, auf den sie lauten, bezahlt werden müssen, so viel betragen, daß das Vermögen aller Einwohner, sie zu bezahlen nicht zureicht; und dieses kann durch einen nur drey oder vier Wochen gehemmten Zufluß der Rimessen, womit man zu bezahlen gedachte, sehr leicht veranlaßt werden. In einer ähnlichen Begebenheit, wäre also eine vierte Nebenursache zu suchen.

§. 1164. Wann man die angeführten Haupt, und Nebenursachen mit einander verbindet, so wird es leicht seyn, die unvermeidliche Nothwendigkeit einer so ungeheuren Menge Fallimente und Bankeroute daraus herzuleiten. Nichts ist beständig, und da man solche mit einander verbundene Unternehmungen eine Kette zu nennen pflegt, so kann man auch gleichnißweise sagen, daß, so wie die dauerhafteste Kette sich abnutzet und endlich bricht, so werde auch eine solche Handlungs = Kette durch die angegebenen Ursachen abgenutzet, und müsse zuletzt auseinander fallen. Im kleinen hat man dergleichen Exempel mehr als einmal gesehen; das letztere übertrift aber alle an Größe, Wichtigkeit und Folgen. Möchte dasselbe doch eben so wohl das letzte von dieser Art seyn! Möchte man doch daraus erkennen, daß der bloße Ruf, ein grosser, ein ansehnlicher Handelsmann zu seyn, nichts ist, so lange derselbe sich nicht auf eine reelle, und auf Vernunft gebauete Handlung gründet! Es wird nunmehr Zeit seyn, sich zu dem eigentlichen Endzweck dieses Anhangs zu wenden.

§. 1165.

§. 1165. Zufolge dem (§. 1146.) angenommenen Unterschied zwischen ehrlichen und betrügerischen Austritten, kann die erstere Gattung durch folgende Zusätze veranlasset werden: Nehmlich, durch Seeschaden an unversicherten Waaren; durch ausgestellte und gekaufte Wechselbriefe, welche unbezahlt zurückkommen, und da man für letztere keine Valuta zurück bekommt; durch Feuerschaden, wann das Waarenlager im Rauch aufgehet, und die Handelsbücher, Obligationen, Wechselbriefe ꝛc. verbrennen; durch böse Schuldner, welche zuletzt gar nicht bezahlen; durch Nahrungslose Zeiten; durch den Verlust schwerer Processe, und andere ähnliche Zufälle, welche theils ausser unserm Zuthun entstehen, oder nicht abzuwenden sind. Wann einem Handelsmann dergleichen Umstände überkommen, und derselbe darthun kann, daß sie ihn ohne sein Verschulden zurückgesetzet haben, so verdienet er Mitleiden; so ist er zu bedauren und nicht zu verachten.

§. 1166. Derjenige, der ehrlich denckt, und seinen guten Namen zu erhalten wünscht, sucht sich bey solchen Unglücksfällen so gut, und so lang, als möglich, zu helfen. Er übergiebt den Gläubigern, die ihn am meisten drängen, von seinen vorräthigen Waaren; andern weiset er ausstehende Schulden an; und sucht die ausgestellten Verschreibungen zu verlängern. Diese Mittel sind aber gemeiniglich gefährlich, und die beyden erstern sind ganz unerlaubt, so lange man nicht fest überzeugt ist, daß man sich dadurch wirklich helfen kann. Ist dieses nicht, so wird man gegen einige Gläubiger ehrlich, und gegen die andern

betrügerisch handeln. Gesetzt aber, diese Mittel schlagen gut an, so hat man dann grosse Ursache, vorsichtig zu Werke zu gehen. Man gleichet alsdann einem Menschen, der von einem Fieber aufkommt; überladet ein solcher den Magen mit unverdaulichen Speisen, so wird er in die vorige Krankheit verfallen, und das Uebel ärger machen.

§. 1167. **Die zweyte Gattung der Austritte, sind die Betrügerische.** Dahin gehören diejenigen, welche durch Verschwendung, List und Betrug verursachet werden. Da man das seinige, und das, was man von andern aufgenommen, oder in Verwahrung hat, durchbringt und verthut. Wann man zu der Zeit, da man schon weiß, daß man es nicht wird halten können, noch Waaren aufborgt, dieselben versetzet, oder auf andere Art Geld damit machet, und solches bey Seite bringt; wann man Speditions-Güter angreifet; wenn man die Handlungsbücher verfälschet, oder keine führet, oder dieselben entwendet, wenn man findet, daß es Zeit ist, die schlechte Haushaltung an den Tag zu geben; wann man alsdann falsche Gläubiger angiebt, und mit denselben das theilet, was durch erdichtete Forderungen den rechtmäßigen Creditoren abgehet; wann man falsche Wechselbriefe, Ceßionen, Verkaufungen und dergleichen vorgiebt, und überhaupt alles das, wodurch andere vorsetzlich benachtheiliget werden. Dergleichen Betrüger sollten exemplarisch bestrafet werden, und sollte es auch allein deswegen geschehen, weil sie den Credit, das kostbareste Kleinod der Handlung, auf eine unerlaubte Weise untergraben und schwächen.

§. 1168. Personen, welche in die Versuchung gerathen, ihre Gläubiger durch Entwendungen zu vervortheilen, sind glücklich, wann sie an solche Freunde, die sie als Heeler gebrauchen wollen, gerathen, welche ihnen vorstellen und zu Gemüthe führen, daß sie dadurch sich und ihre Familie um Ehre und Reputation bringen, indem dergleichen Betrügereyen gemeiniglich doch endlich an den Tag kommen: daß man ein Unglück zu ertragen, nicht aber zu vergrössern suchen müsse; daß nach allen Unglücksfällen, keiner größer sey, als derjenige, einen ehrlichen Namen offenbar zu verlieren, und unter die Anzahl der Betrüger! — welche abscheuliche Namen! — gezählet zu werden ꝛc. Gesetzt aber, ein solcher offenbare seine Absicht dann erst, wann man das Veruntreuete bereits in Händen hat, und sein Austritt schon bekannt ist, so muß man gehöriges Orts solches anzeigen, damit man nicht zum Mitgesellen des Bankeroutiers erkläret werde. Das gemeine Sprichwort sagt, **der Heeler ist so gut, als der Stehler.** Ohne schlechtdenkende Menschen, würden die Gelegenheiten fehlen, die Creditores zu benachtheiligen; es sollten daher auch die, welche die Hände zu dergleichen Betrügereyen bieten, auf das schärfste bestrafet werden.

§. 1169. **Wann ein Handelsmann verspüret,** daß er sich nicht mehr im Stande befindet, seine Gläubiger gehörig befriedigen zu können, so thut er wohl, auf die Sicherheit seiner Person, und auf die Erhaltung der noch vorräthigen Effecten, zum Besten aller seiner Creditoren, bedacht zu seyn. Dieses geschiehet,

wann er bey seiner Obrigkeit seine schlechte Umstände angiebt, und um Schutz anhält. Nach den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit, kann solcher keinem Schuldner abgeschlagen werden, und wenn es geschähe, so würden die Gläubiger dadurch am meisten benachtheiliget werden, weil für den Schuldner dann kein andres Mittel zu seiner Sicherheit übrig bliebe, als sich zu entfernen, und dadurch, und durch das, was er zu seinem Unterhalt mitnehmen wird, würde sein Nachlaß allemal verschlimmert werden. Daher werden diejenigen, welche sich durch die Flucht entfernen, nicht allein citirt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Sache, durch Steckbriefe verfolgt. Die, welche den erforderlichen Schutz erhalten haben, thun jedoch wohl, sich anfangs ohne Nothwendigkeit, nicht sehen zu lassen, weil bey ihren Gläubigern der erste Eifer der stärkste ist, und leicht in Mißhandlungen ausbrechen kann.

§. 1170. In Betreff der Berichtigung der Fallits Massen, wovon in dem folgenden Abschnitt gehandelt wird, ist allgemein anzumerken, daß an solchen Orten, wo die Rechte eines jeden nicht genau bestimmet sind, die Gläubiger, welche in Ansehung ihrer Forderungen, Vorrechte zu genieſſen haben, nicht vernünftig handeln, wenn sie zuviel voraus verlangen. Die Halsstarrigkeit bey Fallitfällen ist allemal schädlich, und nicht allein für den Fallisten, sondern auch für die Masse überhaupt. Es giebt dann leichte Factionen, und derjenige, der am listigsten ist, wird einigen Nutzen ziehen, während dem die andern leer ausgehen, oder doch nicht mehr bekommen, als wann sie sich hätten billig finden lassen. Allemal aber bleibt

es

es ein Laster, den Gedrückten gänzlich zu unterdrücken, und selbst der, der seinen Reichthum unendlich glaubt, kann zurück kommen, und trift das Unglück ihn nicht, so können seine Nachkommen in Umstände gerathen, da sie andere um Mittleiden anflehen müssen.

§. 1171. Jungen Handelsleuten stehet es aber insonderheit schlecht an, Falliten trozig und unhöflich anzufahren. Es ist die allgemeine Pflicht eines jeden Menschen, mit dem Unglücklichen, wann er es nicht offenbar aus Boßheit geworden ist, Mitleiden zu haben. Junge Leute, welche über das vielleicht selbst noch nicht recht fest im Sattel sitzen, oder doch wahrscheinlich lange leben können, können nicht wissen, was ihnen in der Folge für Unglücksfälle bevorstehen. Sie sollen daher allemal bedenken, wie es ihnen gefallen, wie es sie kränken würde, wann man sie in ähnlichen Umständen, auf eine unbesonnene und schmähende Weise anfahren würde; Zuweilen können auch die Verwandten eines solchen Falliten, über kurz oder lang Gelegenheit haben, sich zu rächen. Und endlich erfordern die Regeln der Klugheit, daß sie in den haltenden Versammlungen nicht zu viel plaudern, sondern alte Leute das Wort führen lassen.

§. 1172. Für die Schuldner, welche ausser Stande sind, ihre Gläubiget zum Vollen zu befriedigen, bleiben zwey Mittel übrig, sich ihrer Schulden zu entledigen. Entweder durch einen gütlichen Accord, da sie eine gewisse Anzahl pro Cent bezahlen; oder durch

den Abstand alles dessen, was sie besitzen, welches Bonis cediren genannt wird. Nehmen die Gläubiger einen gütlichen Accord an, so haben sie in der Folge nichts weiter von dem Falliten zu fordern, wenn er auch gleich durch seine neue Handlung, oder durch Erbschaften zu einem solchen Vermögen kommen sollte, daß er sie zum Vollen befriedigen könnte. Geschiehet aber eine gerichtliche Ceßion, und die Haabseligkeiten reichen nicht zu, so kann der Abtreter in der Folge der Zeit, bey bessern Umständen wieder angegriffen, und zu weitern Bezahlungen angetrieben werden. Man siehet leicht ein, daß sich dieses verschiedene Verfahren auf die gesunde Vernunft gründet; denn in letztern Fall waren die Gläubiger gezwungen, das wenige, was da war, anzunehmen; in dem andern Fall aber, haben sie es freywillig und durch Vertrag gethan: Nun aber, setzen alle Verträge eine beyderseitige Uebereinstimmung voraus, und diese muß von beyden Theilen beobachtet werden. Jedoch sind eben sowol die Wittwen und Wayfen, welche Bonis cediren, von aller künftigen Ansprache frey zu achten, in so ferne sie den Nachlaß eines Mannes, oder der Eltern, ohne sich etwas davon anzumaßen, den Gläubigern überlassen haben.

§. 1173. Wann ein Fallit sich mit seinen Gläubigern in der Güte vergleichet, denselben Haab und Guth zu überlassen, so thun sie wohl, ihm einen kleinen Genuß zuzustehen, damit er behülflich bey dem Verkauf der Effecten, und der Einforderung seiner ausstehenden Gelder sey; indem er selbst von allem die beste Kenntniß haben muß,

muß, und folglich der Masse vielen Vortheil bringen kann. Das, was ihm für seine Arbeit bezahlt wird, kann ihm von einer grossen Hülfe seyn, und auf die ganze Masse wenig austragen. Der Fallit muß dann aber, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, beobachten, daß er nichts verheele oder zurück halte, weil, im Fall solches entdeckt würde, die Gläubiger es als einen Diebstahl ansehen, den Accord umstossen, und ihn als einen Betrüger, dem Gericht überliefern können.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Berichtigung der Fallitmassen.

§. 1174.

Nachdem in dem vorhergehenden Abschnitte, von den Fallimenten und Bankerouten, überhaupt gehandelt worden, so ist nunmehro auch die Art und Weise anzuzeigen, wie der Nachlaß der Falliten verwaltet, und einem jeden Gläubiger das, was ihm werden kann, zugetheilet wird. Da vielleicht beynahe jeder Handels-Ort hierin seine besondere Gesetze und Ordnungen hat, so wird man diese Sache nach den Regeln der Vernunft durchgehen, indem derjenige, welcher auf eine oder andere Weise mit solchen Zufällen zu thun hat, sich allemal nach den Gewohnheiten des Orts wird richten müssen. Vielleicht aber können vernünftige Vorstellungen, zur Abhelfung der Mißbräuche, welche vielfältig zum Nachtheil der Handlung und des Credits obwalten, Anlaß geben; denn eben denselben ist es zuzuschreiben, wann ein Ort nach gerechten, billigen und der Sache gemässen Gesetzen, regieret wird.

§. 1175. Ein Falliment oder Bankerout, wird als ausgebrochen angenommen, in der Stunde, da die Obrigkeit dem Insolventen Schutz verleihet, oder da sie seine nachgelassene

Esse-

Effecten, durch die Versieglung in Verwahrung nimmt. Da sowol das eine als das andere, zum gemeinen Besten sämtlicher Creditoren geschiehet, so findet von der Zeit an, kein besonderer Arrest von ein oder anderm Gläubiger, noch Annotirung von Wechselbriefen, noch Executionen, wie sie Namen haben mögen, statt; sondern derjenige, der sich berechtiget zu seyn glaubt, dergleichen vornehmen zu können, hat sich desfalls bey dem Gericht, so lange die Fallitsache noch immediate bey demselben liegt, zu melden, und dessen Verfügungen abzuwarten.

§. 1176. Diejenigen, denen hierauf die ordentliche Verwaltung und Berichtigung der Masse anvertrauet wird, werden Curatores bonorum, oder schlechtweg Curatores genannt. Sie werden aus den Mitteln der Gläubiger, durch die Mehrheit der Stimmen, an der Zahl zwey bis drey nach der Wichtigkeit der Masse, erwählet, und von der Obrigkeit bestätiget. In dieser Qualität erhalten sie die Macht

Erstens: Die Versiegelung, wann sie geschehen ist, aufzuheben.

Zweytens: Bücher, Scripturen, Waaren, vorräthige Gelder, Practiosen ꝛc. in sichere Verwahrung zu nehmen.

Drittens: Einen Buchhalter, welcher in Eid und Pflicht genommen wird, anzunehmen, und demselben die Beyschreibung und Abschliessung der Handelsbücher aufzutragen.

Viertens: Die Effecten, Waaren, liegende Gründe ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Fünftens: Die Handelsbücher zu untersuchen, alle ausstehende Forderungen einzuziehen, Processe für die Masse zu führen, und da, wo es nöthig seyn möchte, sich gerichtlicher Hülfe zu bedienen *)

§. 1177. Nach einer solchen ertheilten Gewalt, sind die Curatores verpflichtet, in allen Stücken den Nutzen der Masse zu befördern, und, obgleich sie selbst Creditores sind, keine Privatabsichten statt finden zu lassen. Die Gläubiger und Schuldner, welche ausserhalb wohnen, müssen von dem Austritt benachrichtiget, denselben Contrarechnungen eingesandt, oder dergleichen von ihnen gefordert, und die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. Währemd dem dieses durch den Briefwechsel betrieben wird, ist ein Inventarium oder Verzeichniß aller vorhandenen Haabseeligkeiten, als Waaren, Mobilien, &c. zu machen, damit erforderlichen Falls und nach Befinden der Umstände, zu deren Verkauf könne geschritten werden. Sodann ist eine Bilanz aus dem Hauptbuch zu ziehen, welche alle Activ- und Paßiv-Schulden enthält, und diese wird vorläufig den Status des Falliten angeben, und

zur

*) Die Obrigkeiten, welche Liebhaber von Sportuln sind, schränken die freye Gewalt der Curatoren sehr ein, und verlangen nicht selten, um jede Kleinigkeit befragt zu werden, welches Aufenthalt und unnöthige Unkosten verursachet. Die neue Falliten-Ordnung der Stadt Hamburg, sollte denselben zur Vorschrift dienen. Und zwingen sie nicht die Curatores, die Pflicht, wozu sich dieselben anheischig machen, nehmlich den Nutzen der Masse zu befördern, zu verletzen, wann diese um Kleinigkeiten willen, eben diese Masse durch überflüssige Unkosten verringern?

zur Beurtheilung, wodurch der Austritt veranlasset wor-den, dienen.

§. 1178. Gesetzt aber, der Fallit hätte keine Bücher geführt, oder sie in Unordnung nachgelassen, so bleibt kein anderes Mittel, die Creditores ausfündig zu machen, übrig, als bey der Obrigkeit um ein Proclama anzuhalten. Vermittelst demselben werden alle Gläubiger vorgeladen, in einer gewissen bestimmten Zeit ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß nach Verlauf derselben keine Angabe mehr angenommen werde solle; allenfalls kann ein solches Proclama anderwärts, wo man die mehresten Gläubiger vermuthet, subsidialiter angeschlagen werden; am gewöhnlichsten wird solches in den Zeitungen dreymal bekannt gemacht. Wenn jedoch nach Ablauf der bestimmten Zeit sich noch Gläubiger angeben, und überzeugend darthun können, daß das Proclama nicht zu ihrer Wissenschaft gekommen, so können sie nicht schlechterdings abgewiesen werden, es wäre dann, daß die Masse bereits liquidiret worden.

§. 1179. Da man nicht zugeben will, daß ein Fallit vor seinem Austritt Gelder bey Seite schaffe, und derselbe während dem seine Masse berichtiget werden soll, doch etwas zu seinem Unterhalt haben muß, so muß ihm von den Curatoribus ein Gewisses aus der Masse wöchentlich zu seinem und der Seinigen Auskommen gereichet werden. Dagegen aber ist ihm nicht erlaubt, ohne die ausdrückliche Bewilligung seiner Curatoren, einiges Gewerbe zu treiben, sondern er ist verbunden, allemal und so oft sie es verlangen, vor denselben zu erscheinen, von allem Red und Antwort zu geben, und

und das, was sie ihm in den Angelegenheiten der Masse auftragen, willig zu verrichten. Er wird um so mehrere Willfährigkeit dazu bezeugen, da es zu gleicher Zeit seine eigene Angelegenheiten sind, und er sich dadurch bey seinen Curatoren, und durch diese, bey allen seinen Creditoren in Gunsten setzen kann. (§1173.)

§. 1180. **Nachdem die Curatores alle Creditores wissen, so liegt denselben ob, ihre Forderungen nach ihrer Rechtmäßigkeit zu untersuchen, und dieselben in die gewöhnlichen Classen einzutheilen.** Falsche Forderungen fallen nach Recht und Billigkeit aus der Masse gänzlich hinweg, und der Urheber derselben kann mit geziemender Strafe auf Angebung der Curatoren belegt werden. Hierauf können die **Forderungen und Gegenforderungen gegen einander compensiret werden,** um dieselben aus der Masse zu schaffen, und diese von allem überflüßigen zu reinigen. Durch die Compensation wird das verstanden, da nämlich der Fallit von jemand zu fordern hat, und dagegen an denselben wieder schuldig ist, und also die kleinere Schuld von der größeren abgezogen wird. Ist nun die Forderung des Falliten die größeste, so hat der Debitor so viel an die Masse zu bezahlen, als er nach Abzug seiner Gegenforderung schuldig bleibt. Wäre es aber das Gegentheil, so hat letzterer sich mit dem Rest seiner Forderung, gleichwie die andern Creditores, bey der Masse zu melden.

§. 1181. **Commißions-und Speditionsgüter können nicht zur Masse gezogen werden, sondern müssen gegen Erstattung der darauf verschossenen Unkosten nach des Eigenthümers Verfügung ausgeliefert werden.** Gesetzt aber,

der Fallit hätte Gelder darauf verschossen, dann können die Curatores die Waaren so lange als ein Pfand behalten, bis diese Gelder zur Masse gebracht worden. Sollte der Fallit von den Commißionswaaren verkauft und die Gelder noch nicht eingehoben haben, so gehören sie dem Committenten zum vollen, weil sie dann an die Stelle der Waaren zu rechnen sind; wo aber die Gelder vor dem Austritt bereits eingehoben worden, so gehört die Forderung zu den Buchschulden. Sollte aber ein Fallit Speditionsgüter veräußert und zu Gelde gemacht haben, so sollte der Betrag derselben in die Reihe der Hypothekschulden gehören, indem derjenige, der solche Güter abgesandt hat, wahrscheinlich nicht nöthig zu seyn erachtet, sich nach der Suffisenz eines Menschen zu erkundigen, den er schlechterdings zur weiteren Beförderung der Waare gebrauchen wollen. Da aber die Masse hierunter leidet, so müßten dergleichen Falliten auf das strengste, andern zum Exempel, bestraft werden; und zwar könnte hierinn nach geschehener Bekanntmachung dessen, wider die Uebertreter stufenweise verfahren werden.

§. 1182. **Committirte und nicht bezahlte Waaren können von dem Absender angehalten werden, so lange sie nicht vor dem Austritt in der Verwahrung des Falliten gewesen sind.** Denn die Curatores können keine unbezahlte Waaren zur Masse bringen. Wann aber die Waare auf die erhaltene Einkaufrechnung, oder auf das Connossement über dieselbe, von dem Falliten versetzet worden, so gehöret sie dem, der die Gelder darauf bezahlt, weil dieser nicht wissen konnte, ob sie der Verpfänder noch schuldig war oder nicht; der Absender muß sich dann, wie die andern Gläubiger, zur Masse halten, oder findet er einen Nutzen dabey, die Waaren auszulösen, so ist er der nächste

dazu

dazu. Wäre das Connossement verkauft worden, die Waare aber noch nicht angekommen, und die Kaufsumme nicht bezahlt, so kann der Absender dasselbe zurück fordern, oder ein zweytes Connossement an jemand senden; denn da die Waare noch nicht geliefert und noch nichts dafür bezahlt worden, so ist der Handel des Falliten als nicht geschehen, zu betrachten.

§. 1183. Das, was ein Fallit jemand zum Unterpfande gegeben, oder versetzet hat, kann zwar von den Curatoren zurück gefordert werden, dem Pfandnehmer muß aber vor der Auslieferung die darauf verschossene Summe, nebst den rechtmäßigen Zinsen, aus der Masse bezahlt werden, denn sonst hiesse es, die Pfandgerechtigkeit unkräftig machen. Sollte die Masse noch nicht so viel Geld vorräthig haben, und man wollte gleichwol das Pfand um des Verkaufs, oder einer andern Absicht wegen, zu derselben bringen, so kann dem Pfandnehmer genügliche Bürgschaft für seine darauf habende Forderung geleistet werden. Und in dem Fall müßte er gehalten seyn, solches auszuliefern.

Pfänder, welche bey dem Falliten versetzt sind, müssen an die Versetzer, gegen die Bezahlung des darauf vorgeschossenen Geldes, zurück gegeben werden. Sollten sie aber die Einlösung weigern, oder so lange damit anstehen, daß die Liquidation der Masse dadurch verzögert wird, so können die Curatores solche öffentlich verkaufen; findet sich ein Ueberschuß, so gehört er dem Versetzer, und nicht zur Masse.

§. 1184. In Ansehung des Vermögens, welches eine Frau ihrem Manne bringt, sind die

die Gesetze sehr verschieden. Einige verurtheilen die Frau alles zu verlieren, andere geben ihr das Vorrecht, das Eingebrachte zum Vollen an sich zu ziehen, und noch andere gehen einen Mittelweg, und verordnen eine gewisse Zeit nach der Heyrath zur Entscheidung zu nehmen, ob sie etwas behalten soll oder nicht. Das erstere Verfahren ist für die Frau zu hart, das andere den Creditoren zu nachtheilig, und das dritte möchte auch mit Unbequemlichkeiten verknüpfet seyn. Hier wäre ein reiner Mittelweg zu wählen, und dieser könnte darinn bestehen, **daß man die Frau für ihr eingebrachtes Capital als ein Creditor zur Masse treten ließe, und zwar könnte sie in solchem Fall in die mittelste Classe derselben gesetzet werden.** Diese Einrichtung würde unstreitig besser mit der Billigkeit übereinstimmen, als jene; denn etwas oder gar nichts zu bekommen, streitet zu sehr gegen einander, und das eine und das andere wird gleichwol für recht gehalten, fragt man warum? so kan keine andere Antwort gegeben werden, als, weil es der Gesetzgeber so hat haben wollen.

§. 1185. **Das, was den Kindern eines Falliten eigentlich zugehöret,** nehmlich empfangene Geschenke, besonders an sie vermachte Erbschaften und dergleichen **sollte billig nicht zur Masse gezogen werden; geschiehet es, so sollten sie dafür in die erste Classe der Creditoren gehören.** Wenn aber ein Fallit seinen Kindern kurz vor seinem Austritt, da er folglich wissen können, wie seine Sachen beschaffen waren, Geschenke gereichet, um seine Creditores zu benachtheiligen, so sind sie zur Masse zu ziehen.

Hat ein Fallit, als Vormund, **Pupillen-Gelder** in seiner Verwahrung gehabt, so gehören sie unstreitig in

die

die erste Classe der Creditoren; vielleicht aber, und wenn das Vermögen der Pupillen geringe ist, sollten sie billiger zum Vollen befriediget werden, denn von solchen Personen ist nicht zu erwarten, daß sie selbst für das Ihrige haben sorgen können. Sind dieselben aber majorenn, und haben nach abgelegter Rechnung dem Fallitten das Geld gelassen, so gehören sie stillschweigend in die Classe der Creditoren, welches ihre dafür empfangene Verschreibung besaget.

§. 1186. Da, so bald sich jemand insolvendo erkläret, alle seine Geschäfte stille stehen, so müssen aus diesem Grunde auch die Zinsen für die Capitalien, welche er schuldig ist, zu laufen aufhören, so, daß sie von der Zeit an, der Masse nicht zur Last gebracht werden können. Alle Zinsen aber, sie mögen so lange gestanden haben, als sie wollen, gehören zu den Buchschulden, indem sie nichts anders, als ein Gewinn auf die angelichenen Capitalien sind, diese mögen verhypothecirt seyn oder nicht. Wenn aber Gelder auf ein wirkliches Pfand geliehen worden, und das Pfand mehr ausliefert, als solche betragen, so kann dem Pfandhaber nicht verwehret werden, daß er seine Zinsen zum Vollen und bis auf den Tag der Auslieferung, oder der Abrechnung einbehalte, denn in diesem Fall erlangt der Umstand die Natur der Compensation, (§. 1180) da die geringere Summe von der größern zum Vollen abgezogen wird.

Hieher gehöret auch die **Hausmiethe**; und zwar könnte in Ansehung derselben beobachtet werden, daß die in dem Jahr, da der Austritt erfolgte, laufende Miethe zum Vollen zu bezahlen wäre, weil der Rückstand derselben theils aus einem gezwungenen Credit her-

gerühret

herrühret, und theils das Haus zum Gebrauch der Curatoren in den Angelegenheiten der Masse benutzet wird. Hat aber der Hausherr zwey, drey oder mehrere Jahre mit der Einhebung der Miethe gesäumet, so war sein Credit willkührlich, und er gehöret folglich in die Reihe der letzten Classe.

§. 1187. **Nach dieser vorläufigen Auseinandersetzung des Rangs und Vorrangs der Creditoren und ihrer Forderungen, ist die Haupteintheilung derselben zu machen. In die erste Classe gehören die privilegirten Schulden.** Hierdurch werden diejenigen, welche zum Vollen bezahlt werden müssen, verstanden. Dahin gehören die öffentlichen Abgaben an die Obrigkeit des Orts oder Landes; der rückständige Sold und Lohn aller Handlungsbedienten und Dienstboten, und der Arbeitslohn der Küper, Packer, Ewerführer ꝛc. jedoch nicht länger, als für das letztere Jahr, aus der im vorhergehenden Paragraph in Ansehung der Miethe angegebenen Ursache; die Unkosten welche zu des Falliten Begräbniß verwendet werden, wenn er vor der Liquidation der Masse sterben sollte, ingleichen der Lohn des Arztes und die Kosten der Arzeneyen, welche in der letzten Krankheit verwendet worden, oder verwendet werden; Kost und Logis für ein Jahr, im Fall der Fallit keine eigene Haushaltung geführet, sondern bey jemand in der Kost gewesen ist; und übrigens das, was aus den vorher angeführten Fällen in diese Classe zu bringen wäre. Alle diese privilegirte Gläubiger haben auf keinen Accord noch Concurs zu warten, sondern die Curatores können dieselben befriedigen, so

bald so viele Gelder, als dazu nöthig, bey der Masse eingekommen sind.

§. 1188. Hierauf folgen die Creditores auf Pfandverschreibungen oder Obligationen, und die, welche nach vorhergegangener Auseinandersetzung gleiches Recht haben, welche insgesammt unter dem Namen der Hypothecary begriffen werden. Nach einigen Gesetzen werden dieselben denen privilegirten Creditoren gleich, zum Vollen bezahlt; dieses gereichet nicht allein den andern Gläubigern zum grossen Nachtheil, sondern ist auch dem Credit insbesondere hinderlich. Denn, wenn an einem solchen Ort, wo die Obligationen zum Vollen befriediget werden, bekannt wird, daß ein Handelsmann, Gelder auf dergleichen Verschreibungen aufnimmt, so wäre es nicht unbillig, demselben allen andern Credit zu versagen, weil zu befürchten ist, daß im Fall eines Austritts, die Inhaber der Obligationen, den ganzen Nachlaß wegnehmen, und die übrigen Gläubiger wenig oder nichts bekommen. In der Hamburger Fallitenordnung von 1753 hat man hierin einen nachahmungswürdigen Mittelweg gewählet. Zufolge derselben participiren die Hypothecarii nach einem gewissen verhältnißmäßigen Rang an der Masse, und zwar so, daß die erste Hälfte derselben eine Classe, und die zweyte Hälfte eine andere Classe ausmachet, es mögen deren dann viele oder wenige seyn. Nach dieser Einrichtung würden also die Hypothecarii die zweyte und dritte Classe der Creditoren ausmachen.

§. 1189. Die Chyrographarii machen die vierte und letzte Classe aus. Hierher gehören die Buch- und Wechselschulden, und alle diejenigen, die aus dem ordentlichen Laufe der Handlungsgeschäfte entstehen. Dies wäre die Eintheilung, welche in Betreff aller Gläubiger einer Masse zu verordnen ist; da aber die Privilegirten, welche ihre volle Bezahlung erhalten, eigentlich nicht dazu gehören, weil sie keine accordirende Gläubiger sind, so bleiben nach der vorgeschlagenen Theilung der Hypothecarii, nur drey Classen, und zwar gehören

In die erste Classe

die erste Hälfte der Hypothecarii, wohin diejenigen zu rechnen sind, welche die älteste Forderung haben.

In die zweyte Classe

die andere Hälfte jener Creditoren, welche nach dem Alter der Forderungen folgen, und nach §. 1184. der Frauen eingebrachtes Vermögen.

In die dritte Classe

die Chyrographarii und alle übrige Gläubiger.

§. 1190. Nun ist ferner das Verhältniß zu suchen, nach dem diese drey Classen der Creditoren zu befriedigen sind. Die Hypothecarii müssen zwar ihr Vorzugsrecht geniessen, je-

doch ist es auch nicht billig, die Chyrographarii leer ausgehen zulassen. Wenn nun die erste Classe noch einmal so viel als die dritte bekommt, und die zweyte nach einer solchen Proportion zwischen beyden vertheilet wird, so wird die Billigkeit gegen einen jeden beobachtet. Die Proportional-Zahlen zur Berechnung werden dann zwey, drey und vier; wenn also die erste Classe zum Vollen mit 100 pro Cent bezahlet wird, so bekommt die zweyte 75, und die dritte 50 für 100; oder wenn die erste Classe 75 pro Cent ziehet, so erhalten die andern 50 und 37 und ein halb. Durch eine solche festgesetzte Eintheilung wird vielen Streitigkeiten zwischen den Gläubigern vorgebeuget, und die Curatores wissen, wie sie sich zu verhalten haben, um weder dem einen zu viel, noch dem andern zu wenig, zu ertheilen.

§. 1191. **Ehe es aber so weit kommt, daß denen Gläubigern ein Accord vorgeschlagen werden kann, können verschiedene Dinge vorfallen, worüber die Curatores die Meynungen derselben einzuholen haben, wenn sie frey von aller Verantwortung bleiben wollen.** Dieses geschiehet am füglichsten, und auch dann, wann ein Accord vorzuschlagen ist, durch die Zusammenberufung sämtlicher Creditoren. In einer solchen Versammlung trägt dann einer von den Curatoren den Anlaß derselben vor, wobey er in Obacht zu nehmen hat, daß sein Vortrag kurz, deutlich, nicht ausschweifend, und in allen Stücken der Warheit gemäß sey; und daß er sich aller Schmähungen gegen den Falliten enthalte, wenn die Sachen schlecht stehen; sollten, weil solches

ohne

ohne das genug von den Gläubigern geschehen wird. Als Miterediteres an der Masse, können die Curatores den Vorschlag, welchen sie thun, am ersten genehmigen, wenn er ihrer Meynung nach anzunehmen ist; hätten sie denselben aber nach Beschaffenheit der Sachen vortragen müssen, ohne ihn selbst schlechterdings billigen zu können, so stehet es ihnen nicht an, ihn am ersten zu verwerfen, sondern es ist besser, daß sie die Meynungen anderer darüber anhören, und dann erst die ihrige entdecken.

§. 1192. **Da aber bey solchen Versammlungen die Gläubiger selten einerley Meynungen hegen,** welches sie nicht allein fruchtlos machen, sondern auch Anlaß zur Verzögerung geben kann, so **muß die obwaltende Verschiedenheit der Begriffe durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden.** Hiebey ist jedoch eine Anmerkung zu machen, worauf in andern Fällen beym Votiren nicht gesehen wird, weil hier die Gläubiger zugleich Kläger und Richter sind. Die Mehrheit der Stimmen ist daher so zu verstehen, daß solche nach der Größe der Forderungen gerechnet werden. Zum Exempel, ein Falliment beliefe sich auf 50000 Thaler; fünf Gläubiger hätten 40000, und funfzehn andere 10000 Thaler zu fordern, und viere von den erstern stimmten für 35000 Thaler, und drey von den letztern für 2000, zu dem gethanen Vorschlag ein, so wären dies sieben Stimmen gegen dreyzehn, gleichwohl hätten die erstern die Mehrheit der Stimme, weil sie ein Capital von 37000, und die übrigen dreyzehn nur 13000 Thaler zu fordern haben: folglich können

diese gezwungen werden, das anzunehmen, was jene billigen.

§. 1193. Ein solches besonderes Recht bey Fallitsachen ist um zweyer Ursachen willen nöthig, weil erstens ein oder zwey Gläubiger, wenn sie nicht gezwungen werden könnten, den mehreren beyzutreten, einen Accord verwerfen, und die Sache dadurch auf die lange Bank zum Nachtheil aller andern schieben könnten; für das andere, weil ohne die Mehrheit der Stimmen nach der Größe der Forderung, der Fallit unter der Hand die geringsten Gläubiger durch Versprechungen, daß er sie zum Vollen bezahlen wolle, verführen könnte, daß sie alle seine Vorschläge zum Nachtheil der Haupt-Creditoren annähmen. **Diesen Mißbräuchen wird durch eine auf die Größe des Capitals gegründete Proportion der Mehrheit der Stimmen, und durch die Gültigkeit derselben, vorgebeuget.** Ausser dieser Einrichtung, könnte man in Ansehung der Größe des Capitals eines jeden, noch eine andere zum Grunde legen, wodurch das Verhältniß noch mehr beobachtet würde, wenn man nehmlich festsetzte, daß die Gläubiger, welche unter 100 Rthlr. zu fordern haben, keine Stimme in den Versammlungen,

die zwischen 100 und 500 = eine Stimme,

— zwischen 500 und 1000 = zwey Stimmen,

— zwischen 1000 und 2000 = drey Stimmen,

— zwischen 2000 und 4000 = vier Stimmen,

haben

haben sollten. Sollte man denen, welche über vier tausend Thaler zu fordern haben, ein größeres Vorrecht einräumen, so könnte man denselben fünf Stimmen zustehen. Durch eine solche Anordnung würden viele kleine Gläubiger, die nicht selten den größten Lärm machen, zu einer stillschweigenden Genehmigung gezwungen, und folglich der Endzweck der Versammlungen desto ehender erreichet.

§. 1194. **Es mag eine Masse ausfallen, wie sie wolle, so haben die Curatores einen gütlichen Accord vorzuschlagen, ehe der Concurs seinen Fortgang haben kann.** Ist nun das, was durch einen Accord zu erhalten ist, wenig, so stehet es bey den Creditoren, ob sie denselben annehmen wollen oder nicht; allemal aber ist die sichere Rechnung zu machen, daß durch einen förmlichen Concurs noch weniger erzwungen wird. Denn, wenn es zum Verkauf der Effecten kommt, so wird gemeiniglich das mehreste unter dem werthseyenden Preis verkauft, und das, was der Fallit bey der Annahme eines Accords gewinnen würde, gehet wohl doppelt an den Unkosten, welche der Concurs verursachet, auf. Ehe die Curatores aber einen Accord vorschlagen, müssen sie fest überzeuget seyn, daß derselbe vollkommen erfüllet werden kann, damit sie sich keinen Verdrießlichkeiten aussetzen. Sollten auswärtig Creditores seyn, welche keine Bevollmächtigte bestellet haben, so müssen die Curatores denselben ohne Zeitverlust von dem vorgeschlagenen Accord Nachricht geben, und ihre Meynung einholen.

§. 1195. Obgleich ein Fallit nach geschehenem Austritt gleichsam unmündig geachtet wird, so stehet ihm gleichwol frey, selbst einen Vergleich mit seinen Gläubigern, zu suchen. Wenn er nicht gleich bezahlet, sondern auf vier, sechs oder mehrere Monate zu accordiren sucht, so werden die Creditores einen Bürgen, für die Erfüllung des Accords verlangen, und diesen muß er zu schaffen wissen, falls die Curatores nicht zur Bürgschaft geneigt seyn sollten. Zur Sollicitirung eines solchen Vergleichs, wird ein schriftlicher Aufsatz gemacht, den die Creditores nacheinander, so wie sie zustimmen, unterschreiben. Bey einem solchen Vergleich fehlet es nicht an Gläubigern, welche den Falliten, theils durch Drohungen, theils durch gute Worte und Versprechung künftiger Hülfe, dahin zu bringen trachten, daß er ihnen mehr als andern bezahle; dieses soll aber nicht geschehen. Denn, entweder der Fallit benachtheiliget sich selbst um das, was er mehr bezahlt, oder seine andern Gläubiger, da er mehr hätte geben können. Das, was für den einen Recht ist, muß es auch für den andern seyn, und man muß lieber trachten, durch Bitten, durch Vorstellungen der schlechten Umstände und dergleichen zum Zweck zu gelangen, als ihn auf eine ungerechte Weise zu erkaufen.

§. 1196. Wenn nun durch den Falliten selbst ein Accord getroffen, und als geschlossen erkannt worden, so ist der Fallit durch die Obrigkeit des Orts wieder in den Besitz des Seinigen zu setzen: die Curatores werden ihrer Bedienung entschlagen, und jenem wird erlaubt,

auf

auf das neue Handlung zu treiben. In solchem Fall haben die Curatores keine Rechnung gegen die Creditores abzulegen, sondern sie überliefern die eingekommenen Gelder, die Bücher, Briefschaften ꝛc. demjenigen, der die Bürgschaft für die Erfüllung des Vergleichs übernommen hat, oder mit dessen Bewilligung, dem Falliten selbst. Sind sie selbst Bürge, so gehöret ihnen der Besitz, wann sie es nöthig erachten, ihre Verwaltung höret gleichwol auf; und haben die Gläubiger dem Falliten die Berichtigung des Accords, ohne Bürgschaft überlassen, so wird er durch dieses Vertrauen der unstreitige Besitzer des Seinigen.

§. 1197. **Wann aber kein Accord, weder auf die eine, noch andere Art, statt findet, so ist zum Concurs zu schreiten.** Wann dieser seinen Fortgang haben soll, so ist die Ergehung eines Proclama nothwendig, wann solches gleich im andern Fall hätte unterbleiben können. (§. 1178) Es müssen dann alle beweg!ich- und unbewegliche Güter, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, so, daß dem Falliten nichts, als die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, bleiben. Nach Ablauf der in dem Proclama gesetzten Zeit, nachdeme alle ausstehende Gelder eingegangen und alle Haabseligkeiten zu Gelde gemacht worden, so, daß die Curatores sogleich ausbezahlen können, so berufen sie die Gläubiger zusammen, und kündigen denselben an, was ein jeder, der gemachten Repartition zufolge, zu heben hat, und damit müssen sie zufrieden seyn, es sey so wenig es wolle. Wann aber ein oder anderer solches weigert, und auf die bessern Umstände des Falliten warten will, so behält er vermittelst der Anzeige dessen, sein Ansprachrecht an denselben. Der Betrag seines Antheils sollte dann billig den Falliten zu gute kommen, indem er

gewärtig seyn muß, so bald er etwas erübriget, von einem solchen Gläubiger angegriffen zu werden; der Genuß jenes Theils der Forderung müßte ihm daher zur Hülfe gereichen, und sein Fortkommen zu erleichtern dienen.

§. 1198. Wann der Concurs seinen Fortgang hat, so pflegt, nach verschiedenen Verordnungen, eine gerichtliche Liquitation gehalten zu werden: Das heißt, es werden sämtliche Creditores, oder ihre Mandatarii zusammen gefordert, um in Gegenwart einiger Commissarien des Gerichts und derer Curatores die Gerechtsame ihrer Forderungen zu beweisen. Die Curatores haben hierbey einen Aßistenten, der ein Advocat ist, und alsdann den Namen eines Contradictoris führet. Diesen müssen die Curatores vorher von der Beschaffenheit jeder Forderung, oder von den Muthmassungen die sie deswegen haben, unterrichten, damit er bey der Liquitation die erforderliche Einwürfe machen könne. Finden sich dann unrechtmäßige Forderungen, und sie können mit Fug und Recht abgewiesen werden, so gewinnen die rechtmäßigen Creditoren der Masse dabey. Nachdem das Liquitations-Protocoll geschlossen worden, so werden von dem ganzen Gericht nach Inhalt dessen, alle Forderungen untersucht, und sodann Prioritäts-Urtheil gesprochen, wodurch dem einen die Rechtmäßigkeit seiner Forderung zugestanden, und einem andern nach Beschaffenheit der Sache, abgesprochen wird.

§. 1199. So, wie die Curatores jedem Gläubiger das ihm Zukommende auszahlen, so

so müssen sie für den Empfang quittiret werden; zugleich aber haben sie für ihre Bemühung von einem jeden eine gewisse Belohnung zu heben, es mag die Masse durch einen Accord, oder durch den Concurs berichtiget worden seyn, und zwar könnte ein Genuß von zwey pro Cent von allen ausgezahlt werdenden Geldern der Satz seyn. Jedoch wären hiervon, die nach (§. 1187) privilegirten Forderungen, auszuschliessen, da solche ohne das nicht viel betragen können. Wann ein Fallit selbst einen Vergleich schliesset, und folglich selbst in die Verwaltung der Masse gesetzet wird, so gebühret den Curatoren nicht minder eine Belohnung; diese ist durch den Falliten selbst zu entrichten, und kann nach Proportion der Sache, welche sie bereits in das Reine gebracht, und der Mühe, welche sie gehabt haben, überhaupt bezahlet werden.

§. 1200. **Die Curatores einer Masse treten zwar in eine Art von Gesellschaft**, da sie, so viel möglich, die vorfallende Geschäfte gemeinschaftlich, und mit übereinstimmendem Endzweck, nehmlich zum allgemeinen Nutzen sämtlicher Gläubiger, verrichten sollen; **sie haften aber nicht für einander.** Derjenige, welcher demnach zum Nachtheil der Masse, etwas, ohne Zuthun oder Vorwissen des andern, versiehet, ist dafür allein und insbesondere zur Rechenschaft zu ziehen, und in so ferne können die Gläubiger Genugthuung von ihm fordern. Obgleich nun die Curatores gesetzet sind, den Nutzen und Vortheil der Creditoren auf alle mögliche Weise zu befördern, so sind sie doch auch nach den Pflichten der Menschlichkeit verbunden, dem Fallitten, insonderheit, wann er nach ihrer Einsicht nicht in die Reihe der betrü-

gerischen,

gerischen, boßhaften und muthwilligen Bankeroutirer gehöret, so viel es ohne Nachtheil der Gläubiger geschehen kann, zur Erleichterung in seinen unglücklichen Umständen behülflich zu seyn; einer Gesellschaft fällt es nicht schwer, das Schicksal eines einigen zu verbessern. Und sollte es auch wohl gegen die Billigkeit streiten, wann man solche, welche ohne ihr Zuthun, durch unvermeidliche Unglücksfälle zurück kommen, für das Capital, welches sie aus dem Ihrigen in ihre Handlung gebracht, gleichwie (§. 1184) in Betreff der Frauen Vermögen vorgeschlagen worden, als Creditoren an der Masse participiren liesse?

Ende des zweyten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Johann Carl,

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft theoretisch und praktisch abgehandelt

Bd.: 2

Altona [u.a.] 1770

Merc. 147-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291375-6
VD18 80390579-001